

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 08.09.2023
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 21.09.2023, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **14.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 13. Sitzung vom 25.05.2023
3. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2022
Berichterstattung: LVR-Direktorin Frau Lubek
4. Haushalt 2024
- 4.1. Haushaltsanträge

Beratungsgrundlage

15/1470/1 K

- | | | |
|------|--|------------------------|
| 4.2. | Haushalt 2024: Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales)
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/1904 K |
| 4.3. | Haushaltsentwurf 2024
hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte | 15/1892 B |
| 4.4. | Haushaltsentwurf 2024
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte | 15/1836 K |
| 5. | Sachstandsbericht über die Verhandlungen zur Basisleistung II
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | PPP |
| 6. | Delegationsreise des Landesjugendhilfeausschusses
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | |
| 7. | Jahresbericht für das Jahr 2022 der Teams Aufsicht und Beratung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/1905+PPP K |
| 8. | Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | PPP |
| 9. | Fachkräftemangel in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendhilfe gem. §§ 45 ff. SGB VIII
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/1910 B folgt |
| 10. | Aufsichtsrechtliche Grundlagen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/1911 B |
| 11. | Empfehlung "Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/1928 B |
| 12. | Richtlinien Mitmänn-Preis
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/1931 E folgt |
| 13. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 14. | Beschlusskontrolle | Liste liegt bei |
| 15. | Anfragen und Anträge | |
| 16. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 17. | Niederschrift über die 13. Sitzung vom 25.05.2023 | |
| 18. | Beschlusskontrolle | Liste liegt bei |

19. Anfragen und Anträge

20. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

TOP 13 Bericht aus der Verwaltung

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 13. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 25.05.2023 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Ibe, Peter
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Natus-Can M.A., Astrid
Rubin, Dirk

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula
Schnitzler, Stephan
Wilms, Nicole

Vorsitzende

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi
Schmitt-Promny M.A., Karin
Walendy, Dieter

für Tadema, Ulrike

FDP

AfD

Winkler, Michael

beratendes Mitglied

Die Linke.

Wagner, Barbara

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen

beratendes Mitglied

Die FRAKTION

Bamler, Thomas

beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Schmitz, Gabriele
Eigenbrod, André

für Bergmann, Ulrich

Herweg, Dorothea
Holzer, Max
Koch, Susanne
Otto, Jürgen
Schleiden, Doris

für Hardt-Zumdick, Dagmar

beratende Mitglieder

Gourari, Artour
Heimann, Daniela
Dr. Lange, Rudolf
Bischof, Sabiner
Salewski, Lara
Sütterlin-Müsse, Maren
Weidinger, Claus

für Pabst, Barbara

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie

Herr Dannat

LVR-Fachbereich Querschnitts-
aufgaben und Eingliederungshilfe-
leistungen für Kinder mit (drohender)
Behinderung

Herr Bruchhaus

LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Frau Clauß

LVR-Fachbereich Jugend

Herr Jung

LVR-Dezernat Soziales

Herr Dr. Schartmann zu TOP 4

LVR-Fachbereich Jugend

Herr Schützeberg zu TOP 10

LVR-Fachbereich Querschnitts-
aufgaben und Eingliederungshilfe-
leistungen für Kinder mit (drohender)
Behinderung

Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 12. Sitzung vom 16.03.2023
3. Erster Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ **15/1044/1 K**
4. Fachtagung "Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Ansatzpunkte aus Politik und Gesetzgebung in der Diskussion" am 7.11.2022 **15/1602 K**
5. Sachstandsbericht über die heilpädagogischen und individuellen heilpädagogischen Leistungen des Landesrahmenvertrages
6. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes **15/1478 K**
7. Aufsichtsrechtliche Grundlage Wald- und Naturpädagogik **15/1683 K**
8. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
9. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **15/1610 B**
10. Aktuelle Entwicklung bei der Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen **15/1684 K**
11. Richtlinien Modellförderung 2024 **15/1698 B**
12. Bericht aus der Verwaltung
13. Anfragen und Anträge
- 13.1. Überführung der Heilpädagogischen Einrichtungen ins KiBiz **Anfrage 15/67 CDU, SPD K**
- 13.2. Beantwortung der Anfrage Nr. 15/67
14. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

15. Niederschrift über die 12. Sitzung vom 16.03.2023
16. Anfragen und Anträge
17. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 11:55 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil: 12:00 Uhr

Ende der Sitzung:

12:00 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet **die Vorsitzende** Frau Schmitz zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben als sachkundige Bürgerin in den Gremien der Landschaftsversammlung.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Es wird vorgeschlagen, TOP 5 zusammen mit TOP 13.1 und TOP 13.2 zu behandeln.
Herr Otto kündigt zu TOP 13 eine weitere Anfrage an.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 12. Sitzung vom 16.03.2023

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Erster Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ Vorlage Nr. 15/1044/1

Der erste interne Monitoring-Bericht zu den Grundsätzen des Gewaltschutzes im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/1044/1 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Fachtagung "Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Ansatzpunkte aus Politik und Gesetzgebung in der Diskussion" am 7.11.2022 Vorlage Nr. 15/1602

Die Darstellung zur Fachtagung "Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Ansatzpunkte aus Politik und Gesetzgebung in der Diskussion" am 7.11.2022 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1602 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Sachstandsbericht über die heilpädagogischen und individuellen heilpädagogischen Leistungen des Landesrahmenvertrages

Herr Bruchhaus berichtet mit einer PowerPoint-Präsentation.

Die Präsentation wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 1**) beigelegt.

Bei der sich anschließenden Diskussion wird über verschiedene Ansätze zur Verkleinerung der Gruppenstärke und der stetig steigenden Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung diskutiert.

Frau Schmitz spricht die Gruppenstärkeabsenkung an, die von den Trägern ursprünglich gewählt werden sollte, dem die Jugendämter jedoch nicht zugestimmt hätten.

Herr Bruchhaus informiert über die Online-Veranstaltung, die im Spätsommer zusammen mit den Kommunen zu Gruppenformen für Kinder mit hohem Teilhabebedarf durchgeführt werden sollte.

Frau Schmitt-Promny fragt nach der Entwicklung von Konzepten hin zu kleineren Gruppen.

LVR-Dezernent Herr Dannat merkt an, dass dazu durch das Land die Möglichkeiten zur Anerkennung von Kleingruppen im KiBiz geschaffen werden müssten.

Abschließend schlagen die Mitglieder vor, das Praxismodell einer Einrichtung im Landesjugendhilfeausschuss vorzustellen.

Der Vortrag von Herrn Bruchhaus wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes

Vorlage Nr. 15/1478

Frau Schmitt-Promny hinterfragt die Sonderstellung der Adoptiveltern, die durch die öffentliche Fürsorge fachlich in ihrer Erziehungsarbeit begleitet würden. Sie sehe darin eine Ungleichbehandlung der natürlichen Eltern.

LVR-Dezernent Herr Dannat erläutert, dass diese Regelung aufgrund mehrerer Vorfälle in der Vergangenheit, bei denen es zu massiven Störungen in Adoptionsverhältnissen gekommen sei, in das Gesetz aufgenommen worden sei. Insoweit beruhe die Sonderstellung der Adoptiveltern auf einem nachvollziehbaren sachlichen Grund.

Er spricht zudem den erhöhten Arbeitsanfall in diesem Bereich aufgrund der Gesetzesänderung an und informiert die Mitglieder, dass die Vorgaben für eine personelle Aufstockung geschaffen worden seien, so dass die neuen Aufgaben ohne Zeitverzögerung angegangen werden könnten.

Die Vorlage Nr. 15/1478 zum Thema "Sachstandsbericht zur Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes" wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Aufsichtsrechtliche Grundlage Wald- und Naturpädagogik

Vorlage Nr. 15/1683

Die Vorlage Nr. 15/1683 wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Frau Clauß berichtet mit einer PowerPoint-Präsentation zum Thema frühkindliche Bildung.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 2**) beigelegt.

In der sich anschließenden Diskussion wird über die wachsende Unsicherheit in den Einrichtungen gesprochen, weil die Förderrichtlinie für die Kitahelfer*innen ab 01.08.2023 noch nicht veröffentlicht worden sei und die neue Richtlinie zur investiven Förderung noch nicht veröffentlicht worden sei und so die erforderlichen Baumaßnahmen zum Teil aufgrund der Kostensituation am Markt ausgesetzt würden.

Herr Rubin spricht die Tarifsteigerung an, die ebenfalls geregelt werden müsse.

Frau Schmitt-Promny weist darauf hin, dass es nicht nur zu Verzögerungen bei Baumaßnahmen, sondern sogar zum Aussetzen von Baumaßnahmen komme.

Der Vortrag von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage Nr. 15/1610

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt ohne Aussprache **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/1610 die "Give e.V., Gesellschaft für interkulturelle Verständigung", Nordring 92, 50171 Kerpen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 10

Aktuelle Entwicklung bei der Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen Vorlage Nr. 15/1684

Herr Schützeberg informiert die Mitglieder über die Arbeit der Verteilstelle unter Verwendung der Vorlage und einer PowerPoint-Präsentation.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 3**) beigelegt.

Frau Schmitt-Promny merkt an, dass die Arbeit der Verteilstelle für die Kommunen sehr hilfreich sei.

Die Vorlage Nr. 15/1684 wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Punkt 11

Richtlinien Modellförderung 2024 Vorlage Nr. 15/1698

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt ohne Aussprache **einstimmig**:

Dem Richtlinienentwurf zur Modellförderung 2024 wird gem. Vorlage Nr. 15/1698 zugestimmt.

Punkt 12

Bericht aus der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Dannat berichtet über die 134. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) in Erfurt. Die Vorstandswahl sei auf November 2023 vertagt worden und es sei eine neue Empfehlung zur Hilfeplanung mit dem Titel "Neue Empfehlungen Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung" gemäß § 36 SGB VIII einstimmig verabschiedet worden.

Weiter weist er auf die ausgelegte Broschüre "Präventionsketten wirken" hin.

Herr Jung berichtet über die rheinische Einrichtungsleiterkonferenz für teil- und vollstationäre Hilfen am 03.05.2023. Unter anderem wurde der Entwurf eines Maßnahmenpakets zur Erweiterung des Einsatzes von Betreuungspersonal den Teilnehmenden vorgestellt. Das entsprechende Papier sei aktuell in Abstimmung mit den Spitzenverbänden und anschließend mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW.

Die Berichte von LVR-Dezernent Herrn Dannat und Herrn Jung werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 13 **Anfragen und Anträge**

Herr Otto fragt nach der Entscheidung des Ministeriums für Schule und Bildung NRW in Bezug auf das Papier zum digitalen Lernformat, das der Facharbeitskreis "Fachkräftemangel" in seinen Sitzungen am 23.02. und 15.08.2022 erarbeitet habe.

LVR-Dezernent Herr Dannat informiert, dass eine offizielle Rückmeldung des Ministeriums bis dato noch nicht vorliege.

Frau Clauß weist darauf hin, dass das Schulentwicklungsvorhaben vom LVR als Schulträger fristgerecht im November 2022 bei der Bezirksregierung beantragt worden sei. Am 28.04.23 sei die Schulleitung zur Vorstellung des Schulentwicklungsvorhabens zur Schulentwicklungskonferenz des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (MSB) eingeladen worden. Das MSB stehe dem Schulentwicklungsvorhaben kritisch gegenüber. Eine formelle Ablehnung sei bisher nicht erfolgt. Aufgrund der Nähe zum Beginn des nächsten Schuljahres ist eine Umsetzung des Schulentwicklungsvorhabens zum 01.08.2023 unabhängig von der Genehmigung nicht mehr möglich.

Die Vorsitzende kritisiert, dass das Ministerium für Schule und Bildung NRW das zukunftsweisende Konzept am Online-Anteil scheitern lasse. Sie plädiere dafür, das Modell trotz der Widrigkeiten voranzubringen, auch im Hinblick auf die immer prekärer werdende personelle Situation. Ein Baustein zur Lösung der Problematik könne das digitale Format sein.

Frau Schmitt-Promny informiert darüber, dass die Bundesagentur für Arbeit eine berufsbegleitende Weiterbildung finanziell fördere.

Punkt 13.1 **Überführung der Heilpädagogischen Einrichtungen ins KiBiz** **Anfrage Nr. 15/67 CDU, SPD**

TOP 13.1 wurde im Zusammenhang mit TOP 5 behandelt.

Frau Schmitt-Promny zeigt sich irritiert darüber, dass in der Anfrage davon die Rede sei, dass "die Angebote, die zur Zeit von den heilpädagogischen Einrichtungen erbracht würden, in vollem Umfang erhalten" blieben.

Die Vorsitzende stellt klar, dass es darum ginge, keine Plätze wegfällen zu lassen. Es sei selbstverständlich so gemeint, dass die heilpädagogischen Einrichtungen zu inklusiven Einrichtungen weiterentwickelt werden sollen.

Punkt 13.2 **Beantwortung der Anfrage Nr. 15/67**

TOP 13.2 wurde zusammen mit TOP 5 behandelt.

Punkt 14
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, 04.08.2023

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, 26.06.2023

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

D a n n a t



Heilpädagogische Leistungen (Basisleistung I) und Individuelle heilpädagogische Leistungen (Assistenzleistungen)

Gesetzliche Grundlagen



Gesetzliche Grundlagen

§ 79 SGB IX Heilpädagogische Leistungen

Absatz 2:

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 erfasst sind.

Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe



Kommunale
Spitzenverbände in NRW



Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege NRW



Landesarbeitsgemeinschaft der
öffentlichen Träger der
Einrichtungen der
Behindertenhilfe NRW (LAGöT)

Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste



Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe



unter Mitwirkung der
Sozial- und Selbsthilfeverbände
in NRW

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Nordrhein-Westfalen



Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderungen

Gemeinsame Kommission
Geschäftsstelle

Stand: 25.11.2021



Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

- **Konkretisiert wird die Leistung im Landesrahmenvertrag durch eine Rahmenleistungsbeschreibung**
 - Leistungsbezeichnung
 - Rechtsgrundlage
 - Ziel der Leistung
 - Personenkreis
 - Art und Inhalt der Leistung
 - Umfang der Leistung
 - Qualität und Wirksamkeit
 - Personelle Ausstattung / Personalqualifikation
 - Sächliche Ausstattung
 - Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers
 - Dokumentation und Nachweise

Modelle der Basisleistung I

- die zuständigen Leistungsträger (Landschaftsverbände) und die LAG FW vereinbaren landeseinheitliche Pauschalen
- diese werden bilateral zwischen den zuständigen Leistungsträgern und den jeweiligen Leistungserbringern vereinbart
- sie münden in einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung
- die Leistungserbringer können zwischen zwei Modellen wählen
 - Modell Zusatzkraft
 - Modell Gruppenstärkenabsenkung



Modell Zusatzkraft

- die Gruppenstärke gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz bleibt unverändert
- die zusätzlichen Fachkraftstunden zur Betreuung der Kinder mit (drohender) Behinderung innerhalb der Gruppenstärke werden durch den Träger der EGH (Landschaftsverband) finanziert
- die erhöhte KiBiz-Pauschale ist dabei anzurechnen
- die Stundenumfänge für den Träger der EGH sind im Landesrahmenvertrag verhandelt

Modell Gruppenstärkenabsenkung

- Gruppenstärke wird pro Kind mit (drohender) Behinderung um einen Platz abgesenkt
- der Personalschlüssel gemäß Anlage 1 zu KiBiz bleibt jedoch unverändert
- dadurch verbessert sich der Betreuungsschlüssel
- die erhöhte KiBiz-Pauschale einzusetzen
- die Differenz zu dem durch die Basisleistung I erforderlichen Personalschlüssels wird durch den Träger der EGH (Landschaftsverband) finanziert
- die Stundenumfänge für den Träger der EGH sind im Landesrahmenvertrag verhandelt



Entwicklung der beiden Modelle beim LVR seit 2020

Entwicklung der Kindertageseinrichtungen mit der Basisleistung I

Kindergartenjahr 2020/2021	2.315 Kindertageseinrichtungen
Kindergartenjahr 2021/2022	3.137 Kindertageseinrichtungen
Kindergartenjahr 2022/2023	3.300 Kindertageseinrichtungen

Entwicklung der Fallzahlen Basisleistung I

Kindergartenjahr 2020/2021	5.541 Kinder mit (drohender) Behinderung
Kindergartenjahr 2021/2022	10.481 Kinder mit (drohender) Behinderung
Kindergartenjahr 2022/2023	11.236 Kinder mit (drohender) Behinderung



Auslaufende FInK-Förderung

- mit der Vorlage 14/3397 wurde die politische Vertretung über das Maßnahmenpaket zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 1. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich in Kenntnis gesetzt
- dort wurde auch der fließende Übergang bzw. das Auslaufen der FInK-Förderung beschrieben
- **Fallzahlentwicklung bei FInK**
 - Kindergartenjahr 2020/2021 6.552 Kinder mit (drohender) Behinderung
 - Kindergartenjahr 2021/2022 3.109 Kinder mit (drohender) Behinderung
 - Kindergartenjahr 2022/2023 1.246 Kinder mit (drohender) Behinderung



Darstellung der Kindertageseinrichtungen, der umgesetzten Modelle und der Anzahl der Kinder, die betreut werden – Basisleistung I

Siehe beigefügte Excel-Datei mit drei Tabellenblättern



KiBiz-geförderte Kindertageseinrichtungen in Relation zu Kindertageseinrichtungen, die Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen (Basisleistung I und FInK)

Kindergartenjahr	Gesamtzahl der KiBiz-geförderten Einrichtungen (Meldung zum 15.03.des jeweiligen Jahres)	Anzahl der Kindertageseinrichtungen mit Basisleistung I - Kindern	Anzahl der Kindertageseinrichtungen mit FInK-Kindern
2020/2021	5.622	2.315	1.607
2021/2022	5.684	3.137	1.123
2022/2023	5.744	3.300	657

Doppelungen sind möglich, da Einrichtungen sowohl Basisleistung I – Kinder als auch FInK-Kinder betreuen können.



Individuelle heilpädagogische Leistungen

- **Rechtliche Konkretisierung ist wiederum der LRV und hier die Rahmenleistungsbeschreibung heilpädagogische Leistungen**
 - sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können darüber hinaus weitere „individuelle heilpädagogische Leistungen“ für Kinder mit (drohender) Behinderung erbracht werden
 - bis 2020 stellten die örtliche Sozialhilfeträger den entsprechenden Bedarf fest und bewilligten eine entsprechende Maßnahme
 - um keine Leistungsunterbrechung für die Kinder mit (drohender) Behinderung zu schaffen ist der LVR in die Bewilligungen eingetreten
 - Tendenz der örtlichen Ebene bei dem Umfang der Bewilligungen war allerdings eine Orientierung am Betreuungsvertrag



Individuelle heilpädagogische Leistungen

Fallzahlentwicklung

Kindergartenjahr 2020/2021	3.312 Kinder mit (drohender) Behinderung
Kindergartenjahr 2021/2022	3.605 Kinder mit (drohender) Behinderung
Kindergartenjahr 2022/2023	3.301 Kinder mit (drohender) Behinderung

- diese individuellen heilpädagogischen Leistungen werden ebenfalls im Rahmen der Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement mittels des Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI NRW_KiJu festgestellt



Auswertung der Fallzahlen Basisleistung I auf die Kindergartenjahre und die Modelle			
Kindergartenjahr 2020/2021			
Anzahl der Kinder	Anzahl der Kitas	Modell Zusatzkraft	Modell Gruppenstärkenabsenkung
1	1.124	593	531
2	511	266	245
3	279	159	120
4	142	77	65
5	67	35	32
6	64	41	23
7	47	27	20
8	23	17	6
9	15	9	6
10	8	5	3
11	4	1	3
12	5	1	4
13	8	4	4
14	4	2	2
15	4	2	2
16	4	2	2
17	1	0	1
18	0	0	0
19	0	0	0
20	3	0	3
21	1	1	0
24	1	0	1

Gesamtanzahl der Kitas	2.315	1.242	1.073
Gesamtanzahl der Kinder	5.541	2.998	2.543

Auswertung der Fallzahlen Basisleistung I auf die Kindergartenjahre und die Modelle			
Kindergartenjahr 2021/2022			
Anzahl der Kinder	Anzahl der Kitas	Modell Zusatzkraft	Modell Gruppenstärken- absenkung
1	989	524	465
2	697	406	291
3	446	242	204
4	299	153	146
5	190	85	105
6	135	56	79
7	100	39	61
8	71	22	49
9	41	17	24
10	44	15	29
11	33	11	22
12	28	4	24
13	16	7	9
14	9	3	6
15	10	4	6
16	9	4	5
17	7	2	5
18	2	0	2
19	2	0	2
20	3	0	3
21	0	0	0
22	2	1	1
23	1	1	0
25	2	0	2
30	1	1	0
Gesamtanzahl der Kitas	3.137	1.597	1.540
Gsamanzahl der Kinder	10.481	4.722	5.759

Auswertung der Fallzahlen Basisleistung I auf die Kindergartenjahre und die Modelle**Kindergartenjahr 2022/2023**

Anzahl der Kinder	Anzahl der Kitas	Modell Zusatzkraft	Modell Gruppenstärken- absenkung
1	1069	638	431
2	733	429	304
3	443	247	196
4	268	132	136
5	190	78	112
6	137	60	77
7	107	34	73
8	99	29	70
9	72	13	59
10	52	14	38
11	31	4	27
12	25	4	21
13	17	5	12
14	8	1	7
15	20	3	17
16	9	1	8
17	6	2	4
18	4	3	1
19	2	0	2
20	2	0	2
21	0	0	0
24	4	0	4
26	1	0	1
27	1	1	0

Gesamtanzahl der Kitas	3.300	1.698	1.602
Gesamtanzahl der Kinder	11.236	4.589	6.647

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland
25.05.2023

Sandra Clauß
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Themen

1. Richtlinie zur Förderung der praxisintegrierten Ausbildung zur* zum staatlich geprüften Kinderpfleger*in
2. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen
3. Was fehlt!

1. Richtlinie zur Förderung der praxisintegrierten Ausbildung zur* zum staatlich geprüften Kinderpfleger*in

Antragsberechtigt:	Kita-Träger, die eine Förderung nach § 38 Kibiz erhalten.
Bewilligungsbehörde:	zuständigen Bezirksregierungen (Dezernate 34)
Antragsfrist:	15.06.2023
Förderhöhe:	11.900 Euro pro Ausbildungsplatz (für die gesamte Ausbildung)
Förderzeitraum:	01.08.2023 bis 31.12.2024 (17 Monate) 7 Monate sind durch den Träger zu finanzieren
Fördervolumen:	Förderung von bis zu 900 Auszubildenden

<https://www.kita.nrw.de/personal-und-qualifizierungsoffensive>

Vergleich zu den Vorjahren:

Förderhöhe in 2021/2022: 32.600 Euro ESF-Mittel

Förderhöhe in 2022/2023: 32.600 Euro ESF- UND Landesmitteln

2. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen

- Richtlinie noch nicht veröffentlicht
- Bekanntgabe durch das MKJFGFI am 23.05.2023 über den LAGÖF-Verteiler
- Finale Information der Landesjugendämter über die Richtlinie und das Förderverfahren durch das MKJFGFI am 22.05.2023
- Fortführung des Bundesförderprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“
- Förderzeitraum: 01.07.2023 – 31.12.2023
- Förderrichtlinie befristet bis 31.12.2023
- Fortführung der Förderung über 2023 hinaus ist ungewiss

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen

Antragsberechtigt:

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die aus dem Bundesprogramm „SprachKitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ gefördert wurden

Antragsverfahren:

Zweistufiges Verfahren – Antrag ist beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen, das dann einen Sammelantrag beim zuständigen LJA stellt

Förderung:

Festbetragsfinanzierung für jeweils eine halbe Stelle

Zusätzliche Fachkräfte: 12.500 Euro

Fachberatung: 16.000 Euro

3. Was fehlt!

- Förderrichtlinie für die Kita-Helfer*innen
- Personalverordnung in der angekündigten Neufassung
- Förderrichtlinie für den investiven Ausbau

Hinweis:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes.

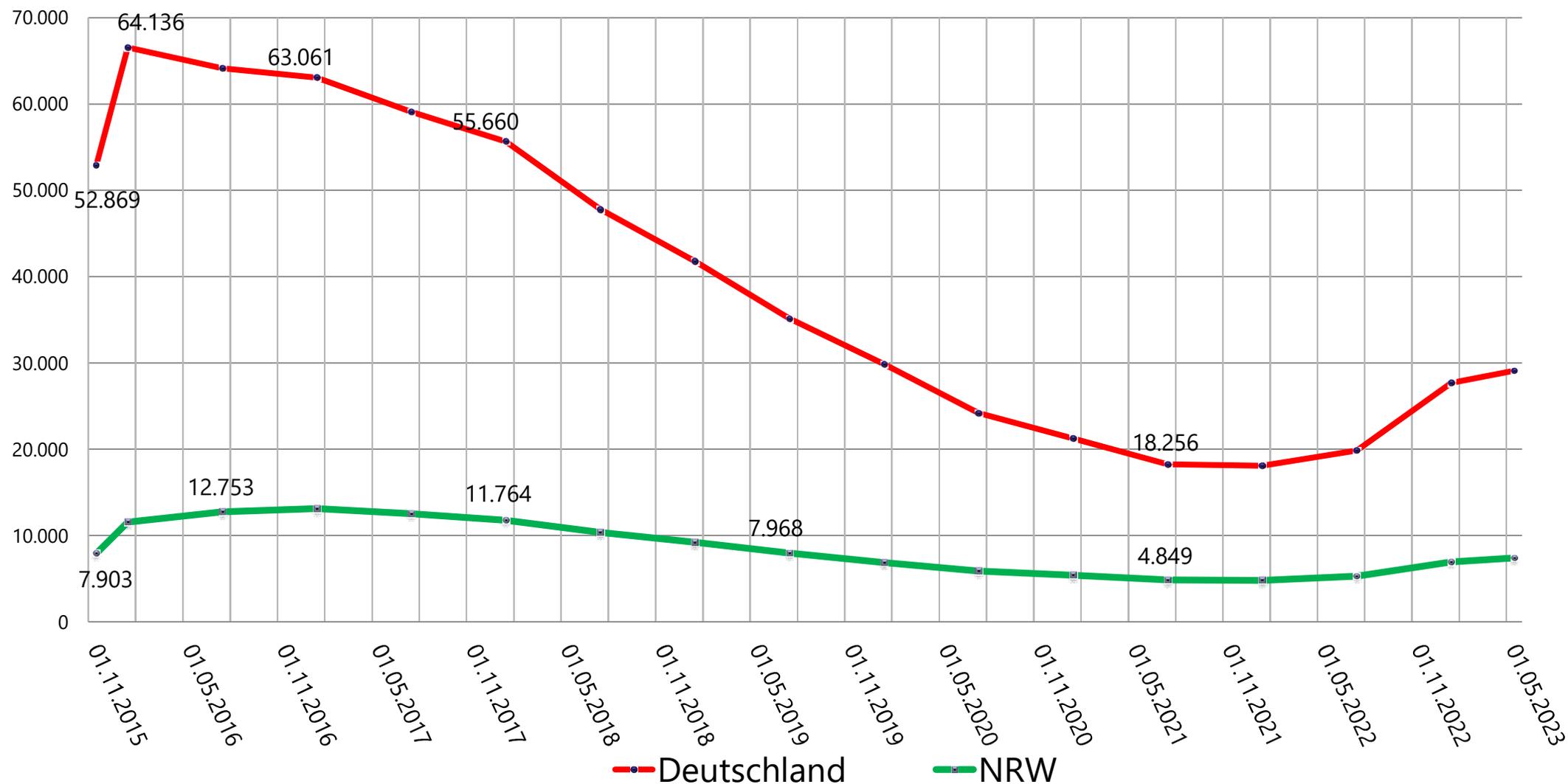
Lt. Plenarprotokoll des Bundestages wurde die Verlängerung am 16.03.23 in der Fassung der Bundestagsdrucksache 20/5162 verabschiedet (Fristverlängerung vom 30.06.23 auf den 31.12.2023). Die Gesetzesänderung wurde bisher im Bundesgesetzblatt noch nicht veröffentlicht und bleibt ohne Integration in die Förderrichtlinie für NRW zunächst ohne Wirkung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

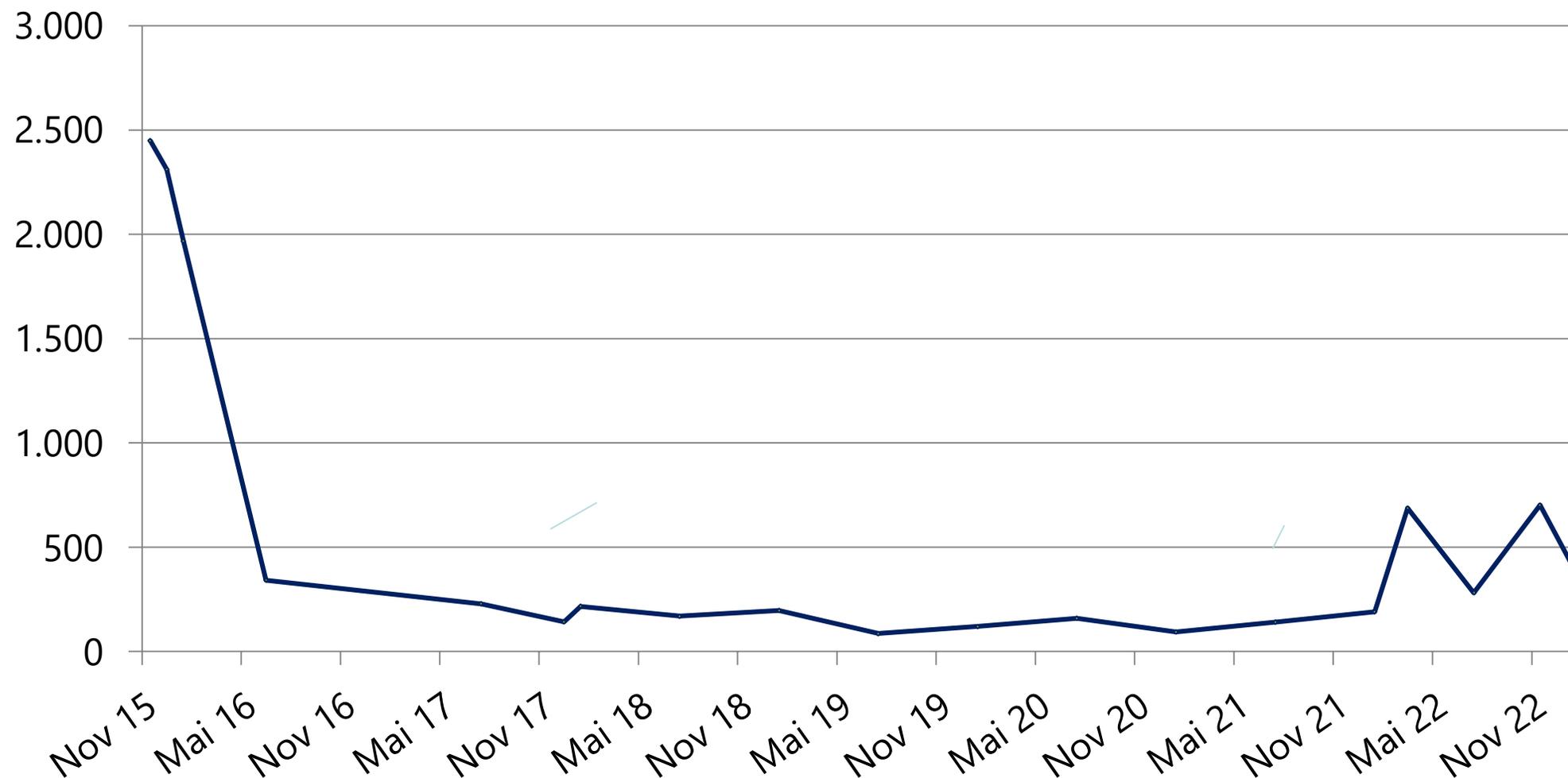
Aktuelle Entwicklung bei der Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

Köln, 25.05.2023
Philip Schützeberg
Landesstelle NRW

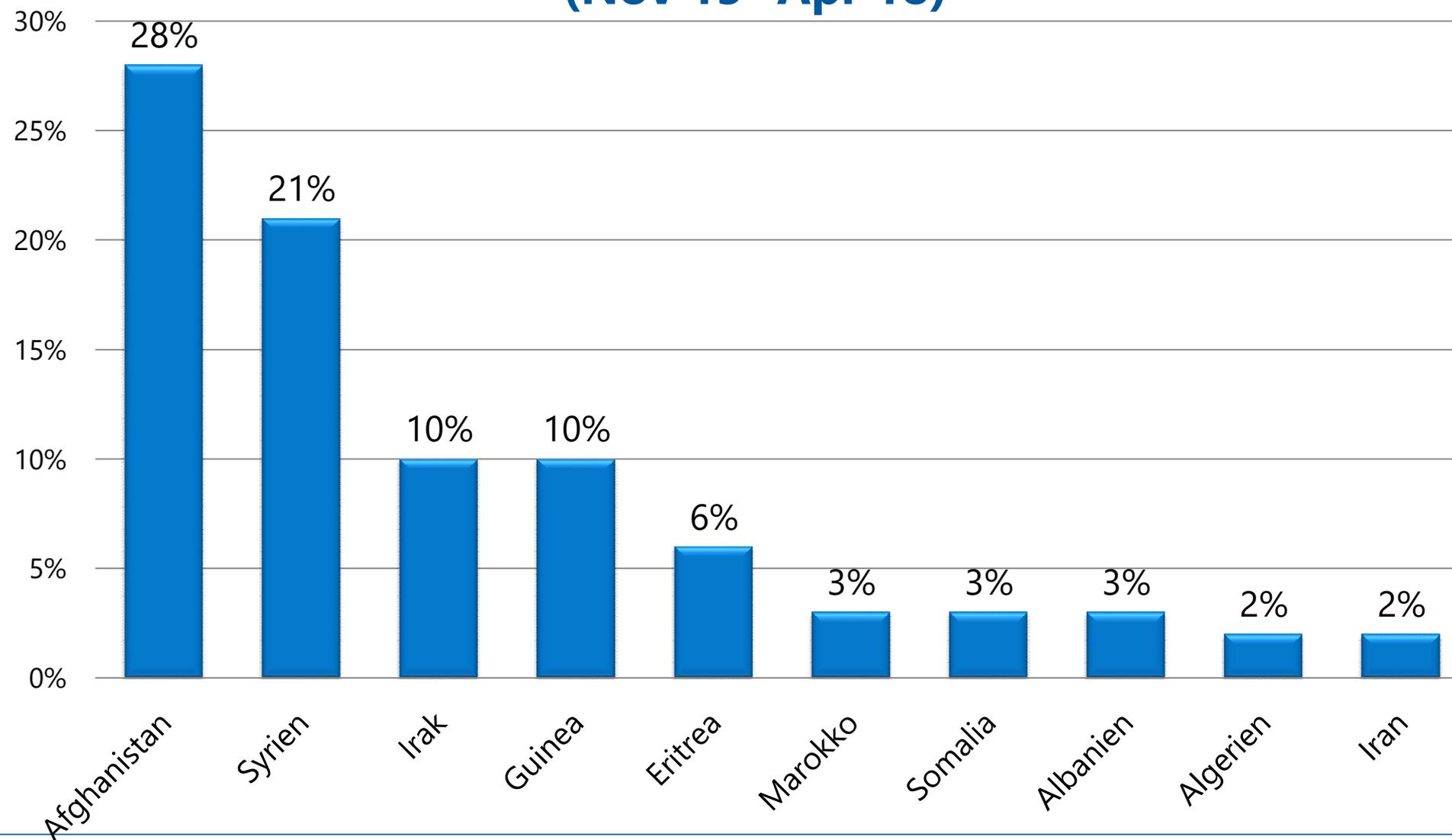
UMA in Deutschland und in NRW



Ausgewählte monatliche Meldungen NRW

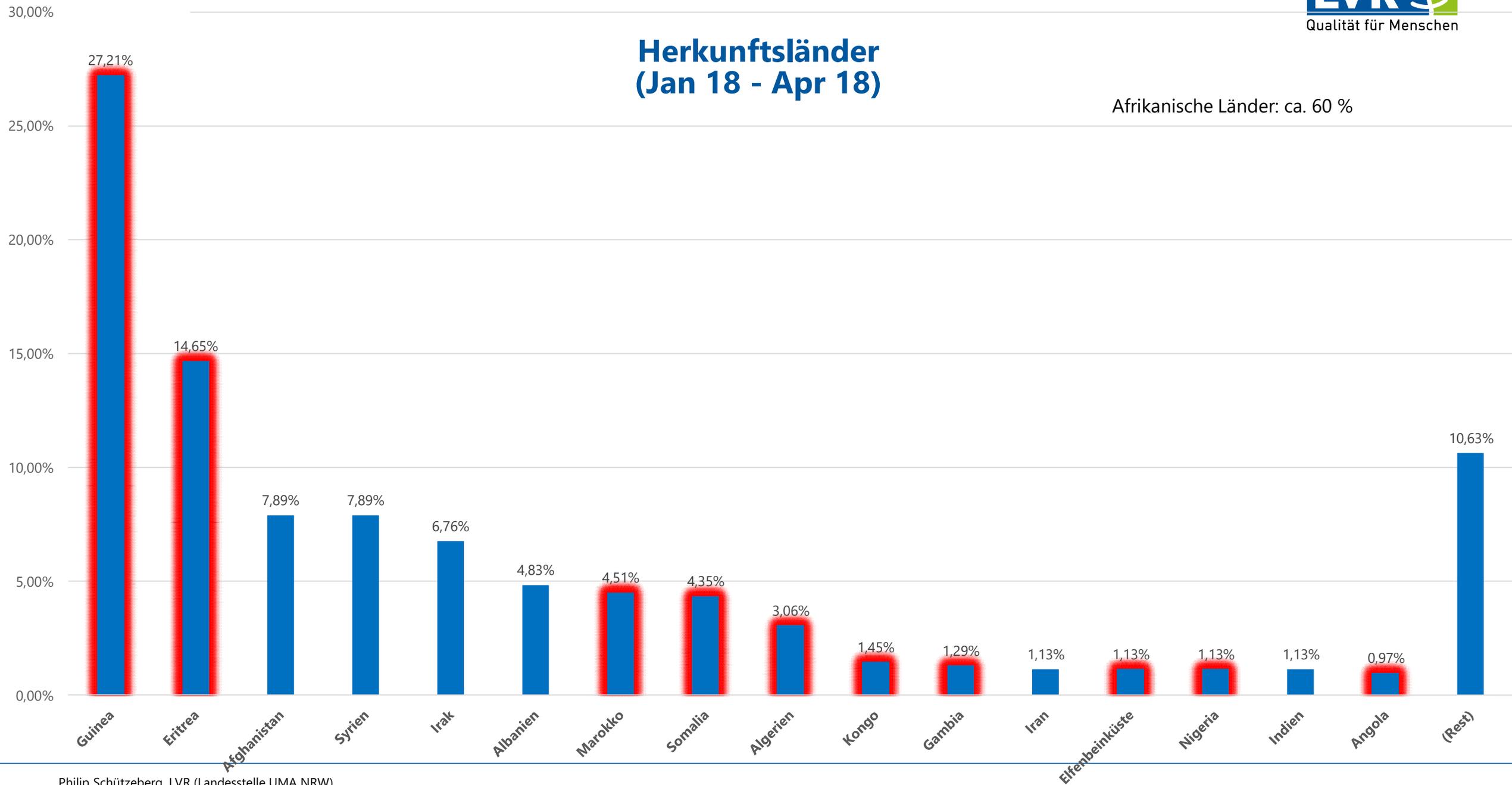


Herkunftsländer TOP-TEN (Nov 15- Apr 18)

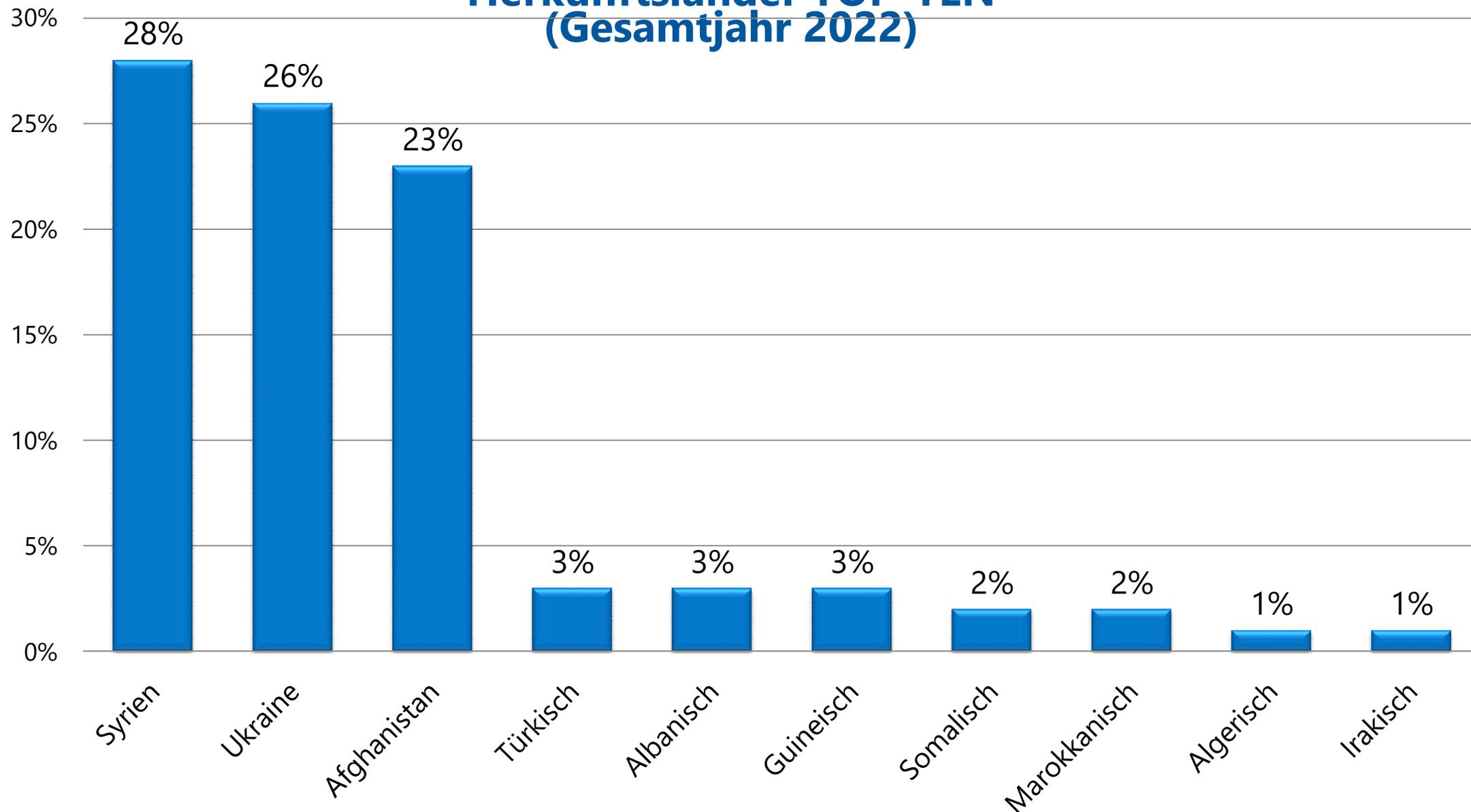


Herkunftsländer (Jan 18 - Apr 18)

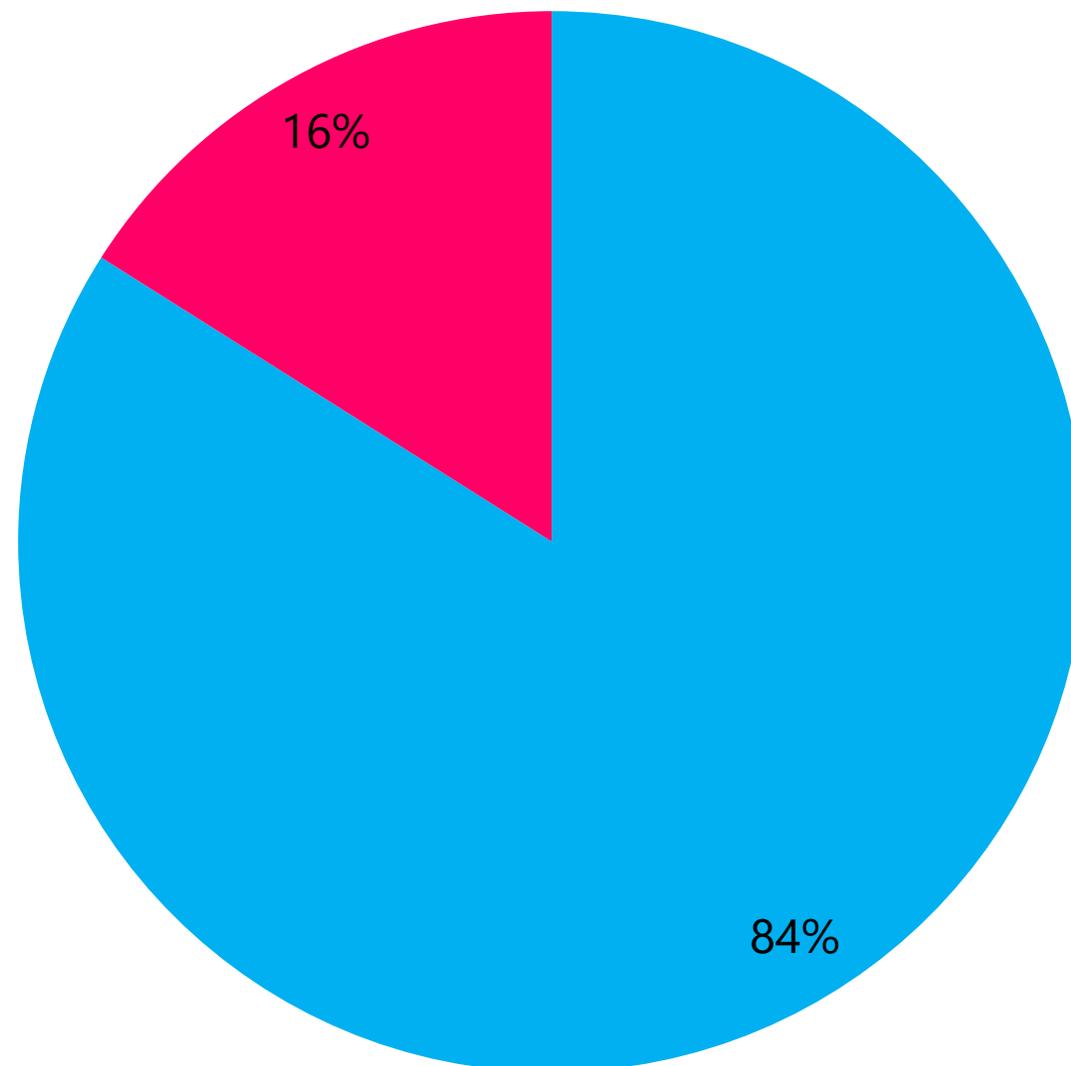
Afrikanische Länder: ca. 60 %



Herkunftsländer TOP-TEN (Gesamtjahr 2022)

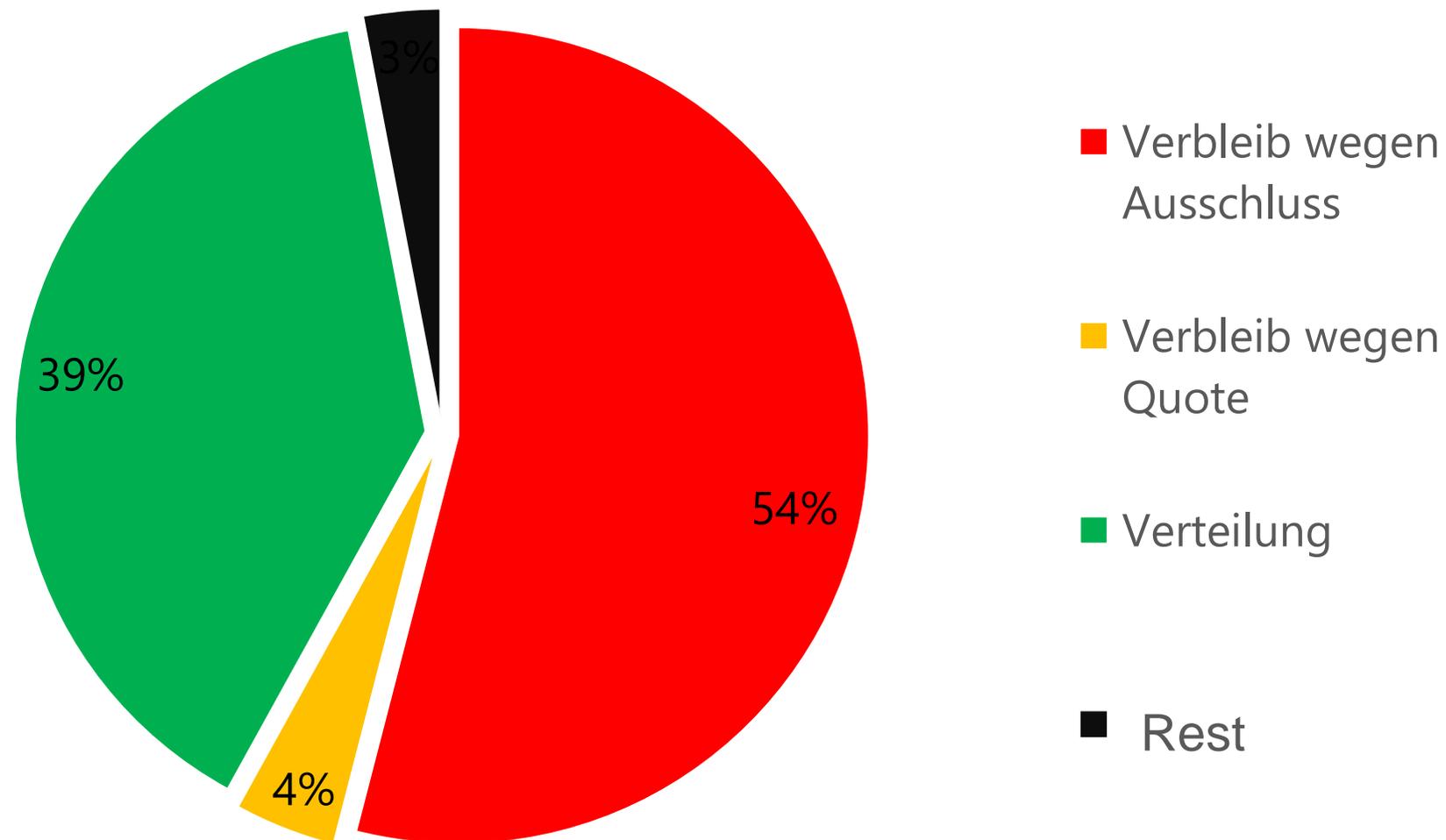


Geschlechterverhältnis



- männlich
- weiblich

Zuweisungsarten im Jahr 2022



Entscheidungskriterien für die Landesstelle NRW bei Verteilentscheidungen

(Rechtsgrundlage § 4 des 5. AG-KJHG NRW)

- 1. Priorität auf pädagogischen Kriterien (Kinder- und Jugendhilfebedarfe, gesundheitliche Bedürfnisse, geschlechtsspezifische Bedürfnisse, Staatsangehörigkeit, Herkunft und Sprache, etc.)**
- 2. Berücksichtigung von den der Landesstelle gemeldeten freien Plätzen bzw. geplanten Plätzen (u.a. Brückenlösungen)**
- 3. Verteilung in unterquotierte Kommunen**

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1470/1

öffentlich

Datum: 22.06.2023
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Wierum/Herr Woltmann

Kommission Gleichstellung	22.08.2023	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	01.09.2023	Kenntnis
Schulausschuss	04.09.2023	Kenntnis
Sozialausschuss	05.09.2023	Kenntnis
Kulturausschuss	06.09.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	11.09.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	12.09.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	13.09.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	14.09.2023	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	15.09.2023	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	18.09.2023	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	19.09.2023	Kenntnis
Umweltausschuss	20.09.2023	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	21.09.2023	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	25.09.2023	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	26.09.2023	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	27.09.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf
Jahresbericht 2022**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2022 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/1470/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

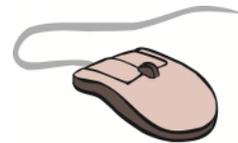
Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR, wie er sich im Jahr **2022**
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
eingesetzt hat.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Zentrale Grundlage zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR ist der 2014 verabschiedete LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. In der Anlage zu Vorlage Nr. 15/1470/1 wird der Entwurf des Jahresberichtes zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans **im Berichtsjahr 2022**.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans liegt in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“).

In diesem Jahr wurde der Berichtsentwurf zunächst im **LVR-Ausschuss für Inklusion** vorberaten. Darauf folgend wird der Bericht nun in Form einer Ergänzungsvorlage – ergänzt um konkrete Fragen und Anliegen – weiteren **LVR-Fachausschüssen** zur Kenntnis gebracht.

Nach Abschluss der Beratungen wird der Berichtsentwurf überarbeitet. Abschließend erfolgt eine **Beschlussfassung** durch den LVR-Ausschuss für Inklusion.

Der finale Jahresbericht wird als barrierefreies PDF im Internet veröffentlicht. Zusätzlich ist eine **begleitende ganzjährige Kommunikation** des besonderen Engagements des LVR für die Umsetzung der BRK auf Basis der im Bericht beschriebenen Aktivitäten geplant.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/1470/1

Der Ausschuss für Inklusion hat den Entwurf des Jahresberichtes 2022 in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 1. Juni 2023 ausführlich beraten.

Der **Ausschuss für Inklusion bittet als Querschnittsausschuss die Fachausschüsse** darum, im Zuge ihrer Beratung der nun vorliegenden Ergänzungsvorlage insbesondere die folgenden Hinweise und Anregungen **in eigener Zuständigkeit** in den Blick zu nehmen.

Krankenhausausschüsse und Gesundheitsausschuss:

Im Entwurf des Jahresberichtes werden unter **Z5.2** Verbesserung der Barrierefreiheit hinsichtlich der Gebäude des LVR-Verbundes HPH beschrieben. Es wird angeregt, mit Blick auf Zielrichtung 5 auch den Stand der Barrierefreiheit und die geplanten Verbesserungen in den LVR-Kliniken zur Darstellung zu bringen.

Es wird angeregt, mit Blick auf Zielrichtung 5 auch den Hitzeschutz in den Klinikgebäuden, insbesondere im Maßregelvollzug, in den Blick zu nehmen.

Es wird angeregt, mit Blick auf Zielrichtung 9 Gedenktafeln an den Bestandsgebäuden der LVR-Kliniken anzubringen, die analog zum Denkmal der Grauen Busse am LVR-Landeshaus über die Geschichte der Anstalten informieren.

Angesichts der in der ersten Staatenprüfung zur Umsetzung der BRK vom UN-Fachausschuss in Genf angemerkten „tiefen Besorgnis“ über Menschenrechtsverletzungen in der Psychiatrie wird angeregt, dass der LVR weitere Bemühungen unternehme, Zwang und Gewalt in seinen Einrichtungen zu vermindern.

Mit Blick auf Zielrichtung 6 wird angeregt, in allen LVR-Kliniken angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Angebote der Kliniken bei Bedarf auch in sprachlich-kommunikativer Hinsicht (z.B. für gehörlose Patient*innen, die sich in Deutscher Gebärdensprache verständigen), zugänglich sind.

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und Sozialausschuss

Mit Verweis auf **Z5.2.** und mit besonderem Blick auf die bestehenden „Bewahrfälle“ in NRW wird auf die Notwendigkeit eines zügigen Ausbaus von geeigneten Betreuungsplätzen für Menschen mit herausforderndem Verhalten gemäß den Empfehlungen der Garbrecht-Expertenkommission hingewiesen. Dabei müsse auch geklärt werden, wie entsprechende Fachkräfte für die Betreuung gefunden und gebunden werden können.

Sozialausschuss

Mit Blick auf **Z4.2** wird die Bedeutung der Aktivitäten des LVR zur Stärkung des inklusiven Sozialraums hervorgehoben, z.B. durch barrierefrei zugängliche Beratungsangebote vor Ort.

Mit Blick auf Zielrichtung 6 wird angeregt, auch Möglichkeiten der vereinfachten digitalen Beantragung von Leistungen zur Eingliederungshilfe zu eruieren.

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität

Mit Blick auf **Z6.1** werden Betrachtungen angeregt, wie viele Menschen außerhalb des LVR den LVR-Beratungskompass tatsächlich nutzen, wie zufrieden sie mit den dort aufbereiteten Informationen sind und wie die Nutzung dieses Webangebotes insgesamt nachhaltig gestärkt werden könnte.

Bau- und Vergabeausschuss

Mit Blick auf **Z5.1** wird angeregt zu prüfen, ob nach 10 Jahren eine Erneuerung oder Aktualisierung der Zielvereinbarung mit den Selbstvertretungsverbänden angezeigt sein könnte.

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung

Mit Blick auf **Z2.11** wird vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels anregt, über Instrumente nachzudenken, mit denen insbesondere die Akquise von Studierenden bzw. Hochschul-Absolvent*innen mit Behinderungen gesteigert werden könnte.

Kommission Gleichstellung:

Mit Blick auf **Z11.4** wird angeregt zu prüfen, inwiefern weitere Gebäude des LVR im Rheinland im Rahmen ähnlicher Projekte wie „Edelgard schützt“ zu Schutzorten werden könnten.

Im Berichtsentwurf wurden gegenüber der Anlage zu Vorlage Nr. 15/1470 bereits folgende Änderungen vorgenommen:

Z7.2 LVR-Woche der Begegnung: Ergänzung eines Links.

Z1.3 Ausbildung neuer Peer-Berater*innen: Ergänzung eines Links.

L u b e k

Begründung der Vorlage Nr. 15/1470

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2022

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ wurde am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen (Vorlage Nr. 13/3448). Er bildet seither die zentrale Grundlage für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. Im Jahresbericht wird rückblickend dargestellt, welche besonderen Aktivitäten der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat. Der Jahresbericht ist damit ein wichtiges Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 15/1470 wird der **Entwurf des Berichtes** für das **Berichtsjahr 2022** zur Kenntnis gegeben.

Auf Anregung des LVR-Ausschusses für Inklusion wird in diesem Berichtsjahr ein **angepasstes Vorgehen für die Beratung des Berichtsentwurfs** vorgeschlagen:

1. In diesem Jahr wird der Berichtsentwurf zunächst im **LVR-Ausschuss für Inklusion** vorberaten, in gemeinsamer Sitzung mit dem LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte.
2. Der Ausschuss hat sodann die Gelegenheit, den Berichtsentwurf – ggf. ergänzt um konkrete Fragen und Anliegen – **weiteren LVR-Fachausschüssen** zur Kenntnis zu bringen (in Form einer Ergänzungsvorlage). Schließlich liegt und bleibt die Umsetzung des LVR-Aktionsplans auch weiterhin in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“).

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf auch in diesem Jahr mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den LVR-Dezernent*innen wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der LVR-Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den LVR-Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.

- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2022 im LVR-Ausschuss für Inklusion und seinem LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr 2022 auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (z.B. LVR-Newsletter Soziales).

Die Gliederung des Berichts folgt wieder den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Nach Abschluss der Beratungen wird der Berichtsentwurf durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden überarbeitet. Abschließend erfolgt eine **Beschlussfassung** durch den LVR-Ausschuss für Inklusion (voraussichtlich im November 2023).

Der finale Jahresbericht wird als barrierefreies PDF im Internet veröffentlicht. Zusätzlich ist eine begleitende ganzjährige Kommunikation des besonderen Engagements des LVR für die Umsetzung der BKR auf Basis der im Bericht beschriebenen Aktivitäten geplant.

Alle bereits veröffentlichten Jahresberichte stehen im Internet zur Verfügung:
www.inklusion.lvr.de

L u b e k

Anlage

Entwurf Jahresbericht 2022

Anlage zu Vorlage Nr. 15/1470/1

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Entwurf Jahresbericht 2022

Einleitung	2
Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern	2
ZIELRICHTUNG 1 Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten	3
ZIELRICHTUNG 2 Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	7
ZIELRICHTUNG 3 Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	13
ZIELRICHTUNG 4 Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	15
ZIELRICHTUNG 5 Die Barrierefreiheit in all LVR-Liegenschaften herstellen	19
ZIELRICHTUNG 6 Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen	21
ZIELRICHTUNG 7 Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln.....	24
ZIELRICHTUNG 8 Die Leichte Sprache im LVR anwenden	26
ZIELRICHTUNG 9 Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	27
ZIELRICHTUNG 10 Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	35
ZIELRICHTUNG 11 Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz weiterentwickeln	37
ZIELRICHTUNG 12 Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen.....	39
In Zahlen	41

Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht dokumentiert zentrale Aktivitäten, die der Landschaftsverband Rheinland (LVR) im **Berichtsjahr 2022** unternommen hat und die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR leisten.

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten der Vorjahre enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr 2022 vorlag. Der Jahresbericht folgt, wie in den Vorjahren, in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern

Das nachfolgende Verzeichnis weist die fünf Kompetenzfelder aus, in denen der LVR aktiv ist. Es ist angegeben, welche Aktivitäten des Jahresberichts sich auf die jeweiligen Kompetenzfelder beziehen. Einige Aktivitäten berühren mehrere Kompetenzfelder.

Kompetenzfeld	Aktivitäten
1. Leben und Arbeit	Z1.2, Z1.3, Z1.4, Z1.5, Z2.1, Z2.2, Z2.3, Z2.4, Z2.5, Z2.6, Z2.7, Z2.9, Z2.11, Z2.12, Z3.1, Z3.2, Z3.3, Z3.4, Z4.2, Z4.6, Z6.2, Z6.3, Z8.1, Z9.3, Z9.4, Z9.8, Z10.5, Z11.1, Z12.2, Z12.3
2. Bildung und Erziehung	Z2.10, Z4.3, Z4.4, Z9.8, Z10.1, Z10.2, Z10.3, Z10.5
3. (seelische) Gesundheit	Z1.4, Z2.8, Z4.5, Z5.2, Z9.3, Z9.4, Z9.12, Z10.2, Z10.4
4. Kultur	Z4.7, Z4.8, Z5.3, Z6.4, Z6.5, Z7.4, Z11.5
5. Der LVR (übergreifend)	Z1.1, Z1.6, Z4.1, Z5.1, Z6.1, Z7.1, Z7.2, Z7.3, Z8.2, Z9.1, Z9.2, Z9.5, Z9.6, Z9.7, Z9.9, Z9.10, Z9.11, Z11.2, Z11.3, Z11.4, Z12.1,

ZIELRICHTUNG 1

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Partizipation im Sinne von Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans meint die Mitsprache bzw. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in öffentlichen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der LVR hat sich in seinem Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen gemäß Artikel 4, Absatz 3 BRK bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 Workshop für Werkstattträte und Frauenbeauftragte in WfbM
- Z1.3 Ausbildung neuer Peer-Berater*innen
- Z1.4 Erster LVR-Peer-Tag
- Z1.5 Start der AG Partizipation im LVR-Verbund HPH
- Z1.6 Verbändegespräch Selbsthilfe

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Auch in der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland wird die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen beim LVR weiter großgeschrieben.

Bereits 2015 wurde in der politischen Vertretung mit dem LVR-Ausschuss für Inklusion und seinem beratenden LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte ein Verfahren zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten des LVR fest institutionalisiert. 2021 wurden Ausschuss und Beirat neukonstituiert. Beide Gremien tagen in der Regel in gemeinsamer Sitzung.

Zusätzlich zu den sieben stimmberechtigten Mitgliedern des Landesbehindertenrates NRW e.V., die an den Sitzungen des LVR-Beirates teilnehmen können, wurde im März 2022 Wiebke Schubert, Vorsitzende des Landesverbandes NRW der Angehörigen psychisch Kranker e.V., als weitere natürliche Person als Ansprechperson und Fürsprecherin für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Beirat gewählt (vgl. Geschäftsordnung des Beirates Ziffer 2, Absatz d, Vorlage Nr. 15/796).

Sitzungstermine im Jahr 2022 waren:

- | | |
|------------|--|
| 18.02.2022 | Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte (ohne Ausschuss) |
| 31.03.2022 | Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte |
| 31.05.2022 | Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte |
| 19.09.2022 | Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte |
| 01.12.2022 | Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte |

Mit der neuen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung ist der LVR-Ausschuss für Inklusion nunmehr auch für weitere Themen zuständig: Vor dem Hintergrund der besonderen menschenrechtlichen Risiken, die sich für Menschen mit und ohne Behinderungen aus einem Zusammenwirken von Diskriminierungsgründen ergeben, berät der Ausschuss im Querschnitt auch über die Gleichstellung und Antidiskriminierung aufgrund von Rassismus oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität (vgl. § 1 AGG).

Z1.2 Workshop für Werkstatträte und Frauenbeauftragte in WfbM

Nach zwei Jahren Corona-Pause kamen im Juni 2022 die gewählten Vertretungen der Beschäftigten mit Behinderungen sowie die Frauenbeauftragten der rheinischen Werkstätten zu einem Austausch beim LVR endlich wieder in Präsenz zusammen.

Bei zwei gemeinsamen Workshops diskutierten die insgesamt 180 Teilnehmenden in leichter Sprache über die wichtigsten Fragen rund um die Arbeit und das soziale Miteinander in den Werkstätten. Bereits die Vorbereitung erfolgte partizipativ durch ein inklusives Organisationsteam, bestehend aus Vertretungen der Werkstatträte und Frauenbeauftragten sowie dem LVR-Fallmanagement.

Die Themen der insgesamt fünf Arbeitsgruppen reichten dabei von den Aufgaben und Rechten von Werkstattrat und Frauenbeauftragten über Ideen zur Weiterentwicklung der Angebote vor Ort und Diskussionen zum Werkstattentgelt bis hin zu visionären Überlegungen, wie die Arbeit in Werkstätten in der Zukunft aussehen könnte und sollte.

Z1.3 Ausbildung neuer Peer-Berater*innen

30 Teilnehmende aus neun Regionen haben Ende Juni 2022 die Schulungsreihe „Peer-Beratung in der KoKoBe“ des LVR-Dezernates Soziales erfolgreich abgeschlossen. 12 Frauen und zehn Männer bieten ab sofort als Peer-Berater*innen Beratungsgespräche für Menschen mit Behinderung in den Beratungsstellen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) an. Acht der Teilnehmenden wurden innerhalb der Schulungsreihe zur Peer-Koordination ausgebildet.

Peer-Berater*innen sind Menschen mit Behinderungen, die andere Menschen mit Behinderungen beraten. Bereits seit 2019 finanziert und fördert der LVR den Auf- und Ausbau der Peer-Beratung an mittlerweile 13 Standorten der KoKoBe im Rheinland (s. ausführlich [Vorlage Nr.15/1394](#)) . Die Gespräche finden in den Räumlichkeiten der KoKoBe, nach Absprache auch an einem anderen Ort oder virtuell statt.

Die Beratungen sind kostenlos und richten sich an Menschen mit allen Behinderungsarten.

→ [Mehr Informationen zur Peer-Beratung bei der KoKoBe finden sich im LVR-Beratungskompass.](#)

Z1.4 Erster LVR-Peer-Tag

Im Rheinland sind über 200 Peer-Berater*innen für den LVR im Einsatz. Der LVR fördert Peer-Beratungsangebote zum Beispiel an verschiedenen Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) sowie fast allen Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland. Auch an allen psychiatrischen Kliniken des LVR findet eine Peer-Beratung durch Genesungsbegleitende statt.

Um sich miteinander zu vernetzen, kamen am Samstag, den 17. September 2022, erstmals rund 100 Peer-Berater*innen aus dem ganzen Rheinland im LVR-Horion-Haus in Köln-Deutz zu einem gemeinsamen Peer-Tag zusammen.

LVR-Direktorin Ulrike Lubek brachte in ihrem digitalen Grußwort die Wertschätzung des LVR für die wichtige Arbeit der Peers zum Ausdruck. In Rahmen eines World-Cafés tauschten sich die Teilnehmenden anschließend intensiv miteinander aus.

Die Idee für den gemeinsamen Peer-Tag sowie die Planung und Umsetzung entstand im dezernatsübergreifenden Projekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB) unter der Gesamtleitung von Bernd Woltmann (LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden) (vgl. Aktivität Z4.1. in diesem Bericht).

Z1.5 Start der AG Partizipation im LVR-Verbund HPH

Im Jahresbericht 2021 wurde über den Aufbau einer AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen berichtet (vgl. Aktivität Z1.4).

Im April 2022 hat die Kick-Off Veranstaltung der AG stattgefunden. Die AG ist selbst partizipativ besetzt: Neben fünf Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH aus verschiedenen Bereichen und Hierarchien und einer Vertreterin der Abteilung 84.30 im LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen nehmen zehn Kund*innen aus dem gesamten Verbund als feste Mitglieder an der AG teil. Benanntes Ziel der AG Partizipation ist es, Partizipation der Kund*innen im LVR-Verbund HPH zu ermöglichen und nachhaltig sicherzustellen. In mehreren AG-Terminen und Workshops wurden bereits „TOP-Themen“ identifiziert und priorisiert, welche die AG im weiteren Verlauf bearbeiten und jeweils ein Mehr an Partizipation und Mitbestimmung erzielen möchte. Die AG arbeitet sowohl in Form von Präsenztreffen, als auch in Form von Online-Meetings, soweit dies technisch gewährleistet werden kann.

Über die AG Partizipation wurde in der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH am 17. März 2023 berichtet.

Z1.6 Verbändegespräch Selbsthilfe

Am 14. Dezember 2022 fand ein Verbändegespräch mit der Selbsthilfe zum Thema „Teilhabe in Vielfalt - Diversity-Ansätze als Chance für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ statt. Gemeinsam hatten das LVR-Dezernat Soziales, das LVR-Dezernat Kin-

der, Jugend und Familie sowie das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung die Vertreter*innen der Selbsthilfeverbände im Rheinland zu diesem Austausch eingeladen.

Zu Beginn präsentierte Bernd Woltmann (Leiter der LVR-Stabstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden) den Vertreter*innen der Selbsthilfe das Diversity-Konzept des LVR. Danach stellte Hannah Knipper (Projektkoordination NRW LSBTIQ* inklusiv) das Projekt „NRW LSBTIQ* inklusiv“ vor. Das Projekt fokussiert die Lebenslagen von Menschen aus der LSBTIQ*-Community mit Behinderung, Beeinträchtigung und psychischen oder chronischen Erkrankungen (siehe hierzu www.lsbtiq-inklusive.nrw) und setzt sich für mehr Sichtbarkeit und Barrierefreiheit ein. Die Beiträge und die anschließende Diskussion der Vertreter*innen der Selbsthilfe mit den Fachleuten der Verwaltung hat verdeutlicht, wie wichtig die Berücksichtigung der Interessen von „LSBTIQ* mit Behinderung“ im Rahmen der Eingliederungshilfe ist, da dieser Personenkreis überdurchschnittlich oft Opfer von Diskriminierung wird.

ZIELRICHTUNG 2

Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Personenzentrierung bedeutet, stets den einzelnen Menschen als Träger von Rechten mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen.

Zudem geht es darum, den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung bestmöglich zu achten. Das bedeutet vor allem, die Mitsprache der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen zu gewährleisten, die persönliche Angelegenheiten, d.h. das eigene Leben berühren.

Ein personenzentriertes Vorgehen zeichnet sich auch dadurch aus, dass konsequent die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen (z.B. hinsichtlich der individuellen Art der Beeinträchtigung, Herkunft und Nationalität, Alter, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung) berücksichtigt wird.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber
- Z2.2 Regionaltagungen des LVR-Inklusionsamtes
- Z2.3 Förderung einer inklusiven Schauspielausbildung für Menschen mit geistiger Behinderung
- Z2.4 Veröffentlichung der App „InA.Coach“
- Z2.5 Neue LVR-Fachinformation: Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe
- Z2.6 Neue LVR-Fachinformation: Leben in Gastfamilien
- Z2.7 Abschluss des Modellprojektes TexLL zur Erprobung des BTHG
- Z2.8 Öffnung der Angebote der Traumaambulanzen
- Z2.9 Personenzentrierung im LVR-Verbund HPH
- Z2.10 Ausstattung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen mit digitalen Endgeräten
- Z2.11 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR
- Z2.12 Inklusive Schiffswerft im Archäologischen Park Xanten

Z2.1 Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

Viele Arbeitgeber möchten Menschen mit Behinderungen einstellen. Doch sie vermuten hohe bürokratische Hürden. Ihr Wunsch: Eine Ansprechstelle rund um das Thema Inklusion im Arbeitsmarkt. Mit den „Einheitlichen Ansprechstellen“ wurde dies 2022 nun Realität: Sie koordinieren für die Arbeitgeber in der Mittlerrolle das gesamte Verfahren zur Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung.

Im Rheinland hat das LVR-Inklusionsamt verschiedene Träger mit dieser Aufgabe regional beauftragt: Acht neue Einheitliche Ansprechstellen, die Arbeitgeber bei der leichteren

Beschäftigung von Menschen mit Behinderung helfen, sind bereits an den Start gegangen. Sie gehören zu Trägern, wie beispielsweise der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer, und informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung aber trägerunabhängig. Arbeitgeber werden von den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber auch proaktiv angesprochen, um diese für die Ausbildung, Einstellung und (Weiter-) Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren.

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sind nicht nur im Rheinland, sondern bundesweit flächendeckend eingerichtet und mit fachlich qualifiziertem Personal ausgestattet worden. Sowohl auf Landes- als auch Bundesebene wird eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung stattfinden. Die Einheitlichen Ansprechstellen werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert und beraten trägerunabhängig.

→ Unter folgendem Link finden Arbeitgeber im Rheinland die für sie zuständigen Einheitlichen Ansprechstellen: www.inklusionsamt.lvr.de/eea

22.2 Regionaltagungen des LVR-Inklusionsamtes

Das LVR-Inklusionsamt lud im Mai und Juni 2022 zu den „Regionaltagungen“ nach Köln ein. Verschiedene Institutionen auf dem Gebiet der beruflichen Inklusion nutzten dort die Gelegenheit, gemeinsam zu reflektieren, sich auszutauschen, kennenzulernen und die Zusammenarbeit auf regionaler Basis zu stärken. Mit dabei waren Vertretungen der Fachstellen, der Agenturen für Arbeit, der Integrationsfachdienste, der Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern (HWK und IHK), des LVR-Inklusionsamtes, des LVR-Dezernates Soziales, der Jobcenter und der Deutschen Rentenversicherung (DRV Bund und DRV Rheinland).

22.3 Förderung einer inklusiven Schauspielausbildung für Menschen mit geistiger Behinderung

Im August 2022 wurde beschlossen, dass der LVR einen neuen Ausbildungsgang für Menschen mit geistiger Behinderung an der Schauspielschule des Kölner Theaters „Der Keller“ fördert (vgl. [Vorlage Nr. 15/1126](#)). Die Finanzierung erfolgt im Rahmen eines zunächst auf fünf Jahre befristeten Modellprojektes. Die Mittel stammen aus der Eingliederungshilfe und der Ausgleichsabgabe.

Der neu einzurichtende Ausbildungsgang wird im August 2023 unter dem Namen „R(h)einkompanie“ starten. Die Schauspielschule bietet eine professionelle Ausbildung an, in der die Schüler*innen inklusiv und klassenübergreifend unterrichtet und individuell gefördert werden. Sie profitieren dadurch auch von dem Renommee und der Vernetzung des Theaters „Der Keller“. Vorgesehen ist der Start mit zunächst vier Beschäftigten aus Kölner Werkstätten, die ein reguläres Vorbereitungs- und Bewerbungsverfahren durchlaufen müssen. Nach einem Jahr startet ein weiterer Ausbildungsgang mit erneut vier Beschäftigten einer Werkstatt.

22.4 Veröffentlichung der App „InA.Coach“

Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe lässt das LVR-Inklusionsamt die Förderung der digitalen und beruflichen Teilhabe von Menschen mit Lernschwierigkeiten beziehungsweise kognitiven Einschränkungen oder Autismus-Spektrum-Störungen in mehreren Forschungsprojekten wissenschaftlich untersuchen. Ausgehend von pädagogisch-didaktischen Thesen werden dabei im Hochschulkontext verschiedene digitale Hilfsmittel geschaffen und im realen Einsatz mit Proband*innen erprobt.

Im Juni 2022 wurde die App InA.Coach veröffentlicht. Sie ist ein digitales Hilfsmittel und wurde für die Begleitung von Arbeits- und Alltagsprozessen entwickelt. Die InA.Coach-App bietet die Möglichkeit, kleine Videosequenzen und Bilderreihen bspw. von Hand-

lungs- und Arbeitsabläufen, zu erledigende Aufgaben, Checklisten, Anleitungen etc. darzustellen und abzulegen und die einzelnen Arbeitsschritte nach und nach abzuarbeiten. Sie ist eine digitale Aufgabenassistentin, die Nutzer*innen an die wichtigsten Arbeitsschritte erinnert und ihnen im Arbeitsalltag hilft, ihre Aufgaben strukturiert zu erledigen.

Die App wurde von dem jungen Unternehmen BOS Connect GmbH zusammen mit Job-Coaches, Wissenschaftler*innen und dem LVR-Inklusionsamt entwickelt.

Die App wird derzeit im Bereich „Arbeit“ erprobt, ist aber so konzipiert, dass sie auch in anderen Bereichen, wie zum Beispiel Schule, Leben, Haushalt einsetzbar ist. Die App ist seit Juni 2022 in den bekannten App-Stores kostenlos verfügbar und wird derzeit kontinuierlich weiterentwickelt.

→ Zur InA.Coach-Webseite und App: <https://ina.coach/>

22.5 Neue LVR-Fachinformation: Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) haben sich in NRW einige Zuständigkeiten bei den Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe geändert.

Die Landschaftsverbände sind für alle Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung gebündelt zuständig. Bei den Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung ist die Zuständigkeit differenzierter. Die Landschaftsverbände sind seit dem 1. Januar 2020 Eingliederungshilfeträger für Leistungen in Pflegefamilien, für heilpädagogische Leistungen in Kindertagesstätten sowie der Kindertagespflege und im Rahmen der Frühförderung. Darüber hinaus sind die Landschaftsverbände zuständig für heilpädagogische Tagesstätten.

Antworten auf die Frage „Wer hilft wann?“ gibt daher eine im Januar 2022 veröffentlichte neue Fachinformation des LVR. Sie soll Leistungsberechtigten, Angehörigen und Fachleuten helfen, schnell die richtige Ansprechperson für die individuelle Unterstützungsleistung zu finden. Auf vier Seiten stellt die Publikation die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Leistungsträger unterteilt nach Altersgruppen dar. Die Fachinformation schließt dabei sowohl Leistungen für Kinder vor und während der Schulzeit als auch für erwachsene Menschen mit Behinderungen ein.

→ Die Publikation kann unter diesem [Link](#) als PDF heruntergeladen werden.

22.6 Neue LVR-Fachinformation: Leben in Gastfamilien

Menschen mit Behinderungen, die regelmäßig Unterstützung benötigen, aber weder in einer besonderen Wohnform noch alleine leben möchten und sich in einem Familienverbund wohl fühlen, sind in Gastfamilien gut aufgehoben. Aktuell leben rund 200 erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland in einer solchen Pflegefamilie, die der LVR in besserer Abgrenzung zu den Unterstützungsleistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen „Gastfamilie“ nennt. Das Altersspektrum der Leistungsberechtigten mit Unterstützung in einer Gastfamilie liegt zwischen 18 und 80 Jahren.

Eine im April 2022 veröffentlichte Fachinformation stellt diese Unterstützungsleistung vor und erklärt auch, wie die aufnehmenden Familien unterstützt und begleitet werden und welche finanziellen Aufwandsentschädigungen sie erhalten. Ziel der Broschüre ist es, weitere Familien und Einzelpersonen dafür zu begeistern, einen erwachsenen Menschen mit Behinderungen bei sich aufzunehmen.

→ Die Publikation kann unter diesem [Link](#) als PDF heruntergeladen werden.

22.7 Abschluss des Modellprojektes TexLL zur Erprobung des BTHG

Seit 2018 haben die beiden Landschaftsverbände LVR und LWL das gemeinsame Verbundprojekt TexLL im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) durchgeführt. Das Projekt war Teil der modellhaften Erprobung neuer Regelungen im Rahmen der BTHG-Evaluation nach Artikel 25 BTHG. „TexLL“ steht für „Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen/neues Leistungssystem“.

Im Fokus des Projekts standen neben der zum 1. Januar 2020 vollzogenen Trennung der Leistungen vor allem die Ausgestaltung der Assistenzleistungen, auch in gemeinsamer Leistungserbringung, sowie die Regelungen zu Zumutbarkeit und Angemessenheit. Dazu arbeitete das Projekt mit ausgewählten Leistungserbringern zusammen.

Das Projekt ist am 31. Dezember 2021 planmäßig abgeschlossen worden. In einer Vorlage für den LVR-Sozialausschuss informiert das LVR-Dezernat Soziales im März 2022 über den Abschlussbericht der beiden TexLL-Teilprojekte und stellt die Ergebnisse vor. Die Vorlage erhält zudem eine Auswertung der Ergebnisse durch das Unternehmen Kienbaum Consultants. Dieses wurde durch das BMAS beauftragt.

→ [Zur Vorlage Nr. 15/749.](#)

22.8 Öffnung der Angebote der Traumaambulanzen

Das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium und die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) haben im Mai 2022 die Angebote der Traumaambulanzen für von Krieg und Flucht traumatisierte Menschen aus der Ukraine kurzfristig zur Erstversorgung zugänglich gemacht. Neben dem regulären Angebot psychotherapeutischer Einzelbehandlungen werden auch Gruppentherapien und Behandlungen durch niedergelassene Ärztliche oder Psychologische Psychotherapeut*innen mit entsprechender Sprachkompetenz finanziert. Ebenso ist eine psychosoziale Beratung für schwer belastete Menschen durch psychosoziale Zentren für Geflüchtete möglich.

Die Traumaambulanzen sind regulär für traumatisierte Opfer von Gewalttaten, deren Angehörige und Hinterbliebene tätig.

Die Finanzierung der zusätzlichen Angebote, einschließlich notwendiger Kosten für die Überwindung von Sprachbarrieren, übernimmt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierfür stellt das Ministerium in einem ersten Schritt Fördermittel in Höhe von 200.000 Euro zur Verfügung. Betroffene können sich unmittelbar an eine Traumaambulanz wenden. Informationen zu den Standorten sind hier zu finden:

→ Mehr Informationen: www.lvr.de/traumaambulanzen

22.9 Personzentrierung im LVR-Verbund HPH

Neben dem eher leistungsrechtlich verorteten Begriff der Personenzentrierung existiert seit vielen Jahren der fachlich verortete Begriff der Personenzentrierung (ohne „en“). Genau diese Personenzentrierung in Anlehnung an das Handlungskonzept von Marlis Pörtner, bestehend aus den drei Kernelementen „Empathie“, „Wertschätzung“ und „Kongruenz“, acht Handlungsgrundlagen und 16 Richtlinien, wird zum fachlichen Standard im LVR-Verbund HPH.

Ausgehend vom bereits entworfenen Standard „Personenzentrierung“ wurde dessen Umsetzung im Jahr 2022 weitestgehend vorbereitet. Der Roll-Out erfolgt im Jahr 2023.

Über die Personzentrierung als fachlichen Standard im LVR-Verbund HPH wurde in der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 20. Januar 2023 berichtet.

Z2.10 Ausstattung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen mit digitalen Endgeräten

Der LVR als Schulträger gestaltet die Digitalisierung der LVR-Schulen aktiv, um die Teilhabe und die Chancengerechtigkeit für die Schüler*innen der LVR-Schulen deutlich zu erhöhen. Dies erfolgt auf Basis des aktualisierten Medienentwicklungsplans (MEP), der den Umfang der Ausstattung für die nächsten Jahre konkretisiert und in Abstimmung mit den LVR-Schulen umgesetzt wird (vgl. [Vorlage Nr. 15/801](#)).

Im Rahmen der Ausstattungsoffensive des Landes NRW hat der LVR 619 iPads für Studierende der LVR-Berufskollegs Essen und Halfeshof und 6.471 iPads für Schüler*innen der LVR-Förderschulen beschafft. Zusätzlich sind – auch mit Mitteln des LVR – 192 Laptops für sehbehinderte Schüler*innen beschafft worden, die wegen der Behinderung nicht mit einem iPad arbeiten können. Die Auslieferung der Endgeräte hat 2022 begonnen.

Z2.11 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Der LVR bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für zahlreiche Menschen mit (Schwer-)Behinderung. Im aktuellen LVR-Personalbericht wird die Gesamtbeschäftigungsquote wie folgt ausgewiesen:

Kennzahl: Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX

Bezogen auf den Gesamt-LVR betrug die Beschäftigungsquote der Menschen mit Schwerbehinderung zum Stichtag 31. Dezember 2021 insgesamt 9,4 Prozent. Seit 2017 zeigt sich eine leicht sinkende Tendenz. Eine differenzierte Darstellung nach LVR-Dezernaten kann dem jährlichen Personalbericht entnommen werden (vgl. [Vorlage Nr. 15/1200](#)).

In den LVR-Dezernaten und Außendienststellen sowie bei LVR-InfoKom wurde bei 57 Prozent der Mitarbeitenden die Schwerbehinderung erst nach Eintritt in den Dienst des LVR festgestellt.

Z2.12 Inklusive Schiffswerft im Archäologischen Park Xanten

Im LVR-Archäologischen Park Xanten (APX) stellte das inklusive Team der Schiffswerft 2022 zur Vervollständigung der Rheinflotte als insgesamt sechstes Schiff die schwimmfähige Rekonstruktion einer sogenannten Pünthe her. Das Passagierschiff diente vorrangig dem Übersetzen von Personen über den Fluss, konnte aber auch als Arbeitsboot verwendet werden und Lasten aller Art transportieren. Bislang ist der Fund dieses Bootstyps aus römischer Zeit einzigartig.

Der APX und das LVR-Integrationsamt nutzen das Projekt für eine neue und langfristig angelegte Kooperation zur betrieblichen Ausbildung von jungen Menschen mit einer Schwerbehinderung.

Seit 2014 wurden Schüler*innen mit Beeinträchtigung, Schulabgänger*innen mit Schwerbehinderung oder Beschäftigte einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung in Langzeitpraktika fachlich und individuell qualifiziert und so im weiteren Verlauf an eine betriebliche Ausbildung herangeführt.

Um diese berufliche Qualifikation direkt vor Ort anbieten zu können, wurde eine integrative Holzwerkstatt in der Werft aufgebaut, in der seit 2017 junge Auszubildende als Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet werden.

→ Mehr Informationen:

https://apx.lvr.de/de/lvr_archaeologischer_park/themenpavillons_und_ausstellungen/schiffsbau/schiffsbau.html

ZIELRICHTUNG 3

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern.

Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z3.1 Podiumsdiskussion auf der REHACARE
- Z3.2 Praxisdialoge zum Persönlichen Budget
- Z3.3 Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget
- Z3.4 Start einer empirischen Erhebung zum Persönlichen Budget

Kennzahl: Entwicklung der Persönlichen Budgets im Rheinland

Der LVR berichtet regelmäßig darüber, wie sich die Nutzung Persönlicher Budgets entwickelt und wie der LVR bei der Umsetzung von Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplans voran gekommen ist (zuletzt mit [Vorlage Nr. 15/390](#) zur Entwicklung in den Jahren 2018 bis 2020). Für 2023 ist eine aktualisierte Information für die politische Vertretung geplant.

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, ist 2021 auf 2.155 gestiegen – ein Anstieg um etwa 240 Leistungsbe-rechtigte oder umgerechnet 13 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Genutzt wird das Persönliche Budget nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe (Wohnleistungen und Tagesstruktur). Jüngere Leistungsberechtigte nutzen das Persönliche Budget deutlich häufiger als ältere. 54 Prozent der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget sind 40 Jahre oder jünger (im Vergleich zu 41 Prozent bei der Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten beim LVR).

Z3.1 Podiumsdiskussion auf der REHACARE

Am 17. September 2022 zeigten die Kompetenzzentren Selbstbestimmtes Leben NRW (KSL) auf der REHACARE – Internationale Fachmesse für Rehabilitation und Pflege ihre Wanderausstellung zum Persönlichen Budget und veranstaltete eine Podiumsdiskussion mit dem Thema „Chancen und Grenzen des Persönlichen Budgets“. Nach einem Impulsreferat durch die Kompetenzzentren Selbstbestimmtes Leben NRW (KSL) vertrat Jürgen Langenbacher, themenverantwortlicher Abteilungsleiter im LVR-Dezernat Soziales, die Perspektive des Leistungsträgers und zeigte Grenzen, vor allem aber die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets für Menschen mit Behinderungen auf.

Z3.2 Praxisdialoge zum Persönlichen Budget

Die Durchführung der Praxisdialoge der Kompetenzzentren Selbstbestimmtes Leben NRW (KSL) in Kooperation mit dem LVR wurden auch in 2022 weitergeführt. An den Treffen nahmen Vertreter*innen der KSL, Budgetnehmer*innen, andere Kostenträger und LVR-Mitarbeitende des Fallmanagements, der Teamleitung und der Abteilungsleitung teil. Themenschwerpunkt war in diesem Jahr die Vernetzung der Beratungsstrukturen vor Ort.

Z3.3 Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget

Die Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget des LVR in Kooperation mit dem KSL Köln für das Fallmanagement des LVR-Dezernates Soziales als Teil des BTHG-Fortbildungscurriculums wurden auch 2022 fortgeführt (vgl. Jahresbericht 2021). Die Fortbildungsveranstaltung soll für die Belange der Menschen mit Behinderungen sensibilisieren, die ein Persönliches Budget in Anspruch nehmen (wollen).

Z3.4 Start einer empirischen Erhebung zum Persönlichen Budget

2022 hat das LVR-Dezernat Soziales eine Befragung zur Nutzung des Persönlichen Budgets bei verschiedenen Zielgruppen gestartet: Leistungsberechtigte und Angehörige wurden ebenso nach ihren Erfahrungen und Einschätzungen befragt wie das Fallmanagement und Führungskräfte des LVR-Dezernates Soziales oder Beratungsstellen. Die Erhebung wird derzeit ausgewertet; die Ergebnisse werden 2023 veröffentlicht.

ZIELRICHTUNG 4

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 4 hat sich der LVR zur Aufgabe gemacht, innerhalb seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraum in den Kommunen vor Ort mitzuwirken. Dies bedeutet, Bedingungen zu schaffen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt ermöglichen.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)
- Z4.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“/ „Beratung vor Ort“
- Z4.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kinderrechte“
- Z4.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“
- Z4.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“
- Z4.6 Verlängerung des Modellprojektes „Inklusiver Sozialraum“
- Z4.7 „Rheinland Reiseland“ über inklusive Kulturangebote
- Z4.8 Zertifizierung der LVR-Museen durch „Reisen für Alle“

Z4.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)

Im Juni 2022 endete die Erprobungsphase des Projektes zur „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Maßnahme Z4.1 im [Jahresbericht 2021](#)).

Mit [Vorlage Nr. 15/797](#) wurde ausführlich über den Fortgang der vier durchgeführten Teilprojekte berichtet. Die abschließende Bewertung der SEIB-Projektarbeit hinsichtlich der dezernatsübergreifenden Erkenntnisse, Erfahrungen und Empfehlungen unter Federführung der Gesamtprojektleitung (LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden) folgt in 2023.

Z4.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“/„Beratung vor Ort“

Der LVR bietet Menschen mit Behinderungen und Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung im Rheinland eine individuelle, kompetente und umfassende Beratung rund um mögliche Unterstützungsleistungen als Träger der Eingliederungshilfe an. Hierzu wurden Beratungsbüros im ganzen Rheinland eingerichtet.

Die **Beratung für Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung** wird seit dem 1. Januar 2020 flächendeckend in den Regionen durch das Fallmanagement des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie angeboten.

Die Beratung für **erwachsene Menschen mit Behinderungen** in den Regionen wird schrittweise aufgebaut. Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ hat die Etablierung der LVR-Beratungsangebote in den Pilotregionen Stadt Duisburg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Oberbergischen Kreis intensiv unterstützt.

In das Projekt wurden auch weitere regionale Beratungsakteure einbezogen, mit dem Ziel, die LVR-Beratung vor Ort in der Region vorzustellen und die Zusammenarbeit zwischen allen zu stärken. Angesprochen wurden hierbei z.B. die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM), die Integrationsfachdienste (IFD), die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), die Arbeitsagentur und das Jobcenter sowie die Selbsthilfe.

Die LVR-Beratung vor Ort konnte in den Pilotstandorten erfolgreich etabliert werden, feste Beratungszeiten wurden aufgebaut und das LVR-Fallmanagement sammelte nicht nur Erfahrungen mit der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX, sondern auch mit der Bedarfsermittlung mit dem Instrument BEI_NRW.

Die enge Zusammenarbeit der LVR-Beratung vor Ort mit allen regionalen Beratungsakteuren, insbesondere jedoch mit der KoKoBe und der Peer-Beratung, haben dazu beigetragen, dass der gesetzliche Auftrag der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX erfolgreich umgesetzt werden kann. Mit dem Abschlussbericht des Projekts BTHG 106+ wurde eine ausführliche Darstellung aller Aktivitäten und abgeleiteten Handlungsempfehlungen zum Aufbau und zur Etablierung der LVR-Beratung vor Ort im Rheinland vorgelegt (vgl. [Vorlage Nr. 15/1388](#)).

- Eine Übersicht aller Beratungsstellen des LVR finden Sie unter diesem [Link](#). Weitere Beratungsstellen und Themen sind auf www.beratungskompass.lvr.de zu finden.

24.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kinderrechte“

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie hat mit dem Teilprojekt „Fachberatung Kinderrechte“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen erprobt. Dieses Ziel wurde bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur BRK angelegt und befasst sich konzeptionell somit auch mit der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).

Die seit 2019 gemachten Erfahrungen haben den Bedarf der Fachberatung als Anlaufstelle zum Thema Kinderrechte im LVR-Landesjugendamt bestätigt. Daher wurde beschlossen, die erfolgreich in der fachlichen Arbeit des LVR etablierte Fachberatung Kinderrechte über den Projektrahmen SEIB hinaus zu verstetigen. Sie kann in hervorragender Weise zur dezernatsübergreifenden Umsetzung der UN-KRK im LVR im Sinne eines Focal Points und des LVR-Diversity-Konzeptes mit der Vielfaltdimension Lebensalter beitragen.

- Eine ausführliche Darstellung des Projektes findet sich in [Vorlage Nr. 15/597](#).

Z4.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“

Das Teilprojekt des LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung (Fachbereich Schulen) hat einen originellen Schulungs- und Empowerment-Ansatz für Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unter Berücksichtigung eines mehrdimensionalen Diversity-Ansatzes im Rheinland erprobt.

Bis Ende 2022 konnte das Projektteam die Ergebnisse z.B. in einem „Methodenkoffer“ sichern.

- Der Reader zur Workshopreihe „Stark für Vielfalt gegen Ausgrenzung“ kann unter diesem [Link](#) heruntergeladen werden. Weitere Informationen zum Projekt sind unter diesem [Link](#) zu finden.

Z4.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“

Das Teilprojekt des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen hat Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihren Angehörigen erprobt.

Nach erfolgreicher Arbeit lief das Projekt nach der Erprobungsphase zum 30. Juni 2022 aus. Verschiedene Einzelmaßnahmen, die im Rahmen von SEIB angestoßen wurden, werden seit Mitte 2022 in den zuständigen Leistungseinheiten weiterentwickelt und umgesetzt.

- Eine ausführliche Darstellung der Aktivitäten des Projektes findet sich in [Vorlage Nr. 15/797](#).

Z4.6 Verlängerung des Modellprojektes „Inklusiver Sozialraum“

Am 1. August 2021 ist das Modellprojekt „Inklusiver Sozialraum“ im LVR-Dezernat Soziales gestartet (vgl. Maßnahme Z4.6 im [Jahresbericht 2021](#)). Dieses wird in drei Gebietskörperschaften (Stadt Essen, StädteRegion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis) mit der jeweiligen Kommune und den vor Ort ansässigen Stakeholdern im Sozialraum durchgeführt.

Es sollen praxistaugliche Verfahren und Instrumente entwickelt werden, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend und sozialraumorientiert Teilhabebarrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Die Verfahren und Instrumente sollen nach Abschluss des Modellprojektes auf alle Regionen im Rheinland übertragbar sein und im Rahmen der Gesamtplanung genutzt werden können.

Im bisherigen Projektverlauf konnten mittels einer quantitativen Datenanalyse interessante und aufschlussreiche Ergebnisse erzielt werden. Auf diesen Ergebnissen soll im weiteren Verlauf mittels qualitativer Befragungen mit Menschen mit Behinderungen und Akteuren aus der Kommune und im Sozialraum Lösungsvorschläge für die Umsetzung der Verfahren und Instrumente ermittelt werden.

Bereits nach einem Jahr Modelllaufzeit wurde deutlich, dass in der vorgesehenen Laufzeit von drei Jahren bis zum 31. Juli 2024 nicht die Ergebnisse erreicht werden können, die von dem Modellprojekt erwartet werden. Im Dezember 2022 wurde daher beschossen, die Laufzeit des Modellprojektes bereits jetzt um ein Jahr bis zum 31. Juli 2025 zu verlängern (vgl. [Vorlage Nr. 15/1245/1](#)).

Z4.7 „Rheinland Reiseland“ über inklusive Kulturangebote

Alle Kultur-Highlights des LVR auf einen Blick – das bietet die im Januar 2022 erschienene Ausgabe des Magazins „Rheinland Reiseland“. In der Rubrik „Kultur für Alle – inklusives Erleben“ werden Angebote für Menschen mit Behinderung vorgestellt: Interessierte erhalten Informationen darüber, wie sie sich möglichst barrierefrei durch die LVR-Museen bewegen können, wie zum Beispiel mit den neuen Informationsflyern zu allen 16 LVR-Museen in Leichter Sprache.

→ Unter diesem [Link](#) kann die Ausgabe heruntergeladen werden.

Z4.8 Zertifizierung der LVR-Museen durch „Reisen für Alle“

Fast alle LVR-Museen sind inzwischen durch „Reisen für Alle“ (Tourismus NRW in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Seminar für Tourismus Berlin e.V.) zertifiziert bzw. teilweise bereits mehrfach rezertifiziert. Im Rahmen der Zertifizierung werden die Gegebenheiten vor Ort umfänglich beschrieben und u.a. auf den Webseiten der Museen veröffentlicht. Menschen mit Behinderungen bekommen so eine wichtige Orientierung für einen möglichst selbstbestimmten Besuch.

Die Zertifizierung steht noch aus für das LVR-Niederrheinmuseum (im Aufbau), die LVR-Gedenkstätte Brauweiler/Kulturzentrum Abtei Brauweiler (Umbau) und das LVR-Industriemuseum Alte Dombach (Umplanung).

→ Mehr Informationen: <https://www.reisen-fuer-alle.de/>

ZIELRICHTUNG 5

Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen.

Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z5.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR
- Z5.2 Verbesserung der Barrierefreiheit in Gebäuden des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Z5.3 Beteiligung der LVR-Museen am Projekt „Assistenzhund willkommen“

Z5.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR

Für die Gebäude der LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Für die Gebäude der Zentralverwaltung wurden konkrete, abgestimmte Handlungskonzepte vereinbart, über die das LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH bis zu deren Realisierung Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung vorgelegt hat, zuletzt zum Stichtag 30. November 2019 (vgl. [Vorlage Nr. 14/3976](#)).

Bis auf die Außenanlagen Landeshaus und flankierende Maßnahmen ist die Zielvereinbarung in der LVR-Zentralverwaltung umgesetzt. Nach derzeitigem Planungsstand werden die Außenanlagen bis 2024 baulich umgesetzt. Ergänzend wurde 2022 in der Südhalle des Landeshauses die vorhandene WC-Anlage barrierefrei hergerichtet und als Unisex nutzbare WC-Anlage ausgebaut.

Die Zielvereinbarung für die Zentralverwaltung gilt auch als Rahmenkonzept für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Im Berichtsjahr 2022 wurden die beschlossenen umfänglichen Anpassungen in den **LVR-Museen und Kulturstandorten** weiter umgesetzt, insbesondere im LVR-LandesMuseum Bonn im Rahmen der Neugestaltung der Dauerausstellung und im LVR-Max-Ernst-Museum. Es wurden u.a. neue Bodenleitsysteme geschaffen.

Für das Denkmal der Grauen Busse am LVR-Landeshaus wurde ein barrierefreies Infopult aufgestellt.

Für das LVR-Kulturzentrum Brauweiler wird bis Ende 2023 ein Konzept zur Reduzierung von Barrieren umgesetzt. Hierdurch wird der Besuch der ehemaligen Benediktinerabtei weitgehend barrierearm ermöglicht und die touristischen Ziele wie Park und Gedenkstätte verbessert erlebbar. Mit der baulichen Umsetzung des Konzeptes wurde in 2021 begonnen. Bis zum Jubiläumsjahr 2024 werden die Maßnahmen abgeschlossen.

Im Bereich der **LVR-Förderschulen** befanden sich seit 2020 an acht Schulen weitere Maßnahmen in Planung oder in der baulichen Umsetzung. Das Land NRW fördert viele dieser Projekte unter „Gute Schule 2020“. Daher erfolgt deren Umsetzung prioritär in den nächsten Jahren. Weitere „Barrierefrei-Konzepte“ für zehn Schulstandorte des LVR werden mittelfristig im Rahmen eines Schulsanierungsprogramms nach einer Prioritätenliste erstellt und in den nächsten zehn Jahren umgesetzt.

25.2 Verbesserung der Barrierefreiheit in Gebäuden des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Bereits im Jahr 2019 wurden nicht-barrierefreie Gebäude des LVR-Verbund HPH identifiziert und deren Sanierung bzw. Ersatz priorisiert. Dem Ausschuss für den LVR-Verbund HPH wurde in der Sitzung am 7. August 2019 anhand der [Vorlage Nr. 14/3551](#) berichtet.

Seitdem konnte lediglich der Standort in der Nordstr. 33 in Düren ersatzlos aufgegeben werden. Trotz kontinuierlicher Bemühungen konnten im Jahr 2022 u.a. aufgrund des schwierigen Immobilien- und Grundstückmarkts bislang keine geeigneten Grundstücke oder Immobilien gefunden werden, mit denen sich zeitgemäße, inklusive und attraktive neue Angebote realisieren ließen.

Seit dem Abschlussbericht der sogenannten Garbrecht-Kommission soll zudem nicht nur die Barrierefreiheit verbessert werden. In diesem Bericht sind u.a. Empfehlungen enthalten, die auf die Geeignetheit von Wohnangeboten für Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen abzielen. Davon ausgehend werden zukünftig die Bemühungen dahingehend intensiviert, dass neue Wohnangebote nicht nur barrierefrei konzipiert werden, sondern auch, dass diese für Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen geeignet sind. Die Empfehlungen der Garbrecht-Kommission sind hierbei Grundstein und Ausgangspunkt neuer konzeptioneller Überlegungen.

25.3 Beteiligung der LVR-Museen am Projekt „Assistenzhund willkommen“

Seit August 2022 signalisiert ein neuer Aufkleber an Museen des LVR: Assistenzhunde sind überall in den LVR-Museen, auch in Innenräumen und in der Gastronomie, erlaubt und willkommen. Diese besonders geschulten Vierbeiner wurden trainiert, ihrem Menschen mit einer Schwerbehinderung im Alltag zu helfen. Dabei handelt es sich nicht nur um Menschen mit einer Sehbehinderung, sondern auch um Personen mit chronischen Erkrankungen.

„Assistenzhund willkommen“ ist ein Projekt des Vereins Pfotenpiloten e.V. aus Frankfurt/Main, gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Der LVR beteiligt sich an der Kampagne, um Barrieren abzubauen und seine Museen für alle Menschen zugänglich und erlebbar zu machen.

➔ [Mehr Informationen unter diesem Link](#)

ZIELRICHTUNG 6

Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht.

Um Informationen für alle zugänglich zu machen, müssen Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Im Bereich digitaler Kommunikation sind neben Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit zudem Anforderungen an Bedienbarkeit und die Robustheit (Kompatibilität mit verwendeten individuellen Hilfsmitteln) zu beachten.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 Regelbetrieb des LVR-Beratungskompass
- Z6.2 Online-Antrag auf Blindengeld
- Z6.3 Gemeinsamer Reha-Grundantrag
- Z6.4 Neue Web-Anwendung ClickRhein
- Z6.5 Neue inklusive Vermittlungsformate in den LVR-Kultureinrichtungen

Z6.1 Regelbetrieb des LVR-Beratungskompass

Am 1. September 2021 ist der digitale LVR-Beratungskompass an den Start gegangen (vgl. Maßnahme Z6.1 im [Jahresbericht 2021](#)). Der LVR-Beratungskompass bietet umfassende Informationen über die Leistungen des LVR aus Sicht der Ratsuchenden. Das Portal soll es Menschen mit und ohne Behinderungen erleichtern, ihre Ansprechpersonen beim LVR oder bei Partnern des LVR zu finden.

Im September 2022 wurde die Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften Unterstützung integrierter Beratung und der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) beschlossen (vgl. [Vorlage Nr. 15/988](#)). Der LVR-Beratungskompass soll kontinuierlich inhaltlich und technisch weiterentwickelt werden.

→ [Link zum Portal: www.beratungskompass.lvr.de](http://www.beratungskompass.lvr.de)

Z6.2 Online-Antrag auf Blindengeld

Blinde Menschen und Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung können ihren Antrag auf finanziellen Nachteilsausgleich seit September 2022 online und barrierefrei beim LVR stellen. Der Antrag auf Blindengeld beziehungsweise die Hilfe für Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung ist einer der ersten Services, den der LVR im Rahmen des Umsetzungsprogramms zum bundesweiten OZG auf seinem Portal www.beratungskompass.lvr.de über den Menüpunkt „Anträge“ zur Verfügung stellt. Eine Formularnavigation erleichtert das Ausfüllen und gibt Hilfestellungen für jeden Schritt des Antrags, wie zum Beispiel bei der elektronischen Identifizierung mittels des neuen Personalausweises.

Weitere Leistungen des LVR, wie zum Beispiel der digitale Antrag auf Gehörlosenhilfe, sollen als nächstes folgen und ebenfalls online bereitgestellt werden.

→ [Link zum Portal: www.beratungskompass.lvr.de](http://www.beratungskompass.lvr.de)

Z6.3 Gemeinsamer Reha-Grundantrag

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) hat ein Projekt zur Erarbeitung eines gemeinsamen Grundantrags für Reha- und Teilhabeleistungen initiiert. Ziel dieses Projekts ist einen Antrag zu erarbeiten und in die technische Umsetzung zu bringen, mit dem alle Rehabilitations- und Teilhabeleistungen in Deutschland beantragt werden können. Dieser Antrag soll vorrangig digital umgesetzt werden.

Die fachlichen Anforderungen an einen solchen Antrag sind formuliert. Nun geht es an die Umsetzung. Der LVR arbeitet in seiner Rolle als Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) an diesem Projekt aktiv mit und hat darüber hinaus Unterstützung bei der technischen Umsetzung der digitalen Version des Antrages angeboten.

Z6.4 Neue Web-Anwendung ClickRhein

Im Juli 2022 wurde die neue Web-Anwendung ClickRhein präsentiert, die das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege entwickelt hat. Ab sofort können Interessierte mit Hilfe von ClickRhein kulturlandschaftliche Orte im Kölner Raum online am heimischen PC oder unterwegs am Smart Phone entdecken und so planen.

Ziel ist unter anderem, neue Zielgruppen anzusprechen, die auf diesem Weg direkten Zugang zum kulturellen Erbe im Rheinland erhalten. Der digitale Reiseführer greift dabei auf die Einträge der [LVR-Plattform KuLaDig](#) (Kultur.Landschaft.Digital.) zurück. Spaziergänge, Wanderungen und Fahrradtouren werden als Entdeckungen angeboten, die aus interessanten Spots bestehen – direkt vor der Haustür und darüber hinaus.

ClickRhein startet zunächst in Köln. Die Orte sind in sogenannten Spots erfasst und werden in Routen thematisch zusammengeführt und mit praktischen Informationen angereichert. Interessierte können über eine interaktive Karte sowohl Entdeckungen als auch Spots in ihrer Umgebung erkunden. Mit Filtern kann man persönliche Interessen auswählen wie zum Beispiel „familienfreundlich“, „inklusive Infos“ oder auch „Architektur der 1920er Jahre“ sowie „Stadtgeschichte“.

Im aktiven Austausch mit den Nutzenden soll das Portal weiter ausgebaut werden und kontinuierlich neue Entdeckungen hinzugefügt werden. Künftig sollen auch Museen, Institutionen oder Vereine eigene Touren einbringen können und so zur Vielfalt von ClickRhein beitragen. Ziel ist ein flächendeckendes Netzwerk mit spannenden Entdeckungen im ganzen Rheinland.

Eine wichtige Rolle spielen beim Ausbau des Portals auch Informationen zur Barrierefreiheit. Auf der Webseite gibt es aktuell die Möglichkeit, sich die Inhalte mithilfe des Readspeakers vorlesen zu lassen. Außerdem gibt es zwei [Gebärdensprachevideos](#), die die Idee von ClickRhein erläutern und bei der Navigation durch die Seite helfen. Die Idee von ClickRhein ist in [Leichte Sprache](#) „übersetzt“. Bei jeder Entdeckung wird angegeben, ob Informationen zur Barrierefreiheit gegeben werden können. Hierfür ist die Filtermöglichkeit „inklusive Infos“ eingefügt worden.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Web-App ClickRhein mit den Anforderungen an barrierefreie Informationstechnik nicht vollumfänglich vereinbar, da sie auf dem Backend des LVR-Informationssystems www.kuladig.de basiert. KuLaDig soll in nächster Zeit einem technischen und inhaltlichen Relaunch unterzogen werden, was sich auch positiv auf die Barrierefreiheit von ClickRhein auswirken wird. Wir arbeiten aber schon jetzt daran, die

Punkte zur vollständigen digitalen Barrierefreiheit von ClickRhein fortlaufend anzupassen bzw. zu verbessern. Aktuell nicht barrierefreie Inhalte sind in der [Erklärung zur Barrierefreiheit](#) gelistet.

→ Die Anwendung ist unter <https://click-rhein.lvr.de/> abrufbar.

Z6.5 Neue inklusive Vermittlungsformate in den LVR-Kultureinrichtungen

Das **MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier** erarbeitete auch ohne festes Haus 2022 zahlreiche inklusive Vermittlungsformate: Für den Kölner Standort „Rom am Rhein“ der Archäologischen Landesausstellung entwickelte das MiQua einen inklusiven Media-Guide mit Touren in deutscher Gebärdensprache, Leichter Sprache und für Blinde und Sehbehinderte. Im Rahmen des Begleitprogramms zu „Rom am Rhein“ wurde ein Filmprojekt „Begrenzte Erfahrungen – erfahrene Grenzen“ mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Autismus realisiert.

Das zweite barrierearme outreach-Möbel der Reihe „MiQua...op Jöck!“ ging 2022 unter dem Titel „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ auf Tour: Der im Angebot enthaltene inklusive Tastplan zum mittelalterlichen jüdischen Viertel in Köln wurde gemeinsam mit dem Blinden und Sehbehinderten Verein Köln e.V. (BSV) evaluiert.

Die **Gedenkstätte Brauweiler** begann 2022 eine Zusammenarbeit mit dem LVR-Landesjugendamt im Rahmen des Programms „Jugend gestaltet Zukunft“: Es fanden vier Workshops mit Jugendwerkstätten statt, also mit Menschen mit kognitiven Einschränkungen bis hin zu Lernbehinderungen, psychischen und Sucht-Erkrankungen.

Ende 2022 wurden die Informationstafeln am **Denkmal der Grauen Busse am LVR-Landeshaus** komplett überarbeitet. Ein barrierefreies Info-Pult vermittelt nun Informationen zu den Verbrechen in der NS-Zeit in deutscher, englischer und in Leichter Sprache. Ein QR-Code verweist auf die neue Webseite www.lvr.de/graue-busse: Hier findet sich vertiefendes Hintergrundwissen auch in Form von Gebärdensprach-Videos sowie mit einer Vorlese-Funktion. Unter der Adresse www.lvr.de/graue-busse-leichte-sprache lassen sich die Informationen in Leichter Sprache aufrufen.

ZIELRICHTUNG 7

Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen.

Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des LVR-Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z7.1 LVR-Konzert der Begegnung

Z7.2 LVR-Woche der Begegnung

Z7.3 LVR-Mobil der Begegnung wieder im gesamten Rheinland unterwegs

Z7.4 Übersetzung des ersten CSD in Solingen in Gebärdensprache

27.1 LVR-Konzert der Begegnung

Rund 3.000 Gäste besuchten am 11. Juni 2022 das „Konzert der Begegnung“ des LVR und feierten im Kölner Tanzbrunnen – für ein gutes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Die Besuchenden erlebten ein Musik-Festival, bei dem Vielfalt auf und vor der Bühne leitend war. Unter anderem traten Miljö, Druckluft, Alli Neumann, CassMae und der i-Chor auf.

Das Konzert der Begegnung fand während der Corona-Pandemie als Alternativangebot zum „Tag der Begegnung“ statt.

27.2 LVR-Woche der Begegnung

In den Tagen vor dem „Konzert der Begegnung“ veranstaltete der LVR vom 7. bis 11. Juni 2022 die Woche der Begegnung: Die Veranstaltungsreihe bot von Dienstag bis Freitag, jeweils zwischen 9 und 20 Uhr, zahlreiche digitale Angebote zum Mitmachen, darunter Workshops zu Leichter Sprache oder Gebärdensprachkurse. Zudem wurden zahlreiche Webinare ausgerichtet, etwa zu den Themen:

- „LVR-Beratung vor Ort“
- „Peer-Beratung bei den KoKoBe für und von Menschen mit Behinderung – wie geht das?“
- „Leben in Gastfamilien – Menschen mit Behinderung in der Familie aufnehmen und begleiten“
- „Digitale Barrierefreiheit - Möglichkeiten und der Weg dorthin“

- „Wahl der Schwerbehindertenvertretung“
- „Inklusion im Arbeitsleben“
- [„Feiern für alle. Barrierefreie Veranstaltungen planen“](#)

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden war mit einem Talk zum Thema „Was ist Diskriminierung? Erkennen und Helfen“ in Kooperation mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) sowie mit einer Mittagspausenveranstaltung „Umsetzung des Diversity-Konzeptes im LVR“ aktiv am Programm beteiligt.

Z7.3 LVR-Mobil der Begegnung wieder im gesamten Rheinland unterwegs

Nachdem das LVR-Mobil der Begegnung pandemiebedingt zwei Jahre vor allem auf den digitalen Raum verlegt werden musste, tourt es seit 2022 wieder zu vielfältigen Gelegenheiten und Festen durch das gesamte Rheinland. Dabei hat das Mobil spannende Mitmachangebote im Gepäck, darunter ein blindengerechtes „*Mensch ärgere dich nicht*“-Spiel, einen Crashkurs in Deutscher Gebärdensprache oder eine Virtual-Reality-Reise in die Welt eines Menschen im Rollstuhl. Auf der barrierefreien Aktionsfläche des Mobils können die Gäste außerdem erfahren, welche Leistungen der LVR Menschen mit und ohne Behinderungen im Rheinland anbietet.

→ [Weitere Informationen zum Mobil unter diesem Link](#)

Z7.4 Übersetzung des ersten CSD in Solingen in Gebärdensprache

In Solingen wurden am 30. Juli 2022 zum ersten Mal der „Klingenpride“ veranstaltet, der CSD in Solingen. Unter dem Motto „Liebe baut Brücken“ setzte die Veranstaltung ein Zeichen für Vielfalt und Akzeptanz in ihrer Stadt. In Kooperation mit dem Brauchtumsverein Solingen finanzierte der LVR die Übersetzung in Deutscher Gebärdensprache auf der Hauptbühne und auf der Nebenbühne zwischen den Güterhallen und dem Café Stückgut. Zwischen 12:00 Uhr und 22:00 Uhr konnten Besuchende mit und ohne Behinderungen das Bühnenprogramm des LGBTIQ*-Festivals der Klingenstadt so barrierefrei genießen. Der Klingenpride steht beispielhaft für weitere Veranstaltungen, bei denen der LVR die kommunikative Zugänglichkeit unterstützt hat.

ZIELRICHTUNG 8

Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Informationen gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Leseeinschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können.

Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer sogenannten geistigen Behinderung. Leichte Sprache ist somit ein besonderer Aspekt von Zielrichtung 6.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z8.1 Neue LVR-Fachinformation: Sag es einfach! Tipps und Hintergründe zum Einsatz von Leichter Sprache

Z8.2 Fortbildungen für den Einsatz von Leichter Sprache

Z8.1 Neue LVR-Fachinformation: Sag es einfach! Tipps und Hintergründe zum Einsatz von Leichter Sprache

Leichte Sprache ist keine leichte Sache. Bereits seit 2016 ist das Recht auf Informationen in Leichter Sprache im Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) des Bundes verankert, doch das Angebot ist immer noch überschaubar, und viele Akteur*innen tun sich schwer mit Leichter Sprache.

Um einige Fragezeichen und Unsicherheiten aufzulösen, die rund um das Thema existieren, hat das LVR-Dezernat Soziales die Publikation „Sag es einfach! Tipps und Hintergründe zum Einsatz von Leichter Sprache“ entwickelt. Auf vier Seiten gibt die im August 2022 veröffentlichte Fachinformation einen Überblick über die Ziele und Zielgruppen der Leichten Sprache, erklärt die wichtigsten Regeln und bietet nützliche Links. Die Lesenden sollen so ermutigt werden, sich im Übersetzen auszuprobieren und eigene Erfahrungen zu sammeln.

→ Die Publikation kann unter diesem [Link](#) als PDF heruntergeladen werden.

Z8.2 Fortbildungen für den Einsatz von Leichter Sprache

In verschiedenen Seminar-Terminen konnten LVR-Mitarbeitende auch 2022 wieder die Regeln für Leichte Sprache anhand von praxisnahen Beispielen erlernen. Sie erfuhren dabei, wie sie selbst Texte vereinfachen oder verständliche Texte schreiben können und erhielten Gelegenheit, ihren eigenen Sprachgebrauch bzw. den ihrer Organisation zu reflektieren. Entsprechende Fortbildungen werden im LVR seit vielen Jahren regelhaft angeboten.

ZIELRICHTUNG 9

Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte zum Thema Betreuungsrecht
- Z9.2 Monitoring-Bericht zur Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR
- Z9.3 Beitritt des LVR zur Landesinitiative Gewaltschutz in NRW
- Z9.4 Fachtagung zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe
- Z9.5 Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes
- Z9.6 Beteiligung des LVR am IDAHOBIT
- Z9.7 Austauschgespräch in DGS am Deutschen Diversity-Tag
- Z9.8 Abschluss der Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW
- Z9.9 Netzwerkarbeit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.10 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.11 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene
- Z9.12 Ausstellungen im LVR-Landeshaus zu Menschen mit psychischer Erkrankung

Z9.1 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte zum Thema Betreuungsrecht

Die Umsetzung der BRK braucht einen offenen Austausch auf Augenhöhe. Genau dazu ist der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte da. Er steht ganz bewusst am Ende des jährlichen Berichtswesens zur Umsetzung der BRK im LVR. Er wird jährlich durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden organisiert.

Der 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 14. November 2022 beschäftigte sich mit dem Schwerpunktthema „Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung“. Der Dialog wurde, wie bereits 2021, als reine Online-Fachveranstaltung durchgeführt. Insgesamt nahmen ca. 100 Personen an der Zoom-Veranstaltung teil, darunter vor allem Personen aus Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen, aus Fachverbänden der Leistungserbringer sowie aus der LVR-Politik und LVR-Verwaltung.

Um den Austausch bei Interesse fortzusetzen und zu vertiefen, fanden zwei Diskussions-Workshops am Mittwoch, 23. November 2022 sowie am Donnerstag, 24. November 2022 statt.

→ Die Dokumentation der Veranstaltung wird aktuell erarbeitet und dann auf der Seite www.dialog.lvr.de veröffentlicht.

Z9.2 Monitoring-Bericht zur Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Im September 2021 hat der LVR erstmals ein verbandsweit übergreifend geltendes Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ vorgelegt (vgl. [Vorlage Nr. 15/300](#) und Maßnahme Z9.1 im [Jahresbericht 2021](#)).

Das Grundsatzpapier definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen für einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Das Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Zu diesem Zweck sollen an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.

Im Berichtsjahr 2022 hat die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden gemeinsam mit allen LVR-Dezernaten einen ersten internen Monitoring-Bericht erarbeitet. Der Monitoring-Bericht wurde im Frühjahr 2023 im LVR-Verwaltungsvorstand diskutiert und dann als politische Vorlage veröffentlicht.

→ Zum ersten Monitoring-Bericht ([Vorlage Nr. 15/1044](#))

Z9.3 Beitritt des LVR zur Landesinitiative Gewaltschutz in NRW

Am 27. September 2022 hat LVR-Direktorin Lubek die gemeinsame Erklärung zum Auftakt der Landesinitiative „Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen“ unterzeichnet (vgl. [Vorlage Nr. 15/1417](#)). Unter dem Dach der Initiative sollen bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode im Jahr 2027 konkrete Maßnahmen vorbereitet und umgesetzt werden, um Gewalthandlungen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu vermeiden.

Ausgangspunkt der Landesinitiative bilden die Handlungsempfehlungen der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“.

→ Mehr zur Landesinitiative „Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen“ unter diesem [Link](#)

Z9.4 Fachtagung zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe

Die Verwaltung wurde mit Antrag Nr. 15/60 durch die politische Vertretung beauftragt, eine Fachtagung zum Thema Gewaltschutz durchzuführen. Im Rahmen dieser Fachtagung sollten einschlägige Themen adressiert werden, die den Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe in unterschiedlichen Fassetten vertiefend behandeln (u.a. Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen, Fachkräftemangel und Umgang mit Gewalterfahrungen durch das Betreuungspersonal, Zusammenarbeit des LVR und der WTG-Behörden im Rahmen von Qualitätsprüfungen).

Diesem Auftrag ist die Verwaltung am 7. November 2022 in Form einer hybriden Fachtagung nachgekommen. Die Veranstaltung richtete sich vor allem an Politik und Fachpublikum aus der Versorgungslandschaft der Eingliederungshilfe. Mehr als 600 Fachleute aus

dem Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen verfolgten live vor Ort im LVR-LandesMuseum Bonn oder im Online-Stream die Fachtagung. Diese wurde durch die politische Vertretung Martina Zsack-Möllmann, Vorsitzende des LVR-Sozialausschusses, Ute Krupp, Vorsitzende des LVR-Ausschusses Heilpädagogische Hilfen, und LVR-Landesdirektorin Ulrike Lubek eröffnet.

Die Fachtagung umfasste inhaltlich fünf Fachbeiträge und mündete in einer abschließenden Podiumsdiskussion zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe. Dabei wurden die zentralen Herausforderungen für Träger und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe verdeutlicht.

Die Beiträge skizzierten u.a. die Arbeit von Konsulentendiensten und die große Effektivität dieses Ansatzes. Gleichzeitig wurden die sehr herausfordernden Arbeitsbedingungen für Mitarbeitende in Zeiten eines zunehmenden Fachkräftemangels eindrücklich beschrieben und hervorgehoben. Ebenso wurden die sehr komplexen und belastenden Arbeitsbedingungen und Anforderungen für Mitarbeitende in der Begleitung von Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen dargestellt.

Auch die überbehördliche Zusammenarbeit von WTG-Behörden und LVR war ein wichtiger Gegenstand der Tagung. Dabei wurde deutlich, dass enge Vernetzungen mit Blick auf das Prüfgeschehen bestehen, allerdings gemeinsame Qualitätsprüfungen aufgrund substantiell unterschiedlicher Prüfgegenstände nicht zielführend sind.

Im Fokus der abschließenden Podiumsdiskussion stand das Thema Partizipation und Förderung von Empowerment von leistungsberechtigten Personen durch neue und weitere Dialog-Formate für Frauen- und Gewaltschutzbeauftragte. Gleichzeitig wurde auch der Fachkräftemangel erneut Gegenstand der Diskussion, da dieser als Haupthindernis gesehen wird, individuelle und passgenaue Unterstützungs-Settings für Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen aufzubauen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die präsentierten und diskutierten Inhalte der Fachtagung wichtige Anhaltspunkt zur Verbesserung des Gewaltschutzes in der Behindertenhilfe auf operativer Ebene skizzieren.

→ Die Präsentationen der Tagung sowie die Gesprächsrunden sind [online](#) dokumentiert. Die politische Vorlage ist unter der Nummer [15/1602](#) abrufbar.

Z9.5 Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes

Im Juni 2021 stimmte der LVR-Verwaltungsvorstand einvernehmlich dem ersten LVR-Diversity-Konzept zu (vgl. Maßnahme Z9.3 im [Jahresbericht 2021](#)). Im Fokus des LVR-Diversity-Konzeptes stehen die sogenannten Diskriminierungsgründe nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und diese sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen: Lebensalter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Identität, Behinderung, ethnische Herkunft und Nationalität sowie Religion und Weltanschauung.

Das Diversity-Konzept definiert zehn strategische Diversity-Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf übergreifende Ziele. Ausgehend von den guten Erfahrungen mit dem LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der BRK sollen diese Ziele im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes erreicht werden. Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden koordiniert federführend die strategische Umsetzung des Diversity-Konzeptes im Verband.

2021 wurden mit allen LVR-Dezernaten Aktivitäten vereinbart, um das Konzept im jeweiligen LVR-Dezernat bekannt zu machen. Im Laufe der Jahre 2021 und 2022 hat die LVR-Stabsstelle dafür in alle LVR-Dezernaten Veranstaltungen und Formate unterstützt und mitgestaltet. Hier eine exemplarische Übersicht über zentrale Aktivitäten:

LVR-Dezernat Organisationsbereich LVR-Direktorin

- Vorstellung des Diversity-Konzeptes bei der Leitungskonferenz im Dezember 2021
- Workshop zum Thema „Alltagsdiskriminierung“ bei einer Sonder-Leitungskonferenz im Februar 2022

LVR-Dezernat Personal und Organisation

- Vorstellung des Diversity-Konzeptes beim Führungskräftemeeting im LVR-Dezernat 1 im November 2021
- Workshop mit dem LVR-Team Personalbeschaffung im Dezember 2021

LVR-Dezernat Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten

- Vorstellung des Diversity-Konzeptes bei der Strategieklausur des LVR-Dezernates im Mai 2022

LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH

- Vorstellung des Diversity-Konzeptes im Rahmen eines Führungskräfte-Workshops im September 2022

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

- Redaktionelle Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfe Report
- Vorstellung des Diversity-Konzeptes bei der LVR-Dezernatskonferenz im Oktober 2022

LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

- Vorstellung des Diversity-Konzeptes bei der Strategieklausur des LVR-Dezernates im Juni 2022

LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation

- Workshop mit den Mitarbeitenden des LVR-Dezernates im März 2022

LVR-Dezernat Soziales

- Vorstellung des Diversity-Konzeptes bei der LVR-Dezernatsversammlung im Dezember 2021

LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

- Vorstellung des Diversity-Konzeptes bei einer Veranstaltung der Verbundzentrale im Februar 2022

LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

- Vorstellung des Diversity-Konzeptes bei der Konferenz des LVR-Dezernates im November 2022

Als eine wichtige konkrete Aktivität zur Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes wurde zum Schutz der Mitarbeitenden vor Gewalt, Diskriminierung und Benachteiligung die Organisations- und Arbeitsstruktur der Beschwerdestelle nach dem AGG (Arbeitstitel: **ADS des LVR** = Antidiskriminierungsstelle) im LVR weiterentwickelt und Ende des Jahres 2022 an die Landesdirektorin zur Freigabe weitergeleitet. Grundlage dieser Neustrukturierung ist die Einrichtung eines empfehlenden Beratungsgremiums unter der Leitung einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden bei Letztentscheidung im konkreten Einzelfall durch die Landesdirektorin.

→ Mehr zum Thema [Diversity im LVR](#)

Z9.6 Beteiligung des LVR am IDAHOBIT

Alljährlich findet am 17. Mai der IDAHOBIT statt. IDAHOBIT steht für „International Day Against Homophobia, Biphobia, Interphobia and Transphobia“ (Internationaler Tag gegen Homo-, Bi-, Inter*- und Transfeindlichkeit). Das Datum wurde zur Erinnerung an den 17. Mai 1990 gewählt, an dem die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschloss, Homosexualität aus ihrem Diagnoseschlüssel für Krankheiten zu streichen. Transsexualität wurde erst 2018 mit dem Erscheinen der ICD-11 von der WHO als „Krankheit“ gestrichen.

Auch 2022 nutzte der LVR den Aktionstag, um intern auf die Diskriminierungsrisiken von Menschen aus der LGBTIQ*-Community aufmerksam zu machen (vgl. Maßnahme Z9.4 im [Jahresbericht 2021](#)). In diesem Jahr ging die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in einem MySimpleShow-Video der Frage nach, was eine geschlechtergerechte Sprache mit Menschenrechten zu tun hat.

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veranstaltete an diesem Tag einen internen „Wissens-Lunch“ mit dem Titel „Geschlecht im (Arbeits-)Alltag: Haben Sie da mehr Fragezeichen als Ausrufezeichen im Kopf?“. Referent Dr. Johannes Breuer gab Einblicke in sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, ihre verschiedenen Dimensionen und ihre Unterschiede.

Z9.7 Austauschgespräch in DGS am Deutschen Diversity-Tag

Am 31. Mai 2022 fand zum zehnten Mal der deutschlandweite Diversity-Tag statt. Der Aktionstag trägt den Vielfaltsgedanken in die Arbeitswelt und findet jährlich auf Initiative des Vereins „Charta der Vielfalt e.V.“ statt. Als Unterzeichner der Charta der Vielfalt hat der LVR auch 2022 die Gelegenheit genutzt, seine Mitarbeitenden an diesem Tag in besonderer Weise für das Thema Diversity zu sensibilisieren (vgl. Maßnahme Z9.4 im [Jahresbericht 2021](#)).

In diesem Jahr stand das Thema kulturelle Vielfalt im Fokus. Ein Ausdruck dieser kulturellen Vielfalt ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS). LVR-Direktorin Ulrike Lubek und die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden luden daher an diesem Tag alle Mitarbeitenden im LVR, die sich in Gebärdensprache verständigen, zu einem Austausch über Zoom ein. Dabei ging es um die Frage, welche Erfahrungen Gebärdensprachler*innen im LVR machen und was sie sich wünschen. Die Veranstaltung fand in DGS statt. Für Frau Lubek und das Team der Stabsstelle war für Verdolmetschung gesorgt.

Als ein erstes Ergebnis des Austausches wurde ein LVR-interner DGS-Crashkurs mit Kolleginnen aus dem LVR-Botendienst entwickelt. Mit seiner Hilfe können sich alle LVR-Kolleg*innen grundlegende Gebärden für einen wertschätzenden Umgang aneignen.

Z9.8 Abschluss der Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW

Am 1. Oktober 2018 startete das Modellprojekt zur „Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW“. Es wurde unter anderem aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

Die sieben Teilnehmenden des Projekts besuchten seit April 2020 die Technische Hochschule (TH) Köln. Neben Theorie und Praxis lernten sie hier auch, sich in einer Gruppe zu präsentieren. Inwiefern und in welchem Umfang sie ihre eigene Behinderung thematisieren, entscheiden sie selbst. Auch das zählt mit zum Lern- und Bildungsprozess. Alle sieben Teilnehmenden haben zuvor in einer Werkstatt für behinderte Menschen gearbeitet.

Im März 2022 haben die sieben Teilnehmenden erfolgreich ihre Prüfung bestanden. Die ausgebildeten Bildungsfachkräfte vermitteln seit Herbst 2022 als festangestellte Mitarbeitende der TH Köln in der gesamten Hochschulszene in NRW ihr Wissen und ihre Erfahrungen. Hierzu wurde eine neue Inklusionsabteilung Inklusive Bildung an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften an der TH Köln geschaffen (vgl. Vorlage [Nr. 15/841](#)). Das Institut für Inklusive Bildung NRW gGmbH wird als Tochterunternehmen des Kieler Instituts für Inklusive Bildung weiter bestehen bleiben – aber vorläufig keine operativen Aufgaben durchführen.

Z9.9 Netzwerkarbeit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Wie in den Vorjahren hat sich die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wieder aktiv mit Akteur*innen im und außerhalb des LVR vernetzt, um die Anliegen der BRK gemeinsam voranzubringen (vgl. Maßnahme Z9.6 im [Jahresbericht 2021](#)). Wichtige externe Kooperationspartner*innen im Berichtsjahr 2022 waren:

- die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten, Claudia Middendorf,
- der Focal Point des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie der Focal Point der Landesregierung NRW,
- die Monitoringstelle BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR),
- die Initiative Menschenrechtsstadt Köln e.V. (koordiniert durch Amnesty International (AI), Bezirk Köln) und
- Stadt Köln - Amt für Integration und Vielfalt
- Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.

Z9.10 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Die Durchführung verschiedener Seminarformate zur Menschenrechtsbildung für unterschiedliche Zielgruppen im LVR gehört inzwischen zu einem großen Arbeitsschwerpunkt der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden. Auch 2022 wurden die meisten Seminare pandemiebedingt als Online-Seminare umgestaltet und umgesetzt (vgl. Maßnahme Z9.7 im [Jahresbericht 2021](#)). Im Berichtsjahr 2022 wurden folgende Seminare **neu** konzipiert und angeboten:

- „Diversity im LVR“: Wahlpflichtmodul für Führungskräfte nach dem Führungskräfte-Curriculum in der Säule „Haltung“ (1 Termin in 2022)
- „Inklusion und Menschenrechte: Die Umsetzung der BRK im LVR“: Wahlpflichtmodul für Führungskräfte nach dem Führungskräfte-Curriculum in der Säule „Wissen“ (1 geplanter Termin in 2022, musste kurzfristig auf 2023 verschoben werden)
- „Barrierefreie Veranstaltungen planen“: Grundlagenseminar im allgemeinen Fortbildungskatalog des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung für alle interessierten Mitarbeitenden (2 Termine in 2022)
- „Diversity im LVR – ein Praxisseminar“: Grundlagenseminar im allgemeinen Fortbildungskatalog des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung für alle interessierten Mitarbeitenden (1 Termin in 2022)

Weitere Seminarangebote wurden erfolgreich **fortgesetzt**:

- „Neu im LVR – Vielfalt im LVR erleben: Bedeutende Leitziele“: Seminar für neue Mitarbeitenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (4 Termine in 2022)
- Einführung in das Thema Inklusion und Menschenrechte für das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales (3 Termine in 2022)
- „Grundlagen: Inklusion beim LVR“ im Rahmen des Curriculums „Elementar geschult“ für das Fallmanagement in den LVR-Fachbereichen 41 und 73 (1 Termin in 2022)
- „Einführung Inklusion und Menschenrechte“: Grundlagenseminar im allgemeinen Fortbildungskatalog des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung für alle interessierten Mitarbeitenden (1 Termin in 2022)
- Diversity-Tage für die Auszubildenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (4 Termine in 2022)

Z9.11 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene

Auch 2022 hat sich der LVR aktiv in die Arbeit des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte auf Landesebene eingebracht (vgl. Maßnahme Z9.8 im [Jahresbericht 2021](#)). Bedingt durch die Corona-Pandemie fand jedoch erneut nur eine begrenzte Zahl an Sitzungen statt.

Mit der 18. Wahlperiode des Landtages NRW wurden die Beiräte auf Landesebene neu-konstituiert. Der LVR ist mit folgenden Personen ständig in den Gremien vertreten (Stand Januar 2023):

Gremium	LVR-Mitglied	LVR-Vertretung
Inklusionsbeirat	LVR-Direktorin Ulrike Lubek	Bernd Woltmann
Arbeit und Qualifizierung	Christoph Beyer Dr. Dieter Schartmann	
Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen	Melanie Wierum	Barbara Kaulhausen Markus Schulzen
Gesundheit	LVR-Dezernentin Martina Wenzel-Jankowski	Monika Schröder
Kinder und Jugendliche mit Behinderung	LVR-Dezernent Knut Dannat	Andreas Jung
Partizipation	Bernd Woltmann	Melanie Wierum
Inklusive schulische Bildung	LVR-Dezernentin Dr. Alexandra Schwarz	Wilfried Kölzer

Z9.12 Ausstellungen im LVR-Landeshaus zu Menschen mit psychischer Erkrankung

Die „unsichtbaren“ Erkrankungen sichtbar machen und Stigmata abbauen: Dieses Ziel verfolgten zwei Foto-Ausstellungen, die zusammen im LVR-Landeshaus in Kooperation mit dem Kölner Verein für seelische Gesundheit (KVSG e.V.) ab dem 17. August 2022 zu sehen waren. Diese beiden Doppelausstellungen wurden gezeigt:

- Die bekannte Fotografin Herlinde Koelbl schärfte mit **„Psychische Erkrankungen im Blick“** zusammen mit Prof. Dr. Leonhard Schilbach, Chefarzt der Abteilung für Allgemeine Psychiatrie 2 und stellv. Ärztlicher Direktor des LVR-Klinikums Düsseldorf, durch ihre Linse den Blick auf Menschen mit psychischen Erkrankungen. Die Portraitierten sind Patient*innen einer psychiatrischen Klinik oder Mitarbeitende des dortigen Behandlungsteams. Doch wer wer ist, wird bewusst offengelassen.
- **„CRAZY – Leben mit psychischen Erkrankungen“** präsentierte Arbeiten von fünf international renommierten Fotograf*innen, die sich aus ganz persönlichen Gründen mit psychischen Erkrankungen auseinandergesetzt haben. Die Bilder boten einen Einblick in sehr persönliche Schicksale.

Der LVR und KVSG als Initiatoren der Doppelausstellung wollten gezielt mit Tabus brechen und den Blick auf psychische Erkrankungen richten.

ZIELRICHTUNG 10

Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 1992 in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor.

Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden. Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie sowie des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Kompetenzfelder des LVR.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z10.1 Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX – eine Unterstützung für Leistungserbringer der (interdisziplinären) Frühförderung

Z10.2 LVR-Ratgeber: Psychische Gesundheit im Kleinkindalter und im Schulkindalter

Z10.3 Online-Werkstattgespräch „Kinderrechte und Inklusion“

Z10.4 Online-Fachtagung: „Aus der Schule, aus dem Sinn?“

Z10.5 Fachberatungen für inklusive Bildung

Z10.1 Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX – eine Unterstützung für Leistungserbringer der (interdisziplinären) Frühförderung

Durch das im Juni 2021 verabschiedete Teilhabestärkungsgesetz wurde § 37a Abs. 1 SGB IX neu ins SGB IX aufgenommen. Demnach sind alle Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe dazu verpflichtet, Gewaltschutzkonzepte zu entwickeln.

Um die Leistungserbringer im Bereich der (interdisziplinären) Frühförderung bei diesen Aufgaben zu unterstützen, haben die zuständigen Stellen im LVR und im LWL 2022 eine „Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX – eine Unterstützung für Leistungserbringer der (interdisziplinären) Frühförderung“ erarbeitet (siehe Vorlage Nr. [15/1273](#)).

Die Arbeitshilfe orientiert sich stark an dem Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ (vgl. Maßnahme Z10.1 im [Jahresbericht 2021](#)).

Z10.2 LVR-Ratgeber: Psychische Gesundheit im Kleinkindalter und im Schulkindalter

Kinder brauchen Zuwendung und Anerkennung, um sich gesund zu entwickeln. Und manchmal auch fachkundige Unterstützung, wenn Probleme und Beeinträchtigungen auftreten. Für Eltern und Angehörige ist es oft schwer einzuschätzen, was altersgemäß ist

und was nicht und wo die Grenze zwischen individuellen Eigenheiten und behandlungsbedürftigen Problemen liegt.

Der LVR-Klinikverbund bieten an zahlreichen Standorten im Rheinland Hilfen für psychisch erkrankte Kinder und ihre Eltern an: in Ambulanzen und Beratungsstellen, Tageskliniken und speziell auf Kinder ausgerichteten Klinik-Abteilungen.

Mit den beiden 2022 erschienenen Ratgebern „Psychische Gesundheit im Kleinkindalter“ und „Psychische Gesundheit im Schulkindalter“ erweitert der Klinikverbund des LVR diese Angebote durch eine ganz praktische Hilfestellung für Eltern und Angehörige.

→ Die Ratgeber stehen sowohl in gedruckter Form als auch digital unter folgendem Link zur Verfügung: [Die Ratgeber des LVR-Klinikverbundes - LVR-Klinikverbund](#)

Z10.3 Online-Werkstattgespräch „Kinderrechte und Inklusion“

Am 10. Mai 2022 richtete die Fachberatung Kinderrechte im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ein Online-Werkstattgespräch für Koordinationsfachkräfte von Netzwerken gegen Kinderarmut, von Präventionsketten und Frühen Hilfen sowie für Fallmanager*innen der Eingliederungshilfe aus. Unter dem Titel „Kinderrechte und Inklusion“ wurde die Frage diskutiert, welchen Beitrag Präventionsketten zum gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung leisten können.

Z10.4 Online-Fachtagung: „Aus der Schule, aus dem Sinn?“

Das LVR-Inklusionsamt veranstaltete am 12. Mai 2022 die Online-Fachtagung „Aus der Schule, aus dem Sinn? (Um-) Wege in berufliche Bildung und Beschäftigung von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen“. Über 200 Teilnehmende informierten und diskutieren zum Thema Übergang Schule-Beruf und den damit verbundenen Chancen der Teilhabe.

Die zentrale Frage war: Wie kann der Übergang von der Schule in die berufliche (Aus-) Bildung und Beschäftigung der Schulabgänger*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelingen?

→ Weitere Informationen sowie die Präsentationen zur Online-Fachtagung sind unter diesem [Link](#) zu finden.

Z10.5 Fachberatungen für inklusive Bildung

Junge Menschen mit Behinderungen stehen nach ihrem Schulabschluss vor der großen Herausforderung, eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden. Sie benötigen Unterstützung beim Finden des passenden Ausbildungsberufes, der Ausbildungsstelle und der Berufsschule. Das Modellprojekt „Fachberatung für Inklusive Bildung“ lief zwei Jahre von September 2020 bis Oktober 2022 sehr erfolgreich bei der IHK zu Köln mit dem Ziel, Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei ihrem Weg ins Berufsleben zur Seite zu stehen (vgl. Maßnahme Z10.7 im [Jahresbericht 2021](#)). Aufgrund der guten Resonanz wurde das Modellprojekt auf die IHK Düsseldorf (Start: 1. Juni 2022) und IHK Mittlerer Niederrhein (Start: 1. Juli 2022) ausgeweitet.

Bei der IHK zu Köln wurde die Fachberatung durch den Beschluss im LVR-Sozialausschuss in die dauerhafte Regelfinanzierung überführt (vgl. [Vorlage Nr. 15/840](#)).

Die „Fachberatung für Inklusive Bildung“ geht am Ende von KAoA-STAR auf die Schüler*innen zu und unterstützt und begleitet diese beim Finden eines Ausbildungsplatzes. Vorzugsweise werden kleine und mittelständische Unternehmen angesprochen. Des Weiteren unterstützt die Fachberatung für inklusive Bildung bei der Suche einer wohnortnahen Berufsschule, indem sie gezielt mit Berufsschulen Kontakt aufnimmt und diese über die Fachpraktiker*innenausbildung und Fördermöglichkeiten informiert.

ZIELRICHTUNG 11

Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die BRK sowie die UN-Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten und in allen Kompetenzfeldern die Zielrichtung der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z11.1 Untersuchung zum Stand der Umsetzung der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen

Z11.2 LVR-Gleichstellungsplan 2025

Z11.3 Sensibilisierung für Häusliche Gewalt

Z11.4 Beteiligung am Präventionsprojekt „Edelgard schützt“

Z11.5 Fortbildungsreihe „Gendern im Kulturbetrieb, aber wie?“

Z11.1 Untersuchung zum Stand der Umsetzung der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen

Um die Rechte von Frauen, die in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten, zu stärken und zu schützen, wurde mit Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1. Januar 2017 die verbindliche Einführung von Frauenbeauftragten vorgeschrieben.

Das LVR-Dezernat Soziales hat 2022 eine schriftliche Befragung in allen rheinischen Werkstätten sowie Interviews mit sechs Frauenbeauftragten durchgeführt. Die Untersuchung zeigt, dass in allen 44 WfbM im Rheinland Frauenbeauftragte gewählt wurden, die Unterstützung der Frauenbeauftragten durch unter anderem Schulungen oder Ausstattung von Werkstatt zu Werkstatt unterschiedlich gehandhabt wird. In einigen Fällen wurden zum Beispiel keine Sachmittel wie ein Büro oder ein Computer bereitgestellt.

Das LVR-Dezernat Soziales wird die Ergebnisse mit den rheinischen WfbM besonders mit Hinblick auf Verbesserungspotentiale besprechen und die Vernetzung von Frauenbeauftragten weiter unterstützen.

➔ [Detaillierte Infos finden sich in Vorlage Nr. 15/1073.](#)

Z11.2 LVR-Gleichstellungsplan 2025

Im April 2022 hat der Landschaftsausschuss den neuen LVR-Gleichstellungsplan 2025 beschlossen (vgl. Vorlage Nr. [15/850/1](#)).

Der Gleichstellungsplan mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2025 wurde auf Grundlage des § 5 LGG NRW erstellt und weist nach § 6 LGG NRW konkrete Zielvorgaben und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau von Unterrepräsentanz von Frauen auf.

Grundlagen bilden gemäß § 6 Absatz 2 LGG NRW eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur, die im Gleichstellungsbericht des Berichtszeitraums 2017 bis 2020 vorgenommen wurde.

Mit den im LVR-Gleichstellungsplan 2025 festgelegten Zielen und damit verbundenen Handlungsfeldern wird der Fokus auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit von Frauen und Männern gelegt. Ergänzt werden die beiden Themenschwerpunkte mit dem Handlungsfeld „Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“. Zur Realisierung der Ziele weist der LVR-Gleichstellungsplan Maßnahmen auf, die aus den im Gleichstellungsbericht 2017 - 2020 (vgl. Vorlage Nr. [15/847/1](#)) festgestellten Handlungsbedarfen resultieren.

Z11.3 Sensibilisierung für Häusliche Gewalt

Um für das Thema Häusliche Gewalt zu sensibilisieren, hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Jahr 2022 zu einem digitalen „Wissens-Lunch“ mit dem Titel „Häusliche Gewalt – Was tun?“ am 25. November 2022 eingeladen. Die Veranstaltung diente der Information und Sensibilisierung von Mitarbeitenden im LVR, um betroffenen Kolleg*innen helfen zu können.

Im Rahmen der Wanderausstellung „Wenn`s zu Hause knallt“, die zwischen dem 8. und 22. November 2022 im LVR-Landeshaus zu Gast war, wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, das Thema in den öffentlichen Raum und direkt in den LVR zu bringen.

Z11.4 Beteiligung am Präventionsprojekt „Edelgard schützt“

Der LVR beteiligt sich bereits seit mehreren Jahren am Projekt „Edelgard schützt“ und bietet geschützte Orte in den Gebäuden der LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz.

„Edelgard schützt“ ist ein Präventionsprojekt für Frauen und Mädchen in Köln und will zu mehr Sicherheit im öffentlichen Raum beitragen. Frauen und Mädchen sollen sich ohne Angst in Köln bewegen können, feiern, Bahn fahren und ihr Leben so gestalten, wie sie es wollen. Mit „Edelgard schützt“ finden Frauen und Mädchen bei akuter Bedrohung schnell und unkompliziert einen geschützten Ort, um durchatmen, sich sammeln, ein Glas Wasser trinken und die nächsten Schritte planen zu können – sei es, sich gestärkt, auf den Weg zu machen, ein Taxi zu rufen, die Polizei zu informieren, was auch immer, von den Betroffenen im Edelgard-geschützten Raum entschieden wird.

Voraussetzungen für dieses niedrigschwellige Hilfsangebot ist ein gut sichtbarer Aufkleber im Eingangsbereich sowie eine Schulung des Pfortendienstes durch das Projekt. Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat im Berichtsjahr 2022 den LVR-Pfortendienst dabei unterstützt, die entsprechende Schulung der Pfortner*innen zu gewährleisten.

Z11.5 Fortbildungsreihe „Gendern im Kulturbetrieb, aber wie?“

Das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege organisierte von März bis Mai 2022 in Zusammenarbeit mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eine Fortbildungsreihe zum Thema „Gendern im Kulturbetrieb, aber wie?“. Über 40 Mitarbeitende des Dezernats nahmen an zwei Impulsvorträgen und einem Praxis-Workshop mit der Journalistin Christine Olderdissen teil, um Texte im wissenschaftlichen Kontext oder in Vermittlung und Kommunikation gendergerecht und präzise wie auch flüssig und publikumsorientiert zu schreiben.

ZIELRICHTUNG 12

Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 verweist darauf, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Der LVR muss daher sicherstellen, dass die Regelungen, Vorschriften und Weisungen, die er aufgrund seiner Kompetenzzuweisung erlassen hat, mit den Vorgaben der BRK vereinbar sind, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 4, Absatz 1 BRK.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Überblick:

Z12.1 Auswirkungen der Betreuungsrechtsreform auf den LVR

Z12.2 Neue Verfahren bei der Meldung besonderer Vorkommnisse in der Eingliederungshilfe

Z12.3 Neue LVR-Fachinformation: Qualitätsprüfungen: Philosophie und Umsetzung beim LVR

Z12.1 Auswirkungen der Betreuungsrechtsreform auf den LVR

Zum 1. Januar 2023 ist das neue Betreuungsrecht in Kraft getreten. Es wurde in einem aufwändigen, auch partizipativen Gesetzgebungsverfahren reformiert und soll die Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung stärken.

Der LVR ist in verschiedenen Rollen und Funktionen mit dem Thema der rechtlichen Betreuung befasst, insbesondere als Landesbetreuungsamt, als Träger der Eingliederungshilfe sowie als Leistungserbringer im Bereich Psychiatrie, Soziale Rehabilitation und Heilpädagogische Hilfen. In diesen Rollen und Funktionen muss der LVR seine Verfahren, die das Thema rechtliche Betreuung betreffen, an die neue Rechtslage anpassen.

In der dezernatsübergreifenden Vorlage ([Vorlage Nr. 15/1061](#)) wurden daher wesentliche Änderungen durch die Betreuungsrechtsreform skizziert und Anknüpfungspunkte im LVR beleuchtet. Das Thema wurde zudem beim 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte (14. November 2022) als Schwerpunkt behandelt (vgl. Aktivität Z9.1. in diesem Bericht).

➔ [Informationsseite des Bundesministeriums der Justiz zum neuen Betreuungsrecht](#)

Z12.2 Neue Verfahren bei der Meldung besonderer Vorkommnisse in der Eingliederungshilfe

Leistungserbringer sind nach dem Landesrahmenvertrag SGB IX verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich zu informieren. Besondere Vorkommnisse können unter anderem tätliche Übergriffe von Mitarbeitenden gegenüber Leistungsberechtigten sein oder anders herum.

Erfasst werden aber auch Gebäudeschäden z.B. durch Hochwasser oder Sturmschäden, die eine geregelte Weiterführung der Leistungserbringung gefährden.

Der LVR hat für das Rheinland im Berichtsjahr 2022 ein neues Verfahren eingeführt: Meldungen sollen ab sofort ausschließlich über das neue Formular „Meldung – Besonderes Vorkommnis Eingliederungshilfe - für Leistungserbringer“ angezeigt werden und können somit ausgewertet werden.

Z12.3 Neue LVR-Fachinformation: Qualitätsprüfungen: Philosophie und Umsetzung beim LVR

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Landesrecht hat das Land NRW ein anlassloses Prüfrecht für die Träger der Eingliederungshilfe eingeführt. Eine neue Fachinformation des LVR-Dezernats Soziales informiert seit Juni 2022 nun darüber, wie der LVR den neuen Prüfauftrag umsetzt.

- Die Publikation kann unter diesem [Link](#) als PDF heruntergeladen werden.
- Das 2-seitige Faktenblatt kann unter diesem [Link](#) in gedruckter Fassung bestellt werden.

In Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2022 insgesamt **69 Aktivitäten** dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Anzahl der berichteten Aktivitäten nach Berichtsjahren

Zielrichtung	Berichtsjahr 2022	Zum Vergleich (Berichte der 4 Vorjahre)			
		Berichtsjahr 2021	Berichtsjahr 2020	Berichtsjahr 2019	Berichtsjahr 2018
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung					
ZIELRICHTUNG 1	6	6	6	8	7
ZIELRICHTUNG 2	12	6	8	10	10
ZIELRICHTUNG 3	4	2	2	1	1
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit					
ZIELRICHTUNG 4	8	8	9	7	6
ZIELRICHTUNG 5	3	2	1	2	2
ZIELRICHTUNG 6	5	3	6	4	2
ZIELRICHTUNG 7	4	1	2		1
ZIELRICHTUNG 8	2	3	3	1	2
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung					
ZIELRICHTUNG 9	12	11	11	15	17
ZIELRICHTUNG 10	5	8	8	9	2
ZIELRICHTUNG 11	5	5	2	3	4
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln					
ZIELRICHTUNG 12	3	4	6	10	10
Insgesamt	69	59	64	70	64

TOP 4

Haushalt 2024

TOP 4.1 Haushaltsanträge

Vorlage Nr. 15/1904

öffentlich

Datum: 06.09.2023
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Schmitz

Landesjugendhilfeausschuss 21.09.2023 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2024: Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales)

Kenntnisnahme:

Der Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1904 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

in Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die Verwaltung hat für den Haushalt 2024 die für die Aufgabenerfüllung des LVR-Dezernates 4, Kinder, Jugend und Familie, erforderlichen finanziellen Bedarfe geplant.

Prägend für die Planungen ist die seit dem 01.01.2020 durchgeführte Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die weitere Entwicklung der darin vorgesehenen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in den kommenden Jahren. Gleichzeitig wird der Überführungsprozess von der bisherigen Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK-Förderung) in das gesetzliche System des Bundesteilhabegesetzes fortgesetzt.

Insgesamt ergibt sich für das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, folgendes Bild der Aufwendungen nach Abzug der Erträge für das Haushaltsjahr 2024:

PG	Bezeichnung	2024
049	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst	4.521.851,59 €
051	Hilfen für Kinder und Familien	8.127.931,96 €
052	Jugend	12.088.851,00 €
074	Elementarbildung/Soziale Teilhabe	211.197.214,00 €
086	Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX	72.563.388,32 €
Gesamt		308.499.236,87 €

Begründung der Vorlage Nr. 15/1904:

1. Vorbemerkung

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, führt als Landesjugendamt die ihm obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und seit dem 01.01.2020 die Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers nach dem SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt aus.

Den Schwerpunkt der umfassenden Haushaltsplanungen bilden dabei die gesetzlichen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung, die sich in den Produktgruppen (PG) 074 und 086 wiederfinden und der dynamischen Entwicklung im Rheinland und den gesetzlichen Zielen der Eingliederungshilfe Rechnung tragen. Ferner realisiert die Planung den sukzessiven Überförungsprozess der bisherigen finanziellen Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK-Förderung) in das gesetzliche System des BTHG (SGB IX).

2. LVR-Haushalt

2.1 Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Entwurf der Erträge und der Aufwendungen je PG für das Haushaltsjahr 2024:

PG	Erträge	Aufwendungen
049	0 €	4.521.851,59 €
051	100.000,00 €	8.227.931,96 €
052	1.610.000,00 €	13.698.851,00 €
074	2.000.000,00 €	213.197.214,00 €
086	0 €	72.563.388,32 €
Gesamt	3.710.000 €	312.209.236,87 €

Die Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

Zuwendungen und allg. Umlagen	1.410.000,00 €
Sonstige Transfererträge	2.000.000,00 €
Erträge aus Kostenerst. & Kostenumlagen	300.000,00 €

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Personalaufwendungen	30.326.859,36 €
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	6.870.750,51 €
Bilanzielle Abschreibungen	11.633,00 €
Transferaufwendungen	274.657.944,00 €
Sonst. ordentliche Aufwendungen	342.050,00 €

2.2 Produktbereich 05, Soziales

2.2.1 Produktgruppe 074, Elementarbildung/Soziale Teilhabe

Mit den in dieser PG geplanten finanziellen Mitteln werden folgende Ziele in heilpädagogischen und Regel-Kitas verfolgt:

- mittels heilpädagogischer Leistungen sollen die Selbständigkeit von Kindern mit (drohender) Behinderung erhöht und ihre Gemeinschaftsfähigkeit entwickelt und gefördert werden,
- heilpädagogische Leistungen sollen u.a. dabei helfen, verschiedenste Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu beheben und die soziale Teilhabe zu verbessern und
- diese Leistungen sollen handlungs- und alltagsorientiert, d.h. eingebettet in die Lebenswelt eines Kindes erfolgen.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Erträge	2.000.000,00 €
Aufwendungen	213.197.214,00 €

Diese Aufwendungen gliedern sich im Detail wie folgt auf:

Inklusive Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten inkl. Fahrtkosten	45.147.200,00 €
Individuelle heilpädagogische Leistungen in heilpädagogischen Kindertagesstätten	2.500.000,00 €
Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten	4.700.000,00 €
Individuelle heilpädagogische Leistungen in Regelkindertagesstätten	50.000.000,00 €
Heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX	110.849.200,00 €
Abschreibungen	814,00 €

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Eingliederungshilfe völlig neu strukturiert und damit einen Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, gesetzt. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat das BTGH zusätzliche Aufgaben, die im LVR-Dezernat 4 wahrgenommen werden, mit sich gebracht:

- Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX in Regelkindertagesstätten (sog. Basisleistung I)
- Individuelle heilpädagogische Leistungen in Regelkindertagesstätten nach § 79 SGB IX

- Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 42 SGB IX (sog. Komplexleistungen) sowie heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung nach § 79 SGB IX

Zu den für 2024 geplanten drei größten Aufwandsblöcken der obigen Tabelle ist im Einzelnen folgendes anzumerken:

- Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX in Regelkindertagesstätten (sog. Basisleistung I)

Für die Haushaltsplanung 2024 der heilpädagogischen Leistungen (Basisleistung I) sind zwei Faktoren ausschlaggebend, zum einen kontinuierlich steigende Fallzahlen, zum anderen die Umsetzung der Regelungen des Landesrahmenvertrages durch die Kindertageseinrichtungen. Festzustellen ist, dass im Rheinland viele Kindertageseinrichtungen bestrebt sind, inklusive Betreuungsangebote zu ermöglichen, indem sie ihre Konzeptionen auf die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung ausrichten. Auf diese Weise erhalten viele Kinder mit (drohender) Behinderung die Chance, wohnortnah im Sozialraum gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern aufzuwachsen, was der gesetzlichen Intention des BTHG gerecht wird. Feststellbar ist weiterhin, dass die Kindertageseinrichtungen momentan wenige Kinder mit (drohender) Behinderung aufnehmen, mit der Folge, dass nach den Regelungen des Landesrahmenvertrages höhere Pauschalen für die betroffenen Kinder mit einer (drohenden) Behinderung zu finanzieren sind und sich somit die Aufwendungen in der Haushaltsplanung erhöhen.

- Individuelle heilpädagogische Leistungen

Die individuellen heilpädagogischen Leistungen werden gewährt, wenn die Leistungen der Basisleistung I nicht ausreichen, die Teilhabebedarfe der Kinder mit (drohender) Behinderung zu decken. In den ersten Jahren der Aufgabenübertragung hat der LVR feststellen müssen, dass bei den Fällen, die der LVR von der örtlichen Ebene mit der Aufgabenübertragung finanziell abwickelt – auch damit es nicht zu einer Leistungsunterbrechung für die Kinder kommt – eine Vielzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung einen sehr hohen Förder- und Teilhabebedarf haben. Im Zuge der Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement unterliegen die Anträge einem neuen gesetzlichen Verfahren. Der LVR geht bei der Haushaltplanung 2024 davon aus, dass sich – auch vor dem Hintergrund des Regelbetriebes – die Aufwendungen gegenüber den Vorjahren reduzieren werden.

- Heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen

Die geplanten Mittel zur Finanzierung der Leistungsentgelte heilpädagogischer Gruppen und Einrichtungen folgt der Vereinbarung der Vertragsparteien im Landesrahmenvertrag, die exklusive Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Rheinland zunächst auf der Basis der bisherigen Regelungen befristet fortzuführen. Die Planung 2024 ist gegenüber 2023 leicht zurückgehend, da sich bereits einzelne Einrichtungen bzw. Gruppen auf den Weg in eine inklusive Betreuung begeben haben.

Um eine bedarfsdeckende Leistung für die Kinder mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf und eine wirtschaftliche Leistungserbringung nicht zu gefährden, können die heilpädagogischen Gruppen bis zum 31.07.2029 im bisherigen System der Eingliederungshilfe weitergeführt werden. Die beiden Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verfolgen gemeinsam das Ziel der Vereinbarung einer Basisleistung II zur Weiterentwicklung der bisherigen exklusiven in eine inklusive Betreuung von Kindern mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf.

2.2.2 Produktgruppe 086, Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX

Die hierdurch finanzierten Leistungen zielen auf

- eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion,
- die Leistungserbringung aus einer Hand und
- die interdisziplinär aufeinander abgestimmten Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Erträge	0 €
Aufwendungen	72.563.388,32 €

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW ist der LVR ab dem 01.01.2020 auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig.

Die „Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder“ werden als Komplexleistung Frühförderung bezeichnet. Diese Leistungen umfassen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung (FrühV) Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Beratung der Erziehungsberechtigten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Leistungserbringer für die Komplexleistung Frühförderung sind anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, wie zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren (SPZ).

Die solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung werden z.B. durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen oder Sozialpädiatrische Zentren erbracht.

Nach dem Ende der Heranziehung der Mitgliedskörperschaften zur Weiterbearbeitung der von ihnen vor dem 01.01.2020 bewilligten Fälle ist der LVR nunmehr seit dem 01.08.2022 alleine für alle Fälle der beiden Frühförderleistungen zuständig.

Die Frühförderung war in den zurückliegenden Jahren durch die kontaktbeschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona Pandemie betroffen. Seit der schrittweisen Rückkehr in den Regelbetrieb ist eine Fallzahlsteigerung bei den solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung und der interdisziplinären Frühförderung festzustellen.

Innerhalb der Aufwendungen sind folgende große Blöcke enthalten:

- Die Aufwendungen für die interdisziplinäre Frühförderung wurden 2024 mit 39.858.000,00 € eingeplant.
- Für die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung ergeben sich Aufwendungen in 2024 in Höhe von 20.717.000,00 €.

- Die Aufwendungen für das zur Bearbeitung der Eingliederungshilfe tätige Personal belaufen sich auf 11.938.753,32 €.

2.3 Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

2.3.1 Produktgruppe 049, dezentraler Service- und Steuerungsdienst

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Erträge	0 €
Aufwendungen	4.521.851,59 €

Zum Aufgabengebiet dieser Produktgruppe gehören die Querschnittsaufgaben sowie der Personalrat des LVR-Dezernates 4. Diese Aufgaben werden als Steuerungsunterstützung des LVR-Dezernenten Kinder, Jugend und Familie sowie der die Fachaufgaben bearbeitenden Organisationseinheiten ausgeführt.

Die Personalaufwendungen belaufen sich 2024 auf 2.162.485,08 €.

Für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden für 2024 Mittel in Höhe von 2.310.050,51 € eingeplant, die insbesondere der Bereitstellung der IT-Leistungen dienen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf 44.600,00 €. Diese Mittel sind u.a. für Mitgliedschaften des Landesjugendamtes, für Repräsentation und für Gästebewirtung (LR 4 und FBL 41) veranschlagt. Zudem Haushaltsmittel für den Personalrat.

Die Abschreibungen sind 2024 mit 4.716,00 € angesetzt.

2.3.2 Produktgruppe 051, Hilfen für Kinder- und Familien

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Erträge	100.000,00 €
Aufwendungen	8.227.931,96 €

Mit dieser PG werden im Wesentlichen die Aufgaben der Beratung von und Aufsicht über Kindertagesstätten sowie die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der in Kindertagesstätten eingesetzten Mittel der Eingliederungshilfe abgebildet.

Es sind Erträge in Höhe von 100.000,00 € eingeplant. Diese resultieren aus Personalkostenerstattungen des Landes.

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 8.139.453,96 €.

2024 sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen über 16.500,00 € eingeplant. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind mit 69.550,00 € angesetzt. Dabei sind darin die Kosten für Dienstreisen, die unter anderem im Rahmen der Aufsichtspflicht und des gesetzlichen Beratungsauftrags des LVR-Landesjugendamtes für den Bereich der Kindertagesstätten anfallen, mit 20.000 € eingeplant. 2024 sind in den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ferner 23.500,00 € für Veranstaltungen und Events eingeplant.

Die bilanziellen Abschreibungen sind 2024 mit 2.428,00 € eingeplant.

2.3.3 Produktgruppe 052, Jugend

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Erträge	1.610.000,00 €
Aufwendungen	13.698.851,00 €

Der Gesamtbetrag der Erträge ist ausnahmslos zweckgebunden und setzt sich wie folgt zusammen:

Erstattungen des Landes für Personalkosten	250.000,00 €
Zuweisungen der Sozial- und Kulturstiftung	320.000,00 €
Zuweisungen des Bundes (Personalkosten)	420.000,00 €
Zuweisungen des Landes (Personalkosten)	570.000,00 €
Sonstige Personalkostenerstattungen	50.000,00 €

Zu den wesentlichen Aufgaben, die über diese PG finanziert werden, gehören die (Fach-) Beratung der örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Erstattung von Jugendhilfeleistungen durch den LVR als überörtlicher Träger der Jugendhilfe sowie die Aufsicht über stationäre Einrichtungen der erzieherischen Hilfen.

2024 sind Personalaufwendungen in Höhe von 8.086.167,00 € eingeplant.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich 2024 auf 4.539.200,00 €. Darin sind als größter Posten (2024: 4.500.000,00 €) die Erstattung von Jugendhilfeleistungen durch den LVR als überörtlicher Träger der Jugendhilfe an die rheinischen Jugendämter nach SGB VIII enthalten.

Transferaufwendungen wurden mit 886.544,00 € eingeplant. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf 183.400,00 €.

Die Abschreibungen belaufen sich 2024 auf 3.540,00 €.

3. Bewirtschaftung von Mitteln des Landeshaushaltes

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, bearbeitet ferner die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Aufgaben, durch die Mittel des Landes NRW an Träger und Einrichtungen auf deren Antrag bewilligt werden. Dabei handelt es sich um Landesmittel in Höhe von insgesamt ca. 2,825 Mrd. € in 2023. Das auf den für die Bearbeitung eingerichteten Stellen eingesetzte Personal wird aus dem LVR-Haushalt finanziert.

PG	Organisationseinheit und Aufgabe	Anzahl Stellen	Personalaufwand 2023 (gerundet)
049	41.10 Haushalt	4,0	266.000,00 €
051	42.12 Betriebs- und Personalkostenförderung Beratungsstellen, Familienbildungsstätten	9,5	709.000,00 €
051	42.30 Investitions- und Betriebskostenförderung von Kindertagesstätten	20,0	1.525.000,00 €
052	43,12 Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan	12,0	896.000,00 €
052	43.21 Überörtliche Kostenerstattung	11,0	815.000,00 €
Summe		56,5	4.211.000,00 €

Das für die Aufgaben Landesstelle zur Verteilung unbegleitet geflüchteter Minderjähriger, Zentralstelle FÖJ sowie für einzelne Fachberatungsaufgaben und Einzelförderprogramme auf hierfür eingerichteten Stellen eingesetzte Personal wird im Umfang von 30,5 Stellen durch das Land NRW vollständig und im Umfang von 4 Stellen teilweise refinanziert.

In Vertretung

D a n n a t

Vorlage Nr. 15/1892

öffentlich

Datum: 31.08.2023
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Geier

Landesjugendhilfeausschuss 21.09.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwurf 2024
hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2024 für die Produktgruppen 049 bis 052 im Produktbereich 06 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1892 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage Nr. 15/1814 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2024 am 30. August 2023 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage 15/1892:

Als Fachausschuss ist der Landesjugendhilfeausschuss für die Beratung nachfolgend aufgeführter Produktgruppen des LVR-Haushaltes zuständig:

Produktbereich 06 Kinder, Jugend- und Familienhilfe		Seiten
Produktgruppe 049	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4	4 - 9
Produktgruppe 050	Erzieherische Hilfen	10 - 15
Produktgruppe 051	Hilfen für Kinder und Familien	16 - 27
Produktgruppe 052	Jugend	28 - 41

In Vertretung

H ö t t e



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2024

Entwurf

Landesjugendhilfeausschuss

Produktgruppe 049 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4.....	Seite 4
Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen	Seite 10
Produktgruppe 051 Hilfen für Kinder und Familien.....	Seite 16
Produktgruppe 052 Jugend	Seite 28

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	140,00	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	19.364,68	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	19.504,68	0	0	0	0	0	
11	- Personalaufwendungen	1.778.918,03	1.918.450	2.162.485	2.205.735	2.249.850	2.294.846	
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.571.094,88	1.721.800	2.310.051	2.310.051	2.310.051	2.310.051	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.065,00	4.716	4.716	4.716	4.716	4.716	
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	28.881,30	22.750	44.600	44.600	44.600	44.600	
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.384.959,21	3.667.716	4.521.852	4.565.102	4.609.216	4.654.213	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	3.365.454,53-	3.667.716-	4.521.852-	4.565.102-	4.609.216-	4.654.213-	
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	3.365.454,53-	3.667.716-	4.521.852-	4.565.102-	4.609.216-	4.654.213-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	3.365.454,53-	3.667.716-	4.521.852-	4.565.102-	4.609.216-	4.654.213-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	3.365.454,53-	3.667.716-	4.521.852-	4.565.102-	4.609.216-	4.654.213-	

Erläuterungen:

2024

Zeile 11: Personalaufwendungen

2.162.485 EUR Personalaufwendungen der PG 049

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

1.317.226 EUR IT-Aufwendungen für Dezernat 4, außer Elementarbildung + Eingliederungshilfe (PGen 049, 050, 051, 052)

992.825 EUR IT-Aufwendungen für Dezernat 4, Elementarbildung (PG074) + Eingliederungshilfe (PG086)

Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen

4.716 EUR Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

33.750 EUR Mitgliedsbeiträge Vereine und Verbände

2.000 EUR Aufwendungen Geschäftsausgaben LR 4

2.500 EUR Reisekosten

5.000 EUR Gästebewirtung & Repräsentation

500 EUR Fachliteratur

500 EUR Werbung

350 EUR Personalrat

Haushaltsplan 2024

Produktgruppe 049
Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4

LVR-Dezernent
Herr Knut Dannat

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	11,23	14,00	17,00
Tariflich Beschäftigte	9,95	9,00	10,00

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.499,19	0	0	0	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.559.403,19	3.663.000	4.820.136	0	4.863.386	4.907.500	4.952.497
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	3.530.904,00-	3.663.000-	4.820.136-	0	4.863.386-	4.907.500-	4.952.497-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	3.000-	3.000-	0	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	3.530.904,00-	3.666.000-	4.823.136-	0	4.866.386-	4.910.500-	4.955.497-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)			Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0			
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	730.926,03	95.322	0	0	0	0			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	706.674,56	0	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	1.437.600,59	95.322	0	0	0	0			
11	- Personalaufwendungen	192.913,64	94.374	0	0	0	0			
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.229,48	0	0	0	0	0			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.367,00	948	0	0	0	0			
15	- Transferaufwendungen	156.790,19	0	0	0	0	0			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.454,98	0	0	0	0	0			
17	= Ordentliche Aufwendungen	356.755,29	95.322	0	0	0	0			
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.080.845,30	0	0	0	0	0			
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.080.845,30	0	0	0	0	0			
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0			
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	1.080.845,30	0	0	0	0	0			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.080.845,30	0	0	0	0	0			

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst bis 2019 das Produkt:

050.02 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung

Ab 2020 sind die Leistungen dieser Produkte in der Produktgruppe 052 zu finden:

050.02 wurde verlagert in das Produkt 052.08 "Aufsicht über stationäre Einrichtungen" - mit folgender Ausnahme:

In der Produktgruppe 050 verblieb die Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder.

Darüber hinaus wurde ab 2020 das Produkt 050.01 "Beratung der Jugensämter in Fragen erzieherischer Hilfen nach §§ 27 ff. SGBVIII" in das Produkt 052.01 "Fachberatung" verlagert.

In der gesamten Produktgruppe 050 werden nun für die Jahre 2024 ff. keine Erträge und Aufwendungen geplant, da die Aufgaben der Stiftung Anerkennung und Hilfen im Jahr 2022 ausgelaufen sind.

Zielgruppe(n)

Menschen, die als Kinder und/oder Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe, in Kinder- und Jugendpsychiatrien oder in ehemaligen Sonderschulen mit angeschlossenem Internatsbetrieb in den alten Bundesländern im Zeitraum von 1949 bis 1975 und in den neuen Bundesländern im Zeitraum von 1949 bis 1990 untergebracht waren und heute im Rheinland wohnen."

Produkt 05002 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung**Ziele**

- Schaffung von Rechtssicherheit und gleichen Rahmenbedingungen für Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung durch Betriebserlaubnisse und örtliche Prüfungen.
- Stärkung der Sach- und Handlungskompetenz und Stabilisierung bzw. Weiterentwicklung der Einrichtungen für Träger, pädagogische Fachkräfte, Fachberater der Spitzenverbände und Jugendämter durch Beratungen und Fortbildungen.

Auftragsgrundlage: SGB VIII (KJHG), hier insbesondere § 85 II Ziffern 2 ,6,7 SGB VIII i.V.m. §§ 45 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.192.287	0	0
- Erträge	1.353.014	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	160.727	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.192.287	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	105.817,83	95.322	0	0	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	355.557,57	94.374	0	0	0	0	0
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	249.739,74-	948	0	0	0	0	0
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	85.266,67	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	85.266,67	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	3.000	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	3.000	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	85.266,67	3.000-	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	164.473,07-	2.052-	0	0	0	0	0

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)			Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	719.596,70	0	100.000	100.000	100.000	100.000			
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	41.236,59	100.000	0	0	0	0			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	540,31	0	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	761.373,60	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000			
11	- Personalaufwendungen	5.780.045,39	6.408.406	8.139.454	8.302.242	8.468.288	8.637.654			
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.265,50	16.000	16.500	16.000	16.000	16.500			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	2.578,00	2.428	2.428	2.428	2.428	2.428			
15	- Transferaufwendungen	299.998,79	0	0	0	0	0			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	22.785,81	52.550	69.550	52.550	52.550	69.550			
17	= Ordentliche Aufwendungen	6.109.673,49	6.479.384	8.227.932	8.373.220	8.539.266	8.726.132			
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	5.348.299,89-	6.379.384-	8.127.932-	8.273.220-	8.439.266-	8.626.132-			
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	5.348.299,89-	6.379.384-	8.127.932-	8.273.220-	8.439.266-	8.626.132-			
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0			
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	5.348.299,89-	6.379.384-	8.127.932-	8.273.220-	8.439.266-	8.626.132-			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	5.348.299,89-	6.379.384-	8.127.932-	8.273.220-	8.439.266-	8.626.132-			

Erläuterungen:

2024

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen / Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen**100.000 EUR** Personalkostenerstattungen des Landes; Koordinationsverträge**Zeile 11: Personalaufwendungen****8.139.454 EUR** Personalaufwendungen**Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen****11.000 EUR** Honorare zur Fort- und Weiterbildung für aktuelle Themen der Aufsicht und Beratung der Kindertagesstätten**5.500 EUR** Druck aktueller Broschüren oder Broschürenneuauflagen**Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen****2.428 EUR** Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung**Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen****20.000 EUR** Reisekosten für Beratung und Aufsicht von Kindertagesstätten**23.500 EUR** Veranstaltungen & Events**19.350 EUR** Fortbildung einschließlich Reisekosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**3.700 EUR** Gästebewirtung & Repräsentation**3.000 EUR** Werbung, Zeitschriften und Fachliteratur**Beschreibung der Aufgabefelder der Produktgruppe:**

In der PG 051 „Hilfen für Kinder und Familien“ werden jährlich Mittel des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von rund **2,8 Mrd. EUR** an öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe bewilligt. Die Mittelbuchung erfolgt direkt zu Lasten des Landeshaushaltes. Gefördert werden unter anderem 5.850 Kindertageseinrichtungen sowie 465 Beratungsstellen und Familienbildungsstätten (einschließlich Geschäftsstellen). Die Zentrale Adoptionsstelle, der Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen sowie die Qualifizierung von Trägern, Fachberatungen und Fachkräften stellen weitere Bestandteile der Produktgruppe dar.

1. Beratungsstellen und Familienbildung**1.1 Finanzielle Förderung**

Gefördert werden die Personal- und Sachkosten von Familien-, Schwangerschafts- und Frauenberatungsstellen. Mit der Landesförderung wird die Finanzausstattung von freien und kommunalen Trägern dieser Beratungsstellen sichergestellt. Die Förderung bestimmt sich nach den jeweiligen Verordnungen, Förderrichtlinien sowie besonderen Erlassen des Landes. Das Land finanziert seit 2021 neu den flächendeckenden Ausbau der spezialisierten Beratung.

Anerkannte Einrichtungen der Familienbildung (Familienbildungsstätten) erhalten Mittel nach dem Weiterbildungsgesetz. Darüber hinaus werden Landeszuschüsse für den Gebührennachlass, für Angebote unter der Dachmarke „Elternstart NRW“, für verschiedene Projekte im Rahmen der Familienbildung, für die überörtlichen Organisationen der Familienhilfe sowie der Familienselbsthilfe, für Fluchtstätten für Mädchen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, und für Kooperationen gegen Gewalt an Frauen bewilligt. Das Gesamtbudget beträgt rund **65 Mio.** EUR.

1.2 Fachberatung

Seit dem Jahr 2022 wird die soziale Infrastruktur der familienunterstützenden Leistungen als Präventionsangebote vor Ort gestärkt und mit weiteren weiteren Präventionsangeboten verzahnt. Hierzu ist eine landesfinanzierte Fachberatung für die Bereiche der Schwangerenberatung, Familienberatung, Familienbildung, Familienpflege und Familienerholung bei den Landschaftsverbänden implementiert worden. Die örtlichen Träger in den genannten Bereichen werden fachlich beraten und unterstützt, Qualitätskriterien und Handlungsempfehlungen werden entwickelt, Fortbildungen und Fachtagungen durchgeführt.

2. Zentrale Adoptionsstelle

Im Rahmen der internationalen Adoption nimmt die zentrale Adoptionsstelle die Aufgaben der Zentralen Behörde im Sinne des Haager Adoptionsübereinkommens wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet sie eng mit den anderen zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter in Deutschland sowie mit der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption beim Bundesamt für Justiz zusammen. Die Arbeit umfasst die Adoptionsvermittlung von im Ausland lebenden Kindern an Bewerber*innen aus dem Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland einschließlich der nachgehenden Adoptionsbegleitung, die Prüfung von Kindervorschlägen aus dem Ausland, die Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen gegenüber den Familiengerichten in Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung sowie die Beratung von Notaren, Rechtsanwälten, Standesämtern und Ausländerbehörden zu rechtlichen Fragen bei Adoptionen mit Auslandsberührung. Neben der Beratung und Fortbildung der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen der öffentlichen und freien Träger im Rheinland obliegt ihr die Anerkennung, Zulassung und Aufsicht von Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft.

3. Finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Gefördert werden die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung von Kindern des Landes Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Mit dem Landeszuschuss zu den Personal- und Sachkosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird der Betrieb dieser Einrichtungen sichergestellt. Die Zuschüsse nach dem KiBiz werden im Jahr 2024 voraussichtlich mehr als **2,5 Mrd. Euro** betragen. Ferner werden Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereiches sowie Maßnahmen zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen gefördert. Das Fördervolumen für diese beiden Förderprogramme wird bei Fortsetzung der Förderprogramme 2024 voraussichtlich rund **20 Mio.** Euro betragen. Mit der finanziellen Förderung von Kitahelfer*innen in Kindertageseinrichtungen wird die Entlastung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen durch die Anstellung von Hilfskräften für nichtpädagogische Tätigkeiten gefördert. Bei einer Fortsetzung des Programms im Jahr 2024 ist mit einer Gesamtbewilligungssumme von etwa **90 Mio.** Euro zu rechnen. Daneben wird nach der Vorgabe der Richtlinie über die Gewährung

von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der investive Ausbau der Kindertagesbetreuung mit Bundes- und Landesmitteln gefördert. Für 2024 ist von einer Gesamtzusammenfassung von rund **95 Mio.** Euro für den Bereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland auszugehen. Außerhalb der investiven Förderung der Kindertagesbetreuung werden investive Mittel nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen an freie Träger der Jugendhilfe in Höhe von jährlich rund **5 Mio.** Euro bewilligt.

4. Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen / Qualifizierung der Träger, Fachberatungen und Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung

Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, allen Kindern vielfältige und ganzheitliche frühkindliche Bildung zu ermöglichen. Das Recht der Kinder auf Bildung und der sich daraus ergebende Auftrag der Bildungsförderung sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) formuliert. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) konkretisiert das Ziel der Bildungsförderung in Kindertageseinrichtungen. Auf der Grundlage der §§ 45 ff SGB VIII werden Betriebserlaubnisse für den Betrieb von ca. 6.000 Tageseinrichtungen für Kinder erteilt. Die Träger von Tageseinrichtungen werden im Betriebserlaubnisverfahren beraten und es erfolgt abschließend die Prüfung, ob das Wohl der Kinder (strukturell) in Tageseinrichtungen gesichert ist. Um die Aufgaben nach §§ 45 ff. und § 79a SGB VIII (Aufsicht und Beratung über Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung) zu erfüllen, finden jährlich ca. 16.500 Beratungen von Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendämtern und Fachberatungen statt. Neubauten, bauliche Änderungen, neue Zielgruppen, erweiterte Öffnungszeiten erfordern ein Betriebserlaubnisverfahren. Jährlich werden zwischen 650 und 850 Betriebserlaubnisse erteilt.

Die Qualifizierung, Weiterentwicklung und Unterstützung der Träger, Fachberatungen, Kitaleitungen und Fachkräfte in den Einrichtungen wird über die Fachberatung, die Entwicklung von Empfehlungen und Arbeitshilfen sowie über Fortbildungsmaßnahmen des Landesjugendamtes verfolgt (§ 85 SGB VIII). Es werden jährlich Fortbildungen in einem Umfang von ca. 70 Veranstaltungstagen durchgeführt, seit 2021 verstärkt auch online. Pro Jahr werden zwei bis drei Empfehlungen bzw. Arbeitshilfen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die im Rahmen der Personalverordnung NRW (PersV) geforderten Qualifizierungsmaßnahmen und Praxiszeiten geprüft und entsprechende Bescheinigungen ausgestellt.

2021 hat der Aufbau des Teams „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung“ begonnen, um neu die Aufgaben nach §§ 128 SGB IX (anlassabhängige Prüfungen), und § 8 AG-SGB IX NRW (anlassunabhängige Prüfungen) auszuführen. Geprüft werden in diesem Team die rheinischen Kindertagesbetreuungseinrichtungen sowie die Einrichtungen der Frühförderung/Interdisziplinären Frühförderung, die Eingliederungshilfemittel nach dem SGB IX erhalten. Ziel der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist es, durch Beratung, Empfehlung und Vorgabe zu einer Weiterentwicklung der Qualität der Eingliederungshilfeleistungen zu gelangen.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

051.01 Förderung von Tageseinrichtungen

051.02 Förderung in den Bereichen Familienberatung/-bildung

051.03 Adoptionen

051.04 Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	15,13	31,00	34,50
Tariflich Beschäftigte	29,79	56,00	66,00

Produkt 05101 Förderung von Tageseinrichtungen**Ziele**

- Förderung von Tageseinrichtungen aus Landesmitteln und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.

Auftragsgrundlage: § 85 II SGB VIII i.V.m. Kinderbildungsgesetz Förderrichtlinien des Landes

	Ergebnis		
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- bewilligte Fördermittel nach KiBiz in Euro	2.368.119.235,00	2.415.000.000,00	2.689.105.536,00
- Anzahl konsumtiv geförderter Plätze in KiTa in Stück	410.678,00	410.000,00	415.000,00
- bewilligte investive Fördermittel KiTa in Euro	121.988.687,00	65.000.000,00	95.000.000,00
- Anzahl investiv geförderter Plätze in KiTa in Stück	12.723,00	11.000,00	12.200,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

Produkt 05102 Förderung in den Bereichen Familienberatung/-bildung

Ziele

- Förderung aus Landesmitteln u.a. von Familienberatungsstellen und -bildungsstätten Frauenberatungsstellen, Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Familienplanung.
- Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.

Auftragsgrundlage: § 85 II SGB VIII, Weiterbildungsgesetz NRW, Haushaltsgesetz des Landes

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	2	2	2
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	251	200	200
- bewilligte Fördermittel Familienunterstützung in Euro	72.440.000,00	61.000.000,00	65.000.000,00
- Anzahl geförderter familienunter. Maßnahmen/Institutionen in Stück	1.291,00	960,00	980,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	299.999	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	299.999	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

Produkt 05103 Adoptionen

Ziele

- Weiterentwicklung, Vermittlung und Vereinheitlichung von rechtlichen, sozialpädagogischen und psychologischen Methoden, Instrumentarien und Erkenntnissen zur Wahrung des Kindeswohls und Kindesschutzes bei Adoptionen und Adoptionsvermittlungen.

Die Umsetzung soll in erster Linie durch Beratungen, Gutachten und Fortbildungen erfolgen.

Auftragsgrundlage: § 85 II Nr. 8 SGB VIII, §§ 2,4,10,11 Adoptionsvermittlungsgesetz, § 2 Adoptionsübereinkommen - Ausführungsgesetz

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	12	6	10
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	236	200	240
- Anzahl Beratung Privatpersonen zu Adoption in Stück	819,00	580,00	600,00
- Anzahl Beratung Adoptionsvermittlungsstellen in Stück	1.291,00	1.000,00	1.000,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.283-	4.000-	4.000-
- Erträge	1.395	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.678	4.000	4.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.283-	4.000-	4.000-

Produkt 05104 Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen**Ziele**

- Schaffung gleicher Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit für Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder in Tageseinrichtungen durch Betriebserlaubnisse und örtliche Prüfungen.
- Stärkung der Sach- und Handlungskompetenz und Stabilisierung bzw. Weiterentwicklung der Einrichtungen für Träger, pädagogische Fachkräfte, Fachberater der Spitzenverbände und Jugendämter durch Beratungen und Fortbildungen.

Auftragsgrundlage: § 85 II i.V.m. §§ 45 ff. SGB VIII, Kinderbildungsgesetz.

	Ergebnis		
	2022	Ansatz	
		2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Betriebserlaubnisse in Stück	695	1.200	750
- Anzahl der Beratung, Besuche, Prüfungen SGB VIII in Stück	18.522	14.000	16.500
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	81	55	70
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	4.019	1.400	2.200
- Anzahl anlassbezogene Prüfungen SGB IX in Stück		15,00	40,00
- Anzahl anlasslose Prüfungen SGB IX in Stück	105,00	150,00	320,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	13.269-	22.000-	39.500-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	13.269	22.000	39.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	13.269-	22.000-	39.500-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	994.049,40	100.000	100.000	0	100.000	100.000	100.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.098.060,05	6.476.956	8.225.504	0	8.370.792	8.536.838	8.723.704
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	5.104.010,65-	6.376.956-	8.125.504-	0	8.270.792-	8.436.838-	8.623.704-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	3.000-	3.000-	0	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	5.104.010,65-	6.379.956-	8.128.504-	0	8.273.792-	8.439.838-	8.626.704-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.154.128,34	1.246.798	1.310.000	1.310.000	1.310.000	1.310.000
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	379.188,07	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	432.674,33	417.378	300.000	300.000	300.000	300.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.424.423,15	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	4.390.413,89	1.664.176	1.610.000	1.610.000	1.610.000	1.610.000
11	- Personalaufwendungen	6.923.818,11	6.983.005	8.086.167	8.247.890	8.412.848	8.581.106
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.923.033,83	4.409.200	4.539.200	4.634.200	4.764.200	4.889.200
14	- Bilanzielle Abschreibungen	4.497,00	3.540	3.540	3.540	3.540	3.540
15	- Transferaufwendungen	1.099.743,67	886.544	886.544	906.544	906.544	936.544
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	309.323,16	167.400	183.400	183.400	183.400	183.400
17	= Ordentliche Aufwendungen	13.260.415,77	12.449.689	13.698.851	13.975.574	14.270.532	14.593.790
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	8.870.001,88-	10.785.513-	12.088.851-	12.365.574-	12.660.532-	12.983.790-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	8.870.001,88-	10.785.513-	12.088.851-	12.365.574-	12.660.532-	12.983.790-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	8.870.001,88-	10.785.513-	12.088.851-	12.365.574-	12.660.532-	12.983.790-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	8.870.001,88-	10.785.513-	12.088.851-	12.365.574-	12.660.532-	12.983.790-

Erläuterungen:

2024

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**420.000 EUR** Erstattung Personalaufwand für die Zentralstelle des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ)**310.000 EUR** Erstattung Personalaufwand für Fachberater zur Qualifizierung der Jugendarbeit**320.000 EUR** Zuweisung der LVR- Sozial- und Kulturstiftung für die Modell- und Initialförderungen nach § 85 SGB VIII (Refinanzierung, Aufwand, siehe Zeile 15)**Zeile 05: Privatrechtliche Leistungsentgelte****0 EUR** Teilnehmerbeiträge der Fortbildungsveranstaltungen nicht geplant, im Gegenzug Aufwand in gleicher Höhe bei Zeile 16 reduziert (Abbildung Eigenanteil LVR)**Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen****250.000 EUR** Erstattung Personalaufwand für die Landesstelle NRW**204.000 EUR** Erstattung Personalaufwand für u.a. das Landesprogramm zur Wertevermittlung u. Beratung Jugendförderung Soziales und Vormund",**70.000 EUR** Erstattung Personalaufwand für die Beratung Frühe Hilfen**36.000 EUR** Erstattung Personalaufwand für das Projekt "Gehört werden",**Zeile 11: Personalaufwendungen****8.086.167 EUR** Personalaufwendungen**Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen****32.000 EUR** Druck und Bearbeitung Informationsmaterial Jugendhilfe und Rechtsberatung**4.500.000 EUR** Kostenerstattung an die örtlichen Träger der Jugendhilfe gem. §§ 89 ff. SGB VIII**7.200 EUR** Externe Beratungen**Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen****3.540 EUR** Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung**Zeile 15: Transferaufwendungen****125.000 EUR** 13/440 Erinnerungsorte (Eigenanteil LVR)**320.000 EUR** 14/657 Modellförderung (refinanziert, siehe Zeile 02)**50.000 EUR** Hilfe für Deutsche im Ausland gem. § 85 II Nr. 9 SGB VIII i.V.m. § 6 II SGB VIII (bis 2019 in PG050)**391.544 EUR** FÖJ-Plätze, die durch den LVR eigenfinanziert sind. Es werden über die bereits bestehenden zehn Plätze 26 weitere eingerichtet, somit insgesamt 36, und darüber hinaus werden Fahrtkosten und Taschengelderhöhung für alle FÖJ-Plätze gewährt.

Haushaltsplan 2024	Produktgruppe 052 Jugend	LVR-Dezernent Herr Knut Dannat
2024		
Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen		
15.000 EUR	Externe Fortbildungen für die Mitarbeitenden des LVR-Fachbereichs Jugend	
50.000 EUR	Dienstreisen der Mitarbeitenden des LVR-Fachbereichs Jugend	
8.900 EUR	Fachliteratur, Gästebewirtung, Werbung	
70.000 EUR	Fortbildungsveranstaltungen, Eigenanteil des LVR	
39.500 EUR	Informationsveranstaltungen der Bereiche Rechtliche Beratung, Soziale Dienste u. Vormundschaften, Aufsicht über stationäre Einrichtungen und Projekt "Gehört werden"	

Beschreibung

Ab 2020 sind Leistungen, die bisher in der Produktgruppe 050 zu finden waren, der Produktgruppe 052 zugeordnet worden. Darüber hinaus sind die Produkte der Produktgruppe 052 neu strukturiert worden.

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 052.01 Fachberatung (enthält Leistungen des bis 2019 unter geführten Produkts)
- 052.02 Bewirtschaftung Jugendförderung
- 052.05 Kostenerstattung
- 052.06 Internationale Jugendarbeit
- 052.08 Aufsicht über stationäre Einrichtungen (bis 2019 050.02)
- 052.09 Gehört werden
- 052.10 Hilfe für Deutsche im Ausland

Zielgruppe(n)

- Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, Schulen, und Hochschulen
- Einsatzstellen und Teilnehmenden des FÖJ, gemeinnützige Institutionen
- Bundes- und Landesbehörden, kommunale Spitzenverbände
- Bundearbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	19,58	27,00	27,00
Tariflich Beschäftigte	24,05	54,00	64,00

Produkt 05201 Fachberatung**Ziele**

Unterstützung und Weiterentwicklung der Fachpraxis der Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB VIII

Auftragsgrundlage: § 85 Abs. 2 Nr. 1-5, Nr. 8, Nr. 10 SGB VIII, § 79a SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Beratungstage in Tagen	857	904	822
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	256	134	188
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	4.738	2.700	4.120
- Anzahl der beratenen Jugendämter in Stück	55	50	50
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	15.240-	54.700-	54.700-
- Erträge	161.210	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	176.449	54.700	54.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	15.240-	54.700-	54.700-

Produkt 05205 Kostenerstattung**Ziele**

- Abwicklung der überörtlichen Kostenerstattung nach §§ 89ff SGB VIII
- Prüfung der Erstattungs Voraussetzungen
- Zahlbarmachung der Rechnungsbeträge
- Beratung der Jugendämter zu Zuständigkeiten nach §§ 86ff SGB VIII und zum Kostenerstattungsverfahren nach §§ 89ff SGB VIII

Auftragsgrundlage: §§ 89ff SGB VIII, § 89d SGB VIII in Verbindung mit § 15a AG-KJHG

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Entscheidungen in Stück	4.523	3.000	3.000
- Anzahl der ausgezahlten Rechnungen in Stück	4.484	2.800	2.800
- Zahl der Rechtsberatungen in Stück	258	300	300
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.095.351-	4.370.000-	4.500.000-
- Erträge	1.442.836	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.538.187	4.370.000	4.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.095.351-	4.370.000-	4.500.000-

Produkt 05206 Internationale Jugendarbeit**Ziele**

- Umsetzung internationaler Jugendarbeit mit Jugendlichen aus Angeboten der Jugendsozialarbeit
- Beteiligung von individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen, da diese Zielgruppe in der internationalen Jugendarbeit unterbesetzt ist
- Die Erfahrungen des Programms finden ihren Rückfluss in die Fachpraxis, so dass die beschriebene spezielle Zielsetzung des Programmes der - Weiterentwicklung internationaler Jugendarbeit in Europa durch Rückfluss der Erfahrungen des Programms in die Fachpraxis.
- Umsetzung eines Bausteins der der LVR-Europastrategie

Auftragsgrundlage: §85 Abs. 2 Sätze 1, 2, 3, 4 und 8 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	24.942-	125.000-	125.000-
- Erträge	30.266	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	55.209	125.000	125.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	24.942-	125.000-	125.000-

Produkt 05207 Landesstelle NRW**Ziele**

- Bundes- und landesweite Verteilung der neu eingereisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge
- Beratung der 186 Jugendämter in NRW zum Verteilungsverfahren

Auftragsgrundlage: § 1 Abs. 1 des 5. AG-KJHG NRW in Verbindung mit §§ 42a ff. SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

Produkt 05208 Aufsicht über stationäre Einrichtungen

Ziele

- Schaffung von Rechtssicherheit und gleichen Rahmenbedingungen für Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung durch Betriebserlaubnisse und örtliche Prüfungen.
- Stärkung der Sach- und Handlungskompetenz und Stabilisierung bzw. Weiterentwicklung der Einrichtungen für Träger, pädagogische Fachkräfte, Fachberater der Spitzenverbände und Jugendämter durch Beratungen und Fortbildungen.

Auftragsgrundlage: SGB VIII (KJHG), hier insbesondere § 85 II Ziffern 2, 6, 7 SGB VIII i.V.m. §§ 45 ff. SGB VIII

	Ergebnis		Ansatz	
	2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	17	15		18
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	392	350		315
- Anzahl der Betriebserlaubnisse in Stück	302,00	450,00		450,00
- Beratung, Besichtigung, örtl. Prüfung	476,00	750,00		750,00
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.285-	4.000-		4.000-
- Erträge	300	0		0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.585	4.000		4.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0		0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0		0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0		0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0		0
Saldo aus ILV	0	0		0
Ergebnis	3.285-	4.000-		4.000-

Produkt 05209 Gehört werden**Ziele**

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe (§ 8 SGB VIII).
- Beteiligung als wichtiger Beitrag zum Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe.
- Unterstützung junger Menschen, die in Nordrhein-Westfalen in Einrichtungen nach § 34 SGB VIII betreut werden, bei der Entwicklung und Implementierung landesweiter, einrichtungübergreifender Partizipationsstrukturen.
- enge Zusammenarbeit mit dem LWL-Landesjugendamt und der obersten Landesjugendbehörde bei der Umsetzung

Auftragsgrundlage: §§ 8 und 34 SGB VIII (KJHG), politischer Beschluss (14/1074)

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.455-	25.000-	25.000-
- Erträge	41.813	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	59.268	25.000	25.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	17.455-	25.000-	25.000-

Produkt 05210 Hilfe für Deutsche im Ausland**Ziele**

- Gewährung von Jugendhilfe an Deutsche im Ausland unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 SGB VIII, Zuständigkeit des LVR- Landesjugendamtes, wenn der Geburtsort des jungen Menschen im Rheinland liegt
- Sicherstellung der in den Verträgen mit Belgien und den Niederlanden getroffenen Regelungen

Auftragsgrundlage: § 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.744-	50.000-	50.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.744	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.744-	50.000-	50.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.101.163,31	1.664.176	1.610.000	0	1.610.000	1.610.000	1.610.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.826.735,92	12.446.149	16.695.311	0	13.972.034	14.266.992	14.590.250
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	9.725.572,61-	10.781.973-	15.085.311-	0	12.362.034-	12.656.992-	12.980.250-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.344,37-	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	4.344,37-	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	4.344,37-	3.000-	3.000-	0	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	9.729.916,98-	10.784.973-	15.088.311-	0	12.365.034-	12.659.992-	12.983.250-

Vorlage Nr. 15/1836

öffentlich

Datum: 08.08.2023
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Uncu/Herr Geier/Frau Thomaschewski

Schulausschuss	04.09.2023	Kenntnis
Sozialausschuss	05.09.2023	Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	21.09.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwurf 2024
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2024 für die Produktgruppen
1. des Dezernates 4: PG 074 und PG 086 (Produktbereich 05)
2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) und
3. des Dezernates 7: PG 016, PG 017, PG 087, PG 088, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07)
wird gemäß Vorlage Nr. 15/1836 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit Vorlage Nr. 15/1814 wird der Entwurf des LVR-Haushaltes 2024 am 30. August 2023 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wird vorbehaltlich des Beschlusses der Landschaftsversammlung entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1836:

Als Fachausschuss ist der Sozialausschuss für die Beratung nachfolgend aufgeführter Produktgruppen des LVR-Haushaltes zuständig:

1. Dezernat 4 – Kinder, Jugend und Familie

Produktbereich 05	Soziale Leistungen	Seiten
PG 074	Elementarbildung / Soziale Teilhabe	104 – 118
PG 086	Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX	130 – 141

2. Dezernat 5 – Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

Produktbereich 05	Soziale Leistungen	Seiten
PG 034	Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	24 – 29
PG 035	Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	30 – 64
PG 041	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	66 – 94
PG 075	Soziales Entschädigungsrecht	120 – 129

3. Dezernat 7 – Soziales

Produktbereich 05	Soziale Leistungen	Seiten
PG 016	Verwaltung des Dezernates Soziales	6 – 11
PG 017	Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG Umstellungsphase	12 – 22
PG 087	SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	142 – 162
PG 088	Leistungen nach dem SGB XII	164 – 187
PG 089	Leistungen nach dem GHBG	188 – 195
PG 090	Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	196 – 211

Produktbereich 07	Gesundheitsdienste und Altenpflege	Seiten
PG 065	Durchführung des Altenpflegegesetzes	96 – 103

In Vertretung

H ö t t e



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2024

Entwurf

Sozialausschuss

Produktgruppe 016 Verwaltung des Dezernates Soziales (Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7)	Seite 6
Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten Hinweis: Ab den Haushaltsjahren 2020/21 werden in der PG017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG nur noch ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen und Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt	Seite 12
Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 24
Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	Seite 30
Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 66
Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes	Seite 96
Produktgruppe 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe.....	Seite 104
Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht	Seite 120
Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX.....	Seite 130
Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien.....	Seite 142

Produktgruppe 088 Leistungen nach dem SGB XII	Seite 166
Produktgruppe 089 Leistungen nach dem GHBG	Seite 190
Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	Seite 198

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	86.414,55	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.525,00	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	129.683,91	80.000	100.000	100.000	100.000	100.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.206,83	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	239.830,29	100.000	120.000	120.000	120.000	120.000
11	- Personalaufwendungen	46.049.015,81	43.400.756	56.783.348	57.919.016	59.077.396	60.258.944
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.989.457,40	10.980.000	12.465.000	12.465.000	12.465.000	12.465.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	49.445,00	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	331.995,75	586.500	683.500	683.500	683.500	683.500
17	= Ordentliche Aufwendungen	57.419.913,96	55.027.256	69.991.848	71.127.516	72.285.896	73.467.444
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	57.180.083,67-	54.927.256-	69.871.848-	71.007.516-	72.165.896-	73.347.444-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	11.751,24	1	1	1	1	1
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	11.751,24-	1-	1-	1-	1-	1-
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	57.191.834,91-	54.927.257-	69.871.849-	71.007.517-	72.165.897-	73.347.445-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	57.191.834,91-	54.927.257-	69.871.849-	71.007.517-	72.165.897-	73.347.445-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	57.191.834,91-	54.927.257-	69.871.849-	71.007.517-	72.165.897-	73.347.445-

Erläuterungen :

Zeile 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Hier werden in erster Linie Erstattungen von Krankenkassen für Mitarbeiterinnen in der Zeit des Mutterschutzes ausgewiesen.

Zeile 11: Personalaufwendungen

Die Details zu den Personalaufwendungen können dem Stellenplan entnommen werden.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden im Wesentlichen die IT Kosten des Dezernates Soziales ausgewiesen. Für das Haushaltsjahr (HH) 2024 sind dafür **12 Mio. EUR** geplant. Das Dezernat Soziales ist bestrebt, im Rahmen des Projektes "Digitales Dezernat" die Digitalisierung des Dezernates weiter voranzutreiben.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hier werden Aufwendungen für Fortbildungen und Dienstreisen, Beiträge an Vereine und Verbände sowie Veranstaltungskosten, angezeigt.

Haushaltsplan 2024

Produktgruppe 016
Verwaltung des Dezernates Soziales
(Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7)

LVR-Dezernent
Herr Dirk Lewandrowski

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	299,03	521,50	538,00
Tariflich Beschäftigte	370,60	220,00	293,50

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	198.548,28	100.000	120.000	0	120.000	120.000	120.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.000.717,51	54.967.257	69.990.849	0	71.126.517	72.284.897	73.466.445
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	58.802.169,23-	54.867.257-	69.870.849-	0	71.006.517-	72.164.897-	73.346.445-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.332,00	16.000	16.000	0	16.000	16.000	16.000
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	3.332,00	16.000	16.000	0	16.000	16.000	16.000
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.454,72	50.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	5.454,72	50.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	2.122,72-	34.000-	34.000-	0	34.000-	34.000-	34.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	58.804.291,95-	54.901.257-	69.904.849-	0	71.040.517-	72.198.897-	73.380.445-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.234.573,38	31.000.000	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	59.600.272,90	55.300.000	59.100.000	59.100.000	59.100.000	59.100.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.754.450,75	2.000.000	1.014.000	1.014.000	1.014.000	1.014.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.319.504,17	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	75.908.801,20	88.300.000	60.114.000	60.114.000	60.114.000	60.114.000
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.147.041,34	20.000.000	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	1.886.781.979,32	1.985.216.788	2.032.300.000	2.065.000.000	2.122.300.000	2.181.600.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	326.236,52	1	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.903.255.257,18	2.005.216.789	2.032.300.000	2.065.000.000	2.122.300.000	2.181.600.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.827.346.455,98-	1.916.916.789-	1.972.186.000-	2.004.886.000-	2.062.186.000-	2.121.486.000-
19	+ Finanzerträge	63.232,51	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	63.232,51	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.827.283.223,47-	1.916.916.789-	1.972.186.000-	2.004.886.000-	2.062.186.000-	2.121.486.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	6.000.000,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	6.000.000,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	1.821.283.223,47-	1.916.916.789-	1.972.186.000-	2.004.886.000-	2.062.186.000-	2.121.486.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.821.283.223,47-	1.916.916.789-	1.972.186.000-	2.004.886.000-	2.062.186.000-	2.121.486.000-

Erläuterungen:

Seit dem Haushaltsjahr 2020 werden in der PG 017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG die ambulanten Leistungen zum selbständigen Wohnen und die Leistungen zu den besonderen Wohnformen ehemals stationären Wohnen dargestellt.

Nach der Umstellung erfolgt die Abbildung der Kosten in der neuen PG 087 auf dem Teilprodukt 087.04.002 Assistenzleistungen.

Kennzahlen:

2024	Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten
22.750	StaWo
50.500	BeWo

Zeile 10: Ordentliche Erträge

Die Leistungen der Pflegeversicherung (**50 Mio. EUR**) machen den Hauptteil der hier ausgewiesenen Erträge aus.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2024	Produkte
1.278.700.000 EUR	Aufwendungen für besondere Wohnformen ehemals stationäres Wohnen
714.600.000 EUR	Aufwendungen für das ambulant betreute Wohnen

Deckungsvermerk zwischen der PG 017 und der PG 087 :

Die Zuschussbudgets der Produktgruppen 017 und 087 werden im Haushaltsjahr 2024 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst ab dem Haushaltsjahr 2020/21 die Produkte:

017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

017.08 Leistungen zum stationären Wohnen

017.15 Leistungen nach dem SodEG

017.16 Mehrkosten durch Corona

Produkt 01707 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	626.966.277-	606.000.000-	719.000.000-
- Erträge	9.210.022	3.000.000	4.600.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	636.176.298	609.000.000	723.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	626.966.277-	606.000.000-	719.000.000-

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.192.877.522-	1.218.115.615-	1.253.200.000-
- Erträge	62.580.182	54.300.000	55.500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.255.457.704	1.272.415.615	1.308.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.192.877.522-	1.218.115.615-	1.253.200.000-

Produkt 01713 Darlehensverwaltung

Beschreibung

Darlehensverwaltung für (Pflege-)Einrichtungen, die nach dem PFG NW gefördert wurden.

Ziele

Restabwicklung von bereits bewilligten Projekten

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	76.335	0	14.000
- Erträge	76.335	0	14.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	76.335	0	14.000

Produkt 01715 Leistungen nach dem SodEG

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	211.389-	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	211.389	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	211.389-	0	0

Produkt 01716 Mehrkosten durch Corona

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	10.105.496	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.105.496	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.631.327,43	87.300.000	60.114.000	0	60.114.000	60.114.000	60.114.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.856.537.981,19	2.005.216.788	2.032.300.000	0	2.065.000.000	2.122.300.000	2.181.600.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	1.781.906.653,76-	1.917.916.788-	1.972.186.000-	0	2.004.886.000-	2.062.186.000-	2.121.486.000-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	5.424.091,28	4.993.558	4.886.077	0	4.886.077	4.886.077	4.886.077
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	5.424.091,28	4.993.558	4.886.077	0	4.886.077	4.886.077	4.886.077
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	5.424.091,28	4.993.558	4.886.077	0	4.886.077	4.886.077	4.886.077

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	1.776.482.562,48-	1.912.923.230-	1.967.299.923-	0	1.999.999.923-	2.057.299.923-	2.116.599.923-

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilfinanzplanes:

Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

In 2022 ff. werden jeweils ca. **5,0 Mio. EUR** der an Sozialhilfe- und Pflegeeinrichtungen vergebenen Darlehen an den LVR zurückgezahlt.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	86.082,69	0	41.200	41.200	41.200	41.200	
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.016.165,34	835.000	1.082.500	1.082.500	1.082.500	1.082.500	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.017,98	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	1.104.266,01	835.000	1.123.700	1.123.700	1.123.700	1.123.700	
11	- Personalaufwendungen	7.387.580,75	6.209.598	8.704.640	8.878.733	9.056.308	9.237.434	
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	45.782,62	32.900	23.000	23.000	23.000	23.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	4.460,00	3.600	4.300	4.300	4.300	4.300	
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	37.752,49	1.149.664	55.100	55.100	55.100	55.100	
17	= Ordentliche Aufwendungen	7.475.575,86	7.395.762	8.787.040	8.961.133	9.138.708	9.319.834	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	6.371.309,85-	6.560.762-	7.663.340-	7.837.433-	8.015.008-	8.196.134-	
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	6.371.309,85-	6.560.762-	7.663.340-	7.837.433-	8.015.008-	8.196.134-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	6.371.309,85-	6.560.762-	7.663.340-	7.837.433-	8.015.008-	8.196.134-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	90.072,00	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	90.072,00	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	6.371.309,85-	6.560.762-	7.663.340-	7.837.433-	8.015.008-	8.196.134-	

Erläuterungen:

Die Verwaltungskosten zur Bewirtschaftung der Produktgruppe 041 sind in der Produktgruppe 034 abgebildet.
Nach den rechtlichen Vorgaben dürfen diese nicht zu Gunsten bzw. zu Lasten der Ausgleichsabgabe (PG 041) abgerechnet werden.

Zeile 06: Kostenerstattungen und -umlagen

Hier werden ausschließlich Personalkostenerstattungen ausgewiesen.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Veranschlagt zur Abrechnung von Honoraren der in Widerspruchsverfahren zu beauftragenden Gebärdensprachdolmetscher*innen sowie für die Aufwendungen der BIH-Geschäftsstelle.

Haushaltsplan 2024

Produktgruppe 034

LVR-Dezernentin

Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	40,02	62,50	59,50
Tariflich Beschäftigte	48,81	36,50	42,50

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.227.509,36	835.000	1.122.500	0	1.122.500	1.122.500	1.122.500
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.499.199,72	7.392.162	8.782.740	0	8.956.833	9.134.408	9.315.534
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	6.271.690,36-	6.557.162-	7.660.240-	0	7.834.333-	8.011.908-	8.193.034-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	6.271.690,36-	6.557.162-	7.660.240-	0	7.834.333-	8.011.908-	8.193.034-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)			Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	441,00	100	100	100	100	100	100		
03	+ Sonstige Transfererträge	3.974.915,06	4.337.500	3.917.600	3.917.600	3.917.600	3.917.600	3.917.600		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	14.213.636,20	14.505.800	16.811.100	16.811.100	16.811.100	16.811.100	16.811.100		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	220,84	500	500	500	500	500	500		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	18.189.213,10	18.843.900	20.729.300	20.729.300	20.729.300	20.729.300	20.729.300		
11	- Personalaufwendungen	1.896.945,50	1.690.802	2.056.108	2.097.230	2.139.175	2.181.959			
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.921,01	34.100	31.600	31.600	31.600	31.600			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.715,00	6.900	7.100	7.100	7.100	7.100			
15	- Transferaufwendungen	18.607.206,61	22.727.300	20.703.100	20.703.100	20.703.100	20.703.100			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	23.786,41-	518.100	20.200	20.200	20.200	20.200			
17	= Ordentliche Aufwendungen	20.497.001,71	24.977.202	22.818.108	22.859.230	22.901.175	22.943.959			
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	2.307.788,61-	6.133.302-	2.088.808-	2.129.930-	2.171.875-	2.214.659-			
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2.307.788,61-	6.133.302-	2.088.808-	2.129.930-	2.171.875-	2.214.659-			
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0			
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	2.307.788,61-	6.133.302-	2.088.808-	2.129.930-	2.171.875-	2.214.659-			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.307.788,61-	6.133.302-	2.088.808-	2.129.930-	2.171.875-	2.214.659-			

Erläuterungen:**Zeile 03: Sonstige Transfererträge**

Es handelt sich überwiegend um Erträge aus Leistungen von Sozialleistungsträgern (Renten, Pflegeversicherung) und Kostenbeiträge.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Enthalten sind hier insbesondere die Erstattungsleistungen des Landes.

Die nicht durch Transfererträge gedeckten Transferaufwendungen werden bei den im Haushalt des LVR dargestellten Leistungen der Teilhabe, Besondere Leistungen im Einzelfall und Besitzstandsleistungen KOF nach dem SGB XIV vom Land NRW refinanziert.

Die Erstattungsquote war bis 31.12.2023 abhängig von den für die verschiedenen Personenkreise geltenden Anspruchsgrundlagen (z.B. Bundesversorgungsgesetz, Häftlingshilfegesetz: 80 %; Zivildienstgesetz: 100%; bei Auslandsfürsorge immer 100%).
Ab dem 01.01.2024 erfolgt eine 100%ige Refinanzierung der Leistungen durch das Land NRW.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Veranschlagt sind Transferaufwendungen der o.g. Leistungen für Leistungsempfänger*innen nach dem SGB XIV.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 035.01 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung
- 035.02 Leistungen zum Wohnen
- 035.03 Leistungen für den Lebensunterhalt
- 035.04 Leistungen für die Gesundheit
- 035.05 Leistungen für pflegebedürftige Menschen
- 035.06 Leistungen für besondere Bedarfsituationen
- 035.07 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen
- 035.08 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Die in der Produktgruppe 035 abgebildeten Produkte spiegeln noch den Gesetzesstand des Bundesversorgungsgesetzes mit seinen Nebengesetzen bis einschließlich 31.12.2023 wider. Eine Überarbeitung der Produktstruktur ist aufgrund eines derzeit nicht realisierbaren IT Bundesprojektes für die nächsten Haushaltsjahre nicht durchführbar.

Das in Teilen geänderte und neu benannte Leistungsspektrum der bisherigen Kriegsofferfürsorge, sprich der fürsorglichen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechtes ist über die bisherigen Produkte jedoch weiterhin abbildbar. Zur Sicherstellung der Zahlbarmachung der Leistungen an die berechtigten Personen wird daher bis auf weiteres der bisherige Produktkatalog verwendet.

Zielgruppe(n):

Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht: wie z.B:

- Kriegsoffer (Beschädigte, Kriegshinterbliebene) des 2. Weltkrieges,
- Berechtigte nach dem Opferentschädigungsgesetz
- Berechtigte nach dem Infektionsschutzgesetz (Impfschäden)
- u. a. m.

Besonderheiten/Hinweise

Die Leistungen für die inzwischen annähernd gleich große Gruppe der Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte und weiteren Personen sind wie bisher nicht im Haushaltsplan des LVR aufgeführt, da hier bereits seit Jahrzehnten eine 100%ige Refinanzierung durch das Land NRW erfolgt.

Das Leistungsspektrum umfasst die bisherigen Leistungen der Kriegsofferfürsorge, die mit Inkrafttreten des SGB XIV als Leistungen zur Teilhabe (z.B. Teilhabe am Arbeitsleben, Soziale Teilhabe), sowie Besondere Leistungen im Einzelfall (Hilfen zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes) sowie Leistungen im Besitzstand (wie z.B. die Leistungen zur ambulanten und stationären Pflege) fortgeführt werden.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis		Ansatz	
	2022	2023	2023	2024
Beamte	19,09	31,00	31,00	28,00
Tariflich Beschäftigte	11,01	7,50	7,50	10,50

Produkt 03501 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung

Beschreibung

Teilprodukte

035.01.003 Leistungen zur beruflichen Bildung

035.01.004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen

035.01.005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	511.536-	886.400-	827.700-
- Erträge	271.197	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	782.733	886.400	827.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	511.536-	886.400-	827.700-

Teilprodukt 03501001 Leistungen zur vorschulischen Bildung

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	223.828	0	0
- Erträge	246.458	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	22.630	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	223.828	0	0

Teilprodukt 03501003 Leistungen zur beruflichen Bildung
Ziele

Von den Empfänger*innen der Leistungen der beruflichen Bildung sind mindestens 70 % in den ersten Arbeitsmarkt integriert.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	1	1	1
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	- 20.746,00	34.600,00	35.600,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.746	34.600-	35.600-
- Erträge	24.739	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.993	34.600	35.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	20.746	34.600-	35.600-

Teilprodukt 03501004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen
Ziele

Erwachsene erhalten eine angemessene Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen - möglichst mit der Perspektive zum Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Leistungsempfänger*innen am 31.12.	35	40	37
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	21.321,00	21.412,00	21.643,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	746.241-	851.800-	792.100-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	746.241	851.800	792.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	746.241-	851.800-	792.100-

Teilprodukt 03501005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.869-	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.869	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	9.869-	0	0

Produkt 03502 Leistungen zum Wohnen
Beschreibung

Teilprodukte

035.02.001 Leistungen zur Assistenz/Betreutes Wohnen

035.02.002 Leistungen in besonderen Wohnformen (ehemals stationäres Wohnen)

035.02.003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

035.02.004 Weiterführung des Haushalts

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zum Wohnen.

Wohnungen werden behindertengerecht ausgebaut bzw. eingerichtet. Zum Verbleib im häuslichen Bereich wird die Haushaltsführung unterstützt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.575.474-	9.310.900-	8.678.900-
- Erträge	441.453	464.100	431.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.016.927	9.775.000	9.110.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	8.575.474-	9.310.900-	8.678.900-

Teilprodukt 03502001 Leistungen zur Assistenz/Betreutes Wohnen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Leistungsempfänger*innen am 31.12.	17	23	21
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	29.412,00	16.851,00	17.201,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	500.000-	380.200-	368.700-
- Erträge	180	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	500.180	380.200	368.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	500.000-	380.200-	368.700-

Teilprodukt 03502002 Leistungen in bes. Wohnformen/ehemals stationäres Wohnen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	133	114	103
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	6.371,00	81.313,00	84.025,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	7.988.599-	8.822.700-	8.205.300-
- Erträge	438.747	464.100	431.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.427.345	9.286.800	8.636.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	7.988.599-	8.822.700-	8.205.300-

Teilprodukt 03502003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.		0	
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR		0,00	
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	37.814-	45.100-	46.400-
- Erträge	305	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	38.119	45.100	46.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	37.814-	45.100-	46.400-

Teilprodukt 03502004 Weiterführung des Haushalts

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	13	12	10
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	2.697,00	5.173,00	6.014,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	49.061-	62.900-	58.500-
- Erträge	2.221	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	51.283	62.900	58.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	49.061-	62.900-	58.500-

Produkt 03503 Leistungen für den Lebensunterhalt

Beschreibung

Teilprodukt
 035.03.002 Leistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Ziele

Der individuell notwendige Lebensunterhalt wird außerhalb von (Pflege-) Einrichtungen sichergestellt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	682.063-	1.335.800-	1.202.200-
- Erträge	26.729	4.600	4.200
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	708.792	1.340.400	1.206.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	682.063-	1.335.800-	1.202.200-

Teilprodukt 03503002 Leistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	107	124	112
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	6.374,00	10.779,00	10.778,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	682.063-	1.335.800-	1.202.200-
- Erträge	26.729	4.600	4.200
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	708.792	1.340.400	1.206.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	682.063-	1.335.800-	1.202.200-

Produkt 03504 Leistungen für die Gesundheit
Beschreibung

Teilprodukte

035.04.001 Leistungen der Erholungshilfe

035.04.002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zur Erhaltung der Gesundheit.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	78.729-	151.100-	0
- Erträge	1.309	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	80.039	151.100	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	78.729-	151.100-	0

Teilprodukt 03504001 Leistungen der Erholungshilfe

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen im Kalenderjahr	45	41	
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	1.505,00	3.346,00	
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	67.715-	138.600-	0
- Erträge	1.309	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	69.025	138.600	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	67.715-	138.600-	0

Teilprodukt 03504002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen im Kalenderjahr	39	32	
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	282,00	394,00	
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.014-	12.500-	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	11.014	12.500	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	11.014-	12.500-	0

Produkt 03505 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

035.05.001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten erhalten eine bedarfsgerechte Versorgung und Pflege in ihrer häuslichen Umgebung oder in teil- bzw. vollstationären Pflegeeinrichtungen, dabei liegt die Priorität in der häuslichen Pflege.

	Ergebnis		Ansatz	
	2022	2023	2023	2024
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.797.454	8.394.200		11.282.100
- Erträge	17.444.723	18.375.100		20.293.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	7.647.269	9.980.900		9.011.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0		0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0		0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0		0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0		0
Saldo aus ILV	0	0		0
Ergebnis	9.797.454	8.394.200		11.282.100

Teilprodukt 03505001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	27	31	25
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	9.519,00	5.755,00	7.231,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	255.725-	178.000-	183.400-
- Erträge	1.279	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	257.003	178.000	183.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	255.725-	178.000-	183.400-

Teilprodukt 03505002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	3	2	2
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	20.405,00	26.900,00	26.900,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	61.214-	53.800-	53.800-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	61.214	53.800	53.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	61.214-	53.800-	53.800-

Teilprodukt 03505003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	225	247	202
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.114.393	8.626.000	11.519.300
- Erträge	17.443.444	18.375.100	20.293.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	7.329.051	9.749.100	8.774.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	10.114.393	8.626.000	11.519.300

Produkt 03506 Leistungen für besondere Bedarfssituationen
Beschreibung

Teilprodukte

035.06.001 Leistungen an blinde Menschen

035.06.002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

035.06.003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	193.174-	339.200-	316.300-
- Erträge	3.140	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	196.314	339.200	316.300
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	193.174-	339.200-	316.300-

Teilprodukt 03506001 Leistungen an blinde Menschen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	16	19	16
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	6.412,00	7.357,00	7.791,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	101.803-	138.200-	124.400-
- Erträge	786	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	102.589	138.200	124.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	101.803-	138.200-	124.400-

Teilprodukt 03506002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	125	132	108
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	718,00	881,00	967,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	88.053-	116.100-	104.500-
- Erträge	1.640	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	89.693	116.100	104.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	88.053-	116.100-	104.500-

Teilprodukt 03506003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.318-	84.900-	87.400-
- Erträge	714	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.032	84.900	87.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.318-	84.900-	87.400-

Produkt 03507 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen

Beschreibung

Teilprodukte

035.07.001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

035.07.002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten bleiben hinsichtlich der Kosten der Unterbringung so lange als möglich unabhängig von den Leistungen der Kriegsofferfürsorge.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	152.769-	280.400-	254.300-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	152.769	280.400	254.300
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	152.769-	280.400-	254.300-

Teilprodukt 03507001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Bewohner*innen, für deren Heimplatz Pflegewohngeld gezahlt wird, am 31.12.	15	29	24
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	9.232,00	9.013,00	9.891,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	138.477-	260.600-	234.500-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	138.477	260.600	234.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	138.477-	260.600-	234.500-

Teilprodukt 03507002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Bewohner*innen, für deren Heimplatz Aufwendungszuschuss gezahlt wird am 31.12.	5	3	3
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand pro Pflegeplatz in EUR	2.858,00	5.748,00	6.926,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.292-	19.800-	19.800-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.292	19.800	19.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	14.292-	19.800-	19.800-

Produkt 03508 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Beschreibung

Teilprodukt
 035.08.002 Ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	2.700-	2.700-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.700	2.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	2.700-	2.700-

Teilprodukt 03508002 Ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	2.700-	2.700-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.700	2.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	2.700-	2.700-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.477.560,25	18.843.800	20.729.200	0	20.729.200	20.729.200	20.729.200
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.467.171,96	24.970.302	22.811.008	0	22.852.130	22.894.075	22.936.859
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	4.989.611,71-	6.126.502-	2.081.808-	0	2.122.930-	2.164.875-	2.207.659-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	42.138,48	62.000	62.000	0	62.000	62.000	62.000
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	42.138,48	62.000	62.000	0	62.000	62.000	62.000
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	3.887,00	56.000	56.000	0	56.000	56.000	56.000
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	3.887,00	56.000	56.000	0	56.000	56.000	56.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	38.251,48	6.000	6.000	0	6.000	6.000	6.000

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	4.951.360,23-	6.120.502-	2.075.808-	0	2.116.930-	2.158.875-	2.201.659-

Haushaltsvermerk:

Im LVR-Gesamtfinanzplan sind auch die Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der PG 035 anteilig enthalten.
Das sich für die Produktgruppe 035 für die lfd. Verwaltungstätigkeit ergebende Zuschussbudget beträgt 2024 = 2.081.808 €.
Im Rahmen des Zuschussbudgets besteht einseitige Deckungsfähigkeit zu Gunsten der Gewährung von Darlehen in PG 035.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.037.685,05-	10.000	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	100.945.871,13	89.411.400	102.620.400	102.620.400	102.620.400	102.620.400
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.825.835,99	5.603.600	8.050.600	8.050.600	8.050.600	8.050.600
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	537.656,96	8.352.100	501.300	501.300	501.300	501.300
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	110.271.679,03	103.377.100	111.172.300	111.172.300	111.172.300	111.172.300
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	971.322,29	1.849.900	1.150.500	1.150.500	1.150.500	1.150.500
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.004,00	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
15	- Transferaufwendungen	94.482.187,95	101.086.000	103.174.900	103.174.900	103.174.900	103.174.900
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.303.111,49	964.500	7.154.700	7.154.700	7.154.700	7.154.700
17	= Ordentliche Aufwendungen	110.762.625,73	103.914.400	111.494.100	111.494.100	111.494.100	111.494.100
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	490.946,70-	537.300-	321.800-	321.800-	321.800-	321.800-
19	+ Finanzerträge	590.946,70	637.300	421.800	421.800	421.800	421.800
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	100.000,00	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	490.946,70	537.300	321.800	321.800	321.800	321.800
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0,00	0	0	0	0	0
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0,00	0	0	0	0	0
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Entwicklung des Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe:

	<u>Bilanzwert*</u> 31.12.2022 Entwurf	<u>Ansatz</u> 2023	<u>Ansatz</u> 2024	<u>Ansatz</u> 2025	<u>Ansatz</u> 2026	<u>Ansatz</u> 2027
Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe		215.489.017	207.681.917	201.421.017	195.160.117	188.899.217
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln unter Berücksichtigung aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen für laufende Verwaltungs-, Investitions-, sowie Finanzierungstätigkeit		-7.807.100	-6.260.900	-6.260.900	-6.260.900	-6.260.900
fortgeschriebener Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	215.489.017	207.681.917	201.421.017	195.160.117	188.899.217	182.638.317

* Der Bilanzwert des Finanzmittelfonds berücksichtigt die Wertpapiere des Anlage- und Umlagevermögens sowie die Geldbestände auf Girokonten.

Zeile 17: Saldo Investitionstätigkeit

Im Ergebnis 2022 sind Zahlungen in Höhe von rd. 51,9 Mio. € enthalten, die sich im Rahmen der Bewirtschaftung von Geldanlagen für die Ausgleichsabgabe ergeben haben und in die Bilanz der Ausgleichsabgabe einfließen.

Auf die Darstellung des Teilfinanzplanes B wird verzichtet.

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 041.01 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- 041.02 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitenden Betreuung von Inklusionsbetrieben
- 041.03 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen
- 041.04 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen durch Integrationsfachdienste
- 041.05 Erhebung der Ausgleichsabgabe
- 041.06 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
- 041.07 Modelle Forschungsvorhaben/Arbeitsmarktprogramme
- 041.08 LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion
- 041.09 Einheitlicher Ansprechpartner für Arbeitgeber im Rheinland

Zielgruppe(n)

Schwerbehinderte Frauen und Männer und diesen gleichgestellte Menschen mit Behinderung
Arbeitgeber*innen von schwerbehinderten Frauen und Männer und /oder diesen gleichgestellten Menschen mit Behinderung
Träger von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, z.B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung und angeschlossene Wohnheime,
Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke
Private und öffentliche Arbeitgeber*innen, die ihren ihren Betrieb/ihre Dienststelle im Rheinland haben,
Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalräte, Beauftragte des Arbeitgebers, sonstige Verantwortliche in Schwerbehindertenangelegenheiten

Besonderheiten/Hinweise

Auf Teilprodukteebene erfolgt nur die Ausweisung von Erträgen (soweit vorhanden) und Aufwendungen der Ausgleichsabgabe. Die Ausweisung der Aufwände aus internen Leistungsbeziehungen (Personal- und Sachaufwand), finanziert aus LVR-Mitteln, erfolgt ausschließlich in der Produktgruppe 034. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit beinhaltet auch die Finanzerträge der Ausgleichsabgabe.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Produkt 04101 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen**Beschreibung**

- 041.01.001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 041.01.002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 041.01.003 Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen

Ziele

Schwerbehinderte Frauen und Männer werden dauerhaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert:

Die Zahl der geförderten schwerbehinderten Frauen soll bei mindestens 40% liegen.

	Ergebnis		
	2022	Ansatz	
		2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der neuen Anträge auf Zustimmung zur Kündigung	2.532		
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.290.555-	30.124.000-	29.387.400-
- Erträge	1.905.789	2.051.000	2.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	19.196.344	32.175.000	31.587.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	17.290.555-	30.124.000-	29.387.400-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Teilprodukt 04101001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	260	200	327
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	6.512,00	11.256,00	4.924,00
- Anzahl der für Männer geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	164	164	264
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	96	36	63
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	734.980-	2.200.200-	2.005.600-
- Erträge	225.947	51.000	200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	960.927	2.251.200	2.205.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	734.980-	2.200.200-	2.005.600-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Teilprodukt 04101002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	661	1.025	1.025
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz	437	470	580
- Anzahl der Bewilligungen aufgr. außergewöhnlicher Belastungen - Beschäftigungssicherungszuschuss in Stück	2.281	2.400	2.400
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	360	615	615
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	301	410	410
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	2.944,00	3.745,00	3.745,00
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Männern	217	282	348
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Frauen	220	188	232
- Durchschnittlicher Zuschuss zu den Kosten einer Arbeitsassistenz in EUR	15.263,00	16.277,00	12.846,00
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Männern	1.357	1.440	1.440
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Frauen	924	960	960
- Durchschnittlicher Zuschuss aufgr. d. Anerkennung e. außergewönl. Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- in EUR	4.226,00	7.500,00	7.309,00
- Anzahl der technischen Fachberater*innen bei den Kammern im Rheinland (Handwerkskammern, IHK)	8	10	10
- Durchschnittlicher Aufwand pro technischer/m Fachberater*in bei den Kammern im Rheinland in EUR		62.000,00	
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.555.575-	27.923.800-	27.381.800-
- Erträge	1.679.842	2.000.000	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	18.235.417	29.923.800	29.381.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	16.555.575-	27.923.800-	27.381.800-

Teilprodukt 04101003 Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der neuen Anträge auf Zustimmung zur Kündigung		2.926	2.926
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Produkt 04102 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitender Betreuung von Inklusionsbetrieben

Ziele

Es werden jährlich 100 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert.

Besonderheiten/Hinweise

Das Land NRW fördert seit 2012 im Rahmen der Regelförderung mit dem Programm "Integration Unternehmen" 50 % der investiven Zuschüsse neu geschaffener Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Die Mittel werden unmittelbar im Landeshaushalt gebucht.

Die restliche 50 %ige Co-Finanzierung investiver Zuschüsse sowie Zuschüsse zu laufenden Kosten für neu geschaffene Arbeits- und Ausbildungsplätze erfolgt seit Juli 2016 über das Bundesprogramm "AlleimBetrieb". Zuschüsse zu bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen erfolgen weiterhin im Rahmen des Produktes A041.02 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

	Ergebnis		Ansatz	
	2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl geförderte Arbeitsplätze	1.917	2.100	2.200	
- davon neu geschaffen	50	100	100	
- durchschnittlicher Aufwand pro investiv gefördertem Arbeitsplatz in EUR	15.000,00	20.000,00	20.000,00	
- durchschnittlicher Aufwand laufender Leistungen pro gefördertem Arbeitsplatz in EUR	6.500,00	6.500,00	6.500,00	
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.610.068-	10.266.000-	10.266.000-	
- Erträge	222.968	300.000	300.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.833.036	10.566.000	10.566.000	
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	
Saldo aus ILV	0	0	0	
Ergebnis	9.610.068-	10.266.000-	10.266.000-	

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Produkt 04103 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

041.03.001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

041.03.002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Ziele

Es werden max. 350 zusätzliche WfbM-Arbeitsplätze bewilligt.

Hiervon werden für max. 200 weitere WfbM-Arbeitsplätze in Neubauten inkl. Ausstattung und für max. 150 weitere WfbM-Arbeitsplätze wird die Ausstattung in Mietobjekten bewilligt.

Für max. 100 Arbeitsplätze werden Maßnahmen zur Modernisierung und zum Umbau bewilligt.

	Ergebnis		
	Ansatz		
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	370.033-	3.058.100-	1.773.600-
- Erträge	381.407	441.900	226.400
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	751.440	3.500.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	370.033-	3.058.100-	1.773.600-

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Teilprodukt 04103001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der bewilligten zusätzlichen Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	255	350	350
- davon: Neubau incl. Ausstattung	65	200	200
- davon: reine Ausstattung in Mietobjekten	0	150	150
- Anzahl der bewilligten umgebauten bzw. modernisierten Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	0	100	100
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	501.307-	3.223.600-	1.855.600-
- Erträge	250.133	276.400	144.400
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	751.440	3.500.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	501.307-	3.223.600-	1.855.600-

Teilprodukt 04103002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	131.274	165.500	82.000
- Erträge	131.274	165.500	82.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	131.274	165.500	82.000

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Produkt 04104 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste

Beschreibung

Teilprodukt

041.04.001 Integrationsfachdienste

Ziele

Im Bereich Arbeitsvermittlung werden pro Fachkraftstelle 12 arbeitslose schwerbehinderte Menschen in den 1. Arbeitsmarkt beruflich integriert (Zielfeld 1 der Zielvereinbarung mit den IFD-Trägern).

Im Bereich Berufsbegleitung werden pro Fachkraft und Monat mindestens 30 schwerbehinderte Menschen begleitet, um deren Arbeitsplatz zu sichern.

Im Bereich Übergang Schule / WfbM - allgemeiner Arbeitsmarkt - werden pro Fachkraftstelle 10 Menschen vermittelt.

Die Erträge aus Beauftragung durch Dritte betragen mindestens 1 Mio EUR.

	Ergebnis		
	Ansatz		
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.818.510-	20.491.000-	20.251.000-
- Erträge	4.834.440	4.365.000	5.015.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	25.652.950	24.856.000	25.266.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	20.818.510-	20.491.000-	20.251.000-

Teilprodukt 04104001 Integrationsfachdienste

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der finanzierten Fachkraftstellen	187	165	55
- davon: im Bereich Übergang Schule	45	38	20
- davon: im Bereich Übergang WfbM	11	18	18
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	89.000,00	85.000,00	85.000,00
- Anzahl der begleiteten Personen	5.587	6.000	6.000
- Anzahl der Vermittlungen	211	500	500
- Anzahl der Vermittlungen von Schüler*innen	35	160	160
- Anzahl der Vermittlungen von WfbM-Beschäftigten	69	80	80
- Anzahl der Beauftragungen durch Dritte	5.511	3.500	3.500
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.818.510-	20.491.000-	20.251.000-
- Erträge	4.834.440	4.365.000	5.015.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	25.652.950	24.856.000	25.266.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	20.818.510-	20.491.000-	20.251.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Produkt 04105 Erhebung der Ausgleichsabgabe**Beschreibung**

Teilprodukt
041.05.001 Erhebung der Ausgleichsabgabe

Ziele

Es wird die Festsetzung und Einziehung der im Wege der Selbstveranlagung der Arbeitgeber*innen zu ermittelnden und fristgerecht zu zahlenden Ausgleichsabgabe sichergestellt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeber*innen	21.050	18.000	19.000
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	73.444.442	64.466.800	79.376.800
- Erträge	104.417.885	88.806.800	103.716.800
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	30.973.444	24.340.000	24.340.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	73.444.442	64.466.800	79.376.800

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Produkt 04106 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit**Beschreibung**

Teilprodukt
041.06.001 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit

Ziele

Die Arbeitgeber*innen, behinderte Frauen und Männer sowie die Öffentlichkeit werden über die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Integration behinderter Menschen in den Beruf informiert. Zur Unterstützung der betrieblichen Integrationsteams und anderer Multiplikatoren im Bereich "Behinderte Menschen im Beruf" werden Informations- und Bildungsangebote bereitgestellt."

	Ergebnis		
	Ansatz		
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.268.160-	1.888.800-	1.631.400-
- Erträge	23.288	35.600	35.600
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.291.448	1.924.400	1.667.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.268.160-	1.888.800-	1.631.400-

Produkt 04107 Modelle Forschungsvorhaben/Arbeitsmarktprogramme**Beschreibung**

Teilprodukte

041.07.001 Modell- und Forschungsvorhaben

041.07.002 Arbeitsmarktprogramme

041.07.005 Übergang 500 Plus

041.07.009 AlleImBetrieb (Bundesprogramm)

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- nachrichtlich: Anzahl der im Rahmen des Programmes "Integration unternehmen!" geförderten Arbeitsplätze	38		
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.114.370-	2.710.000-	3.300.000-
- Erträge	923.180-	40.000	100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.191.189	2.750.000	3.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	5.114.370-	2.710.000-	3.300.000-

Teilprodukt 04107001 Modell- und Forschungsvorhaben

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- nachrichtlich: Anzahl der im Rahmen des Programmes "Integration unternehmen!" geförderten Arbeitsplätze		60	
- Anzahl der geförderten Modell- und Forschungsvorhaben	4	5	5
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.112.874-	1.000.000-	1.000.000-
- Erträge	1.047.261-	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.065.613	1.000.000	1.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	2.112.874-	1.000.000-	1.000.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Teilprodukt 04107002 Arbeitsmarktprogramme**Besonderheiten/Hinweise**

In den Teilprodukten A.041.07.002 und A.041.07.005 wird der Aufwand für vor dem 31.12.2017 erfolgte Bewilligungen abgebildet.

Ab dem 01.01.2018 werden Leistungen aus Mitteln des LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bewilligt. Der Aufwand wird im Produkt A.041.08 abgebildet.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.934-	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	11.934	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	11.934-	0	0

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Teilprodukt 04107005 Übergang 500 plus**Besonderheiten/Hinweise**

In den Teilprodukten A.041.07.002 und A.041.07.005 wird der Aufwand für vor dem 31.12.2017 erfolgte Bewilligungen abgebildet.

Ab dem 01.01.2018 werden Leistungen aus Mitteln des LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bewilligt. Der Aufwand wird im Produkt A.041.08 abgebildet.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	898.993-	0	0
- Erträge	16.095	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	915.088	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	898.993-	0	0

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Teilprodukt 04107009 Modelle/Forschung/regionale Arbeitsmarktprogramme**Besonderheiten/Hinweise**

Aus Mitteln des Bundes wird seit Juli 2016 die unter dem Produkt A.041.02 genannte Zielrichtung "Förderung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten" unterstützt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.090.569-	1.710.000-	2.300.000-
- Erträge	107.986	40.000	100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.198.555	1.750.000	2.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	2.090.569-	1.710.000-	2.300.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Produkt 04108 LVR-Budget für Arbeit -Aktion Inklusion**Beschreibung**

Teilprodukte

041.08.001 Allgemeine Budgetleistungen

041.08.002 Besondere Budgetleistungen

Besonderheiten/Hinweise

Das LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bildet die freiwilligen Leistungen der Ausgleichsabgabe im Rahmen des § 61 SGB IX - Budget für Arbeit ab (A.041.08.001) und bündelt bisherige Sonderprogramme und gesetzliche Leistungen (A.041.08.002). Die bisherigen Sonderprogramme sind im Laufe des Jahres 2017 ausgelaufen, es erfolgt noch die Auszahlung bewilligter Leistungen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2022	2023	2023	2024
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.667.192-	3.876.000-		3.505.500-
- Erträge	0	13.000		0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.667.192	3.889.000		3.505.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0		0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0		0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0		0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0		0
Saldo aus ILV	0	0		0
Ergebnis	2.667.192-	3.876.000-		3.505.500-

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Teilprodukt 04108001 Allgemeine Budgetleistungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Vermittlungsaufträge in Stück	63	250	350
- Anzahl der Vermittlungen in Personen	83	150	230
- davon: Budgetnehmer*innen gem. § 61 SGB	75	120	150
- davon: Budgetnehmer*innen von freiwilligen Leistungen	9	30	80
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	574.134-	390.000-	390.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	574.134	390.000	390.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	574.134-	390.000-	390.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Teilprodukt 04108002 Besondere Budgetleistungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze in Stück	806	900	900
- davon: für besonders betroffene Menschen gem. §192 Abs. 2, 3 SGB IX	806	750	750
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	5	50	50
- davon: für schwerbehinderte Abgänger*innen von Schulen	47	100	100
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	519	600	600
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	5	30	30
- davon: für schwerbehinderte Abgänger von Schulen	25	70	70
- Anzahl der Frauen auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	287	300	300
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	0	20	20
- davon: für schwerbehinderte Abgängerinnen von Schulen	22	30	30
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.093.058-	3.486.000-	3.115.500-
- Erträge	0	13.000	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.093.058	3.499.000	3.115.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	2.093.058-	3.486.000-	3.115.500-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Dr. Alexandra Schwarz

Produkt 04109 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Beschreibung

Teilprodukt
041.09.001...Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.116.596-	0	3.136.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.116.596	0	3.136.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.116.596-	0	3.136.000-

Teilprodukt 04109001 Einheitlicher Ansprechpartner für Arbeitgeber im Rheinland

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Durchschnittlicher Aufwand pro technischer/m Fachberater*in bei den Kammern im Rheinland in EUR			62.000,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.116.596-	0	3.136.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.116.596	0	3.136.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.116.596-	0	3.136.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.990.352,57	96.053.300	111.593.800	0	111.593.800	111.593.800	111.593.800
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.757.107,27	103.860.400	105.327.900	0	105.327.900	105.327.900	105.327.900
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	13.233.245,30	7.807.100-	6.265.900	0	6.265.900	6.265.900	6.265.900
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	51.905.668,55	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	51.905.668,55	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	5.000	0	5.000	5.000	5.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	5.000	0	5.000	5.000	5.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	51.905.668,55	0	5.000-	0	5.000-	5.000-	5.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	65.138.913,85	7.807.100-	6.260.900	0	6.260.900	6.260.900	6.260.900

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Entwicklung des Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe:

	<u>Bilanzwert*</u> 31.12.2022 Entwurf	<u>Ansatz</u> 2023	<u>Ansatz</u> 2024	<u>Ansatz</u> 2025	<u>Ansatz</u> 2026	<u>Ansatz</u> 2027
Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe		215.489.017	207.681.917	201.421.017	195.160.117	188.899.217
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln unter Berücksichtigung aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen für laufende Verwaltungs-, Investitions-, sowie Finanzierungstätigkeit		-7.807.100	-6.260.900	-6.260.900	-6.260.900	-6.260.900
fortgeschriebener Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	215.489.017	207.681.917	201.421.017	195.160.117	188.899.217	182.638.317

* Der Bilanzwert des Finanzmittelfonds berücksichtigt die Wertpapiere des Anlage- und Umlagevermögens sowie die Geldbestände auf Girokonten.

Zeile 17: Saldo Investitionstätigkeit

Im Ergebnis 2022 sind Zahlungen in Höhe von rd. 51,9 Mio. € enthalten, die sich im Rahmen der Bewirtschaftung von Geldanlagen für die Ausgleichsabgabe ergeben haben und in die Bilanz der Ausgleichsabgabe einfließen.

Auf die Darstellung des Teilfinanzplanes B wird verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,10-	5.512.000	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	25.959.270,79	0	10.040	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	25.622.526,67	0	14.245.610	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	51.581.797,36	5.512.000	14.255.650	0	0	0
11	- Personalaufwendungen	305.596,45	280.562	266.186	271.509	276.939	282.478
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	51.114.604,12	5.000.000	13.853.222	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.242,97	1	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	51.436.443,54	5.280.563	14.119.408	271.509	276.939	282.478
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	145.353,82	231.437	136.242	271.509-	276.939-	282.478-
19	+ Finanzerträge	618,60	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	618,60	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	145.972,42	231.437	136.242	271.509-	276.939-	282.478-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	145.972,42	231.437	136.242	271.509-	276.939-	282.478-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	145.972,42	231.437	136.242	271.509-	276.939-	282.478-

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Hier werden die Erträge aus der Altenpflegeumlage und die Verwaltungskostenpauschale Altenpflege veranschlagt.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier wird die Erstattung von Ausbildungsvergütungen durch den LVR an Altenpflegeeinrichtungen und an Pflegedienste veranschlagt.

Im Jahr 2019 konnten Auszubildende zum letzten Mal mit der (im Regelfall) dreijährigen Ausbildung zur Altenpflegefachkraft beginnen. Ab dem Jahr 2020 können neue Auszubildende nur noch die neue generalistische Pflegefachkraftausbildung beginnen, wofür es einen anderen Ausbildungsfonds mit einem separaten Umlageverfahren in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gibt.

Da nach 2019 keine neuen Auszubildenden im Altenpflegefachkraftbereich mehr neu hinzukommen und die bisherigen diesbezüglichen Ausbildungsverhältnisse stattdessen nach und nach enden, sinkt das Finanzvolumen im Altenpflegeausgleichsverfahren NW (AAV NW) von Jahr zu Jahr sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite. Im Jahr 2022 werden im AAV NW zum letzten Mal laufende Erträge generiert.

Wenn nach 2022 noch ein Überschuss an Umlageerträgen vorhanden ist, sollen damit die letzten noch auslaufenden Ausbildungsverhältnisse bis spätestens zum 31.12.2024 refinanziert werden.

Die PG 065 weist auf der Ertragsseite Umlage- und Verwaltungskostenerträge im AAV NW aus. Die AAV-Umlageerträge dürfen nur für die AAV-Erstattungen in diesem Verfahren verwendet werden. Die AAV-Verwaltungskostenerträge sollen die in diesem Bereich beim LVR entstehenden Verwaltungskosten abdecken. Etwaige Überschüsse bei den Umlage- bzw. bei den Verwaltungskostenerträgen sind für den entsprechenden AAV-Aufwand in nachfolgenden Jahren in der Auslaufphase des AAV NW zu verwenden.“

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

065.01 Durchführung des Altenpflegegesetzes (altes Verfahren)

065.02 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	1,00	1,00	1,00
Tariflich Beschäftigte	4,00	4,50	3,50

Produkt 06501 Durchführung des Altenpflegegesetzes**Ziele**

Heranziehung der umlagepflichtigen Einrichtungen und ambulanten Dienste zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung der AltenpflegeschülerInnen im Wege eines Umlageverfahrens. Es erfolgt nur noch eine Abwicklung des alten Landesrechts (Altenpflegegesetz NW).

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.984	0	0
- Erträge	4.984	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	4.984	0	0

Produkt 06502 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes**Ziele**

Das Altenpflegeausgleichsverfahren läuft zum 31.12.2022 aus. Bis zum 31.12.2024 erfolgt lediglich eine Restabwicklung für Auszubildende, die Ausbildungsjahre wiederholen müssen. Festsetzungsbescheide gibt es somit ab 2023 nicht mehr.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Festsetzungsbescheide	3.548		
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	446.585	512.000	402.428
- Erträge	51.577.432	5.512.000	14.255.650
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	51.130.847	5.000.000	13.853.222
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	446.585	512.000	402.428

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.459.510,70	0	14.255.650	0	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.462.157,49	5.280.562	14.119.408	0	271.509	276.939	282.478
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	25.002.646,79-	5.280.562-	136.242	0	271.509-	276.939-	282.478-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	25.002.646,79-	5.280.562-	136.242	0	271.509-	276.939-	282.478-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	48.409,74	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	3.528.122,06	0	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	70.000	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	8.500.000,00	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	12.076.531,80	70.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	762,00	814	814	814	814	814	
15	- Transferaufwendungen	225.425.518,42	217.555.200	213.196.400	217.774.650	222.995.600	228.419.650	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	254,00	0	0	0	0	0	
17	= Ordentliche Aufwendungen	225.426.534,42	217.556.014	213.197.214	217.775.464	222.996.414	228.420.464	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	213.350.002,62-	217.486.014-	211.197.214-	215.775.464-	220.996.414-	226.420.464-	
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	213.350.002,62-	217.486.014-	211.197.214-	215.775.464-	220.996.414-	226.420.464-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	213.350.002,62-	217.486.014-	211.197.214-	215.775.464-	220.996.414-	226.420.464-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	213.350.002,62-	217.486.014-	211.197.214-	215.775.464-	220.996.414-	226.420.464-	

Erläuterungen:LVR - Dezernat 4:

2024

Erläuterungen:

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

2.000.000 EUR

Rückerstattung von Überzahlungen

Zeile 11: Personalaufwendungen

0 EUR

Personalaufwendungen*

Zeile 15: Transferaufwendungen:

213.196.400 EUR

- Produkt 074.01 Gruppenförderung

41.647.200 EUR

Heilpädagogische Kindertagesstätten

2.500.000 EUR

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)

3.500.000 EUR

Fahrtkosten zu den Kitas

- Produkt 074.02 Kindförderung

2.200.000 EUR

LVR - FlInK - Pauschale**

50.000.000 EUR

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)

2.500.000 EUR

Fahrtkosten zu den Kitas

110.849.200 EUR

Heilpädagogische Leistungen

nach § 79 SGB IX

* Die Personalaufwendungen 2020 ff. sind Aufwendungen, die nach verwaltungsinterner Abstimmung endgültig der Produktgruppe 086 zugeordnet werden.

** Diese Leistungen erfolgen auf Basis der Satzung zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

074.01 Inklusive Förderung in Heilpädagogischen Kindertagesstätten (Elementarbildung Gruppenförderung)

074.02 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege (Elementarbildung Kindförderung)

Zielgruppe(n)

Kinder mit Behinderung und ihre Familien, Kindertagesstätten, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Sozial-, Gesundheits- und Jugendämter

Besonderheiten/Hinweise

Das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe vor. Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG-BTHG für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege zuständig. Diese Zuständigkeiten sind der Struktur des SGB IX angepasst worden.

Die im Produktergebnis ausgewiesenen primären Aufwendungen (Einzelkosten) enthalten ab dem Haushaltsjahr die Fahrtkosten zu den Kindertagesstätten in Höhe von 6.000.000 EUR für 2024. Davon entfallen 3.500.000 EUR auf die heilpädagogischen Kindertagesstätten und 2.500.000 EUR auf die Regelkindertagesstätten.

Einzelfallhilfen (I-Helfer*innen), die in Regelkindertagesstätten gewährt werden, fallen ab dem 01.01.2020, in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland.

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX fallen ab dem 01.01.2020 in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland. Diese Eingliederungshilfeleistungen werden somit 2020 erstmalig im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland veranschlagt.

Das Personal für die Bewirtschaftung der Mittel in heilpädagogischen Kindertagesstätten, Regelkindertagesstätten, Kindertagespflege wird ab dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt.

Produkt 07401 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten**Beschreibung**

Teilprodukte

074.01.001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten

074.01.002 Integrationshelfer*innen in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Ziele

- Öffnung der heilpädagogischen Kindertagesstätten für Kinder ohne Behinderung hin zu Regelkindertagesstätten (Umwandlung)

- Abbau der Gruppen in heilpädagogischen Kindertagesstätten

	Ergebnis		
	2022	Ansatz	
		2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	38.449.235-	50.798.700-	47.647.200-
- Erträge	8.517.895	70.000	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	46.967.130	50.868.700	47.647.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	38.449.235-	50.798.700-	47.647.200-

Teilprodukt 07401001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

Heilpädagogische Kindertagesstätten sind teilstationäre Einrichtungen für Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind.

Finanzielle Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Leistungen umfassen heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen im Sinne des § 53 ff. SGB XII und streben die ganzheitliche Förderung der zu betreuenden Kinder an.

Die Finanzierung des Landschaftsverbandes Rheinland erfolgt dabei in Form einer Gruppenförderung mittels eines prospektiven Leistungsentgeltes, das mit den Trägern der Einrichtungen für eine bestimmte Dauer, in der Regel zwei Jahre, verhandelt wird.

	Ergebnis		Ansatz	
	2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Plätze in heilpädagogischen Kindertagesstätten	1.261	1.297	1.218	
- Sozialhilfefaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	41.522.589,00	42.868.700,00	41.647.200,00	
- Anzahl der heilpädagogischen Gruppen in Stück	147	151	142	
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	44.872.111-	47.798.700-	45.147.200-	
- Erträge	3.913	70.000	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	44.876.024	47.868.700	45.147.200	
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	
Saldo aus ILV	0	0	0	
Ergebnis	44.872.111-	47.798.700-	45.147.200-	

Teilprodukt 07401002 Integrationshelfer*innen in heilpädagogischen Kindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form von Integrationshelfer*innen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Sozialhilfeaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	0,00		
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.422.876	3.000.000-	2.500.000-
- Erträge	8.513.981	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.091.105	3.000.000	2.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	6.422.876	3.000.000-	2.500.000-

Produkt 07402 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten inkl. Kindertagespflege**Beschreibung**

Teilprodukte

074.02.001 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten

074.02.002 Inklusive Förderung in der Kindertagespflege

074.02.003 Integrationshelfer*innen in Regelkindertagesstätten

074.02.004 Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX

Seit dem 1. August 2014 erfolgt die Förderung der Inklusion in Regelkindertagesstätten auf Basis der Satzung zur Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FInK).

Seit dem 1. August 2016 erfolgt die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zunächst für zwei Kindergartenjahre auf Basis der Satzung zur Förderung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege (iBiK).

Mit der Einführung des BTHG werden beide Förderungen mittelfristig in das neue System überführt.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung der Einzelfallhilfen (I-Helfer*innen) in Regelkindertagesstätten aufgrund der Regelungen des AG-BTHG durch den Landschaftsverband Rheinland.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung der Fahrtkosten zu den Regelkindertagesstätten durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung von heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Ziele

Ausbau der Inklusion durch Förderung von Kindern mit wesentlicher (drohender) Behinderung mittels der LVR-FInK-Pauschale in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege mittels der LVR-iBiK-Pauschale.

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen verschiedenste Störungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

Produkt 07402 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten inkl. Kindertagespflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	174.899.783-	126.686.500-	163.549.200-
- Erträge	3.558.605	0	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	178.458.388	126.686.500	165.549.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	174.899.783-	126.686.500-	163.549.200-

Teilprodukt 07402001 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten

Besonderheiten/Hinweise

LVR-FInK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-FInK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 6.500 € je Kindergartenjahr.

Die erhöhte Förderung beginnt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Sozialhilfeaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	11.751.334,00	8.600.000,00	2.200.000,00
- Anzahl der Förderungen nach FINK in Kindertagesstätten in Stück	1.350	1.900	500
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.892.139-	9.487.500-	4.700.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.892.139	9.487.500	4.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	14.892.139-	9.487.500-	4.700.000-

Teilprodukt 07402002 Inklusive Förderung in der Kindertagespflege**Besonderheiten/Hinweise**

LVR-iBiK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-iBiK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben auch in der Kindertagespflege. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN- Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 6.500 € je Kindergartenjahr. Die erhöhte Förderung beginnt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021.

	Ergebnis		
	2022	Ansatz	
		2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Plätze Tagespflege im Rheinland in Stück	9	0	
- Anzahl Leistungsberechtigte in Personen		0	
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	147.002-	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	147.002	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	147.002-	0	0

Teilprodukt 07402003 Integrationshelfer*innen in Regelkindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form von Integrationshelfer*innen.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt aufgrund der Regelungen des AG - BTHG die Finanzierung der Einzelfallhilfen in Regelkindertagesstätten durch den Landschaftsverband Rheinland.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	74.100.227-	32.665.000-	50.000.000-
- Erträge	97.390	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	74.197.618	32.665.000	50.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	74.100.227-	32.665.000-	50.000.000-

Teilprodukt 07402004 Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX**Besonderheiten/Hinweise**

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten zunächst einmal als "gepoolte Leistung" angeboten und möglichst als landeseinheitliche Basisleistung I an alle Kinder mit Behinderung gewährt. Durch die Regelungen des AG- BTHG fallen diese Aufwendungen erstmalig ab dem 01.01.2020 im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland an.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsberechtigte in Personen	11.308	8.200	11.800
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	85.760.414-	84.534.000-	108.849.200-
- Erträge	3.412.837	0	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	89.173.251	84.534.000	110.849.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	85.760.414-	84.534.000-	108.849.200-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	483.573,95	70.000	2.000.000	0	2.000.000	2.000.000	2.000.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	230.590.993,42	217.555.200	231.896.400	0	217.774.650	222.995.600	228.419.650
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	230.107.419,47-	217.485.200-	229.896.400-	0	215.774.650-	220.995.600-	226.419.650-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	51.158,76	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	51.158,76	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	3.000	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	3.000	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	51.158,76	3.000-	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	230.056.260,71-	217.488.200-	229.896.400-	0	215.774.650-	220.995.600-	226.419.650-

Erläuterungen:**Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen**

23 aktive Darlehen für heilpädagogische Kindertagesstätten sind mit rund 0,26 Millionen Euro Restforderung zum 31.12.2022 bilanziert.

Planmäßig bestehen zum 31.12.2024 17 aktive Darlehen mit einer Restforderungen in Höhe von rund 0,17 Millionen Euro,

Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Es handelt sich um den Bedarf für kleinere Investitionen, daher wird auf eine Darstellung des Teilfinanzplans (Teil B) verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.965,00	200	300	300	300	200
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.984.832,45	14.121.625	23.053.600	23.053.600	23.053.600	23.053.600
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.160,36	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	13.989.957,81	14.121.825	23.053.900	23.053.900	23.053.900	23.053.800
11	- Personalaufwendungen	13.004.100,71	11.531.733	16.457.767	16.786.922	17.122.661	17.465.114
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.436.578,57	2.764.600	2.069.900	2.069.900	2.069.900	2.069.900
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.591,00	7.700	7.900	7.900	7.900	7.900
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.849,56	1.728.200	76.300	76.300	76.300	76.300
17	= Ordentliche Aufwendungen	15.474.119,84	16.032.233	18.611.867	18.941.022	19.276.761	19.619.214
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.484.162,03-	1.910.408-	4.442.033	4.112.878	3.777.139	3.434.586
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.484.162,03-	1.910.408-	4.442.033	4.112.878	3.777.139	3.434.586
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	1.484.162,03-	1.910.408-	4.442.033	4.112.878	3.777.139	3.434.586
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.484.162,03-	1.910.408-	4.442.033	4.112.878	3.777.139	3.434.586

Erläuterungen:

In der Produktgruppe 075 sind die Erträge und Aufwendungen für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts veranschlagt. Aufwendungen anderer Verwaltungsbereiche (z.B. Zentrale Dienste) für diesen Aufgabenbereich sind in den jeweiligen Produktgruppen enthalten und fließen nicht in das Ergebnis der PG 075 ein. Diese Aufwendungen sind jedoch Bestandteil bei der Berechnung des Belastungsausgleiches des Landes.

Transferaufwendungen wie Renten u. a. werden unmittelbar in Bundes- und Landeshaushalt gebucht und sind daher im LVR Haushalt nicht zu berücksichtigen.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Veranschlagt ist neben den Kostenerstattungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ärztlicher Dienst auch die Zuweisung des Landes.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Insbesondere sind Aufwendungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Ärztlicher Dienst veranschlagt.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

075.02 Ärztlicher Dienst SER/ Ärztliche Kooperation SGB IX

075.99 Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferversorgung

Zielgruppe(n)

Kriegsopfer

Zivildienstbeschädigte

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen der ehemaligen DDR und Opfer des Nationalsozialismus

Geschädigte von vorgeschriebenen oder öffentlich empfohlenen Impfungen

Opfer von Gewalttaten

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder.

Kommunen im Bereich der ärztlichen Kooperation für Antragsteller nach dem SGB IX

Besonderheiten/Hinweise

Allgemeiner Hinweis zum Produkt 075.99.01 - Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung:

In diesem Produkt werden die dem LVR entstehenden Personal- und Sachaufwendungen abgebildet, die Leistungen an die Betroffenen werden im Landeshaushalt / Bundeshaushalt ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	42,16	79,50	133,50
Tariflich Beschäftigte	76,20	46,50	57,50

Produkt 07502 Ärztlicher Dienst SER/Ärztliche Kooperation SGB IX

Beschreibung

Teilprodukte

075.02.001 Ärztlicher Dienst (SER)

075.02.002 Ärztliche Kooperation SGB IX

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.140.887	1.049.800	1.062.900
- Erträge	2.738.175	2.514.700	2.571.700
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.597.288	1.464.900	1.508.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.140.887	1.049.800	1.062.900

Teilprodukt 07502001 Ärztlicher Dienst SER**Ziele**

Der Ärztliche Dienst stellt die erforderliche Prüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen sicher.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Begutachtungen in Stück	1.406	2.500	2.000
- Laufzeit der Begutachtungen in Tagen	90	130	110
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	299.440	302.400	304.100
- Erträge	299.440	303.300	305.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	900	900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	299.440	302.400	304.100

Teilprodukt 07502002 Ärztliche Kooperation SGB IX**Ziele**

Ärztliche Kooperation stellt die medizinischen Begutachtungen für die Kooperationspartner sicher.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Begutachtungen in Stück	58.176	65.000	62.000
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	841.447	747.400	758.800
- Erträge	2.438.735	2.211.400	2.266.700
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.597.288	1.464.000	1.507.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	841.447	747.400	758.800

Produkt 07599 Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung**Ziele**

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Leistungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Zahl der Versorgungsempfänger*innen	6.419	8.000	5.510
- Neuanträge OEG in Stück	2.174	3.200	4.124
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.167.549	4.470.700	16.420.300
- Erträge	5.182.217	4.530.700	16.482.100
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.668	60.000	61.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	5.167.549	4.470.700	16.420.300

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.751.962,72	14.121.625	23.053.600	0	23.053.600	23.053.600	23.053.600
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.736.367,24	16.024.533	18.686.967	0	19.016.122	19.351.861	19.694.314
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	6.015.595,48	1.902.908-	4.366.633	0	4.037.478	3.701.739	3.359.286
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	6.015.595,48	1.902.908-	4.366.633	0	4.037.478	3.701.739	3.359.286

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	117.126,63	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	5.307.426,55	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	34.074,41	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.387.701,03	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	6.846.328,62	0	0	0	0	0
11	- Personalaufwendungen	6.734.311,85	9.960.263	11.938.753	12.177.528	12.421.079	12.669.501
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	485,00	135	135	135	135	135
15	- Transferaufwendungen	54.800.105,73	60.449.650	60.575.000	63.205.850	65.930.750	68.752.350
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.976,46	50.000	44.500	44.500	44.500	44.500
17	= Ordentliche Aufwendungen	61.546.879,04	70.465.048	72.563.388	75.433.013	78.401.464	81.471.486
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	54.700.550,42-	70.465.048-	72.563.388-	75.433.013-	78.401.464-	81.471.486-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	54.700.550,42-	70.465.048-	72.563.388-	75.433.013-	78.401.464-	81.471.486-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	54.700.550,42-	70.465.048-	72.563.388-	75.433.013-	78.401.464-	81.471.486-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	54.700.550,42-	70.465.048-	72.563.388-	75.433.013-	78.401.464-	81.471.486-

Erläuterungen:LVR - Dezernat 4:

2024

Erläuterungen:

Zeile 11: Personalaufwendungen	11.938.800 EUR	Personalaufwendungen*
Zeile 15: Transferaufwendungen:	60.575.000 EUR	
086.01.001 Interdisziplinäre Frühförderung	39.858.000 EUR	
086.01.002 Solitäre heilpädagogische Leistungen	20.717.000 EUR	

* Die Personalaufwendungen werden seit dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

086.01 Medizinische Rehabilitation (Frühförderung)

086.03 Sonstige Leistungen (SodEG Leistungen)

Zielgruppen

Kinder mit Behinderung und ihre Familien, Interdisziplinäre Frühförderstellen, Anbieter von solitären heilpädagogischen Leistungen (u.a. Frühförderstellen, Autismus Ambulanzen, Praxen), Kindertageseinrichtungen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Krankenkassenverbände, Sozial-, Gesundheits- Jugendämter

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	24,90	77,00	77,00
Tariflich Beschäftigte	41,56	74,50	83,50

Produkt 08601 Medizinische Rehabilitation (Frühförderung)**Beschreibung**

Teilprodukte

086.01.001 Interdisziplinäre Frühförderung

086.01.002 Solitäre heilpädagogische Leistungen

Ziele

Eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion.

Die Leistungserbringung soll aus einer Hand erfolgen. Die Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung sind interdisziplinär aufeinander abzustimmen, um so die Förderung der Kinder wirksamer werden zu lassen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	52.927.915-	60.449.650-	60.575.000-
- Erträge	25.639	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	52.953.554	60.449.650	60.575.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	52.927.915-	60.449.650-	60.575.000-

Teilprodukt 08601001 Interdisziplinäre Frühförderung

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsberechtigte in interdisziplinärer Frühförderung in Personen	12.342	9.436	8.100
- Summe Aufwand Eingliederungshilfe in interdisziplinärer Frühförderung in Euro	31.880.776,00	42.678.150,00	39.858.000,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	31.876.505-	42.678.150-	39.858.000-
- Erträge	4.271	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	31.880.776	42.678.150	39.858.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	31.876.505-	42.678.150-	39.858.000-

Teilprodukt 08601002 Solitäre heilpädagogische Leistungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsberechtigte solitäre heilpädagogische Leistungen in Personen	7.434	4.971	5.200
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	21.051.410-	17.771.500-	20.717.000-
- Erträge	11.848	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	21.063.258	17.771.500	20.717.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	21.051.410-	17.771.500-	20.717.000-

Produkt 08603 Sonstige Leistungen

Beschreibung

Teilprodukt
086.03.002 SodEG Leistungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.949.710	0	0
- Erträge	6.796.262	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.846.552	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	4.949.710	0	0

Teilprodukt 08603002 SodEG Leistungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.562.009	0	0
- Erträge	5.408.561	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.846.552	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.562.009	0	0

Teilprodukt 08603005 Sonstige Leistungen Corona-Einmalzahlung

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.387.701	0	0
- Erträge	1.387.701	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.387.701	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.565.183,90	0	0	0	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.805.068,49	70.464.913	74.563.253	0	75.432.878	78.401.329	81.471.351
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	56.239.884,59-	70.464.913-	74.563.253-	0	75.432.878-	78.401.329-	81.471.351-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	3.000	0	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	3.000	0	3.000	3.000	3.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	3.000-	0	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	56.239.884,59-	70.464.913-	74.566.253-	0	75.435.878-	78.404.329-	81.474.351-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	46.284.344,41	50.066.600	50.066.600	50.066.600	50.066.600	50.066.600	
03	+ Sonstige Transfererträge	9.866.331,52	10.350.000	10.200.000	10.200.000	10.200.000	10.200.000	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.180.998,26	650.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	42.000.000,00	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	100.331.674,19	61.066.600	61.666.600	61.666.600	61.666.600	61.666.600	
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.140.228,57	6.100.000	5.200.000	5.200.000	5.200.000	5.200.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0	
15	- Transferaufwendungen	915.398.330,43	909.600.000	1.025.610.000	1.053.210.000	1.075.810.000	1.096.410.000	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	132.509,41	1	0	0	0	0	
17	= Ordentliche Aufwendungen	924.671.068,41	915.700.001	1.030.810.000	1.058.410.000	1.081.010.000	1.101.610.000	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	824.339.394,22-	854.633.401-	969.143.400-	996.743.400-	1.019.343.400-	1.039.943.400-	
19	+ Finanzerträge	352,21	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	1	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	352,21	1-	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	824.339.042,01-	854.633.402-	969.143.400-	996.743.400-	1.019.343.400-	1.039.943.400-	
23	+ Außerordentliche Erträge	3.000.000,00	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	3.000.000,00	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	821.339.042,01-	854.633.402-	969.143.400-	996.743.400-	1.019.343.400-	1.039.943.400-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	821.339.042,01-	854.633.402-	969.143.400-	996.743.400-	1.019.343.400-	1.039.943.400-	

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Der Investitionskostenzuschuss des Landes zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beziffert sich auf **50,1 Mio. EUR**.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Hierbei handelt es sich um Erträge aus Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten (z.B. Kostenbeiträge, Renten, Leistungen der Pflegeversicherung, Ansprüche gegen Unterhaltspflichtige, ...), die diese zur Reduzierung der Kosten der Eingliederungshilfe einzusetzen haben.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der LVR zieht für die Bearbeitung der Leistungen zur Beförderung die Mitgliedskörperschaften heran. Die Kosten werden den Mitgliedskörperschaften quartalsweise erstattet.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2024	Produkte
5.200.000 EUR	Medizinische Rehabilitation
812.900.000 EUR	Teilhabe am Arbeitsleben
18.300.000 EUR	Teilhabe an Bildung
181.210.000 EUR	Soziale Teilhabe

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

087.01 Medizinische Rehabilitation

087.02 Teilhabe am Arbeitsleben

087.03 Teilhabe an Bildung

087.04 Soziale Teilhabe

Produkt 08701 Medizinische Rehabilitation

Ziele

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.815.770-	2.900.000-	4.400.000-
- Erträge	803.423	500.000	800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.619.193	3.400.000	5.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.815.770-	2.900.000-	4.400.000-

Produkt 08702 Teilhabe am Arbeitsleben**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
 087.02.001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
 087.02.002 Andere Leistungsanbieter
 087.02.003 Budget für Arbeit

Ziele

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Die personenzentrierte Teilhabeleistung zielt ab auf die Förderung des Überganges der Menschen mit Behinderung auf den allg. Arbeitsmarkt. Im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung in der engeren Lebenswelt und im Sozialraum der Menschen mit Behinderung bewertet und weiterentwickelt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	680.357.537-	782.600.000-	815.900.000-
- Erträge	45.452.352	2.000.000	1.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	725.809.888	784.600.000	816.900.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	680.357.537-	782.600.000-	815.900.000-

Teilprodukt 08702001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
Ziele

Leistungen in Arbeitsbereich anerkannter WfbM werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	38.412	38.500	38.600
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	679.698.589-	778.000.000-	812.000.000-
- Erträge	43.048.240	2.000.000	1.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	722.746.829	780.000.000	813.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	679.698.589-	778.000.000-	812.000.000-

Teilprodukt 08702002 Andere Leistungsanbieter
Ziele

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	30	150	30
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	275.689-	1.500.000-	500.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	275.689	1.500.000	500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	275.689-	1.500.000-	500.000-

Teilprodukt 08702003 Budget für Arbeit
Ziele

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben und denen von einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages ein Budget für Arbeit.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	215	250	250
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.782.999-	2.500.000-	3.200.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.782.999	2.500.000	3.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	2.782.999-	2.500.000-	3.200.000-

Teilprodukt 08702004 Budget für Ausbildung

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	1	60	20
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	260-	600.000-	200.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	260	600.000	200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	260-	600.000-	200.000-

Produkt 08703 Teilhabe an Bildung

Ziele

Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	13.796.279-	16.000.000-	11.300.000-
- Erträge	7.238.314	6.500.000	7.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	21.034.594	22.500.000	18.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	13.796.279-	16.000.000-	11.300.000-

Produkt 08704 Soziale Teilhabe**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

087.04.001 Leistungen für Wohnraum

087.04.002 Assistenzleistungen

087.04.003 Betreuung in einer Pflegefamilie

087.04.004 Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse

087.04.005 Förderung der Verständigung

087.04.006 Leistungen zur Mobilität

087.04.007 Hilfsmittel

087.04.008 Besuchsbeihilfen

087.04.009 Sonstige Leistungen der sozialen Teilhabe

Ziele

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Im Rahmen von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der personenzentrierten Teilhabeleistung für Menschen mit Behinderung in ihrer engeren Lebenswelt und ihrem Sozialraum identifiziert und bewertet.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	166.761.432-	103.200.001-	183.610.000-
- Erträge	3.485.903	2.000.000	2.800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	170.247.335	105.200.001	186.410.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	166.761.432-	103.200.001-	183.610.000-

Teilprodukt 08704001 Leistungen für Wohnraum
Ziele

Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	287	4.000	4.000
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.788.942-	5.500.000-	5.600.000-
- Erträge	4.548	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.793.491	5.500.000	5.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	5.788.942-	5.500.000-	5.600.000-

Teilprodukt 08704003 Betreuung in einer Pflegefamilie
Ziele

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	965	1.000	950
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	31.769.800-	33.700.000-	31.200.000-
- Erträge	1.049.584	300.000	800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	32.819.383	34.000.000	32.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	31.769.800-	33.700.000-	31.200.000-

Teilprodukt 08704004 Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse
Ziele

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	10.980	5.300	16.000
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	101.327.808-	50.400.000-	107.900.000-
- Erträge	912.773	1.100.000	1.100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	102.240.581	51.500.000	109.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	101.327.808-	50.400.000-	107.900.000-

Teilprodukt 08704005 Förderung der Verständigung
Ziele

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	13	10	10
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.639-	100.000-	10.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.639	100.000	10.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	8.639-	100.000-	10.000-

Teilprodukt 08704006 Leistungen zur Mobilität
Ziele

Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.259.698-	6.200.000-	5.700.000-
- Erträge	87.335	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.347.032	6.200.000	5.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	6.259.698-	6.200.000-	5.700.000-

Teilprodukt 08704007 Hilfsmittel**Ziele**

Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	140	200	140
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	669.988-	300.000-	200.000-
- Erträge	15.860	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	685.848	300.000	200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	669.988-	300.000-	200.000-

Teilprodukt 08704008 Besuchsbeihilfen
Ziele

Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	761	1.100	800
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	575.157-	600.000-	600.000-
- Erträge	952	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	576.109	600.000	600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	575.157-	600.000-	600.000-

Teilprodukt 08704009 Sonstige Leistungen der sozialen Teilhabe

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.861.401-	6.400.001-	32.400.000-
- Erträge	911.688	600.000	900.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	21.773.089	7.000.001	33.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	20.861.401-	6.400.001-	32.400.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.029.773,84	11.000.000	11.600.000	0	11.600.000	11.600.000	11.600.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	867.654.840,91	915.700.001	1.030.810.000	0	1.058.410.000	1.081.010.000	1.101.610.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	855.625.067,07-	904.700.001-	1.019.210.000-	0	1.046.810.000-	1.069.410.000-	1.090.010.000-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	46.265.427,00	50.066.600	50.066.600	0	50.066.600	50.066.600	50.066.600
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	46.265.427,00	50.066.600	50.066.600	0	50.066.600	50.066.600	50.066.600
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	46.265.427,00	50.066.600	50.066.600	0	50.066.600	50.066.600	50.066.600

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	809.359.640,07-	854.633.401-	969.143.400-	0	996.743.400-	1.019.343.400-	1.039.943.400-

Erläuterungen:

Zeile 04: Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Die Investitionspauschale des Landes NRW zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beträgt in 2024 **50,1 Mio. EUR**.

In gleicher Höhe erfolgt eine Ertragsbuchung im Teilergebnisplan in der Zeile "Zuwendungen und allgemeine Umlagen".

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	93.137,24	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	19.845.006,11	12.800.000	28.400.000	28.900.000	29.400.000	29.900.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	30.667.933,37	28.950.000	28.525.000	28.525.000	28.525.000	28.525.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	100.000,00	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	50.706.076,72	41.750.000	56.925.000	57.425.000	57.925.000	58.425.000
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	115.608.308,76	170.540.000	135.220.000	139.220.000	141.720.000	144.220.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	173.971.937,69	176.210.000	215.380.000	222.880.000	229.580.000	234.080.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	74.587,86	1	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	289.654.834,31	346.750.001	350.600.000	362.100.000	371.300.000	378.300.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	238.948.757,59-	305.000.001-	293.675.000-	304.675.000-	313.375.000-	319.875.000-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	238.948.757,59-	305.000.001-	293.675.000-	304.675.000-	313.375.000-	319.875.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	238.948.757,59-	305.000.001-	293.675.000-	304.675.000-	313.375.000-	319.875.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	238.948.757,59-	305.000.001-	293.675.000-	304.675.000-	313.375.000-	319.875.000-

Erläuterungen:**Zeile 03: Sonstige Transfererträge**

Die hier ausgewiesenen Erträge dienen in erster Linie der Refinanzierung der Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen liegen bei ca. **29 Mio. EUR**. Auf die Erstattungen des Bund für die Grundsicherung entfallen **26 Mio. EUR**.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und DienstleistungenHilfen zur Gesundheit:

Der LVR erstattet den Mitgliedskörperschaften Kosten nach § 264 SGB V sowie nach dem 5. Kapitel SGB XII in Höhe von **12,9 Mio. EUR** jährlich.

Die Vereinbarung über die Abrechnung nach § 264 SGB V mit den Mitgliedskörperschaften wird derzeit angepasst.

Hilfe zur Pflege:

Im Bereich der Hilfe zur Pflege zieht der LVR die Mitgliedskörperschaften weiterhin für die Bearbeitung der Fälle in Einrichtungen der stationären Pflege heran. Die Kosten rechnen die Mitgliedskörperschaften quartalsweise verwaltungsökonomisch ab.

Zeile 15: TransferaufwendungenHilfen zur Gesundheit:

Die Erstattungen an die Krankenkassen nach § 264 SGB betragen rund **6 Mio. EUR** jährlich, sonstige Hilfen zur Gesundheit etwas mehr als **0,5 Mio. EUR**.

Hilfe zur Pflege:

Anträge auf häusliche Pflege in Verbindung mit Leistungen der Eingliederungshilfe bearbeitet der LVR seit dem 01.01.20 selbständig. Sukzessive übernimmt der LVR auch Fälle der stationären Pflege. Die Kosten für die Hilfe zur Pflege liegen bei ca. **99 Mio. EUR** jährlich.

Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten:

Im Fokus stehen der Ausbau der Frauenhäuser und der Streetworking-Angebote.

Hilfen in anderen Lebenslagen:

Mehr als 50 % der jährlichen Kosten entfallen auf die Blindenhilfe, die bei Menschen über 60 Jahre ergänzend zum Blindengeld nach dem GHBG in NRW ggf. gewährt werden kann.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

088.01 Hilfen zur Gesundheit

088.02 Hilfe zur Pflege

088.03 Überwindung besonderer Schwierigkeiten

088.04 Hilfe in anderen Lebenslagen

Produkt 08801 Hilfen zur Gesundheit**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
 088.01.001 Hilfen zur Gesundheit
 088.01.002 Kostenerstattung nach § 264 SGB V

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	18.011.394-	20.600.000-	19.400.000-
- Erträge	567.667	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	18.579.060	20.600.000	19.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	18.011.394-	20.600.000-	19.400.000-

Teilprodukt 08801001 Hilfen zur Gesundheit**Ziele**

Menschen mit Behinderungen ohne Krankenversicherungsschutz erhalten Hilfen zur Gesundheit in Form von vorbeugender Gesundheitshilfe, Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und Hilfe bei Sterilisation.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.354.416-	2.600.000-	1.400.000-
- Erträge	53.825	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.408.240	2.600.000	1.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.354.416-	2.600.000-	1.400.000-

Teilprodukt 08801002 Kostenerstattung nach § 264 SGB V**Ziele**

Die Krankenbehandlung von Menschen mit Behinderungen, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden ihnen vom LVR vierteljährlich erstattet.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.656.978-	18.000.000-	18.000.000-
- Erträge	509.487	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.166.465	18.000.000	18.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	16.656.978-	18.000.000-	18.000.000-

Produkt 08802 Hilfe zur Pflege**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

- 088.02.001 Häusliche Pflege
- 088.02.002 Teilstationäre Pflege
- 088.02.003 Kurzzeitpflege
- 088.02.004 Stationäre Pflege
- 088.02.005 Entlastungsbetrag

Ziele

Personen, die pflegebedürftig sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen aufbringen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	158.863.843-	209.750.000-	198.750.000-
- Erträge	14.555.906	8.600.000	21.400.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	173.419.749	218.350.000	220.150.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	158.863.843-	209.750.000-	198.750.000-

Teilprodukt 08802001 Häusliche Pflege**Ziele**

Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Hilfen in Form von Pflegehilfsmitteln und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben zusätzlich Anspruch auf Hilfen in Form von Pflegegeld, häuslicher Pflegehilfe, Verhinderungspflege und anderen Leistungen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	1.256	1.000	1.600
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	44.168.481-	47.000.000-	52.600.000-
- Erträge	376.861	500.000	400.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	44.545.341	47.500.000	53.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	44.168.481-	47.000.000-	52.600.000-

Teilprodukt 08802002 Teilstationäre Pflege**Ziele**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	48	150	70
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	234.498-	300.000-	300.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	234.498	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	234.498-	300.000-	300.000-

Teilprodukt 08802003 Kurzzeitpflege**Ziele**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g nicht ausreicht.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	104	150	100
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	691.719-	1.000.000-	800.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	691.719	1.000.000	800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	691.719-	1.000.000-	800.000-

Teilprodukt 08802004 Stationäre Pflege**Ziele**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	6.341	6.500	6.600
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	113.744.748-	161.400.000-	145.000.000-
- Erträge	14.090.388	8.100.000	21.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	127.835.135	169.500.000	166.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	113.744.748-	161.400.000-	145.000.000-

Teilprodukt 08802005 Entlastungsbetrag**Ziele**

Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	20	20	20
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	24.397-	50.000-	50.000-
- Erträge	543	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	24.940	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	24.397-	50.000-	50.000-

Produkt 08803 Überwindung besonderer Schwierigkeiten**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

088.03.001 Fachberatungsstellen

088.03.002 Arbeitsprojekte

088.03.003 Ambulante Leistungen zum Wohnen

088.03.004 Leistungen in Wohneinrichtungen

Ziele

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	85.344.547-	95.000.000-	97.500.000-
- Erträge	9.019.276	8.000.000	9.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	94.363.823	103.000.000	106.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	85.344.547-	95.000.000-	97.500.000-

Teilprodukt 08803001 Fachberatungsstellen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.405.548-	8.200.000-	7.300.000-
- Erträge	315.554	100.000	200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.721.102	8.300.000	7.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	6.405.548-	8.200.000-	7.300.000-

Teilprodukt 08803002 Arbeitsprojekte

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	1.114	1.000	1.120
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.062.950-	5.700.000-	6.700.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.062.950	5.700.000	6.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	6.062.950-	5.700.000-	6.700.000-

Teilprodukt 08803003 Ambulante Leistungen zum Wohnen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.950.121-	21.000.000-	21.500.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	16.950.121	21.000.000	21.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	16.950.121-	21.000.000-	21.500.000-

Teilprodukt 08803004 Leistungen in Wohneinrichtungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	3.706	4.000	4.000
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	55.925.928-	60.100.000-	62.000.000-
- Erträge	8.703.722	7.900.000	9.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	64.629.650	68.000.000	71.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	55.925.928-	60.100.000-	62.000.000-

Produkt 08804 Hilfe in anderen Lebenslagen**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
 088.04.001 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes
 088.04.002 Blindenhilfe
 088.04.003 Hilfe in sonstigen Lebenslagen
 088.04.004 Bestattungskosten

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.661.620-	2.800.000-	3.100.000-
- Erträge	23.608	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.685.228	2.800.000	3.100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	2.661.620-	2.800.000-	3.100.000-

Teilprodukt 08804001 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes**Ziele**

Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushaltes erhalten, wenn weder sie selbst noch etwaige andere Haushaltsangehörige den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushaltes geboten ist.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	290	350	300
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	618.864-	500.000-	700.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	618.864	500.000	700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	618.864-	500.000-	700.000-

Teilprodukt 08804002 Blindenhilfe**Ziele**

Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	441	500	450
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.396.451-	1.500.000-	1.700.000-
- Erträge	14.720	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.411.172	1.500.000	1.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.396.451-	1.500.000-	1.700.000-

Teilprodukt 08804003 Hilfe in sonstigen Lebenslagen**Ziele**

Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	44	50	50
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	388.521-	500.000-	400.000-
- Erträge	5.936	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	394.457	500.000	400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	388.521-	500.000-	400.000-

Teilprodukt 08804004 Bestattungskosten**Ziele**

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Bestattungen im Laufe des Jahres in Stück	117,00	200,00	150,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	257.784-	300.000-	300.000-
- Erträge	2.286	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	260.070	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	257.784-	300.000-	300.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.275.614,38	41.750.000	56.925.000	0	57.425.000	57.925.000	58.425.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	280.736.852,82	346.750.000	350.600.000	0	362.100.000	371.300.000	378.300.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	231.461.238,44-	305.000.000-	293.675.000-	0	304.675.000-	313.375.000-	319.875.000-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	231.461.238,44-	305.000.000-	293.675.000-	0	304.675.000-	313.375.000-	319.875.000-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	66.586,17	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	1.439.504,95	1.000.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	1.506.091,12	1.000.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	544,39	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	85.966.424,05	89.000.000	85.300.000	85.200.000	85.100.000	85.000.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	1	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	85.966.968,44	89.000.001	85.300.000	85.200.000	85.100.000	85.000.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	84.460.877,32-	88.000.001-	83.800.000-	83.700.000-	83.600.000-	83.500.000-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	84.460.877,32-	88.000.001-	83.800.000-	83.700.000-	83.600.000-	83.500.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	84.460.877,32-	88.000.001-	83.800.000-	83.700.000-	83.600.000-	83.500.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	84.460.877,32-	88.000.001-	83.800.000-	83.700.000-	83.600.000-	83.500.000-

Erläuterungen:

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Hier werden Rückzahlungen zu Unrecht erhaltener Leistungen ausgewiesen.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Blindengeld:

Beim Blindengeld ist in den letzten Jahren ein leichter Fallzahlrückgang festzustellen. Zudem ist derzeit eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig, in der die Frage geklärt wird, ob die Kürzung des Blindengeldes bei einer Betreuung in einer besonderen Wohnform mit Inkrafttreten der dritten Stufe des BTHG zum 01.01.2020 noch zulässig ist.

Hilfen für Gehörlose / Hilfen für hochgradig Sehbehinderte:

Die Hilfen für Gehörlose und hochgradig Sehbehinderte verlaufen konstant.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

089.01 Blindengeld

089.02 Hilfe für hochgradig Sehbehindert

089.03 Hilfe für Gehörlose

Produkt 08901 Blindengeld**Ziele**

Blinde erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	14.643	15.500	14.400
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	74.147.516-	77.200.001-	73.500.000-
- Erträge	1.354.145	1.000.000	1.500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	75.501.662	78.200.001	75.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	74.147.516-	77.200.001-	73.500.000-

Produkt 08902 Hilfe für hochgradig Sehbehinderte**Ziele**

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die hochgradige Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	4.783	5.250	4.500
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.890.660-	4.300.000-	3.800.000-
- Erträge	96.559	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.987.220	4.300.000	3.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.890.660-	4.300.000-	3.800.000-

Produkt 08903 Hilfe für Gehörlose

Ziele

Gehörlose erhalten zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	7.106	7.000	7.100
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.422.701-	6.500.000-	6.500.000-
- Erträge	55.386	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.478.087	6.500.000	6.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	6.422.701-	6.500.000-	6.500.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.294.446,63	1.000.000	1.500.000	0	1.500.000	1.500.000	1.500.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.713.144,82	89.000.000	85.300.000	0	85.200.000	85.100.000	85.000.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	82.418.698,19-	88.000.000-	83.800.000-	0	83.700.000-	83.600.000-	83.500.000-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	82.418.698,19-	88.000.000-	83.800.000-	0	83.700.000-	83.600.000-	83.500.000-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	669.000,00	670.000	670.000	670.000	670.000	670.000
03	+ Sonstige Transfererträge	410.965,44	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	135.550,00	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	400.000,00	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	1.615.515,44	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000
11	- Personalaufwendungen	200.841,88	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	75.633,64	120.000	100.000	100.000	100.000	100.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	8.736.889,86	12.109.000	12.969.000	13.570.000	13.520.000	13.720.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.691,46	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	9.017.056,84	12.229.000	13.069.000	13.670.000	13.620.000	13.820.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	7.401.541,40-	11.429.000-	12.269.000-	12.870.000-	12.820.000-	13.020.000-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	7.401.541,40-	11.429.000-	12.269.000-	12.870.000-	12.820.000-	13.020.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	7.401.541,40-	11.429.000-	12.269.000-	12.870.000-	12.820.000-	13.020.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	7.401.541,40-	11.429.000-	12.269.000-	12.870.000-	12.820.000-	13.020.000-

Erläuterungen:

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuweisung der Sozial- und Kulturstiftung zu den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsangeboten bleibt auf Grund des geringen Zinsniveaus auf dem Niveau der Vorjahre in Höhe von voraussichtlich **670.000 EUR**.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Kosten für den Druck der Veranstaltungskalender der KoKoBe betragen jährlich **100.000 EUR**.

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

090.01 KoKoBe

090.02 Zuverdienst

090.03 Urlaubsmaßnahmen

090.04 Kompass

090.05 Inklusiv Bauprojektförderung

090.06 Probewohnen

090.07 Peer Counseling

090.08 IFD-Vermittlungsauftrag

090.09 Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung

090.10 Kurzzeitwohnen

090.11 Empfängnisverhütung ab dem 23. Lebensjahr

Produkt 09001 KoKoBe

Ziele

Dank niederschwelliger und wohnortnaher Kontakt- und Beratungsangebote werden ambulante Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung aufgebaut.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der geförderten Vollzeitstellen in Stück	64,00	64,00	64,00
- Förderung je Vollzeitstelle in Euro	85.500,00	87.000,00	94.000,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.564.890-	5.000.000-	6.030.000-
- Erträge	1.039.094	800.000	800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.603.984	5.800.000	6.830.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	4.564.890-	5.000.000-	6.030.000-

Produkt 09002 Zuverdienst**Ziele**

Geringfügige Beschäftigungen von Menschen mit Behinderungen werden als Alternative zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben oder tagesstrukturierender Maßnahmen im Sinne des Wunsch- und Wahlrechtes bedarfsgerecht gefördert.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	172	360	360
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	774.981-	1.600.000-	1.100.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	774.981	1.600.000	1.100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	774.981-	1.600.000-	1.100.000-

Produkt 09003 Urlaubsmaßnahmen**Ziele**

Es können jährlich bis zu 100 Projekte gefördert werden, die einer inklusiven Urlaubsgestaltung von Menschen mit und ohne Behinderung dienen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	527	800	800
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	217.376-	669.000-	669.000-
- Erträge	278	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	217.653	669.000	669.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	217.376-	669.000-	669.000-

Produkt 09004 Kompass

Ziele

Das Institut Kompass deckt den Bedarf an spezialisierten Beratungsangeboten für Menschen mit einer geistigen Behinderung.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	399	300	400
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	643.632-	700.000-	700.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	643.632	700.000	700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	643.632-	700.000-	700.000-

Produkt 09005 Inklusive Bauprojektförderung**Ziele**

Der Landschaftsverband Rheinland fördert mit der Vergabe von Zuschüssen den Bau inklusiver Wohnprojekte, in denen Menschen mit und ohne Behinderung unter einem Dach gemeinsam nachbarschaftlich wohnen und leben können. Neben den Baukosten können auch die Kosten für eine technische Gebäudeausstattung gefördert werden.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			0
- Anzahl der geförderten Bauprojekte in Stück	3,00	10,00	10,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	546.300-	2.000.000-	2.000.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	546.300	2.000.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	546.300-	2.000.000-	2.000.000-

Produkt 09006 Probewohnen

Ziele

Mit dem Probewohnen wird es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, befristet das Wohnen außerhalb des Elternhauses oder einer Wohneinrichtung zu erproben.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	38.109-	50.000-	50.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	38.109	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	38.109-	50.000-	50.000-

Produkt 09007 Peer Counseling**Ziele**

Das Angebot Peer Beratung wird unter dem Dach von mindestens zehn KoKoBe fortgesetzt und ausgebaut.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	446.107-	600.000-	920.000-
- Erträge	40.593	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	486.700	600.000	920.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	446.107-	600.000-	920.000-

Produkt 09008 IFD-Vermittlungsauftrag

Ziele

Zur Bedarfsermittlung und Vorbereitung auf ein Budget für Arbeit erfolgt ein Vermittlungsauftrag an den Integrationsfachdienst (IFD).

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Vermittlungsaufträge in Stück	319,00	300,00	350,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	336.870-	500.000-	500.000-
- Erträge	135.550	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	472.420	500.000	500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	336.870-	500.000-	500.000-

Produkt 09009 Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung**Ziele**

Ziel der Zusammenarbeit zwischen dem LVR und den Mitgliedskörperschaften ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	202.587-	260.000-	250.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	202.587	260.000	250.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	202.587-	260.000-	250.000-

Produkt 09010 Kurzzeitwohnen**Ziele**

Das Kurzzeitwohnen ermöglicht Menschen mit Behinderung die Aufnahme in eine Wohneinrichtung für einen gewissen Zeitraum, um die Familie, in der sie leben, zu entlasten.

Besonderheiten/Hinweise

Die Leistung "Kurzzeitwohnen" wird ab 2022 unter dem Produkt 087.04.009 abgebildet"

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	400.000	0	0
- Erträge	400.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	400.000	0	0

Produkt 09011 Empfängnisverhütung ab dem 23. Lebensjahr

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	30.690-	50.000-	50.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	30.690	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	30.690-	50.000-	50.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Laufende Verwaltungstätigkeit							
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.204.354,41	800.000	800.000	0	800.000	800.000	800.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.810.668,19	12.229.000	13.069.000	0	13.670.000	13.620.000	13.820.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	7.606.313,78-	11.429.000-	12.269.000-	0	12.870.000-	12.820.000-	13.020.000-
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	7.606.313,78-	11.429.000-	12.269.000-	0	12.870.000-	12.820.000-	13.020.000-

TOP 5 Sachstandsbericht über die Verhandlungen zur Basisleistung II

TOP 6 Delegationsreise des Landesjugendhilfeausschusses

Vorlage Nr. 15/1905

öffentlich

Datum: 29.08.2023
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Yvonne Mertens

Landesjugendhilfeausschuss 21.09.2023 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht für das Jahr 2022 der Teams Aufsicht und Beratung

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1905 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Der Jahresbericht der beiden Aufsichtsteams der Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ informiert den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland regelmäßig über die Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsbereiches. Berichtsjahr ist das Jahr 2022. Über folgende Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte wird berichtet:

Die Aufgaben der Teams „Aufsicht und Beratung“ beinhalten zum einen die Beratung der unterschiedlichen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder bei vielfältigen Fragestellungen zur strukturellen und fachlichen Ausrichtung der Einrichtungen. In diesem Berichtsjahr standen der Umgang mit Meldungen nach § 47 SGB VIII hier insbesondere der Umgang mit Personalvakanz und dem akuten Fachkräftemangel, als auch der Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Ereignissen im Zentrum der Beratungsarbeit. Zum anderen prüft die Aufsicht die Einhaltung der vorgegebenen Mindeststandards und sichert hiermit das Wohl der Kinder in den Tageseinrichtungen. Hierzu gehört seit Inkrafttreten der Neuregelungen im Kinder-, und Jugendstärkungsgesetz im Juni 2021 die Verpflichtung des Trägers ein Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten. Sollte kein oder ein nur unzureichendes Schutzkonzept vorliegen, werden Auflagen zur Betriebserlaubnis erteilt und bei Meldungen bezogen auf den Kinderschutz.

Die Qualität der Beratung und die Umsetzung der Aufsicht ist abhängig von einer guten Reflektion der Arbeit und verlässlichen Absprachen im Team. Das einheitliche Verwaltungshandeln wird durch Verfahrensbeschreibungen, die die zentralen Arbeitsprozesse verbindlich regeln, sichergestellt. Regelmäßige kollegiale Fallbesprechungen und ein neu eingeführtes Fallcoaching sichern eine stetige fachliche Reflexion der Beratung.

Durch den regelmäßigen Austausch mit externen Schnittstellen wie dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), dem Landschaftsverband Westfalen Lippe und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) werden fachlichen Themen, gesetzliche Änderungen und das daraus resultierende Verwaltungshandeln ebenfalls in den Blick genommen und mit den jeweiligen Akteuren erörtert.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1905:

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Rechtsgrundlage	3
1.2 „Aufsicht und Beratung“ in der Abteilung „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“	3
1.3 Zahlen, Daten, Fakten	3
2. Arbeitsschwerpunkte	4
2.1 Meldungen nach § 47 SGBVIII	4
2.2 Meldungen im Zusammenhang mit der SARS-Cov2 Pandemie	6
2.3 Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder	7
2.4 Umgang mit fehlenden oder unzureichenden Schutzkonzepten	7
2.5 Fachverfahren: KiBiz.web	7
3. Interne Prozesse /Qualitätssicherung	8
3.1 Neue Struktur der Aufsicht und Beratung/Einarbeitung neuer Mitarbeitender	8
3.2 Neue Schnittstelle Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	8
3.3 Vom Handbuch zu Verfahrensbeschreibungen	9
3.4 Fallcoaching	9
4. Veröffentlichungen	9
5. Externe Schnittstellen	10
5.1 Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL)	10
5.2 Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI)	10
5.3 Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)	11
Anlage 1	12

1. Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage

Von zentraler Bedeutung für das Handeln der Teams „Aufsicht und Beratung“ ist das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe. Dieses wurde mit Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, welches zum 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, um weitere wichtige Bausteine des Kinderschutzes erweitert.

Programmatisch im SGB VIII ist § 1, welcher das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit formuliert. Davon ausgehend werden einzelne Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in den §§ 22 und 22a SGB VIII beschrieben.

Die Vorschriften zum Schutz von Kindern in Einrichtungen, finden sich in den §§ 45 bis 48 SGB VIII. Wegweisend ist die mit den Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführte Norm des konzeptionellen Kinderschutzes, § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII. Nach dieser Norm sind alle Träger verpflichtet ein Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten.

Das Land NRW hat den Landesrechtsvorbehalt des SGB VIII genutzt und das 1. AG KJHG und das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) verabschiedet. Die für die Kindertageseinrichtungen in NRW gültige Personalverordnung wird von der obersten Landesjugendbehörde auf der Grundlage von § 54 KiBiz erlassen.

Die Zuständigkeiten der Landesjugendämter als überörtlicher Träger der Jugendhilfe ist in § 85 Abs. 2 SGB VIII geregelt.

Die Aufgaben im Bereich der „Aufsicht und Beratung“ sind:

- Die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 SGB VIII)
- Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung

1.2 „Aufsicht und Beratung“ in der Abteilung „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“

Die Aufgabe der „Aufsicht und Beratung“ wird seit dem 1. November 2021 in zwei Teams umgesetzt. Dafür stehen zwei DP für Teamleitung und 25,5 VZÄ für Fachkräfte in den Teams zur Verfügung.

Die beiden Teams sind Teil der Abteilung „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“.

Zu der Abteilung gehören darüber hinaus das Team „Fachthemen und Fortbildungen“ und das Team „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung“. Die Schnittstellen zwischen den einzelnen Teams der Abteilung werden durch die Team- und die Abteilungsleitung identifiziert und bearbeitet.

Zusätzlich zu den Teams gehören zu der Abteilung die Stabsstelle „Verwaltung“ und die rechtliche Beratung, die von zwei Juristinnen in Teilzeit ausgefüllt wird.

1.3 Zahlen, Daten, Fakten

In 2022 wurden 5904 Tageseinrichtungen für Kinder mit insgesamt 358.448 Plätzen beaufsichtigt und beraten.

Hierbei handelt es sich um 77.746 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 280.702 Plätze für Kinder über drei Jahren.

In 2022 wurden 91 Betriebserlaubnisse für Inbetriebnahmen und 621 Betriebserlaubnisse im Rahmen von Strukturveränderungen erteilt.

2. Arbeitsschwerpunkte

2.1 Meldungen nach § 47 SGB VIII

Laut § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet dem Landesjugendamt „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ unverzüglich zu melden.

Hierbei kann es sich um eine Vielzahl unterschiedlicher Ereignisse und Entwicklungen handeln, wie das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Straftaten und Strafverfolgung, besonders schwere Unfälle, massive Beschwerden, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse oder grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern.

Durch die Meldung der Träger soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Meldungen besonderer Vorkommnisse, aber auch Beschwerden von Dritten führen regelmäßig dazu, dass die zuständigen Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“ unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Jugendämter, der Spitzenverbände und der Träger Sachverhalte erörtern und aufklären. Nach dem Eingang einer Meldung wird der Träger beraten und darin unterstützt, mögliche Mängel in der Arbeit der Einrichtung oder der Organisation abzustellen. Zur Durchsetzung der Umsetzung von notwendigen Maßnahmen können die Mitarbeitenden der „Aufsicht und Beratung“ auch Auflagen zur bestehenden Betriebserlaubnis erteilen.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat klare Vorgaben für Träger entwickelt, wie bei einem Vorkommnis, das geeignet ist das Wohl von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder zu beeinträchtigen, vorzugehen ist. Diese wurden als „Aufsichtsrechtliche Grundlage“ zum „Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII“ herausgegeben und stehen damit allen Trägern zur Verfügung. Interne Verfahrensabläufe zur Dokumentation und zum Vorgehen sind definiert und verbindlich im Team vereinbart. Die individuelle Bearbeitung jeder Meldung eines Vorkommnisses und dessen Aufarbeitung fordert eine hohe professionelle Kommunikations- und Beratungskompetenz von den Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“. Eine Dokumentation der Prozesse, die mit den Trägern vereinbart wurden, ist fest in den Teams verankert.

Träger sind grundsätzlich zur Meldung nach § 47 SGB VIII verpflichtet. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass Träger die Meldepflichten unterschiedlich streng auslegen. Eindruck des LVR-Landesjugendamtes Rheinland ist, dass Träger in den letzten Jahren zuverlässiger melden und auch dadurch die Zahl der Meldungen steigt. Wie groß ein mögliches Dunkelfeld ist, ist nicht bekannt.

Meldungen § 47 SGB VIII: Entwicklung 2019-2022

	2019	2020	2021	2022
Sexuelle Übergriffe/Gewalt	50	76	79	117
Körperliche Übergriffe/Gewalt	49	87	136	195
Pädagogisches Fehlverhalten	67	120	225	271
Betriebsgefährdende Ereignisse	175	3214	11203	12873
Davon personelle Unterbesetzung	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	11990

Im Jahr 2022 kann erneut ein Anstieg an Meldungen verzeichnet werden. Ein möglicher Grund kann eine erhöhte Sensibilisierung bei Trägern in Folge der diversen öffentlich gewordenen Kinderschutzfälle sein. Darüber hinaus haben die Landesjugendämter in NRW in den letzten Jahren im Rahmen gezielter Info-Kampagnen noch einmal auf die bestehenden Meldepflichten hingewiesen. Dies könnte auch dazu beigetragen haben, dass Träger mehr Meldungen an die Landesjugendämter richten. Daneben sind natürlich auch steigende Fallzahlen möglich.

Unter der Kategorie „Betriebsgefährdende Ereignisse“ werden folgende Vorkommnisse erfasst: Bauliche Mängel wie Schimmel, Brand sowie die Unterschreitung der Personalmindestausstattung. Meldungen betriebsgefährdender Ereignisse sind im Jahr 2022 vor allem im Fokus von Unterschreitungen der Personalmindestausstattung zu sehen. Hierin begründet sich die überwiegende Anzahl von Meldungen.

Die gesonderte Erfassung von Meldungen der Unterschreitung der Personalmindestausstattung wurde 2022 neu geschaffen.

Interpretation der Daten zur personellen Unterbesetzung

Es ist nicht möglich, von den erfassten Meldungen nach § 47 SGB VIII auf den Umfang des Fachkraftmangels zu schließen. Die Daten können lediglich eine Tendenz zeigen.

Wichtig zu beachten ist, dass die Daten nicht die Ursache der Personalunterbesetzungen abbilden. Für die Meldung nach § 47 SGB VIII ist es unerheblich, ob die Unterschreitung auf kurz- oder langfristige Krankheitsausfälle des Personals oder deren betreuungsbedürftigen erkrankten Kindern, Beschäftigungsverbote bei Schwangerschaft bzw. vakante Stellen u.a. zurückzuführen ist. In Zeiten allgemeiner Infektionswellen, wie die Corona-Pandemie, können z.B. viele Meldungen erfolgen, obwohl der Träger ausreichend Personal beschäftigt.

Die Landesjugendämter stellen die Daten der Personalausfallmeldungen auch aggregiert auf Ebene der Gebietskörperschaften zur Verfügung (siehe Anlage).

Beratung der Landesjugendämter

Grundsätzlich berät das LVR-Landesjugendamt Rheinland die meldenden Träger bei einer Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung und stimmt mit ihnen Maßnahmen zur Betriebserhaltung und zur Sicherstellung des Kindeswohls ab.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Wiederkehrende kurzzeitige Schließung von Gruppen oder Gruppenteilen
- Längerfristige oder dauerhafte Schließung von Gruppen
- Wiederkehrende kurzzeitige Reduzierung der Betreuungszeiten
- Längerfristige oder dauerhafte Reduzierung der Betreuungszeit (Stunden oder Tage)
- Umstrukturierung von Gruppensettings

Tritt während der abgestimmten laufenden Maßnahme in der betroffenen Kita des Trägers ein veränderter Sachverhalt auf, zum Beispiel, weil weiteres Personal ausfällt, so ist der Träger dazu verpflichtet eine erneute Meldung nach § 47 SGB VIII vorzunehmen.

Im Dezember 2021 wurde die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) überarbeitet und damit neue Möglichkeiten des Personaleinsatzes für Träger geschaffen. Über die neuen Möglichkeiten der Personalverordnung wurden Träger sowohl in den gemeldeten Einzelfällen, als auch in grundsätzlichen Beratungen (z.B. in Trägerkonferenzen oder Gremien der Fachberatungen vor Ort) durch die Mitarbeitenden der „Aufsicht und Beratung“ informiert.

Darüber hinaus fanden im Laufe des Jahres 2022 regelmäßige Websprechstunden des Fachthemen- und Fortbildungsteams statt, die von den Mitarbeitenden der „Aufsicht und Beratung“ unterstützt wurden.

2.2 Meldungen im Zusammenhang mit der SARS-Cov2 Pandemie

Meldungen vom 01.01.-31.12.2022

	2021	2022
Infektions-Meldungen insgesamt	5563	21.659
Infektions-Meldungen mit Maßnahmen	3653	1574
Infektions-Meldungen ohne Maßnahmen	1910	20.085

Die Meldungen der Infektionen mit dem Corona-Virus an das LVR-Landesjugendamt Rheinland waren im Jahr 2022 nach wie vor verpflichtend für die Träger der Tageseinrichtungen. Allerdings ermöglicht die veränderte Verordnungslage im Jahr 2022 den Trägern einen flexibleren Umgang mit den Infektionslagen in den Einrichtungen. Das Ergreifen von Maßnahmen (wie z.B. Gruppenschließungen) ist nicht mehr regelhaft notwendig und erklärt die veränderten Zahlen im Vergleich zum Vorjahr 2021.

Die Meldungen eines Infektionsgeschehens wurden im Jahr 2022 separat erfasst und ausgewertet. Aus diesem Grund sind sie unabhängig von den unter Punkt 2.1.2 dargestellten Daten zu sehen.

2.3 Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder

Der Beginn des Krieges gegen die Ukraine im Februar 2022 hatte zur Folge, dass Kommunen und Träger frühzeitig nach Lösungen für die Betreuung der geflüchteten Kinder gesucht haben und hierzu auch auf die Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“ zugegangen sind, um die Möglichkeiten vor Ort auszuloten.

In der Regel wurde dazu beraten, zusätzliche Gruppen in bestehenden Einrichtungen einzurichten oder die bestehenden Gruppen überzubelegen, wenn dies noch möglich war. Zudem wurden Jugendämter und Träger bei der Einrichtung von betriebserlaubnispflichtigen Angeboten im Rahmen der Förderung „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ beraten.

2.4 Umgang mit fehlenden oder unzureichenden Schutzkonzepten

Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind seit Inkrafttreten der Neuregelungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz am 10. Juni 2021 verpflichtet ein Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten.

In einem Rundschreiben vom 4. August 2021 wurden die Träger über die Neuregelungen informiert und aufgefordert, sofern noch nicht geschehen, mit der Erarbeitung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt zu beginnen.

Seit dem zweiten Quartal 2022 erteilen die Landesjugendämter NRW den Trägern von Tageseinrichtungen eine Auflage zur Betriebserlaubnis zur verbindlichen Erstellung eines Schutzkonzeptes, sofern die anlassbezogene Prüfung (z.B. bei einem Antrag auf Betriebserlaubnis oder bei einer Meldung nach § 47 SGB VIII) ergeben hat, dass kein oder ein nur unzureichendes Schutzkonzept vorliegt.

Parallel werden die Träger beraten, wie die Schutzkonzepterstellung gelingen kann. Hierzu führen die Mitarbeitenden des Fachthemen-Fortbildungs-Teams Websprechstunden mit Unterstützung der Kolleg*innen der „Aufsicht und Beratung“ durch. Darüber hinaus sollen Veröffentlichungen wie die Arbeitshilfe „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ und die „Aufsichtsrechtliche Grundlage – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ Träger und die pädagogischen Mitarbeitenden einer Tageseinrichtung bei der Erstellung unterstützen.

Die Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“ beraten überdies sowohl einzelfallbezogen, als auch grundsätzlich in den Gremien vor Ort zur Erstellung der Schutzkonzepte.

2.5 Fachverfahren: KiBiz.web

Mit dem IT-System KiBiz.web des MKJFGFI wird in den Landesjugendämtern schon seit 2008 die Förderung der über 10.500 Kindertageseinrichtungen in NRW abgewickelt. KiBiz.web ist ein Fachverfahren des Landes NRW, das im Auftrag von IT.NRW entwickelt wurde und weiterentwickelt wird. Im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen Land, LWL und LVR wurde KiBiz.web auch für Aufgaben der Aufsicht weiterentwickelt.

Seit 2017 ist das Team „Aufsicht und Beratung“ in die Weiterentwicklung des Programms eingebunden. Über das System wird bereits die nach § 47 SGB VIII einmal jährlich zu erfolgende Meldung aller Tageseinrichtungen über das Modul „Meldebogen“ erfasst und das Modul „Personalbögen“ zur Erfassung des Personals der Kindertageseinrichtungen wurde im März 2019 umgesetzt.

Im gleichen Jahr wurde das Modul „Betriebserlaubnisverfahren zur Überführung nach KiBiz.web“ vorbereitet. Ziel dieser landesweiten Umstellung ist eine Vereinfachung des Antragsverfahrens für Träger und sonstige Verfahrensbeteiligte zu erreichen, sowie eine höhere Transparenz hinsichtlich des Arbeitsprozesses während des Verfahrens und die Vermeidung von Fehleranfälligkeit durch Plausibilitäten zu schaffen. Nach einer längeren Erarbeitungspause wurde der Entwicklungsprozess in 2021 erneut aufgenommen und 2022 zum Abschluss gebracht. Nach einer Testphase unter Beteiligung ausgewählter Probanden ist geplant zum Februar 2023 das Modul für die Inbetriebnahme freizuschalten.

Parallel zur Beendigung des Moduls „Betriebserlaubnisverfahren“ starteten die Landesjugendämter im Herbst 2022 gemeinsam mit dem Ministerium ein weiteres Modul zur Bearbeitung von Meldungen zum § 47 SGB VIII „Besondere Vorkommnisse“, mit dem Ziel zum Ende des Jahres 2023 dieses live schalten zu können.

3. Interne Prozesse / Qualitätssicherung

3.1 Neue Struktur der Aufsicht und Beratung/Einarbeitung neuer Mitarbeitender

In 2021 wurde das Team „Aufsicht und Beratung“ nach Ausschreibung und Besetzung einer weiteren Teamleitungsstelle geteilt. Im Anschluss wurden in mehreren Stellenbesetzungsverfahren 12 Fachkräfte eingestellt. Vom 1. Januar 2022 wurden bis Oktober 2022 insgesamt 12 neue Mitarbeitende in die Teams „Aufsicht und Beratung“ aufgenommen und eingearbeitet. Die hohe Anzahl an neuen Mitarbeitenden geht auf die Umsetzung einer Personalbedarfsbemessung in 2021 (plus 4 VZÄ), den Stellenbedarfen aufgrund der erweiterten gesetzlichen Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (plus 5 VZÄ) sowie auf Nachbesetzungen zurück. Die neuen Dienstposten wurden mit dem Haushalt 22/23 zur Verfügung gestellt.

Auf Grundlage eines zuvor entwickelten Einarbeitungskonzeptes wurden die gesetzlichen Grundlagen und die daraus resultierenden Handlungsfelder vermittelt. Sukzessive konnten dadurch die neuen Kolleg*innen nach einer Einarbeitungszeit die zugewiesenen Bezirke eigenverantwortlich übernehmen. Herausfordernd für die Einarbeitung war die pandemische Lage, die noch bis ca. zur zweiten Jahreshälfte nur wenige Besichtigungen vor Ort ermöglicht hat. Darüber hinaus musste aufgrund des Desk-Sharings ein Teil der Einarbeitung erstmals digital stattfinden.

3.2 Neue Schnittstelle Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Steuerungsverantwortung der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe deutlich gestärkt worden. Ziel ist es, die qualitativ angemessene Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung abzusichern. Das Land Nordrhein-Westfalen bestärkt dieses Ziel und macht mit dem § 8 des Ausführungsgesetzes NRW zum SGB IX (AG-SGB IX NRW) den Weg für anlassunabhängige, unangekündigte Qualitätsprüfungen frei. Sowohl in diesen anlassunabhängigen Prüfungen als auch in anlassabhängigen Prüfungen gem. § 128 SGB IX wird vor Ort überprüft, ob die Leistungserbringenden ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und somit die Mindeststandards in ihrer inklusiven Arbeit erfüllen. Die Prüfungen verfolgen das Ziel, vergleichbare Bedingungen für die Erbringung heilpädagogischer Leistungen in der Kindertagesbetreuung für die leistungsberechtigten Kinder zu schaffen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurde im Laufe des Jahres 2022 das Team 42.23 „Qualität- und Wirtschaftlichkeitsprüfung“ in der Abteilung „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ weiter aufgebaut. Aus den gesetzlichen Aufträgen des SGB VIII (Zuständigkeit Teams „Aufsicht und Beratung“) und des SGB IX (Zuständigkeit Team „Qualität- und Wirtschaftlichkeitsprüfung“) ergeben sich Schnittstellen in der Zusammenarbeit der drei Teams. Diese werden kontinuierlich identifiziert und bearbeitet.

Als beispielhafte Schnittstelle kann die Prüfung der Konzepte zum Schutz vor Gewalt sowie der inklusionspädagogischen Konzeptionen genannt werden. Mit der Identifikation dieser Schnittstellen wurde eine entsprechende Verfahrensbeschreibung im Umgang mit den Prüfungen der Konzeptionen verfasst, deren Ziel es ist Handlungssicherheit in beiden Aufgabenbereichen für die Mitarbeitenden zu schaffen und den Trägern transparent die unterschiedlichen Handlungsfelder im Rahmen SGB VIII und SGB IX zu vermitteln.

3.3 Vom Handbuch zu Verfahrensbeschreibungen

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung innerhalb der gesamten Abteilung „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung“ wird das bestehende Handbuch der Abteilung sukzessive durch Verfahrensbeschreibungen zu jedem einzelnen Verwaltungsprozess der Abteilung abgelöst. Diese Entwicklung resultiert aus den vielen Schnittstellen innerhalb der Abteilung und dem damit einhergehenden Regelungs- und Abstimmungsbedarf unter den Mitarbeitenden. Zentrale Prozesse wie die Erteilung einer Betriebserlaubnis werden in einer einheitlichen Form festgehalten, sodass sie für alle Mitarbeitenden in der Abteilung nachvollziehbar und verbindlich sind.

3.4 Fallcoaching

Die hohe Anzahl und die zunehmende Komplexität der Meldungen nach § 47 SGB VIII mit Kindeswohlgefährdenden Inhalten erfordert eine hohe Fachlichkeit und professionelles Handeln der Mitarbeitenden in der Aufsicht und Beratung.

Die Begleitung von Einzelfällen kann dabei zu teilweise hohen Belastungssituationen bei den Teammitgliedern führen. Aus diesem Grund wurde in der zweiten Jahreshälfte 2022 mit Hilfe des Instituts für Training, Beratung und Fortbildung im Dezernat 1 eine Möglichkeit des Fallcoachings ins Leben gerufen, das seitdem regelmäßig zur Reflexion komplexer Situationen von den Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“ genutzt werden kann.

4. Veröffentlichungen

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland veröffentlicht gemeinsam mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe in vier verschiedenen Formaten Broschüren für Träger von Kindertageseinrichtungen.

1. **Aufsichtsrechtliche Grundlagen** geben die Landesjugendämter als betriebserlaubniserteilende Behörden für Träger von Einrichtungen nach § 45 SGB VIII und als aufsichtführende Behörden heraus. Hierin werden für Träger verbindliche Regelungen der Landesjugendämter dargestellt.

2. **Empfehlungen** sind gesetzlich verankerte Instrumente der Landesjugendämter nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 79a Satz 2 SGB VIII zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII.
3. **Arbeitshilfen** sind begleitende Materialien für die Fachpraxis im Rahmen des Auftrags der Landesjugendämter zur Beratung (§ 85 Abs. 2 Satz 1, 5 und 7 SGB VIII), zur Fortbildung (§ 85 Abs. 2 Satz 8 SGB VIII) und zur Förderung der Kooperation (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) mit anderen Hilfesystemen (§ 81 SGB VIII) im breiten Auftrag nach § 1 SGB VIII.
4. **Informationsbroschüren** sind übersichtliche Zusammenstellungen von Informationen zu einem Thema der Jugendhilfe.

Im Jahr 2022 wurde die Aufsichtsrechtliche Grundlage zur Aufsichtspflicht in aktualisierter und vollständig überarbeiteter Fassung veröffentlicht.

Damit standen den Trägern in 2022 vier Aufsichtsrechtliche Grundlagen zur Verfügung:

- Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen
- Umgang mit personeller Unterbesetzung
- Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII
- Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen

5. Externe Schnittstellen

5.1 Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL)

Wie bereits oben beschrieben werden gemeinsame Veröffentlichungen mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe kontinuierlich in den Blick genommen und weiterentwickelt. Die Veröffentlichungen werden dabei mit Vertreter*innen aus beiden Landesjugendämtern inhaltlich bearbeitet und abgestimmt.

Darüber hinaus ist es notwendig aktuelle aufsichtsrelevante Anlässe zu besprechen, um ein einheitliches Verwaltungshandeln zu sichern. Regelmäßig finden dazu Treffen in unterschiedlichen Austauschformaten statt.

Im Jahr 2022 wurden in diesem Sinne z.B. die Auflagenerteilung bei fehlenden oder unzureichenden Konzeptionen (pädagogische Konzeption und Konzept zum Schutz vor Gewalt), die personellen Voraussetzungen für die betriebserlaubnispflichtigen Brückenprojekte (Spielgruppen), die Personaleinschätzungen zur Personalverordnung und die Verfahren in KiBiz.web abgestimmt.

5.2 Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI)

Im Rahmen eines Verwaltungsgesprächs findet 1-2 Mal/Jahr ein Austausch zwischen Vertreter*innen des MKJFGFI und der Landesjugendämter im Bereich der Aufsicht und Beratung statt.

In diesem Format werden aktuelle Themen, die das Feld der Kindertagesbetreuung betreffen, erörtert.

Im Jahr 2022 wurden zwei Verwaltungsgespräche geführt, in denen unter anderem die Themen Fachkraftmangel, das Online-Verfahren KiBiz.web, Kinderschutz und

Zusammenarbeit mit Justiz- und Ermittlungsbehörden sowie die aktuelle Situation für die aus der Ukraine geflüchteten Familien besprochen wurden.

Die Dynamik in der Fluchtbewegung von Familien aus der Ukraine und der sich daraus ergebenden Fragen zu Möglichkeiten der Betreuung der Kinder in Kitas und Brückenprojekten wurden in weiteren Treffen regelmäßig im Jahr 2022 reflektiert und beraten.

5.3 Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)

Eine Mitwirkung bei der UAG Kita der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) wird derzeit durch eine Teamleiterin „Aufsicht und Beratung“ wahrgenommen und stellt einen bundesweiten Austausch zu Themen im Kindertagesbetreuungssystem sicher. Sie liefert Impulse und Anregungen für die Arbeit auf Landesebene. Die in dieser AG erarbeiteten fachlichen Arbeitshilfen finden bundesweit hohe Anerkennung. Im Jahr 2022 fanden zwei präsente AG-Treffen zu aktuellen Themen statt.

Die Mitglieder der AG erarbeiten eine Orientierungshilfe für Träger von Tageseinrichtungen zum Thema „Anforderungen an Einrichtungskonzeptionen“ nach der Reform des SGB VIII, die 2023 veröffentlicht werden soll.

In Vertretung

D a n n a t

Anlage

Tabellarische Darstellung der Personalausfallmeldungen nach Gebietskörperschaften

JA	Anzahl aktive Einrichtungen in der Gebietskörperschaft, zum Stichtag 01.06.23	Anzahl Meldungen gesamt	Reduzierung Betreuungszeit	Schließung	Teil-/Gruppenschließung	ohne Angebots-einschränkung	Betroffene Einrichtungen	Betroffene Einrichtung in Prozent
Kreisfreie Städte								
Düsseldorf	415	1121	595	41	481	4	171	41,20%
Duisburg	208	170	43	10	84	33	73	35,10%
Essen	349	608	214	41	350	3	185	53,01%
Krefeld	108	304	144	6	142	12	64	59,26%
Leverkusen	93	93	43	13	37	0	28	30,11%
Mönchengladbach	163	182	90	16	54	21	58	35,58%
Mühlheim/Ruhr	101	73	2	1	4	66	27	26,73%
Oberhausen	88	89	39	3	40	7	28	31,82%
Remscheid	66	55	28	11	16	0	19	28,79%
Solingen	102	326	115	12	187	12	47	46,08%
Wuppertal	221	281	104	33	133	11	76	34,39%
Bonn	236	1053	428	18	357	250	163	69,07%
Köln	732	1192	502	114	552	24	307	41,94%
gesamt	2882	5547	2347	319	2437	443	1246	43,23%
Kreise								
Rhein-Kreis-Neuss	271	695	260	17	393	25	136	50,18%
Kreis Viersen	167	331	182	18	111	20	90	53,89%
Kreis Kleve	184	206	71	5	88	42	69	37,50%
Kreis Wesel	249	547	7	1	23	516	141	56,63%
Kreis Euskirchen	152	178	41	17	126	14	67	44,08%
Oberbergischer Kreis	161	157	35	4	30	88	62	38,51%
Rhein.-Berg.-Kreis	187	210	89	4	67	50	70	37,43%
Rhein-Sieg-Kreis	418	1496	746	83	635	32	231	55,26%
StädteRegion Aachen	340	860	378	37	439	7	188	55,29%
Kreis Düren	173	283	66	9	183	25	102	58,96%
Kreis Heinsberg	146	55	26	4	21	4	27	18,49%
Erftkreis	316	692	302	30	329	31	154	48,73%
Kreis Mettmann	274	733	192	39	451	51	175	63,87%
gesamt	3038	6443	2395	268	2896	905	1512	49,77%
Gesamtsumme	5920	11990	4742	587	5333	1348	2758	46,59%

Die Landesjugendämter stellen die Daten der Personalausfallmeldungen aggregiert auf Ebene der Gebietskörperschaften zur Verfügung. Auf Ebene der Jugendamtsbezirke ist im Einzelfall der Rückschluss der Meldungen auf Träger und einzelne Kitas möglich. Das Zurückverfolgen einzelner Meldungen im Jugendamtsbezirk erweist sich aus Perspektive der Landesjugendämter als unangebracht.

TOP 8 Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Vorlage Nr. 15/1910

öffentlich

Datum: 11.09.2023
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Palm

Landesjugendhilfeausschuss 21.09.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Fachkräftemangel in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendhilfe
gem. §§ 45 ff. SGB VIII**

Beschlussvorschlag:

Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt dem Maßnahmenpaket zur Linderung des Fachkräftemangels in betriebserlaubnispflichtigen stationären und teilstationären Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstigen betreuten Wohnformen gem. §§ 45 ff. SGB VIII zu.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Sicherung des Kindeswohls. Im Rahmen dieses Sicherungsauftrages stellt der Einsatz von pädagogischen Fachkräften einen wesentlichen Baustein zum Schutz von Minderjährigen dar. Diese Sicherstellung ist u. a. durch den Fachkräftemangel substanziell gefährdet. Der Bedarf an (sozial)-pädagogischen Fachkräften ist seit Jahren steigend und freie Stellen können schon längere Zeit nicht mehr ohne weiteres besetzt werden.

Die vorliegende aufsichtsrechtliche Grundlage „Maßnahmenpaket zur Erweiterung des Personenkreises zur Betreuung in Gruppenangeboten“ gibt den stationären Trägern der Jugendhilfe weitere Möglichkeiten, neue Personengruppen in den Angeboten der stationären Jugendhilfe einzusetzen.

Diese aufsichtsrechtliche Grundlage wurde mit den freien und kommunalen Spitzenverbänden beraten. Die oberste Landesjugendbehörde in NRW hat dieser aufsichtsrechtlichen Grundlage zugestimmt.

Diese Regelung ist zunächst gültig bis zum 31.12.2028 und wird fortlaufend evaluiert.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1910:

Die Sicherstellung und der weitere Ausbau bedarfsgerechter (teil-)stationärer Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe ist u. a. durch den Fachkräftemangel substanziell gefährdet. Der Bedarf an (sozial)-pädagogischen Fachkräften ist seit Jahren steigend und freie Stellen können schon längere Zeit nicht mehr ohne weiteres besetzt werden. Dieser Mangel wird voraussichtlich bis in die 2030er Jahre andauern.

Um dem Fachkräftebedarf zu begegnen, sind Maßnahmen von unterschiedlichen Akteur:innen und auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich.

Die aufsichtsrechtliche Grundlage „Maßnahmenpaket zur Erweiterung des Personenkreises zur Betreuung in Gruppenangeboten“ gibt den stationären Trägern der Jugendhilfe weitere Möglichkeiten, neue Personengruppen in den Angeboten der stationären Jugendhilfe einzusetzen.

Die Personengruppe der (sozial)-pädagogischen Fachkräfte wird erweitert, indem auch Quereinsteiger:innen mit einer zwingend vorgeschriebenen Qualifikation als Betreuungskräfte eingesetzt werden und Zusatzkräfte in Delegation der Fach- und Betreuungskräfte bestimmte Aufgaben erledigen können. Ebenso werden Kriterien für den Einsatz von Zusatzkräften in der Nachtbereitschaft und neue Regelungen für Auszubildende und Studierende beschrieben.

Die Träger tragen in Anwendung des Maßnahmepaketes daher eine große Verantwortung, die erweiterten Möglichkeiten der Stellenbesetzung zu nutzen und gleichzeitig den Kinderschutz zu sichern sowie Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung bzw. -sicherung (weiter) zu entwickeln.

Diese aufsichtsrechtliche Grundlage wurde mit den freien und kommunalen Spitzenverbänden beraten. Die oberste Landesjugendbehörde in NRW hat dieser aufsichtsrechtlichen Grundlage zugestimmt.

Diese Regelung ist zunächst gültig bis zum 31.12.2028 und wird fortlaufend evaluiert.

In Vertretung

D a n n a t

Aufsichtsrechtliche Grundlage nach §§ 45 ff. SGB VIII

Fachkräftemangel in betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstigen betreuten Wohnformen gem. §§ 45 ff. SGB VIII

Maßnahmenpaket zur Erweiterung des Personenkreises zur Betreuung in Gruppenangeboten

Präambel

Eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Sicherung des Kindeswohls.

Insbesondere im anspruchsvollen Arbeitsfeld der (teil-)stationären Einrichtungen verdichten sich die Anforderungen, da hier aus Hilfen Lebensorte werden und die Kinder und Jugendlichen ihre komplexe Identitätsentwicklung unter erschwerten Bedingungen in einem institutionellen Lebensort durchlaufen müssen. Einen wesentlichen Baustein zum Schutz von Minderjährigen in (teil-)stationären Einrichtungen stellt der Einsatz von pädagogischen Fachkräften dar.

Die Sicherstellung und der Ausbau bedarfsgerechter (teil-)stationärer Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe ist u. a. durch den Fachkräftemangel substanziell gefährdet. Der Bedarf an (sozial)pädagogischen Fachkräften ist seit Jahren steigend, freie Stellen können nicht ohne weiteres besetzt werden. Dieser Mangel wird voraussichtlich bis in die 2030er Jahre andauern. Um dem Fachkräftebedarf zu begegnen, werden Maßnahmen von unterschiedlichen Akteur:innen und auf unterschiedlichen Ebenen von Nöten sein.

Entsprechend sind alle Anstrengungen zur direkten Bekämpfung des Fachkräftemangels (Steigerung der Attraktivität des Arbeitsplatzes, Bewerbung der (teil-) stationären Jugendhilfe als mögliches Arbeitsfeld, Ausbau der Ausbildungsplätze etc.), die auch nachhaltig die Angebotsquantität als auch -qualität sicherstellen, unverändert in hohem Maße zu unternehmen.

Die hier dargestellten kurzfristigen oder mittelfristigen Maßnahmen führen nicht zur Reduzierung oder Beendigung des Fachkräftemangels. Sie können aber die Besetzung von freien Stellen in den Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe vereinfachen und somit zur Entlastung des hoch engagierten Bestandspersonals beitragen.

Die Maßnahmen können im Grundsatz zu einer Absenkung bestehender Standards und einer Reduzierung von Qualität führen. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass jede Verschlechterung von Strukturqualität Gefahr läuft, unweigerlich zur Verringerung der Attraktivität des Arbeitsfeldes zu führen und im Wesentlichen dazu beitragen, dass den besonderen erzieherischen Bedarfen der Minderjährigen nicht mehr umfänglich Rechnung getragen werden kann.

Die Träger tragen große Verantwortung, die erweiterten Möglichkeiten der Stellenbesetzung zu nutzen, gleichzeitig den Kinderschutz zu sichern und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung bzw. -sicherung (weiter) zu entwickeln. Hierzu gehören beispielsweise Prüfkriterien zur persönlichen Eignung Beschäftigter, der erforderlichen Deutschkenntnisse, interne Standards bei der Zusammenstellung von Teams, Einarbeitungskonzepte, Fort- und Weiterbildungsangebote, wirksame Unterstützungsmaßnahmen im Betreuungsalltag und das Binden der vorhandenen Fachkräfte.

Diese Regelung ist zunächst gültig bis zum 31.12.2028 und wird fortlaufend evaluiert.

Maßnahmendefinitionen

Im Folgenden werden verschiedene Maßnahmenpakete vorgestellt, die zur Besetzung freier Stellen in Gruppenangeboten genutzt werden können.

Maßnahmenpaket A – (sozial)pädagogische Fachkräfte

Die Kategorie **A** beschreibt eine sofortige Erweiterung des Fachkräftegebots. Personen der Kategorie A können ab sofort als (sozial)pädagogische Fachkräfte für die teil- und vollstationäre Jugendhilfe vollumfänglich im pädagogischen Dienst eingesetzt werden.

(sozial)pädagogische Fachkräfte

- Bachelor innereuropäisch: Zustimmung entsprechend sozialpädagogischer Abschlüsse im Inland nach Prüfung der betriebserlaubniserteilenden Behörde
- 2- Fächer- Bachelor Erziehungswissenschaften (95 CP in den beschriebenen Kenntnisbereichen entsprechend der Fachkräfteexpertise der NRW-Landesjugendämter)
- Master genehmigungsfähiger Abschlüsse (mindestens 95 CP in den beschriebenen Kenntnisbereichen, die auch in Verbindung mit dem vorhergehenden Bachelorabschluss nachgewiesen werden können)
- Fachkräfte ohne staatliche Anerkennung **außer** für Fachschulabsolvent:innen für die eine staatliche Anerkennung vorgesehen ist, z. B. Heilerziehungspfleger:innen und Erzieher:innen
- Kirchliche Erzieher:innen (3 jährige Ausbildung)
- Personen, für die bereits eine Zustimmung durch andere Bundesländer erfolgte. (Beruflicher Einsatz ist nachzuweisen und die Zustimmung der betriebserlaubniserteilende Behörde ist vorzulegen.)

Betreuungskräfte A+

Bei dieser Personengruppe handelt es sich um Quereinsteiger:innen mit einer artverwandten Fachausbildung.

Personen der Kategorie **A+** werden zunächst eingesetzt wie Personen der Kategorie B (siehe Maßnahmenpaket B), arbeiten also in Delegation von (sozial)pädagogischen Fachkräften (**A**).

Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich über die Teilnahme an einer durch die NRW Landschaftsverbände vorgegebene und verpflichtende Qualifizierung grundlegend relevante Kenntnisse anzueignen und sich so zur Betreuungskraft zu qualifizieren. Personen der Kategorie **A+** dürfen (in Trägerverantwortung) bereits analog **A** eingesetzt werden, sobald ein Nachweis der Anmeldung an einem Weiterbildungsengang/ einer Qualifikation vorliegt. Der Zeitraum zwischen Einsatz des Mitarbeitenden und Beginn des Weiterbildungsgangs/ der Qualifikation darf nicht länger als 3 Monate sein. Die Qualifikation muss innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein. Der Träger weist dies der betriebserlaubniserteilenden Stelle nach!

Zu den artverwandten Berufsgruppen innerhalb dieser Kategorie, Betreuungskräfte, wird ein abgeschlossenes Studium oder Fachausbildung folgender Berufsgruppen vorausgesetzt:

Betreuungskräfte

- Lehrer:innen
- Ergotherapeut:innen, Logopäd:innen, Physiotherapeut:innen
- Arbeitspädagog:innen/ -erzieher:innen
- Hebammen
- Gesundheitspfleger:innen (u.a. Pflegefachkräfte, Kinderkrankenpfleger:innen)
- Kinderpfleger:innen
- Heilerziehungspflege- Helfer:innen
- Familienpfleger:innen
- Sozialassistent:innen
- Kulturpädagog:innen (u.a. Kunst-, Theater- und Musikpädagog:innen)
- BA Bildungswissenschaften
- Religionspädagog:innen

Zusatzkräfte B

Bei der Personengruppe B handelt es sich um Menschen, die unter anderem weder eine grundständige pädagogische Ausbildung oder eine Ausbildung absolviert haben, für die die NRW-Landesjugendämter eine Zustimmung für eine Tätigkeitsaufnahme im pädagogischen Dienst erlaubnispflichtiger Einrichtungen erteilen, noch über eine Fachausbildung wie die der Personengruppe A+ verfügen.

Diese Personengruppe kann in Delegation der diensthabenden und aufsichtsführenden sozialpädagogischen Fachkraft (A)/ Betreuungskraft (A+) für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden. Diese sollten sich an der Situation der Gruppe und am Einzelfall orientieren (z.B. Fahrten, Freizeit, Schule). Die Arbeitsbereiche werden durch den Träger beschrieben. Über die Beschreibung der notwendigen Aufgaben in der Konzeption ist diese Personengruppe in der Betriebserlaubnis verortet und entgeltrelevant.

Personengruppe für den Einsatz in der Nachbereitschaft

Hierbei handelt es sich um die Personengruppe B, die unter bestimmten Voraussetzungen alleine in der Nachbereitschaft eingesetzt werden kann.

Der Einsatz von Zusatzkräften (B) in der Nachbereitschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich und konzeptionell z.B. wie folgt zu beschreiben:

Relevanz

- Der Einsatz erfolgt in einem Angebot auf einem Campus oder in örtlicher Nähe eines weiteren Angebotes.
- Eine Rufbereitschaft durch eine (sozial) pädagogische Fachkraft (A)/ Betreuungskraft (A+), die in vertretbarem Zeitraum (max. 30 Min.) vor Ort sein kann, ist sichergestellt.
- Die nächtlichen Bedarfe der Zielgruppe sind bekannt und können von einer Zusatzkraft erfüllt werden.
- Besondere Aspekte zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden beachtet.
- Voraussetzung ist, dass eine angemessene, kindeswohlgewährende zeitliche Rahmung vorgenommen ist. Wichtig hierbei ist, dass die Fachkräfte (A)/Betreuungskräfte(A+) bis zur Schlafenszeit und vor der Weckzeit im Dienst sind.

Regelungen für Auszubildende und Studierende

Hierbei geht es um alle Auszubildenden in regelhaft vollzeitschulischen Ausbildungen oder in Vollzeitstudiengängen, sowie Auszubildende in praxisintegrierender Ausbildung (PIA) oder dualen Studiengängen. Die Regelung umfasst Ausbildungs- und Studiengänge der Fachrichtungen „staatl. anerkannte Erzieher:in“, „staatl. anerkannte Heilerziehungspfleger:in“, „staatl. anerkannte Heilpädagog:in“, sowie die im **Sozialberufe-Anerkennungsgesetz** (SobAG NRW) gelisteten Studiengänge.

Die bisherige Regelung für ausschließlich praxisintegrierte und duale Ausbildungs- und Studiengänge entfällt.

Die Möglichkeit der Anrechnung auf den Personalschlüssel stellt eine Refinanzierungsmöglichkeit für diese Kräfte im Umfang bis zu 0,5 Vollzeitstellen-Äquivalenten dar. Es gilt weiterhin grundsätzlich das Fachkräftegebot. Die Studierenden und Auszubildenden sind und bleiben anzuleitende Kräfte in Ausbildung, noch keine Fachkräfte und daher nicht vollumfänglich im Dienst einzusetzen. Der Einsatz ab dem 3. Ausbildungsjahr oder dem 5. Fachsemester kann analog zu Absolvent:innen eines Berufsanererkennungsjahres erfolgen. Es liegt in der Verantwortung des Trägers, die in Ausbildung und Studium befindlichen Kräfte entsprechend zu begleiten und anzuleiten.

Der Einsatz von Auszubildenden und Studierenden erweitert sich um folgende Kriterien:

- a) Der Einsatz von Auszubildenden und Studierenden ist i.d.R. nur im **gruppenbezogenen** Kontext möglich.

- b) Pro Gruppe können insgesamt zwei Auszubildende/ Studierende im Rahmen eines Anerkennungsjahres, des Vollzeitstudiums, Teilzeitstudiums oder der dualen/praxisintegrierten Ausbildungen beschäftigt werden. Einsätze im Rahmen von Vor- oder Semesterpraktika sind zusätzlich möglich.
- c) Der Träger stellt eine adäquate Praxisanleitung unter Berücksichtigung der theoretischen Lerninhalte sicher.
- d) Bei einer **Erstausbildung** ist eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel (mit bis zu 0,5 Stellenanteilen) ab dem 5. Semester mit **mind. 95 CP** bzw. dem 3. Ausbildungsjahr möglich (Nachweis erforderlich).
- e) Bei einer **Zweitausbildung** oder im Anschluss an ein FSJ/ BFD (einjährig) ist eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel (mit bis zu 0,5 Stellenanteilen) ab dem Zeitpunkt des Ausbildungs-/ Studienbeginns möglich.
Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung/ eines einjährigen Einsatzes FSJ/ BFD ist erforderlich.
- f) Der Träger gibt jede Änderung unverzüglich mit einer Personalmeldung bekannt.
- g) Bei Abbruch erlischt die getroffene Regelung.

Vorlage Nr. 15/1911

öffentlich

Datum: 04.09.2023
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Palm

Landesjugendhilfeausschuss 21.09.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Aufsichtsrechtliche Grundlagen

Beschlussvorschlag:

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Aktualisierung der aufsichtsrechtlichen Grundlage "Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte" aus dem Jahre 2016 in der Fassung vom August/September 2023.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die vorliegende aufsichtsrechtliche Grundlage stellt die Fortschreibung des Papiers aus dem Jahr 2016 (Vorlage Nr.: 14/1029) dar und beschreibt u.a. die Konsequenz aus der Einführung des § 1631 b Absatz 2 BGB durch den Gesetzgeber auf rechtliche, konzeptionelle und personelle Kriterien zur adäquaten Umsetzung freiheitsbegrenzender und freiheitsentziehender Angebote. Hierbei werden u.a. folgende Themen und Fragestellungen aufgegriffen:

- Aufgaben und Ziele von stationären Einrichtungen
- Förderung – Schutz – Beteiligung
- Dreiklang der UN-Kinderrechtskonvention
- Wie kann die Förderung in einer stationären Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe gelingen?
- Wie kann der Schutz der Kinder und Jugendlichen in konzeptionell beschriebenen Einrichtungen gelingen?
- Was muss beachtet und eingehalten werden, wenn ein Träger der Jugendhilfe mit Maßnahmen arbeitet, die freiheitsbegrenzende und/oder freiheitsentziehende Inhalte haben?
- Welche gesetzlichen Grundlagen muss der Träger zwingend beachten, um der obersten Maxime – dem Kindeswohl im Sinne des SGB VIII – vollumfänglich Rechnung zu tragen?
- Wer hat zu welchem Zeitpunkt Schutzpflichten, Organisations- und Verkehrssicherungspflichten, sowie die zivilrechtliche Aufsichtspflicht auszufüllen, um Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden?
- Was geschieht im Unglücksfall und bei allgemeiner Gefahr und Not?

Begründung der Vorlage Nr. 15/1911:

Diese Vorlage beschäftigt sich mit den aufsichtsrechtlichen Grundlagen zu freiheitsbegrenzenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen, die den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rheinland Rahmenbedingungen vorgeben, die diese Angebote vorhalten.

Der Anlass zur Aktualisierung des vormaligen Positionspapiers für Jugendämter, Kinder und Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten sowie Trägern von stationären Einrichtungen im Sinne der §§ 45 ff SGB VIII lag darin begründet, dass der Gesetzgeber im Jahr 2017 dem § 1631 b Bürgerliches Gesetzbuch einen zweiten Absatz hinzugefügt hat.

§ 1631 b Absatz 2 BGB lautet:

„Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Mit dem Absatz 2 des § 1631 b BGB wurden alle Verantwortlichen dazu aufgefordert, für jeden Einzelfall eine familiengerichtliche Genehmigung für eine derartige Maßnahme mit freiheitsbegrenzendem und/oder freiheitsentziehendem Inhalt zu beantragen.

Die hierdurch entstandenen Fragestellungen und Irritationen hat die zuständige Fachabteilung 43.30 im LVR-Landesjugendamt aufgegriffen und nicht nur das vorherige Positionspapier überarbeitet, sondern darüber hinaus einen Entwicklungsprozess mit Jugendhilfeträgern in Gang gebracht.

Im Verlauf der vergangenen fünf Jahre wurde neben mehreren Fachgesprächen ein großer Fachkongress unter Beteiligung der Justiz durchgeführt.

Daraus resultierte einerseits eine Handreichung aus dem Jahr 2021, die für die Träger Rahmenbedingungen für die konzeptionelle Bearbeitung dieser Angebote formulierte. Andererseits zeigte sich im Verlauf der Bearbeitung des Papiers, dass die Veränderung in der fachpolitischen Diskussion über die fakultative Geschlossenheit eine erneute Dynamik erhalten hatte.

Allen Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer persönlichen Gegebenheiten in stationären Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe leben, steht ein besonderer Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte zu. Dies gilt insbesondere für die Kinder und Jugendlichen, die in freiheitsbegrenzenden und/oder freiheitsentziehenden Angeboten leben.

Sämtliche Regularien sind im Lichte der UN-KRK im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen auszulegen, und zwar konkret in jeden Einzelfall, so dass der Schutz des Kindes/Jugendlichen durch die Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII gewährleistet werden können.

In Vertretung

D a n n a t

Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte

Aufsichtsrechtliche Grundlagen –
für Jugendämter, Kinder und Jugendliche und ihre
Personensorgeberechtigten sowie für Träger von
stationären Einrichtungen

im Sinne der §§ 45 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Stand: August/September 2023

Dieses ehemalige Positionspapier (Stand 2016/2017) wurde vom LVR-Landesjugendamt Rheinland in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus fünf Einrichtungen – mit unterschiedlichen Strukturtypen und Konzepten – erarbeitet.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

M. Dubiel, S. Lange, S. Palm, S. Reckenfelderbäumer, K. Sommer, Prof. Dr. J. Zinsmeister.

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt, 50633 Köln, www.jugend.lvr.de

Verantwortlich

Knut Dannat

Dezernent für Kinder, Jugend und Familie und Leiter des LVR-Landesjugendamt Rheinland

Redaktion

Magdalene Dubiel

LVR-Landesjugendamt Rheinland,

Tel 0221 809-4217, magdalene.dubiel@lvr.de

Layout und Druck:

LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung, Tel 0221 809-2442

Aktuelle Bezugspunkte

Reform 1631b BGB

Stärkung der Rechte von Personen bei Fixierungen/Zwangsbehandlung durch das BVerfG

Freiheitseingriffe in der Pandemie

Wittekindshof: Abschlussbericht der von der Landesregierung NRW eingesetzten Expert*innen-Kommission 2021

BMAS (Hrsg.) (2021): Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen, Forschungsbericht 584.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Ziel dieser aufsichtsrechtlichen Grundlage	4
2. Der Schutzauftrag des Landesjugendamts nach § 45ff SGBVIII	4
3. Aufgaben und Ziele stationärer Hilfen	5
4. Geltung der UN-Kinderrechtskonvention in Einrichtungen	6
4.1 Der Dreiklang der UN-Kinderrechtskonvention: Förderung-Schutz-Beteiligung	6
4.2 Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.....	7
4.3 Erzieherische Sanktionen und Interessenausgleich.....	9
5. Arbeitshilfen und Anlaufstellen	10
6. Wen und was haben die Einrichtungen zu schützen?	11
6.1 Schutzpflichten im Überblick	12
6.2 Zum Verhältnis von Sicherheit und Freiheit	13
7. Freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen	14
7.1 Definitionen	14
7.2 Rechtsgrundlagen.....	16
7.3 Schutz der Freiheitsrechte junger Menschen in Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe.....	20
7.4 Allgemeine Voraussetzungen für freiheitsentziehende Maßnahmen.....	22
7.5 Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen	23
7.5.1 geschlossene Unterbringung	24
7.5.2 sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen	25
7.5.3 Sonstige Angebote	27
7.6 Der Einschluss in einen Raum.....	30
7.7 Weitere Pflichten der Einrichtung/Auflagen in der Betriebserlaubnis.....	31
7.8 Vorgehen bei Gefahr im Verzug	31
8. Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen und anderer Zwangsmittel nach JGG	32
9. Behandlung in einem Kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhaus	32
10. Medikation in Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe	33
Literatur	34



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das – vorherige – Positionspapier für Jugendämter, Kinder und Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten sowie für Träger von stationären Einrichtungen im Sinne der §§ 45 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) hatte seit seiner Entstehung im Jahre 2016 das Ziel, die Träger von stationären Einrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in konzeptionell beschriebenen besonderen Umgangsformen mit allen erforderlichen Aspekten von rechtlich und pädagogisch relevanten Kriterien vertraut zu machen.

Durch das Inkrafttreten des § 1631 b Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im Herbst 2017 wurde die Fachwelt sensibilisiert: Seit diesem Zeitpunkt mussten nunmehr die Familiengerichte für die jeweiligen Einzelfälle eine Genehmigung erteilen.

Zahlreiche Anfragen von Trägern ab dem Herbst 2017 veranlassten das Landesjugendamt, eine Überarbeitung des Positionspapiers zu projektieren. Daraufhin wurde mit mehreren Fachgesprächen und einem großen Fachkongress, jeweils unter Beteiligung der Justiz, die Vorarbeiten für das Positionspapier begonnen. Im Anschluss daran fand unter der Leitung von Frau Professor Dr. Julia Zinsmeister von der TH Köln ein Fachprojekt statt, in welchem eine Vielzahl von Beschlüssen aus rheinischen Familiengerichten analysiert wurden. An dieser Stelle sei allen Beteiligten ein besonderer Dank für ihre engagierte Teilnahme ausgesprochen.

Inzwischen hat die praktische Rechtsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ihren Fortgang genommen. Zu nennen sind vor allem die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK), das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zum 10. Juni 2021 sowie die Fortentwicklung in Fachliteratur und Rechtsprechung zum Kindeswohl im Sinne des BGB und des SGB VIII.

Ich freue mich, Ihnen hiermit eine völlige Neufassung des Positionspapiers als Aufsichtsrechtliche Grundlage vorlegen zu können. Dieses betont bereits im Titel den Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und wird ergänzt durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die andauernde Diskussion um das Thema der geschlossenen Unterbringung.

Gerade die Situationen, in denen Kinder und Jugendliche freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen erleben, sind fachlich mit allen notwendigen pädagogischen, personellen, räumlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu beschreiben. Das vorliegende Positionspapier setzt sich u.a. aber auch mit den Fragestellungen der Kinderrechte, der Partizipations- und Beschwerdeverfahren und den Zusammenhängen zwischen Autonomie, Macht und Zwang in der Pädagogik auseinander. Es fordert zu einer differenzierten Auseinandersetzung und einer in jedem Einzelfall reflektierten Haltung auf. Und es beschreibt Grenzen freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen – exemplarisch – und eben nicht statisch.

Diese Aufsichtsrechtliche Grundlage soll zur Versachlichung des Themas der „geschlossenen Unterbringung“ beitragen und allen handelnden Personen und Institutionen die Grundlagen ihres Handelns verdeutlichen, auf deren Basis sie in krisenhaften Situationen mit Kindern und Jugendlichen die Entscheidung im Einzelfall treffen können. Mit den beschriebenen Mindestvoraussetzungen erhalten die Träger und belegenden Jugendämter Sicherheit in der Planung und Durchführung freiheitsbeschränkender und freiheitsbegrenzender Maßnahmen.

Ich hoffe, dass die Praxis dieses Papier als eine fundierte Arbeitshilfe zum Schutz und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen versteht, die innerhalb der stationären Jugendhilfe in freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen leben.

Platzhalter für Unterschrift

Knut Dannat

Dezernatsleitung

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Im August/September 2023

1. Ziel dieser aufsichtsrechtlichen Grundlage ...

... ist es,

- dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe einen Lebensort finden, an dem sie persönliche Zuwendung, Wertschätzung erfahren, Entwicklungschancen, Förderung und Schutz erhalten und an dem ihre Rechte geachtet und sie an allen sie betreffenden Entscheidungen angemessen beteiligt werden,
- den an Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe gerichteten gesellschaftlichen Auftrag darzustellen und aufzuzeigen, in welchem Umfang die Träger dieser Einrichtungen und die dort beschäftigten Fachkräfte Verantwortung für Abwehr von Gefahren übernehmen können und müssen,
- eindeutige und objektivierbare Mindestanforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Angebote unter freiheitsbeschränkenden und - entziehenden Bedingungen zu beschreiben,
- den Unterschied zur stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie herauszuarbeiten und
- die Verantwortung des Landesjugendamtes für den Kinderschutz und seine Position zur Anwendung von Zwang in den Einrichtungen zu verdeutlichen.

2. Der Schutzauftrag des Landesjugendamts nach § 45ff SGB VIII

In stationären Einrichtungen bewegen sich Kinder und Jugendliche und die sie betreuenden Fachkräfte in einem systemimmanenten Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle, von Förderung und Disziplinierung, von Schonraum und totaler Institution (BmFSFJ 347).

Ihre Eltern erhalten in das System und die konkreten Lebens- und Betreuungsbedingungen ihrer Kinder nur bedingt Einblick, ihre Möglichkeiten der Einflussnahme sind begrenzt.

Darum ist das Landesjugendamt ergänzend als unabhängige öffentliche Stelle zum institutionellen Schutz dieser Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen berufen und mit entsprechender Fachkompetenz und Befugnissen ausgestattet (§ 85 Abs. 2 Satz 6 SGB VIII).

Der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen alle Einrichtungen, in denen Minderjährige über einen längeren Zeit-

raum betreut und erzogen werden. Träger, die den Betrieb einer entsprechenden Einrichtung planen, haben dies dem Landesjugendamt anzuzeigen, um eine Betriebserlaubnis einzuholen.

Die Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten des Landesjugendamtes als Aufsichtsbehörde regeln die §§ 45-48 a SGB VIII, § 21 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in NRW (AG – KJHG) und § 2 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland vom 12.12.2008, – aktueller Stand: November 2014 sowie das Landeskinder- schutzgesetz NRW vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509).

Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Das LJA erteilt die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung nur, wenn diese das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleisten kann. Dies setzt voraus, dass die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden. Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen müssen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und Konzepte zum Schutz vor Gewalt entwickelt, angewendet und regelmäßig überprüft werden.

- Bei Bedarf kann das Landesjugendamt die Betriebserlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen.
- Das LJA überwacht die Einhaltung der in der Betriebserlaubnis zugrunde gelegten Voraussetzungen, es kann hierzu angemeldete und unangemeldete örtliche Prüfungen vornehmen.
- Die Träger der Einrichtungen zeigen dem LJA die in § 47 SGB VIII genannten Begebenheiten an, z.B. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Anzuzeigen sind u.a. alle Situationen, in denen junge Menschen sich oder andere konkret gefährden sowie jede von Einrichtungsmitarbeitenden vorgenommene freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahme.
- Das Landesjugendamt berät die Träger der Einrichtungen, wie sie Mängeln vorbeugen oder diese beheben können.

Ist ein Einrichtungsträger nicht bereit oder in der Lage, bestehende Mängel zu beheben und das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung sicher zu stellen, kann das LJA:

- nachträgliche Auflagen erteilen,
- es dem Einrichtungsträger untersagen, die Leitungskraft oder eine/n bestimmte/n Beschäftigte/n oder sonstige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter weiter ganz oder mit bestimmten Tätigkeiten zu beschäftigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er/sie die für seine/ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt
- oder als letztmögliches Mittel auch die Betriebserlaubnis zurücknehmen oder widerrufen.
- Das Landesjugendamt Rheinland trägt aber nicht nur in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der stationären Jugend- und Eingliederungshilfe bei. Es berät zudem die örtlichen Jugendämter und freien Träger im Vorfeld bei der Planung und Entwicklung geeigneter Angebote (§ 85 Abs. 2 Nr.7 SGB VIII), bietet Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe an und beteiligt sich an der Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der bestehenden Angebote und trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte (§ 11 Abs.6 LKiSchG NRW).

3. Aufgaben und Ziele stationärer Hilfen

Zentrales Ziel aller stationären Hilfen für Kinder und Jugendliche in den Erziehungs- und Eingliederungshilfen ist es, Kinder und Jugendliche, die in prekären Lebenskonstellationen leben, in ihrer individuellen Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und ihrer Benachteiligung entgegenzuwirken (§§ 1 Abs.1 und Abs.3 SGB VIII und 1 SGB IX). Die Einrichtungen sollen, so formuliert es die Sachverständigenkommission des 15. Kinder- und Jugendberichts, dazu beitragen, dass die jungen Menschen „eine gleichberechtigte Chance haben, die Kernherausforderungen im Jugendalter in den Qualifizierungs-, Selbstpositionierungs- und Verselbständigungsprozessen zu gestalten und zu bewältigen“ (Deutscher Bundestag Drs.18/11050, 427).

Die Kinder- und Jugendhilfe hat zudem die Aufgabe, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§§ 1 Abs.3 Nr.4, 8a und 45 Abs.2 SGB VIII). Die Einrichtungen sollen den jungen Menschen ein Lern- und Lebensort sein, an dem ihre Grundbedürfnisse erfüllt werden, an dem sie Geborgenheit und Sicherheit und Wertschätzung erfahren, sich einbringen und verlässliche Bindungen aufbauen und alters- und entwicklungsgerechte Freiräume nutzen können.

Die Wahl und Gestaltung der Wohnform und des spezifischen Unterstützungsangebots hat sich nach den Wünschen und individuellen Bedarfslagen der Minderjährigen und ihrer Familien zu richten. Sie muss so gestaltet sein, dass die gleichberechtigte analog-digitale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft ermöglicht und gefördert wird. (§§ 33 SGB I, 5, 9 SGB VIII, 4 und 8 SGB IX). Denn gesellschaftliche Teilhabe ist heute immer auch digitale Teilhabe (Europarat 2019, UN-Kinderechteausschuss 2021).

Die Erziehung der jungen Menschen erfolgt in Abstimmung mit den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten (§ 1688 BGB). Diese bestimmen die Grundrichtung der Erziehung, die zu Beginn der Hilfe festgelegt wird. Nach den pädagogischen Zielen, die gemeinsam mit dem zuständigen Jugendamt oder bzw. und dem Eingliederungshilfeträger im Hilfeplan festgelegt werden, sollten auch die erforderlichen Mittel und Methoden, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, mit den Sorgeberechtigten und den jungen Menschen besprochen und vereinbart werden. Das elterliche Sorgerecht ist ein sogenanntes pflichtgebundenes Recht, d.h. die elterliche Sorge muss zum Wohle des Kindes ausgeübt werden (§ 1627 Satz 1 BGB). Das Kindeswohl bildet damit die Leitschnur aller Erziehung (Art.3 Abs.1 UN-KRK). Was dem Wohl des einzelnen Kindes entspricht, ist stets individuell und daher gemeinsam mit dem jungen Menschen zu ermitteln. Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Träger und Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe haben Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen und nach Möglichkeit Einvernehmen zu erzielen (Art.12 UN-KRK und Art.7 Abs.3 UN-BRK, §§ 1626 Abs.2 BGB; § 8 Abs.1 SGB VIII, § 45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII; § 8 Abs.1 SGB IX; § 3 Abs.2 LKiSchG NRW). Je älter und selbständiger Kinder werden, umso mehr ist ihnen ein Recht auf »Eigensinn« und umso größere Freiräume sind ihnen zu zugestehen.

Aufgaben und Ziele stationärer Hilfen in Kürze

Aufgabe der Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe ist es, jungen Menschen einen Lern- und Lebensort zu bieten, an dem ihre Grundbedürfnisse erfüllt werden, an dem sie Geborgenheit und Sicherheit und Wertschätzung erfahren, verlässliche Bindungen aufbauen und alters- und entwicklungsgerechte Freiräume nutzen können. Die Einrichtungen fördern die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (§§ 1 SGB VIII, 1 SGB IX). Sie tragen dem wachsenden Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln Rechnung und beteiligen die Kinder hierzu an den sie betreffenden Angelegenheiten. Art. 3 Abs.1 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet alle öffentlichen und privaten Träger: Ihr Handeln ist stets vorrangig am Wohl der Kinder und Jugendlichen zu orientieren.

4. Geltung der UN-Kinderrechtskonvention in Einrichtungen

Zum Kern des Kindeswohls gehört, dass die Grund- und Menschenrechte der Kinder und Jugendlichen geachtet werden (Wapler 2015, 463). Diese Menschenrechte sind insbesondere im Grundgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert und werden in der UN-Kinderrechtskonvention lebensweltorientiert konkretisiert.

Zu beachten haben Einrichtungen insbesondere das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Achtung und Schutz ihrer Würde und Privatsphäre (Art.16 UN-KRK), auf Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung (Art.19 UN-KRK), auf Achtung, Schutz und die Förderung ihrer Meinungs- und Informationsfreiheit (Art.13 UN-KRK), Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art.15 UN-KRK). Sie haben jungen Menschen den Zugang zu Medien zu eröffnen (Art.17 UN-KRK), um ihnen eine gleichberechtigte analog-digitale Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen (Europarat 2019; UN-Kinderrechteausschuss 2021).

Bei Kollisionen zwischen den Interessen der Organisation (z.B. am reibungslosen Betriebsablauf) und dem Wohl des Kindes ist gem. Art.3 Abs.1 UN-KRK prinzipiell dem Interesse des Kindes Vorrang einzuräumen.

Die Einrichtungsleitungen müssen die Strukturen und Prozesse in der Einrichtung so gestalten, dass die Rechte der

Kinder und Jugendlichen gewahrt, sie in alle sie betreffenden Entscheidungen eingebunden sind und Machtmissbrauch und Grenzverletzungen nach Möglichkeit verhindert, bzw. zumindest frühzeitig erkannt und beendet werden.

Das gilt auch und in besonderem Maße in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungen betreut werden. Diese jungen Menschen sind in besonderer Form von Fremdbestimmung und sozialem Ausschluss bedroht und betroffen, der die Einrichtungen entgegenwirken sollen. Sie brauchen „Anschluss an die Gleichaltrigenkultur, Selbständigkeit auch in und gegenüber der Einrichtung (...) und dürfen nicht einfach der Passung an die Einrichtung unterworfen und entsprechend beschränkt werden.“ (Böhnisch und Schröder 2013, 104).

Junge Menschen in Einrichtungen sind in vielfältiger Form von den Fachkräften abhängig. Jedes Erziehungsverhältnis ist bereits strukturell von einem Machtgefälle geprägt. Je nach Lebensalter und Entwicklungsstand sind junge Menschen zudem auch individuell auf Unterstützung im Alltag, bei der Entscheidungsfindung und auf das stellvertretende Handeln ihrer Personensorge- und Erziehungsberechtigten angewiesen. Ihre strukturelle Unterlegenheit kann schnell dazu führen, dass Erziehungsverantwortliche ihre Rechte z.B. auf Freiheit, gleichberechtigte analog-digitale Teilhabe oder eine Privatsphäre einschränken oder sie ihnen sogar absprechen mit der Begründung, sie seien noch nicht fähig, von diesen Rechten Gebrauch zu machen.

4.1 Der Dreiklang der UN-Kinderrechtskonvention: Förderung-Schutz-Beteiligung

Die Grund- und Menschenrechte gelten universal, d.h. unabhängig von Alter, Herkunft, Fähigkeiten und Verhalten. Niemand muss sich seine Freiheitsrechte oder die Achtung seiner Würde erst verdienen. Wo immer junge Menschen daran gehindert sind, von ihren Freiheitsrechten und Teilhabemöglichkeiten Gebrauch zu machen, sind die Erziehungs- und Eingliederungshilfen aufgefordert, diese Hindernisse zu beseitigen.

Geht es um Konflikte zwischen den jungen Menschen oder auch um die Frage, ob ein junger Mensch zu seinem Schutz (z.B. vor Überforderung) oder dem Schutz Anderer pädagogisch in bestimmte Grenzen verwiesen oder sogar seine Bewegungsfreiheit beschränkt oder entzogen werden sollte, fordert die UN-KRK dazu auf, die Rechte der jungen Men-

schen auf Förderung, Schutz und Beteiligung nicht als Gegensätze anzusehen, sondern als Dreiklang zu verstehen:

- Die Beteiligung junger Menschen an der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Förder- und Schutzmaßnahmen bietet die Gewähr, dass Angebote, Regeln und Verfahrensweisen lebenswelt- und bedarfsorientiert gestaltet werden, von den jungen Menschen akzeptiert und angenommen werden und nachhaltige Wirkung entfalten.
- Was dem individuellen Wohl der einzelnen jungen Menschen entspricht, lässt sich sachgerecht nur gemeinsam mit ihnen unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen ermitteln.
- Schutz durch Förderung wirkt nachhaltiger als der Schutz durch Verbote und Kontrolle, weil junge Menschen nur im Umgang mit den Risiken lernen, diese zu erkennen und zu meiden bzw. zu bewältigen.
- Pädagogische Interventionen, die die Privatsphäre bzw. die Freiheitsrechte von Kindern und Jugendlichen einschränken und sie in ihrem bereits entwickelten Autonomiestreben behindern, können fachlich, ethisch und rechtlich nur dann gerechtfertigt sein, solange sie zum Schutz der jungen Menschen bzw. anderer Personen erforderlich sind und dieser Schutz nicht im Einvernehmen mit den jungen Menschen und nicht bzw. noch nicht (alleine) im Wege ihrer Förderung erreicht werden kann. Die Eingriffe sind stets auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- Durch die gemeinsame Auseinandersetzung mit ihrer Biographie lernen Fachkräfte und die jungen Menschen, die als herausfordernd oder destruktiv erlebten Verhaltensweisen als sinnhafte Bewältigungsstrategien zu verstehen, alternative Bewältigungsstrategien zu entwickeln und zu erproben.
- Pädagogisch legitimiert sind nur solche Maßnahmen, die neue Entwicklungschancen der Kinder hervorbringen, ihnen zumindest mittel- und langfristig neue Optionen eröffnen und sie in ihrer eigenen Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Wie Wolf mit Verweis auf Nohl zutreffend betont, gilt es, den jungen Menschen dabei zu ihrer Form zu verhelfen: »Also nicht zu der standardisierten Form in der Produktion des zuverlässigen Menschen, sondern zu ihrer persönlichen Form. Das steht nicht im Gegensatz zu Zielen wie gute Beziehungen zu anderen Menschen gestalten zu können oder in einer Gemeinschaft zurechtzukommen. Aber die Begründung ist nicht, zumindest nicht allein und zuvörderst, damit die Gemeinschaft gut funktioniert, sondern z.B. damit das

Kind nicht in eine Situation der Isolation gerät, immer wieder wichtige Beziehungen verliert und auf diese Weise unglücklich wird.« (Wolf 2010, 541).

Stufenprogramme und Token-Systeme, in denen Kindern und Jugendlichen zu Beginn pauschal die ihnen zustehenden Grundfreiheiten abgesprochen werden mit der Begründung, dass sie sich ihre Ausgeh- und Handynutzungszeiten erst durch regelkonformes Verhalten (zurück-)verdienen müssen, sind pädagogisch nicht begründbar, machtmisbräuchlich und rechtswidrig.

Dem Bedürfnis der jungen Menschen nach Sicherheit und Stabilität kann nur durch verlässliche, von Interesse und Wertschätzung geprägte Beziehungen entsprochen werden. Die jungen Menschen sollten erfahren, dass ihre Bedürfnisse beachtenswert sind und sie das Recht haben, Regeln zu hinterfragen und neu zu verhandeln. Sie sollen ihr Wohnumfeld als einen sicheren Ort kennen lernen, der Raum zur Entwicklung, für Spaß und Freude bietet, in denen ihnen auch in überfordernden und emotional hoch belastenden Situationen Ruhe und Geduld entgegengebracht wird und sie von den Fachkräften selbst dann, wenn sie wiederholt destruktiv agieren, (aus-) gehalten werden.

4.2 Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Eine Maßnahme im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist geeignet, wenn sie die in § 1 SGB VIII genannten Ziele fördern und die festgestellte erzieherische Mangellage voraussichtlich beheben oder zumindest günstig beeinflussen kann (Münder/Meysen/Trenczek/Tammen und Trenczek 2022, zu § 27 SGB VIII Rn. 10). Eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder § 90 ff SGB IX ist geeignet, wenn sie zur verbesserten, gleichberechtigten Teilhabe der Kinder und Jugendlichen am Leben in der Gemeinschaft und zur Förderung ihrer Verselbständigung beitragen kann.

Die besondere Herausforderung in der Pädagogik liegt darin, dass die Wirksamkeit pädagogischen Handelns von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, insbesondere von der Qualität der Hilfepla-

nung und der Beziehungen sowie dem Maß an Partizipation, Stabilität und Kontinuität auf personaler und organisationaler Ebene (Macsaenaere und Esser 2015; Strahl 2020, 18). Für die Einschätzung der Wirksamkeit eignen sich vor allem Längs-

schnittstudien (Strahl 2020, 24 f.). Im Praxisalltag kommt zudem der Rückmeldung durch die Kinder und Jugendlichen selbst eine wichtige Bedeutung zu. Regeln und Konsequenzen, die den Jugendlichen als unsinnig, nicht altersgerecht oder ungerecht erschienen, provozieren auch ihren Widerstand und förderten die Aggression anstelle von Einsicht und dem erwünschten Verhalten (Permien 2010, 89). Als bedeutsam erweist sich auch die Bewertung der Maßnahmen durch ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner.

Die sorgfältige Auswahl der richtigen Hilfeform ist zentral, um den jungen Menschen eine möglichst langfristige Perspektive zu eröffnen und wiederholten Maßnahmen- und Beziehungsabbrüchen vorzubeugen. Dabei muss die niedrigschwelligste Hilfe nicht notwendig auch die passendste sein. Erscheinen mehrere Maßnahmen gleichermaßen geeignet, ist derjenigen der Vorzug zu geben, die am wenigsten in die Rechte der jungen Menschen eingreift: Förderangebote haben Vorrang vor Restriktionen, Gesprächsangebote Vorrang vor Kontrollmaßnahmen. Je höher ein zu schützendes Interesse wiegt, je dringlicher die ihm drohende Gefahr und je schwerer und nachhaltiger der erwartete Schaden ist, umso eher lassen sich zu seinem Schutz Eingriffe in andere Interessen rechtfertigen. In der Abwägung der Interessen der Kinder und Jugendlichen mit jenen der Eltern und anderen Bezugspersonen, den Belangen einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Einrichtung oder anderen Organisationen ist jedoch dem Wohl der Mädchen und Jungen stets besonderes Gewicht beizumessen (Art.3 Abs.1 UN-KRK).

Eingreifende Erziehungs- und Schutzmaßnahmen kommen nur dann in Betracht, wenn Förder- und Beteiligungsmaßnahmen alleine nicht ausreichen und mit den jungen Menschen und Sorgeberechtigten keine anderen Wege gefunden werden können, ihren notwendigen Schutz sicherzustellen. Eingriffe in die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte junger Menschen sind aber stets auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Nicht jeder Zweck heiligt die Mittel und Schutz ist darum nicht um jeden Preis zu bewirken. Die Belastung für den jungen Menschen dürfen daher nicht außer Verhältnis zur beabsichtigten Wirkung stehen. Fachkräfte haben insbesondere das Recht von Kindern und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz ihrer Bewegungsfreiheit durch Art. 104 GG zu respektieren. Freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen eignen sich nicht als Erziehungsmaßnahmen und können nur unter den nachfolgend ausgeführten Bedingungen zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden.

Verhältnismäßigkeit des Handelns

Professionelles pädagogisches Handeln achtet und fördert die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Würde, Freiheit, Privatheit und körperliche Unversehrtheit. Alle Minderjährigen werden respektvoll und gleichberechtigt behandelt.

Eingriffe in diese Rechte der Kinder und Jugendlichen sind ethisch und rechtlich nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig, d.h. geeignet und erforderlich sind, die vorgenannten Aufgaben der Erziehungs- und Eingliederungshilfe zu erfüllen oder konkrete Gefahren abzuwenden und die Folgen des Eingriffs in angemessenem Verhältnis zu dem damit angestrebten Nutzen stehen.

Die Geeignetheit einer erzieherischen Maßnahme ist danach zu beurteilen, ob sie auch langfristig positive Effekte für die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erwarten lässt und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe fördert.

Fördermaßnahmen haben darum grundsätzlich Vorrang vor Kontrollmaßnahmen und -einschränkungen.

Die Geeignetheit von Schutzmaßnahmen ist danach zu beurteilen, ob die Gefahr (möglichst dauerhaft) abgewendet werden kann.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ist immer auch darauf zu richten, ihre Selbstschutzkompetenzen zu fördern: Mädchen und Jungen sollen lernen, mit sich, anderen Menschen und ihrer Umwelt achtsam umzugehen.

Erforderlich ist ein Eingriff in die Rechte von Kindern und Jugendlichen nur, wenn kein milderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht, ein pädagogisches Ziel zu erreichen oder eine Selbst- oder Fremdgefährdung abzuwenden. Der Eingriff darf nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.

Je höher ein zu schützendes Interesse wiegt, je dringlicher die ihm drohende Gefahr und je schwerer und nachhaltiger der erwartete Schaden ist, umso eher lassen sich zu seinem Schutz Eingriffe in andere Interessen rechtfertigen. In der Abwägung der Interessen der Kinder und Jugendlichen mit jenen der Eltern und anderen Bezugspersonen, den Belangen einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Einrichtung oder anderen Organisationen ist das Wohl der Mädchen und Jungen vorrangig zu berücksichtigen.

4.3 Erzieherische Sanktionen und Interessenausgleich

Sanktionen sind kein Zweck, sondern ein Mittel. Sie sind pädagogisch nur dann vertretbar, wenn sie eine nachhaltige positive Wirkung für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen erwarten lassen.

Das ist in der Praxis oft nicht der Fall. Günder, Müller-Schlotmann und Reidegeld (2009, 10) stellten in der bundesweiten Befragung von Fachkräften der stationären Erziehungshilfe fest, dass fast die Hälfte der Kinder und Jugendlichen auf Sanktionen und Strafen gar nicht oder mit unerwünschten Verhaltensweisen wie z.B. verbaler Gewalt reagierten. Sanktionen bzw. Strafen, so die Autoren, haben in der stationären Kinder- und Jugendhilfe eine bedeutende aggressionsauslösende bzw. aggressionsfördernde Wirkung und können zur Eskalation bestehender Konflikte beitragen.

Kinder und Jugendliche in Einrichtungen empfinden Regeln als gerecht, wenn diese transparent sind und den besonderen Umständen und dem Alter Rechnung tragen. Sie wollen an der Erarbeitung gerechter und fairer Lösungen beteiligt werden (Burschel et al. 2022). Der Sanktionierung von Regelverstößen stehen sie nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, wollen nur, dass Fehler auch verziehen werden (Burschel et al. 2022). In Anbetracht der Tatsache, dass die Biographie der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen vielfach von instabilen Bindungen und Beziehungsabbrüchen geprägt ist und sie sich nur auf der Basis einer verlässlichen und vertrauensvollen Beziehung auf das Hilfeangebot der Einrichtung einlassen können, erweisen sich soziale Isolierungen und Zuwendungsentzug nicht als geeignetes pädagogisches Mittel. Einschränkungen der Handynutzungszeiten, Ausgehverbote oder als Sanktion übertragene Zusatzaufgaben schränken die soziale Interaktion ein und verstärken damit die soziale Exklusion der Kinder und Jugendlichen (Clark/Steckmann 2021, 114)S.. Die Unterbindung von Außenkontakten verstärkt zudem die Macht der Fachkräfte und die Abhängigkeit der Kinder und Jugendlichen von der Institution (Wolf 2000, 548). Eine nachhaltige Wirkung haben insbesondere Sanktionen, die den jungen Menschen Gelegenheit geben, sich mit den Auswirkungen ihres Handelns auseinanderzusetzen und die Kränkung bzw. den Schaden, den sie Anderen zufügt haben, wiedergutzumachen oder z.B. die Folgen zu mildern.

Stärkung der Opfer, Inverantwortungnahme der Täter und Täterinnen

Haben Mädchen und Jungen andere Kinder und Jugendlichen gekränkt, verletzt oder geschädigt, sollte die Sanktion sowohl positive Wirkung auf die Delinquenten entfalten als auch den Geschädigten Solidarität vermitteln und sie in ihrer Position stärken. Es sollte ausdrücklich anerkannt werden, dass ihnen Unrecht getan wurde. Die Sanktion sollte darauf gerichtet werden, dass der Angreifer oder die Angreiferin gegenüber der oder dem Geschädigten Verantwortung für sein/ihr Handeln übernimmt und nach Möglichkeit einen Beitrag zur Entschädigung bzw. Wiedergutmachung leistet, z.B. im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Das gilt ebenso in Fällen, in denen Kinder und Jugendliche fremdes Eigentum, auch das Eigentum des Einrichtungsträgers beschädigen oder stehlen.

Anforderungen an erzieherische Sanktionen

- Regeln und Reaktionsweisen auf Verstöße sind für alle transparent und werden auf das erforderliche Maß begrenzt. Mit den Kindern und Jugendlichen wird in einem partizipativen Prozess ein Regelwerk mit den für alle geltenden Rechten und Pflichten und den Sanktionsmöglichkeiten entwickelt. Das Regelwerk wird unter Einbindung der aktuellen und/oder ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner in regelmäßigen Abständen evaluiert.
- Fachkräfte tragen der individuellen Biographie und Persönlichkeit der einzelnen Kinder Rechnung und verstehen deren herausfordernde, destruktive Verhaltensweisen als sinnhafte Bewältigungsstrategie. Eine Verhaltensänderung wird den Kindern und Jugendlichen erst möglich sein, wenn sie andere Formen der Bewältigung kennen und anzuwenden gelernt haben. Dies ist ein langer Prozess, in dem die Mädchen und Jungen kontinuierlich pädagogisch begleitet und positiv bestärkt werden.
- Junge Menschen entwickeln herausforderndes Verhalten in herausfordernden Situationen. Die Fachkräfte reflektieren darum gemeinsam mit ihnen, welche Kontextbedingungen (Infrastruktur, Gruppengröße, Lärm, diffuse Erwartungen) für die jungen Menschen heraus- und überfordernd sind und wie sie geändert werden können.
- Unerwünschten Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen begegnen pädagogische Fachkräfte vorzugsweise durch positive Verstärkung erwünschter Verhaltensweisen, durch Reflexions- und Gruppengespräche und andere Maßnahmen, die die Kinder und Jugendlichen befähigen, Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu übernehmen.

- Bei sozialschädlichem Verhalten tragen die Reaktionen der pädagogischen Fachkräfte auch den legitimen Gerechtigkeitserwartungen der Geschädigten Rechnung, negative Sanktionen werden auf das erforderliche Maß begrenzt. Sie erfolgen möglichst zeitnah zur Tat und sind begründet, angemessen und nachvollziehbar. Sie werden stets mit einem Beziehungsangebot verbunden.
- Maßnahmen, die erheblich in die Rechte der Kinder und Jugendlichen eingreifen, werden nur bei Gefahr im Verzug alleine durch die unmittelbar beteiligte Fachkraft getroffen. In allen anderen Fällen werden Leitungskräfte und andere übergeordnete Beratungsinstanzen in die Entscheidungsprozesse einbezogen. Die Eingriffsvoraussetzungen sind eindeutig beschrieben und dem Kind beziehungsweise der/dem Jugendlichen dargelegt und nachvollziehbar erläutert worden.
- Die Anwendung körperlicher Gewalt zu erzieherischen Zwecken ist verboten und strafbar.
- Bei Arbeitsauflagen achten die Fachkräfte darauf, dass es nicht zu einer wiederholten einseitigen Verbindung von Arbeit mit Strafe kommt, die bei den Jugendlichen eine negative Akzentuierung auslösen kann.
- Heimfahrtverbote und andere Einschränkungen der analogen sozialen Kontakte werden nur im Ausnahmefall in Betracht gezogen.
- Auch Einschränkungen der Mediennutzung, insbesondere der Smartphones sind mit Rücksicht auf die Bedeutung sozialer Netzwerke für Jugendliche und ihr Recht auf analog-digitale Teilhabe auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Beim vorübergehenden Entzug digitaler Endgeräte wird darauf geachtet, dass die Geräte ausgestellt sind und niemand auf die Daten der Minderjährigen zugreifen kann. Diese erhalten vor dem Entzug nach Möglichkeit Gelegenheit, sich in ihren sozialen Netzwerken und bei den Eltern abzumelden.
- Taschengeldkürzungen und Taschengeldentzug sind unzulässig. Das Taschengeld steht den Minderjährigen zur uneingeschränkten freien Verfügung zu und wird von den Fachkräften lediglich treuhänderisch verwaltet. Sie beraten und unterstützen die Minderjährigen bei der Verwendung und Einteilung des Taschengeldes und verwenden es nur mit Zustimmung der Minderjährigen für Gemeinschaftsveranstaltungen und zur Schadensregulierung.
- Ein partizipativ entwickeltes, von der Einrichtungsleitung verantwortetes, transparentes Regelwerk, das Auskunft über Rechte und Pflichten aller Beteiligten und mögliche Sanktionen gibt, kann Willkür vorbeugen und sowohl

den Kindern und Jugendlichen als auch den Fachkräften Orientierung bieten. Gegen einen festen Sanktionskatalog spricht, dass Sanktionen auch den individuellen Umständen Rechnung tragen müssen. Als Kompromiss bietet sich ein mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam entwickeltes Regelwerk an, das lediglich einen Sanktionsrahmen vorsieht. Er lässt den Fachkräften bei der Wahl des Mittels einen angemessenen Ermessensspielraum, aber keinen Raum für Willkür. Die Rechte und Pflichten der Kinder in der Einrichtung und die Eingriffsbefugnisse und Schutzpflichten der Fachkräfte gegenüber den Kindern sind diesen, ihren Eltern und den Jugendämtern gegenüber offenzulegen und auszuhängen.

5. Arbeitshilfen und Anlaufstellen

Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen hat das Landesjugendamt unter Beteiligung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und Einrichtungsleitern/innen rheinischer Heime und Jugendämter (und der jungen Menschen?) folgende Arbeitshilfen erstellt:

- Arbeitshilfe zur Sicherstellung der Rechte Minderjähriger in Einrichtungen
- Mindeststandards des LVR beim Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen
- Arbeitshilfe des LVR zum Sozialdatenschutz in Institutionen
- Arbeitshilfe des LVR zum Umgang mit Taschengeld in Einrichtungen
- Arbeitshilfe des LWL und LVR zur Beteiligung und Beschwerde in der stationären Kinder- und Jugendhilfe
- Aufsichtsrechtliche Grundlagen für Gewaltschutzkonzepte
- Alle Arbeitshilfen können hier abgerufen werden: www.jugend.lvr.de
- Orientierung bieten auch die
- Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe sowie die
- Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (DV 39/11 a.F. II)

Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sind zudem auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich mit ihren Fragen und Beschwerden an die Ombudschaft Jugendhilfe NRW zu wenden. Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW ist eine unabhängige Be-

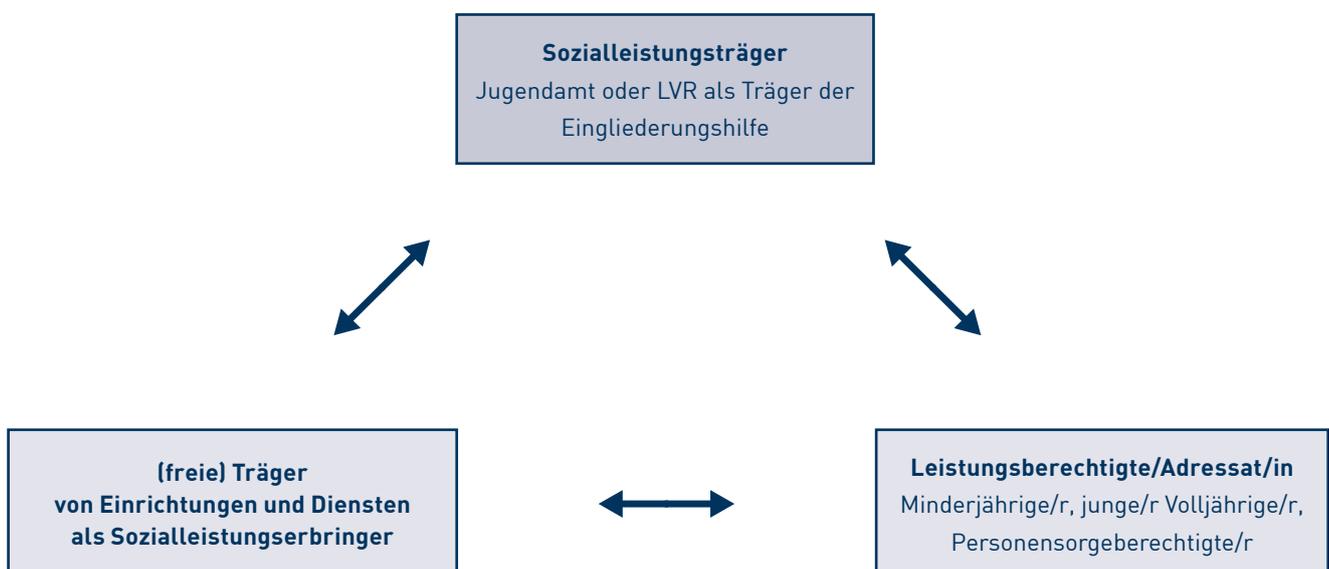
schwerdestelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben und sich bei der Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Jugendhilfeträger subjektiv nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und beschieden fühlen oder sich während der Hilfedurchführung im Heim, im Betreuten Wohnen oder in einer Tagesgruppe ungerecht behandelt, nicht ausreichend beteiligt und beraten fühlen. Die Ombudschaft arbeitet parteilich zum Schutz der Kinderrechte.

6. Wen und was haben die Einrichtungen zu schützen?

Mit der Aufnahme betreuungsbedürftiger minderjähriger Kinder und Jugendlicher übernehmen die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sowie die auf Grundlage des SGB IX Teil 2 geführten Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung spezifische Schutzpflichten. Diese lassen sich sowohl aus dem Gesetz (z.B. §§ 8a und 45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII oder § 37a SGB IX) als auch aus den vertraglichen Vereinbarungen ableiten, die die Träger der Einrichtungen und Dienste mit den Sozialleistungsträgern (Träger der Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe) einerseits, den Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Sorgeberechtigten als Sozialleistungsempfängern andererseits getroffen haben. Diese Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten werden auch als »sozialrechtliches Leistungsdreieck« bezeichnet:

Die Minderjährigen bzw. ihre Personensorgeberechtigten haben als Sozialleistungsberechtigte einen gesetzlich geregelten Anspruch auf die Hilfe zur Erziehung oder auf Eingliederungshilfe gegen das örtliche Jugendamt oder den Eingliederungshilfeträger. Diese Sozialleistungsträger müssen darum diejenigen Leistungen an die Minderjährigen und ihre Familie erbringen, die im Einzelfall geeignet und notwendig sind, eine/n Minderjährige/n in der individuellen Entwicklung zu fördern, z.B. durch Alltagsbegleitung, Beratung, Freizeitgestaltung, Unterkunft, Therapie etc. Aus der Förderpflicht der Sozialleistungsträger ergeben sich bereits spezifische Schutzpflichten: Wer Kinder in der Entwicklung ihrer Selbstbestimmung fördern und eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung gewährleisten soll, muss sie vor Fremdbestimmung und Gewalt bewahren. Wie und mit welchem Ziel die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien konkret unterstützt, gefördert und geschützt werden, ermitteln die Leistungsträger zusammen mit den Leistungsberechtigten im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.

Die Pflicht zur Erbringung dieser Förderleistungen kann der Sozialleistungsträger auf die freien Träger, d.h. auf nicht staatliche Organisationen der freien Wohlfahrtspflege delegieren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Zahl geeigneter Sozialleistungserbringer zur Verfügung steht. Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen. Der Sozialleistungsträger schließt mit den Sozialleistungserbringern sogenannte Leistungs-, Entgelt- und Qualitäts-



vereinbarungen ab. Diese Vereinbarungen bilden den zweiten Schenkel des Dreiecks. Der Sozialleistungsträger kann zwar die Ausführung der Leistung auf freie Träger delegieren, nicht aber seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme. Werden die Minderjährigen in einer Einrichtung nicht ihrem Wohl entsprechend betreut und gefördert, muss der Leistungsträger dafür Sorge tragen, dass die Mängel behoben werden oder die Minderjährigen zu einem geeigneteren Anbieter wechseln können. Verträge mit ungeeigneten Sozialleistungserbringern sind zu kündigen.

Den dritten Schenkel im sozialrechtlichen Leistungsdreieck bildet die Vereinbarung zwischen dem Sozialleistungserbringer – d.h. dem Träger der Einrichtung – mit den Personensorgeberechtigten als gesetzlichen Vertretern oder unmittelbar Anspruchsberechtigten der Leistung darüber, dass und wie das Kind in der Einrichtung betreut werden soll. Die Einrichtungsträger verpflichten sich darin gegenüber den Personensorgeberechtigten z.B., das Kind während seines Aufenthaltes angemessen zu versorgen, zu fördern, zu beaufsichtigen, vor Schaden zu bewahren und den Datenschutz zu beachten. Rechtlich gesehen handelt es sich bei stationären Betreuungsverhältnissen um einen kombinierten Miet- und Dienstvertrag, der Gesetzgeber bezeichnet ihn (zumindest bei erwachsenen Heimbewohnern) auch als Wohn- und Betreuungsvertrag. Anders als bei der Heimunterbringung von Erwachsenen verlangt der Gesetzgeber nicht, dass diese Vereinbarungen schriftlich geschlossen werden. In der Kinder- und Jugendhilfe werden diese Vereinbarungen oft stillschweigend getroffen, was nichts daran ändert, dass sie rechtlich existent sind.

Aus den beschriebenen gesetzlichen und vertraglichen Rechtsbeziehungen der Beteiligten lassen sich folgende Schutzpflichten der Einrichtungsträger in ihrer Funktion als Sozialleistungserbringer ableiten:

6.1 Schutzpflichten im Überblick

Organisations- und Verkehrssicherungspflichten

Träger sozialer Einrichtungen und Dienste haben als Sozialleistungserbringer spezifischen Betriebsrisiken vorzubeugen, in dem sie ihre Betriebsabläufe so planen und organisieren, dass die dort betreuten Kinder und Jugendlichen, die Beschäftigten und andere Personen nach Möglichkeit nicht geschädigt werden (Risikomanagement). Hierzu gehören z.B. die eindeutige Klärung von Verantwortlichkeiten, der Einsatz ausreichend qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

und deren angemessene Anleitung, Unterstützung und Beaufsichtigung. Die Anforderung erweiterter Führungszeugnisse, die Entwicklung von Schutzkonzepten und Interventionsleitfäden, die Sicherung der Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen sind ebenso Teil dieses Risikomanagements wie die Beachtung von Hygiene-, Unfall- und Arbeitsschutzvorschriften, Datenschutz- und anderen Sicherheitsbestimmungen. Die jeweils zu beachtenden Sorgfaltspflichten sind nur zum Teil gesetzlich geregelt. Sie können sich auch aus der Betriebserlaubnis, der Leistungsvereinbarung mit dem Träger, den Vereinbarungen mit den Minderjährigen und ihren Sorgeberechtigten oder einfach aus der spezifischen Natur des Betriebes ergeben.

Zivilrechtliche Aufsichtspflicht

Verstärken sich die Einrichtungsträger mit den Personensorgeberechtigten darüber, dass das Kind oder die/ der Jugendliche in der Einrichtung betreut werden soll, ist diese Einigung rechtlich als Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrages zu qualifizieren. Mit diesem ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen Vertrag übertragen die Personensorgeberechtigten dem Träger der Einrichtung auch bestimmte Entscheidungsbefugnisse (§ 1688 Abs. 2 und 3 BGB) und ihre Aufsichtspflicht über das Kind.

Die Aufsichtspflicht ist Teil ihrer Personensorge, §§ 1626, 1631 BGB. Sie erlischt mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes und ist grundsätzlich auf gewaltfreie Erziehungsmaßnahmen beschränkt. Auch seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Die Aufsicht ist darauf zu richten, das Kind davor zu bewahren, sich selbst oder Dritten Schaden zuzufügen. Eine Aufsichtsführung ist aber nur in dem Maß geschuldet, als sie der Erziehung des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln förderlich ist. Dies meint der Gesetzgeber, wenn er in § 832 BGB die Haftung der Aufsichtspersonen auf Schäden beschränkt, die sie bei »gehöriger Aufsichtsführung« hätten verhindern können. Auch bei der Aufsichtsführung bilden also das Kindeswohl und die kindliche Entwicklung die pädagogische und rechtliche Leitschnur für das Handeln ihrer Betreuerinnen und Betreuer. Diese haben dabei die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen (§ 1626 BGB, § 9 Nr. 2 SGB VIII). Das Maß der im Einzelfall gebotenen Aufsicht richtet sich nach Alter, Entwicklung, Persönlichkeit und Erfahrungsschatz des einzelnen Kindes, nach der Überschaubarkeit und Beherrschbarkeit der Gefahrenlage sowie danach, was »verständigen«

Aufsichtspersonen in der konkreten Situation zugemutet werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BGH vom 24. März 2009 – VI ZR 51/08 = FamRZ 2009, 1049-1051.)

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Als Kindeswohlgefährdung definiert die Rechtsprechung die hinreichend konkrete und gegenwärtige Gefahr der erheblichen Schädigung des geistigen, seelischen oder leiblichen Wohls eines Kindes (vgl. nur BVerfG, Beschl. V. 19.11.2014 – 1 BVR 1178/14; BGH, Beschl. v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16). Können oder wollen die Eltern diese Gefahr nicht (alleine) abwenden, ist der Staat aufgefordert, sie dabei zu unterstützen oder Ultima Ratio auch an ihrer Stelle die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Für Kinder, die in einer stationären Einrichtung leben, können ihre Eltern nicht die alleinige Schutzverantwortung tragen. Vielmehr sind nun auch die Einrichtungen und Dienste in der Pflicht, mögliche Risiken für das Kindeswohl zu identifizieren und ihnen entgegenzuwirken. Zu diesen Risiken gehört nicht nur Einrichtungen sicheren Orte, auch hier erleben Kinder und Jugendliche viel zu oft Machtmissbrauch durch Mitarbeitende und physische, psychische oder sexualisierte Gewalt durch andere Minderjährige. Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe sind deshalb verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung innerhalb oder außerhalb der Einrichtung, regelt § 8a SGB VIII, wie die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe weiter vorzugehen haben (Beachte ergänzend §§ 61 Abs.3 und 65 SGB VIII). In Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige mit geistiger oder körperlicher Behinderung regelt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), wie die Fachkräften alle erforderlichen Schritte zur Klärung der Verdachtsmomente und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen einleiten können, ohne gegen ihr Berufsgeheimnis zu verstoßen.

Hilfe im Unglücksfall und bei gemeiner Gefahr oder Not

Darüber sind die Fachkräfte wie alle Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe zu leisten, die im Einzelfall erforderlich und ihnen zuzumuten ist (§ 323c StGB). Bei einem Verkehrsunfall sollen die Hinzukommenden z.B. Erste Hilfe leisten oder den Notarzt rufen, ein Betrunkener, der auf der Straße zusammenbricht, sollte aus der Gefahrenzone geleitet werden, ein verzweifelter Mensch an der Selbsttötung gehindert und bei einem Brand die Feuerwehr gerufen werden.

Pädagogische Fachkräfte als Garanten mit besonderer Schutzverantwortung

In allen anderen, nicht von § 323 c StGB erfassten Fällen machen sich wegen des Unterlassens der erforderlichen Schutzhandlungen nur diejenigen Menschen zivilrechtlich haftbar oder als Garant nach § 13 StGB strafbar, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen eine besondere Verantwortung für die schutzbedürftigen Minderjährigen (»Schutzbefohlene«) tragen.

Nach Auffassung der Rechtsprechung kann sich eine solche Schutzpflicht im Einzelfall auch aus den besonderen faktischen Verhältnissen, z.B. einem besonderen Vertrauensverhältnis ergeben.

Beispiele: (1) Der Hausmeister eines Heimes verspricht der Erzieherin, nach einem kranken Jungen zu schauen, damit sie einen Besprechungstermin wahrnehmen kann. (2) Ein Jugendamt übernimmt den Schutz eines Kindes, das in die örtliche Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes fällt (OLG Stuttgart NJW 1998, 3132). (3) Zwei 16jährige Bewohnerinnen beschließen, zum Bummeln in die Stadt zu fahren und bieten der 10jährigen Mitbewohnerin an, sie mitzunehmen.

Auch gefährdendes Vorverhalten kann eine Schutzpflicht begründen (Haftung aus Ingerenz): So kann z.B. der Ausschank von Alkohol die Pflicht einer pädagogischen Fachkraft begründen, übermäßig alkoholisierte Jugendliche und junge Erwachsene vor den sich hieraus ergebenden typischen Gefahren, z.B. einer Trunkenheitsfahrt, zu schützen (zur entsprechenden Pflicht von Gastronomen: BGHSt 4, 20 und enger: BGHSt 19, 152).

6.2 Zum Verhältnis von Sicherheit und Freiheit

Ob zum Schutz ausnahmsweise auch Eingriffe in die Freiheitsrechte erforderlich und angemessen sind, kann situativ unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ermittelt werden. Dazu ist zunächst eine Risikoeinschätzung vorzunehmen:

Risikoeinschätzung

Es ist sowohl die Gefahr einzuschätzen, der durch Schutzmaßnahmen begegnet werden soll, als auch das Risiko, dass die eingreifenden Schutzmaßnahmen ggf. negative Auswirkungen entfalten. Gefahr, die abgewehrt werden soll:

- Vor welcher konkreten Gefahr soll geschützt werden?
- Wem oder was droht die Gefahr? Welche Werte/Rechts-

güter sind bedroht (Freiheit, sexuelle Integrität, Privatheit, Ehre, körperliche Unversehrtheit, materielle Interessen)?

- Wie wahrscheinlich ist der Schadenseintritt?
- Wie dringend ist die Gefahr?
- Wie (folgen-) schwer und nachhaltig ist der zu erwartende Schaden?

Gefahr, die durch eingreifende Schutzmaßnahmen hervorgerufen werden könnte:

- Sind gesundheitlichen Risiken mit dem Eingriff (z.B. bei Fixierung) verbunden?
- Welche kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen kann der Eingriff auf das Selbstbild, Erleben und die Entwicklung der jungen Menschen, auf ihr Vertrauen in ihre Bezugspersonen, ihr Bindungsverhalten und auf das Gemeinschaftsleben entfalten?
- Wie wahrscheinlich ist ein Schadenseintritt? Kann er durch Begleitmaßnahmen verhindert werden?
- Wie dringend ist die Gefahr eines Schadenseintritts?
- Wie (folgen-) schwer und nachhaltig ist der zu erwartende Schaden? Können die Folgen durch Begleitmaßnahmen und Nachsorge gehindert oder gemindert werden?

Interessenabwägung

Je konkreter und dringender die Gefahr, je schwerer der drohende Schaden, umso eher können Eingriffe in die Rechtssphäre der Kinder und Jugendlichen erforderlich und verhältnismäßig und damit auch moralisch und rechtlich gerechtfertigt sein.

Zu unterscheiden ist zwischen Maßnahmen der kurzfristigen, mittel- und langfristigen Intervention, die gegebenenfalls schrittweise aufeinander aufbauen können und müssen.

Mag es im Einzelfall erforderlich sein, in die Autonomie von Kindern und Jugendlichen einzugreifen, um sie vor einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr zu schützen (Gefahrenabwehr), so ist es langfristig immer das Ziel pädagogischen Handelns, die Kinder und Jugendlichen darin zu fördern, diese Gefahren eigenverantwortlich zu meistern (pädagogische Förderung). Zum sozialpolitischen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe gehört es zudem, sich für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt einzusetzen, in der sich junge Menschen möglichst frei und sicher bewegen und erproben können.

7. Freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen

Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe und andere betreute Wohnformen haben die Freiheitsrechte der Kinder und Jugendlichen zu achten und ihrem wachsenden Bedürfnis nach Autonomie und eigenverantwortlichem Handeln Rechnung zu tragen.

Eingriffe in die Freiheit der jungen Menschen sind daher stets auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Das gilt insbesondere für ihre Bewegungsfreiheit.

In diesem Kapitel wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann.

7.1 Definitionen

Rechtlich ist dabei zunächst zwischen freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen zu unterscheiden.

Von Freiheitsbeschränkung ist die Rede, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen gelegentlich erschwert bzw. kurzfristig ausgeschlossen wird. Zu den gelegentlichen Einschränkungen gehört z.B. ein kurzes Festhalten, um eine Person an einer bestimmten Handlung zu hindern. Die Grenze zwischen dem kurz- und langfristigen Ausschluss markiert den Übergang von der Freiheitsbeschränkung zum Freiheitsentzug. Ihr Verlauf ist nicht gesetzlich definiert, sondern individuell unter Berücksichtigung des Alters, Autonomiebedürfnisses und Bewegungsradius des jungen Menschen und der Schwere des Eingriffs, insbesondere der Zwangswirkung zu beurteilen. Das Verbot, in der nächsten Stunde das eigene Zimmer zu verlassen, wirkt weniger massiv auf eine Person ein, wie ihre einstündige Fixierung an Stuhl oder Bett.

Als kurzfristig stuft die Rechtsprechung bei Erwachsenen Freiheitseingriffe von unter 30 Minuten ein (vgl. nur BVerfG Ur. v. 24.7.2018 – 2 BvR 309/15 m.w.N.). Es herrscht jedoch Einigkeit, dass bei Minderjährigen kürzere Zeiträume anzusetzen sind, weil ihr Zeitempfinden ein anderes ist und sie noch deutlich vulnerabler sind und ihnen durch Freiheitseingriffe daher besonders schwere Schäden drohen (Janssen 2021, S. 25).

Der Begriff Freiheitsentzug bezeichnet den nicht nur kurzfristigen, oder kurzfristigen aber regelmäßig wiederkehrenden Ausschluss der körperlichen Fortbewegungsfreiheit eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen »nach jeder Richtung hin« (BVerfGE 105, 239) entgegen oder ohne deren natürlichen Willen durch

- längeres Festhalten
- Mechanische Fixierungen (Gurte, Bettgitter, Schutzanzüge) mit der Absicht, die Fortbewegung zu verhindern
- Einsatz von Therapietischen am Rollstuhl
- absichtliche Sedierungen
- das Abschließen der Eingangstür, soweit diese auf Verlangen nicht umgehend geöffnet wird
- das Anbringen von Funkchips, z.B. im Schuhwerk, die nicht alleine der Ortung der Person dienen, sondern
- z.B. bewirken, dass sich die Eingangstüre nicht mehr öffnen lässt.
- das Entfernen von Rollstühlen, Rollatoren u. ä. Hilfsmitteln zur Fortbewegung.
- Der Einsatz von Sicherheitsfachkräften nur, wenn diese beauftragt sind, die Kinder und Jugendlichen ggf. an der Fortbewegung zu hindern.

Freiheitsentzug nur bei Fortbewegungsmöglichkeit

Ein Freiheitsentzug liegt nur vor, wenn die betreffende Person physisch in der Lage wäre, sich fortzubewegen und nicht gesichert ausgeschlossen werden kann, dass sie von ihrer Fortbewegungsfreiheit Gebrauch machen will (BGH, Beschluss vom 07. Januar 2015 – XII ZB 395/14).

Fixierungen, die Kinder und Jugendlichen lediglich an reflexhaften, nicht willensgesteuerten z.B. spastischen Bewegungen hindern und vor den „Folgen unwillkürlicher Bewegungen“ (z.B. vor dem Herausfallen aus dem Bett im Schlaf) schützen sollen, haben freiheitsentziehenden Charakter, wenn sie junge Menschen zugleich an der willentlich gesteuerten Fortbewegung hindern werden können: Das schlafende Kind wacht irgendwann auf. Wird es dann durch Bettgitter am Verlassen des Betts gehindert, liegt auf jeden Fall Freiheitsentzug vor.

Der freiheitsentziehende Charakter einer Fixierung oder eines Einschlusses kann daher nur verneint werden, wenn es den Kindern und Jugendlichen generell an einem entsprechenden Fortbewegungswillen und der Möglichkeit zur Fortbewegung fehlt. Den jungen Menschen wird damit jegliche Ausdrucksmöglichkeit genommen. Als Freiheitsentzug wertet die Rechtsprechung in der Regel nur Maßnahmen, die

auch entsprechend intendiert sind. Ist der Einsatz von Gurten und Klettmanschetten darauf gerichtet, Kindern und Jugendlichen überhaupt erst eine Fortbewegung oder ungehinderte Atmung zu ermöglichen (z.B. durch Aufrichtung ihres Körpers im Rollstuhl), handelt es sich nicht um eine freiheitsentziehende Maßnahme, sondern nur um eine freiheitsbeschränkende Maßnahme.

Das gleiche gilt für die Vergabe von sedierenden Medikamenten: Wird sie vergeben, um den jungen Menschen an der Fortbewegung zu hindern, gilt sie als freiheitsentziehende Maßnahme. Entfalten Medikamente, die zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden, eine (unbeabsichtigte) sedierende Nebenwirkung, haben sie lediglich freiheitsbeschränkenden Charakter.

Auch Freiheitsbeschränkungen sind rechtfertigungsbedürftige, oft folgenschwere Rechtseingriffe.

Wenngleich Freiheitsbeschränkungen nicht dem familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalt des § 1631b BGB unterliegen, können sie doch erhebliche Zwangswirkung auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen entfalten und diese nachhaltig schädigen.

So werden in Einrichtungen häufig Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen an den Armen und Beinen mit Gurten fixiert, die sich nicht verbal mitteilen, sondern ihren Gefühlen und Bedürfnissen nur körperlich Ausdruck verleihen können. Ihnen wird damit faktisch jede Ausdrucksmöglichkeit genommen. Dies erzeugt Ohnmacht, Wut und Aggression. Es droht eine Negativspirale.

Dass ein Familiengericht eine Freiheitsbeschränkung als nicht genehmigungsbedürftig einstuft, bedeutet also nicht, dass die Maßnahme erlaubt ist. Die Personensorgeverantwortlichen müssen in Abstimmung mit den Einrichtungen vielmehr sicherstellen, dass die allgemeine Handlungsfreiheit der Kinder und Jugendlichen (Art.2 Abs.2 S.2 GG) in möglichst geringem Maß beschränkt werden.

Aufsichtsbehörden und Familiengerichte sollten zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein Freiheitseingriff - nur weil er nicht gerichtlich genehmigungsbedürftig ist, nicht rechtmäßig sein muss und in jedem Fall dem Landesjugendamt mitzuteilen ist (§ 47 SGB VIII).

Abgrenzung

Ob es sich in einer konkreten Maßnahme rechtlich noch um eine Freiheitsbeschränkung, oder bereits um einen Freiheitsentzug handelt, ist nicht nach der Bezeichnung oder dem Zweck der Maßnahme, sondern alleine nach deren tatsächlichem Charakter zu beurteilen.

Da die Grenzen zwischen Freiheitsbeschränkungen und Freiheitsentziehungen fließend und gerichtlich nicht genehmigte freiheitsentziehende Maßnahmen strafbar sind (§ 239 StGB Freiheitsberaubung) wird empfohlen, im Zweifelsfall immer das Familiengericht anzurufen. Das Landesjugendamt ist über jede (geplante) Freiheitsbeschränkung in Kenntnis zu setzen.

Ist im ersten Schritt festgestellt worden, um welche Form der Freiheitseinschränkung es sich handelt, kann im nächsten Schritt ermittelt werden, ob der Anlass und Zweck der Maßnahme eine solche Freiheitseinschränkung rechtfertigen. Die rechtliche Verantwortung für den Freiheitseingriff tragen stets die Personen und ggf. auch Institutionen, die den Freiheitseingriff beschließen bzw. durchführen.

Die freiheitsentziehenden Maßnahmen werden weiter unterteilt in die freiheitsentziehende (oder geschlossene) Unterbringung und die sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahmen (oft auch als unterbringungsähnliche Maßnahmen bezeichnet).

Freiheitsentziehende Unterbringung (im Sinne des § 1631 b Abs.1 BGB)

Eine Unterbringung in einer Einrichtung oder Abteilung einer Einrichtung, in der der Bewegungsspielraum der Minderjährigen, die sich dort aufhalten, durch besondere Schließvorrichtungen oder andere Sicherungsmaßnahmen gegen ihren Willen dauerhaft oder wiederkehrend eingeschränkt wird. Als geschlossene Unterbringung gelten auch jene Einrichtungen oder Abteilungen, in denen der Entzug der Freiheit der dort lebenden Minderjährigen konzeptionell jederzeit möglich sein soll.

Fakultativ geschlossene Maßnahme oder Unterbringung

Ein pädagogisches Setting, das in einer offenen Einrichtung die Möglichkeit zeitlich befristeter freiheitsentziehender Maßnahmen vorsieht.

Sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen/unterbringungsähnliche Maßnahmen (§ 1631b Abs.2 BGB)

Eine Maßnahme, mittels der einem jungen Menschen, der sich in einer offenen oder (fakultativ) geschlossenen Einrichtung/Wohngruppe aufhält, durch mechanische Vorrichtungen (z.B. Schlösser, Fixiergurte, Bettgitter), Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum hinweg oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll.

Regelmäßigkeit liegt vor, wenn die freiheitsentziehende Maßnahme entweder stets zur selben Zeit (z.B. nächtliches Hochziehen der Bettgitter) oder aus wiederkehrendem Anlass (Einschluss in Isolationsraum als Reaktion auf bestimmte Verhaltensweisen) erfolgt.

Zum Begriff »längerer Zeitraum« siehe die vorangegangenen Erläuterungen zur Freiheitsbeschränkung.

7.2 Rechtsgrundlagen

Nachfolgend wird dargelegt, wann freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen ausnahmsweise fachlich und ethisch vertretbar und rechtlich gerechtfertigt sind.

Art. 2 Grundgesetz

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 104 Grundgesetz

- (1) Die Freiheit der Person kann nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes beschränkt werden.
- Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder, nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

§ 239 StGB Freiheitsberaubung

- (1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf anderer Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

- (3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
- (1) das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
 - (2) durch die Tat oder während der tatbegangene Handlung eine schwere Gesundheitsbeschädigung des Opfers verursacht.

Das Grundgesetz und die nachfolgenden einfachgesetzlichen Regelungen sind im Lichte der Menschenrechtskonventionen auszulegen. Die Konventionen konkretisieren u.a., wie Deutschland als Vertragsstaat die Freiheitsrechte junger Menschen zu wahren und sie vor Freiheitsentziehungen, Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zu schützen hat. Sie schreiben auch fest, welche Vorkehrungen zu treffen sind, um ihnen eine möglichst selbstbestimmte und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Über die Umsetzung dieser Vorgaben durch die Mitgliedstaaten wachen die Ausschüsse der Vereinten Nationen.

Artikel 37 UN-Kinderrechtskonvention [Schutz vor Folter; Garantien bei Freiheitsentzug]

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder

anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Als „Folter und andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ bezeichnet der Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen alle physischen Einwirkungen auf das Kind, die darauf gerichtet sind, ein Geständnis zu erpressen, sie außergerichtlich für rechtswidriges oder unerwünschtes Verhalten zu bestrafen oder zu zwingen, sich gegen ihren Willen an Aktivitäten zu beteiligen, die typischerweise verlangt werden von Polizeibeamten, Mitarbeitern von Wohneinrichtungen und andere Einrichtungen und Personen, die Macht über Kinder haben (Kinderrechteausschuss 2011, Ziff.26)

Art.14 UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

- a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
- b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
- c) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

In Deutschland finden sich entsprechende gesetzliche Eingriffsgrundlagen in § 1631b BGB, § 42 Abs.5 SGB VIII und in den Psychatriegesetzen der Länder (Für NRW: PsychKG NRW). Sie regeln Freiheitseingriffe zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Strafgerichte können auf der Grundlage des Jugendstrafrechts (JGG) freiheitsentziehende Maßnahmen als Jugendarrest, Jugendstrafe oder Maßregel anordnen. § 12 JGG ermöglicht es dem Strafgericht, Jugendlichen als Erziehungsmaßregeln aufzuerlegen, Hilfe nach § 34 SGB VIII

(Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) in Anspruch zu nehmen. Das Jugendamt entscheidet allerdings in eigener Verantwortung, ob die Voraussetzungen für eine entsprechende Hilfe zur Erziehung vorliegen und unterliegt hier nicht der Weisungspflicht des Jugendgerichts, § 36a SGB VIII. Ob § 12 JGG auch die zwangsweise Durchsetzung dieser Auflage umfasst, d.h. auch die Anordnung einer geschlossenen Unterbringung zulässt, ist umstritten. Einzelne Autor*innen sehen darin eine gerechtfertigte Notmaßnahme, wenn andere Mittel nicht in Betracht kommen (Kölbel in Eiselberg/Kölbel zu § 12 JGG Rn.42a); Andere halten eine geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe nur nach Maßgabe der § 1631b BGB und § 42 Abs. 1, § 45 SGB VIII für möglich (Gertler in Gertler/Kunkel/Putzke (Hrsg.): Beck'scher Onlinekommentar JGG zu § 12 Rn.25 m.w.N.)

§ 1631b BGB regelt, unter welchen Voraussetzungen Sorgerechthabende in die freiheitsentziehende Unterbringung ihres Kindes in einer Einrichtung oder in freiheitsentziehende Maßnahmen in dieser Einrichtung einwilligen können:

§ 1631b BGB Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

- (1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben der Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 haben grundsätzlich keine Befugnis, Kindern und Jugendlichen die Freiheit zu entziehen. Sie benötigen hierzu die Einwilligung der betroffenen Minderjährigen oder ihrer Personensorgeberechtigten. Wollen Personensorgeberechthabende in freiheitsentziehende Maßnahmen bei ihren Kindern einwilligen, bedürfen sie hierzu der Genehmigung des Gerichts (§ 1631

b BGB) und müssen darlegen können, dass die freiheitsentziehende Maßnahme zum Schutz des Kindes vor erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung erforderlich ist, d.h. mildere Mittel nicht in Betracht kommen. Kommt eine zivilrechtliche Unterbringung des Kindes durch die Eltern (§ 1631b BGB) nicht in Betracht oder erscheint sie zu seinem Schutz nicht ausreichend, können die zuständigen Behörden (nachrangig) im Notfall auch seine öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer Klinik nach PsychKG NRW veranlassen.

Die freiheitsentziehende Unterbringung junger Menschen kommt auch ohne Einwilligung der Eltern, aber nur bei krankheitsbedingter erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung in Betracht, § 10 PsychKG NRW (sog. Öffentlich-rechtliche Unterbringung).

Aus der gerichtlich genehmigten Entscheidung der Personensorgeberechtigten, ihr Kind in einer Einrichtung geschlossen unterzubringen, ergibt sich keine Rechtspflicht des Leistungsträgers und des Einrichtungsträgers, die Minderjährigen in entsprechenden Einrichtungen aufzunehmen oder anderweitig freiheitsentziehende Maßnahmen anzuwenden. Ob die Einrichtungen von der ihnen eingeräumten Befugnis zur Zwangsanwendung Gebrauch machen, haben sie nach eigenem fachlichen Ermessen zu entscheiden und sich hierfür auch gegenüber dem Landesjugendamt als Aufsichtsbehörde zu verantworten.

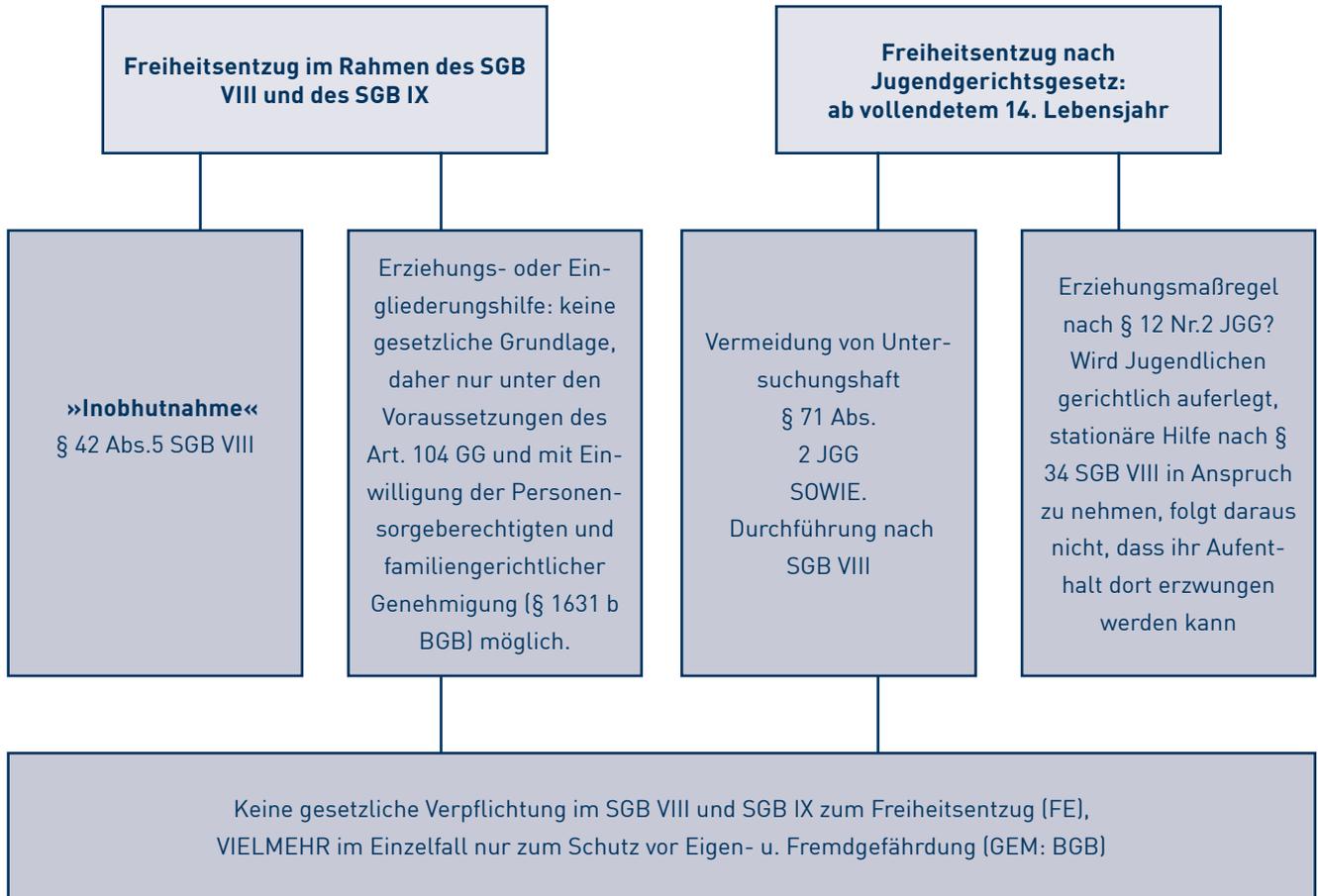
Die freiheitsentziehende Unterbringung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Einrichtungen müssen darum laufend prüfen, ob die erhebliche Gefährdung weiterhin gegeben und die freiheitsentziehende Maßnahme zu deren Abwendung immer noch geeignet und erforderlich erscheint.

Eine Ausnahme gilt gem. § 42 SGB VIII nur für das Jugendamt, wenn es im Rahmen einer Inobhutnahme eine Gefahr für Leib oder Leben nur auf diesem Wege abwenden kann:

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme

- (5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus.



Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten:
 § 1631 b Abs.1 BGB = zivilrechtliche Unterbringung
 § 1631b Abs.2 BGB = sonstige freiheitsentziehende, bzw. „unterbringungsähnliche“ Maßnahmen

Bei erheblicher Fremd- oder Selbstgefährdung:
 § 10 PsychKG NRW = öffentlich-rechtliche Unterbringung

In akuten Notsituationen können freiheitsentziehende Maßnahmen auch durch die nachfolgenden Rechtfertigungsgründe gedeckt sein:

§ 32 StGB Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 33 StGB Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

7.3 Schutz der Freiheitsrechte junger Menschen in Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe

Der Rechtsschutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen vollzieht sich bei (geplanten) Freiheitseingriffen auf drei Ebenen:

Ebene 1: Betriebserlaubnis

Pädagogische Konzepte, die Freiheitsbeschränkungen und -eingriffe vorsehen, bedürfen stets der Zustimmung des Landesjugendamts (struktureller Freiheitsschutz). Unter welchen Voraussetzungen eine solche Genehmigung ausnahmsweise erfolgen kann, wird im weiteren Verlauf ausgeführt.

Ebene 2: Prüfung des Einsatzes von Freiheitseingriffen im Einzelfall

Da freiheitsentziehende und auch viele freiheitsbeschränkende Maßnahmen geeignet sind, das Wohl der jungen Menschen in den Einrichtungen zu beeinträchtigen, sind sie dem

Landesjugendamt stets unverzüglich gem. § 47 Abs.1 Nr.2 SGB VIII anzuzeigen. Die Träger von Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe sind aus eigenem Recht nicht befugt, junge Menschen in ihrer Bewegungsfreiheit zu beschränken oder ihnen diese sogar zu entziehen, sondern benötigen hierzu mindestens die Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

Personensorgeberechtigte wiederum haben ihr Erziehungsrecht gewaltfrei und zum Wohl der jungen Menschen auszuüben und diese in alle sie betreffenden Entscheidungen einzubeziehen. In freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen können die Personensorgeberechtigten gem. § 1631b BGB nur mit Genehmigung des Familiengerichts unter den dort genannten Voraussetzungen einwilligen. In freiheitsbeschränkende Maßnahmen dürfen sie ohne gerichtliche Genehmigung einwilligen, müssen dabei aber die Freiheitsrechte der Kinder und Jugendlichen beachten und zum Wohl der jungen Menschen alle Eingriffe auf das erforderliche Mindestmaß beschränken.

Die Einrichtungen haben dem Landesjugendamt auch Freiheitseingriffe anzuzeigen, die mit entsprechender familiengerichtlicher Genehmigung vorgenommen werden oder die das Familiengericht als nicht genehmigungsbedürftig eingestuft hat. Dass ein Familiengericht einzelne oder wiederkehrende Eingriffe in die Bewegungsfreiheit junger Menschen in Einrichtungen für nicht genehmigungsbedürftig oder aber für genehmigungsbedürftig und -fähig hält, bedeutet nicht automatisch, dass diese Eingriffe auch von der Betriebserlaubnis der Einrichtung gedeckt sind. Diese Prüfung ist dem Landesjugendamt vorbehalten, das in seiner Beurteilung der Sach- und Rechtslage nicht an die Entscheidung des Familiengerichts gebunden ist.

Grund für diese „Zweigleisigkeit“ sind die unterschiedlichen Schutzaufträge des Familiengerichts und des Landesjugendamtes: Das Familiengericht wacht zum Schutz der Kinder über die Ausübung der elterlichen Sorge. Das Landesjugendamt ist für den institutionellen Schutz der Rechte und des Wohls junger Menschen in den Einrichtungen verantwortlich. Es soll sicherstellen, dass nur solche Einrichtungen betrieben werden, in denen die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen gewahrt und ihrem Wohl entsprochen wird. Kommt es zu Freiheitseingriffen und sind diese geplant, hat es die Einrichtungsverantwortlichen gem. § 45 Abs.6 SGB VIII zu beraten mit dem Ziel, dass die Eingriffe unterlassen bzw. zumindest auf das zur akuten Gefahrenabwehr absolut

notwendige Mindestmaß reduziert werden. Setzen die Einrichtungen die besprochenen Maßnahmen nicht oder nicht hinreichend um, kann das Landesjugendamt erforderlichenfalls entsprechende Auflagen erteilen (§ 45 Abs.6 Satz 3 SGB VIII) und als letztmögliches Mittel auch die Betriebserlaubnis aufheben. Hinweise, wonach junge Menschen in Einrichtungen ungerechtfertigt in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden, begründen den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, dem das fallführende Jugendamt nach § 8a SGB VIII nachzugehen hat.

Ebene 3: Rechtsschutz der jungen Menschen während und nach dem Freiheitseingriff

Sind freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig, erlangen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Beteiligungs- und Beschwerderechte der jungen Menschen während der Durchführung besonderes Gewicht. Alle Eingriffe müssen im Nachhinein nochmals gemeinsam mit den jungen Menschen reflektiert und kritisch daraufhin hinterfragt werden, inwieweit auch strukturelle Gründe (z.B. Personalmangel) oder

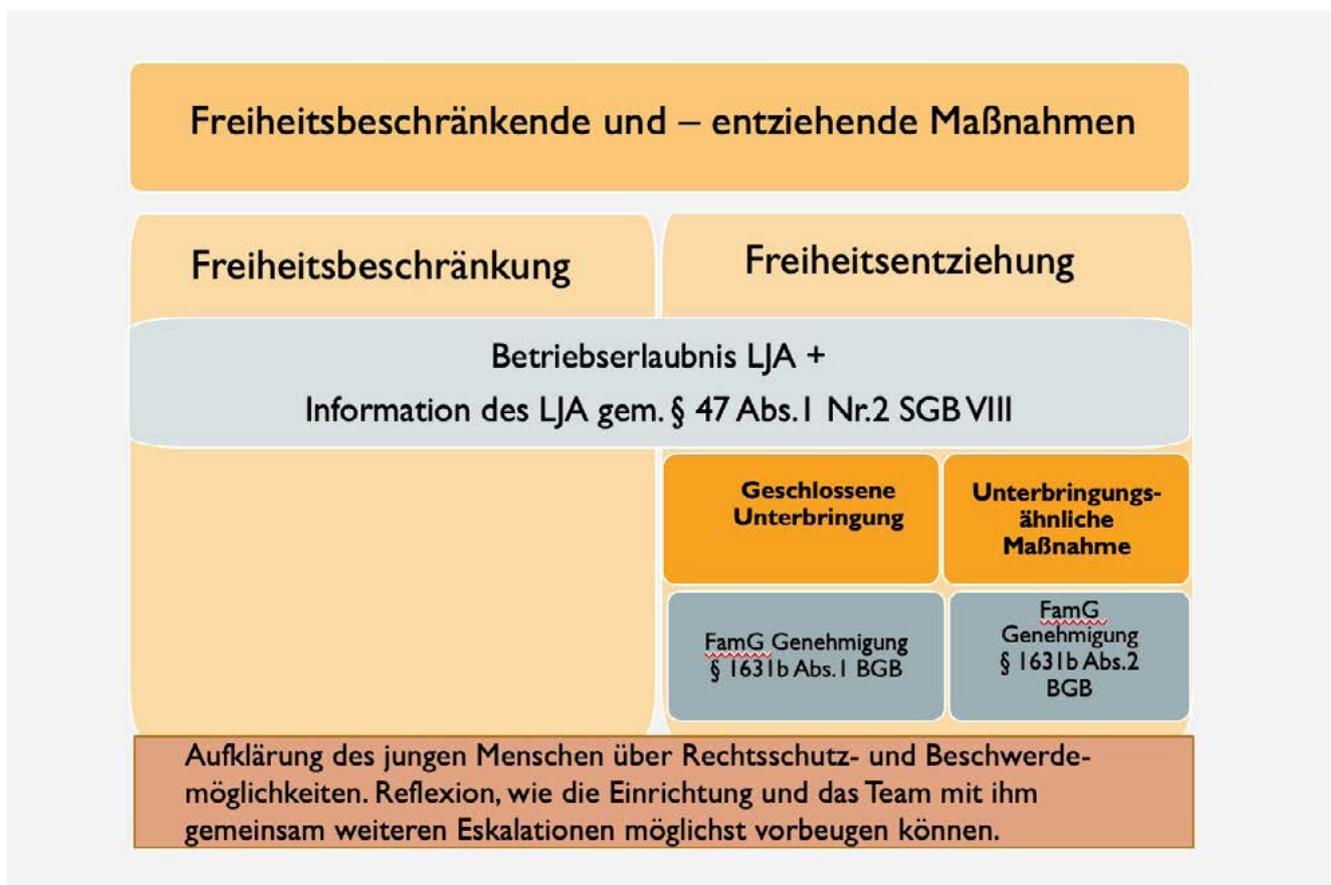
das Handeln der Mitarbeitenden zur Eskalation beigetragen haben. Die jungen Menschen sind über ihre Rechtsschutz- und Beschwerdemöglichkeiten aufzuklären und bei Bedarf bei der Geltendmachung zu unterstützen. Beschwerden müssen dokumentiert werden.

Rechtsfolgen widerrechtlicher Freiheitseingriffe

Wer ohne gesetzliche Grundlage und Rechtfertigung in die Freiheitsrechte junger Menschen eingreift, kann sich strafbar bzw. schadensersatzpflichtig machen.

Eine Schadensersatzpflicht kann sich aus § 823 BGB ergeben und auf den Ersatz von Schmerzensgeld und etwaig entstandene Behandlungskosten (z.B. einer Psychotherapie) gerichtet sein. Eine Strafbarkeit der einzelnen Verantwortlichen kann sich insbesondere aus § 239 StGB ergeben.

Die Einrichtung hat darüber hinaus mit aufsichtsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Aufhebung der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs.7 SGB VIII) zu rechnen.



7.4 Allgemeine Voraussetzungen für freiheitsentziehende Maßnahmen

Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn und solange sie erforderlich sind, um eine gegenwärtige und erhebliche Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden.

Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn sie bereits eingetreten ist oder unmittelbar bzw. in allernächster Zeit bevorsteht, so dass andere weniger eingreifende Mittel der Gefahrenabwehr nicht mehr ergriffen werden können.

Es kann sich hierbei ggf. auch um eine latente Gefahr handeln, d.h. dass das Verhalten des Kindes und Jugendlichen jederzeit und ohne dass dies von den Erziehungsverantwortlichen verhindert werden kann, in eine erhebliche Gefährdung umschlagen kann.

Erheblich ist eine Gefahr, wenn der Person ein schwerer, nachhaltiger Schaden droht.

Eine gegenwärtige, erhebliche Selbstgefährdung liegt insbesondere vor, wenn der junge Mensch

- suizidal ist oder
- sich bewusst oder unbewusst einen sonstigen schweren, d.h. insbesondere schwer zu behandelnden, langfristigen oder lebensbedrohlichen gesundheitlichen Schaden zufügt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit in allernächster Zukunft zufügen wird,
- aggressive Impulsdurchbrüche ohne Vorwarnzeit und erkennbaren Anlass hat,
- von massiver Ausbeutung (Menschenhandel) bedroht und betroffen ist, dieser aber aufgrund emotionaler bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Täter und mangelndem Vertrauen in die eigenen Ressourcen (noch) nichts entgegen zu setzen hat.

Latenter Schulabsentismus stellt allenfalls dann eine erhebliche Gefahr dar, wenn der junge Mensch auch sonst keine hinreichenden Lernmöglichkeiten und Förderung erhält und darum seine emotionale, sprachliche oder kognitive Entwicklung erheblich beeinträchtigt wird (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 25.07.2018 – 2 UF18/17; OLG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 10.07.2012 – 8 UF 144/12).

Eine gegenwärtige, erhebliche Fremdgefährdung ist gegeben, wenn der junge Mensch anderen Personen lebensbedrohliche oder sonstige schwere körperliche Schäden oder sexuelle Gewalt zufügt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zufügen wird. Erhebliche Fremdgefährdungen können frei-

heitsentziehende Maßnahmen gem. § 1631b BGB jedoch nur rechtfertigen, wenn sie zugleich dem Schutz des eigenen Wohls des gefährdenden jungen Menschen dienen.

Mit der Fremdgefährdung muss also zumindest indirekt auch eine Eigengefährdung einhergehen. Freiheitsentziehungen, die ausschließlich im Interesse Dritter oder der Allgemeinheit erfolgen sollen, sind nicht von § 1631b BGB gedeckt, sondern können allenfalls auf Basis des PsychKG NRW oder durch die Strafjustiz veranlasst werden.

Ob eine Unterbringung bereits damit gerechtfertigt werden kann, dass ein Kind oder Jugendlicher nur so vor Notwehrmaßnahmen und den schweren wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen seines fremdgefährdenden Verhaltens (Schadensersatz und Strafe) geschützt werden kann, ist umstritten (zustimmend BGH v. 18.7.2012 – XII ZB 661/11 = FamRZ 2012, 1556 m. Anm. Salgo; BGH v. 24.10.2012 – XII ZB 386/12 = NJW-RR 2013, 65; Münchener Kommentar zum BGB/Huber, 8.Aufl. 2020 zu § 1631b Rn.12; ablehnend OLG Koblenz v. 19.11.2020 – 7 UF 634/19 = JAmt 2021, 409 = FamRZ 2021, 1540-1543 mit Anm. Hoffmann; ebenso BeckOnlineKommentar /Veit, Stand: 1.5.2021 zu § 1631b Rz. 39; Vogel in NZ-Fam 2019,1041).

Eine körperliche, geistige oder psychosoziale Behinderung und die damit in Verbindung gebrachten Verhaltensweisen rechtfertigen in keinem Fall eine freiheitsentziehende Maßnahme (Art.14 UN-BRK). Aus einer bestimmten Diagnose oder der klinischen Disposition eines Menschen für ein bestimmtes Verhalten folgt nicht zwangsläufig, dass er dieses Verhalten jederzeit ohne besonderen Anlass entwickelt. Darum ist nach den biographischen, situationsbezogenen oder umweltbedingten Einflussfaktoren und Stressoren zu fragen. Eine rein personenbezogene Sichtweise führt nicht nur zur Vernachlässigung krankmachender Umweltfaktoren, sondern verleitet auch zur reinen Symptombehandlung, die häufig in Einschränkungen der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte mündet (Büschi et al. 2019, S. 133). Es ist daher sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen (Art.14 UN-BRK).

Mögen sie für das soziale Umfeld auch noch so belastend sein: Bloß gefahrgeneigte oder herausfordernde Verhaltensweisen (z.B. nächtliches Herumirren im Wohnbereich, Kotschmier während der Pflege) rechtfertigen keine freiheitsentziehende Maßnahme. Anders läge der Fall, wenn ein

junger Mensch während der Pflege laufend versucht, sich die PEG-Sonde oder den Katheder herauszureißen.

Altersgerecht sind freiheitsentziehende Maßnahmen allenfalls bei Kleinkindern. Zu denken ist an Laufställe oder Hochstühle. Erfolgt eine Freiheitsbeschränkung nicht absichtlich, sondern ist sie lediglich notwendige Begleiterscheinung einer Maßnahme, die andere Zwecke verfolgt (BT-Drucks. 18/11278, S. 17; Hoffmann 2018, § 8 Rn. 45), wird sie nicht als Freiheitsentziehung eingestuft.

Darum unterscheidet sich eine Heilbehandlung mit sedierend wirkender Psychopharmaka von der gezielten Sedierung einer Person durch Psychopharmaka (BeckOnlineKommentar BGB/Veit, BGB § 1631b Rn. 18). Erfüllt eine Maßnahme sowohl freiheitsentziehende als auch medizinisch-therapeutische Zwecke, ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig.

Freiheitsentziehende Maßnahmen zu sonstigen Zwecken?

Mit der Wortwahl »insbesondere« bringt der Gesetzgeber in § 1631b Abs.1 BGB zum Ausdruck, dass er theoretisch freiheitsentziehende Maßnahmen von Minderjährigen auch zu anderen Zwecken als zur Gefahrenabwehr für möglich hält. Voraussetzung ist, dass dem Kindeswohl andere als die vorgenannten Gefahren von vergleichsweise „erheblicher“ Schwere drohen.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs.18/11278 v. 22.2.2017 S.17) wird zudem klargestellt, dass auch erzieherische Gründe oder ein Strafbedürfnis keine freiheitsentziehenden Maßnahmen rechtfertigen: »Pädagogischen Konzepten, die freiheitsentziehende Maßnahmen bei ‚erziehungsschwierigen‘ Jugendlichen als angemessenes und altersgerechtes Erziehungsmittel und als Reaktion auf vermeintliches Fehlverhalten erachten, wird auf diese Weise eine Absage erteilt.« Das entspricht der Position des Landesjugendamts Rheinland. Pädagogik hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche zu einem eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Leben in der Gesellschaft zu befähigen. Die jüngere empirische Forschung liefert kaum eindeutige Hinweise, wonach eine geschlossene Unterbringung eine nachhaltige positive Wendung im Lebens- und Hilfeverlauf der jungen Menschen bewirkt (Menk, Schnorr und Schrappner 2013, 286).

Um sicher zu stellen, dass Maßnahmen gemäß § 1631 b BGB auch dem Kindeswohl entsprechen, erteilt der LVR eine Betriebserlaubnis für stationäre Erziehungshilfen oder Eingliederungshilfen unter freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Bedingungen nur unter folgenden Vo-

raussetzungen und wird die Einhaltung dieser Bedingungen laufend überwachen:

- Freiheitsentziehenden Maßnahmen sind erforderlich zum Schutz vor der gegenwärtigen Gefahr einer »erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung«
- Das pädagogische Konzept beachtet die gesetzlichen Bestimmungen
- Freiheitsentziehende Maßnahmen während einer geschlossenen Unterbringung (z.B. Isolierungsraum, Fixierung durch Gurte oder Bettgitter) bedürfen der gesonderten Erlaubnis und Rechtfertigung im Einzelfall. Auch sonstige Eingriffe in Grundrechte wie z.B. Post- und Handykontrollen oder Leibesvisitationen sind nur zulässig bei konkreten Anhaltspunkten für eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung, die nicht auf anderem Wege, insbesondere nicht in Kooperation mit den Kindern und Jugendlichen abgewendet werden kann.

7.5 Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen

Wie oben (4.2) dargelegt, ist die Geeignetheit von Schutzmaßnahmen danach zu beurteilen, ob die Gefahr (möglichst dauerhaft) abgewendet werden wird und ob die jungen Menschen im Rahmen des freiheitsentziehenden Settings pädagogisch erreicht werden können. Zu fragen ist insbesondere, ob das Gesamtsetting und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen der individuellen Biografie und aktuellen Situation der jungen Menschen Rechnung und langfristig zur Erweiterung ihrer Handlungsfähigkeit beitragen.

Mögen geschlossene Unterbringungen, Isolierungen in Time Out Räumen oder Fixierungen geeignet erscheinen, Gefahren kurzfristig abzuwenden, so kann doch jede Erfahrung von Zwang „als Erfahrung von Ohnmacht und Wehrlosigkeit dieses Gefühl von Zugehörigkeit in Verbindung mit den Momenten der Selbstachtung und des Selbstvertrauens schwer beeinträchtigen und faktisch zur sozialen Ausgrenzung führen (Deutscher Ethikrat, 2018, S. 52).

Das Zusammenleben mit Menschen, die man sich nicht ausgesucht hat, ist generell herausfordernd, für Menschen mit geringer sozialer Kompetenz schnell überfordernd (BMAS 2021). Es muss daher kritisch hinterfragt werden, ob eine (geschlossene) Unterbringung junger Menschen in einer Wohngruppe, in der mehrere Bewohner*innen zu Aggression und Impulsdurchbrüchen neigen, langfristig zur Deeskalation beitragen kann (Lindenberg/Lutz 2014).

Ist über freiheitsentziehende Maßnahmen zu entscheiden, muss sichergestellt werden, dass die jungen Menschen nicht als alleinige Auslöser*innen der Gefahr stigmatisiert werden, sondern auch die strukturellen und situationsbezogenen Bedingungen (z.B. zu große Wohngruppen, Personalmangel) und eine etwaige Hilflosigkeit und Überforderung der Fachkräfte im Umgang mit Konflikten in den Blick genommen werden, die zur Eskalation beigetragen haben. Bei der Beurteilung der Eignung freiheitsentziehender Maßnahmen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass diese das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen in ihre Bezugspersonen und die Institutionen nachhaltig erschüttern bzw. die Kinder und Jugendliche in ihrer Erfahrung bestärken können, dass sie anderen Menschen und Institutionen nicht trauen können.

In Bewertung der Geeignetheit von Freiheitseingriffen zu Schutzzwecken sind auch deren langfristige Wirkung und möglichen Spätfolgen einzubeziehen. Es muss berücksichtigt werden, dass freiheitsentziehende Maßnahmen bei den Betroffenen psychische und physische Schäden hervorrufen können.

Erforderlich ist eine freiheitsentziehende Maßnahme allenfalls dann, wenn der damit verfolgte Zweck der nachhaltigen Gefahrenabwehr nicht mit weniger eingreifenden, d.h. milderen Mitteln bewirkt werden kann.

Verhältnismäßig ist die Maßnahme nur dann, wenn der Schaden, der durch den Freiheitsentzug kurzfristig abgewendet werden soll, den Schaden, der durch den Freiheitsentzug (ungewollt) zugefügt werden kann, erkennbar überwiegt. In die Abwägung sind die Dringlichkeit der jeweiligen Gefahr, die Schäden, die bei Vornahme oder Unterlassen des Eingriffs drohen, die Wahrscheinlichkeit des jeweiligen Schadens Eintritts und die Schwere des drohenden Schadens einzubeziehen.

7.5.1 geschlossene Unterbringung

Zunächst ist zu fragen, ob die (fakultativ) geschlossene Unterbringung notwendige Bedingung für die Kinder und Jugendlichen ist, um den Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung sicherzustellen, oder ob dies nicht in anderer Weise, z.B. durch eine (personal-) intensive, sozialpädagogische Einzelbetreuung (»Menschen statt Mauern«) bewirkt werden kann (Trenzczek 2019 zu § 42 Rz.58). Dass diese Maßnahmen möglicherweise (noch) teurer sind, ist irrelevant, da sich die Auswahl der geeigneten und erforderlichen Maßnahme ausschließlich

am Wohl des Kindes, nicht an den Kostenerwägungen der Leistungs- oder Einrichtungsträger zu orientieren hat. Im zweiten Schritt ist zu fragen, ob dem jungen Menschen durch die geschlossene Unterbringung nicht langfristig schwererer Schaden zugefügt wird, als er ihm im Falle einer nicht geschlossenen Unterbringung droht, denn freiheitsentziehende Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Minderjährigen am Verlassen der Einrichtung zu hindern, rufen häufig Angst, Wut und Verzweiflung, das Gefühl des Ausgeliefertseins und der Erniedrigung hervor (Hoops/Permien 2006; Milau et al. in Psychiatrie Praxis 44(06), 320).

Die Unterbringung der Minderjährigen in einer Einrichtung, in der ihnen zeitlich befristet die Freiheit entzogen werden soll, kommt nur für die kürzeste angemessene Zeit in Betracht. Die freiheitsentziehenden Maßnahmen müssen in ein pädagogisches Konzept eingebettet sein und sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Dauer der Unterbringung in der Einrichtung richtet sich nicht alleine danach, wie lange freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, sondern nach dem erzieherischen Bedarf. Längsschnittstudien zu Folge wirken stationäre erzieherische Hilfen generell nur dann, wenn das Selbstwertgefühl stabilisiert und das Selbstvertrauen gestärkt wird und »die jungen Menschen die Erfahrung machen können, dass sie (aus-) gehalten werden und ihre Bedürfnisse und Entbehrungen erkannt werden, selbst wenn sie immer wieder mit ihrem Verhalten alle Beteiligten an die Grenzen bringen.« (Menk, Schnorr und Schrappner 2013, 272, 280).

Ob dies in der geschlossenen Unterbringung gelingen kann, hängt von einer Reihe von Kontextfaktoren ab:

- Es muss Aussicht bestehen, dass die jungen Menschen im Rahmen der freiheitsentziehenden Unterbringung pädagogisch erreicht werden können. Das wird bei Kindern noch regelmäßig zu bejahen sein, bei älteren Jugendlichen nur bei Vorliegen konkreter Hinweise (Hoffmann, FamRZ 2017, 337-344 (338)). Alleine aus dem Umstand, dass andere geeignete Hilfen nicht vorhanden sind, kann nicht geschlossen werden, dass sich pädagogische Ziele durch Freiheitsentziehung verwirklichen lassen (DIJuF 2013, 573, 574).
- Die pädagogische Beziehung muss von Verlässlichkeit und Vertrauen und der Bereitschaft und Fähigkeit der
- Fachkräfte geprägt sein, den »roten Faden« der lebensgeschichtlichen Verarbeitungsprozesse in der Biographie der Heranwachsenden zu suchen, ihre Strategien, Lebensmuster, familiären Bindungen und Verstrickun-

gen zu verstehen, ernst zu nehmen, zu reflektieren und in das Hilfesystem zu integrieren (Menk, Schnorr und Schrappner 2013, 281, 285).

- Die freiheitsentziehenden Maßnahmen müssen in ein Konzept eingebettet sein, das es den Kindern und Jugendlichen ermöglicht, positiv auf ihre Situation Einfluss zu nehmen, ohne sie zu überfordern (Menk, Schnorr und Schrappner 2013, 280).
- Die Kinder und Jugendlichen erleben das Setting als transparent und verlässlich. Sie erfahren in einem für sie überschaubaren Rahmen, dass sie mit ihrem Verhalten verlässliche Reaktionen und konstante Rückmeldungen bewirken. Sie erhalten die Chance, sich dadurch (vielleicht erstmals) als handlungsmächtig und selbstwirksam zu erleben.
- Die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen erfolgt im Interesse ihrer Reintegration möglichst wohnortnah.
- Die Unterbringung bildet das Glied einer realistischen und auf eine längere Perspektive hin geplanten Versorgungskette, die so angelegt wird, dass weitere Beziehungsabbrüche bestmöglich vermieden werden (Menk, Schnorr und Schrappner 2013, 285).
- Die Maßnahme wird mit passenden Schul- und Ausbildungsangeboten verbunden, mit höchster pädagogischer Expertise und unter laufender Diagnostik und Reflexion der Veränderung durchgeführt.
- Um »schleichend gewachsenen«, problematischen Abläufen vorzubeugen, werden kontinuierlich Supervisionen durch externe, in regelmäßigen Intervallen wechselnde Supervisorinnen und Supervisoren durchgeführt.
- Die Fachkräfte verfügen über die erforderlichen zeitlichen Ressourcen, um wirkungsvoll mit Kliniken und niedergelassenen Therapeut*innen und Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie kooperieren zu können.

Mit der Beendigung einer Maßnahme gehen erneute Beziehungsabbrüchen und vielfältigen Herausforderungen für die Kinder und Jugendlichen einher. Den Längsschnittstudien zu Folge lässt eine als kurzfristige Krisenintervention (6-12 Monate) angelegte Unterbringung als Lernerfolg in der Regel allenfalls Anpassungsleistungen erwarten. Der Zeitraum reicht aber nicht aus, damit sich Jugendliche aneignen können, was sie zu einer selbstständigen Lebensführung brauchen. Erfolgreich erwiesen sich den Studien zu Folge kurzfristige Zwangsmaßnahmen allenfalls dann, wenn die Heranwachsenden die im Einzelfall erforderlichen und ausreichenden

Anschlusshilfen erhielten (Menk, Schnorr und Schrappner 2013, 284; Permien 2011). Die Träger müssen ein spezifisches pädagogisches Konzept vorlegen, wie durch verlässliche Beziehung, Überzeugung und Glaubwürdigkeit ein auf Vertrauen gestützter pädagogischer Prozess eröffnet wird und die auf die Psyche der Minderjährigen wirkenden Belastungen des Freiheitsentzuges gemindert werden.

Das Konzept muss konkret beschreiben, welche Maßnahmen zum Schutz vor welchen Gefahren ergriffen werden dürfen bzw. sollen. Das Konzept muss festschreiben, dass die Erforderlichkeit der einzelnen Maßnahmen vor, während und nach dem Eingriff sorgfältig geprüft wird und sicherstellen, dass Freiheitseingriffe, die nicht mehr durch akute, latente Gefahren gerechtfertigt sind, umgehend beendet werden. Das Konzept muss ebenso darstellen, mit welchen Maßnahmen und Angeboten die individuellen Ressourcen der Minderjährigen gefördert werden.

7.5.2 sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen

Der Einschluss in einen Raum, mechanische Fixierungen und chemische Sedierungen zum Zwecke des Freiheitsentzuges sind in der Regel entwürdigend und können die Betroffenen psychisch und physisch schwer schädigen (Hoops/Permien 2006). In einem 2022 abgeschlossenen Forschungsprojekt zum Umgang mit herausforderndem Verhalten im Kontext stationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe „Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen aus Sicht von Kindern & Jugendlichen, Eltern/Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter*innen (FeMSiKuM)“ sahen wenige junge Menschen die FEM als hilfreich an, andere empfanden ihren Einschluss in einen sogenannten Time-Out-bzw. Beruhigungsraum oder ein hochvergittertes Bett („Kayserbett“) als Strafe bzw. schilderten ihre Gefühle von Scham, Ungerechtigkeit, Hilflosigkeit, Trauer und/oder Wut, die sie bei Einschluss empfanden. Einige junge Menschen beschrieben die Maßnahmen als willkürlich, macht-, zwang- und gewaltvoll (Schuppener/ Heusner/Weithardt 2022).

Die laufende oder wiederkehrende Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit kann Menschen aggressiv und/oder depressiv machen. Fixierungen können den Impuls zu selbst- und fremdverletzendem Verhalten verstärken und führen damit in einen Teufelskreislauf (Milau et al. in Psychiatrische Praxis 44[06], 320).

Aus diesem Grunde gilt es, gründlich und umfassend nach den Ursachen und Auslösern dieser Impulse zu fragen, eine Sozialdiagnose zu erstellen sowie die Rahmenbedingungen kritisch zu überprüfen. In vielen Fällen können strukturelle Änderungen, z.B. die Verkleinerung der Wohngruppen, verbesserte Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen oder Maßnahmen zur Entlastung der Fachkräfte die bestehenden Sicherheitsrisiken minimieren.

Auch Fixierungen, die als fachgerecht gelten, können die Betroffenen in erheblichem Maße in ihrer körperlichen und psychischen Gesundheit beeinträchtigen. Körpernahe Fixierungen erfordern nach Auffassung des BVerfG darum engmaschige Sicherungsmaßnahmen und eine durchgehende eins-zu-eins-Betreuung (vgl. BVerfG, Urteil v. 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15, u.a. Rn.83; BVerfG, Beschluss vom 19. März 2019 - 2 BvR 2638/18.)

Einschlüsse, Fixierungen etc. sind darum grundsätzlich kein geeignetes Mittel, um Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen, selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Das gilt auch und in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Ihre Freiheitsrechte sind ebenso wie die nicht behinderter Kinder zu respektieren, sie sind aber in besonderem Maße bedroht. Das Bundesverfassungsgericht und der Deutsche Ethikrat weisen darauf hin, dass auch die Annahme einer fehlenden Einsichtsfähigkeit eines Menschen den Schutz seiner Freiheit nicht entfallen lässt. Freiheitsbeschränkung, deren Notwendigkeit den Betroffenen nicht vermittelt werden kann, bergen nach Auffassung des BVerfG eine erhöhte Gefahr der Traumatisierung (BVerfG, Urteil vom 24.7.2018 - 2 BvR 309/15 u. 2 BvR 502/16; BVerfG, Beschl. vom 10.6.2015 - 2 BvR 1967/12 = NJW-RR 2016, 193; Deutscher Ethikrat 2018, S.153).

Freiheitsentziehung zu pflegerischen Zwecken

Eine körperliche Pflege von pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen ohne ihr Einverständnis bzw. gegen ihren verbalen oder körperlichen Widerstand ist unzulässig. Die Minderjährigen sollten darin bestärkt werden, ihre Bedürfnisse, ihren Körper und ihre Intimsphäre als achtens- und schützenswert zu erleben.

Kann mit den Kindern und Jugendlichen geklärt werden, warum sie sich nicht pflegen lassen wollen, sind die Pflegehandlungen nach Möglichkeit so anzupassen, dass die Kinder und Jugendlichen sie annehmen oder zumindest aushal-

ten können. Es ist stets davon auszugehen, dass die Kinder und Jugendlichen gute Gründe für ihren Widerstand haben. Kann der Grund nicht geklärt werden, müssen ein Wechsel der Fachkraft und alternative Pflegemöglichkeiten (z.B. Baden statt Duschen) ausprobiert werden. Auf die Wünsche der Kinder und Jugendlichen bei der Auswahl der Pflegeperson und hier insbesondere auf den Wunsch nach Pflegekräften des eigenen Geschlechts ist Rücksicht zu nehmen.

Ihre Ablehnung einer bestimmten Pflegeperson müssen die Kinder und Jugendlichen nicht begründen. Pflege erfordert ein besonderes Vertrauensverhältnis, dass die Kinder und Jugendlichen nicht beliebig zu jeder Fachkraft aufbauen können und müssen. Wird den jungen Menschen vermittelt, dass scheinbar jede und jeder sie anfassen und ausziehen darf und sie dies anstandslos zu dulden haben, werden sie im Ernstfall nicht in der Lage sein, sexuellen Übergriffen Widerstand entgegenzusetzen.

Gegebenenfalls muss und darf die pflegerische Versorgung der Minderjährigen bis auf Weiteres auf solche Verrichtungen beschränkt werden, die unbedingt erforderlich sind, um akute Infektionen und sonstige erhebliche Beeinträchtigungen abzuwenden.

Der Schutz der Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen und ihrer Freiheitsrechte ist Vorrang einzuräumen vor dem Bedürfnis der Erwachsenen, die Kinder und Jugendlichen in einem sauberen Zustand zu wissen.

Freiheitsentziehung zum Schutz bei latenter Sturz- und Verletzungsgefahr

In der Arbeit mit sturzgefährdeten Kindern und Jugendlichen sind die Expertenstandards der DNQP 2022 zur Sturzprophylaxe zu beachten. Freiheitsbeschränkende und entziehende Maßnahmen eignen sich nicht zum Zwecke der Sturzprophylaxe, weil sie das Sturz- und Verletzungsrisiko langfristig erhöhen. Dies zeigt die Auswertung zahlreicher internationaler Studien. Langfristig vermindern lässt sich das Verletzungsrisiko besonders sturzgefährdeter Menschen laut Expertenstandard nur durch die Erhaltung und Förderung einer größtmöglichen Sicherheit bei der Mobilität, z.B. durch Beseitigung bzw. bessere Ausleuchtung von Sturzfällen, Kraft- und Balancetraining, verbunden mit einer höheren Lebensqualität. Die Standards zur Sturzprophylaxe wurden in der Altenpflege entwickelt. Einzelne Maßnahmen, z.B. Tragen bestimmter Schutzkleidung (z.B. Protektor-Hosen) empfinden junge Menschen aber u.U. als beschämend und

unzumutbar. Der Angst junger Menschen vor sozialer Ausgrenzung und Isolation muss angemessen Rechnung getragen und gemeinsam mit ihnen erörtert werden, ob sie bereit sind, ein erhöhtes Verletzungsrisiko in Kauf zu nehmen.

Auch im Umgang mit zeitlich und räumlich nicht orientierten Kindern und Jugendlichen ist auf weniger einschränkende Schutzmaßnahmen zurückzugreifen, wie sie bei älteren und demenziell erkrankten Menschen bereits erfolgreich praktiziert werden. Durch den Einsatz von Sensormatten und Lichtschranken können Mitarbeitende informiert werden, wenn die jungen Menschen ihr Zimmer oder die Einrichtung verlassen. Tafeln an der Zimmertüre können den Bewohner*innen signalisieren, ob Tag oder Nacht ist und sie im Zimmer bleiben sollen oder andere Bewohner*innen besuchen können. Es müssen ausreichend Mitarbeitende eingesetzt sein, um unzureichend orientierte Kinder und Jugendlichen auf ihrer Wanderschaft begleiten und sie zurück ins Bett geleiten zu können. Steckdosen sind durch Schutzklappen, Treppen durch Schutzgitter zu sichern, Chemikalien wegzuschließen. Das Herausreißen von Kathedern u. Ä. kann ggf. durch das Schlafen im Schlafsack verhindert werden. Finden sich keine mildereren Schutzmaßnahmen, ist zu prüfen, ob das Interesse der Kinder und Jugendlichen am Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit es rechtfertigen kann, die Kindern und Jugendlichen fortlaufend solch massivem Zwang auszusetzen oder ob nicht zum Schutz ihrer Freiheit gelegentliche Stürze und Verletzungen in Kauf genommen werden können und müssen.

Freiheitsentziehung in herausfordernden Situationen

Jungen Menschen darf nicht alleine deshalb die Freiheit entzogen werden, weil andere erzieherische Mittel nicht vorhanden sind.

Als „herausfordernd“ werden häufig Verhaltensweisen bezeichnet, die vom sozialen Umfeld als nicht regelkonform, sozialschädlich oder zumindest störend empfunden werden und deren Sinn sich denjenigen, die sich herausgefordert fühlen, nicht erschließt (Theunissen 2016, 55).

Für die handelnden jungen Menschen erfüllt ihr Verhalten aber eine bestimmte Funktion. Vielfach dient es der Bewältigung einer Situation, die sie als heraus- oder überfordernd erleben. Die pädagogischen Mitarbeitenden sind damit zunächst aufgefordert, im Kontakt mit den jungen Menschen die Gründe für ihr Handeln nachzuvollziehen und einen fachlich begründeten Umgang damit zu finden. Je nachdem, ob

die Verhaltensweisen entwicklungs-, labeling-, konflikt-, trauma- oder lerntheoretisch, interaktionistisch oder umweltbezogen gedeutet werden, finden sich unterschiedliche Ansatzpunkte. Es sollten jeweils sowohl medizinische als auch psychologische und pädagogische Sichtweisen einbezogen und auch die eigenen Normalitätsvorstellungen und Regelwerke kritisch hinterfragt werden.

Das gilt auch und gerade bei jungen Menschen mit Beeinträchtigungen, bei denen die als auffällig empfundenen Verhaltensweisen bislang häufig unzulässig direkt ihrer Behinderung zugeschrieben wird (siehe oben 7.4.).

7.5.3 Sonstige Angebote

In den Fällen, in denen Einrichtungen im Einzelfall (d.h. nicht in spezialisierten Intensivgruppen) mit einem Beschluss nach §1631b BGB arbeiten, ist der Umgang und die Reduzierung der Maßnahmen konzeptionell zu beschreiben. Darüber hinaus ist jeder Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Minderjährigen ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGB VIII und dem LJA zeitnah mitzuteilen.

Mindestvoraussetzungen für eine Betriebserlaubnis für freiheitsbeschränkende/freiheitsentziehende Angebote

Die nachfolgenden, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen festgelegten Mindestvoraussetzungen des LVR- Landesjugendamts finden Anwendung auf Betriebserlaubnisse für Erziehungs- und Eingliederungshilfeangebote, die unter den Bedingungen der Freiheitsbeschränkung oder des Freiheitsentzugs vorgehalten werden. Mit Hilfe dieser Mindestvoraussetzungen soll ein Orientierungsrahmen geschaffen und der Rechtsschutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung gewährleistet werden.

I. Allgemeine Grundsätze für das Erteilen einer Betriebserlaubnis

Eine „Freiheitsbeschränkung“ liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen erschwert bzw. für kürzere Zeit, d.h. für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird.

„Freiheitsentzug“ bedeutet den nicht nur kurzfristigen oder kurzfristigen, aber regelmäßig wiederkehrenden Ausschluss der Fortbewegungsfreiheit eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen „nach jeder Richtung hin“ (BVerfGE 105,239).

Gemeint sind Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Kinder und Jugendlichen in der Absicht, sie am Verlassen ihres Aufenthaltsortes zu hindern. Eine besondere Form des Freiheitsentzugs stellt die Fixierung von bewegungsfähigen Menschen an ein Bett oder einen (Roll-)Stuhl mittels Arm- und Beinmanschetten, Bauchgurten oder Bettgittern oder gezielter Sedierung dar. Sie werden als unterbringungsähnliche Maßnahmen bezeichnet und gelten als Maßnahmen zum Schutz vor allem bei mobilitätsbeeinträchtigten Menschen vor Sturzverletzungen oder selbstschädigendem Verhalten.

(1) Konzeption und Leistungsbeschreibung

Das Konzept hat die Rechtslage zu beachten. Seit dem 01.10.2017 ist der §1631b BGB insoweit verändert, dass nun nicht mehr nur die Einwilligung der Personensorgeberechtigten in die freiheitsentziehende Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen vom Familiengericht geprüft und genehmigt werden muss, sondern auch (mutmaßlich) erforderliche freiheitsentziehende Maßnahmen während der Unterbringung, z.B. die Isolation jungen Menschen in einen entsprechenden Raum. Für die Unterscheidung zwischen freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Maßnahmen kommt es auf deren tatsächlichen Charakter, nicht auf die Bezeichnung durch die Einrichtung an.

Eingriffe in die Rechte der Kinder und Jugendlichen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig sind.

Verhältnismäßig sind Eingriffe nur, wenn sie geeignet und erforderlich sind, die Aufgaben der Erziehungs- und Eingliederungshilfe zu erfüllen oder konkrete Gefahren abzuwenden und in angemessenem Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck stehen.

Jeder Eingriff zählt zu den besonderen Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie fallen daher unter die Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII.

Professionelles pädagogisches Handeln respektiert und wahrt die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Achtung ihrer Persönlichkeit, Freiheit, Privatsphäre, körperliche Unversehrtheit und Gleichbehandlung und orientiert sich stets am Kindeswohl. Im Austausch mit dem belegenden Jugendamt und dem LVR-Landesjugendamt ist die Verhältnismäßigkeit regelmäßig zu reflektieren und die Maßnahme ggf. anzupassen.

Neben den grundsätzlichen Aussagen der Einrichtung/des Trägers zur Konzeption sind für diese besondere Betreuungsart insbesondere folgende Punkte detailliert zu beschreiben:

- Aussagen zur Einhaltung und Förderung der Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen,
- gruppenspezifisches auf das Angebot ausgerichtetes Gewaltschutzkonzept (Aufnahme- und Ausschlusskriterien)
- Zielgruppenbeschreibung
- Beschreibung zielgruppengerechter Fördermaßnahmen
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung und Methoden sowie den Verfahrensablauf bei wiederkehrenden freiheitseinschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Beschreibung von Maßnahmen und Methoden zur Förderung der Minderjährigen welche zur Reduzierung der Freiheitseinschränkungen führen und diese im Idealfall komplett erübrigen
- Mittel und Methoden der Freiheitsbeschränkung/Freiheitsentziehung besonders im Hinblick auf Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit
- Dauer der Maßnahme
- Bildung/Beschulung
- Sicherstellung der gesundheitlichen Vorsorge sowie der medizinischen Betreuung
- Maßnahmen zur gesellschaftlichen Teilhabe
- Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten in diesem besonderen Angebot
- der Zugang zu neutralen externen Beratungs- und Beschwerdestellen (z.B. Ombudschaft) ist sicherzustellen.
- Krisenkonzept im Hinblick auf Eigen- und Fremdgefährdung
- Konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld Macht/Zwang/Pädagogik
- Kooperation mit externen Stellen wie KJP und/oder externen Therapeut*innen
- Zusammenarbeit mit dem fallzuständigen Jugendamt (wie wird dieses konkret zeitlich sowie inhaltlich einbezogen)
- Kooperation mit dem Landesjugendamt
- spezielle Coaching- oder Supervisionsangebote
- Beschreibung von ggf. vorgesehenen technischen Überwachungsmöglichkeiten und deren Grenzen (kein Sicherheitsstandard gem. Justizeinrichtungen und kein Ersatz von Fachkräften)
- Auseinandersetzung mit Entweichungsmöglichkeiten
- weitere Aussagen zu:
- Sicherheitsdiensten
- Schnittstellen z.B. Konsiliarärzte, Jugendgerichtshilfe, Schule

- Der Handlungssicherheit im Alltag
- Der Inanspruchnahme von Konsulentendiensten
- Der Verminderung der Stigmatisierung der Bewohner:innen
- Dem Regelmäßigen Austausch mit allen Beteiligten des Netzwerks (Einrichtung, JA, LJA, KJP, ggf. Polizei, Schule, ...)
- Der Teilnahme an speziellen Arbeitskreisen (z.B. AK 14+)
- Der Vereinbarung über jährliche unangekündigte Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde gem. § 46 SGB VIII

(2) Räumliche Standards

- Die Platzzahl umfasst maximal 7 Plätze
- Es muss für jeden Betreuten ein Einzelzimmer vorgehalten werden
- Neben den üblichen Gemeinschaftsräumen sind Räume für Therapie- sowie Spiel- und Beschäftigungsangebote erforderlich
- Es existiert eine für die Betreuten zugängliche digitale Infrastruktur
- Ggf. Räume für die Beschulung
- Außerhalb der Gruppe müssen Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien gegeben sein (d.h. ein adäquates Außengelände ist erforderlich) // Sport und Bewegung sollte ein Anteil im Alltag einnehmen
- Übersichtlichkeit der Immobilie, um die erhöhte erforderliche Aufsicht zu gewährleisten
- Ausreichend Bäder; Einzelbäder werden hier empfohlen
- Eine Sicherung nach Justizstandards hat die Erziehungs- und Eingliederungshilfe auch im Zusammenhang mit dem Gebäudestandard nicht zu leisten.
- Eine barrierefreie und gefähderungssichere Nutzung des Einrichtungsgeländes bzw. -gebäudes und der Leistungsangebote sollte bei der Planung des Angebotes mitgedacht werden.

(3) Personal

- Der Betreuungsschlüssel liegt mindestens bei 1:1
- In freiheitsentziehenden geschlossenen Maßnahmen muss mindestens ein 24 Std.-Doppeldienst vorgehalten werden
- Die Fachkräfte verfügen über die erforderlichen zeitlichen Ressourcen, um wirkungsvoll mit Kliniken und/oder niedergelassenen Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie kooperieren zu können
- Der Nachtdienst/die Nachtbereitschaft muss entsprechend der Zielgruppe eingesetzt werden.
- Sieht die Konzeption zum Schutz vor akuter erheblicher

Selbst- und Fremdgefährdung die Möglichkeit zeitweiser Einschlüsse in einen entsprechenden Raum und /oder Fixierungen vor, ist eine zweite Fachkraft auch in der Nacht erforderlich.

- Eine Rufbereitschaft, die innerhalb von 20 Minuten rund um die Uhr persönlich in der Einrichtung sein kann, ist notwendig.
- Im Tagdienst sind mindestens zwei Fachkräfte in der Gruppe anwesend. Externe Termine müssen ggf. zusätzlich abgedeckt werden
- Pädagogische Fachkräfte verfügen über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- Besondere fachliche Zusatzqualifikationen gem. der Zielgruppe
- Regelmäßige Fortbildungsangebote
- Regelmäßiger kollegialer Austausch
- Coaching /Supervisionsangebote

6. Fixierungen und Einschlüsse

Nicht nur kurzfristige oder kurzfristige, aber regelmäßig wiederkehrende Fixierungen von Minderjährigen durch Klettmanschetten, Bettgitter, ihr Einschluss in einen Raum und vergleichbare unterbringungsähnliche Maßnahmen in Einrichtungen können nur ausnahmsweise unter folgenden Bedingungen von der Betriebserlaubnis gedeckt. Einem jungen Menschen darf zum Schutz vor erheblicher Selbst- und Fremdgefährdung die Freiheit durch körpernahe Fixierung (z.B. 5-Punkt-Fixierung) nur entzogen werden, wenn dies ärztlich angeordnet ist, die Genehmigung des Familiengerichts vorliegt und engmaschige Sicherungsmaßnahmen, insbesondere eine durchgehenden eins-zu-eins-Betreuung durch qualifiziertes Personal sichergestellt sind (vgl. BVerfG, Urteil v. 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15, u.a. Rn.83; BVerfG, Beschluss vom 19. März 2019 - 2 BvR 2638/18; OLG Hamburg, Beschl. v. 17.11.2020 - 12 UF 101/20).

Ein junger Mensch darf zum Schutz vor erheblicher Selbst- und Fremdgefährdung die Freiheit durch den Einschluss in ein vergittertes Bett oder vergleichbare Vorrichtungen nur entzogen werden, wenn dies ärztlich angeordnet ist, die Genehmigung des Familiengerichts vorliegt und das Konzept konkrete Maßnahmen zum Abbau der Freiheitsentziehung (z.B. zur Förderung des Tag-Nacht-Rhythmus) vorsieht. Zum Schutz während des Einschlusses sind engmaschige Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren. Der Einschluss ist insbesondere kontinuierlich zu überwachen und zu beenden, sobald die akute erhebliche Gefahr nicht mehr gegeben ist. Die jungen Menschen müssen ungeach-

tet etwaiger behinderungsbedingter Einschränkungen ihrer kommunikativen Fähigkeiten jederzeit Kontakt mit den Betreuungspersonen aufnehmen können.

7.6 Der Einschluss in einen Raum

Der Einschluss in einem Raum ist nicht zum Zwecke der Sanktionierung, sondern nur zur Abwendung einer akuten erheblichen Fremd- oder Selbstgefährdung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Isolierung eines jungen Menschen in einem Raum kann nur im Ausnahmefall, Individuums- und anlassbezogen und für einen kürzeren Zeitraum gerechtfertigt sein. Die Vorhaltung eines solchen Raums ist allenfalls im Rahmen eines Intensivgruppenkonzepts genehmigungsfähig (hierzu nachfolgend Ziff. X). Dort ermöglicht eine hohe Fachkraftpräsenz eine besonders intensive und von Zuwendung sowie Wertschätzung geprägte Beziehungsgestaltung zu den jungen Menschen.
- Es handelt sich um eine mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie abgestimmte Maßnahme und kein auf die Gesamtgruppe ausgerichtetes Konzept. Mädchen und Jungen, ihre Erziehungsberechtigten und die belegenden Jugendämter oder Sozialämter werden vor Beginn der stationären Maßnahme über den Raum informiert und können die mögliche Nutzung in ihre Entscheidung über die Aufnahme in die Gruppe einbeziehen. Der Träger stellt sicher, dass die jungen Menschen und ihre Familien immer wieder in verständlicher und auch schriftlicher Form über die Nutzung des Raumes informiert sind und eine konkrete Vorstellung über den möglichen, berechenbaren Verlauf entwickeln. Sie erhalten Anschriften von leicht zugänglichen externen Beschwerdestellen und sind über das interne Beschwerdeverfahren, ihre zuständigen Ansprechpersonen und den Verfahrensweg informiert.
- Der Einschluss muss verhältnismäßig sein, d.h. Gespräche, Bewegungsangebote und andere pädagogische Maßnahmen reichen nicht aus, um die/den Minderjährigen zu beruhigen und die Gefahr abzuwenden. Dies gilt insbesondere für Minderjährige, denen eine Unterbrechung ihrer auto- oder fremdaggressiven Verhaltensweisen aus eigener Kraft nicht mehr gelingt. Die Nutzung des Raumes zielt darauf, dass die Kinder wieder selbst die Verhaltenskontrolle erlangen. Unter Zwang in einen Raum gebracht und dort festgehalten zu werden, ist ein Erlebnis, das Kinder als sehr demütigend und schmerzlich erleben können. Aus diesem Grunde ist individuell

sehr genau zu prüfen, ob der verfolgte Zweck tatsächlich erreicht werden kann und die psychischen Belastungen zu rechtfertigen vermag, die mit einem Einschluss verbunden sind.

- Der Träger entwickelt unter Beteiligung der Minderjährigen, ihrer Erziehungsberechtigten und in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Therapeuten der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie für jedes Kind ein individuelles Auszeitkonzept. Dieses enthält unverzichtbar eine Einschätzung des Einflusses eines (wiederholten) Einschlusses auf die Entwicklung des Kindes und klärt, ob und unter welchen Bedingungen die Maßnahme pädagogisch verantwortet werden kann.
- Das Landesjugendamt Rheinland geht im Anschluss an Schwabe und Vust (2008, S.135) davon aus, dass die Isolation in entsprechenden Räumen typischerweise nur für Kinder im Alter zwischen 6 und 12 verhältnismäßig sind, weil ältere Mädchen und Jungen die Maßnahme in keinstrecker Weise mehr mit ihrem Selbstbild vereinbaren können und sie nicht als Hilfestellung annehmen werden.
- In einer sich anbahnenden Konfliktsituation werden alle pädagogischen Mittel zur Deeskalation ausgeschöpft, bevor die Nutzung des Raums in Betracht gezogen wird. Dazu gehört eine breite Palette von Interventionen aus der auf der Basis individuellen Fallverstehens die für das Kind jeweils passenden Möglichkeiten ausgewählt werden (z.B. Beruhigung, »Stopp-Signale«, intensive Ansprache, Körperkontakt oder Ignorieren des Verhaltens, mit dem Kind aus der Situation gehen, Wechsel der pädagogischen Fachkraft etc.).
- Gegenstände, mit denen sich das Kind verletzen kann, werden ihm vor dem Betreten des Raumes abgenommen. Dazu zählen Brille, Gürtel, Schuhe, Spielzeug und andere Gefahrengegenstände, nicht aber die Kleidung der Kinder.
- Die Nutzung eines Raums erfolgt in der Regel in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass in dieser Zeit eine weitere pädagogische Fachkraft zur Betreuung der anderen Kinder und Jugendlichen zur Verfügung steht. Ist die Anwesenheit der pädagogischen Fachkraft im Raum kontraindiziert, bleibt die Fachkraft in unmittelbarer Nähe und kontrolliert regelmäßig, wie es dem Kind geht und ob die Maßnahme noch erforderlich ist. Die Tür soll dabei möglichst unverschlossen sein. Sobald sich das Kind beruhigt hat, wird die Maßnahme beendet.
- Die Situation wird unmittelbar oder zeitnah mit dem

Kind, nachdem es sich beruhigt hat, aufgearbeitet. Gemeinsam wird versucht, die Gründe für das eskalierende Verhalten zu finden und alternative Handlungsstrategien zu entwickeln. Das Kind wird ermuntert, eigene Vorstellungen und Ideen zu entwickeln, Verantwortung für das eigene Handeln und eine mögliche Veränderung zu übernehmen und so seine Zuversicht und Hoffnung gestärkt.

- Die Fachkräfte treten sachlich, klar und bestimmt auf. Die eigene emotionale Erregung muss bewusst zurückgestellt werden. Der respektvolle und die Würde des Kindes wahrende Umgang mit dem Kind ist in jeder Situation beizubehalten.
- Die Nutzung des Raums, die Gründe hierfür und die Reaktionen der/des Minderjährigen sind im Einzelfall unter schlüssiger Angabe des zugrundeliegenden Sachverhalts und einer Reflexion der Intervention zu dokumentieren und dem Landesjugendamt zur Kenntnis zu bringen.

7.7 Weitere Pflichten der Einrichtung/Auflagen in der Betriebserlaubnis

- Wird während der Betreuung eine freiheitsentziehende bzw. unterbringungsähnliche Maßnahme notwendig, hat die Einrichtungsleitung dies festzustellen, bei Eilbedürftigkeit die Feststellung der/ des betreuenden Pädagogen/ in unverzüglich zu bestätigen. Der/die betreuende Pädagoge/in und die Einrichtungsleitung haben permanent zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Fortbestand einer freiheitsentziehenden oder unterbringungsähnlichen Maßnahme noch vorliegen, d.h. ob noch eine »erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung« besteht. Ist dies nicht der Fall, ist der Freiheitsentzug und die unterbringungsähnliche Maßnahme sofort zu beenden und es sind weniger einschneidende Maßnahmen zu ergreifen. Das gilt auch, wenn ein richterlicher Genehmigungsbeschluss vorliegt- Stabilisiert sich der Zustand des Kindes/Jugendlichen, ist die Aufhebung eines freiheitsentziehenden Beschlusses durch die/den Sorgeberechtigte/n zu initiieren.
- Alle freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Maßnahmen und die sie begleitenden Sicherungsmaßnahmen sind dokumentationspflichtig. Dies umfasst die Erläuterung der Notwendigkeit und den beabsichtigten Zeitrahmen. Es ist darzulegen, welche weniger einschneidenden Schutzmaßnahmen zuvor in Erwägung gezogen oder ergriffen wurden und warum diese nicht ausreichend waren. Die Überprüfung der Notwendigkeit

des Fortbestandes des Freiheitsentzuges ist regelmäßig zu dokumentieren und nach Aufforderung durch das LJA vorzulegen. Die Einrichtungsleitung stellt die Einhaltung der Dokumentationspflicht sicher.

- Die pädagogische Fachkraft führt zur Frage der »Selbst- und Fremdgefährdung« regelmäßige Risikoeinschätzungen (Gefährdungsprognosen) durch und dokumentiert diese, um Lockerungen des Freiheitsentzuges oder dessen Wegfall transparent durchzuführen. Die Einrichtungsleitung überwacht dies.
- Die Einrichtung stellt im Einzelfall eine ausreichende Begleitung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und generell die enge Kooperation zwischen den pädagogischen und medizinischen Fachkräften sicher. Medikationen erfolgen in enger Abstimmung mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten unter deren Verantwortung.
- Es besteht eine Meldepflicht gegenüber dem Landesjugendamt für alle Maßnahmen, die mit Freiheitsbeschränkungen und Freiheitsentzug verbunden sind. Die Meldung ist in anonymisierter Form mit Beginn der Maßnahme, nicht erst mit Vorliegen eines richterlichen Genehmigungsbeschlusses durchzuführen. Sie umfasst den Zeitpunkt der Entscheidung, Datum und Aktenzeichen des richterlichen Beschlusses sowie die darin genehmigte Dauer der Maßnahme sind nachzureichen.

7.8 Vorgehen bei Gefahr im Verzug

Im Rahmen einer bestehenden stationären Betreuung trägt die Einrichtung im Falle einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung folgende Verantwortung:

- Ist ein/e Sorgeberechtigte/r erreichbar, kommt im Verhältnis zu freiheitsentziehender Inobhutnahme vorrangig Erziehungshilfe unter freiheitsentziehenden Bedingungen in Betracht. Kann die/der Sorgeberechtigte die Genehmigung des Familiengerichts nicht oder nicht rechtzeitig einholen, ist ein Freiheitsentzug zunächst auch ohne richterliche Genehmigung zulässig. Diese ist allerdings unverzüglich nachzuholen.
- Ist ein/e Sorgeberechtigte/r nicht erreichbar, bleibt nur der Weg über das Jugendamt mit Hilfe einer Inobhutnahme. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes ist dessen Notdienst zu informieren. Sollte kein jugendamtlicher Notdienst eingerichtet sein, hat die Einrichtung eine Entscheidung des Familiengerichts im Sinne einer »vorläufigen Unterbringung« nach §§ 167, 151 Nr. 6, 312 Nr. 1 FamFG herbeizuführen.

- Sind weder ein/e Sorgeberechtigte/r noch das Familiengericht rechtzeitig erreichbar, bleibt nur der Weg, den Freiheitsentzug eigenverantwortlich durchzuführen. Voraussetzung ist, dass ein rechtfertigender Notstand im Sinne des § 34 StGB vorliegt. Hierzu muss die freiheitsentziehende Maßnahme zum Schutz des eigenen oder fremden Leibes und Lebens dringend erforderlich sein und das zu schützende Interesse das Interesse des Kindes an Achtung seiner Freiheitsrechte wesentlich überwiegen.
- Die Sorgeberechtigten, das Gericht bzw. das Jugendamt sind unverzüglich zu informieren, spätestens mit Ablauf des Nachfolgetages, damit der Freiheitsentzug bestätigt wird.
- Zur Abklärung einer möglichen psychiatrischen Ursache ist eine Fachärztin oder ein Facharzt zu beteiligen.
- Im Falle bereits eingeleiteten Freiheitsentzuges besteht die Pflicht permanenter Prüfung, ob der Freiheitsentzug aufrechterhalten bleiben muss bzw. in welcher Weise er weiterhin durchgeführt wird. So besteht beispielsweise die Möglichkeit des begleiteten oder gar unbegleiteten Ausgangs, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr verantwortet werden kann. Keinesfalls zwingt der richterliche Genehmigungsbeschluss dazu, den Freiheitsentzug bis zu dessen Rücknahme aufrechtzuerhalten. Aus Praktikabilitätsgründen sollte – auch im Falle von Lockerungen – eine Rücknahme des Beschlusses erst dann initiiert werden (Antrag der/ des Sorgeberechtigten erforderlich), wenn eine endgültige Beendigung der freiheitsentziehenden Bedingungen verantwortet werden kann.

8. Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen und anderer Zwangsmittel nach JGG

Unter welchen Voraussetzungen freiheitsentziehende Maßnahmen und andere Zwangsmittel nach dem JGG zulässig sind, ist dem Konzept zur U-Haft-Vermeidung und dem Konzept »Strafvollzug in freien Formen« zu entnehmen, die beim Landesjugendamt Rheinland angefordert werden können.

9. Behandlung in einem Kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhaus

Ist ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r erkrankt und behandlungsbedürftig, ist die erforderliche medizinische und therapeutische Hilfe zu vermitteln. Im Interesse der Kinder und

Jugendlichen werden die erzieherischen und therapeutischen Hilfen möglichst eng verzahnt und eine enge Kooperation mit den Kliniken und ambulanten Behandlerinnen und Behandlern gepflegt. Eine enge Kooperation verhindert Drehtüreffekte und Fehlplatzierungen und erleichtert den Kindern und Jugendlichen den Übergang vom einen in das andere Hilfesystem.

Besteht der Verdacht einer psychischen Erkrankung, zeigen das Kind bzw. die Personensorgeberechtigten aber keine Krankheitseinsicht und Behandlungsbereitschaft, haben die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, bzw. die Einrichtungen der im SGB IX Teil 2 geregelten Eingliederungshilfe gemäß § 4 KKG eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Sie können hierzu die Beratung des Jugendamtes in Anspruch nehmen. Hält das Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung für wahrscheinlich und eine Behandlung des Kindes auch ohne oder gegen seinen Willen oder den seiner Personensorgeberechtigten für erforderlich, dürfen die Einrichtungen ihnen die persönlichen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten übermitteln. Hiervon sind die Betroffenen in Kenntnis zu setzen.

Bei Verlegungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist wie folgt zu verfahren:

- Feststellen von Verhaltensauffälligkeiten in der Einrichtung: Ärztliche Überweisung in eine Klinik/ Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Eingangsuntersuchung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie: Aufnahme bei festgestellter stationärer Behandlungsbedürftigkeit.

Nach den Krankenhausgesetzen sind Kliniken – im Unterschied zu Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe – zur Aufnahme verpflichtet, wenn eine stationäre Behandlungsbedürftigkeit festgestellt wird (siehe oben), das Krankheitsbild dem Angebotsspektrum des Krankenhauses entspricht (»qualitative Leistungsfähigkeit«) und freie Bettenkapazität vorhanden ist (»quantitative Leistungsfähigkeit«). Bei Notaufnahmen (Vitalindikation oder Gefahr einer erheblichen Gesundheitsgefahr) entfällt das Kriterium der »quantitativen Leistungsfähigkeit«.

Angesichts der fehlenden Aufnahmeverpflichtung der Jugendhilfe empfiehlt es sich, im Zeitpunkt einer Verlegung in die Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie eine »Rücknahmeverpflichtung« für die Zeit der Beendigung des Krankenhausaufenthalts zu vereinbaren.

Dadurch werden im Interesse des Kindes/ Jugendlichen unnötige Zuständigkeitsfragen vermieden, die eine nachfolgende bedarfsgerechte Betreuung behindern. Bei »Rückkehr« des Kindes/Jugendlichen in die Wohneinrichtung stellt sich – bei weiterer psychischer Krankheit – die Frage der weiteren medizinischen Versorgung und muss in Abstimmung mit der Klinik die ambulante Weiterbehandlung der Minderjährigen – ggfls. als ambulante Krankenhilfe – geleistet werden.

Freiheitsentziehende Unterbringungen nach Landesunterbringungsgesetz (PsychKG NW) beinhalten im Unterschied zu richterlichen Genehmigungen nach § 1631 b BGB richterliche Anordnungen. Sie kommen nur in Betracht, »wenn durch krankheitsbedingtes Verhalten gegenwärtig eine erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer besteht, die nicht anders abgewendet werden kann« (§ 11 PsychKG NW). Aufgrund der Nachrangigkeit gegenüber Unterbringungen nach § 1631 b BGB und § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) gilt im Übrigen, dass PsychKG – Unterbringungen Minderjähriger nur denkbar sind:

- außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes bzw. bei Fehlen eines jugendamtlichen Notdienstes, und/oder
- bei gleichzeitiger Nichterreichbarkeit des Familiengerichts und der/des Sorgeberechtigten

10. Medikation in Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe

Eine Medikation ist eine stets individuell ärztlich zu verordnende und zu verantwortende medizinische Maßnahme.

Sie setzt eine sogenannte »informierte Einwilligung« der betreffenden Kinder und Jugendlichen voraus. Um sich für oder gegen eine Medikation entscheiden zu können, müssen die Minderjährigen und ihre Eltern über alle entscheidungserheblichen Umstände aufgeklärt sein. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind darum gemäß § 630 e BGB verpflichtet, alle Patientinnen und Patienten persönlich und verständlich, d.h. auch alters- und entwicklungsgerecht, über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie und über mögliche Behandlungsalternativen aufzuklären. Können die Kinder und Jugendlichen nach entsprechender Aufklärung bereits selbst die Tragweite der Erkrankung und ihrer Behandlung erkennen und die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden Behandlungsmöglichkeiten ge-

geneinander abwägen, gelten sie rechtlich als einwilligungsfähig. Die Ärztinnen und Ärzte haben dann zur Behandlung die Einwilligung der Minderjährigen einzuholen, im anderen Falle treffen die Personensorgeberechtigten nach entsprechender Aufklärung stellvertretend die Entscheidung und beziehen hierbei die Kinder angemessen in die Entscheidungsfindung ein.

Eine Dauermedikation wie z.B. Methylphenidat für Kinder und Jugendliche mit ADHS, kann nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten, die Vergabe der Medikamente nach Aufklärung und in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten auch durch die erziehungsberechtigten Fachkräfte der Einrichtung erfolgen. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich dies unmittelbar aus § 1688 Abs. 2 BGB, in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung sollten sich die Fachkräfte von den Personensorgeberechtigten eine entsprechende Befugnis erteilen lassen.

Von der Dauermedikation zu unterscheiden ist die Bedarfsmedikation. Bedarfsmedikamente sind Arzneimittel, die nicht regelmäßig oder gleichförmig, sondern abhängig vom Auftreten bestimmter Symptome oder deren Intensität gegeben werden. Solche Medikamente werden von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten mit dem Zusatz »bei Bedarf« verordnet. Auch diese können von Erziehungsberechtigten vergeben werden.

Indikation und Verlauf (also Frequenz, Dosis, Wirkung) bleiben aber weiterhin in der Verantwortung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte. Sie müssen den Fachkräften deren genauen Handlungsrahmen aufzeigen, regelmäßig mit ihren Patientinnen und Patienten und den Fachkräften Rücksprache halten und den Behandlungsverlauf laufend kontrollieren.

Eine psychopharmakologische Bedarfsbehandlung wird nur in Ausnahmefällen und für einen ausgewählten Kreis von Kindern und Jugendlichen in Betracht kommen. Sie erfordert eine besonders engmaschige Zusammenarbeit zwischen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe und der behandelnden Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Seitens der ärztlichen Disziplin gibt es hier Empfehlungen und Leitlinien (Kölch/Rassenhofer/Fegert 2020).

Literatur

Böhnisch, Lothar/Schröer, Wolfgang (2013): Soziale Arbeit. Eine problemorientierte Einführung. Bad Heilbrunn: Klinkhardt/ UTB.

Burschel, Maria/Klein-Zimmer, Kathrin/Seckinger, Mike (2022): Gute Heime – Möglichkeiten der Sichtbarmachung der Qualitäten stationärer Hilfen zur Erziehung, Weinheim: Beltz Juventa.

Clark, Zöe/Steckmann, Ulrich (2021): Keine Erziehung ohne Strafe? Disziplinierung und Kontrolle in der Heimerziehung. In: Calabrese, Stefania/Huber, Sven (Hrsg.): Grenzen und Strafen in Sozialer Arbeit und Sonderpädagogik, S.107-121.

Deutscher Bundestag (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. BT- Drs.18/11050, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> [Recherche v. 22.5.2022]

Deutsches Institut für Jugend und Familie – DIJuF (2013): Rechtsgutachten vom 19.07.2013, V 2.400 HO über die Aufnahmeverpflichtung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In: Das Jugendamt S.573- 575.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)/ Bundesarbeitsgemeinschaft der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. (BAG) und Berufsverband Für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e.V. (BKJPP) (2014): Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfeeinrichtungen – Empfehlungen aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie für das Verfahren nach § 1631 b BGB und die Gestaltung der Maßnahmen – Gemeinsame Stellungnahme der kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaften vom 23.10.2014. www.dgkjp.de/aktuelles/246-stn-freiheitsentziehende-massnahmen [Recherche v. 15.8.2015]

Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) (Hrsg.) (2022): Expertenstandard „Sturzprophylaxe in der Pflege, 2. Aktualisierung, Osnabrück: DNQP.

Deutscher Verein (2012): Empfehlungen vom 8.5.2012 zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (DV 39/11 AFII). Online verfügbar: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2012-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-sicherung-der-rechte-von-kindern-undjugendlichen-in-einrichtungen1-1528,297,1000.html>. [Recherche v. 17.8.2015]

Eisenberg, Ulrich/Kölbel, Ralf (Hrsg.) (2022): Jugendgerichtsgesetz Kommentar, 23. Auflage, München: C.H.Beck.

EUROPARAT (2019): Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld - Empfehlung CM/Rec(2018)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten.

Kölch, Michael/Rassenhofer, Miriam/Fegert, Jörg M. (2020): Klinikmanual Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, 3.Auflage, Berlin, Heidelberg: Springer

Gertler, Nils F./Kunkel, Volker/Putzke, Holm (Hrsg.) (2022): Beck'scher Onlinekommentar zum Jugendgerichtsgesetz (JGG), 24. Edition.

Grimm, Dieter (2008): Die Freiheit sichern! Ohne starke Bürgerrechte bleibt Sicherheit wertlos. In: Zypries, Brigitte (Hrsg.): Die Renaissance der Rechtspolitik. München: C.H. Beck, S. 25-30.

Günder, Richard/Müller-Schlotmann, Richard M.L./REIDEGELD, Eckart (2009): Reaktionen auf unerwünschtes Verhalten in der Stationären Erziehungshilfe. In: unsere Jugend, 61. Jg. S. 14-25.

Henkelmann, Andreas/Kaminsky, Uwe/Pierlings, Judith/SWIDEREK, Thomas/Banach, Sarah (2011): Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945-1972). Essen: Klartext/LVR

Hoffmann, Birgit (2017): Freiheitsentziehende Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. In: FamRZ 2017, 337-344.

Hoffmann, Birgit (2018): Personensorge, 3.Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Hoffmann, Birgit/Trenczek, Thomas (2011): Freiheitsentziehende Unterbringung »minderjähriger« Menschen in Ein-

- richtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In: Das Jugendamt Heft 04, S. 177-180.
- Hoops, Sabrina/Permien, Hanna (2006): Mildere Maßnahmen sind nicht möglich! Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München: DJI.
- Huxoll, Martina/Kotthaus, Jochen (HRSG.) (2012): Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und Basel: Juventa
- Janssen, Simone (2021): Freiheitsentziehende Maßnahmen und geschlossene Unterbringung nach § 1631b BGB in der Kinder- und Jugendhilfe. Gutachten für das Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe.
- Landschaftsverband Rheinland (HRSG.) (2007): Damit sich Kompetenzen ergänzen. Kooperationsleitfaden für die Kinder- & Jugendpsychiatrie und die Jugendhilfe im Rheinland. Köln: LVR.
- Lindenberg, Michael/Lutz, Tilman (2014): Geschlossene Unterbringung. In: Düring, Diana et al. (Hrsg.): Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung. Frankfurt a.M.: IGFH.
- Macsenaere, Michael/Esser, Klaus (2015): Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten, 2. Auflage, München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Mahler, Lieselotte/Montag, Christiane/Wullschleger, Alexandre (2020): Teilprojekt5.SubjektivesErlebenundNachwirkungvonZwang. URL:https://www.bag-gpv.de/fileadmin/downloads/Teilprojekt_5_Projektbericht_Charite_Erleben_final.pdf (Recherche v. 12.5.2022)
- Menk, Sandra/Schnorr, Vanessa/Schrappner, Christian (2013): »Woher die Freiheit bei all dem Zwange?« Langzeitstudie zu den (aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe, Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 9. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Permien, Hanna (2010): Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie »Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe«. München: DJI.
- Schuppener, Saskia/Heusner, Julia/Weithardt, Mia (2022): Abschlussbericht zum Forschungsprojekt "Umgang mit herausforderndem Verhalten (hV) im Kontext stationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe – Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM) aus Sicht von Kindern & Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter*innen" (FeMSiKuM). www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen/abschlussbericht_zum_forschungsprojekt_fem_sikum_final.pdf (abgerufen am 20.04.2023).
- Schwabe, Matthias/Vust, David (2008): Auszeiträume in der Heimerziehung. In: Schwabe, Matthias: Zwang in der Heimerziehung? a.a.O., S. 105-140.
- Strahl, Benjamin (2020): Heimerziehungsforschung in Deutschland. Eine Expertise für das Zukunftsforum Heimerziehung. Frankfurt a.M.: Internationale Gesellschaft für Erziehungshilfen. https://igfh.de/sites/default/files/2021-04/Strahl_Heimerziehungsforschung_Webversion.pdf (Recherche v. 12.5.2022)
- UN- Kinderrechteausschuss (2011): General Comment No.13 on the Right of the child to freedom of all forms of violence. Abrufbar unter https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=5&DocTypeID=11(Recherche v. 10.05.2023).
- UN-Kinderrechteausschuss (2021): General comment Nr.25 on children's rights in relation to digital environment. Abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-25-2021-childrens-rights-relation> (Recherche v. 10.05.2023).
- Wapler FRIEDERIKE (2015): Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Wolf, Klaus (1999): Machtprozesse in der Heimerziehung. Münster: Votum.
- Wolf, Klaus (2010): Machtstrukturen in der Heimerziehung. In: neue Praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 6/10, S. 539-557.

LVR-Landesjugendamt Rheinland

50663 Köln, Tel 0221 809-4290

www.jugend.lvr.de

Vorlage Nr. 15/1928

öffentlich

Datum: 29.08.2023
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Eschweiler

Landesjugendhilfeausschuss 21.09.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Empfehlung "Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche"

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlung "Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" wird gemäß der Vorlage Nr. 15/1928 beschlossen. Den örtlichen Jugendhilfeausschüssen wird eine Befassung mit dieser Empfehlung als Grundlage für die Qualitätsentwicklung vor Ort empfohlen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die Empfehlung beschreibt die Grundlagen und Besonderheiten des § 8a SGB VIII-Verfahrens des Jugendamtes speziell bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Sie gliedert sich in drei Teile.

Der erste Teil führt in die Grundlagen ein. In ihm werden nach den Begriffsbestimmungen die unterschiedlichen Kontexte sowie Häufigkeiten sexualisierter Gewalt dargestellt. Anschließend werden betroffene Kinder und Jugendliche in den Blick genommen. Professionelles Handeln macht zudem eine Auseinandersetzung mit Typologien und strategischen Vorgehensweisen von Täter*innen erforderlich. Ausführungen zu den Reaktionen nicht missbrauchender und potentiell schützender Elternteile sowie zur innerfamiliären Dynamik bei sexualisierter Gewalt schließen diesen Teil ab.

Der zweite Teil umfasst die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität des Verfahrens des Jugendamtes. In diesem Teil erfolgt eine Engführung auf die Konstellation, dass Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt im innerfamiliären Kontext durch einen Elternteil bzw. einen anderen Erziehungsberechtigten vorliegen. Ausgehend von fachlichen Leitlinien und der zu erzielenden Ergebnisqualität werden die Besonderheiten der Prozessqualität in den einzelnen Teilprozessen des § 8a SGB VIII-Verfahrens dargestellt. Der zweite Teil schließt mit einem Kapitel zur Strukturqualität, das aufzeigt, welche internen aber auch externen Ressourcen benötigt werden, um Anhaltspunkte fachlich angemessen zu klären und bei Bedarf geeignete Schutzmaßnahmen sowie Hilfen für die Betroffenen sicherzustellen.

Ergänzend dazu beschreibt der dritte Teil die Rahmenbedingungen der beiden gerichtlichen Verfahren, die im Kontext sexualisierter Gewalt eine bedeutende Rolle spielen können, zum einen das familiengerichtliche Verfahren nach § 1666 BGB und zum anderen das strafrechtliche Verfahren.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1928:

Die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen Fälle der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche haben Entsetzen und Fassungslosigkeit ausgelöst. Sie haben zudem aufgezeigt, dass die Jugendämter vor besonderen Herausforderungen stehen, wenn es um die Klärung einer zu Beginn oftmals vagen Vermutung sexualisierter Gewalt geht.

Werden dem Jugendamt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, ist das Vorgehen in § 8a SGB VIII vorgegeben. Das Verfahren des Jugendamtes und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen beschreibt die Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen.

Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bedarf es insbesondere aufgrund der besonderen Dynamiken sexualisierter Gewalt spezifischer Kenntnisse und eines in Teilen anderen Vorgehens als im „regulären“ § 8a SGB VIII-Verfahren.

Aus diesem Grund haben die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter in Abstimmung mit dem Familienministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden entschieden, die bestehende Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ um eine weitere Empfehlung speziell zum Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kindern und Jugendlichen zu ergänzen.

Ziele der Empfehlung sind,

- notwendige Grundlagenkenntnisse zu sexualisierter Gewalt zu vermitteln,
- die Besonderheiten im § 8a SGB VIII-Verfahren bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt zu beschreiben,
- dadurch die Handlungssicherheit der Fachkräfte zu erhöhen,
- den Jugendämtern einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die Qualitätsentwicklung zur Verfügung zu stellen, der ihre Praxiserfahrungen berücksichtigt und damit letztlich
- die Jugendämter zu unterstützen, den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien die gegebenenfalls erforderlichen Schutzmaßnahmen und Hilfen zukommen zu lassen.

Die Inhalte der Empfehlung wurden in einer Arbeitsgruppe mit Fach- und Leitungskräften aus elf Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit und Größe erarbeitet. Die gesetzlichen Novellierungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und das Landeskinderschutzgesetz NRW sind berücksichtigt. Der Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe der kommunalen Spitzenverbände hat die Empfehlungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das abschließende Layout und kleinere redaktionelle Überarbeitungen stehen noch aus.

In Vertretung

D a n n a t

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Empfehlung für Jugendämter

Diese Empfehlung wurde in einer Arbeitsgruppe der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter mit Fach- und Leitungskräften aus elf Jugendämtern unterschiedlicher Strukturtypen und Größen erarbeitet. Sie wurde in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden NRW als Empfehlung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beschlossen. Sie soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen. Auch den örtlichen Jugendhilfeausschüssen wird eine Befassung empfohlen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Werner Flügel, Jugendamt Essen
Ulrike Glathe, Jugendamt Kreis Lippe
Stefan Jäger, Jugendamt Stadt Schwerte
Astrid Keßler, Jugendamt Stadt Velbert
Isabelle Knappe, ehemals Jugendamt Stadt Bergisch Gladbach
Sandra Krome, Jugendamt Stadt Münster
Sandra Melcer, Jugendamt Stadt Herten
Olga Prill, Jugendamt Kreis Paderborn
Sabine Rommel, Fachstelle sexuelle Gewalt Städteregion Aachen
Ingeborg Sahm, Jugendamt Rheinisch Bergischer Kreis
Heiko Wieczorek, Jugendamt Stadt Köln

Leitung:

Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt Rheinland
Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen
unter Mitwirkung der Fachberatung Prävention, Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt:
Gesa Bertels, LWL-Landesjugendamt Westfalen
Maria Große Perdekamp, LVR-Landesjugendamt Rheinland
Jan Pöter, LWL-Landesjugendamt Westfalen

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt
50633 Köln
www.jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen
LWL-Landesjugendamt
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich:

Knut Dannat, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland
Birgit Westers, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen

Redaktion:

Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt Rheinland, Telefon 0221 809-6723,
sandra.eschweiler@lvr.de
Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Telefon 0251 591-3632,
dr.monika.weber@lwl.org

Vorwort

Lügde, Bergisch Gladbach, Münster, Wermelskirchen – die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Fälle der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche haben Entsetzen und Fassungslosigkeit ausgelöst. Sie haben zudem aufgezeigt, dass die Jugendämter vor besonderen Herausforderungen stehen, wenn es um die Klärung einer zu Beginn oftmals vagen Vermutung sexualisierter Gewalt geht.

Aufgrund der besonderen Dynamiken bedarf es im Kontext sexualisierter Gewalt eines in Teilen anderen Vorgehens als im „regulären“ § 8a SGB VIII-Verfahren – anders als etwa bei einer Vernachlässigung.

Aus diesem Grund haben die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter in Abstimmung mit dem Familienministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden entschieden, die bestehende Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ um eine weitere Empfehlung speziell zum Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kindern und Jugendlichen zu ergänzen.

Die diesbezügliche Einladung an die nordrhein-westfälischen Jugendämter zur Mitwirkung hat große Resonanz ausgelöst. Es entstand eine Arbeitsgruppe mit Fach- und Leitungskräften aus elf Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit und Größe. Nach einem fast dreijährigen Arbeitsprozess wurde die Empfehlung fertig gestellt. Unser Dank gilt der Arbeitsgruppe aus Vertreter:innen der nordrhein-westfälischen Jugendämter und Landesjugendämter, die ihr Wissen und ihre Erfahrungen eingebracht haben und sich engagiert in die Diskussionen um gute Praxis eingebracht haben.

Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ist eine bestmögliche Abklärung vorliegender Anhaltspunkte von immenser Bedeutung. Auch wenn es immer wieder Konstellationen geben wird, in denen dieses trotz intensiver Bemühungen nicht möglich sein wird, hoffen wir, dass diese Empfehlung zu einem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt beiträgt. Sie soll den Fach- und Leitungskräften in den Jugendämtern mehr Handlungssicherheit in diesem herausfordernden Arbeitsbereich geben.

Ursula Holtmann-Schnieder
Vorsitzende des
Landesjugendhilfeausschusses Rheinland

Annette von dem Bottlenberg
Vorsitzende des
Landesjugendhilfeausschusses Westfalen

Knut Dannat
Landesrat
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Birgit Westers
Landesrätin
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Einführung	7
Teil I	9
Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Grundlagen	9
1. Begriffsbestimmungen und Formen sexualisierter Gewalt	9
2. Kontexte sexualisierter Gewalt	11
3. Häufigkeit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	18
3.1. Hellfeld: Statistische Daten	18
3.2 Dunkelfeld: Studien zur Häufigkeit und zum Ausmaß sexualisierter Gewalt.....	20
4. Kinder und Jugendliche als Betroffene sexualisierter Gewalt	23
4.1 Risiko- und Schutzfaktoren	23
4.2 Das Erleben sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche	24
4.3 Folgen sexualisierter Gewalt für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.....	26
4.4 Disclosure – Sich Anvertrauen durch Betroffene	28
4.5 Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt.....	29
5. Täter:innen	31
5.1 Täter:innentypologien	31
5.2 Täter:innenstrategien.....	35
6. Potenziell schützende Elternteile – am Beispiel der Mütter	38
7. Dynamiken sexueller Gewalt in der Familie	39
Teil II	42
Verfahren des Jugendamtes bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	42
1. Ergebnisqualität	44
1.1 Auftrag und Rolle des Jugendamtes im Kontext sexualisierter Gewalt.....	44
1.2 Ziele.....	46
1.3 Fachliche Leitlinien	47
2. Prozessqualität: Besonderheiten im Verfahren gemäß § 8a SGB VIII	50
2.1 Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung.....	51
2.1.1 Mitteilungen von Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten über anhängige (Ermittlungs-) Verfahren als Auslöser des § 8a SGB VIII-Verfahrens.....	51
2.1.2 Mitteilung durch andere dem Schutzauftrag verpflichtete Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen.....	54
2.1.3 Mitteilung im Kontext von Trennung und Scheidung.....	55
2.2 Erstbewertung der Mitteilung	56
2.3 Besonderheiten in der Gefährdungseinschätzung	58
2.3.1 Einbezug von Berufsgeheimnisträger:innen oder anderen Dritten in die Gefährdungseinschätzung	59

2.3.2 Einbezug des Kindes oder Jugendlichen	60
2.3.3 Einbezug der Eltern.....	63
2.3.4 Einbezug (vermutlich) nicht missbrauchender Elternteile in die Gefährdungseinschätzung	65
2.3.5 Einbezug (vermutlich) missbrauchender Elternteile in die Gefährdungseinschätzung	66
2.3.6 Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte	67
2.4 Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung	71
2.4.1 Vereinbarung eines Schutzplans.....	71
2.4.2 Einschaltung anderer Stellen	73
2.4.2.1 Gesundheitshilfe.....	73
2.4.2.2 Strafverfolgungsbehörden.....	75
2.4.3 Anrufung des Familiengerichts.....	78
2.4.4 Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme	83
2.5 Erneute Gefährdungseinschätzung.....	84
2.6 Fallübergabe durch/an ein anderes Jugendamt	85
2.7 Nachsorge: Begleitung und Unterstützung	86
3. Strukturqualität.....	90
3.1. Interne Strukturqualität.....	90
3.1.1 Personalqualität.....	90
3.1.2 Konzept für die Arbeit im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	92
3.2 Externe Strukturqualität.....	94
3.2.1 Leistungsangebot.....	94
3.2.1.1 Leistungsangebot der Jugendhilfe.....	94
3.2.1.2 Spezialisierte Angebote	97
3.2.2 Strukturelle Zusammenarbeit.....	98
3.2.2.1 Kooperation mit spezialisierten Beratungsstellen/ Kinderschutzambulanzen .	99
3.2.2.2 Interdisziplinäre Kooperation - Netzwerke Kinderschutz	101
Teil III.....	104
Rechtliche Rahmenbedingungen: Familiengerichtliches Verfahren und Strafverfahren.....	104
1. Familiengerichtliche Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB.....	104
1.1 Auftrag und Rolle des Familiengerichtes.....	106
1.2 Auftrag und Rolle des Jugendamtes	107
1.3 Auftrag und Rolle des Verfahrensbeistands bzw. der Verfahrensbeiständin.....	108
1.4 Auftrag und Rolle von Sachverständigen im familiengerichtlichen Verfahren	109
2. Strafverfahren	113
2.1 Strafrechtlicher Rahmen.....	113

2.2 Vernehmungen, Aussageverweigerungsrecht und Ergänzungspflegschaft.....	114
2.3 Psychosoziale Prozessbegleitung	115
2.4 Nebenklage und Nebenklagevertretung	116
2.5 Aussagepsychologisches Gutachten.....	117
2.6 Therapie während des Ermittlungs- oder Strafverfahrens	118
2.7 Beteiligung des Jugendamtes im Strafverfahren	118
2.7.1 Datenübermittlung im Strafverfahren	118
2.7.2 Zeugenaussage im Strafverfahren.....	119
Literatur	120

Einführung

Werden dem Jugendamt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, ist das Vorgehen in § 8a SGB VIII vorgegeben. Das Verfahren des Jugendamtes und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen beschreibt die Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen.

Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bedarf es insbesondere aufgrund der besonderen Dynamiken sexualisierter Gewalt spezifischer Kenntnisse und eines in Teilen anderen Vorgehens als im „regulären“ § 8a SGB VIII-Verfahren. Die vorliegende Empfehlung ergänzt somit die o.g. Empfehlung und konkretisiert sie für die Konstellation, dass dem Jugendamt Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt bekannt werden oder eine Fachkraft im Jugendamt selbst solche Anhaltspunkte wahrnimmt.

Für die Fachkräfte in den Jugendämtern bzw. Allgemeinen Sozialen Diensten oder speziellen Fachdiensten ist diese Klärung eine der herausforderndsten Aufgaben, die mit dieser Empfehlung unterstützt werden soll.

Ziele der Empfehlung sind,

- notwendige Grundlagenkenntnisse zu sexualisierter Gewalt zu vermitteln,
- die Besonderheiten im § 8a SGB VIII-Verfahren bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt zu beschreiben,
- dadurch die Handlungssicherheit der Fachkräfte zu erhöhen,
- den Jugendämtern einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die Qualitätsentwicklung zur Verfügung zu stellen, der ihre Praxiserfahrungen berücksichtigt und damit letztlich
- die Jugendämter zu unterstützen, den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien die gegebenenfalls erforderlichen Schutzmaßnahmen und Hilfen zukommen zu lassen.

Die Empfehlung richtet sich vorrangig an Fach- und Leitungskräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten bzw. Spezialdiensten. Sie enthält aber auch Hinweise zur Gestaltung des Verfahrens und zu den notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen, die für übergeordnete Leitungsebenen oder politische Gremien o.ä. hilfreich sind.

Die Empfehlung gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil führt in die Grundlagen ein. In ihm werden nach Begriffsbestimmungen die unterschiedlichen Kontexte sowie Häufigkeiten sexualisierter Gewalt dargestellt. Anschließend werden betroffene Kinder und Jugendliche in den Blick genommen. Professionelles Handeln macht zudem eine Auseinandersetzung mit Typologien und strategischen Vorgehensweisen von Täter:innen erforderlich. Ausführungen zu den Reaktionen nicht missbrauchender und potentiell schützender Elternteile sowie zur innerfamiliären Dynamik bei sexualisierter Gewalt schließen das Kapitel ab.

Der zweite Teil beschreibt die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität des Verfahrens des Jugendamtes. In diesem Teil erfolgt eine Engführung auf die Konstellation, dass Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt im innerfamiliären Kontext durch einen Elternteil bzw. einen anderen Erziehungsberechtigten vorliegen. Ausgehend von fachlichen

Leitlinien und der zu erzielenden Ergebnisqualität werden die Besonderheiten der Prozessqualität in den einzelnen Teilprozessen des § 8a SGB VIII-Verfahrens beschrieben. Der zweite Teil schließt mit einem Kapitel zur Strukturqualität, das aufzeigt, welche internen aber auch externen Ressourcen benötigt werden, um Anhaltspunkte fachlich angemessen zu klären und bei Bedarf geeignete Schutzmaßnahmen und Hilfen für die Betroffenen sicherzustellen.

Ergänzend dazu beschreibt der dritte Teil die Rahmenbedingungen der beiden gerichtlichen Verfahren, die im Kontext sexualisierter Gewalt eine bedeutende Rolle spielen können, zum einen das familiengerichtliche Verfahren nach § 1666 BGB und zum anderen das strafrechtliche Verfahren.

Zentrale Aussagen und Zusammenfassungen sind in farbigen Kästen hinterlegt. In mehreren Exkursen werden zudem Themen aufbereitet, die sich nicht eindeutig einem Kapitel zuordnen lassen.

Teil I

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Grundlagen

Für eine sensible Wahrnehmung, die begründete Einschätzung und fachlich angemessenes Handeln im Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche braucht es Grundlagenwissen, das dieses einführende Kapitel vermittelt. Nach einer begrifflich und inhaltlich differenzierten Bestimmung sexualisierter Gewalt werden die unterschiedlichen Kontexte sowie Häufigkeiten sexualisierter dargestellt. Anschließend werden betroffene Kinder und Jugendliche mit zentralen Risiko- und Schutzfaktoren, ihrem innerpsychischen Erleben, ihren daraus resultierenden Verhaltensweisen und den möglichen (Langzeit-)Folgen sexualisierter Gewalt in den Blick genommen. Professionelles Handeln macht zudem eine Auseinandersetzung mit Typologien und strategischen Vorgehensweisen von Täter:innen erforderlich. Gleichmaßen braucht es Kenntnisse über das Spektrum des Erlebens und der Reaktionen der nicht missbrauchenden und potentiell schützenden Elternteile. Vor diesem Hintergrund wird die innerfamiliäre Dynamik bei sexualisierter Gewalt dargestellt.

1. Begriffsbestimmungen und Formen sexualisierter Gewalt

Um sexuelle Handlungen von Erwachsenen an oder vor Kindern und Jugendlichen zu beschreiben, finden verschiedene Begriffe Anwendung. Diese werden teils synonym verwendet, teils genutzt, um spezifische Perspektiven zu markieren. Erläutert und abgegrenzt werden hier die gängigsten Begriffe „sexueller Missbrauch“, „sexuelle Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist der Begriff, der zunächst Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen im Strafrecht beschreibt und die öffentliche und fachliche Diskussion in Deutschland geprägt hat. Als spezifischer Begriff für sexuelle Gewalttaten an oder vor Kindern und Jugendlichen ist er in der Allgemeinbevölkerung verbreitet und bekannt. Er wird deshalb zum Teil genutzt, um Hilfesuchenden z. B. bei Online-Recherchen leicht Hilfe zugänglich zu machen (siehe z. B. das Hilfe-Portal der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs). Die Verwendung dieses Begriffs wird aber auch kritisch gesehen: Zum einen impliziert der Begriff des Miss-Brauchs die problematische Botschaft, dass es einen legitimen sexuellen Ge-Brauch von Kindern und Jugendlichen geben könnte, die hierdurch gleichzeitig zu Objekten herabgewürdigt werden. Es geht aber vor allem um den Missbrauch von Vertrauen. Zum anderen bringt der Begriff das Risiko mit sich, das breite Spektrum von sexualisierter Gewalt auf strafrechtlich relevante Formen (siehe hierzu weiter unten) zu verkürzen.

Sexuelle Gewalt

Als Alternative zum Begriff des sexuellen Missbrauchs hat sich im Fachdiskurs zunächst der Begriff der sexuellen Gewalt etabliert. Er stellt deutlicher heraus, dass es sich bei sexuellen Handlungen von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen um Gewalt handelt. Kritik wird teils daran geübt, dass der Aspekt der Sexualität hier überbetont wird.

Sexualisierte Gewalt

Dieser Begriff akzentuiert den Gewaltaspekt besonders deutlich und verweist damit auf das Machtinteresse von und den gezielten Machtmissbrauch durch Täter:innen. Der

Begriff rückt das Gewalterleben aus Sicht der Betroffenen und die Verantwortlichkeit der Gewaltausübenden noch deutlicher in den Mittelpunkt. Sie erfahren Gewalt, die durch die Tatpersonen bewusst sexualisiert wird. Der Begriff hat sich mittlerweile auch in der Landespolitik in NRW weitgehend durchgesetzt. Er wird im Rahmen dieser Empfehlung überwiegend genutzt.

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen lässt sich in Anlehnung an die Definition von Bange und Deegener zu sexuellem Missbrauch (1996, S. 105) bestimmen als „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind (*oder einem oder einer Jugendlichen, d. Verf.*) entweder gegen seinen (*ihren*) Willen vorgenommen wird oder der das Kind (*oder der oder die Jugendliche*) aufgrund des körperlichen, psychischen und kognitiven Entwicklungsstandes nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter (*die Täterin*) nutzt seine (*ihre*) Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes (*oder des oder der Jugendlichen*) zu befriedigen“. Bei Kindern, also unter 14-Jährigen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – sie sind immer als Gewalt zu werten, selbst wenn das Kind diese initiiert hat oder vermeintlich damit einverstanden sei.

In der Praxis erscheint es im Sinne eines fachlich differenzierten Umgangs sinnvoll, zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt zu unterscheiden (vgl. Enders u. a. 2010):

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen stellen einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten dar, das unabsichtlich oder zufällig ausgeübt wird. Ob eine Handlung oder Formulierung eine Grenzverletzung darstellt oder nicht, hängt nicht nur von der Handlung ab, sondern auch vom subjektiven Empfinden des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen. Grenzverletzungen wie unbeabsichtigte Berührungen oder verletzend wirkende Äußerungen sind im alltäglichen Miteinander nicht immer vermeidbar, bedürfen jedoch einer Thematisierung, die diese in Zukunft vermeidet.

Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich sowohl in der Massivität von Grenzverletzungen als auch dadurch, dass sie nicht unabsichtlich oder zufällig passieren. Beispiele sind die wiederholte Missachtung von Intimität bei der Körperpflege oder eine vermeintlich zufällige intime Berührung im Alltag. Übergriffige Verhaltensweise bedürfen deutlicherer Konsequenzen als Grenzüberschreitungen, zumal sie bereits Ausdruck einer gezielten Vorbereitung intensiverer sexualisierter Gewaltformen sein können.

Strafrechtlich relevante Formen

Massive Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) rechtlich definiert. Hierzu zählen insbesondere

- der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB),
- der sexuelle Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a StGB),
- die Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176b StGB),
- der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176c StGB),
- der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176d StGB),

- der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) sowie
- die Verbreitung, der Erwerb und Besitz kinder- (§ 184b StGB) bzw. jugendpornographischer (§ 184c StGB) Inhalte.¹

Wie das Strafrecht, so unterscheidet auch die Fachliteratur häufig zwischen „**Hands-on**“ und „**Hands-off**“-**Handlungen** (vgl. Jud u. a. 2016, S. 11):

„Hands-on“-Handlungen implizieren direkten Körperkontakt, z. B.

- sexuell motivierte Küsse,
- Berührungen und Manipulation der Genitalien,
- Aufforderung zu Berührungen und Manipulation der eigenen Genitalien oder versuchte oder vollendete orale, vaginale, anale Penetration mit Penis, Fingern oder Gegenständen.

„Hands-off“-Handlungen werden im Beisein bzw. in Richtung von Kindern und Jugendlichen ausgeführt, z. B.

- Exhibitionismus,
- Masturbation vor dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen,
- Aufforderungen, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen,
- gemeinsames Ansehen pornographischer Darstellungen oder Missbrauchsabbildungen oder
- Herstellen von sogenannten Missbrauchsabbildungen von Kindern oder Jugendlichen.

Im Fachdiskurs werden verschiedene Begriffe verwendet, die unterschiedliche Aspekte akzentuieren. Es empfiehlt sich ein reflektierter Umgang mit Sprache, z. B. mittels einer Diskussion über Begrifflichkeiten und deren Verständnis im Team.² In dieser Empfehlung wird überwiegend der Begriff der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen verwendet.

Für die Einschätzung im Einzelfall erweist sich zudem die fachliche Unterscheidung von (sexuellen) Grenzüberschreitungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt als hilfreich. Fachkräfte sollten zudem das Spektrum der Gewalttaten kennen, sich vorstellen und sprachlich benennen können.

2. Kontexte sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt findet in verschiedenen Kontexten statt. Sie kann sowohl in innerfamiliären als auch in außerfamiliären Zusammenhängen, beispielsweise in der Nachbarschaft oder durch (ehrenamtliche) Mitarbeitende in Organisationen wie Kirchen, Vereinen, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe o.ä. erlebt werden. Sie kann eingebunden sein in organisierte und rituelle Gewaltstrukturen. Zudem bergen das

¹ Vgl. dazu auch Kapitel 2 in Teil III.

² Auch die Nutzung von Bezeichnungen wie Täter:in bzw. Opfer werden kontrovers diskutiert, weil sie einerseits Verantwortlichkeiten deutlich machen, aber auch eher dem juristischen Kontext entlehnt sind und stigmatisierend wirken können. Alternativ kann von einer gewaltausübenden und einer gewaltbetroffenen Person gesprochen werden.

Internet bzw. digitale Medien spezifische Risiken. Am häufigsten findet sie innerhalb von Familien und familiären Lebensgemeinschaften statt.

Sexualisierte Gewalt im sozialen Nahbereich

Die meisten Übergriffe erleben Betroffene im sozialen Nahbereich. Mehr als drei Viertel der Taten geschehen innerfamiliär sowie im weiteren Familien- und Bekanntenkreis.³ Bei sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt sind weniger als 10 % der Täter:innen den betroffenen Kindern und Jugendlichen völlig fremd. Fremdtäter:innen sind damit die Ausnahme.

Innerfamiliär meint, dass die Gewalt durch ein Familienmitglied oder eine Person aus dem Familienhaushalt ausgeübt wird. Diese Personen können Elternteile, Stief- oder Pflegeeltern, Großeltern oder (Pflege-)Geschwister⁴ sein. Für die Betroffenen werden die Räume, die ihnen Geborgenheit und Sicherheit bieten sollen, zum Gefahrenort; sie werden missbraucht und ausgebeutet von Personen, denen sie vertrauen (sollen). Der familiäre Nahbereich ist von engen Beziehungen und Loyalitäten geprägt. Dass Täter:innen ihre Vertrauenspositionen in dieser Form ausnutzen, ist für viele kaum vorstellbar und führt dazu, dass die Betroffenen sich kaum schützen können. Zudem resultieren daraus erhöhte Schwierigkeiten für betroffene Kinder und Jugendliche, Hilfe zu finden.

Auch bei **außerfamiliärer sexualisierter Gewalt** ist die Gewalt ausübende Person dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen in den meisten Fällen aus dem nahen Umfeld bekannt, wie z. B. Freund:innen der Familie, Nachbar:innen, weitere Verwandte oder andere Personen aus dem sozialen Umfeld (z. B. Babysitter:in) sein. Viele dieser Personen haben regelmäßig Zugang zu den familiären Lebenszusammenhängen. In manchen Fällen nutzen sie diese Zugänge, um ihre Opfer auch an andere Täter:innen weiterzuvermitteln oder mehrere Betroffene untereinander zu sexuellen Kontakten zu zwingen.

Sexualisierte Gewalt in Organisationen

Organisationen, in denen junge Menschen gemeinsam leben, lernen oder ihre Freizeit verbringen – wie z. B. Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder des Gesundheitswesens, Kirchen oder Vereine – sind soziale Kontexte, die Kindern und Jugendlichen Auswege aus und Schutz vor Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie eröffnen können, die aber auch selbst Risiken bergen. Auch in Organisationen kann sexualisierte Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende ausgeübt werden.⁵ Auch hier können Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zur eigenen Bedürfnisbefriedigung instrumentalisiert werden. Nach einer im März 2017 veröffentlichten repräsentativen Bevölkerungsbefragung berichteten rund 3 % der Erwachsenen und rund 7 % der Jugendlichen von sexuellem Missbrauch in einem institutionellen Kontext (vgl. Witt u. a. 2017, S. 13).

Organisationen unterscheiden sich vom familiären Nahraum insofern, als hier die sexualisierte Gewalt von Personen ausgeübt wird, die in formalisierten Machtstrukturen

³ Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/-schieb-den-gedanken-nicht-weg-kampagne-fuer-ein-umdenken-bei-sexueller-gewalt-gegen-kinder-gestartet-205106#:~:text=Es%20wird%20gesch%C3%A4tzt%2C%20dass%201,Familie%20oder%20im%20sozialen%20Nahfeld>

⁴ Zu Gewalt unter Geschwistern siehe auch die Ausführungen zu sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen.

⁵ Zum Ausmaß sexualisierter Gewalt in Organisationen insgesamt siehe die Studie von Witt u. a. 2017. Für den Bereich Sport siehe die Studie „Safe Sport“ (Rulofs 2016) sowie die Fallstudie „Sexualisierte Gewalt im Kontext des Sports“ der Aufarbeitungskommission (Rulofs u. a. 2022); für den Bereich der Kirchen siehe die so genannte „MHG-Studie“ (Dreßing u. a. 2018).

und -positionen handeln. Zum Teil werden diese Kontexte bewusst von Täter:innen gesucht, um mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen. Gerade Kinder und Jugendliche, die in ihren Familien Gewalt ausgesetzt waren/sind und/oder wenig Unterstützung erfahren, tragen ein besonderes Risiko, dass ihre Bedürfnisse ausgebeutet werden und sich Gewalterfahrungen in ihrem Leben im Kontext von Organisationen wiederholen (vgl. Allroggen u. a. 2016, S. 9).

Die Strukturen in Organisationen können Übergriffe ermöglichen oder begünstigen, sie können aber auch so gestaltet sein, dass Übergriffe erschwert werden bzw. Beschwerde- und Interventionsmöglichkeiten bei grenzverletzenden Situationen leichter umsetzbar sind.⁶

Organisierte sexualisierte und rituelle Gewaltstrukturen

Eine geplante, abgestimmte und gemeinsame Ausübung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch mehrere Personen wird als „**organisierte sexualisierte Gewalt**“ bezeichnet. Die systematische Anwendung schwerer sexualisierter Gewalt, in Verbindung mit körperlicher und psychischer Gewalt, ist häufig mit kommerzieller Ausbeutung (Zwangsprostitution, Handel mit Kindern, Handel mit Missbrauchsabbildungen) verbunden (vgl. Fachkreis „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“, 2018) und fällt – wie die Taten in Bergisch-Gladbach oder Lügde zeigen – auch in den Kontext organisierter Kriminalität. Eine besondere Form der organisierten sexualisierten Gewalt ist die **rituelle Gewalt**, bei der ideologische oder religiöse Vorstellungen von Täter:innen für eine scheinbare Sinngebung und Rechtfertigung der Gewalttaten genutzt werden. In manchen Strukturen sind Familien generationenübergreifend in die Täter:innennetzwerke eingebunden. Ein Kennzeichen ritueller Gewaltstrukturen ist die frühkindliche Bindung an die Täter:innen, an die Gruppe und die Ideologie, sowie daraus resultierend ein besonders umfassendes Schweigegebot (vgl. ebd.). Bei dieser häufig langanhaltenden Gewalt kommt es überproportional häufig zu schwerwiegenden psychischen Folgen wie posttraumatischen Belastungsstörungen oder dissoziativen Identitätsstörungen.

Diesen Formen sexualisierter Gewalt fehlt es an gesellschaftlicher, politischer und fachlicher Anerkennung. Es besteht eine große Diskrepanz zwischen der durch eine Vielzahl an Berichten und Fachliteratur belegten Praxisrelevanz und der ungesicherten Datenlage – repräsentative wissenschaftliche Studien zur Häufigkeit und den Folgen liegen kaum vor (vgl. Nationaler Rat 2021, S. 72 ff.).⁷ ebd. Häufig fehlt es schwer, Betroffene als solche zu identifizieren; entsprechend gibt es Mängel in einer spezifischen Datenerfassung z. B. bei Polizei und Justiz. Betroffene und Fachkräfte können Unterstützung über das Hilfe-Telefon berta erhalten.⁸

Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum

Kinder und Jugendliche bewegen sich selbstverständlich in der digitalen Welt, die zunehmend untrennbar mit der analogen Welt verwoben ist. In Bezug auf sexualisierte Gewalt bergen diese digitalen Räume spezifische Risiken und bieten Täter:innen ein breites Spektrum an Möglichkeiten für sexualisierte Gewalt und Missbrauchshandlungen.

⁶ An diesem Punkt setzt die Idee der organisationalen Schutzkonzepte an, die mittlerweile für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen (§ 45 Abs. 2 SGB VIII) sowie in NRW darüber hinaus für Schulen, Träger von außergerichtlichen Angeboten der OGS im Primärbereich sowie Einrichtungen und Angebote mit Finanzierung im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes verpflichtend zu erstellen und umzusetzen sind. Siehe auch Kapitel 3.2.1.1.

⁷ Einen ersten Überblick geben Ergebnisse einer Befragung von Fachkräften zum Thema von Nick u.a. 2019.

⁸ Die Telefonnummern und weitere Informationen unter <https://nina-info.de/berta>.

Laut des Projekts „EU Kids Online“ (Hasebrink u. a. 2019, S. 8), in dem zu dem Thema „Kinder und Internet“ empirische Studien aus verschiedenen europäischen Ländern zusammengetragen werden, ist jedes dritte Mädchen und jeder vierte Junge im Netz bereits mit intimen, anzüglichen Fragen konfrontiert worden.

Digitale Räume wie Videospieleplattformen, Foren, Messenger-Dienste oder Apps, über die junge Menschen kommunizieren, werden beispielsweise von Täter:innen genutzt, um gezielt Kontakt aufzunehmen und Vertrauen herzustellen mit der Absicht, sexualisierte Gewalt anzubahnen und auszuüben.⁹ Dies wird mit dem Begriff **„Cybergrooming“** bezeichnet. Bei dieser Anbahnung (Grooming) werden altersgemäße Themen von Kindern und Jugendlichen, wie z. B. die Suche nach Resonanz geliebt, attraktiv und erwachsen zu sein, mittels zugewandter Kommunikation und z. T. unter Vorgabe falscher Tatsachen (Alter, Geschlecht, Wohnort etc.) instrumentalisiert. Die gezielte Kontaktabbahnung ist für Betroffene anfangs nur bedingt wahrnehmbar. Ein sexualisierter Sprachgebrauch und Forderungen nach intimen Bildern werden in den digitalen Kontext eingebettet. Die nahe Beziehung bzw. deren drohender Verlust werden als Druckmittel eingesetzt, um missbräuchliche Verhaltensweisen (z. B. Posen oder Versenden von Nacktfotos) zu erwirken. Haben Kinder oder Jugendliche Bilder von sich verschickt, werden diese von den Täter:innen wiederum erpresserisch benutzt. Es wird z. B. angedroht, die Daten an Dritte (auch Eltern) oder Gruppen (z. B. Klassenchat) weiterzusenden. Auch werden Betroffene mit Aufnahmen von Geschlechtsteilen oder sexuellen Handlungen der Gewalt ausübenden Person konfrontiert. Neben den Handlungen im digitalen Raum werden zum Teil persönliche Treffen angebahnt, die für sexualisierte Gewalt genutzt werden. Im digitalen Raum ist der Anteil fremder Täter:innen höher als bei sexualisierter Gewalt in Form von sogenannten „Hands-on“-Delikten. Entgegen der allgemeinen Vorstellung sind Täter:innen aber nicht immer anonym und unbekannt, sondern kommen auch aus dem sozialen Umfeld betroffener Kinder und Jugendlicher (vgl. Vobbe, Kärigel 2022, S. 11). Cybergrooming und auch der Versuch sind nach § 176a und § 176b StGB strafbar.

Immer bedeutsamer wird der digitale Kontext zudem für die Verbreitung von und den Handel mit **Darstellungen von sexualisierter Gewalt und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen**. Der Begriff „Missbrauchsabbildung“ bezeichnet die Abbildung der Geschlechtsteile von Kindern und die Darstellung sexueller Handlungen an und/oder vor Mädchen und Jungen in den digitalen Medien. Auch wirklichkeitsnahe computergenerierte Bilder werden für die z. T. kommerziellen Zwecke genutzt.

Die Straftatbestände sind im Strafgesetzbuch § 184b StGB und § 201a StGB geregelt. Der dort verwendete Begriff „Kinderpornographie“ wird als ungenau und verharmlosend kritisiert. Der Begriff „Missbrauchsabbildung“ verdeutlicht, dass jede derartige Darstellung ein Verbrechen zum Gegenstand hat.

In den Kontext missbräuchlicher Abbildungen gehören auch Darstellungen, die Minderjährige durch entsprechende Posen als Sexobjekte inszenieren: Körperhaltung, Bekleidung, Accessoires und Styling haben einen sexuellen Bezug, zudem vermittelt die Kamera durch spezielle Perspektiven sexuelle Verfügbarkeit oder bedient voyeuristische Vorlieben. Auch solche Darstellungen sind gemäß § 4 Satz 9 und 10 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) nicht zulässig. Jugendschutz.net (2022) erfasste im Jahr 2021 insgesamt 3.948 Fälle von Minderjährigen, die in sexualisierten Posen oder in Verbindung mit sexuellen Handlungen gezeigt wurden – im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Meldungen verdoppelt.

⁹ Für einen Überblick zum Thema sexualisierte Gewalt im digitalen Raum siehe Vobbe und Kärigel 2022.

In den großen „Missbrauchskomplexen“ in NRW wurde die Verbindung zwischen sexualisierter Gewalt in Familien bzw. im nahen Umfeld und sexualisierter Gewalt im Netz deutlich. So kommunizieren Täter:innen digital, tauschen Fotos und Videos ihrer Missbrauchshandlungen. Foren im Darknet werden professionell organisiert- bis hin zum Livestreaming von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen bedeutet die digitale Aufzeichnung und Verbreitung ihrer Gewalterlebnisse eine zusätzliche Belastung, da sie häufig ihr Leben lang im Ungewissen bleiben, ob, wann, wo und wem diese Medien zugänglich sind oder sein werden.

Sexuelle Grenzüberschreitungen und sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche

Übergriffe durch andere Gleichaltrige stellen für Kinder und insbesondere für Jugendliche ebenfalls ein erhebliches Risiko dar. In Befragungen von Jugendlichen und Erwachsenen zu Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend gibt – je nach zugrundeliegender Definition – etwa jede fünfte befragte Person an, sexualisierte Gewalt durch Gleichaltrige erfahren zu haben. Auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik sind regelmäßig etwa ein Viertel bis ein Drittel aller Tatverdächtigen der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung minderjährig. In allen genannten Kontexten – in der Familie, im digitalen Raum, in der Öffentlichkeit, in Organisationen etc. – sind es auch Kinder und Jugendliche selbst, die sexuell übergriffig werden und Gewalt ausüben.¹⁰

Inhaltlich, begrifflich, juristisch und auch fachlich stellen sich andere Fragen, wenn Kinder und Jugendliche gewalttätig werden, als wenn die Gewalt von Erwachsenen oder deutlich älteren Jugendlichen ausgeht. Zunächst wirft die angemessene Bewertung des Verhaltens im entwicklungspsychologischen Kontext für Fachkräfte oftmals Fragen auf. Im

Kindesalter ist die Exploration des eigenen Körpers und die spielerische Erkundung Gleichaltriger altersgemäß und in der Regel verbunden mit Neugier, Spontaneität und Unbeschwertheit (vgl. BzGA 2021a). Die kindliche Sexualität ist in Abgrenzung zur Erwachsenensexualität nicht überwiegend genital bezogen. Das kindliche Spiel greift bekannte Verhaltensweisen aus Familie und Umfeld auf. In diesem Sinne sind Rollenspiele, insbesondere Körpererkundungsspiele (sogenannte „Doktorspiele“) Teil der kindlichen Entwicklung und der Entdeckung der eigenen Körperlichkeit und Sexualität. Kinder überschreiten aber auch bereits im Kindergarten- und Grundschulalter die Grenzen anderer Kinder mit Gewalt, Manipulationen oder Zwang und meist unter Ausnutzung eines Machtgefälles. Manche Übergriffe dienen dazu, sexuelle Neugier gegen den Willen von betroffenen Kindern zu befriedigen. In anderen Fällen werden Übergriffe eingesetzt, um andere Kinder mit sexuellen Mitteln zu ärgern und zu demütigen.

Im **Jugendalter** sind die altersgemäßen Entwicklungsaufgaben zu berücksichtigen (vgl. BzGA 2021b). Jugendliche machen in dieser Phase grundlegend neue Erfahrungen mit der eigenen Sexualität, mit sexueller Intimität und Partner:innenschaft. Sie sind Lernende und ihr Verhalten ist von unterschiedlichen Gefühlen wie Lust, Unsicherheit oder Scham sowie Wünschen und Erwartungen bestimmt. Die Kommunikation der Annäherung, Einvernehmlichkeit und Intimität sowie der fließende Wechsel zur Abgrenzung in sexuellen Handlungen werden erprobt und gelingen nicht immer. Im Jugendalter

¹⁰ Für einen Überblick zum Thema siehe Allroggen 2015.

kommen sexuelle Übergriffe untereinander erheblich häufiger vor als sexueller Missbrauch durch Erwachsene.¹¹

Besonders verbreitet unter Jugendlichen ist sexuelle Gewalt mittels digitaler Medien, die hinsichtlich der Schwere der Taten und ihres Unrechtsgehalts von den Betroffenen vielfach unterschätzt wird. Das betrifft z. B. die Weiterleitung sogenannter „**Sexting**“-Aufnahmen ohne Zustimmung des Absenders bzw. der Absenderin. „Sexting“ beschreibt das zunächst freiwillige Versenden und Empfangen selbst produzierter, freizügiger oder erotischer Aufnahmen via Computer oder Smartphone, etwa zwischen Beziehungspartner:innen oder Sexualpartner:innen. Kinder und Jugendliche probieren sich aus und experimentieren damit, wie sie in sexueller Hinsicht auf andere wirken. Gewalt wird ausgeübt, wenn die Betroffenen mit dem Bildmaterial bloßgestellt werden, dieses ohne Zustimmung an andere weitergeleitet wird oder wenn sie mit der Veröffentlichung und Verbreitung in erpresserischer Weise bedroht werden.

Eine fundierte Einschätzung reduziert die Gefahr einer Bagatellisierung („Ausrutscher“), aber auch einer Dramatisierung (z. B. Ausschluss 4-jähriger, die als Täter bezeichnet werden). In jedem Einzelfall ist zu differenzieren und zu prüfen, ob problematische Handlungen im sozialen Kontext von Kommunikationsunsicherheiten und Missverständnissen als Grenzverletzungen, als gezielte Übergriffe oder als sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz (ab 14 Jahren) zu bewerten sind.

Bei der entsprechenden Einschätzung sexueller Handlungen sollten nach König (2011, S. 9) die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Art der Handlung und Frequenz
- Entwicklungsstand (körperlich, psychosozial, kognitiv)
- Freiwilligkeit
- Machtgefälle (z. B. Rolle in der Peergroup, Familie, Alter, Entwicklungsstand)
- Handlungsmotivation, Ziele (Wunsch nach Macht und Überlegenheit)
- Alters- und kulturspezifische Normen (Erziehungsnormen)
- (potentielle) Schäden für die beteiligten Kinder/Jugendlichen

Mit Blick auf ihren Entwicklungsstand und -prozess werden Kinder unter 14 Jahren in der Regel nicht als „Täter:innen“, sondern als sexuell übergriffige Kinder bezeichnet.

Übergriffe können in dieser Altersgruppe auch aus einer Dynamik in der Gleichaltrigengruppe heraus entstehen oder auf eigene Gewalterfahrungen des übergriffigen Kindes verweisen. Wenn das übergriffige Kind nicht als Täter:in gesehen wird, heißt dies nicht, dass die Folgen für das betroffene Kind weniger gravierend sind (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 52).

Wie Mädchen und Jungen sexuelle Übergriffe durch andere Kinder oder Jugendliche verarbeiten können, hängt maßgeblich davon ab, wie frühzeitig schützende Personen – direkt oder von Vertrauten einbezogen – die Übergriffe bemerken, einschreiten und sich hinter die Betroffenen stellen und welchen Rückhalt sie im sozialen Umfeld finden (vgl. Allroggen 2016, S. 37; Helfferich u. a. 2017a).

¹¹ In der sogenannten Speak-Studie (Maschke und Stecher 2018) gaben 75 % der Befragten, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, an, dass die Täter:innen Gleichaltrige im Alter zwischen 12 und 18 Jahren waren – zumeist Mitschüler:innen, (Ex-)Partner:innen oder Bekannte aus dem nahen sozialen Umfeld. Mädchen sind häufiger betroffen und berichten von massiverer Gewalt: So gaben 25,4 % der älteren weibliche Jugendlichen an, dass sie zum Geschlechtsverkehr gedrängt wurden, der darüber hinaus bei weiteren 8,4 % erzwungen wurde. 9,7 % der befragten Mädchen wurden unfreiwillig zu Nacktaufnahmen gedrängt/gezwungen oder 14,4 % bestätigen, dass sie sich unter Druck und Zwang ganz oder teilweise ausgezogen haben. Jungen machen diese Erfahrungen vergleichsweise selten (1-3,2 %). Sie erleben sexuelle Berührungen am Körper (10,6 %) oder an den Geschlechtsteilen (8 %). Im Vergleich zu Taten Erwachsener ist in dieser Altersgruppe der Anteil männlicher Opfer aber höher, ebenso wie der der weiblichen Täterinnen.

Auch sexuell übergriffige Jungen und Mädchen brauchen Unterstützung. Dabei kann ihr Verhalten verschiedene Ursachen haben: Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen können (müssen aber nicht) eine Rolle spielen. Häufig handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die andere dominieren und eigene Belastungen kompensieren wollen oder die sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. Bei Jungen steht dieses häufig im Zusammenhang mit Versuchen der Inszenierung der eigenen Männlichkeit durch Überlegenheitsgebaren. In der Regel liegt sexuellen Übergriffen keine auffällige Sexualentwicklung zugrunde, sondern ein problematisches Sozialverhalten (vgl. Allroggen 2015, S. 383 ff.).

Sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern, die massiv sind, wiederholt auftreten und sich nicht durch pädagogische Interventionen stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Jungen oder Mädchens sein.

Einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf die **sexualisierte Gewalt durch (soziale) Geschwister**.¹² Neben leiblichen Geschwistern ist hier auch an Konstellationen in Patchwork- oder Pflegefamilien zu denken. Diese Form der Gewalt ist von Fachkräften oftmals schwer als solche wahrzunehmen. Gewalt unter Geschwistern unterliegt einem Tabu, da sexuelle Kontakte unter Geschwistern gesellschaftlich abgelehnt werden. Zudem ist die Möglichkeit zur einvernehmlichen Zustimmung zu sexuellen Kontakten, die bei Gewalt in Erziehungsverhältnissen ausgeschlossen werden kann, in (sozialen) Geschwisterbeziehungen grundsätzlich vorhanden; bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sind aber häufig verdeckter und schwerer von außen zu erkennen.

Nach Klees (2020, S. 65) kann die Einordnung sexueller Kontakte zwischen Geschwistern in die folgenden Kategorien hilfreich sein:

- Entwicklungstypisches Sexualverhalten: gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier, Unbeschwertheit, Freiwilligkeit, Machtgleichgewicht, Explorationsverhalten, Doktorspiele (im Vor- und Grundschulalter), Abwesenheit von Angst.
- Auffälliges Sexualverhalten: fürsorgliche, einvernehmliche, beidseitig erwünschte sexuelle Handlungen, emotional defizitäre familiäre Umwelt, fehlende Nähe, fehlende Geborgenheit, Grenzen verwischen allmählich.
- Sexualisierte Gewalt: geht u. a. mit Machtgefälle, Unfreiwilligkeit, strategischem Vorgehen, Wiederholungszwang, Geheimhaltungsdruck, Gewalt und Drohungen einher.

Insbesondere wenn ein großer Altersabstand besteht, können sexuelle Übergriffe unter Geschwistern mit gezielten Täter:innenstrategien und Dominanz einhergehen. In diesem Fall wird bei Jugendlichen auch von Täter:innen gesprochen.

Nach dem Forschungsstand lassen sich folgende Charakteristika der Familiensysteme ableiten: „... körperliche oder psychische Abwesenheit der Eltern, sexualisiertes und/oder sittenstrenges Familienmilieu, patriarchalische Rollenverteilung, hohe Geschwisteranzahl (oft Patchworkfamilien), häusliche Gewalt sowie die Ausübung emotionaler, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt durch die Eltern oder ein Elternteil (insbesondere [Stief-]Väter).“ (ebd., S. 239)

¹² Für einen Überblick zum Thema sexualisierte Gewalt durch Geschwister siehe Klees und Kettritz 2018.

Sexualisierte Gewalt kommt in unterschiedlichen Kontexten vor: im unmittelbaren familiären Nahbereich, im sozialen Umfeld, in Organisationen und Einrichtungen. Die digitale Kommunikation als Ort von Gewalt, organisierte und rituelle Gewaltstrukturen sowie die Möglichkeit der Gewaltausübung durch Kinder und Jugendliche selbst sind dabei immer mitzudenken. Gewalterfahrungen sind für die Betroffenen zudem gleichzeitig oder wiederholt im Laufe der Biografie in verschiedenen Kontexten möglich.

Am häufigsten erleben Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt in ihrem unmittelbaren familiären Umfeld. Der familiäre Kontext geht mit besonderen Herausforderungen an die Fachkräfte der Jugendämter einher, da hier häufig der Geheimhaltungsdruck und der Grad der Gefährdung besonders hoch ist und oftmals zunächst unklar ist, ob ein schützender Elternteil zur Verfügung steht. Aus diesem Grund gibt der Teil II zur Prozessqualität Hinweise zum Vorgehen insbesondere für diese Konstellationen.

3. Häufigkeit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Verlässliche Zahlen zu der Frage, wie viele Kinder und Jugendliche in Deutschland sexualisierte Gewalt erleben, liegen nicht vor. Während die statistisch erhobenen Daten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Polizei das sogenannte Hellfeld abbilden, kann das Dunkelfeld nur über wissenschaftliche Studien mittels Befragungen partiell ausgeleuchtet werden.

3.1. Hellfeld: Statistische Daten

Statistik der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

Die Statistik der Gefährdungseinschätzungen gibt Auskunft darüber, wie häufig Jugendämter Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung nachgehen, zu welchen Anteilen Fachkräfte diese bestätigen können und wie oft sie diese auf sexuelle Gewalt zurückführen.

Seit dem Jahr 2012 werden die Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII in den Jugendämtern bundesweit statistisch erfasst. Seitdem gab es kontinuierlich Steigerungen der Verfahren, von 2012 bis 2021 bundesweit um 81 %¹³, in NRW um 97 %¹⁴. In etwa einem Viertel der Fälle wird regelmäßig eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung, in gut einem Drittel ein Hilfebedarf festgestellt; in zwei von fünf Fällen bestätigen sich die Hinweise nicht.

Unterschieden werden in der Statistik die folgenden Arten von Kindeswohlgefährdung: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexuelle Gewalt. In ca. 5 % der bundesweit erfassten Kindeswohlgefährdungen (2021: 3.256) nahmen die Fachkräfte Anzeichen für sexuelle Gewalt wahr (vgl. DESTATIS 2022, S. 5 f.). Zudem wurden in jedem fünften Fall mehrere Arten von Vernachlässigung oder Gewalt festgestellt. Damit nehmen die Fälle sexualisierter Gewalt unter den

¹³ Vgl. DESTATIS: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Publikationen/Downloads-Kinderschutz/gefaehrungseinschaetzungen-5225123217004.html>

¹⁴ Vgl. IT.NRW: <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/gefaehrungseinschaetzungen-nach-ss-8a-absatz-1-rgb-viii-662>

Gefährdungseinschätzungen den kleinsten Teil ein. Etwa 1/3 dieser Verfahren betreffen Jungen und 2/3 Mädchen (ebd.). Dieses Verhältnis zeigt sich über die letzten Jahre konstant.

In NRW wurde im Jahr 2021 in 906 Fällen eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung wegen Anzeichen sexueller Gewalt festgestellt (IT.NRW 2022, S. 6 f.). Dies sind 6,5 % der Fälle insgesamt.

Von 2017 bis 2020 sind die festgestellten Gefährdungen im Bereich der sexuellen Gewalt bundesweit um ca. 58 % gestiegen, in NRW um 84 %.¹⁵ In den vergangenen Jahren stagnieren sie auf erhöhtem Niveau. Die über die Jahre deutlich gestiegenen Fallzahlen sind sicherlich auch in einer erhöhten Sensibilität und einer stärkeren Strafverfolgung, u. a. nach den bekannt gewordenen Fällen in NRW, begründet. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der tatsächlich durch die Jugendämter bearbeiteten Verfahren höher ist, da häufig mehrere Gefährdungsarten gleichzeitig vorliegen und „nur“ die aktuellste oder offensichtlichste statistisch erfasst wird. Zudem werden Verfahren, in denen eine Vermutung nicht bestätigt werden konnte, nicht erfasst. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Statistik jahresbezogen ist und Verfahren der Gefährdungseinschätzungen, nicht Kinder und Jugendliche, erfasst.

Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) gibt Aufschluss über die Delikte sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die von der Polizei erfasst und bearbeitet werden. Fälle sexualisierter Gewalt, die sich unterhalb der Grenze strafrechtlicher Relevanz bewegen, werden somit ebenso wenig erfasst wie das immens große Dunkelfeld. Sexualisierte Gewalt unterliegt einer starken Tabuisierung und viele Taten werden nicht angezeigt, weil Opfer z. B. massiv verängstigt oder verunsichert sind, sich loyal gegenüber Täter:innen aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis verhalten oder sich den Belastungen durch ein Strafverfahren nicht gewachsen sehen. Deshalb bilden diese Zahlen nicht das gesamte Ausmaß der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ab.

In den vergangenen Jahren steigen die polizeilich bekannten Fälle sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen an. Bundesweit verzeichnet die Statistik 2021 15.507 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch gemäß §§ 176, 176a, 176b StGB. Dies ist eine Steigerung um 6,3 % (913 Fälle) im Vergleich zum Vorjahr (vgl. BKA 2022).¹⁶

In NRW wurden im selben Jahr insgesamt 4.131 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern erfasst, mit einer Zunahme von 778 Fällen (+23,2 %) im Vergleich zum Vorjahr ist der Anstieg hier noch deutlicher als auf Bundesebene. Im Zehnjahresvergleich stiegen die Fallzahlen in NRW um 53,7 %. Von den bekannt gewordenen Opfern (n=4710) sind drei Viertel Mädchen und ein Viertel Jungen. Die Tatverdächtigen sind ganz überwiegend männlich (92,9 %), der Anteil weiblicher Täterinnen liegt bei etwa 7 %. Knapp jede:r

¹⁵ Die Zahl dieser Verfahren war zwar um 1,7 % niedriger als 2020, aber auch um 81,2 % höher als beispielsweise im Jahr 2017, vgl. <https://www.it.nrw/im-jahr-2021-wurden-nrw-402-prozent-mehr-verfahren-zur-einschaetzung-von-kindeswohlgefaehrungen>.

¹⁶ Hier wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit der zum Zeitpunkt der Erstellung der Empfehlung nur für das Jahr 2021 vorliegenden NRW-Statistik ebenfalls die Statistik aus dem Jahr 2021 herangezogen. Mit dem Berichtsjahr 2022 wurde der Straftatenkatalog zudem entsprechend des 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung gegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder in 2021 ausdifferenziert und neu verschlüsselt; eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist damit nicht mehr gegeben.

Dritte der Tatverdächtigen ist selbst noch minderjährig. In den Fällen, die der Polizei bekannt wurden, wurde knapp ein Viertel der betroffenen Kinder von einem Familienangehörigen sexuell missbraucht. Etwa jedes sechste Kind (n=787, 16,7 %) lebte mit der tatverdächtigen Person in einem gemeinsamen Haushalt (vgl. LKA 2022, S. 148).

Noch deutlicher stärker angestiegen sind die Straftaten aus dem Deliktbereich Missbrauchsdarstellungen („Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte“, § 184b StGB). Dies ist insbesondere auf verstärkte Ermittlungsarbeit zurückzuführen. In der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden 2021 bundesweit 39.171 Fälle gezählt, ein Anstieg um 108,8 % gegenüber dem Vorjahr (vgl. BKA 2022, S. 6). In NRW wurden 2021 11.328 Fälle polizeilich registriert, 6.552 Fälle mehr als im Vorjahr (+137,2 %) (vgl. LKA 2022, S. 152).

Auch hier sind die Tatverdächtigen überwiegend männlich (80 %), der Anteil von Mädchen und Frauen ist jedoch höher als bei sexuellem Missbrauch von Kindern. Zu den Tatverdächtigen gehören zudem noch häufiger Kinder und Jugendliche: Im Jahr 2021 waren fast 40 % der Tatverdächtigen bei der Verbreitung von Kinderpornographie über das Tatmittel Internet (aufgeklärte Fälle) jünger als 18 Jahre (vgl. ebd.).

3.2 Dunkelfeld: Studien zur Häufigkeit und zum Ausmaß sexualisierter Gewalt

Das Dunkelfeld ist weitaus größer. Einen Zugang zum Dunkelfeld sollen Studien ermöglichen, die bei Jugendlichen und/oder Erwachsenen erfragen, ob sie in ihrer Kindheit und/oder Jugend von sexualisierter Gewalt betroffen waren. Die Studien weichen in der Definition und im Forschungsdesign voneinander ab, so dass die Ergebnisse nur schwer vergleichbar sind.

In Dunkelfeldforschungen gibt jede siebte bis achte erwachsene Person in Deutschland an, in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlebt zu haben.¹⁷ Laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO 2013, S. 2) sind rund 18 Millionen Minderjährige in Europa von sexueller Gewalt betroffen, dies würde auf Deutschland übertragen rund eine Million betroffene Mädchen und Jungen bedeuten. Auf dieser Grundlage geht die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) davon aus, dass in jeder Schulklasse etwa ein bis zwei Schüler:innen von sexueller Gewalt durch Erwachsene betroffen sind (vgl. UBSKM 2023, S. 3). Dabei zeigt sich, dass die Betroffenheiten durch sexualisierte Gewalt in manchen Bevölkerungsgruppen erhöht sind.

So belegen alle Studien zunächst übereinstimmend, dass Mädchen häufiger sexualisierte Gewalt erfahren als Jungen, dass aber auch Jungen von sexualisierter Gewalt betroffen sind (vgl. Jud u. a. 2016, S. 1). Bezogen auf sexuellen Missbrauch in der Kindheit sind ca. zwei Drittel der Betroffenen Mädchen und ein Drittel Jungen. Dies bestätigt z. B. die Repräsentativbefragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (Stadler u. a. 2012, S. 54). Befragt wurden hier über 10.000 Personen zwischen 16 und 40 Jahren. Entsprechende Erfahrungen mit Körperkontakt im Alter bis zu 15 Jahren gaben 6,7 % der weiblichen und 1,4 % der männlichen Befragten an. Mädchen erleben

¹⁷ Gewalt im digitalen Raum wurde hier nicht berücksichtigt. Ein Forschungsüberblick von Witt u.a. (2017) kommt zu dem Ergebnis, dass 12 bis 14% der Bevölkerung angeben, während ihrer Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erfahren zu haben - mit einer höheren Prävalenz bei Mädchen (18%) als bei Jungen (9%).

tendenziell häufiger sexualisierte Gewalt durch Mitglieder der Familie; bei Jungen kommen die Täter relativ häufiger auch aus dem nahen sozialen Umfeld.

Einzelne Studie weisen auf eine große Zahl betroffener Jugendlicher hin, die sich nicht einem der beiden Geschlechter zuordnen. Wenn Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer Geschlechtsidentität von ihrem sozialen Umfeld diskriminiert werden, erhöht das die Gefahr, dass sich diese Diskriminierung auch in sexualisierter Gewalt entlädt.¹⁸

Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung sind ebenfalls besonders gefährdet: Sie erfahren fast dreimal häufiger sexualisierte Gewalt als junge Menschen ohne Behinderung (vgl. Bange 2020, S. 178). In einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ 2014, S. 21) gaben 20-34 % der Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen an, sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend durch Erwachsene erlebt zu haben. Sie waren damit etwa zwei-bis dreimal häufiger davon betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Auch 12 % der Männer haben sexualisierte Gewalt in Kindheit, Jugend und Erwachsenenleben erlebt (vgl. BMAS 2013, S. 82). Diese Werte liegen ebenfalls über dem Bevölkerungsdurchschnitt.

Mit Blick auf das Ausmaß sexualisierter Gewalt bei Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund sind die Forschungsergebnisse widersprüchlich. Vieles deutet darauf hin, dass Unterschiede in der Betroffenheit durch sexualisierte Gewalt nicht in der nationalen oder ethnischen Herkunft begründet liegen, sondern dass hier vielmehr patriarchale Strukturen und Gehorsamkeitserwartungen sowie damit verbundene Konstruktionen von Männlichkeit, Weiblichkeit, Sexualität Kindheit und Familie ausschlaggebend sind (vgl. Kindler und Jud 2019, S. 8).

Sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt erleben Kinder gemäß der KFN-Befragung (Stadler u. a. 2012) am häufigsten durch männliche Familienangehörige (bei männlichen Betroffenen 44,4 %, bei weiblichen Betroffenen 49,9 %). Der Großteil der Missbrauchstäter mit Körperkontakt stammt also aus dem engen Familienkreis (insbesondere Onkel, Stiefväter, Väter). Dabei ist der Anteil von Geschwistern unter den Täter:innen nicht zu unterschätzen: In einer Jugendbefragung geben Mädchen und Jungen gleichermaßen am häufigsten an, sexualisierte Gewalt durch Brüder erlebt zu haben. Geschwisterkinder werden damit ebenso häufig genannt wie erwachsene Täter:innen aus dem unmittelbaren familiären Nahraum (vgl. Averdijk u.a. 2012, S. 69 ff.). Viele betroffene Jugendliche, die sexualisierte Gewalt durch ältere Geschwister erfahren haben, berichten, dass Übergriffe bereits vor dem zehnten Lebensjahr begonnen und über Jahre angedauert haben (vgl. Klees und Kettritz 2018, S. 24).

Die zum Teil anzutreffende Vermutung, dass Täter ausschließlich ein Geschlecht oder eine Altersgruppe missbrauchen, wurde durch Studien widerlegt. 10-20 % der Täter missbrauchten bei Rückfällen ein anderes Geschlecht, ein Wechsel der Altersgruppen kam noch häufiger vor (vgl. Graf u. a. 2018, S. 18). Hinsichtlich der Tatorte des sexuellen Missbrauchs mit Körperkontakt zeigt sich, dass der Wohnbereich der Betroffenen bzw. des:der Täter:in klar dominiert (zwischen 24,4 % und 35,0 % der Nennungen bei Stadler u. a. 2012, S. 56).

¹⁸ Vgl. die Stellungnahme des Betroffenenrats zu sexualisierter Gewalt gegen trans* und inter* Kinder und Jugendliche, <https://jugendhilfeportal.de/artikel/betroffenenrat-zu-sexualisierter-gewalt-gegen-trans-und-inter-kinder-und-jugendliche>.

Die Spezifika sexualisierter Gewalt im nahen familiären Umfeld verdeutlicht eine Analyse der Schilderungen Betroffener durch die Aufarbeitungskommission (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 49 ff.):

- Die befragten Erwachsenen, die sexualisierte Gewalt in ihrer Familie erfahren haben, waren als Kinder und Jugendliche in jeder Altersgruppe von sexualisierter Gewalt betroffen. Bei fast der Hälfte von ihnen begann der Missbrauch bereits vor dem sechsten Lebensjahr. Wenn die Gewalt im jungen Alter begann, wurde sie häufig über viele Jahr ausgeübt.
- Bezüglich der Tatpersonen gaben die Befragten mit Abstand am häufigsten leibliche Elternteile an (44 %, differenziert: 36 % Väter und 8 % Mütter). Zieht man Pflege- und Stiefeltern hinzu, machten Väter fast die Hälfte (48 %) und Mütter 10 % der Täter:innen insgesamt aus. In der Studie wurden zudem Groß- und Stiefonkel, Brüder, Großväter, andere männliche Verwandte, Stiefgroßväter, Stiefbrüder und Tanten als Täter:innen angegeben.
- Die sexualisierte Gewalt trat häufig nicht isoliert auf, sondern war mit anderen Gewaltformen verbunden oder wurde auch parallel in anderen Kontexten erfahren. Viele Betroffene erlebten Gewalt durch mehrere Personen, innerhalb und außerhalb der Familie. Ein Teil der Täter:innen wusste in diesen Konstellationen voneinander, sprach sich ab oder plante und organisierte die sexualisierte Gewalt zusammen.

Der Forschungsstand in Deutschland wird kritisch bewertet. Eine nationale Prävalenzerhebung zu (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige, die Forschungen zum Dunkelfeld und Verbindungen zwischen verschiedenen Helffeldzahlen einbezieht, wie sie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fordert, ist in Deutschland beispielsweise noch nicht umgesetzt. Weitere Forderungen in diesem Kontext lauten, bei einer verstärkten Erforschung des Themas sexualisierte Gewalt auch Zusammenhänge mit anderen Formen der Gewalt zu beleuchten (vgl. Jud und Kindler 2019, S. 12f.). Auch die Problematik einer Wiederholung sexualisierter Gewalterfahrung (Reviktimisierung), z. B. in der stationären Jugendhilfe, sei dabei zu beachten (vgl. ebd., S. 13).¹⁹

Alle vorliegenden Daten weisen darauf hin, dass ein erheblicher Teil von Kindern und Jugendlichen von sexualisierter Gewalt betroffen ist oder war. Erfahrungen sexualisierter Gewalt sind nicht die Ausnahme, sondern gehören zur Alltagsrealität vieler junger Menschen. Für die Fachkräfte des Jugendamtes heißt dies, dass sie vermutlich deutlich häufiger mit betroffenen Kindern und Jugendlichen arbeiten, als ihnen bekannt ist.

Nur ein geringer, wenn auch steigender Anteil der Gefährdungseinschätzungen entfällt bislang auf diesen Bereich. Kinder und Jugendliche – insbesondere, wenn sie innerfamiliär sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind – sind jedoch zugleich vielfach auf eine sensible Wahrnehmung ihrer (ersten) Signale durch Personen in ihrem Umfeld und Fachkräfte angewiesen. Wissen um das Ausmaß und die Betroffenheit durch sexualisierte Gewalt trägt dazu bei, die Wahrnehmung zu schärfen und eigene „blinde Flecken“ erkennen zu können.

¹⁹ Zu Reviktimisierungserfahrungen in der stationären Jugendhilfe siehe Helfferich u. a. 2017a.

4. Kinder und Jugendliche als Betroffene sexualisierter Gewalt

Für den adäquaten Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche ist es notwendig zu wissen, welche Risiko- und Schutzfaktoren es gibt, wie Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt erleben, welche Signale sie aussenden und welche Folgen das Erleben sexualisierter Gewalt haben kann.

4.1 Risiko- und Schutzfaktoren

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist weit verbreitet und kann grundsätzlich jeden jungen Menschen treffen unabhängig von Geschlecht, Alter, Aussehen, (sozialer) Herkunft etc. Allerdings lassen sich bestimmte Zusammenhänge und Merkmale ausmachen, die die Wahrscheinlichkeit einer solchen (wiederholten) Gewalterfahrung erhöhen und deren Verarbeitung erschweren. Dabei spielen individuelle und familiäre Faktoren zusammen mit Bedingungen im sozialen Umfeld und gesellschaftlichen Verhältnissen (vgl. Wetzel 2006).

Kennzeichnend für sexualisierte Gewalt ist der Missbrauch von Macht und die gezielte Ausnutzung einer Macht- und/oder Vertrauensposition. Machtgefälle bergen daher besondere Risiken für sexualisierte Gewalt. Sie ergeben sich aus konkreten Abhängigkeitsverhältnissen wie Erziehungs-, Betreuungs- oder Ausbildungsverhältnisse. Hier liegt eine Ursache, weshalb Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in besonderer Weise von Pflege und Fürsorge abhängig sind und/oder in ihren Selbstschutz- und Mitteilungsfähigkeiten eingeschränkt sind, in erhöhtem Maße betroffen sind. Machtgefälle sind aber auch in gesellschaftlichen Verhältnissen und Ungleichheiten, z. B. auf den Ebenen von Alter bzw. Generation und Geschlecht begründet. Je weniger Rechte eine Gesellschaft Kindern und Jugendlichen zugesteht, desto ungeschützter sind sie den Täter:innen ausgeliefert und desto geringer häufig die Möglichkeiten, Zugang zu Hilfen zu finden. Die erhöhte Gefährdung von Mädchen oder von nicht-binären Personen kann dann auch als Ausdruck von Gewalt im Geschlechterverhältnis verstanden werden. Solange Gewalterfahrungen von Frauen, inter-, trans- oder queeren Personen nicht eindeutig verurteilt und Opfererfahrungen von Jungen vorherrschenden Männlichkeitsbildern widersprechen, spielt das den Täter:innen in die Hände.

Manche Kinder und Jugendliche tragen aufgrund spezifischer Bedingungen ein erhöhtes Risiko, sexualisierte Gewalt zu erfahren. Als weitere potentiell besonders vulnerable Gruppen identifizieren Jud und Kindler (2019, S. 17 ff.) Kinder und Jugendliche,

- deren Eltern oder Betreuungspersonen in ihren Schutzfähigkeiten beeinträchtigt sind, etwa durch Sucht- oder psychische Erkrankungen oder eigene schwerwiegende Erfahrungen von Viktimisierung (z. B. auch im Kontext von Flucht, Partnerschaftsgewalt etc.),
- deren familiäre Lebenssituation einen Zugang nicht verwandter Erwachsener einschließt (etwa Stief- oder Pflegefamilien),
- die (zeitweise) ohne Eltern bzw. ständige Bindungspersonen untergebracht sind, z. B. in stationären Einrichtungen oder Internaten,
- sowie Kinder und weibliche Jugendliche, die in stark patriarchalen oder durch Gehorsamserwartungen geprägten Familienstrukturen aufwachsen.

Insgesamt sind Kinder und Jugendliche, deren Beziehungen zu ihren Eltern durch eingeschränkte Empathie, unsichere Bindungen etc. in besonderer Weise belastet sind

und die dadurch emotional alleingelassen und bedürftig sind, eher gefährdet, sexualisierte Gewalt zu erfahren.

Weiterhin tragen junge Menschen, die Vernachlässigung oder schwerwiegende (sexuelle) sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben, ein erhöhtes Risiko, (erneut) Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Sexualisierte Gewalt geht häufig mit anderen Gewaltformen einher. Für viele wiederholen sich die Erfahrungen sexualisierter Gewalt auch im Laufe ihrer Biografie.²⁰ Das Risiko, erneut Gewalt zu erleben, wird dabei ebenfalls durch die von Jud und Kindler genannten Faktoren beeinflusst. Belegt ist zudem, dass stigmatisierende Reaktionen des Umfelds das Risiko einer Re-Viktimisierung erhöhen (vgl. Helfferich u. a. 2017a, S. 262).

Vorhandene Schutzfaktoren reduzieren hingegen die Gefahr, (wiederholt) sexualisierte Gewalt zu erfahren und können die Bewältigung und Verarbeitung solcher Erlebnisse für die Betroffenen positiv beeinflussen. Dazu zählen etwa

- Merkmale auf Ebene der Eltern wie eine emotional warme, zuverlässige und unterstützende Beziehung zum anderen Elternteil oder mindestens einer anderen primären Bezugsperson,
- Merkmale des jungen Menschen wie ein positives Selbstkonzept, das mit Vertrauen in die eigene Selbstwirksamkeit und einem guten Selbstwertgefühl einhergeht und z. B. durch schulische Leistungen, Hobbies bestätigt und gefördert wird,
- Merkmale des sozialen Umfelds wie die Zugänglichkeit von Hilfe oder therapeutischer Unterstützung, die Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen oder unterstützende Reaktionen auf die Offenlegung, die der Beschämung und Ausgrenzung der Betroffenen entgegenwirken etc.

Schutz- und Risikofaktoren können sich auf die Wahrscheinlichkeit (wiederholter) sexualisierter Gewalt auswirken.

Die Fachkräfte im Jugendamt brauchen eine Aufmerksamkeit für diese Faktoren. Sie können als Kriterien für eine Prognose des zukünftigen Gefährdungsrisikos herangezogen werden. In ihrer Arbeit mit (betroffenen) Kindern bzw. Jugendlichen und Familien können sie zudem dazu beitragen, die vorliegenden Risikofaktoren möglichst abzufedern und Schutzfaktoren zu stärken.

4.2 Das Erleben sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche

So vielfältig die von sexualisierter Gewalt betroffenen jungen Menschen sind, so breit das Spektrum der Übergriffe und Tatkonstellationen, so subjektiv unterschiedlich ist auch das Erleben sexualisierter Gewalt. Nach Enders (2001, S. 129 ff.) finden sich in allen Schilderungen betroffener Kinder, Jugendlicher und Erwachsener aber übereinstimmend folgende Merkmale wieder:

²⁰ „Es gilt als gesicherter Befund zahlreicher Studien, dass nach einer Vorgeschichte sexuellen Missbrauchs das statistische Risiko, im Jugend- und Erwachsenenalter erneut sexualisierte Gewalt zu erfahren („Re-Viktimisierung“), etwa um das Zwei- bis Dreifache erhöht ist, womit etwa die Hälfte der als Kind sexuell Missbrauchten von erneuter Gewalt betroffen ist.“ (Helfferich u. a. 2017a, S. 263)

Vertrauensverlust

Sexualisierte Gewalt erschüttert das Vertrauen in Beziehungen, da eine nahe stehende Person Grenzen übergeht, verletzt und Gewalt ausübt. Zudem wird durch die Bürde des Redeverbots, oft als gemeinsames Geheimnis markiert, das Vertrauen zu anderen Menschen belastet. Und nicht zuletzt wird das Vertrauen in sich selbst erschüttert. Ein großer Teil der Mädchen und Jungen glauben, dass sie allein betroffen, wert- und wehrlos sind. In dieser Dynamik werden die grundlegende Ordnungs- und Orientierungssysteme in Frage gestellt.

Sprachlosigkeit

Oft beginnt sexualisierte Gewalt so früh, dass Kinder nicht verstehen, was geschieht und noch keine Sprache haben, um das Erlebte zu benennen und mitzuteilen. Zudem ist die Scham stark und verhindert das Sprechen. Täter:innen nutzen oftmals auch eine Art „Schweigegeübde“ oder Drohungen. Ein doppeltes Schweigegebot besteht, wenn es sich um enge Bezugspersonen handelt, die das Kind bzw. der oder die Jugendliche nicht verlieren möchte.

Schuldgefühle

Viele betroffene Kinder und Jugendliche haben Schuldgefühle, da sie die oftmals vertraute und durch Zuneigung geprägte Beziehung vorher genossen haben. Auch glauben sie teilweise, selbst Anlass für die sexualisierte Gewalt gegeben zu haben. Oft weisen Täter:innen dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen gezielt die Verantwortung zu. Schuldgefühle verhindern auch, sich Dritten anzuvertrauen.

Schamgefühle

Die Erfahrung von sexualisierter Gewalt verletzt die Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen. Die Betroffenen fürchten, dass sie mit anderen Augen betrachtet werden, wenn sie sich öffnen.

Ohnmacht

Betroffene Kinder oder Jugendliche werden zu Objekten der Bedürfnisbefriedigung anderer Personen gemacht. Widerstandsformen wie Schreien, Weinen oder Erstarren werden ignoriert und übergangen, was ein Gefühl der Ohnmacht verstärkt.

Zweifel an der eigenen Wahrnehmung

Tarnen Täter:innen die Gewalt (z. B. als Zärtlichkeiten, notwendige Pflegetätigkeiten oder Erziehungsmaßnahmen etc.) entsteht eine Wahrnehmungsverunsicherung bei den betroffenen Kindern oder Jugendlichen, die ihren eigenen Gefühlen nicht mehr trauen können.

Ängste

Diese Gefühle bestimmen den Alltag der Betroffenen. Es geht sowohl um die Angst vor weiteren Übergriffen, als auch um die Angst vor Aufdeckung der sexualisierten Gewalt. Damit verbunden sind Ängste das Geheimnis zu verraten und Befürchtungen, welche (angedrohten) Konsequenzen, wie z. B. Nicht-Glauben, Beschuldigung durch den anderen Elternteil, Heimunterbringung, Trennungen oder andere Folgen dadurch ausgelöst werden. Die Angst kann sich auch als Sorge auf den Schutz anderer betroffener Kinder bzw. Jugendlicher, z. B. Geschwister, beziehen.

Ambivalenz

Betroffene Kinder und Jugendliche erleben einen inneren Zwiespalt in Bezug auf die Person, die ihnen Gewalt antut. Die Betroffenen mussten erleben, dass die Person ihre Gefühle missachtet, sich über ihre Grenzen hinwegsetzt und ihnen Gewalt antut, was Wut und Abscheu auslösen kann. Gleichzeitig kann Nähe, Vertrauen und Zuneigung gespürt werden und der Wunsch, diese vertraute Beziehung zu erhalten. Das kann dazu führen, dass sie den:die Täter:in entschuldigen und deren Gewalthandeln „normalisieren“, um den inneren Konflikt zu mildern.

Das individuelle Erleben sexualisierter Gewalt hängt wesentlich von der Persönlichkeit der Betroffenen ab und wird zudem durch Faktoren wie Alter und Entwicklungsstand sowie die geschlechtliche Identität mitbestimmt. So kann das Erleben einer machtvollen, gewaltausübenden Vaterfigur und einer eher ohnmächtig agierenden Mutter für Mädchen eher die Frage aufwerfen, ob Frau-sein bedeutet, Gewalt ertragen zu müssen, während Jungen zum Teil Ängste haben, dem Täter ähnlich zu werden. Weiterhin wird das Erleben maßgeblich von der Intensität der Beziehung zum/zur Täter:in beeinflusst.

Betroffene Kinder und Jugendliche versuchen stets, sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehr zu setzen und das Geschehen zu beenden (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 84): Sie stellen sich schlafend, verunstalten oder verhüllen ihre Körper, flüchten aus der Familie oder suchen Hilfe bei nahestehenden Personen. Bleiben diese Versuche wirkungslos, suchen die Betroffenen nach anderen Wegen die Gewaltsituation auszuhalten: Sie spalten ihre Gefühle vom Körper ab, flüchten sich in Traumwelten, Drogen oder Krankheiten. Betroffene machen immer wieder deutlich, dass das, was von außen als auffällige Verhaltensweise erscheinen mag, für sie sinnvolle und notwendige Strategien waren, um die Situation auszuhalten und zu überleben („Überlebensstrategien“).

Von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche erleben Angst, Ohnmacht, Schuld- und Schamgefühle, Sprachlosigkeit und einen Verlust des Vertrauens in wichtige Bezugspersonen und sich selbst. Bei sexualisierter Gewalt in vertrauten Beziehungen entstehen oft besonders ambivalente Gefühle.

4.3 Folgen sexualisierter Gewalt für die betroffenen Kinder und Jugendlichen

Das Erleben sexualisierter Gewalt ist ein sehr belastendes und potenziell traumatisches Erlebnis. Das Risiko gravierender psychischer, physischer und sozialer Beeinträchtigungen ist deutlich erhöht. Allerdings gibt es auch Kinder und Jugendliche, die sich nach Erlebnissen sexualisierter Gewalt ohne größere Beeinträchtigungen entwickeln.

Auf die Erlebnisse sexualisierter Gewalt reagieren Betroffene sehr unterschiedlich: Manche verarbeiten das Geschehen eher nach Innen (internalisierend, wie sozialer Rückzug, selbstschädigendes Verhalten, Ängste), andere agieren die erfahrene Gewalt stärker nach Außen aus (externalisierend, z. B. Hyperaktivität, Aggression gegen andere) (vgl. Unterstaller 2006a, S. 27-1 f.).

Generell ist zwischen kurz- und langfristigen Folgen zu unterscheiden: Betroffene berichten von körperlichen Verletzungen und unmittelbaren emotionalen Reaktionen wie Angst- oder Schlafstörungen bis hin zu langfristigen Auswirkungen auf die Gestaltung von

sozialen Beziehungen, Partner:innenschaft und Sexualität, die gesundheitliche Verfassung, die berufliche und soziale Einbindung (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 101). Dabei sind die Folgen nicht statisch, sondern entwickeln sich prozesshaft und können damit prinzipiell mildernd beeinflusst werden.

Die Folgen sexueller Gewalterfahrungen sind umso schwerwiegender,

- je intensiver die angewandte Gewalt ist (z. B. erfahrene anale, orale oder vaginale Penetration, hoher psychischer Zwang),
- je länger die sexuellen Übergriffe andauern und je häufiger sie stattfinden (auch durch mehrere Täter:innen),
- je näher die gewaltausübende Person dem jungen Menschen steht (vgl. Unterstaller 2006a, S. 27-3),
- je jünger die betroffenen Kinder sind und je gravierender die Einschnitte in die Persönlichkeitsentwicklung,
- je länger die oder der Betroffene mit den Erfahrungen alleine bleibt ohne Hilfen zu finden,
- je mehr an ihrer oder seiner Glaubwürdigkeit gezweifelt wird und je weniger Trost und Zuwendung das Kind bzw. der oder die Jugendliche erhält (vgl. UBSKM 2023, S. 2).

Kinder und Jugendliche, die in dieser oder ähnlicher Form sexualisierte Gewalt erleben, entwickeln überproportional häufig eine posttraumatische Belastungsstörung (vgl. Unterstaller 2006a, S. 27-2). Als Trauma wird eine ernsthaft (lebens-)bedrohliche Erfahrung bezeichnet (vgl. Weinberg 2005, S. 19), die von Gefühlen starker Ohnmacht, Hilflosigkeit und Angst begleitet ist. Die Reaktion auf ein Trauma lösen Flucht, Kampf oder Erstarrung (Dissoziation) aus. Die kurzfristigen Folgen werden als Akut-Belastungen bezeichnet. Die langfristigen Folgen werden als Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) bezeichnet, wenn folgende Symptome länger als einen Monat anhalten:

- Wiedererleben belastender Erinnerungen (im Spiel, Träume)
- Reinszenierung von Handeln oder Fühlen
- (Körperliche) Reaktionen bei Hinweisreizen (Triggern)
- Vermeidung von Gefühlen, Orten, Themen die Erinnerungen anstoßen
- Erinnerungslücken
- Reizbarkeit, Wutausbrüche, Konzentrationsprobleme, Hyperaktivität, Schreckhaftigkeit

Dabei können Folgeschädigungen zudem meist nicht ursächlich allein auf die sexualisierte Gewalt zurückgeführt werden, sondern sind auch abhängig davon, ob und welche Formen von Gewalt und Vernachlässigung die Betroffenen darüber hinaus erfahren haben, welche Reaktionen sie auf die Aufdeckung erlebt und welche Unterstützung sie erhalten haben.

Sexualisierte Gewalt kann erhebliche Folgen für betroffene Kinder und Jugendlichen haben, abhängig von verschiedenen Einflussfaktoren. Umso wichtiger ist es frühzeitig zu klären, ob und welcher Bedarf an beratender, begleitender und therapeutischer Unterstützung besteht und diesen ggf. entsprechend zu decken. Wie der Umgang mit betroffenen Mädchen oder Jungen gestaltet wird und welche Hilfen sie erhalten, kann den Prozess der Bewältigung bestärken und die schädigenden Auswirkungen der sexualisierten Gewalterfahrungen lindern.

4.4 Disclosure – Sich Anvertrauen durch Betroffene

Die Psychodynamik und der permanente Geheimhaltungsdruck führen dazu, dass betroffene Kinder und Jugendliche sich nur schwer öffnen können. Es ist von zahlreichen Faktoren abhängig, ob sie anderen Menschen von ihren Erlebnissen berichten und wie zeitnah dieses erfolgt. Häufig braucht es lange Zeit, bis sie sich jemandem anvertrauen und verstanden werden. Je näher der oder die Täter:in dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen steht, umso schwerer ist die Öffnung und je ausgeprägter sind mögliche Ambivalenzen. Deshalb ist die Offenlegung von sexualisierter Gewalt nicht nur als ein einmaliges Ereignis zu verstehen, sondern vielmehr als ein oftmals längerer Prozess, der von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird.

Dieser Prozess, der vom Schweigen über sexualisierte Gewalt zum Sprechen führt, wird als „Disclosure“ bzw. Offenlegung oder Sich-Anvertrauen bezeichnet.²¹ Die Betroffenen versuchen, sich des Erlebten zu vergewissern, dieses einzuordnen und dazu aktiv Informationen und Reaktionen ihres Umfelds einbeziehen. Versuche der Offenlegung werden immer wieder auf ihre Folgen hin bewertet, Hilfesuche und Rückzug können sich abwechseln. Es handelt sich um ein interaktives Geschehen, in dem neben dem persönlichen innerpsychischen Erleben der Betroffenen auch die Reaktionen des Umfelds eine zentrale Rolle spielen. Sie ziehen Personen eher ins Vertrauen, wenn sie davon ausgehen, dass ihnen geglaubt wird. Dabei sehen Kinder in der Regel sehr zutreffend voraus, wie beispielsweise ihre Eltern reagieren (vgl. Bange 2011, S. 52 ff.).

Barrieren, die eine Offenlegung erschweren bzw. verhindern, konnten auf unterschiedlichen Ebenen ausgemacht werden (vgl. dazu Allroggen u. a. 2016, S. 38):

- Innere Barrieren wie Selbstschutzmechanismen (z. B. Verdrängung), die Selbstzuschreibung einer (Mit-)Schuld oder sogar Verantwortung für die erlittene sexualisierte Gewalt, ein Mangel an Wissen und Verständnis zur Einordnung des Geschehens und Beschreibung des Geschehens.
- Barrieren in der Beziehung und Interaktion zu anderen wie z. B. Drohungen oder Manipulationen durch die Täter:innen, Abhängigkeiten, Angst vor oder negative Reaktionen auf die Offenlegung (z. B. Stigmatisierung, Verlust von Freund:innen, Familienangehörigen o. ä.) oder soziale Isolation und ein Mangel an Vertrauenspersonen.
- Gesellschaftsbezogene Barrieren wie ein tabuisierender Umgang mit Sexualität, Mangel an Sexualaufklärung, Zuschreibungen gegenüber Betroffenen (etwa Angst, als schwach zu gelten oder bei Jungen homosexuell zu sein).

Für Fachkräfte kann das bedeuten, Unklarheiten und Widersprüche über einen längeren Zeitraum aushalten zu müssen. Gleichzeitig ist ihre sensible und bedarfsgerechte Reaktion ein zentraler Faktor für die Möglichkeiten Betroffener, über das Erlebte zu sprechen.

Dabei wenden sich von sexuellen Übergriffen betroffene Kinder und Jugendliche nur zu einem geringen Prozentsatz an unbeteiligte erwachsene Personen und überwiegend auch nicht an unbeteiligte Fachkräfte (vgl. Allroggen u.a. 2015, S. 34). Wichtigste Ansprechpartner:innen, denen die Betroffenen von ihren Missbrauchserfahrungen

²¹ Ausführlich dazu: Kavemann u. a. 2016; Schaumann u. a. 2022.

berichteten, sind vertraute Personen aus dem sozialen Nahraum (vgl. Stadler u. a. 2012, S. 57). Neben dem oder der Partner:in wurden in diesem Kontext am häufigsten der oder die beste Freund:in benannt. Sehr häufig haben die Betroffenen sich aber auch niemandem anvertraut. Nur ein Drittel der Missbrauchserfahrungen wurde mitgeteilt, gerade mal 1% wird Ermittlungsbehörden oder Jugendämtern bekannt (vgl. Neutze und Osterheider 2015, S. 1). Häufig berichten die Betroffene erst im Erwachsenenalter anderen Personen von ihren Erfahrungen sexualisierter Gewalt in Kindheit oder Jugend.

Für betroffene Kinder und Jugendlichen ist es aufgrund der Dynamiken sowie innerer und äußerer Barrieren oftmals enorm schwer, sexualisierte Gewalt offen zu machen. Fachkräfte können sich auch unabhängig vom Einzelfall als Ansprechpersonen anbieten, indem sie z. B. durch das Aufhängen von Postern, das Auslegen von Informationsmaterial o. ä. signalisieren, dass sie um sexualisierte Gewalt wissen.

Es erleichtert die Offenlegung, wenn ein unterstützendes Klima geschaffen wird, das betroffene Kinder und Jugendliche emotional entlastet und ihnen hilft, das Geschehen einzuordnen. Aus Sicht der Kinder ist es hilfreich, wenn bei Andeutungen nachgefragt wird und sexualisierte Gewalt Thema sein kann, ohne dass dramatisiert wird oder sie bedrängt werden.

4.5 Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt

Erlebnisse sexueller Übergriffe gehen an keinem jungen Menschen spurlos vorbei. Es gibt aber keine spezifischen Symptome, die eindeutig auf sexualisierte Gewalt schließen lassen. Die Reaktionen und Folgen, die bei Betroffenen auftreten, sind unspezifisch – ihnen können immer auch alternative Ursachen zugrunde liegen.

Welche Hinweise deuten aber mit hoher Wahrscheinlichkeit auf sexualisierte Gewalterfahrungen hin und können zur Klärung bei Vermutungen herangezogen werden? Hilfreich kann hier die Frage sein, ob ein Anhaltspunkt nur oder meist nur dann vorliegt, wenn tatsächlich sexualisierte Gewalt der Hintergrund ist, und dieser Anhaltspunkt entsprechend nicht oder nur selten vorliegt, wenn es keine sexualisierte Gewalt gegeben hat (vgl. Bawidamann und Oeffling 2020, S. 4; Unterstaller 2006b).

Selbstäußerungen von Kindern und Jugendlichen

Wenn Kinder und Jugendliche spontan und unbeeinflusst sexuelle Gewalthandlungen schildern, sind das die eindeutigsten Hinweise. Auch wenn Erlebnisse nachvollziehbar beschrieben und Nachfragen beantwortet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass die Schilderungen glaubhaft sind. Falschbeschuldigungen sind die Ausnahme und liegen im niedrigen einstelligen Prozentbereich (vgl. Bange 2011, S. 132). Auch vage und unklare Äußerungen von Kindern und Jugendlichen sind bedeutsam. Hier gilt es, die Äußerungen durch Sammlung eindeutiger Informationen weiter zu klären und Bezugspersonen darin zu stärken, wie sie Kinder und Jugendliche im Prozess der Offenlegung („Disclosure“) unterstützen können.

Gespräche mit den jungen Menschen sind also das wichtigste Mittel, um die vermutete Gefährdung bei sexualisierter Gewalt abklären zu können. Umgekehrt können diffuse Hinweise nur schwer geklärt werden, wenn die Betroffenen keine Angaben machen können oder wollen.

Unmittelbare Beobachtungen, Foto- und Videoaufnahmen

Wenn direkte Beobachtungen entsprechender Handlungen von Dritten geschildert werden, sind das sehr eindeutige Anhaltspunkte. Diese sind allerdings selten, denn sexualisierte Gewalt wird in aller Regel geplant ohne Zeug:innen ausgeübt. Auch vorhandenes Bildmaterial hat einen hohen Hinweiswert. Allerdings ist zu beachten, dass die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe selbst nicht überprüfen können, ob entsprechendes Bildmaterial existiert, sondern dieses das Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden voraussetzt.

Körperliche Hinweise

Deutliche Hinweise können Sperma-/Blutfunde am Körper oder an der Kleidung sein, das Vorliegen sexuell übertragbarer Krankheiten – sofern andere Ursachen wie z. B. Bluttransfusionen ausgeschlossen sind – oder massive Verletzungen im Genital- oder Analbereich wie z. B. Hämatome an den Innenseiten der Oberschenkel, Risse am After oder Bisswunden im Brustbereich.

Auch körperliche Befunde liefern aber nur selten eindeutige Beweise. 90 % der betroffenen Kinder haben keine medizinischen Auffälligkeiten. Weiterhin können Diagnosen wie z. B. eine Herpes-Infektion, eine Erweiterung des Vaginaleingangs oder die Öffnung des Hymens auch durch andere Ursachen entstanden sein. Umgekehrt ist aber aus einem Normalbefund der körperlichen Entwicklung nicht zu schließen, dass keine sexualisierte Gewalt stattgefunden hat (vgl. Banaschak und Rothschild 2015, S. 179 ff.).

Verhaltensänderungen

Als Reaktion auf das Erleben sexualisierter Gewalt entwickeln viele betroffene Kinder und Jugendliche Verhaltensweisen und Beschwerden, die als Auffälligkeiten beobachtet werden. Allerdings gibt es keine spezifischen Verhaltensweisen, die ganz eindeutig auf die Erfahrung von sexualisierter Gewalt zurückgeführt werden können. Zudem nimmt ein Teil der Betroffenen eine (nach außen) unauffällige Entwicklung.

Mögliche Verhaltensweisen sind im Kontext des Entwicklungsalters zu verstehen. So zeigen z. B. Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, häufiger ein im Altersvergleich ungewöhnlich sexualisiertes Verhalten oder sexuelles Wissen – jedoch handelt es sich hierbei nicht um die Mehrheit der Betroffenen und das Verhalten kann auch andere Ursachen haben. Ähnliches gilt z. B. für Angstreaktionen und Schlafstörungen im Vorschulalter, für aggressives oder regressives Verhalten im Schulalter sowie für Weglaufen, Substanzmissbrauch, selbstverletzendes Verhalten und psychische Probleme im Jugendalter (vgl. Unterstaller 2006a, S. 27-2).

Psychische Beschwerden

Nach einem sexuellen Übergriff fühlen sich einige Betroffene desorientiert oder wie betäubt. Andere erleben Stimmungsschwankungen und eine erhöhte Reizbarkeit. Wiederkehrend beschreiben Betroffene, sich wie abgetrennt von anderen Menschen und aufgrund der Gewalterfahrung als „anders“ zu fühlen. Für viele beeinträchtigen die Gewalterfahrungen ihr Selbstwertgefühl und ihr Selbstkonzept sowie das Vertrauen in sich und andere (vgl. Helfferich u. a. 2017b, S. 268). Depressive Verstimmungen oder Ängste treten ebenso auf wie Konzentrationsschwierigkeiten und eine damit einhergehende Beeinträchtigung des Lern- und Leistungsverhaltens. Belastungen durch sexualisierte Gewalt können die emotionale und soziale Funktionsfähigkeit auf vielen Ebenen einschränken. Unter Umständen kann es auch zum umschriebenen Krankheitsbild

einer Posttraumatischen Belastungsstörung oder anderen psychischen Erkrankungen wie z. B. Depressionen, Angststörungen, Essstörungen etc. kommen (vgl. Allroggen u. a. 2016, S. 17). Nicht alle psychischen Beschwerden nehmen aber das Ausmaß psychischer Erkrankungen an.

Die Aufzählung verdeutlicht, dass Betroffene nach erlebter sexualisierter Gewalt eine Vielzahl an unterschiedlichen Reaktionen und Folgewirkungen entwickeln können. Manche Verhaltensweisen und Beschwerden lassen sich in der nachträglichen Interpretation in direkten Zusammenhang mit einer erlebten Tat bringen (z. B. Angst vor der Dunkelheit, wenn die Tat im Dunkeln verübt wurde), andere dagegen weniger augenscheinlich damit verknüpfen (z. B. schulischer Leistungsanstieg). Bei unspezifischen Verhaltensänderungen oder Beschwerden gilt es daher, sexualisierte Gewalt als mögliche Ursache immer mitzudenken. Gleichzeitig sollten Symptome nicht überinterpretiert und vorschnelle Schlüsse vermieden werden, da sie auch durch andere Belastungen, wie z. B. Trennungen von Eltern oder Konflikte mit Peers entstehen können. Auch kann aus dem Vorliegen und/oder dem Fehlen einer Symptomatik nicht auf die Schwere eines erlebten Missbrauchs geschlossen werden.

Es gibt keine spezifischen Anhaltspunkte, die eindeutig auf sexualisierte Gewalt hinweisen – aber Verhaltensweisen, die Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit sexualisierten Gewalterfahrungen zeigen können. Diese prägen sich abhängig vom Alter und der persönlichen Entwicklung unterschiedlich aus. Es gilt daher bei plötzlichen Verhaltensänderungen, Auffälligkeiten etc. auch sexualisierte Gewalt als mögliche Ursache in Betracht zu ziehen.

Angaben betroffener Kinder und Jugendlicher sind die verlässlichste Möglichkeit innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zur tatsächlichen Klärung von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ihrem sensiblen Einbezug in die Gefährdungseinschätzung kommt daher gerade bei einem Aufdeckungsprozess sexualisierter Gewalt hohe Bedeutung bei.

5. Täter:innen

Zu einer sensiblen und angemessenen Wahrnehmung sexualisierter Gewalt gehört neben Kenntnissen über das Erleben und die Folgen für die Betroffenen ebenso Wissen über die gewaltausübenden Personen – hier insbesondere zu der Frage, wie sich die Gruppe der Täter:innen zusammensetzt (vgl. dazu Kapitel 3: Häufigkeiten), was Menschen zu Täter:innen werden lässt, welche Typen sich unterscheiden lassen und vor allem mit welchen Strategien sie Kindern und Jugendlichen, aber auch deren Umfeld begegnen.

5.1 Täter:innentypologien

Ebenso wenig wie bestimmte Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen darauf schließen lassen, dass sie sexualisierte Gewalt erleben, lässt sich anhand bestimmter Merkmale erkennen, ob Menschen sexualisierte Gewalt ausüben (wollen).

Sexuelle Präferenz

Verbreitet ist die Annahme, dass entsprechende Taten von Männern verübt werden, die als im klinischen Sinne Pädophile (ICD-10 F65.4) ein sexuelles Interesse an Kindern und Jugendlichen im Stadium der Vor- oder Frühpubertät haben. Der Begriff Pädophilie ist

umstritten, da er dem Wortstamm nach ein freundschaftliches Verhältnis suggeriert – daher finden im Fachdiskurs vielfach die Begriffe „Pädosexualität“ (sexuelle Präferenz für Kinder) bzw. „Hebesexualität“ (sexuelle Präferenz für Pubertierende) Verwendung. Eine sexuelle Präferenz sagt nicht automatisch etwas darüber aus, wie Menschen sich tatsächlich verhalten. Wenn pädosexuelle Neigungen in Handeln (inklusive der Nutzung von Kinderpornografie) umgesetzt werden, spricht man von „Pädokriminalität“.²²

Der Stand der Forschung zeigt jedoch, dass nur ein sehr geringer Teil der Tatpersonen primär pädo- bzw. hebesexuell ist (vgl. Ahlers und Schäfer 2010). Viele unterhalten altersgemäße sexuelle Kontakte und leben in Beziehungen mit erwachsenen Partner:innen.

Männer und Frauen als Täter:innen

Sexualisierte Gewalt wird überwiegend durch Männer ausgeübt, so der übereinstimmende Befund aller Studien. In mindestens 75 % der Fälle sind die Täter Männer oder männliche Jugendliche. Aber auch Frauen üben sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen aus: Eine aktuelle repräsentative Umfrage in Deutschland zeigt, dass eine:r von zehn Betroffenen durch eine erwachsene Frau missbraucht wurde (vgl. UBSKM 2023, S. 5).

Die Täter:innen stammen prinzipiell aus allen sozialen Schichten, aus allen Altersgruppen, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich nicht durch offensichtliche spezifische Merkmale von der Gesamtbevölkerung.

Ein einheitliches Profil von Täter:innen gibt es insofern nicht. Täter:innentypologien sollen verschiedene Typen von Täter:innen abgrenzen. Die Forschung hat sich bisher stärker auf männliche Täter ausgerichtet. Häufig werden hier vor allem drei männliche Tätertypen beschrieben (vgl. Fegert u. a. 2015, S. 40 f.):

- „Pädosexuelle oder fixierte Täter“, deren sexuelle Orientierung primär auf Kinder ausgerichtet ist und die meist schon in der Adoleszenz eine Erregung durch Kinder erleben. Sie bauen häufig ein Vertrauensverhältnis zu (vulnerablen) Kindern auf und halten die Beziehung aufrecht. Im Beruf oder Ehrenamt sind sie oft gezielt im Umfeld von Kindern und Jugendlichen tätig.
- „Regressive“ oder „reaktive“ Täter, die sexuelle Handlungen mit Kindern als sogenannte „Ersatzhandlungen“ vornehmen. Ihre sexuelle Orientierung ist primär auf Gleichaltrige bzw. Erwachsene gerichtet. Als auslösende Faktoren für die sexualisierte Gewalt werden Frustrationen in Partner:innenschaften und psychosozialer Stress angegeben, etwa durch Arbeitslosigkeit, Einsamkeit oder Drogenmissbrauch. Die Gewalt richtet sich häufiger gegen Mädchen und zumeist Kinder, die in der Familie bzw. im nahen Umfeld „verfügbar“ sind.
- „Sozial desintegrierte“ oder schwer bindungsgestörte Täter,

²² Vgl. dazu die Glossars auf den Webseiten der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs <https://beauftragte-missbrauch.de/presse/glossar> und der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung Sexuellen Kindesmissbrauchs <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/paedophilie/>. In anderen Disziplinen wie z. B. den Sexualwissenschaften werden die Begriffe zum Teil anders verwendet (vgl. dazu Ahlers und Schäfer 2010).

deren sexuelle Bedürfnisse abgekoppelt von Beziehungsbedürfnissen sind. Jede Art von sexueller Stimulierung wird wahllos bei Spannungszuständen oder in frustrierenden Situationen genutzt.

Sexualisierte Gewalt wird dabei immer in Form des Missbrauchs von Macht ausgeübt. Es geht ebenso um Bedürfnisse, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben, die sexualisiert und gewaltvoll über die Grenzen anderer hinweg durchgesetzt werden (vgl. UBSKM 2023, S. 5). Das Erleben von Machtmissbrauch und die Ignoranz ihrer Integrität und Bedürfnisse kennzeichnet in allen Konstellationen das Erleben der Betroffenen.

Der überwiegende Anteil männlicher Täter darf nicht den Blick darauf verstellen, dass sexualisierte Gewalt auch von Frauen ausgeht. In der Gesellschaft fest verankerte Vorstellungen von Sexualität und Weiblichkeit wie z. B. das Bild der fürsorglichen Mutter („friendly mother illusion“) bergen die Gefahr in sich, die Gewaltausübung durch Täterinnen zu übersehen bzw. weniger ernst zu nehmen, zu entschuldigen und zu bagatellisieren. So wurde etwa im „Staufener Missbrauchsfall“ zu keinem Zeitpunkt die Mutter als mögliche Mittäterin in Betracht gezogen, sondern es wurde ihre Kooperation gesucht und ihre vorgetäuschte Bereitschaft dazu nicht in Frage gestellt.

Der Anteil weiblicher Täterinnen ist zum einen proportional höher, wenn die Gewalt durch Gleichaltrige ausgeübt wird (vgl. Allroggen 2015). Bei den erwachsenen Tatpersonen zeigt sich zum anderen, dass weibliche Täterinnen noch häufiger als männliche Täter aus dem engen familiären Nahbereich stammen (vgl. Schröder u.a. 2021, S.).

Vor allem die Beteiligung der Mütter – insbesondere bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt – wird häufig unterschätzt (vgl. Gerke u. a. 2019). Eine Studie des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf untersuchte, inwieweit in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt durch Frauen ausgeübt wurde, die Täterinnen die Mütter waren. Dies war in 62 % der Fall (vgl. Schröder u.a. 2021, S. 5).

Mit Blick auf das Alter und Geschlecht der Betroffenen sind kaum Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Tatpersonen festzustellen. Jungen berichten allerdings etwas häufiger als Mädchen, sexualisierte Gewalt durch Frauen erlebt zu haben (vgl. Tozdan und Briken 2022, S. 57).

Hinsichtlich der ausgeübten Gewalt weisen die Erkenntnisse zu Täterinnen und Tätern in zwei Richtungen. Einerseits gibt es Hinweise darauf, dass die Gewalt durch männliche Täter massiver ist und der Anteil der Frauen mit zunehmendem Schweregrad der sexualisierten Gewalt sinkt (vgl. Gerke u. a. 2019, S. 10). Andererseits berichtet ein Großteil der Betroffenen auch bei weiblichen Täterinnen, neben sexualisierter Gewalt auch körperliche (60 %) und psychische (88 %) Gewalt erlebt zu haben (vgl. Schröder u.a. 2021, S. 6).

In der Studie des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf geben 43 % der Befragten weiterhin an, sexualisierte Gewalt durch eine Frau nicht unmittelbar als solche eingeordnet zu haben – mehr als ein Drittel hielt entsprechende Handlungen zunächst für „normal“. Mehr als die Hälfte empfindet mehr Scham durch die Erfahrung von

sexualisierter Gewalt durch eine Frau als durch einen Mann (vgl. Schröder u.a. 2021, S. 5 f.).

Gleichzeitig berichtet jeweils etwa die Hälfte der befragten Betroffenen von zusätzlichen Gewalterfahrungen durch einen Mann bzw. dem Zusammenwirken mehrerer Tatpersonen, auch in organisierten Zusammenhängen (ebd.; vgl. dazu auch Nick u. a. 2019). Insbesondere wenn innerfamiliäre sexualisierte Gewalt mit der Produktion von Missbrauchsdarstellungen einhergeht, sind häufig beide Elternteile beteiligt (vgl. Bange 2011).

Die Betroffenen ordnen die sexualisierte Gewalt durch Frauen als Ausleben von Sadismus sowie Macht- und Kontrollbedürfnissen ein. Die Analyse der Betroffenenberichte, die der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs vorliegen, unterscheidet vier Täterinnentypen (vgl. Schröder u.a. 2021, S. 21 ff.):

- Die sadistische Täterin, die sexuelle Befriedigung durch Gewaltanwendung erlangt und die Machterleben als zentrales Motiv aufweist. Opfer werden gezielt manipuliert, bedroht und bestraft.
- Die vermittelnde Täterin, die Kinder Drittpersonen zur Ausübung sexualisierter Gewalt zuführt, wodurch sie sich Vorteile oder Schutz verschafft. Die Gewaltausübung wird teils überwacht, häufig verharmlost.
- Die parentifizierende Täterin, der Kinder als Verbündete oder gar Partner:innenersatz erscheinen. Bereits über sexualisierte Gesprächsinhalte werden diese desensibilisiert, sexuelle Übergriffe werden häufig in Alltagssituationen eingebettet.
- Die instruierende Täterin findet sich im Kontext organisierter Gewaltstrukturen. Sie bereitet Kinder gezielt auf sexualisierte Gewalthandlungen vor und vermittelt etwa sexuelle Praktiken, die an bzw. mit Täter:innen vorgenommen werden sollen.

Anders als bei männlichen Tatpersonen macht diese Typologie deutlich, dass Frauen sowohl alleine bzw. eigeninitiativ handeln als auch aktiv Beteiligte an den Tathandlungen Dritter sind. Nicht immer üben sie selbst unmittelbar Gewalt aus, helfen aber dabei, Gewalthandlungen vorzubereiten oder von der Außenwelt abzuschirmen. Die Vermutung, Frauen würden nur unter dem Zwang ihrer Partner sexualisierte Gewalt ausüben, wird durch die Berichte erkennbar widerlegt.

Für die Betroffenen erweist es sich als besonders fatal, wenn nahezu die gesamte Familie in das Gewaltgeschehen eingebunden ist (vgl. Andresen u.a. 2021, S. 62).

Mittäter:innen

Wenn andere Personen nicht selbst Gewalt ausüben, aber von der sexualisierten Gewalt wissen und diese geschehen lassen, spricht man von (passiver) Mittäter:innenschaft. Dazu zählt auch die Leugnung des Geschehens auf unterschiedlichen Ebenen (vgl. Conen 2012, S. 35)

- Leugnung von Tatsachen, indem sexualisierte Gewalt als Realität negiert wird
- Leugnung des Wissens (oder Behauptung nichts mitbekommen zu haben)
- Leugnung der Verantwortung (Heranziehung von Verhaltensweisen oder Bedingungen, die belegen sollen, dass der oder die Täter:in keine Schuld habe)
- Leugnung der Auswirkungen (Tatsachen, Wissen und Verantwortung werden zwar zugegeben, aber aufgeweicht und Schuldzuweisungen an andere vorgenommen).

In jedem dritten Fall sexuellen Kindesmissbrauchs durch einen männlichen Täter innerhalb der Familie zeigt sich, dass die Mutter in diesem Sinne „Bystanderin“ war (vgl. Gerke u. a. 2019, S. 16). Aus Sicht der Betroffenen kommt den Müttern in der familiären Gewaltdynamik die Rolle zu, Normalität herzustellen. Sie erleben, dass dem Familiensystem eine höhere Priorität eingeräumt wird als ihrer eigenen Integrität und Unversehrtheit, was für sie besonders belastend ist (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 93). Wenn Elternteile über die Aufdeckung hinaus Tatsachen leugnen oder sich selbst und andere der Verantwortung für ihr Handeln entziehen, werden diese später in der Regel nicht den erforderlichen Schutz für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherstellen können.

5.2 Täter:innenstrategien

Nach Erkenntnissen aus der Täterforschung geschehen gerade massivere Formen von sexualisierter Gewalt (siehe Abschnitte 2.1, 2.2) in der Regel nicht spontan, sondern werden gezielt geplant und ausgeübt. Dabei sind vier Vorbedingungen entscheidend (vgl. Finkelhor 1984):

- Es besteht eine Motivation zur Ausübung sexualisierter Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die pädo- bzw. hebese sexueller Natur sein kann, jedoch nicht zwangsläufig sein muss.²³
- Innere Hemmschwellen, die auf gesellschaftliche bzw. rechtliche Normen zurückgehen, müssen überwunden werden, um eine Bereitschaft zur Ausübung realer sexualisierter Gewalthandlungen aufzubauen.
- Äußere Hemmschwellen müssen überwunden werden, um eine Situation zu schaffen, die Gelegenheit zur Ausübung von sexualisierter Gewalt und gleichzeitig Schutz vor möglichen Sanktionen durch Dritte bietet.
- Zuletzt muss der wie auch immer geartete Widerstand des Kindes bzw. des:der Jugendlichen überwunden werden, um die Tat vollziehen zu können.

Während die ersten beiden Vorbedingungen komplexe bio-psycho-soziale Prozesse beschreiben, kennzeichnen die letzten beiden Vorbedingungen die Sphäre der äußerlichen und damit potenziell sichtbaren Täter:innenstrategien.²⁴ So wählen Täter privat, ehrenamtlich oder beruflich gezielt soziale Kontexte, in denen sie leicht und selbstverständlich Kontakte zu Kindern bzw. Jugendlichen aufnehmen können und die ihnen idealerweise zugleich ein gewisses Maß an (in-)formeller Macht erschließen – zum Beispiel Familien alleinerziehender Eltern, Vereine, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dort sichern sie sich etwa durch besonderes Engagement das Vertrauen sowohl der Kinder bzw. Jugendlichen als auch des (erwachsenen) Umfelds aus Eltern(-teilen), Kolleg:innen etc., bauen Sympathien und Abhängigkeiten auf, die sie ggf. gegen den Vorwurf, sexualisierte Gewalt ausüben zu wollen bzw. ausgeübt zu haben, schützen sollen.

Grooming

Gleichzeitig schaffen sie exklusive Kontakte zu Kindern bzw. Jugendlichen, die ihnen als Tatgelegenheiten dienen. Täter wählen potenzielle Opfer aus, die ihnen aufgrund besonderer Mangelsituationen, Vorerfahrungen, Wehrlosigkeiten oder Abhängigkeiten

²³ Siehe Typologisierungen in Kapitel 5.1.

²⁴ Für einen Überblick zu Täter:innenstrategien siehe z. B. Bundschuh 2007, Enders 2012.

geeignet erscheinen. Zu diesen werden augenscheinlich besondere Vertrauensverhältnisse aufgebaut, die mit positiven Aufmerksamkeiten oder Privilegien einhergehen, jedoch einzig der Manipulation und Isolation der Kinder bzw. Jugendlichen im Rahmen der Tatvorbereitung („Grooming“) dienen. Dieser Prozess umfasst auch das schrittweise, desensibilisierende Austesten von Grenzen und soll durch Herabsetzung von Widerständen die Taten selbst, aber auch deren Geheimhaltung erleichtern. Bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt ist das Täterhandeln oftmals in Rituale der Familie – etwa Einschlafrituale – eingebettet und wird so zu einem regelmäßigen Bestandteil des Familienalltags.

Durch Beschämung, Zuweisung von (Mit-)Schuld oder die Androhung von negativen Konsequenzen einer Offenlegung der Gewalterlebnisse (Disclosure) versuchen sich Täter in der Folge das Schweigen ihrer Opfer zu sichern. In den Berichten Betroffener zeigt sich eine Spannweite an Vorgehensweisen zwischen subtiler psychischer Manipulation und massiver physischer Gewalt; manche der Betroffenen leben in permanenter Todesangst, was das Sprechen und die Hilfe von außen erheblich erschwert. Hinweise werden von Täter:innen bestritten, banalisiert oder den vermeintlichen Problemen der Betroffenen angelastet, so dass sie die Verantwortlichkeit für ihre Taten entschieden von sich weisen.

Selbst die Betroffenen können viele der Täterstrategien erst als Erwachsene im Rückblick als solche durchschauen. Je enger Strategien mit einem als normal erklärten Familienleben verbunden wurden, desto schwieriger war es für die Betroffenen, dafür Worte zu finden (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 66).

Der Missbrauchszyklus

Hilary Eldrige als eine der Pionierinnen im Bereich der Täterforschung schreibt, dass es sich bei wiederholter sexualisierter Gewalt „...in den meisten Fällen um eine Art zyklisches Suchtverhalten handelt.“ (Gründer und Stemmler Lück 2013, S. 68 f.).

Der von ihr entwickelte Missbrauchszyklus macht deutlich, dass Täter:innen sehr bedacht und gezielt vorgehen und viel Zeit in die Auswahl des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen und die Überwindung des Widerstands investieren. Sie erfüllen die Wünsche des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen und versuchen eine Vertrauensperson zu werden (vgl. ebd., S. 71)

Daneben verwenden die Täter:innen viel Energie für die Manipulation des Umfeldes des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen. Dies mit dem Ziel, dass Betroffenen nicht geglaubt wird, wenn sie sich einer Person anvertrauen und dies so lange, bis sie davon ausgehen, dass ihnen niemand im Umfeld misstraut. Potentiell schützende Personen werden dadurch sozusagen „blind“ gemacht (vgl. ebd., S. 71).

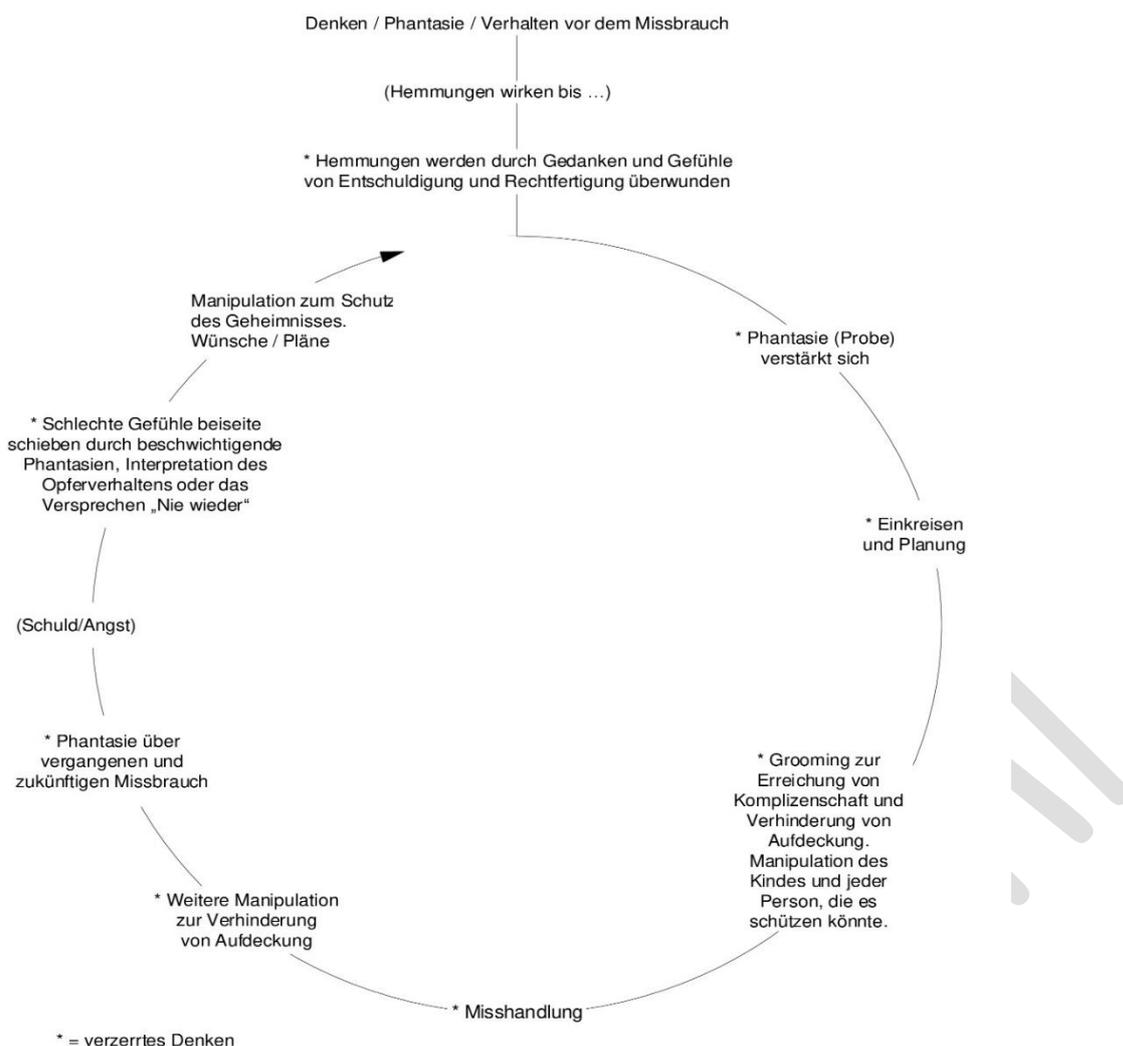


Abb. 1: Missbrauchs- bzw. Misshandlungszyklus von Hilary Eldrige, in modifizierter Form aus Gründer und Stemmler-Lück 2013, S. 69

Sexualisierte Gewalt wird nach aktuellem Kenntnisstand größtenteils von Männern, aber auch von Frauen ausgeübt. Eine primär päd- bzw. hebesexuelle Ausrichtung stellt dabei eher die Ausnahme dar, durchgängiges Kennzeichen ist die Form des Machtmissbrauchs. Insbesondere die Täterinnenschaft von Müttern und ihre Beteiligung wird häufig unterschätzt. Täter:innen bereiten insbesondere massive sexualisierte Gewalttaten strategisch vor – und nach. Ein Wissen um entsprechende Vorgehensweisen hilft, sexualisierte Gewalt als solche wahrzunehmen und sich durch entsprechende Täter:innenstrategien der Leugnung, Bagatellisierung, Verantwortungsverschiebung etc. weniger blenden zu lassen.

6. Potenziell schützende Elternteile – am Beispiel der Mütter

Für Betroffene ist die Reaktion des Umfelds – und hier insbesondere der Mütter, wenn die Gewalt nicht von ihnen ausgeht bzw. aktiv unterstützt wird – ein wesentlicher Faktor für ihre biografischen Weichenstellungen und die Möglichkeiten der Verarbeitung der Gewalterlebnisse. Gerade bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt ist die Qualität der Beziehung zu einer schützenden Person aus dem Familienkreis – in der Regel die Mutter – neben dem allgemeinen Familienklima ein wichtiger Indikator dafür, ob ein betroffenes Kind sich offenbaren konnte und ob ihm geglaubt wurde. Die familiäre Nähe kann eben auch positiv wirksam werden, wenn nahe Bezugspersonen bereit und in der Lage sind, für den Schutz der Kinder einzutreten (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 44). Zu den Fragen, welche Unterstützung Betroffene aus dem unmittelbaren Familienkreis erhalten haben und was schützende Personen ermutigt und bestärkt, liegen kaum Forschungsergebnisse vor – und wenn beziehen sie sich ausnahmslos auf Mütter, weshalb im Folgenden der Fokus auf diese Gruppe gerichtet wird.

In einem Forschungsüberblick berichten Andresen u. a. (2021, S. 53) Studienergebnisse, nach denen 78,2 % der Mütter ihren Kindern glaubten, 21,8 % taten dies nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht missbrauchende Elternteile oftmals geschockt auf die Aufdeckung eines Missbrauchs reagieren. Teilweise reagieren sie in den ersten Tagen nach der Aufdeckung auch ambivalent und unentschlossen. Sie schwanken, ob sie dem Kind glauben sollen, machen sich Selbstvorwürfe oder werfen dem Kind vor, sich nicht direkt geöffnet zu haben. Bei vielen Elternteilen ist eine akute Belastungsreaktion festzustellen, sie sind betäubt, verzweifelt, fühlen sich ohnmächtig und hilflos, können nicht schlafen etc. Innerfamiliäre sexualisierte Gewalt verunsichert sie in ihrer Kompetenz als Eltern, sie erleben ggf. einen Zusammenbruch ihrer Partnerschaft bzw. Beziehung sowie ihres Lebensplans und ihrer materiellen Absicherung. Die Eltern-Kind-Beziehung verändert sich, zum einen sind die Elternteile selbst hoch belastet, zum anderen sind sie unsicher, ob und wie sie mit dem Kind über den Missbrauch reden sollen, wie sie mit Auffälligkeiten umgehen sollen etc. Häufig sind die eigenen Bewältigungsmöglichkeiten eingeschränkt, weil der Partner fehlt und teilweise auch Verwandte, der Freundeskreis als Stütze wegfallen.

Entsprechend zeigen weniger Mütter ein konsistent schützendes Verhalten: 44 % umfassend, 31 % teilweise, 25 % keines (vgl. Andresen u.a. 2021, S. 53). Das kann auch bedeuten, dass sie die Kinder unterstützen, ohne ihnen zu glauben, oder sie glauben ihnen zunächst und ändern dann ihre Meinung (vgl. Bange 2012, S. 21).

Die vorliegenden Befunde deuten darauf hin, dass das Alter der Mütter, Alter und Geschlecht der betroffenen Kinder sowie die Beziehung zum Gewalt ausübenden Partner sich als Indikatoren erweisen, dem Kind zu glauben und ihm zu helfen (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 53). Ältere Mütter glaubten ihrem Kind und unterstützten es eher als jüngere. Je älter die Kinder waren und je mehr Wissen ihnen über Sexualität und entsprechende Praktiken zugeschrieben wurde, desto unwahrscheinlicher war es, dass ihnen die Mütter Glauben schenkten. Ferner haben Vorstellungen über Geschlecht und Sexualität Einfluss: Wer beispielsweise Bildern von einem Subjekt-Objekt-Verhältnis zwischen Mann und Frau bzw. Eltern und Kind, oder von triebhafter Sexualität folgt, nimmt sexualisierte Gewalt oft nicht als solche wahr, sondern ordnet sie in den Bereich des vermeintlich Normalen ein und handelt entsprechend (nicht).

Mütter, die die eheliche Beziehung zum Vater des Kindes bereits beendet hatten, waren auch diejenigen, die ihre Kinder am ehesten schützten. Mütter hingegen, die auch nach der Aufdeckung noch mit dem (biologischen) Vater zusammenlebten, waren der Studie zufolge diejenigen, die ihre Kinder am wenigsten schützen konnten. Als einflussreicher Faktor wurde zudem der Aufenthaltsort der Mütter zum Zeitpunkt der sexualisierten Gewalt ermittelt: Hielten sie sich während der Taten außerhalb des Hauses auf, so konnten sie ihren Kindern häufiger glauben, als wenn sie im Haus anwesend waren. Als ein relevantes Merkmal hat sich außerdem die Mutter-Kind-Beziehung erwiesen, eine belastete Beziehung war mit weniger Unterstützung bzw. Schutz assoziiert. So können Mütter, die selbst sexuellen Missbrauch erlebt haben, teilweise weniger für den Schutz ihrer Kinder sorgen (vgl. Graf u. a. 2018, S. 23).

Ob potentiell schützende Personen in der Familie Verantwortung für die betroffenen Kinder übernehmen, ist der entscheidende Faktor dafür, inwieweit ihnen vertraute Beziehungen erhalten bleiben können und wie sie das Erlebte verarbeiten können. Die Einschätzung sozialpädagogischer Fachkräfte über das mütterliche Verhalten stellt sich für Entscheidungen hinsichtlich der Inobhutnahme oder des Verbleibs eines Kindes in der Familie als der ausschlaggebende Faktor heraus (vgl. Alberth und Bühler-Niederberger 2017, S. 168).

Ob Personen konsistent für den Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen eintreten, erweist sich – auf der Grundlage der Erkenntnisse zu Müttern – als abhängig von deren Alter, vom Alter und Geschlecht der betroffenen Kinder sowie von ihrer Beziehung zum Kind und ihrer Beziehung zum Gewalt ausübenden Partner. Die Gleichzeitigkeit von Ambivalenz in der Gefühlswelt potentiell schützender Personen gilt es anzuerkennen und zu berücksichtigen, um so auch präziser das Risiko zukünftiger Gefährdungen einschätzen zu können.

7. Dynamiken sexueller Gewalt in der Familie

Insbesondere der Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt in Familien stellt Fachkräfte im ASD vor Herausforderungen. Deutlich wird: Sexualisierte Gewalt ist nicht nur für die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit schwerwiegenden Auswirkungen verbunden, sondern wirkt auch nachhaltig schädigend auf das gesamte Beziehungsgefüge der Familie nach innen und außen. Innerfamiliäre sexualisierte Gewalt löst eine spezifische Dynamik aus (vgl. Garbe 2020).

Das Erleben sexualisierter Gewalt bedeutet für das **Kind** tiefe emotionale und häufig körperliche Grenzverletzungen durch eine wichtige (primäre) Bezugsperson. In emotionaler Abhängigkeit entwickelt sich vielfach eine Ambivalenz zwischen der Ablehnung (z. B. Gefühle von Wut oder Hass) und der anhaltenden Zuneigung (Nähe, Verbundenheit, Vertrauen) zu der Gewalt ausübenden Person. Als Reaktion auf diese abhängige Bindung kann das Kind das elterliche Verhalten normalisieren und eigene Gefühle dissoziieren (abschalten, nicht-spüren). Es entwickelt sich vielfach eine „Sprachlosigkeit“, auch im emotionalen Sinn, die sich bei fehlendem oder inkonsistentem Schutz des anderen Elternteils verstärkt.

Die **Gewalt ausübende Person** nutzt sexualisierte Gewalt zur Befriedigung eigener Machtbedürfnisse und zum (sexuellen) Spannungsabbau. Dabei auftauchende Schuld- und Schamgefühle werden zur Aufrechterhaltung des positiven Selbstbildes vielfach übergangen und abgespalten. Das Kind wird sehr häufig für die Handlungen verantwortlich gemacht, z. B. weil es sich vermeintlich aufreizend, auffordernd, zustimmend oder nicht deutlich abgegrenzt verhalten habe.

Die Dynamik etabliert sich in einem schleichenden Prozess, in dem sexualisierte Gewalt in die vertraute Beziehung zwischen Kind und Elternteil schrittweise eingebracht und intensiviert wird. Nicht selten sind auch beide Elternteile an diesem Prozess beteiligt.

In der Dynamik kann **der an der Gewalt unbeteiligte Elternteil**, wenn er oder sie nicht einschreitet und schützt, eine stabilisierende Rolle haben. Manche Elternteile reagieren verleugnend und werden damit zu Mittäter:innen. Sie nehmen die sexualisierte Gewalt und ihre Verantwortung nicht angemessen wahr und tragen so dazu bei, die Gewaltdynamik aufrechtzuerhalten. Davon zu unterscheiden sind Elternteile, die tatsächlich unwissend sind, die etwas ahnen, es aber nicht glauben können und/oder aus dieser Ahnung keine weiteren Handlungsschritte ableiten. Bei Bekanntwerden sexualisierter Gewalt können die unbeteiligten Elternteile aber auch die zentrale Schutzfunktion übernehmen und nehmen diese Verantwortung häufig auch entsprechend wahr.

In einer Familie sind auch **(soziale) Geschwister** immer mitbetroffen. So gibt es eine indirekte Belastung, weil das „Geheimnis“ die Beziehung der Geschwister belastet und sie spüren, dass sich die Beziehungen innerhalb der Familie und ggf. das Verhalten des betroffenen Kindes oder Jugendlichen ändert. Möglicherweise ahnen oder wissen sie von Gewalthandlungen und unterliegen aus Scham und Angst ebenfalls dem Geheimhaltungsdruck (vgl. Enders 2001, S. 155 f.). Manche entwickeln Schuldgefühle, weil sie selbst von sexualisierter Gewalt „verschont“ geblieben sind. Täter:innen schüren zum Teil bewusst über Bevorzugung oder Abwertung Rivalitätskonflikte, um das betroffene Kind zu isolieren und eine vertrauliche Öffnung zu verhindern (vgl. Witte 2020, S. 254).

Geschwisterkinder können auch selbst vom sexualisierter Gewalt betroffen sein oder die Gewalt selbst ausüben. So werden gerade Brüder häufig auch als (alleinige) Tatpersonen benannt. In anderen Fällen werden Geschwister gezwungen, sexualisierte Gewalt gegen ihre (sozialen) Geschwister auszuüben oder den Handlungen zuzusehen. Daraus entstehen innerpsychisch hohe Belastungen, da Betroffene gleichermaßen Gewalt ausüben und erleiden. Auf der anderen Seite sind vertraute Geschwisterbeziehungen eine Ressource, weil sie zum Schutz und dem Prozess einer Öffnung beitragen können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Dynamik sexualisierter Gewalt in Familien

- mit einer **Verschiebung der Eltern-Kind-Ebene** einhergeht. Im Zuge dieser „Parentifizierung“ wird das Kind für die Eltern verantwortlich und seine kindlichen Bedürfnisse und Rechte nach Schutz, Fürsorge u. a. bleiben unbeantwortet.
- Dabei wirkt der **Geheimhaltungsdruck** als Verstärker. Das Geheimnis zwingt das Kind in die Loyalität zur Gewalt ausübenden Person und gleichzeitig zur Illoyalität mit dem anderen Elternteil. In dieser Dynamik können Kinder sich dem anderen Elternteil häufig nicht anvertrauen, da sie in einer unguten Koalition mit dem Täter gebunden sind. Diese Dynamik trägt dazu bei, dass selbst aufmerksame und

zugewandte Elternteile manchmal die sexualisierte Gewalt in ihrer eigenen Familie nicht wahrnehmen.

- Folge ist u.a. auch, dass Familie mit intrafamiliärer sexualisierter Gewalt häufig **sozial isoliert** leben und nach außen ein geschlossenes System bilden. Auf Außenstehende wirken sie oft unauffällig. Die soziale Isolation erschwert es Kindern, sich nach außen zu öffnen; ihnen fehlen oftmals sowohl stützende Beziehungen zu Erwachsenen als auch intensive Peer-Beziehungen.

Die Gewalt verläuft oft zyklisch und spitzt sich in der Massivität zu (vgl. Missbrauchszyklus in Kapitel 5.2). Und dennoch sind immer wieder Auswege möglich. Jede erneute Gewalterfahrung, jede Steigerung der Intensität, jede Aufmerksamkeit oder Nachfrage von außen kann dazu führen, dass Kinder und Jugendliche sich nach außen wenden und Hilfe suchen. Dabei wägen die Betroffenen ihr Verhalten sorgsam ab. Entscheidend ist, ob sie davon ausgehen können, dass ihren Schilderungen Glauben geschenkt wird und sie die Folgen der Auflegung abschätzen und einigermaßen kontrollieren können. Diese Abwägung kann zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedlich ausfallen. Ebenso können auch Geschwister oder die an der Gewalt nicht-beteiligten Elternteile ihr Verhalten reflektieren und zum Schutz der betroffenen Kinder aktiv werden. Entscheidend ist daher eine umfassende Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie die Stärkung der potenziell schützenden Bezugspersonen.

Sexualisierte Gewalt durch einen Elternteil wirkt sich auf das ganze Familiensystem aus. Gewalt ausübende Personen zwingen betroffene Kinder zu Geheimhaltung und in Loyalitätskonflikte mit einem ggf. potentiell schützenden Elternteil. Es gibt auch Elternteile, die sexualisierte Gewalt nicht wahrnehmen, tolerieren oder sich aktiv beteiligen. Auch Geschwister können direkt betroffen sein und sind in jedem Fall involviert. Sie können aber auch im Prozess einer (ersten) Öffnung unterstützen.

Teil II

Verfahren des Jugendamtes bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Werden dem Jugendamt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, ist das Vorgehen in § 8a SGB VIII vorgegeben. Das Verfahren des Jugendamtes und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen beschreibt die Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen.

Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche bedarf es insbesondere aufgrund der besonderen Dynamiken spezifischer Kenntnisse eines in Teilen anderen Vorgehens als im „regulären“ § 8a SGB VIII-Verfahren. Die vorliegende Empfehlung ergänzt somit die o.g. Empfehlung und konkretisiert sie für die Konstellation, dass dem Jugendamt Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt bekannt werden oder eine Fachkraft im Jugendamt selbst solche Anhaltspunkte wahrnimmt.

Um die Komplexität der Ausführungen zu reduzieren, hat sich die Arbeitsgruppe entschieden, sich in diesem zweiten Teil auf die – in der Praxis häufig anzutreffende – Konstellation zu konzentrieren, dass sich die Anhaltspunkte auf sexualisierte Gewalt durch (vermutlich) einen Elternteil beziehen. „Elternteile“ können auch Stiefelternteile, neue Partner*innen eines Elternteils oder andere erziehungsberechtigte Personen sein.

Die nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen lassen sich weitgehend auch auf andere Konstellationen übertragen, in denen Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt durch andere nicht erziehungsberechtigte Personen aus der Familie (Geschwister²⁵, Großeltern o.ä.) oder dem nahen familiären Umfeld (Nachbarn o.ä.) vorliegen. Auch in diesen Kontexten geht es neben der Abklärung, ob eine Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt besteht, auch immer um die Frage, ob es einen schützenden Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten gibt.

Bestehen hingegen Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt in einer Einrichtung der Jugendhilfe, sind weitere Besonderheiten zu berücksichtigen, die hier nicht beschrieben werden.²⁶

Auch diese Empfehlung orientiert sich an dem Qualitätsmodell von Avedis Donabadian. Sein für den Gesundheitsbereich entwickeltes Modell hat sich auch in der Kinder- und Jugendhilfe durchgesetzt (vgl. Gissel-Palkovich 2002, S. 185 ff.). Das Modell unterscheidet zwischen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität, die sich gegenseitig beeinflussen:

²⁵ Siehe dazu den Abschnitt zu sexualisierter Gewalt durch Geschwister in Kapitel 2 in Teil I und den Exkurs in Kapitel 2.3 in Teil II.

²⁶ Dazu gibt es spezielle Handreichungen, etwa die Expertise „Prävention und Intervention bei innerinstitutionellem, sexuellen Missbrauch“: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Expertise_Praevention_und_Intervention_bei_innerinstitutionellem_Missbrauch.pdf, abrufen am 14.4.2023.

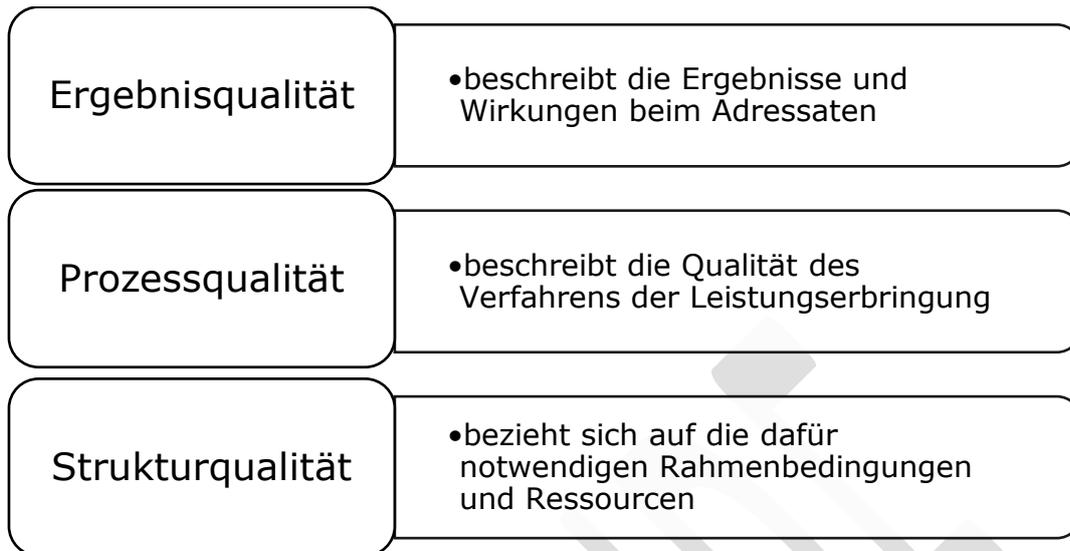


Abb. 2: Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität, eigene Darstellung

Wie diese Ebenen in einer systematischen Qualitätsentwicklung ineinander greifen, zeigt die nachfolgende Abbildung:

Qualitätsmanagement und -entwicklung

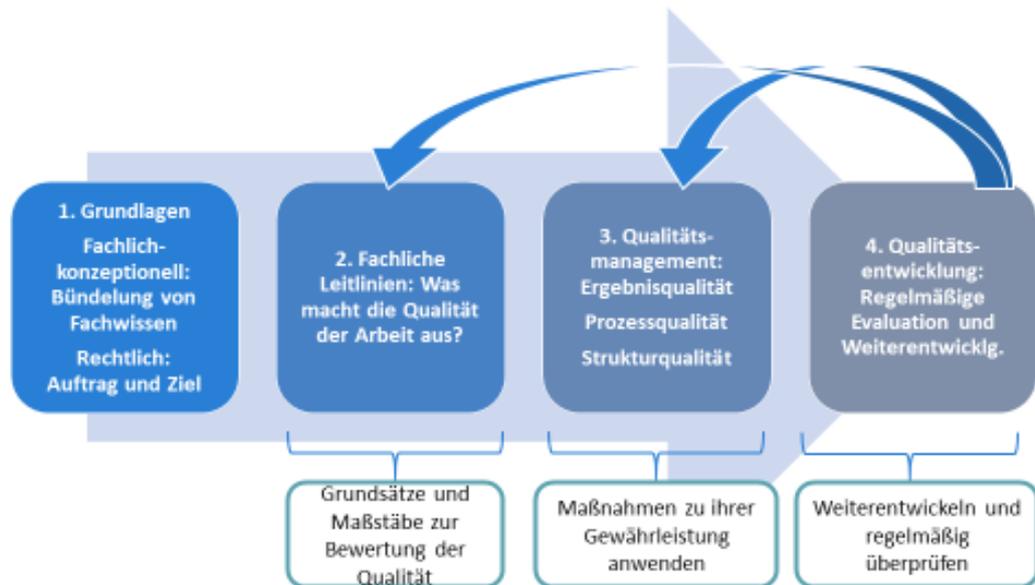


Abb. 3: Qualitätsmanagement und -entwicklung

1. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität beschreibt Antworten auf grundsätzliche Fragen zum Ergebnis aus Sicht der Adressat:innen: Wie ist der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche? Worauf zielt das § 8a SGB VIII-Verfahren bei diesbezüglichen Anhaltspunkten ab? An welchen fachlichen Leitlinien sollte sich die Arbeit der Fachkräfte orientieren?

1.1 Auftrag und Rolle des Jugendamtes im Kontext sexualisierter Gewalt

§ 1 Abs. 3 SGB VIII beschreibt die Leitziele der Kinder- und Jugendhilfe: die Förderung sowie Teilhabe junger Menschen und die Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung (Nr. 1 bis 3), den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (Nr. 4) und den Beitrag zum Erhalt oder der Schaffung positiver Lebensbedingungen (Nr. 5). Bezogen auf sexualisierte Gewalt bedeutet dies, dass die Jugendämter einerseits einzelfallbezogen einen Hilfe- und Schutzauftrag haben und andererseits einen strukturellen Auftrag zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Im Kontext sexualisierter Gewalt als einer möglichen Kindeswohlgefährdung greifen sowohl der Unterstützungs- und Hilfeauftrag als auch der Schutzauftrag des Jugendamtes. Beide Aufträge nehmen in der Regel die (Allgemeinen) Sozialen Dienste der Jugendämter wahr.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ist primär Aufgabe der elterlichen Erziehungsverantwortung (Artikel 6 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz). Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist nach dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zunächst darauf gerichtet, Eltern bei der Abwehr von Gefahren und bei der Erziehung zu unterstützen. Die Inanspruchnahme von Unterstützung und Hilfen durch Eltern ist freiwillig. Scheitert die Unterstützung, wird sie abgelehnt oder ist sie nicht ausreichend, um den Schutz sicherzustellen, ist das Jugendamt verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu initiieren.

Im Kontext sexualisierter Gewalt ist zu unterscheiden, ob es sich um einen bereits kommunizierten Verdacht bzw. belegten Übergriff handelt oder um eine Vermutung, einen wahrgenommenen Anhaltspunkt. Häufig werden die Jugendämter mit Vermutungen durch Bezugspersonen von Kindern oder Jugendlichen konfrontiert. Diese berichten etwa von Verhaltensweisen oder unklaren Äußerungen eines Kindes oder Jugendlichen, die ein Hinweis auf sexualisierte Gewalt sein können, aber nicht müssen. Es kann auch sein, dass eine Fachkraft im Sozialen Dienst selbst bei einem betreuten Kind oder Jugendlichen Auffälligkeiten oder Äußerungen wahrnimmt, die Anzeichen für das Erleben sexualisierter Gewalt sein können.

Nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wird der Schutzauftrag des Jugendamtes ausgelöst, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Das Jugendamt ist dann von Amts wegen verpflichtet, diesen Hinweisen nachzugehen und weitere Informationen einzuholen.

Für die Abklärung, ob ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher sexualisierte Gewalt erfahren hat, ist das Jugendamt häufig auf externe Expertise angewiesen, etwa

durch spezialisierte Beratungsstellen oder Kinderschutzambulanzen, die eine diagnostische Abklärung im Auftrag des Jugendamtes durchführen.

Auf der Grundlage der zusammengetragenen Informationen ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, aus der sich dann die weiteren Handlungsschritte ableiten. Insbesondere ist das Jugendamt verpflichtet, den Eltern Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anzubieten, wenn diese notwendig sind. Sind die Eltern (oder ist bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt durch einen Elternteil der andere Elternteil) in der Lage und bereit, den Schutz des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, kann das Jugendamt dabei unterstützen und geeignete Hilfen gewähren. Zudem hat das Jugendamt oft auch eine Lotsenfunktion und vermittelt auch nicht durch das Jugendamt zu gewährende Unterstützung wie Kontakte zu (spezialisierten) Beratungsstellen, therapeutische Hilfen o.ä.

Stellen die Eltern den Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht sicher, muss das Jugendamt über geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung entscheiden. Diese sind in § 8a Abs. 2 und 3 SGB VIII beschrieben, dazu gehören die Anrufung des Familiengerichtes, die Einschaltung anderer Stellen und die Inobhutnahme. Letztere erfolgt, wenn ein sofortiger Schutz aufgrund einer dringenden Gefahr erforderlich ist und die Eltern nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Sie ist die einzige Maßnahme, die dem Jugendamt einen kurzfristigen Eingriff in die elterliche Sorge, d.h. ein Handeln ohne Zustimmung bzw. auch gegen den Willen der Eltern, ermöglicht.

Reichen die Möglichkeiten des Jugendamtes nicht aus, um den Schutz zu gewährleisten, ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht einzuschalten. Das Familiengericht hat ebenfalls einen Schutzauftrag und ist im Kontext von Kindeswohlgefährdungen verpflichtet, von Amts wegen tätig zu werden. Nach § 1666 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet wird, und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Jugendamt und Familiengericht bilden somit eine Verantwortungsgemeinschaft, deren Auftrag es ist, den Schutz des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen.²⁷ Falls notwendig, eröffnet das Familiengericht durch seine Eingriffe dem Kind oder Jugendlichen den Zugang zu den Hilfen des Jugendamtes und/oder anderer Unterstützungssysteme.

Von diesem Schutzauftrag des Jugendamtes und auch des Familiengerichtes ist der Auftrag der Strafverfolgungsbehörden abzugrenzen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist keine Aufgabe von Polizei und Staatsanwaltschaft, allenfalls im Rahmen des polizeilichen Gefahrenabwehrauftrags. Ihr Auftrag ist die Strafverfolgung von Täter:innen. Diese ist weder Aufgabe des Jugendamtes noch des Familiengerichtes. Für das Jugendamt und das Familiengericht ist das Wohl des Kindes oder Jugendlichen handlungsleitend. Sie sind in ihren weiteren Handlungsschritten nicht an die im Strafrecht verankerte Unschuldsvermutung gebunden. Etwaige Strafverfahren und familiengerichtliche Verfahren sind voneinander unabhängig und können unterschiedliche Einschätzungen beinhalten. Für das Jugendamt besteht keine grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung, die Polizei/Staatsanwaltschaft beim Vorliegen sexualisierter Gewalt zu

²⁷ Siehe dazu Kapitel 1 in Teil III.

informieren oder eine Strafanzeige zu erstatten.²⁸ Im Einzelfall kann dies aber notwendig und zulässig sein. Den unterschiedlichen Aufträgen von Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden wird durch die Regelungen zum Datenschutz Rechnung getragen.

1.2 Ziele

Ergebnisqualität im Kinderschutz ist die beim Abschluss des § 8a-Verfahrens erreichte Qualität der Ergebnisse für die Adressat:innen. § 8a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, Maßnahmen zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung von Kindern und Jugendlichen zu ergreifen. Beim Abschluss des § 8a SGB VIII-Verfahrens muss das Wohl des Kindes oder Jugendlichen (ausreichend) geschützt sein.

Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist das erste Ziel, diese Hinweise zu klären und einzuschätzen, ob das Kind oder die bzw. der Jugendliche sexualisierte Gewalt erlebt oder nicht. Die Klärung vermuteter sexualisierter Gewalt ist oft ein langfristiger Prozess, der mehrere Gefährdungseinschätzungen beinhaltet.

Bestätigen sich die Anhaltspunkte, zielt das Handeln der Fachkräfte darauf ab, die Gefährdung / die sexualisierte Gewalt, zu beenden und den Schutz des Kindes oder Jugendlichen nachhaltig sicherzustellen. Vorrangig soll dieses Ziel im Interesse des Kindes oder Jugendlichen erreicht werden, indem ein nicht gefährdender Elternteil die Verantwortung für den Schutz übernimmt und gegebenenfalls notwendige Unterstützung erhält. Nur wenn dieses nicht möglich ist, weil beide Elternteile nicht bereit oder in der Lage sind, den Schutz zu gewährleisten, ist dieser über eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Ein Hilfebedarf kann auch unabhängig von der Bestätigung der Anhaltspunkte bestehen. Dann geht es darum, Gefährdungen abzuwenden und die notwendigen und geeigneten Hilfen zu gewähren.

Ein weiteres Ziel, das nicht vernachlässigt werden darf, ist der Zugang des Kindes bzw. Jugendlichen zu erforderlichen Unterstützungsangeboten, auch außerhalb der Jugendhilfe. Idealerweise können allen Beteiligten eigenständige Beratung und Unterstützung angeboten werden. Dies ist auch wichtig bei einem Abschluss des Verfahrens mit ungeklärtem Verdacht.

Eine Besonderheit bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt ist, dass diese häufig nicht geklärt werden können. Häufig endet die Diagnostik sexualisierter Gewalt „... in einem ‚Jein‘ mit mehr oder weniger starker Betonung auf dem ‚Ja‘ bzw. ‚Nein‘ durch die Beteiligten im Helfersystem, aber letztlich keiner klaren Verifizierung oder Falsifizierung.“ (vgl. Deegener 2011, S. 5).

Sind die Möglichkeiten des Jugendamtes zur Klärung ausgeschöpft und lassen sich die Anhaltspunkte weder erhärten noch entkräften, ist es notwendig das § 8a SGB VIII-Verfahren zu beenden.²⁹ Aus den wahrgenommenen Anhaltspunkten ergibt sich möglicherweise ein anderweitig begründeter Hilfe- oder Unterstützungsbedarf, so dass

²⁸ Zu den Voraussetzungen für eine Strafanzeige durch das Jugendamt siehe Kapitel 2.4.2.2 in Teil II.

²⁹ Diese Entscheidung sollte im Rahmen einer (erneuten) Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen, siehe Kapitel 2.5 in Teil II.

den Eltern und/oder dem Kind Hilfe angeboten werden kann. Diese Hilfe kann etwa die Stärkung von vorhandenen Schutzfaktoren zum Auftrag haben. Werden solche Hilfen abgelehnt, bleibt den Fachkräften nur, die Beteiligten zu sensibilisieren und zu vermitteln, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden und (weitere) Unterstützung erhalten können. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, bereits involvierte Bezugspersonen aus dem Umfeld (Erzieher:innen, Lehrkräfte etc.) zu sensibilisieren, das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n weiter im Blick zu haben und sich bei neuen Anhaltspunkten wieder an das Jugendamt zu wenden.

1.3 Fachliche Leitlinien

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Kontext von Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt erfordert³⁰:

Eine klare Haltung gegen Gewalt und Enttabuisierung:

Die Fachkräfte benötigen eine klare Haltung gegen jede Form der Gewalt und gegen grenzverletzendes Verhalten. Das häufig tabuisierte Thema muss enttabuisiert werden, um es besprechbar und bearbeitbar zu machen. Dazu gehört auch, das eigene professionelle Verhältnis von Nähe und Distanz zu reflektieren.

Aufmerksamkeit/Achtsamkeit:

Angesichts der Tatsache, dass es keine Verhaltensauffälligkeit gibt, die zweifelsfrei einen Rückschluss auf das Erleben sexualisierter Gewalt zulässt, muss sexualisierte Gewalt als Ursache für Verhaltensauffälligkeiten immer mit in Betracht gezogen werden. Dies auch, wenn andere Formen der Kindeswohlgefährdung wie Vernachlässigung im Vordergrund stehen.

Ergebnisoffenheit:

Vermutungen können richtig oder falsch sein, so dass gleichzeitig auch immer geprüft werden muss, ob Verhaltensauffälligkeiten auch andere Ursachen haben können. Es geht gleichermaßen darum, Anhaltspunkte für eine Erhärtung zusammenzutragen als auch Anhaltspunkte, die dagegensprechen. Alternative Hypothesen für die Auffälligkeiten sollten aufgestellt werden. Auch ein „Missbrauch des Missbrauchs“, etwa durch die fälschliche Beschuldigung eines Elternteils durch den anderen in einer Trennungssituation, ist im Einzelfall in Betracht zu ziehen. Unabdingbar ist, dass Anhaltspunkten durch das Jugendamt nachgegangen wird, die fehlende Wahrnehmung oder Klärung stellt eine größere Gefahr dar, als die Gefahr des „Missbrauchs des Missbrauchs“.³¹ Zudem ist es für das Tätigwerden des Jugendamtes nicht notwendig, Anhaltspunkte eindeutig der Ursache „sexueller Missbrauch“ zuzuordnen, um Unterstützungsleistungen anbieten zu können. Vielmehr gilt: „Eine vorliegende Symptomatik, eine erkennbare Belastung, also ein erkennbarer Hilfebedarf ist ein ausreichender Auftrag.“ (Schlicher 2020, S.).

Besonnenes Handeln:

Die Konfrontation mit (der Vermutung) sexualisierter Gewalt löst bei Fachkräften Betroffenheit und das Bedürfnis aus, dem vermutlich betroffenen Kind oder Jugendlichen schnellstmöglich zu helfen und die Situation zu beenden. Oberstes Gebot ist jedoch angesichts der besonderen Dynamiken, besonnen zu handeln und keine übereilten Schritte einzuleiten, die sich im Nachgang als kontraproduktiv erweisen könnten. In der Regel befindet sich das betroffene Kind oder die bzw. der Jugendliche schon länger in der Situation. Ihm/Ihr ist am besten gedient, wenn die Vermutung (schnellstmöglich)

³⁰ Siehe zu den „Regeln der Kunst“ auch Bange 2002.

³¹ Siehe Kapitel 2.1.3. in Teil II.

gründlich geklärt wird, damit – falls sie sich bestätigt – effektive Maßnahmen zum Schutz eingeleitet werden können.

Die Hinzuziehung spezieller Expertise:

Angesichts der besonderen Dynamiken sexualisierter Gewalt und der dafür notwendigen speziellen Kenntnisse empfiehlt sich die frühestmögliche Hinzuziehung einer Fachkraft oder spezialisierten Beratungsstelle mit besonderen Erfahrungen im Umgang mit sexualisierter Gewalt – unter Beachtung der Erforderlichkeit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung.³²

Eine Ausrichtung des Handelns am Schutz und den Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen als Richtschnur:

Alle durch die Fachkräfte zu treffenden Entscheidungen sind unter der Frage zu bewerten, wie sie sich auf den Schutz und die Situation des Kindes oder Jugendlichen auswirken. Sekundärschädigungen sollten so weit wie möglich ausgeschlossen und vermieden werden. So muss insbesondere vor einer Konfrontation des (vermutlichen) Täters oder der Täterin der Schutz des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen sichergestellt sein, damit das Kind oder die bzw. der Jugendliche nicht manipuliert oder unter Druck gesetzt werden kann. Auch bei der Frage einer Strafanzeige muss geklärt werden, ob damit dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen gedient ist.³³

Gegebenenfalls bestehende Geheimhaltungswünsche von Kindern und Jugendlichen sind ernst zu nehmen und – soweit möglich – zu berücksichtigen. Hier ist es wichtig, keine falschen Versprechungen zur Geheimhaltung zu machen. Entscheidungen sollten nicht über den Kopf von Kindern und Jugendlichen hinweg getroffen werden. Betroffene machen immer wieder deutlich, wie wichtig es ihnen ist, ganzheitlich als Person wahrgenommen und nicht auf ihre Erfahrungen sexualisierter Gewalt reduziert zu werden.

Angemessene Formen der Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen:

Kinder und Jugendliche haben das Recht an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Zur fundierten Einschätzung einer Gefährdung ist es unverzichtbar, sich ein persönliches Bild von der Situation des Kindes/Jugendlichen zu machen und ihre Perspektiven in die Planung der notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen einzubeziehen. Angesichts des Geheimhaltungsdrucks, der Loyalitätskonflikte und Schamgefühle brauchen betroffene Kinder oder Jugendliche häufig lange Zeit, bis sie über ihre Erfahrungen sprechen. Dementsprechend muss sensibel vorgegangen werden – auch abhängig vom Entwicklungsstand und der Bereitschaft des Kindes. Signalisierte Grenzen sind unbedingt zu beachten. Das Kind oder die bzw. der Jugendliche muss altersentsprechend erfahren, was die Fachkraft mit den Informationen machen wird, wie die weiteren Schritte aussehen werden und welche Rechte sie haben. Gerade wenn mehrere Fachkräfte bzw. Institutionen beteiligt sind, sind Absprachen erforderlich, wer das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n wann beteiligt, um unnötige Mehrfachbefragungen zu vermeiden.

Transparenz, soweit der Schutz es zulässt:

In der Regel ist Transparenz ein Grundprinzip in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern, die dementsprechend bei einem Tätigwerden des Jugendamtes als erste einbezogen werden. Bestehen jedoch Anhaltspunkte für innerfamiliäre sexualisierte Gewalt, kann die frühzeitige Konfrontation dazu führen, dass massiver (Geheimhaltungs-)Druck auf das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n ausgeübt wird oder eine Eskalation erfolgt. Deshalb kann es in dieser Konstellation notwendig sein, zunächst Informationen

³² Zu den Angeboten siehe Kapitel 3.2.1.2 und zu möglichen Modellen der Kooperation Kapitel 3.2.2.1 in Teil II.

³³ Siehe Kapitel 2.4.2.2 in Teil II.

von Dritten einzuholen, bevor ein Einbezug der Eltern erfolgt. Sobald der Schutzauftrag es zulässt, ist nachträglich Transparenz herzustellen.

Eine Berücksichtigung des ganzen Familiensystems:

Nicht nur die Eltern, sondern auch Geschwister und weitere wichtige Bezugspersonen erfahren durch das Erleben und Aufdecken sexualisierter Gewalt emotionale Ausnahmesituationen und eine Krise des Familiensystems. Sie benötigen (eigene) Ansprechpersonen, die sie beraten und unterstützen.

Ein Verständnis, dass sexualisierte Gewalt der Nachsorge bedarf:

Der Auftrag des Jugendamtes endet nicht mit der Sicherstellung des Schutzes oder der Gewährung von Hilfe (zur Erziehung). Das betroffene Kind oder die bzw. der Jugendliche benötigt in der Regel zusätzliche therapeutische Unterstützung zur Entlastung von Schuld- und Schamgefühlen und zur Wiederherstellung des Selbstwertgefühls. Diese Hilfen sind nach dem individuellen Bedarf des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zu bestimmen.

Das Bemühen, eine Verantwortungsübernahme zu erreichen:

Verantwortlichkeiten müssen klar benannt werden, insbesondere wenn der oder die Täter:in manipulative Strategien einsetzt. Ist er oder sie bereit, die Verantwortung für die sexualisierte Gewalt zu übernehmen, kann das zu einer psychischen Entlastung beim Kind oder Jugendlichen führen. Gleiches gilt auch für Eltern, die den Schutz nicht gewährleisten können. Dies klar zu benennen, entlastet das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n von der diesbezüglichen Verantwortungsübernahme und Schuldgefühlen.

Die Dynamik im Helfersystem im Blick zu haben:

Die Arbeit mit betroffenen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien löst auch bei Fachkräften Gefühle aus. Erschrockenheit über die Taten, Abscheu, Hilflosigkeit und Angst, etwas nicht zu sehen oder falsch zu machen sowie jemanden zu Unrecht zu beschuldigen, können auftauchen und stark belasten. Dies kann zu (unbewussten) Reaktionsweisen, Schuldzuweisungen und Bewertungen führen und dazu beitragen, dass Betroffene sich zurücknehmen. Auch können sich ambivalente Gefühle der Betroffenen auf die Fachkräfte übertragen. Solche Übertragungen gilt es zu frühzeitig zu erkennen und in Beratungs- oder Supervisionskontexten zu bearbeiten.

2. Prozessqualität: Besonderheiten im Verfahren gemäß § 8a SGB VIII

Die Prozessqualität beschreibt – abgeleitet aus der Ergebnisqualität – das Verfahren zur Zielerreichung, hier das § 8a SGB VIII-Verfahren.

Anhaltspunkte auf sexualisierte Gewalt – egal ob sie von einer Fachkraft im Jugendamt selbst wahrgenommen oder von anderen Personen mitgeteilt werden – lösen immer den Schutzauftrag und damit ein § 8a SGB VIII-Verfahren aus. Dieses Verfahren ist ausführlich in der Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter beschrieben.

Bei Anhaltspunkten für innerfamiliäre sexualisierte Gewalt sind Besonderheiten zu berücksichtigen:³⁴

- Sexualisierte Gewalt in der Familie erfolgt hinter verschlossenen Türen, sie ist für Dritte nicht sichtbar und dadurch besonders schwer festzustellen.
- Sexualisierte Gewalt wird nicht aus erzieherischer Überforderung oder Unkenntnis ausgeübt, sondern planvoll und zur Bedürfnisbefriedigung.
- Andere Gefährdungsmerkmale sind möglicherweise zuerst sichtbar.
- Missbrauchende Elternteile haben ein großes Interesse, ihre Taten zu verdecken und setzen Kinder oder Jugendliche unter Geheimhaltungsdruck.
- Dadurch birgt ihr Einbezug die Gefahr, dass der Geheimhaltungsdruck auf das Kind / die bzw. den Jugendliche:n erhöht wird.
- Der Geheimhaltungsdruck spielt bei sexualisierter Gewalt eine größere Rolle als bei anderen Gefährdungsformen. Durch gezielte Strategien (z.B. Geschenke, Komplimente, das Teilen „exklusiver“ Geheimnisse, aber auch Drohungen etc.) werden die Kinder und Jugendlichen in eine Abhängigkeit gebracht, mit der sich die Täter ihres Schweigens versichern („grooming“) – auch umso ihrer strafrechtlichen Verfolgung und der Gefahr sozialer Ächtung zu entgehen.
- Gleichzeitig sind meistens in Ermangelung von „Beweisen“ wie körperlichen Befunden, Aufnahmen oder Zeugen, die Aussagen der betroffenen Kinder oder Jugendlichen die einzige Möglichkeit, sexualisierte Gewalt aufzudecken.
- Anders als bei anderen Gefährdungsformen spielt die Strafanzeige als Möglichkeit des Schutzes – insbesondere anderer Kinder oder Jugendliche – eine größere Rolle.

Diese Besonderheiten sind im § 8a SGB VIII-Verfahren des Jugendamtes besonders zu berücksichtigen. Insbesondere führen sie dazu, dass das Verfahren bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt häufig eine andere chronologische Abfolge der Teilprozesse benötigt. **Es muss individuell, abhängig von der jeweiligen Situation entschieden werden, welche Schritte zu welchem Zeitpunkt und in welcher Reihenfolge unternommen werden.**

³⁴ Siehe Teil I und Studie der Aufarbeitungskommission „Sexuelle Gewalt in der Familie“ 2021.

2.1 Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

Wie bei anderen Formen der Kindeswohlgefährdung auch, erfolgen im Kontext sexualisierter Gewalt Mitteilungen über Anhaltspunkte häufig durch Dritte (Privatpersonen oder Fachkräfte, Institutionen) oder durch sich selbst meldende Eltern(teile) oder Kinder/Jugendliche.

Es kann aber auch sein, dass eine Fachkraft selbst Anhaltspunkte bei einem von ihr betreuten Kind oder Jugendlichen wahrnimmt. Auch diese Wahrnehmung ist entsprechend zu dokumentieren.³⁵ Gerade bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist sprachliche Präzision in der Dokumentation entscheidend, also eine enge Orientierung am Wortlaut.

Bei der Aufnahme einer ersten Mitteilung wird noch nicht differenziert, ob die Anhaltspunkte „gewichtig“ sind, dies erfolgt im Rahmen der Erstbewertung. Bei den Fachkräften lösen gerade diese Mitteilungen große emotionale Betroffenheit und den Wunsch aus, das potentielle Leiden der Kinder/Jugendlichen schnellstmöglich zu beenden. Vorschnelles Handeln kann jedoch schaden statt helfen, deshalb gilt es zunächst Ruhe zu bewahren und das Handeln im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften zu planen.

Empfehlenswert ist, wie es in einigen Jugendämtern umgesetzt wird, bei Anhaltspunkten für innerfamiliäre sexualisierte Gewalt das gesamte § 8a SGB VIII-Verfahren von Beginn an grundsätzlich zu zweit zu bearbeiten, entweder indem eine weitere Fachkraft aus dem ASD die fallzuständige Fachkraft unterstützt oder eine spezielle Kinderschutzfachkraft des Jugendamtes diese Aufgabe übernimmt.

Eine weitere Besonderheit ist, dass das Jugendamt über Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche häufig von Strafverfolgungsbehörden, von beruflichen Bezugspersonen eines Kindes oder Jugendlichen, die einen eigenen Schutzauftrag haben, oder auch von Elternteilen im Kontext von Trennung oder Scheidung informiert wird. In beiden Konstellationen sind Besonderheiten zu berücksichtigen, die nachfolgend dargestellt werden.

2.1.1 Mitteilungen von Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten über anhängige (Ermittlungs-) Verfahren als Auslöser des § 8a SGB VIII-Verfahrens

Strafverfolgungsbehörden haben auf der Grundlage der Nr. 35 der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) das Jugendamt zu informieren, wenn dies zur „Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich“ ist.

Seit Juni 2021 erweitert § 5 Abs. 1 KKG diese Mitteilungspflicht bzw. -befugnis, indem diese Mitteilung bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich erfolgen soll. Die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten an das Jugendamt.

³⁵ Entweder in Form eines Vermerks oder im Mitteilungsvordruck, so hat das Jugendamt Essen dafür im Aufnahmebogen eine gesonderte Kategorie „Eigene Wahrnehmung“.

Die gewichtigen Anhaltspunkte liegen nach Abs. 2 insbesondere dann vor, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder regelmäßig Umgang hat oder haben wird, einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen (einschließlich Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie) oder bestimmten Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit verdächtigt wird. Die Anordnung der Mitteilung erfolgt nach Abs. 1 durch Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Diese können gemäß § 5 Abs. 2 KKG zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beanspruchen.

Reichen die übermittelten Daten für eine erste Einschätzung des Jugendamtes nicht aus, kann das Jugendamt nach § 474 Abs. 2 Nr. 2 StPO um weitere Auskünfte, die für die Aufgabenerfüllung für erforderlich gehalten werden, nachsuchen. Auf der Basis von § 474 Abs. 3 StPO kann zudem Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder das Jugendamt unter Angabe von Gründen erklärt, dass die Erteilung von Auskünften für die Aufgabenerfüllung nicht ausreicht (vgl. Kemper in Kunkel u.a., § 5 KKG Rn. 2).

Voraussetzung für die Aktivierung des Schutzauftrages des Jugendamtes ist, dass Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines konkreten Kindes oder einer/eines konkreten Jugendlichen vorliegen, da der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII eine kindbezogene Verpflichtung enthält (vgl. DIJuF 2022a, S. 6).

Ist ein Kontakt der Person zu Kindern oder Jugendlichen aus den übermittelten (und ggf. ergänzten) Daten nicht ersichtlich, sollte eine Rückfrage bei der übermittelnden Staatsanwaltschaft bzw. Gericht oder eine Abfrage beim Einwohnermeldeamt erfolgen. Ist ein Kontakt zu Kindern/Jugendlichen demnach nicht gegeben, endet das Verfahren des Jugendamtes und die Mitteilung ist zu löschen. Hat die Person, auf die sich die Mitteilung bezieht, Kontakt zu einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen, ist das § 8a SGB VIII-Verfahren fortzusetzen.³⁶

Bei Mitteilungen über den Kontakt einer Person, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen (einschließlich Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie) vorbestraft ist und Kontakt oder Zugang zu einem Kind oder Jugendlichen hat, muss das Jugendamt klären, ob dadurch eine Kindeswohlgefährdung besteht oder entstehen könnte.

Dazu bedarf es einer

- Einschätzung der Gefahr durch den oder die Täter:in,
- einer Einschätzung der Schutzfähigkeiten des Elternteils bzw. der Elternteile.

³⁶ Handelt es sich dabei um eine Person, die in der Betreuung von Kindern oder Jugendlichen aktiv ist (Sportverein o.ä.), sollte das Jugendamt die Polizei auffordern, eine Gefährdungsansprache durchzuführen, und den:die Verantwortliche:n (Leitung/Arbeitgeber:in) informieren. Handelt es sich um eine Person, die in einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung tätig ist, ist die betriebserlaubniserteilende Behörde (Landesjugendamt) zu informieren (vgl. DIJuF 2022a, S. 7 f.).

Exkurs: Rückfallgefahren bei verurteilten Tätern

Nach Graf u.a. (2018, S. 15) deuten erneute Verurteilungen und Selbstberichte von Missbrauchstätern bezogen auf einen Beobachtungszeitraum von 10 Jahren auf eine Rückfallrate von 20 % und mehr hin. Dabei variiert die Höhe der ermittelten Rückfallquote in den Untersuchungen deutlich. D.h. diese Rückfallraten helfen im Einzelfall nicht weiter.³⁷

Der Zugang zu einem Kind im Rahmen einer (neuen) Partnerschaft kann einen Rückfall begünstigen, da Gelegenheitsstrukturen sich als bedeutsam erwiesen haben. Somit ist generell anzunehmen, dass Kinder, zu denen ein verurteilter Missbrauchstäter im Rahmen einer Partnerschaft Zugang hat, einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind.³⁸

Zur Klärung dieser Frage können kriminalprognostische Beurteilungen, die für strafrechtliche Fragestellungen erstellt werden, auch im familiengerichtlichen Verfahren beigezogen oder eingeholt werden. Dafür müssen existierende Strafakten zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Schutzfähigkeiten der Mütter zu betrachten. Neben der Mutter-Kind-Beziehung und möglichen Beeinträchtigungen der Schutzfähigkeiten ist die Frage zu beurteilen, „inwieweit die Mutter das Rückfallrisiko des Partners realistisch beurteilen kann und über ein angemessenes Verständnis von Rückfallprozessen und Warnzeichen im Hinblick auf das eigene Kind oder die eigenen Kinder verfügt“ (ebd., S. 25).

Dabei ist das Jugendamt grundsätzlich berechtigt, bekannte Daten wegen einer strafrechtlichen Verurteilung auch an Erziehungsberechtigte weiterzugeben. Entsprechende Warnhinweise sind grundsätzlich zulässig, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch Dritte vorliegen (VG Münster, Beschluss vom 5.4.2019, 6 L 211/19).

Exkurs: Lässt sich aus dem Konsum von Missbrauchsabbildungen/ Kinderpornographie auf eine Gefährdung durch Hands-on-Delikte schließen?

Erhält das Jugendamt von den Strafverfolgungsbehörden Mitteilung, dass ein Strafverfahren wegen des Konsums von Kinderpornographie gegen eine Person erfolgt, die in einem Haushalt mit Minderjährigen lebt, stellt sich die Frage, inwieweit diese einer Gefährdung durch sexualisierte Gewalt ausgesetzt sein können.

Wössner (2021) fasst die wenigen diesbezüglich vorliegenden Forschungsergebnisse zum Rückfallverhalten von Kinderpornographie-Konsumenten zusammen:

- Nicht wegen sexuellem Kindesmissbrauchs vorbestrafte Konsumenten von Kinderpornographie weisen ein sehr geringes Risiko für Hands-on-Delikte auf.
- Bereits wegen sexuellem Kindesmissbrauch vorbestrafte Konsumenten von Kinderpornographie weisen dagegen ein erhöhtes Rückfallrisiko auf.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die empirischen Befunde nur auf Daten aus dem Hellfeld (angezeigte Straftaten) beruhen.

³⁷ Zu einem ähnlichen Ergebnis in Bezug auf Risiko von Hands-on-Delikten von verurteilten Konsumenten von Kinderpornographie kommt Wössner, siehe Exkurs im Kapitel 2.1.1 in Teil II.

³⁸ So auch die Einschätzung des BGH, siehe Kapitel 2.4.3 in Teil II.

Es konnten weitere, das Rückfallrisiko mit Hands-on-Delikten erhöhende Risikofaktoren identifiziert werden:

- Je jünger die Kinder in dem kinderpornographischen Material sind, desto ausgeprägter sind in der Regel die zugrundeliegenden Auffälligkeiten/Störungen auf Seiten der Täter:innen, was mit einem erhöhten Rückfallrisiko assoziiert werden kann.
- Bei Personen, die einen maßgeblichen Anteil ihres Lebens auf den Konsum von Kinderpornographie ausrichten und/oder
- reale soziale bzw. intime Beziehungen meiden.

Aus dem Konsum allein lässt sich laut Wössner nach derzeitigem Forschungsstand keine konkrete Gefahr für das Begehen von Hands-on-Delikten ableiten; aber auch nicht dafür, dass kein Risiko dafür besteht.

Für die konkrete Gefährdungseinschätzung bedarf es deshalb einer auf die Person bezogenen Einschätzung weiterer Risikofaktoren, zu denen nach den bisherigen Befunden gehören:

- Vorliegen früherer Hands-on-Delikte,
- Aktivitäten im Internet zur Vorbereitung der Kontaktierung und des Groomings möglicher Opfer,
- Groomingverhalten in der realen Welt,
- generell größere Verlagerung von Aktivitäten ins Internet,
- Einsamkeitserleben und Selbstwertproblematik,
- schwere Persönlichkeitsstörungen (ängstlich-vermeidende, abhängige, dissoziale, narzisstische oder emotional-instabile),
- Substanzmittelkonsum,
- emotionale Nähe zu Minderjährigen,
- Verstöße gegen Auflagen,
- Defizite beim Eingehen von Beziehungen zu gleichaltrigen Sexualpartnerinnen,
- stärkster rückfallrelevanter Faktor ist das Vorliegen einer sexuell devianten Störung wie der Pädosexualität, aber auch generelle Dissozialität.

2.1.2 Mitteilung durch andere dem Schutzauftrag verpflichtete Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen

Oft entsteht eine zunächst vage Vermutung bei beruflichen Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen, etwa Erzieher:innen oder Lehrer:innen. Eine solche Vermutung beruht auf auffälligen Verhaltensweisen, Verhaltensänderungen oder Äußerungen des Kindes oder Jugendlichen. Es kann durchaus sein, dass das Kind oder die bzw. der Jugendliche diese Person gezielt ausgewählt hat, um auf ihre bzw. seine Situation aufmerksam zu machen. Gerade Selbstäußerungen von Kindern und Jugendlichen sind sehr ernst zu nehmen.³⁹

Handelt es sich dabei um Fachkräfte aus Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, wie Erzieher:innen einer Kindertagesstätte, oder (ggf. und) Berufsheimnisträger:innen, etwa Lehrer:innen an öffentlichen Schulen, Ärzte und Ärztinnen etc. haben diese einen eigenen Schutzauftrag über die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und/oder aus § 4 KKG. Dadurch ergeben sich folgende Unterschiede im Vergleich zu anderen mitteilenden Personen:

³⁹ Siehe Kapitel 4.4 in Teil I.

- In der Regel haben die dem Schutzauftrag verpflichteten Personen zuvor eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt und sich ggf. durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten lassen. Sie haben die Anhaltspunkte bewertet und sind auf dieser Grundlage zu der Entscheidung gekommen, dass ein Tätigwerden des Jugendamtes notwendig ist.
- Als Person mit regelmäßigen Kontakten zum Kind/Jugendlichen und zum Teil auch zu den Eltern verfügen sie häufig über eine differenzierte Wahrnehmung der Situation des Kindes/Jugendlichen und bestenfalls auch der Eltern.
- Durch den regelmäßigen Kontakt haben sie das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n auch im weiteren Verfahren (und auch danach) „im Blick“ und können so mögliche Veränderungen wahrnehmen sowie Unterstützung und Schutz anbieten. Daher kommt diesen Personen eine besondere Bedeutung zu.
- Seit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind die Jugendämter verpflichtet, die mitteilenden Berufsheimnisträger:innen gemäß § 4 Abs. 1 KKG in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, soweit dies nach fachlicher Einschätzung geboten ist und soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Gerade bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt kann dies sinnvoll sein, wenn ein Einbezug der Eltern (noch) nicht angezeigt ist. Auch kann das Jugendamt Berufsheimnisträger:innen an den Gefährdungseinschätzung beteiligen, wenn sie nicht das Jugendamt informiert haben (vgl. DIJuF 2022b, S. 6). Gleiches gilt für Fachkräfte aus den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, mit denen § 8a SGB VIII-Vereinbarungen bestehen. Sie können mit ihrer Kenntnis einen wichtigen Beitrag zur Einschätzung der Situation des Kindes oder Jugendlichen leisten.
- § 4 Abs. 4 KKG sieht vor, dass die mitteilenden Berufsheimnisträger:innen zeitnah – d.h. in der Regel nach dem Zusammenwirken der Fachkräfte – eine Rückmeldung erhalten, ob die Fachkraft die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob sie zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Eine solche Rückmeldung kann für das weitere Handeln der mitteilenden Person bedeutsam sein. Im Sinne der Transparenz sind die Betroffenen hierauf vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der erforderliche Schutz in Frage gestellt wird.

2.1.3 Mitteilung im Kontext von Trennung und Scheidung

Hinweise auf sexualisierte Gewalt an Kindern werden mitunter auch im Kontext von Trennungs- und Scheidungsberatungen geäußert. Anders als mitunter vermutet handelt es sich dabei aber nicht um ein Massenphänomen. Eine Untersuchung von Busse, Steller und Volbert (2000) kommt zu dem Schluss, dass der Vorwurf sexuellen Missbrauchs in etwa 3% der familiengerichtlichen Verfahren zu Sorgerechts- und Umgangsregelungen in irgendeiner Form eine Rolle spielt (S. 72) – dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um entsprechende Beschuldigungen gegen den oder die Partner:in, aber auch um Hinweise von Seiten der Jugendämter oder um Aussagen der Kinder selbst. Häufig können die Hinweise im familiengerichtlichen Verfahren nicht eindeutig untermauert werden; von einem hohen Ausmaß an Falschbeschuldigungen kann nach der Untersuchung (S. 76) aber nicht ausgegangen werden.

Da aber gerade die Offenlegung sexualisierter Gewalt durch einen Elternteil zu einer Trennung führen kann, ist es unabdingbar, dass auch im Kontext von Trennung und Scheidung benannten Anhaltspunkten durch das Jugendamt nachgegangen wird. Die

fehlende Klärung stellt eine größere Gefahr dar, als die Gefahr des „Missbrauchs mit dem Missbrauch“.

2.2 Erstbewertung der Mitteilung

Die Erstbewertung erfolgt regelhaft nach der Mitteilung oder Wahrnehmung von Anhaltspunkten. Sie dient erstens einer vorläufigen Einschätzung der Gefährdung und zweitens, darauf basierend, der Entscheidung über das weitere Vorgehen. Beides wird nachfolgend getrennt dargestellt:

Bestandteile der **Erstbewertung** sind

- die Prüfung, ob das Kind oder der bzw. die Jugendliche bzw. die Familie bereits bekannt ist und ob es bereits vorher Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt gegeben hat.
 - Gibt es bereits Vorgänge im Jugendamt, sollten diese auf frühere Mitteilungen aber auch auf etwaige Anzeichen sexualisierter Gewalt (Auffälligkeiten, Äußerungen des Kindes/Jugendlichen oder anderer) durchgesehen werden. War zuvor ein anderes Jugendamt zuständig, kann ggf. dort nachgefragt werden.
 - Eventuell gibt es Vorgänge bezogen auf den oder die vermutliche:n Täter:in (etwa im Rahmen von anderen § 8a SGB VIII-Verfahren, Beratung, Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren, Hilfestellungen, o.ä.), die wichtige Informationen enthalten können. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Übermittlung von Sozialdaten zu beachten, die auch innerhalb des Jugendamtes gelten.⁴⁰
 - Das Jugendamt kann einen Auszug aus dem Bundeszentralregister nach § 31 Bundeszentralregistergesetz anfordern, um Informationen über einschlägige Verurteilungen zu erhalten.
- die Bewertung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Die sind „... konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann...“ (Wapler in Wiesner und Wapler, § 8a Rn. 14). Hinweise auf das Erleben sexualisierter Gewalt dürften immer als gewichtiger Anhaltspunkt einzuschätzen sein.

Entscheidung über das weitere Vorgehen

Die Gefährdungseinschätzung setzt sich grundsätzlich gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII aus mehreren Elementen zusammen:

- Einbezug der Erziehungsberechtigten (bei Hinweisen auf innerfamiliäre sexualisierte Gewalt sollte dies getrennt erfolgen),
- Einbezug des Kindes oder Jugendlichen; bei Kindern zusätzlich das Verschaffen eines unmittelbaren Eindrucks vom Kind und seiner persönlichen Umgebung,
- Einbezug von mitteilenden Berufsgeheimnisträger:innen in geeigneter Weise,
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

Der Entscheidung über die (Reihenfolge der) Kontaktaufnahme im Rahmen der Gefährdungseinschätzung bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt kommt eine besondere Bedeutung zu. Während bei anderen Gefährdungsformen in der Regel als erstes ein Einbezug der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist im Kontext (vermuteter) sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche häufig ein anderes Vorgehen

⁴⁰ Die Voraussetzungen gemäß § 69 Abs. 1 SGB X sowie die Einschränkungen des § 64 Abs. 2 und des § 65 SGB VIII für anvertraute Daten sowie 76 SGB X für besonders schutzwürdige Daten sind zu prüfen.

angezeigt. Teilweise kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese durch einen oder beide Elternteile erfolgt. Diese haben gegebenenfalls das Interesse, eine Abklärung der Anhaltspunkte zu verhindern, so dass ggf. massiver Druck auf das Kind oder den bzw. die Jugendliche:n ausgeübt wird. Aber auch bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt im nahen Umfeld (etwa durch Verwandte, Nachbarn) ist es möglich, dass Elternteile aufgrund einer engen Beziehung zum bzw. zur Täter:in oder Abhängigkeit nicht schützen und eine Aufdeckung verhindern wollen. Für diese Konstellationen hat der Gesetzgeber in § 8a Abs. 1 SGB VIII eine Ausnahmeregelung aufgenommen, dass vom Einbezug der Erziehungsberechtigten abzusehen ist, wenn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird.⁴¹ Häufig erfolgt zur weiteren Abklärung erst ein Einbezug von Dritten bzw. das Einholen von Informationen Dritter, danach ggf. der Einbezug des Kindes oder Jugendlichen und dann der Einbezug der Eltern.

Beziehen sich die Anhaltspunkte auf sexualisierte Gewalt durch einen Elternteil, sollte die Planung der Kontakte für beide Elternteile grundsätzlich getrennt erfolgen. In der Regel ist es sinnvoll, zunächst den (vermutlich) nicht missbrauchenden Elternteil einzubeziehen und in einem nächsten Schritt den (vermutlich) missbrauchenden Elternteil.

Zudem sollte direkt in der Erstbewertung entschieden werden – falls es keine grundsätzliche Vorgabe gibt – an welchen Punkten im Verfahren eine weitere interne (Fachkräfte mit Vertiefungsgebiet sexualisierte Gewalt) oder externe Expertise (spezialisierte Beratungsstelle o.ä.) hinzuzuziehen ist. Eine solche Einbeziehung sollte so früh wie möglich erfolgen – unter Beachtung der Erforderlichkeit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung.

Praxisbeispiel

In der **Stadt Aachen** erfolgt die Entscheidung über die Hinzuziehung spezialisierter Fachberatung, sobald Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt vorliegen.

Folgende Fragen können zur Entscheidung über die Vorgehensweise herangezogen werden:

- Auf wen beziehen sich die Anhaltspunkte (einen oder beide Elternteile oder eine andere/weitere Person)?
- Wenn es sich um einen Elternteil handelt, der (vermutlich) sexualisierte Gewalt ausübt, gibt es eine Einschätzung zum anderen Elternteil?
- Ist einem oder beiden Elternteilen der Vorwurf bereits bekannt, etwa durch eine Strafanzeige oder weil ein Elternteil den anderen im Rahmen einer Trennung beschuldigt o.ä.?
- Sind noch andere Personen über die Anhaltspunkte informiert; wenn ja, wer?
- Ist die Perspektive des betroffenen Kindes/Jugendlichen ausreichend berücksichtigt? Wie stellt sich die aktuelle Situation/Belastung dar?

⁴¹ Diese Regelung ist nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 15/3676, S. 38) insbesondere für Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt vorgesehen.

2.3 Besonderheiten in der Gefährdungseinschätzung

Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt sind folgende Besonderheiten in der Gefährdungseinschätzung zu berücksichtigen:

Die Hinzuziehung spezieller Expertise

Angeichts der besonderen Dynamiken sexualisierter Gewalt und der dafür notwendigen speziellen Kenntnisse empfiehlt sich die frühestmögliche Hinzuziehung einer Fachkraft oder spezialisierten Beratungsstelle mit besonderen Erfahrungen im Umgang mit sexualisierter Gewalt – unter Beachtung der Erforderlichkeit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung.⁴²

Eine individuelle Abfolge der Schritte der Gefährdungseinschätzung

Die zeitliche Abfolge der einzelnen Elemente in der Gefährdungseinschätzung (Einholen von Informationen, Einbezug des Kindes oder Jugendlichen, Einbezug der Elternteile, Einbezug von Dritten, Zusammenwirken der Fachkräfte) ist je nach Konstellation individuell zu entscheiden – immer unter der Prüffrage, ob der Schutz des Kindes/Jugendlichen durch das Handeln nicht in Frage gestellt wird und welche Konsequenzen das Vorgehen für das betroffene Kind bzw. die oder den betroffene:n Jugendliche:n haben kann.

Eine prozesshafte Gefährdungseinschätzung:

Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt lassen sich oft nicht in einer einmaligen Einschätzung klären. Wenn Information zunächst bei Dritten eingeholt wurden und vom Einbezug der Eltern zunächst abgesehen wurde, bleibt ein Teil in der Gefährdungseinschätzung offen und es kann nur eine Teileinschätzung zu der Frage erfolgen, ob sich die Anhaltspunkte durch das Einholen der Informationen erhärtet haben oder nicht.

Die Gefährdungseinschätzung ist nach dem erfolgten Einbezug der Eltern um deren Perspektiven und um Einschätzungen zur Problemaakzeptanz, Problemkongruenz und Schutzbereitschaft/Hilfeakzeptanz – differenziert nach Elternteilen – zu ergänzen. Auf dieser Grundlage muss neu bewertet werden, ob eine Gefährdung besteht, und falls ja, welche Maßnahmen zum Schutz notwendig sind. Auch beim Vorliegen neuer Informationen und nach der Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz, sollte regelhaft eine erneute Gefährdungseinschätzung erfolgen.⁴³

Eine getrennte Einschätzung der Elternteile:

Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe gehen von der Grundannahme aus, dass Eltern das Beste für ihre Kinder wollen, und sehen in ihnen unverzichtbare Partner für die Wiederherstellung des Kindeswohls. Bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt durch einen Elternteil ist dies jedoch nur bedingt der Fall, da zumindest dem gewaltausübenden Elternteil häufig sein eigenes Wohl vorgeht und er oder sie die Aufdeckung verhindern will. Dies bedarf eines getrennten Einbezugs und auch einer getrennten Einschätzung beider Elternteile. Es muss sorgfältig geprüft werden, ob der nicht gewaltausübende Elternteil in der Lage und bereit ist, den Schutz sicherzustellen – nur dann ist die Sicherstellung des Schutzes über die Stärkung dieses Elternteils möglich.

Eine „erweiterte“ Gefährdungseinschätzung:

Ein weiterer Bestandteil der Gefährdungseinschätzung sollten die Fragen sein, ob weitere Kinder oder Jugendliche betroffen sein könnten, entweder Geschwister oder andere

⁴² Zu den Angeboten siehe in Teil II Kapitel 3.2.1.2 und zu möglichen Modellen der Kooperation Kapitel 3.2.2.1.

⁴³ Ausführlich in LVR-Landesjugendamt/LWL-Landesjugendamt 2020, Kapitel 2.2.6.

Kinder bzw. Jugendliche, zu denen der (vermutlich) missbrauchende Elternteil Kontakt hat. Eine weitere Frage ist, ob es möglicherweise (Mit-) Täter:innen gibt.

2.3.1 Einbezug von Berufsgeheimnisträger:innen oder anderen Dritten in die Gefährdungseinschätzung

Gemäß § 4 Abs. 1 KKG sind die Jugendämter verpflichtet, die mitteilenden Berufsgeheimnisträger:innen in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, soweit dies nach fachlicher Einschätzung geboten ist und soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Gerade bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt kann dies sinnvoll sein, wenn ein Einbezug der Eltern (noch) nicht angezeigt ist. Die Fachkräfte haben häufig ein Vertrauensverhältnis zu Betroffenen.

Auch kann das Jugendamt Berufsgeheimnisträger:innen an der Gefährdungseinschätzung beteiligen, wenn sie nicht das Jugendamt informiert haben (vgl. DIJuF 2022b, S. 6). Fachkräfte aus den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, mit denen § 8a SGB VIII-Vereinbarungen bestehen, können ebenfalls an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden. Sie können mit ihrer Kenntnis einen wichtigen Beitrag zur Einschätzung der Situation des Kindes oder Jugendlichen leisten.

Dabei sind folgende Fragen hinsichtlich der Beteiligung zu beantworten (vgl. ebd., S. 2):

- Ist die Beteiligung für die Einschätzung der Gefährdung notwendig (welche Informationen werden benötigt)?
- Verhindern (prognostizierte) Auswirkungen auf den Hilfeprozess oder eine durch die Beteiligung mögliche Gefährdung des Kindes die Beteiligung?
- In welcher Form soll die Beteiligung, geht es um Informationen (mündlicher oder schriftlicher Bericht oder persönliches Gespräch) oder um einen gemeinsamen Austausch (Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte)

Einholen von Informationen bei Dritten

Die Einholung von Informationen bei Berufsgeheimnisträger:innen oder anderen Dritten, ist ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn die Erfüllung des Schutzauftrags dieses erfordert (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII und § 82a Abs. 1 Nr. 1a SGB X).⁴⁴

Dabei ist zu beachten, dass das Jugendamt gleichzeitig übermittelt, dass es bezüglich des betroffenen Kindes oder Jugendlichen tätig ist. Datenschutzrechtlich und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte muss darauf geachtet werden, dass allgemeine Fragen ohne Benennung der konkreten Anhaltspunkte gestellt werden.⁴⁵ Dies auch um Suggestionen und Bestätigungsfehler zu vermeiden.

Ziel ist es, weitere Informationen über die Situation des Kindes oder Jugendlichen und seiner Familie zu erhalten, die helfen können, die vorliegenden Anhaltspunkte einzuschätzen.

⁴⁴ So auch VG Münster, Urteil vom 02.04.2009, 6 K 1929/07.

⁴⁵ Allerdings müssen die Dritten gegebenenfalls einschätzen können, ob ihrerseits eine Übermittlungsbefugnis vorliegt (bei Berufsgeheimnisträger:innen nach § 4 Abs. 3 KKG).

Mögliche Fragen können sich beziehen auf

- das Kind / die bzw. den Jugendliche:n (Entwicklungsstand, Verhalten, Verhaltensänderungen),
- den Kontakt zu den Elternteilen,
- die Interaktion und Beziehung der Elternteile zum Kind/Jugendlichen,
- die familiäre Situation,
- weitere Bezugs- oder Vertrauenspersonen des Kindes (schützende Personen).

2.3.2 Einbezug des Kindes oder Jugendlichen

Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n zu beteiligen und sich falls erforderlich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind/Jugendlichen und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.⁴⁶

Angesichts des Geheimhaltungsdrucks, der Loyalitätskonflikte und Schamgefühle brauchen betroffene Kinder/Jugendliche häufig lange Zeit, bis sie über ihre Erfahrungen sprechen. Wenn sie sich öffnen, ist es wichtig zu berücksichtigen, dass die Fachkräfte im Jugendamt keine allumfassenden detaillierten Angaben erfassen müssen, da der Kinderschutz und nicht eine (polizeiliche) Ermittlung des Tatherganges im Zentrum steht. Eine baden-württembergische Expertise (Bawidamann und Oeffling 2020, S. 16) formuliert treffend: „Für Schutzmaßnahmen ist es ausreichend, wenn Fachkräfte auf der Grundlage einer nachvollziehbaren und bei größeren Lücken ergänzbaren Schilderung zu der Überzeugung gelangen, ein Kind habe Missbrauch erfahren und Schutzmaßnahmen seien zur Verhinderung weiterer Schädigungen notwendig.“

Auch wenn Kinder oder Jugendliche sich gegenüber einer Person geöffnet haben, heißt es nicht, dass sie sich später einer weiteren Person anvertrauen oder ihre Angaben nicht zurücknehmen.

Im Vorfeld des Gespräches sollte geklärt werden:

- **Was ist das Ziel des Gespräches?**

Geht es darum, einen Eindruck vom Kind oder Jugendlichen und eine Einschätzung seiner Situation zu erhalten oder soll explizit die im Raum stehende sexualisierte Gewalt thematisiert werden. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit einer spontanen Öffnung des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen eher unwahrscheinlich ist, sollte sich die Fachkraft vorbereiten, wie sie die Thematik entwicklungs- und altersgemäß ansprechen und wie das Kind bzw. die oder der Jugendliche bei einer Öffnung unterstützt werden kann.

- **Wer führt das Gespräch?**

Abhängig von der Zielsetzung sollte entschieden werden, wer das Gespräch führt:

- Gespräche mit der Zielsetzung, sich einen Eindruck in Bezug auf die Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt zu verschaffen, ist originäre Aufgabe der Fachkraft des Jugendamtes. Deshalb ist es erforderlich, dass diese über Kompetenzen zur Gesprächsführung mit dem Kind/Jugendlichen bei sexualisierter Gewalt verfügt.
- Eine konkrete Befragung/Exploration des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen zur (vermuteten) sexualisierten Gewalt soll nach Möglichkeit durch dafür speziell ausgebildete Expertinnen – etwa in spezialisierten Beratungsstellen oder Kinderschutzambulanzen – erfolgen. Je größer die diesbezüglichen Kompetenzen

⁴⁶ Aus der Pflicht zur Einbeziehung kann sich - sofern im Einzelfall erforderlich - ein Recht des Jugendamtes ergeben, Kinder gegen den Willen der Eltern einzubeziehen (vgl. DIJuF 2020, S. 515).

und Erfahrungen sind, desto größer dürfte die Wahrscheinlichkeit einer Öffnung sein.

- Es kann aber auch Situationen geben, in denen die Fachkräfte des Jugendamtes dieses Gespräch führen, insbesondere, wenn Kinder oder Jugendliche sich bereits anderen gegenüber geöffnet (oder schon bei der Polizei ausgesagt haben) haben. Es bietet sich an, dieses Gespräch bei Bedarf gemeinsam mit der spezialisierten Beratung vorzubereiten.
- Wenn das Kind oder die bzw. der Jugendliche sich für eine Vertrauensperson entschieden hat, erfolgt vermutlich weiter eine Öffnung dieser Vertrauensperson gegenüber, statt sich einer neuen Person anzuvertrauen. Hier ist eine Vorbereitung und Stärkung der „ausgewählten“ Person dringend erforderlich. Fachkräfte, die als Vertrauensperson ausgesucht werden, sollten befähigt werden, adäquat zu reagieren. Anzeichen von Erschrecken oder Überforderung bergen die Gefahr, dass Betroffene ihre Angaben zurücknehmen oder relativieren, um ihr Gegenüber zu schützen.
- **In welchem Rahmen wird das Gespräch geführt?**
Das Gespräch sollte nicht im häuslichen Umfeld erfolgen (als dem Ort der vermuteten sexualisierten Gewalt). Das Gespräch sollte an einem Ort stattfinden, an dem die Fachkraft die „Gestaltungsmacht“ über das Setting, Zeit sowie Gesprächsregeln hat. Wichtig ist eine ruhige Atmosphäre. Wenn bekannt ist, dass es eine dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen nahestehende und schützende Person gibt, kann es sinnvoll sein diese miteinzubeziehen, insbesondere, wenn diese die das Jugendamt informierende Person ist. Gerade bei jüngeren Kindern kann es sinnvoll sein, Materialien (Malsachen o.ä.) bereitzustellen, um darüber in Kontakt zu kommen.

Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen

Teil des Gesprächs ist die alters- und entwicklungsentsprechende Aufklärung über den Zweck des Gespräches („ich mache mir Sorgen“). Wichtig ist es, offene Fragen zu stellen. Inwieweit eine konkrete Einschätzung des Kindes/Jugendlichen zur Situation erfragt wird, ist abhängig vom Entwicklungsstand und der Bereitschaft des Kindes/Jugendlichen.

- **Den Anlass und das Ziel des Gespräches benennen:** Der Anlass und das Ziel (etwa Kennenlernen oder Sorge) sollten benannt werden, damit das Kind oder die bzw. der Jugendliche den Kontext kennt und nachvollziehen kann.
- **Rolle und Auftrag des Jugendamtes erklären:** Kinder und Jugendliche benötigen alters- und ihrem Entwicklungsstand entsprechende Informationen über die Aufgaben des Jugendamtes, seinen Auftrag, Kindern/Jugendlichen zu helfen und sie vor Gefahren zu schützen, insbesondere, wenn dies der erste Kontakt mit der Fachkraft ist.
- **Offene Fragen stellen:** Auch wenn das Ziel des Gespräches der Erhalt konkreter Angaben oder Einschätzungen des Kindes oder Jugendlichen ist, sollten zum „Aufwärmen“ allgemeine Fragen gestellt werden, die das Interesse verdeutlichen und für das Kind oder die bzw. den Jugendlichen leicht(er) zu beantworten sind. Es ist durchgängig darauf zu achten, einfache, offene (W-) Fragen (außer warum und weshalb) zu stellen.
- **Einschätzungen erfragen:** Danach können möglichst offene Fragen zu seiner bzw. ihrer persönlichen oder der familiären Situation gestellt werden. Oft ist es sinnvoll nach Veränderungswünschen zu fragen. Dabei ist von besonderer Bedeutung, keine Suggestivfragen zu stellen, sondern offene Fragen zu formulieren.

- **Aktiv zuhören:** Solange das Kind oder die bzw. der Jugendliche erzählt, sollte die Fachkraft nur zuhören und nicht unterbrechen.
- **Grenzen wahren:** Zeigt sich im Gespräch, dass das Kind oder die bzw. der Jugendliche bei einzelnen Themen ausweicht oder schweigt, sollte dies akzeptiert werden; allenfalls nachgefragt werden, ob die eigene Wahrnehmung richtig ist. Auf keinen Fall darf das Kind oder die bzw. der Jugendliche gedrängt werden, sich zu äußern. Wichtig ist das Erleben, dass seine bzw. ihre Bedürfnisse ernst genommen und Grenzen gewahrt werden. Spricht ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher nicht (mehr), ist das zu akzeptieren.
- **Dem Kind oder Jugendlichen die Möglichkeit geben, Fragen zu stellen:** Das Kind oder die bzw. der Jugendliche soll nicht nur eine einseitige „Befragung“ erleben, sondern auch die Möglichkeit haben, Antworten auf seine Fragen zu erhalten. Zumal diese Fragen ggf. wichtige Informationen über die Wahrnehmung des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen geben können.
- **Über das weitere Vorgehen informieren:** Wichtig ist, dass das Kind oder die bzw. der Jugendliche erfährt, was die Fachkraft mit den Informationen machen wird und welche Schritte als nächstes folgen. Die Fachkraft kann auch fragen, was dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen dabei wichtig ist, was sie beachten soll (ohne etwas zu versprechen, was sie evtl. nicht halten kann). Wichtig ist, nicht über den Kopf von Kindern und Jugendlichen hinweg zu gehen bzw. zu entscheiden, aber auch keine Zusagen oder falsche Versprechen zur Beendigung der sexualisierten Gewalt zu geben und nicht in die Geheimhaltung mit dem Kind/Jugendlichen zu gehen.
- **Auf Schutz-/Hilfemöglichkeiten hinweisen:** Je nach Alter und Entwicklungsstand und Konstellation sollten Schutz- oder Hilfemöglichkeiten benannt werden (Ansprechpersonen, Schutzstelle, Beratungsstellen) und Kontaktdaten mitgegeben werden.
- **Glauben schenken:** Berichten Kinder oder Jugendliche von sexualisierter Gewalt, ist dies sehr ernst zu nehmen. Den Kindern/Jugendlichen sollte Vertrauen geschenkt werden. Auch eventuell auf den ersten Blick nicht logisch erscheinende Angaben sollten nicht hinterfragt und keine Zweifel im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen geäußert werden. Dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen ist Glauben zu schenken, die Angaben sind fachlich aber auch zu prüfen. Bezichtigungen zunächst anderer Täter:innen sind möglich und hierbei zu bedenken.
- **Gezielt nachfragen:** Für den Schutz des Kindes/Jugendlichen ist die sexualisierte Gewalt nicht im Detail von Bedeutung, sondern die Fragen, durch wen die sexualisierte Gewalt erfolgte, wer davon weiß und wen das Kind oder die bzw. der Jugendliche als schützend wahrnimmt/einschätzt.
- **Versichern, dass die Offenlegung richtig ist:** Das Kind oder die bzw. der Jugendliche soll die Bestätigung erfahren, dass die Entscheidung, sich zu öffnen, die richtige ist.
- **Entlastung anbieten:** Über indirekte Ansprache können die Kinder und Jugendlichen erfahren, dass sie nicht die einzigen sind, die sexualisierte Gewalt erleben. Mögliche Sorgen und Ängste können angesprochen und eingeordnet bzw. entkräftet werden („Manche Kinder haben mir erzählt ...“, „Manche Kinder befürchten ...“). Schuldgefühle sind aufzugreifen und zu entkräften.
- **Schutz- und Hilfemöglichkeiten besprechen:** Sobald ein Kind oder ein:e Jugendliche:r sexualisierte Gewalt aufdeckt, muss sein bzw. ihr Schutz sichergestellt werden. Die Schutz- und auch die Hilfemöglichkeiten sollten mit ihm oder ihr besprochen werden, ebenso nach Vertrauenspersonen gefragt werden. Die nächsten Schritte müssen besprochen werden (Information der Eltern etc.).

Dokumentation

Das Gehörte sollte sofort dokumentiert und die tatsächlich benutzten Worte aufgeschrieben werden. Dies kann für das weitere Verfahren und die fachliche Einschätzung eine wichtige Grundlage zu der Frage der Glaubwürdigkeit sein. Etwaige Einschätzungen der Fachkraft sind davon zu trennen und als solche kenntlich zu machen.

Exkurs: Besonderheiten bei sexualisierter Gewalt durch Geschwister

Bei sexualisierter Gewalt durch (soziale) Geschwister muss das gesamte Familiensystem in den Blick genommen werden.⁴⁷

Neben dem von der Gewalt betroffenen Kind geht es auch um das gewaltausübende Geschwisterkind und dessen biografische Erfahrungen. Durch die Ausübung sexualisierter Gewalt soll das Erleben eigener Gefühle der Ohnmacht, Hilflosigkeit und Angst überwunden werden, auch bereits im Kinder- und Jugendalter (vgl. Klees 2021, S. 239). Junge Menschen, die sexualisierte Gewalt ausüben, benötigen ebenfalls Hilfe, insbesondere dabei eine grenzachtende Sexualität zu erlernen aber auch oft, um eigene (ggf. traumatische) Erfahrungen zu verarbeiten.

Für die Eltern bedeutet sexualisierte Gewalt durch Geschwister, dass sie den Schutz der Kinder nicht wahrgenommen haben. Bei Elternteilen können ähnliche Reaktionen, Ambivalenzen und Loyalitätskonflikte auftreten, wie bei sexualisierter Gewalt durch den anderen Elternteil. Auch dabei ist es von Bedeutung, die Schutzfähigkeit und -bereitschaft der Elternteile separat einzuschätzen, ebenso die Frage, ob sie sowohl für das von Gewalt betroffene Kind als auch für das die Gewalt ausübende Geschwisterkind die notwendigen Hilfen unterstützen.

Neben den Eltern-Kind-Beziehungen ist auch die Geschwisterbeziehung in den Blick zu nehmen und im Einzelfall zu entscheiden, ob eine (vorläufige) Trennung durch eine Fremdunterbringung erforderlich ist. Als Kriterien für eine Fremdunterbringung benennt Klees (2021, S. 241):

- Die Ausübung schwerer Formen sexualisierter Gewalt;
- einen längeren Zeitraum (mehrere Monate) der sexualisierten Übergriffe;
- den Einsatz direkter körperlicher Gewalt;
- die fehlende Gewährleistung des Schutzes des betroffenen Kindes durch die Eltern (Leugnung, Bagatellisierung, Ablehnung von Hilfe);
- die Ablehnung der Verantwortung durch das übergriffige Kind und die Leugnung der Übergriffe oder
- das Ausgehen einer Gefahr vom sexualisiert übergriffigen Kind.

2.3.3 Einbezug der Eltern

Der Einbezug der Eltern(teile) in die Gefährdungseinschätzung kann in der Regel erst erfolgen,

- wenn eine Einschätzung vorliegt, dass die Anhaltspunkte so konkret sind, dass von einer Gefährdung auszugehen ist oder die Notwendigkeit einer weiteren Klärung durch eine Diagnostik besteht,

⁴⁷ Vgl. dazu auch Kapitel 2 in Teil I.

- eine Einschätzung vorliegt, durch wen die sexualisierte Gewalt vermutlich erfolgt (ein Elternteil, beide, andere Person aus der Familie oder dem nahen Umfeld)
- und insbesondere der Schutz des Kindes/Jugendlichen sichergestellt ist.
Angesichts der Dynamik der sexualisierten Gewalt ist es unabdingbar, dass der Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor einer Thematisierung der Anhaltspunkte mit den Eltern sichergestellt ist. In jedem Fall sollte versucht werden, dass das Kind oder die:der Jugendliche nicht in einer ungeschützten Situation mit weiterem Kontakt zur (vermutlich) missbrauchenden Person zurückgelassen wird. Solange die Reaktionen der Elternteile unklar sind, müssen unter Umständen im Vorfeld mehrere alternative Maßnahmen zum Schutz geplant werden.

Wie bereits dargestellt, sollten Eltern(teile) niemals sofort mit einem vagen Verdacht konfrontiert werden. Dann bietet sich eher eine Kontaktaufnahme zu den Eltern an, ohne die Anhaltspunkte bzw. die Vermutung der sexualisierten Gewalt zu benennen und darüber in Kontakt und zu einer Einschätzung der Eltern zu gelangen. Aber auch dies kann dazu führen, dass Druck auf das Kind ausgeübt wird, so dass ein solches Vorgehen gut abgewogen werden muss und – im Rahmen der Gefährdungseinschätzung – die Ausnahme sein dürfte.⁴⁸

Wird davon ausgegangen, dass ein Elternteil die sexualisierte Gewalt ausübt, sind getrennte Gespräche mit beiden Elternteilen zu führen, dabei ist in der Regel zunächst der potenziell unbeteiligte bzw. schützende Elternteil in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen.

Im Vorfeld der Gespräche sollte geklärt werden:

- **Was ist das Ziel der Gespräche im Hinblick auf die Maßnahmen für das Kind / die bzw. den Jugendliche:n?**
Geht es darum, langfristig den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherzustellen, weil die sexualisierte Gewalt als „erwiesen“ eingeschätzt wird oder darum, die Zustimmung zu einer für notwendig erachteten weiteren Diagnostik des Kindes oder Jugendlichen zu erhalten.
- **Wer führt die Gespräche?**
Die Gespräche sollten in der Regel von zwei Fachkräften mit einer im Vorfeld abgestimmten Rollenaufteilung (Gesprächsführung/Beobachtung) erfolgen. Es bietet sich an, die Gespräche bei Bedarf gemeinsam mit der spezialisierten Beratung vorzubereiten.
- **In welchem Rahmen werden die Gespräche geführt?**
Die Gespräche sollten nach Möglichkeit im Jugendamt geführt werden, um die Rahmenbedingungen klar bestimmen und regulieren zu können. Die Gespräche sollten auf keinen Fall in der häuslichen Umgebung der Familie geführt werden.
- **Welche Informationen werden weitergegeben?**
Es muss entschieden werden, welche Informationen wie detailliert weitergegeben werden. Dies ist bedeutsam, da zu diesem Zeitpunkt vieles noch unklar ist, etwa ob der vermutlich nicht missbrauchende Elternteil das Kind schützen wird oder sich loyal zum anderen Elternteil verhält.
- **Welche Reaktionen sind möglich?**

⁴⁸ Ein solches Vorgehen mit dem Ziel, Hilfe anzubieten, kann in Betracht kommen, wenn sich eine Gefährdung nicht klären lässt (siehe auch Kapitel 2.5 in Teil II).

Sinnvoll ist es, sich die möglichen Reaktionen vor Augen zu führen und jeweils geeignete Strategien des Umgangs damit zu überlegen.

2.3.4 Einbezug (vermutlich) nicht missbrauchender Elternteile in die Gefährdungseinschätzung

Ziel des Gesprächs mit dem nicht missbrauchenden Elternteil ist die Klärung, ob sie oder er den Schutz des Kindes oder Jugendlichen gewährleisten will und kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht missbrauchende Elternteile geschockt und häufig ambivalent auf die Aufdeckung eines Missbrauchs reagieren. Ihre Reaktionen und die Bereitschaft zur Sicherstellung des Schutzes können sich nachfolgend ändern. Als relevante Indikatoren können neben Alter und Geschlecht der Kinder auch die Beziehung zwischen Elternteil und Kind sowie die Beziehung des Elternteils zum (vermutlich) missbrauchenden Elternteil herangezogen werden.⁴⁹

Im Gespräch mit dem (vermutlich) nicht missbrauchenden Elternteil geht es inhaltlich insbesondere darum,

- **Rolle und Auftrag des Jugendamtes zu erläutern:** Die Fachkraft sollte den Schutzauftrag des Jugendamtes sowie das Recht des Kindes auf Schutz darstellen und verdeutlichen, dass sie aufgrund einer Kindeswohlgefährdung oder (beim Ziel einer Diagnostik) aufgrund von ernst zu nehmenden Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tätig ist. Ebenso sollte sie über den Unterstützungs- und Hilfeauftrag der Kinder- und Jugendhilfe informieren.
- **über die Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt zu informieren:** Der Elternteil erhält die im Vorfeld vereinbarten Informationen.
- **eine Einschätzung zu den Anhaltspunkten durch den Elternteil zu erhalten:** Hat der Elternteil selbst Anzeichen, Verhaltensänderungen wahrgenommen? Wie nimmt er oder sie das Kind / die bzw. den Jugendlichen wahr? Gibt es Auffälligkeiten oder Belastungen? Wie ist seine Beziehung zum (vermutlich) missbrauchenden Elternteil?
- **eine Einschätzung der familiären Situation zu erhalten:** Wie nimmt der Elternteil seine Beziehung zum Kind/Jugendlichen wahr? Wie ist die familiäre Situation? Wie ist die Paarbeziehung? Wenn es Geschwister gibt, wie werden die Beziehungen eingeschätzt? Gibt es Belastungen in der Familie?
- **über das Erleben und die Folgen sexualisierter Gewalt informieren:** Dabei sollte auch darüber informiert werden, wie bedeutsam die Unterstützung durch den nicht missbrauchenden Elternteil für betroffene Kinder/Jugendliche ist.
- **Informationen zur Einschätzung der Schutzbereitschaft und -fähigkeit des Elternteils zu erhalten:**
 - Gibt es eine Bereitschaft, dem Kind zu glauben und sexualisierte Gewalt in Betracht zu ziehen? Ist dies nicht der Fall, wird der Elternteil den Schutz des Kindes nicht sicherstellen können.
 - Macht der Elternteil sich Sorgen um das Kind; stellt er oder sie etwa Fragen, was er oder sie zur Unterstützung des Kindes tun kann?
 - Hat der Elternteil Vorstellungen, wie der Schutz des Kindes sichergestellt werden kann? Zieht der Elternteil etwa eigeninitiativ eine räumliche Trennung in Betracht oder hat andere Ideen, was er oder sie tun kann?

⁴⁹ Siehe Kapitel 6. in Teil I.

- **die notwendigen Schutzmaßnahmen besprechen:**

- Zeigt der Elternteil die Bereitschaft und wirkt auch in der Lage, den Schutz des Kindes sicherzustellen, sollen die dafür notwendigen Maßnahmen und weiteren Handlungsschritte gemeinsam vereinbart werden. Dies sollte im Rahmen eines schriftlichen Schutzplans erfolgen, etwa, dass eine Diagnostik und umgehend eine räumliche Trennung und ein Kontaktausschluss zum anderen Elternteil erfolgt.
- Zeigt der Elternteil keine Bereitschaft den Schutz sicherzustellen oder wirkt nicht dazu in der Lage, wird er oder sie über die nächsten Schritte des Jugendamtes informiert: Falls etwa eine Inobhutnahme erfolgt, wird auf die Widerspruchsmöglichkeiten und die dann erforderliche Anrufung des Familiengerichtes informiert.
- Erscheint eine Einschätzung zunächst nicht möglich, muss geklärt werden, wie das weitere Vorgehen ist und ob bis zur Klärung Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind.

- **Angebote der Unterstützung klären und aufzeigen:** Dazu gehört insbesondere die Klärung der Frage, ob es eine Vertrauensperson gibt, die den Elternteil in der aktuellen Situation unterstützen kann. Auch sollten spezialisierte Beratungsangebote oder Hilfen angeboten und bei Bedarf vermittelt werden, die dabei unterstützen, die Situation zu bewältigen und insbesondere Fragen in Bezug auf den Umgang mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen beantworten können.

2.3.5 Einbezug (vermutlich) missbrauchender Elternteile in die Gefährdungseinschätzung

Für das Gespräch mit dem (vermutlich) missbrauchenden Elternteil muss den Fachkräften bewusst sein, dass für Täter:innen in der Regel das oberste Ziel die Verdeckung ist, zumal sie eine strafrechtliche Verfolgung befürchten (müssen). Oft geben sie im Gespräch nur das zu, was ihnen bewiesen werden kann. Sie haben häufig umfangreiche Erfahrungen im Täuschen und Manipulieren. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die sexualisierte Gewalt in dem Gespräch zugegeben wird (vgl. Bormann 2006, S. 55-1 ff.).

Im Gespräch mit dem (vermutlich) missbrauchenden Elternteil geht es inhaltlich darum,

- **Rolle und Auftrag des Jugendamtes zu erläutern:** Die das Gespräch führende Fachkraft sollte über den Unterstützungs- und Hilfeauftrag der Jugendhilfe sowie das Recht von Eltern auf Unterstützung informieren. Ebenso sollte sie den Schutzauftrag des Jugendamtes sowie das Recht des Kindes auf Schutz darstellen und verdeutlichen, dass sie aufgrund einer Kindeswohlgefährdung tätig ist.
- **den Elternteil mit den Anhaltspunkten zu konfrontieren:** Im Vorfeld muss abgewogen werden, welche Informationen wie detailliert weitergegeben werden.
 - Gibt es etwa Aussagen vom Kind/Jugendlichen oder andere „Beweise“, ist die sexualisierte Gewalt klar als Fakt zu benennen und mitzuteilen, dass damit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die – bestenfalls mit, aber auch ohne die Unterstützung des Elternteils – abgewendet werden muss und wird.
 - Erfolgt das Gespräch mit dem Ziel, Anhaltspunkte durch eine Diagnostik abklären zu lassen, wird die Entscheidung des Jugendamtes dargestellt, dass diese so ernst zu nehmen sind, dass sie einer weiteren Abklärung bedürfen.
- **Den Fokus immer wieder auf das Kind und seinen Schutz richten:** Versuche, zu leugnen, zu bagatellisieren, die Glaubwürdigkeit des Kindes/Jugendlichen oder Dritter

in Frage zu stellen oder „Nebenschauplätze zu eröffnen“, sind direkt zu unterbinden und immer wieder auf das Ziel des Gesprächs (Schutz oder Abklärung) hinzuweisen.

- **ihn als Elternteil, nicht als missbrauchende Person, über die notwendigen Schutzmaßnahmen zu informieren und versuchen, die Einwilligung einzuholen:** Hier sollte versucht werden, an die Elternverantwortung zu appellieren, die Situation für das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n leichter zu machen, in dem die notwendigen Maßnahmen mitgetragen und nicht zwangsweise durchgesetzt werden müssen. Auch können die Vorteile einer Kooperation oder sogar eines Einräumens aufgezeigt werden (Entlastung des Kindes/Jugendlichen, Vermeidung einer Inobhutnahme, eines familiengerichtlichen Verfahrens, evtl. eines Strafverfahrens oder ggf. Vorteile im Strafverfahren) oder die Möglichkeit einer Klärung durch eine Diagnostik (die die vermeintlich missbrauchende Person ggf. entlasten kann).
- **sofern eine Einwilligung erfolgt, die nächsten Handlungsschritte zu vereinbaren:** Dies sollte im Rahmen eines schriftlichen Schutzplans erfolgen, etwa die, dass für die Zeit der Diagnostik eine räumliche Trennung und ein Kontaktausschluss erfolgt.
- **sofern keine Einwilligung erfolgt, über die nächsten Schritte des Jugendamtes zu informieren:** Falls eine Anrufung des Familiengerichtes erfolgen, soll, sollte über das Verfahren informiert werden oder bei einer Inobhutnahme sollte auf die Widerspruchsmöglichkeiten und die ggf. erforderliche Anrufung des Familiengerichtes hingewiesen werden.
- **Angebote der Beratung und Unterstützung zu benennen:** Auch wenn eine Leugnung erfolgt, sollte auf spezifische Beratungs- oder Therapieangebote hingewiesen werden (Flyer o.ä.).

2.3.6 Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Im Vorfeld ist zu klären,

- **ob und wie die Hinzuziehung der notwendigen Expertise erfolgt:**
So kann die Expertise der spezialisierten Beratung oder einer Kinderschutzambulanz, oder weitere spezifische Expertise, wie medizinisches Wissen oder juristische Expertise in einem separaten Austausch („Fachgespräch“), oder in die eigentliche Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken der Fachkräfte eingebracht werden, dann ggf. unter Beachtung der notwendigen Anonymisierung oder Pseudonymisierung.
- **ob mitteilende Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG oder andere Fachkräfte mit beruflichen Kontakt am Zusammenwirken direkt zu beteiligen sind:**
Nach § 8a Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII sind Berufsgeheimnisträger:innen, die dem Jugendamt Informationen zu einer Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen - soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird und dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Den Berufsgeheimnisträger:innen steht kein Recht darauf zu, an dem Prozess der konkreten Gefährdungseinschätzung beteiligt zu werden und sie unterliegen keiner Verpflichtung, sich zu beteiligen; auch nicht, wenn das Jugendamt dies nach seiner fachlichen Einschätzung für erforderlich hält.

Die Inhalte sind abhängig vom Zeitpunkt der ersten Gefährdungseinschätzung:

- Erfolgt die erste Gefährdungseinschätzung vor dem Einbezug der Eltern und des Kindes/Jugendlichen, bleibt der Teil der Problemaakzeptanz, -kongruenz und Hilfeakzeptanz der Eltern offen, es können nur Hypothesen aufgestellt werden. Alle

vorliegenden Informationen werden zusammengetragen und bewertet. Auf dieser Grundlage gilt es – soweit möglich – zu entscheiden, ob sich die Vermutung erhärtet hat oder nicht. Zudem ist das weitere Vorgehen abzustimmen, insbesondere der ggf. notwendige Einbezug des Kindes/Jugendlichen sowie der Einbezug und die Gespräche mit den Elternteilen.

- Nach dem erfolgten Einbezug der Eltern und des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen ist die Gefährdungseinschätzung um deren Perspektiven und um Einschätzungen zur Problemazeptanz, -kongruenz und Hilfeakzeptanz zu ergänzen. Auf dieser Grundlage muss neu bewertet werden, ob eine Gefährdung besteht und falls ja, welche Maßnahmen zum Schutz notwendig sind.

Zur Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, werden die

- die Situation des Kindes oder Jugendlichen,
- die familiäre Situation,
- jeweils unter Beachtung von Risiko- und Schutzfaktoren bewertet.

Dabei geht es – auch bei zunächst isolierten Hinweisen auf sexualisierte Gewalt – darum, sich ein **Gesamtbild** von der Situation zu machen, nicht zuletzt, weil sexualisierte Gewalt häufig mit anderen Formen der Kindeswohlgefährdung gemeinsam auftritt.⁵⁰

Bestandteil der Gefährdungseinschätzung ist eine Prognose der möglichen Schäden zu Art - Schwere - Wahrscheinlichkeit - zeitliche Nähe. Sie ist bedeutsam für die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz sowie Hilfen und spielt auch im familiengerichtlichen Verfahren eine bedeutende Rolle.⁵¹

Gerade weil es keine spezifischen „Symptome“ für sexualisierte Gewalt gibt, ist es bedeutsam, auch alternative Hypothesen aufzustellen und nicht nur bestätigende Anhaltspunkte in den Blick zu nehmen, sondern auch dagegensprechende.

Advocatus Diaboli

Methodisch kann eine Person die Rolle des „Advocatus Diaboli“ übernehmen (vgl. Gerber und Lillig 2018, S. 90). Ihre Aufgabe in der Beratung ist es, gezielt Einschätzungen zu hinterfragen, einen Perspektivwechsel zu ermöglichen und Irritationen bewusst zu produzieren. So können auch Alternativhypothesen gefördert und die Gefahr von „Bestätigungsfehlern“ minimiert werden.

Einschätzung des (vermutlich) missbrauchenden Elternteils

Problemazeptanz:

- Sieht der Elternteil ein Problem? Wie werden die vorliegenden Anhaltspunkte bewertet?
- Erfolgt eine Leugnung oder zeigt sich eine Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung (ggf. auch in Bezug auf bereits verurteilte Taten)?

Problemkongruenz:

- Inwieweit stimmen der Elternteil und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein?

Schutzbereitschaft und Hilfeakzeptanz:

⁵⁰ Wird in der Gefährdungseinschätzung eine weitere Gefährdungsform festgestellt, etwa eine Vernachlässigung, kann es bei Schwierigkeiten, die Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt zu klären, sinnvoll sein, diese zum Anlass für weitere Hilfen/Maßnahmen zu nehmen. Allerdings darf darüber der Versuch einer weiteren Klärung nicht aus dem Blick verloren werden, um dem Kind oder Jugendlichen den Zugang zum dafür notwendigen Schutz und der dafür notwendigen spezialisierten Hilfe zu ermöglichen.

⁵¹ Siehe dazu Kapitel 2.4.3 in Teil II.

- Ist der Elternteil – ggf. trotz Leugnung – bereit, den Schutz seines Kindes mit sicherzustellen und erforderliche Hilfen mitzutragen?
- Möchte er für sich Unterstützung in Anspruch nehmen?

Einschätzung des (vermutlich) nicht missbrauchenden Elternteils

Problemakzeptanz:

- Wie wird die Situation des Kindes wahrgenommen, sieht der Elternteil grundsätzlich ein Problem, Belastungen oder eine Gefährdung? Wie werden die vorliegenden Anhaltspunkte bewertet?
- Wenn es Angaben des Kindes oder Dritter gibt: Zeigt der Elternteil eine Bereitschaft, dem Kind zu glauben und/oder einen Missbrauch in Betracht zu ziehen?
- Wie ist die Beziehung zum (vermutlich) missbrauchenden Elternteil?
- Wenn es um eine Rückfallgefahr geht: Wird ein Rückfall in Betracht gezogen?

Problemkongruenz:

- Inwieweit stimmen der Elternteil und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein?

Schutzbereitschaft und Hilfeakzeptanz:

- Ist der Elternteil bereit (und in der Lage), das Kind zu schützen und die dafür erforderlichen Maßnahmen umzusetzen (bspw. Trennung)?
- Besteht eine Bereitschaft, Hilfe für das Kind anzunehmen? Besteht die Bereitschaft, selbst Unterstützung in Anspruch zu nehmen?

Zur Einschätzung des Risikos bedarf es einer differenzierten Einschätzung der Schutzfähigkeiten. Dazu können herangezogen werden:

- Die **Eltern-Kind-Beziehung** bzw. die elterliche Fähigkeit zur Übernahme einer Rolle als Bindungsperson: sie hat sich in Studien als ein relevantes Merkmal für die Frage, ob Mütter ihr Kind schützen erwiesen (vgl. Graf u.a. 2018, S. 22 f.). Zur Einschätzung des Bindungsaspektes lassen sich mehrere Indikatoren heranziehen (vgl. Kindler und Zimmermann 2006, S. 64-2 f.):
 - Die Beziehungsgeschichte des Kindes mit der Bindungsperson.
 - Das Verhalten des Kindes in bindungsrelevanten Situationen.
 - Das beobachtbare Fürsorgeverhalten der Bindungsperson gegenüber dem Kind.
 - Die geäußerte Haltung der Bindungsperson gegenüber dem Kind und ihrer Fürsorgerolle.
 - Die Lebensgeschichte und die Lebenssituation der Bindungsperson.
 - Das Bild des Kindes von der Beziehung zur Bindungsperson.
 - Die Reaktion der Bindungsperson auf geeignete Hilfen zur Erziehung.
- Das Vorliegen **weiterer Risikofaktoren** (eigene Traumatisierung des Elternteils durch Gewalterfahrung, Sucht etc.)

Erweiterte Gefährdungseinschätzung

Ein weiterer Bestandteil der Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken der Fachkräfte sollte die Frage sein, ob weitere Kinder oder Jugendliche betroffen sein könnten, insbesondere Geschwisterkinder aber auch andere Kinder oder Jugendliche, zu denen der (vermutlich) missbrauchende Elternteil Kontakt hat.

Bei Geschwisterkindern ist immer auch für diese eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Zudem sollte die Frage aufgeworfen werden, ob es Anzeichen für weitere (Mit-) Täter:innen gibt.

Rückmeldung an mitteilende Berufsheimnisträger nach der Gefährdungseinschätzung

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde eine Rückmeldeverpflichtung in § 4 Abs. 4 KKG aufgenommen. Das Jugendamt soll den mitteilenden Berufsheimnisträger:innen zeitnah eine Rückmeldung geben – sofern sie nicht an der Gefährdungseinschätzung direkt beteiligt waren – „ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.“ Letzteres ist bedeutsam für die Konstellation, dass die erste Gefährdungseinschätzung vor dem Einbezug der Eltern erfolgte.

Eine Befugnis zur Datenübermittlung des Jugendamtes an die Berufsheimnisträger:innen wurde in § 64 Absatz 4 SGB VIII aufgenommen, die die Informationen zum „Ob“ der Kindeswohlgefährdung und des Tätigwerdens in Bezug auf die Berufsheimnisträger:innen abdeckt.

Für andere das Jugendamt informierende Personen, die nicht unter § 4 Abs. 1 KKG fallen (etwa Erzieher:innen) fehlt eine analoge gesetzliche Grundlage. Eine Rückmeldung ist dann nur im Rahmen einer erforderlichen Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung oder mit Einwilligung der Betroffenen möglich (vgl. DIJuF 2022c, S. 8).

2.4 Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung

Je nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung erfolgt anschließend einer der nachfolgend beschriebenen Teilprozesse (2.2.1 – 2.4.4) zur Abwendung der Gefährdung.

2.4.1 Vereinbarung eines Schutzplans

Schutzpläne⁵² sind insbesondere in der Konstellation bedeutsam, dass ein nicht missbrauchender Elternteil den Schutz des Kindes sicherstellen kann und will und sich vom erwiesenermaßen oder vermutlich missbrauchenden Elternteil oder anderen Familienangehörigen (bei einer Vermutung zumindest bis zum Abschluss der Klärung) trennt. Dies muss zuvor im Rahmen der Gefährdungseinschätzung geprüft werden. Kann und will ein Elternteil den Schutz sicherstellen, sind diesem Elternteil die dafür notwendigen Hilfen anzubieten (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Die geeigneten Hilfen und deren Zielsetzungen sollten sich nachvollziehbar aus der Gefährdungseinschätzung ableiten.

Sexualisierte Gewalt ist in der Regel nicht das Ergebnis von Unzulänglichkeiten im Erziehungsverhalten, so dass die Möglichkeiten von ambulanten Hilfen zur Erziehung als Schutzmaßnahme in Fällen von innerfamiliärer sexualisierter Gewalt begrenzt sind. Allerdings können für den schützenden Elternteil, das Kind und ggf. Geschwister Hilfen zur Erziehung wie die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) oder eine Erziehungsbeistandschaft eine sinnvolle Unterstützung darstellen. Gleiches gilt für Hilfen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, z.B. in einer spezialisierten Beratungsstelle, Kinderschutzambulanz o.ä.

Ausgeschlossen ist ein Schutzplan, wenn der nicht missbrauchende Elternteil nicht in der Lage oder nicht bereit ist, den Schutz des Kindes sicherzustellen.

Ziel eines Schutzplanes ist immer die Abwendung einer Gefährdung, entweder bei einem erwiesenen Missbrauch durch den Schutz vor weiterem Missbrauch oder bei einem vermuteten Missbrauch durch die Abklärung, ob eine Gefährdung besteht.

Inhalte des Schutzplans

1. Benennung der konkreten Gefährdung:

Es ist zum einen konkret zu benennen, worin die Gefährdung besteht, d. h. welche Grundbedürfnisse und Rechte der Kinder durch die sexualisierte Gewalt missachtet werden. Zudem sollten auch mögliche Folgen und Dynamiken sexualisierter Gewalt benannt werden, um den schützenden Elternteil aufzuklären und zu sensibilisieren.

2. Benennung der erforderlichen Handlungsschritte zur Abwendung dieser

Gefährdung: Dabei ist zu differenzieren, ob der (direkte) Schutz oder die Abklärung einer Vermutung Ziel des Schutzplans ist.

- Gilt sexualisierte Gewalt als erwiesen, geht es um Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes. Dabei ist insbesondere zu klären, wie ein notwendiges Kontaktverbot umgesetzt werden kann oder – falls Kontakte erfolgen sollen bzw. zu gewähren sind – wie diese Kontakte gestaltet/begleitet werden können, damit es zu keiner weiteren Gefährdung (Reaktivierung des Geheimhaltungsgebots, Retraumatisierung) kommt.

⁵² Der Begriff „Schutzkonzept“ wird in der Praxis in zwei Kontexten verwendet: er beschreibt sowohl organisationale Konzepte zum Schutz vor Gewalt als auch individuelle Vereinbarungen zur Abwendung einer Gefährdung, die hier gemeint sind. Zur Abgrenzung wird hier der Begriff Schutzplan verwendet.

- Bei einem vermuteten Missbrauch kann die Abklärung dieser Vermutung Bestandteil des Schutzplans sein, etwa durch eine spezialisierte Beratungsstelle, Kinderschutzambulanz o.ä. Auch können Explorationen mit den Elternteilen erfolgen, um Einschätzungen zum Risiko zu erhalten. Dies ist sowohl in ambulanter als auch stationärer Form möglich. Dabei ist bedeutsam, dass in dem Zeitraum der Abklärung keinerlei Kontakte zur vermutlich missbrauchenden Person erfolgen, um eine Beeinflussung zu verhindern. Diese kann bereits durch den Kontakt an sich gegeben sein.
- Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, Handlungsstrategien in Krisensituationen (etwa für Versuche, ein Kontaktverbot zu umgehen) zu benennen.
- Die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Beteiligten sollten differenziert aufgeführt werden (etwa für den (vermutlich) missbrauchenden Elternteil: Einhaltung einer Kontaktaussetzung bis...; für den schützenden Elternteil: Sorge tragen, dass es bis ... zu keinem Kontakt kommt).
- Dabei ist konkret zu benennen, welche Handlungsschritte vereinbart wurden (wer, was, wann).

3. Benennung der dafür notwendigen Unterstützung, dies können beispielsweise sein:

- für das Kind oder die bzw. den Jugendliche.n: etwa Anbindung an eine spezialisierte Beratungsstelle, Gewährung von Hilfe, ggf. Diagnostik;
- ggf. weitere Angebote für Geschwister, da sie entweder direkt oder indirekt betroffen sind;
- für den (vermutlich) schützenden Elternteil: Anbindung an eine spezialisierte Beratungsstelle, Erziehungsberatungsstelle o.ä. oder Gewährung einer unterstützenden ambulanten Hilfe zur Erziehung;
- für die (vermutlich) missbrauchende Person: Anbindung an eine Beratungsstelle oder Therapie unter konkreter Benennung des Auftrags: Abklärung, Unterstützung, Kontrolle. Dabei ist wichtig, dass diese über ein entsprechendes Konzept für die Arbeit mit Täter:innen im Bereich sexualisierter Gewalt verfügen.

4. die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen sowie mögliche Konsequenzen:

Gerade die Überprüfung von Kontaktverboten oder -beschränkungen ist schwierig, umso wichtiger ist die Vereinbarung, wie diese kontrolliert werden (unangemeldete Hausbesuche o.ä.).

Es ist zudem zu vereinbaren, wer wen wann informiert und welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung erfolgen (etwa eine Anrufung des Familiengerichtes).

Einbezug des (vermutlich) missbrauchenden Elternteils in den Schutzplan?

Zur Sicherstellung des Schutzes ist mit Blick auf den (vermutlich) missbrauchenden Elternteil häufig die Anrufung des Familiengerichts erforderlich.⁵³ Demensprechend muss im Einzelfall geprüft werden, ob der (vermutlich) missbrauchende Elternteil in den Schutzplan einbezogen werden kann Voraussetzungen dafür sind, dass dies dem Schutz des Kindes nicht zuwiderläuft und der (vermutlich) missbrauchende Elternteil sich glaubhaft bereit erklärt, am Schutzplan mitzuwirken, die Vereinbarungen umzusetzen und deren Kontrolle zustimmt.

Angezeigt kann der Einbezug insbesondere sein, wenn sexualisierte Gewalt durch einen Elternteil vermutet wird und eine Abklärung erfolgen soll, in der Regel verbunden mit einer räumlichen Trennung und/oder einem Kontaktausschluss für den Zeitraum der

⁵³ Siehe Kapitel 2.4.3 in Teil II.

Klärung. Dies kann gemeinsam in einem Schutzplan vereinbart werden, zumal dafür das Einverständnis des (vermutlich) missbrauchenden Elternteils – entweder als personensorge- oder umgangsberechtigte Person - notwendig ist. Wenn die vermutlich missbrauchende Person hingegen weiter im gleichen Haushalt lebt, ist fraglich, ob ein Schutzplan überhaupt greifen kann, da die Kontrollmöglichkeiten äußerst gering sind und damit das Risiko einer Fortsetzung des Missbrauchs hoch ist. Möglich ist dann die Vereinbarung eines Schutzplans mit dem schützenden Elternteil und die parallele Einschaltung des Familiengerichtes mit dem Ziel von gerichtlichen Maßnahmen bezogen auf den (vermutlich) missbrauchenden Elternteil, wie eine „Go-Order“.⁵⁴

Wird sexualisierte Gewalt durch einen Elternteil als erwiesen eingeschätzt, kann ein Einbezug dieses Elternteils nur sinnvoll sein, wenn er oder sie nicht (mehr) im Haushalt lebt, den Missbrauch einräumt und die Verantwortung im Interesse des Kindes übernimmt. Ansonsten besteht das Risiko, dass der Missbrauch fortgesetzt wird, die Mitwirkungsbereitschaft simuliert wird und lediglich den eigenen Interessen dient.

Grundsätzlich ist beim Einbezug von (vermutlich) missbrauchenden Elternteilen zu beachten:

- Der (vermutlich) missbrauchende Elternteil hat eine besondere Rolle im Schutzplan, vor dieser Person muss geschützt werden.
- Der Einbezug birgt die Gefahr, dass dies seine oder ihre Mitwirkung simuliert, etwa gegenüber dem Gericht.
- Er oder sie hat ein großes Interesse, seine oder ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Hierbei sind die Täterstrategien wie Leugnung, Bagatellisierung und Manipulation mitzudenken.

Umso bedeutsamer ist die Kontrolle der Vereinbarungen und die klare Benennung der Verantwortlichkeiten.

2.4.2 Einschaltung anderer Stellen

Wenn das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt nach § 8a Abs. 3 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass die Erziehungsberechtigten diese in Anspruch nehmen. Wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit und ist ein sofortiges Tätigwerden („Gefahr im Verzug“) erforderlich, ist das Jugendamt befugt, diese zur Abwendung der Gefährdung selbst einzuschalten.

Im Kontext sexualisierter Gewalt spielen insbesondere die Gesundheitshilfe und die Strafverfolgungsbehörden eine besondere Rolle.

2.4.2.1 Gesundheitshilfe

Die Hinzuziehung der Gesundheitshilfe kann – neben einer notwendigen medizinischen Versorgung – erforderlich sein, um zu einer gesicherten Diagnostik oder/und Beweissicherung zu gelangen.

Allerdings sind nachweisbare körperliche Spuren sexualisierter Gewalt eher selten. Daher sollte eine (kinder-)gynäkologische Untersuchung nicht zwingend veranlasst, sondern die

⁵⁴ Siehe Kapitel 2.4.3 in Teil II.

Entscheidung gut abgewogen werden. Eine solche ärztliche Untersuchung ist für das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n zudem ungewohnt. Sie sollte dementsprechend nur in die Wege geleitet werden, wenn es deutliche Hinweise auf möglicherweise feststellbare Spuren (Penetration, Sperma, Wunden) gibt oder das Kind bzw. die oder der Jugendliche über Beschwerden klagt. Das Kind oder die bzw. der Jugendliche sollte auf die Untersuchung gut vorbereitet werden und muss mit der Untersuchung einverstanden sein. Die Diagnose eines intakten Körpers oder eines Heilungsprozesses kann entlastend wirken.

Die Untersuchung sollte grundsätzlich in Kinderschutzambulanzen oder Kinderkliniken durchgeführt werden, da neben der fachlichen Qualifikation auch die Erfahrung und der einfühlsame Umgang für das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n von entscheidender Bedeutung sind. An einigen Kinderkliniken gibt es speziell eingerichtete interdisziplinäre Kinderschutzgruppen.

Ärzte aller Fachrichtungen können bei der Diagnostik Unterstützung durch das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW (KKG) erhalten. Das KKG berät zu gerichtsverwertbaren Befunddokumentationen, -interpretationen, Plausibilitätsprüfung und weiterer Diagnostik, Verlaufsbeobachtungen, Dokumentationen und familiären Risikokonstellationen. Auch kann bei Bedarf eine Beratung zu ambulanten oder stationären Einrichtungen sowie klinischen Hilfsangeboten erfolgen. Das KKG stellt einen konsiliarischen Online-Dienst für alle im Gesundheitswesen in NRW tätigen Ärzt:innen, bereit. Über einen gesicherten Zugang können anonymisierte Falldarstellungen und insbesondere Fotografien hochgeladen und zur rechtsmedizinischen Mitbeurteilung übersandt werden.

Auch die Institute für Rechtsmedizin können Kinder und Jugendliche auf etwaige Verletzungen oder Spuren untersuchen. Sie unterliegen bei einer Beauftragung durch das Jugendamt ebenfalls der ärztlichen Schweigepflicht bezüglich anderer Personen. Die Befunde werden gerichtsverwertbar dokumentiert. Auf der Basis der Befunde können die rechtsmedizinischen Institute bei Bedarf Gutachten zur Bewertung der Verletzungen und ihrer Entstehung, sogenannte Plausibilitätsprüfungen, erstellen. Diese können auch in spätere Gerichtsverfahren (Strafverfahren oder familiengerichtliche Verfahren) als Beweismittel eingehen.

Ist (noch) kein Strafverfahren eingeleitet und die diesbezügliche Entscheidung noch nicht getroffen, kann eine anonyme/vertrauliche Spurensicherung insbesondere bei Jugendlichen sinnvoll sein, da Tatspuren im Regelfall ohne Strafanzeige nicht gesichert werden und damit bei einem zukünftigen Strafverfahren nicht als Beweismittel zur Verfügung stehen. Die anonyme/vertrauliche Spurensicherung ermöglicht das Sichern von Spuren, ohne dass die betroffene Person sofort Anzeige erstatten muss.⁵⁵ Somit ist die rechtssichere ärztliche Dokumentation von Verletzungen sichergestellt, falls später eine Anzeige erfolgt. Für eine gerichtsfeste Dokumentation wurden vom Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Düsseldorf „Empfehlungen für Standards zur Gewaltopferuntersuchung, Verletzungsdokumentation und Spurensicherung in Fällen sexualisierter Gewalt bei Frauen und jugendlichen Mädchen“ entwickelt. Diese Standards

⁵⁵ siehe [Anonyme Spurensicherung | MHKBD NRW](#)

ermöglichen Ärzt:innen, die mit der Spurensicherung betraut sind, landesweit eine einheitliche und beweissichere Arbeit.⁵⁶

Bei einwilligungsfähigen Minderjährigen ist die anonyme Spurensicherung ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten möglich. Die Einwilligungsfähigkeit ist im Einzelfall durch die Ärzt:innen zu prüfen (Beckmann u.a., S. 59)

2.4.2.2 Strafverfolgungsbehörden

Bei sexualisierter Gewalt stellt sich häufig für ein oder mehrere beteiligte Personen die Frage einer Strafanzeige. Die betroffenen Familienmitglieder sollten seitens des Jugendamtes dazu beraten werden, sowohl zu den Möglichkeiten als auch zu den Folgen einer Strafanzeige, um zu klären, inwieweit sie selbst eine Strafanzeige stellen wollen und ob sie im Ermittlungs-/Gerichtsverfahren mitwirken wollen und können. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass eine Strafanzeige auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden kann.

Stellen die Betroffenen keine Strafanzeige, kann es Situationen geben, in denen Strafanzeige durch das Jugendamt sinnvoll bzw. notwendig ist. Grundsätzlich sind Jugendämter nicht verpflichtet, die Ermittlungsbehörden einzuschalten.⁵⁷ Sie haben nicht den Auftrag der Strafverfolgung, sondern den der Sicherstellung des Kindeswohls. Da eine Anzeige in den meisten Fällen nicht unmittelbar den Schutz des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen stärkt, ist hier stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

Generell ist bei der Einschaltung der Polizei das Legalitätsprinzip zu beachten, nach dem die Polizei verpflichtet ist, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangt, die ein sogenanntes Officialdelikt ist. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Schutzbefohlenen zählt zu diesen Officialdelikten. Dementsprechend kann eine Erörterung der Frage einer Strafanzeige mit der Polizei allenfalls anonymisiert oder pseudonymisiert erfolgen.

Trotzdem kann im Einzelfall eine Strafanzeige notwendig sein, etwa

- wenn durch eine zu erwartende U-Haft der Schutz des Kindes sichergestellt werden kann und dadurch bspw. eine Inobhutnahme vermieden werden kann oder
- weil eine Sicherung von Beweismitteln wie Fotos oder Videos notwendig ist oder
- weil es Hinweise auf weitere Betroffene gibt und die (Ermittlungs-)Möglichkeiten der Jugendhilfe nicht ausreichen, etwa bei sogenannten „Täternetzwerken“ oder „Missbrauchskomplexen“ (vgl. Gerber, S. 1).

Dabei sind seitens des Jugendamtes zum einen die Orientierung am Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu prüfen und zum anderen die datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis. Dies muss individuell in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation erfolgen. Eine generelle Vorgabe, grundsätzlich eine (oder keine) Strafanzeige zu erstatten, verbietet sich deshalb (vgl. DIJuF 2021a, S. 8).

Grundsätzlich sollte die Frage einer Strafanzeige durch das Jugendamt – wie alle anderen

⁵⁶ Abrufbar auf den Seiten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW <https://www.mhkgb.nrw/sites/default/files/media/document/file/ASS-Standards-Spurensicherung.pdf>

⁵⁷ Lediglich bei der Kenntniserlangung von *geplanten* Straftaten aus dem Katalog des § 138 StGB wie Mord, Totschlag, räuberische Erpressung etc., zu denen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht gehören, besteht eine Verpflichtung zur Anzeige.

Entscheidungen zum Vorgehen auch – im Rahmen der Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Die Umsetzung hat in Abstimmung mit der Leitungskraft zu erfolgen.

Orientierung am Wohl des Kindes oder Jugendlichen

Für die Prüfung, ob eine Strafanzeige dem Wohl des Kindes entspricht, sollten (sofern möglich) die Betroffenen (Personensorgeberechtigte, Kind oder Jugendliche:r) einbezogen werden, um zu klären, ob sie eine Strafanzeige wünschen und wie sich eine solche auf die weitere Kooperation auswirken wird.

Es muss abgewogen werden, wie groß die Belastungen eines Strafverfahrens für das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n sind. Zudem sollte berücksichtigt werden, welche Aussichten auf eine Verurteilung ein Verfahren hat. Sind diese gering, etwa weil es keine objektiven Tatnachweise gibt, kann sich eine Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch negativ auf das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n (und täterschützend) auswirken (vgl. Gerber 2006, S. 115-2). Im Jahr 2019 wurden insgesamt 15.701 Anzeigen aufgrund sexuellen Missbrauchs an Kindern erstattet und Ermittlungsverfahren eingeleitet, die Verurteilungsquote lag lediglich bei 11,6 %, d. h. 1.835 Verurteilte (Quelle: statista.com).

Datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen oder aufgrund einer gesetzlichen Befugnis möglich. Liegt keine Einwilligung vor, kann eine Übermittlung von Daten an Strafverfolgungsbehörden durch Fachkräfte des Jugendamts nur erfolgen, wenn die Befugnisse zur Datenübermittlung vorliegen. Diese sind in Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit §§ 67d bis 78 SGB X geregelt, die in verschiedenen Konstellationen eine Übermittlung definierter Sozialdaten ermöglicht.

Die für die Praxis bedeutsamste Übermittlungsbefugnis in der Kinder- und Jugendhilfe ist § 69 SGB X. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 kann die Übermittlung an die Polizei zulässig sein, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des übermittelnden Jugendamtes erforderlich ist.⁵⁸ Geht es um die Datenübermittlung zum Zweck einer Strafanzeige, so erfolgt dies nicht zum Zwecke und in Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des Jugendamtes nach dem SGB VIII, sondern zur Erfüllung des Strafverfolgungsinteresses der Ermittlungsbehörden. In diesen Fällen scheidet § 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 SGB X als Übermittlungsbefugnis aus.

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ist eine Übermittlung von Daten an die Strafverfolgungsbehörden zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens. Das gerichtliche Verfahren ist hierbei nicht Bestandteil der Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch, sondern steht lediglich in Zusammenhang mit der Aufgabe, der Wahrnehmung des Schutzauftrages. Um diesen Zusammenhang zu bejahen, muss das Strafverfahren für das Wahrnehmen der Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch, also der Wahrnehmung des Schutzauftrags, förderlich sein. Die entsprechende Einschätzung des Einzelfalls obliegt

⁵⁸ Dies ist etwa im Rahmen der Inobhutnahme, wenn unmittelbarer Zwang nach § 42 Abs. 6 SGB VIII notwendig ist, der Fall.

ausschließlich dem Jugendamt als Fachbehörde (Kunkel in Kunkel u.a., § 61 Rn. 124).

Zusätzlich sind die Einschränkungen der Übermittlungsbefugnisse durch § 64 Abs. 2 und § 65 SGB VIII zu prüfen:

Eine Übermittlung von Daten kann nach § 64 Abs. 2 SGB VIII schon unzulässig sein, wenn der Erfolg einer zu gewährenden Leistung gefährdet wird. D.h. es ist zu prüfen, ob mit der Strafanzeige eine notwendige, ggf. gefährdungsabwendende Hilfemaßnahme, wie eine Familienhilfe oder Unterbringung gefährdet wird. Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung der Leistung zumindest möglich erscheint, dürfen die Daten nicht übermittelt werden.

§ 65 SGB VIII normiert den besonderen Vertrauensschutz in den persönlichen und erzieherischen Hilfen. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII erlaubt eine Weitergabe anvertrauter Daten mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat. Ohne diese Einwilligung ist die Datenweitergabe an die Strafverfolgungsbehörden nach Nr. 5 unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen eine in § 203 Abs. 1 oder 4 StGB genannte Person dazu befugt wäre. Die Voraussetzungen umfassen die Einwilligung oder den rechtfertigenden Notstand.

Die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB sind gegeben, wenn

- 1) eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut vorliegt,
- 2) die Informationsweitergabe nur erfolgt, um diese Gefahr abzuwenden und
- 3) das Interesse an der Weitergabe und der Abwendung der Gefahr das Interesse an der Geheimhaltung/Nicht-Weitergabe der Information überwiegt.

Rechtfertigender Notstand ist anzunehmen, wenn die Strafanzeige mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das geeignete Mittel ist, um die Gefährdung (wiederholte Straftat) abzuwenden. In Ausnahmefällen kann eine Verpflichtung zur Strafanzeige bestehen: wenn nur durch diese der Schutz des Kindes/Jugendlichen gewährleistet werden kann (vgl. Kunkel 2001, S. 11 ff.).

Prüffragen zur Entscheidung über eine Strafanzeige

Orientierung am Kindeswohl

- Welche Erwartungen sind mit der Strafanzeige verknüpft? Sind die Erwartungen realistisch?
- Wollen die Personensorgeberechtigten eine Strafanzeige (ggf. selbst stellen)?
- Will das Kind / der oder die Jugendliche eine Anzeige bzw. eine Bestrafung des:der Täter:in?
- Kann und will das Kind oder der bzw. die Jugendliche im Strafverfahren mitwirken (Aussage, ggf. Begutachtung etc.)?
- Dient das Verfahren dem Wohl des Kindes? Kann das Wohl des Kindes im Verfahren ausreichend gewährleistet werden?
- Wie werden die Aussichten auf eine Verurteilung eingeschätzt?
- Sind die Personen ausreichend über den Ablauf eines Strafverfahrens informiert? Gibt es Beratungsbedarf?

Datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis

- Ist das Strafverfahren für die Wahrnehmung des Schutzauftrags des Jugendamtes förderlich (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X)?

- Wird die Übermittlungsbefugnis eingeschränkt, weil der Erfolg einer zu gewährenden Leistung gefährdet wird oder dies möglich erscheint (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)?
- Wird die Übermittlungsbefugnis eingeschränkt, weil keine Einwilligung vorliegt (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII)?
- Wenn ja, sind die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) gegeben:
 1. Liegt eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut vor,
 2. erfolgt die Informationsweitergabe nur, um diese Gefahr abzuwenden und
 3. überwiegt das Interesse an der Weitergabe und der Abwendung der Gefahr das Interesse an der Geheimhaltung/Nicht-Weitergabe der Information?

Strafanzeige zum Schutz weiterer Kinder

Stellt sich heraus, dass – neben dem bereits bekannten Kind oder Jugendlichen – weitere Kinder oder Jugendliche betroffen sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit betroffen sein könnten (etwa bei sogenannten „Täternetzwerken“, bei der Anfertigung von Missbrauchsabbildungen von weiteren Kindern bzw. Jugendlichen oder weil der oder die Täter:in (beruflichen) Kontakt zu weiteren Kindern hat), kann sich auch zu deren Schutz die Notwendigkeit einer Strafanzeige ergeben.⁵⁹

Lehnt in dieser Konstellation die vom Jugendamt betreute Familie eine Strafanzeige ab oder entspricht diese nicht dem Kindeswohl, kann das Jugendamt nur unter den Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB eine Strafanzeige erstatten. Die Betroffenen sollten zuvor darüber und über die Gründe informiert werden.

2.4.3 Anrufung des Familiengerichts

Eine Anrufung des Familiengerichts ist bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt etwa erforderlich, wenn

- Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt nicht geklärt werden können, weil ein oder beide Elternteile nicht an der Gefährdungseinschätzung mitwirken oder mit einer notwendigen Diagnostik nicht einverstanden sind oder
- sexualisierte Gewalt als erwiesen eingeschätzt wird, sie durch einen Elternteil ausgeübt wird und der andere nicht schützt oder
- beide Elternteile die Gewalt ausüben bzw. nicht davor schützen.
- In allen Konstellationen kann die Anrufung auch erforderlich sein, wenn bereits ein Schutzplan erstellt wurde, die Vereinbarungen aber nicht (ausreichend) umgesetzt wurden und/oder
- wenn (etwa während der Klärung/Diagnostik oder nachfolgend) der Kontakt mit der (vermutlich) missbrauchenden Personen verhindert werden soll, um eine Beeinflussung oder weiteren Missbrauch zu verhindern, und dafür ein Kontaktverbot bzw. ein Ausschluss oder eine Einschränkung eines Umgangsrechtes notwendig ist.

Ziel der Anrufung ist also entweder die (weitere) Klärung von Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt oder die Sicherstellung des Schutzes bei als erwiesen geltender sexualisierter Gewalt.

⁵⁹ Dies sollte standardmäßig im Rahmen der Gefährdungseinschätzung geprüft werden, siehe Kapitel 2.3.6 in Teil II.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) und des Bundesgerichtshofes (BGH) liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen, körperlichen oder seelischen Wohls des Kinds mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Dementsprechend prüfen die Familiengerichte, ob die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Eine nachhaltige Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls
2. Eine zeitliche Nähe des Schadenseintritts:
Entweder muss schon ein Schaden beim Kind eingetreten sein oder es muss eine gegenwärtige Gefahr bestehen.
3. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts:
Der Schadenseintritt muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit haben. Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen. Eine nur abstrakte Gefährdung genügt nicht. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.

Für Maßnahmen nach § 1666 BGB ist erforderlich, dass die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden.

Das Familiengericht kann verschiedene **Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB** anordnen, davon können im Kontext sexualisierter Gewalt insbesondere bedeutsam sein:

- Gebote, öffentliche Hilfen wie Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen (Nr. 1),
- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält (Nr. 3) und Verbote, Verbindung mit dem Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen (Nr. 4),
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge (Nr. 5),
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge (Nr. 6).

Das Familiengericht kann in Angelegenheiten der Personensorge auch **Maßnahmen mit Wirkung gegen Dritte** treffen (§ 1666 Abs. 4 BGB). So kann es dem wegen sexuellen Missbrauchs vorbestraften Lebenspartner einer Mutter verbieten sich (zu bestimmten Zeiten) in der Wohnung aufzuhalten und der Mutter verbieten, diesen Aufenthalt zuzulassen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19.2.2016, 20 UF 121/15). Auch besteht die Möglichkeit, eine sogenannte Go-order zu erlassen, etwa gegenüber dem im Haushalt lebenden Großvater, der eine andere Enkelin missbraucht hat (OLG Koblenz, Beschluss vom 11.10.2007, 7 UF 183/07). Wenn ein wegen Missbrauchs der Kinder verurteilter Täter in deren Nachbarschaft lebt, kann ihm etwa untersagt werden, das Grundstück zu betreten oder eine Wohnung innerhalb eines gewissen Radius zu übernehmen (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 5.11.1993, 3 W 165/93) bis hin zu dem Verbot, eine Stadt oder einen Stadtbezirk zu betreten - auch wenn ein Wohnungswechsel damit verbunden ist (OLG Köln, Beschluss vom 24.1.1999, 14 UF 242/98).

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedürfen die Eignung und die Erforderlichkeit der Schutzmaßnahme regelmäßig näherer Prüfung durch das Familiengericht (vgl. Britz 2016, S. 1116): Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie eine effektive Gefahrenabwehr gewährleistet. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn aus den zur Erreichung des Zwecks gleich gut geeigneten Mitteln das mildeste gewählt wird. Ein Entzug (von Teilen) der elterlichen Sorge ist erforderlich, wenn es keine mildere Alternative (etwa durch ambulante Hilfen) gibt, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden (§ 1666a BGB).

Nach einem umstrittenen BGH-Beschluss ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer gerichtlichen Maßnahme nach § 1666 BGB zudem das Verhältnis zwischen der Schwere des Eingriffs in die elterliche Sorge und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für das Kind zu beachten. Eine - auch teilweise - Entziehung der elterlichen Sorge ist daher nur bei einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, nämlich ziemlicher Sicherheit, verhältnismäßig (BGH, Beschluss von 6.2.2019, XII ZB 408/18, zu den Kritikpunkten siehe Exkurs).

Der Beschluss des BGH vom 6.2.2019 (XII ZB 408/18)

Der BGH hat durch einen Beschluss vom 6.2.2019 eine OLG-Entscheidung aufgehoben, in der es um das Zusammenleben eines elfjährigen Mädchens mit dem mehrfach wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern vorbestraften Lebensgefährten der Mutter ging. Er hatte Kontakt zu zehn- bis 13-jährigen Mädchen gesucht und sie über Skype unter Druck gesetzt, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen. Nach einer Inobhutnahme hatte das Amtsgericht keine Maßnahmen ergriffen, worauf das Jugendamt Beschwerde einlegte. Das OLG entzog der Mutter das Recht zur Aufenthaltsbestimmung und zur Antragsstellung von Leistungen nach dem SGB VIII. Daraufhin legte die Mutter Rechtsbeschwerde beim BGH ein.

Der BGH hob die Entscheidung des OLG Karlsruhe auf und verwies die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung an dieses zurück. Die Einschätzung des OLG, dass eine hinreichend wahrscheinliche Gefährdung vorliegt, sei nach der Einschätzung des BGHs noch vertretbar. Die vom OLG angeordnete Maßnahme, die zu einer Trennung des Kindes von der Mutter führe, sei jedoch unverhältnismäßig. Für eine (teilweise) Entziehung des Sorgerechts bedarf es nach dem BGH einer „ziemlichen Sicherheit des Schadenseintritts“. Als mildere Maßnahme sei es denkbar, eine SPFH einzusetzen, die kontrollieren soll, ob sich die familiäre Situation verschlechtert.

Der Beschluss wurde in der Fachöffentlichkeit scharf kritisiert. Hauptkritikpunkte sind:

- Die Differenzierung der Wahrscheinlichkeitsgrade für den Eintritt eines Schadens für das Kind auf der Tatbestandsebene und der Rechtsfolgenseite: während für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung eine „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ genüge, sei Voraussetzung für einen (Teil-)Entzug der elterlichen Sorge eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts („ziemliche Sicherheit“). Die Kritiker:innen führen an, dass ein Kind vor einem schweren Schaden effektiv geschützt werden muss, auch wenn dieser „nur“ hinreichend wahrscheinlich ist. Dies auch auf dem Hintergrund, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung den staatlichen Interventionsmöglichkeiten ohnehin Grenzen setzt (vgl. Heilmann 2019, S. 1418). Dies führe zu einer Schutzlücke und der Frage, ob im staatlichen Wächteramt überhaupt ein „Restrisiko“ für einen sexuellen Missbrauch hingenommen werden kann (vgl. Kepert 2019, S. 379; Salgo 2019, S. 218).

- Der freien Entfaltung der Mutter, die durch ihren Lebensgefährten die Gefährdung schafft, wird Vorrang gegenüber dem Schutz der Tochter eingeräumt (vgl. Kepert 2019, S. 379).
- Eine unzureichende Auseinandersetzung des BGH mit der Bereitschaft und Fähigkeit der Mutter, die Gefahr abzuwenden (vgl. Salgo 2019, S. 218).
- Die fehlende Anordnungscompetenz des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt, das eine ambulante Hilfe für ungeeignet hält (vgl. Kepert 2019, S. 379 f.).
- Die fehlende Eignung einer SPFH als Schutz für ein Kind vor sexuellen Übergriffen (vgl. Heilmann 2019, S. 1419; Kepert 2019, S. 380 ff.).

Bei umgangsberechtigten Personen kann das Gericht den **Umgang** nach § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Für längere Zeit oder auf Dauer ist dies möglich, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Zudem kann das Familiengericht anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Wird durch eine auf § 1666 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BGB gestützte Schutzanordnung der persönliche Umgang des Elternteils mit dem Kind eingeschränkt oder ausgeschlossen, muss sich diese Anordnung auch an den Voraussetzungen des § 1684 Abs. 4 BGB messen lassen (BGH, Beschluss vom 21.9.2022, XII ZB 150/19). Dabei müssen die Fachgerichte jedenfalls bei einem länger andauernden oder einem unbefristeten Umgangausschluss grundsätzlich ebenfalls die dem Kind drohenden Schäden ihrer Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit nach konkret benennen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 20. Januar 2023, 1 BvR 2345/22).⁶⁰ Im Kontext sexualisierter Gewalt ist während einer diagnostischen Abklärung häufig ein befristeter Umgangausschluss angezeigt, um eine Beeinflussung zu verhindern, die (verschlüsselt oder nonverbal) bei begleiteten Umgängen nicht auszuschließen ist.

Für die Anrufung des Familiengerichtes durch das Jugendamt empfiehlt sich eine strukturierte Vorlage.⁶¹ Im Kontext sexualisierter Gewalt könnte diese wie folgt aufgebaut werden:

Darstellung des Sachverhalts

In der Darstellung des Sachverhaltes werden ausschließlich Fakten – ohne Bewertungen – dargestellt:

- chronologische Entwicklung (soweit zum Verständnis notwendig)
- Situation und Verhalten des Kindes sowie Äußerungen des Kindes zur Situation
- Situation und Verhalten der Elternteile sowie Äußerungen der Elternteile zur Situation
- ggf. angebotene und erbrachte Leistungen der Jugendhilfe und Ergebnis
- Kooperationsbereitschaft und Fähigkeit der Eltern, Hilfe anzunehmen und Veränderungen umzusetzen

⁶⁰ Wird die Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts allein auf pädophile Neigungen des umgangsberechtigten Elternteils gestützt, so setzt dies konkrete Feststellungen zu den pädophilen Neigungen des umgangsberechtigten Elternteils sowie eine daraus resultierende konkrete Gefährdung für das Kind voraus (BGH, Beschluss vom 21. September 2022, XII ZB 150/19)

⁶¹ Vgl. LVR-Landesjugendamt/LWL-Landesjugendamt 2020. Ein ähnlicher Aufbau findet sich in DIJuF 2021b.

Sozialpädagogische Beurteilung

In der sozialpädagogischen Beurteilung werden die beschriebenen Fakten bewertet, dabei geht es insbesondere um

- Situation des Kindes und der Elternteile, ihre konstanten Erlebens- und Verhaltensweisen, Eltern-Kind-Beziehung
- Erklärung der konstanten Verhaltensweisen, Beziehung durch wissenschaftliche Erkenntnisse und/oder Fakten aus der Vorgeschichte (*hier kann es etwa von Bedeutung sein, das Erleben und die ambivalenten Gefühle von betroffenen Kindern und Jugendlichen darzustellen, aber auch Täter:innenstrategien und die möglichen Reaktionen potentiell schützender Elternteile sowie die familiären Dynamiken*)
- Prognose, wie sich die Situation und insbesondere das Kind weiterentwickeln wird - ohne Maßnahmen des Familiengerichtes (*also insbesondere die möglichen Folgen und Dynamiken sexualisierter Gewalt, vgl. dazu Teil I*)

Zusammenfassende Beurteilung

Anschließend wird die sozialpädagogische Beurteilung im Hinblick auf die Tatbestandsmerkmale des § 1666 BGB kurz zusammengefasst:

- Beschreibung der Gefährdung:
Welche Schädigung (körperlich, geistig, seelisch) droht, wie gegenwärtig ist die Gefahr (schon eingetretene oder prognostizierte Schäden) und wie ist die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts? (*Nach der Einschätzung des BGH stellt beispielsweise das Zusammenleben eines Kindes mit einem rechtskräftig wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilten Lebensgefährten der Mutter eine Gefahr dar, dass der Lebensgefährte gegenüber dem Kind in ähnlicher Weise übergriffig wird. Auch die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für eine erhebliche Schädigung durch einen sexuellen Missbrauch begegnet keinen rechtlichen Bedenken; BGH, Beschluss von 23.11.2016, XII ZB 149/16*).
- Beschreibung der mangelnden Gefahrenabwehr durch die Eltern oder einen Elternteil (*oder ggf. auch der Unklarheit, ob es einen schützenden Elternteil gibt*)

Empfehlungen zu den notwendigen und geeigneten Maßnahmen:

- Abschließend werden die aus Sicht des Jugendamtes notwendigen gerichtlichen Maßnahmen (Gebote, Verbote, Ersetzung von Erklärungen, teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge) dargestellt, die sich aus der Beurteilung ableiten lassen müssen.
- Hält das Jugendamt eine Trennung des Kindes/Jugendlichen von der Familie für notwendig, sollte es in der Stellungnahme ausführlich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehen und die Folgen der Trennung von den Eltern mit den Folgen des Verbleibs gegenüberstellen. Zudem sollte dargestellt werden, warum keine mildereren Mittel wie ambulante Hilfen ausreichen.⁶²
- Zudem sollte das Jugendamt (sofern notwendig und möglich) Vorschläge zum Verfahren machen, etwa Empfehlungen zur Bestellung eines Verfahrensbeistands oder einer Verfahrensbeistandin, zur Einholung eines Sachverständigengutachtens oder zur Notwendigkeit getrennter Anhörungen o.ä.

⁶² Wie etwa im Exkurs zum BGH-Beschluss vom 6.2.2019 dargestellt.

Dem Bericht können – neben der Vorlagepflicht von Teilen des Hilfeplans⁶³ - ggf. auch ein erstellter Schutzplan oder aussagekräftige Unterlagen Dritter (Fachberatungsstelle oder Kinderschutzambulanz etc.) – in Absprache mit diesen – beigefügt werden oder auf eine mögliche Beziehung von Ermittlungs- oder Straftaten hingewiesen werden.

Kommt ein (teilweiser) Entzug der elterlichen Sorge in Betracht, ist nach § 53 SGB VIII ein begründeter Vorschlag zur geeigneten Person für die Vormundschaft oder Pflegschaft abzugeben.⁶⁴

2.4.4 Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme

Wenn eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen eine Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 2 und § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, das Kind oder die oder den Jugendliche:n in Obhut zu nehmen. Im Kontext sexualisierter Gewalt kann eine Inobhutnahme etwa angezeigt sein, wenn

- sexualisierte Gewalt vorliegt und sich in den Elterngesprächen zeigt, dass es (zu diesem Zeitpunkt) keinen schützenden Elternteil gibt,
- eine Abklärung des Verdachtes umgehend notwendig ist (etwa durch eine Untersuchung in einer Klinik),
- das Kind oder die bzw. der Jugendliche nach einer Aufdeckung massivem Druck und Drohungen ausgesetzt wird oder
- die familiäre Situation nach der Aufdeckung / dem Konfrontationsgespräch eskaliert.

Es ist immer zu prüfen, ob die Inobhutnahme durch andere Maßnahmen, etwa durch eine Go-order des Familiengerichtes vermieden bzw. verkürzt werden kann.

Die Wahl der Unterbringungsform sollte sich neben dem Alter auch an folgenden Fragen orientieren:

- ob es eine nahe stehende geeignete Person gibt, die den Schutz sicherstellen kann,
- ob eine weitere Klärung/Diagnostik notwendig ist und in welchem Setting (ambulant oder stationär) diese erfolgen soll,
- ob eine Unterbringung mit Geschwistern sinnvoll ist,
- ob ein geschlechtsspezifisches Angebot sinnvoll ist,
- ob ein spezielles Angebot für Kinder oder Jugendliche mit Gewalterfahrungen sinnvoll ist.

Zudem muss das Jugendamt entscheiden, ob eine anonyme Unterbringung erforderlich ist, da evtl. davon auszugehen ist, dass es Versuche geben wird, das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n unter Druck zu setzen, insbesondere wenn ein Strafverfahren erfolgt oder die Frage noch offen ist.

Von besonderer Bedeutung ist dabei auch die Klärung von Kontakten, die unter dieser Fragestellung erfolgen muss. Es kann auch sein, dass die missbrauchende Person andere Personen, zu denen Kontakt besteht, „beauftragt“, Botschaften zu überbringen, um bspw. eine Öffnung zu verhindern.

⁶³ Umfang und Voraussetzungen der Vorlagepflicht sind in Kapitel 1.2 in Teil III beschrieben.

⁶⁴ Zu den weiteren Aufgaben und zur Rolle des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren siehe Kapitel 1.2 in Teil III.

Während der Inobhutnahme sollen auffällige Verhaltensweisen oder Äußerungen über die Erfahrungen sexualisierter Gewalt dokumentiert werden, Äußerungen des Kindes oder Jugendlichen sollen möglichst wortgetreu festgehalten werden. Dies kann eine wichtige Rolle spielen, wenn Kinder oder Jugendliche Aussagen über sexualisierte Gewalt zurücknehmen, weil sie die Ambivalenzen oder auch ausgeübten Druck nicht aushalten. Gleichzeitig sollten die betreuenden Personen darauf hingewiesen werden, dass sie das Kind oder die bzw. den Jugendlichen nicht aktiv auf das Missbrauchsgeschehen ansprechen.

Inobhutnahme auf Bitte eines Kindes oder Jugendlichen

Ein anderer Zugang zu (vorläufigem) Schutz besteht, wenn Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, von sich aus um eine Inobhutnahme bitten, etwa indem sie im Jugendamt oder direkt in einer Schutzstelle vorsprechen. Dieser Bitte ist nach § 42 SGB VIII immer nachzukommen, unabhängig von der Begründung (Dürbeck in Wiesner und Wapler, § 42 Rn. 7a; Trenczek und Beckmann in Münder u.a., § 42 Rn. 14). Mit Beginn der Adoleszenz steigt vor allem die Anzahl der Mädchen, die selbst in Schutzstellen Zuflucht suchen und um Inobhutnahme bitten. Der Eintritt ins Jugendalter erweist sich vielfach als „zweite Chance“, die Handlungsspielräume eröffnet Geschlechtervorstellungen in Frage zu stellen und Auswege aus gewaltbelasteten Familiensituationen zu suchen (Weber 2022, S. 167 ff.).

In diesem Kontext kann es wichtig sein, dass bei der Aufnahme regelhaft nachgefragt wird, ob sexualisierte Gewalt erlebt wurde. Auch wenn sich das Kind oder die/der Jugendliche noch nicht öffnet, hilft eine solche Frage, das Thema zu enttabuisieren und zu verdeutlichen, dass es auch andere Kinder oder Jugendliche betrifft.

2.5 Erneute Gefährdungseinschätzung

Eine erneute Gefährdungseinschätzung ist notwendig,

- **wenn neue Informationen vorliegen:**

Aufgrund der Bedeutung einer individuellen Reihenfolge der Elemente der Gefährdungseinschätzung und der besonderen Dynamiken können nach jedem Teilprozess neue Informationen vorliegen, die es neu zu bewerten gilt. Dabei sollte der Grundsatz gelten, lieber einmal zu viel als einmal zu wenig einzuschätzen.

- **zur Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen:**

Schutzmaßnahmen führen nicht automatisch zu der intendierten Wirkung. Gibt es einen schützenden Elternteil, ist kontinuierlich zu prüfen, ob die Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit weiterhin gegeben ist und Vereinbarungen eingehalten/umgesetzt werden. Auch kann die Anrufung des Familiengerichtes zu einer anderen Entscheidung führen als erwartet o.ä. Gegebenenfalls müssen die Schutzmaßnahmen angepasst werden.

- **vor der Beendigung eines § 8a SGB VIII-Verfahrens:**

Wenn die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme festgestellt werden kann, wird mit einer erneuten Gefährdungseinschätzung überprüft, ob das § 8a SGB VIII-Verfahren abgeschlossen werden kann. Dies ist der Fall, sobald keine Gefährdung des Kindeswohls mehr vorliegt. Ein anderer Grund kann sein, dass Anhaltspunkte entkräftet wurden, weil „... erwartbare Bestätigungen und Konkretisierungen des Verdachts nicht gelingen.“ (Unterstaller 2006b, S. 69-77). Eine dritte Option ist, dass die Möglichkeiten des Jugendamtes zur Klärung ausgeschöpft sind und weder eine Erhärtung noch eine

Entkräftung möglich war. Auch dann ist es notwendig, das § 8a SGB VIII-Verfahren zu beenden.

Was tun, wenn sich die Anhaltspunkte nicht klären lassen?

Häufig lässt sich – trotz intensiver Bemühungen - nicht (eindeutig) feststellen, ob ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher sexualisierte Gewalt erfährt. Anhaltspunkte können im § 8a SGB VIII-Verfahren weder widerlegt noch bestätigt werden. Dann bleibt nur, in der erneuten Gefährdungseinschätzung zu prüfen, ob zu diesem Zeitpunkt bzw. zeitnah noch weitere Möglichkeiten der Klärung bestehen oder ob ggf. andere gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist das § 8a SGB VIII-Verfahren zu beenden.

Dabei sollte geprüft werden, ob ein anderweitig begründeter Unterstützungs- oder Hilfebedarf besteht und ggf. ein entsprechendes Angebot unterbreitet werden: Wird eine Hilfe (außerhalb des § 8a SGB VIII-Verfahrens) angenommen, kann das Kind dadurch unterstützt werden und im besten Fall können durch die Hilfe festgestellte Risikofaktoren minimiert und vorhandene Schutzfaktoren gestärkt werden.

Wird weitere Unterstützung oder Hilfe allerdings abgelehnt oder besteht kein anderweitiger Hilfebedarf, verbleibt nur die Möglichkeit, dem Kind oder die bzw. den Jugendliche:n und ggf. Elternteilen zu vermitteln, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden und von wem sie (weitere) Unterstützung erhalten können. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, bereits involvierte Bezugspersonen aus dem Umfeld (Erzieher:innen, Lehrkräfte etc.) zu sensibilisieren, das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n im Blick zu haben und sich bei neuen Anhaltspunkten wieder an das Jugendamt zu wenden.

Diese Situation ist für Fachkräfte oftmals schwer auszuhalten. Nach Unterstaller (2006b, S. 69-7) kann es dann hilfreich sein zu verdeutlichen, dass die Fachkräfte nur die Qualität des Verfahrens, nicht aber das Ergebnis in der Hand haben.

Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt weitere Anhaltspunkte, ist ein neues § 8a SGB VIII-Verfahren durchzuführen, in dem die bisherigen Kenntnisse berücksichtigt werden und das mit diesen zusätzlichen Anhaltspunkten zu einem anderen Ergebnis führen kann.

2.6 Fallübergabe durch/an ein anderes Jugendamt

Ändert sich während des laufenden § 8a SGB VIII-Verfahrens die örtliche Zuständigkeit durch einen Umzug soll nach § 8a Abs. 6 SGB VIII neben der schriftlichen Informationsweitergabe ein Gespräch der beiden Fachkräfte (abgebende und neu zuständige) erfolgen. In der Regel sollen die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche an diesem Gespräch beteiligt werden sollen, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Dadurch soll zum einen die Vollständigkeit und Transparenz der Informationen und zum anderen der Einbezug der Eltern von Beginn an in den weiteren Prozess der Gefährdungseinschätzung sichergestellt werden (vgl. BT-Drucksache 17/6256, S. 38 f.).

Im Kontext sexualisierter Gewalt ist es abhängig von dem Verfahrensstand, ob dies möglich ist:

- Sind die Anhaltspunkte (und ggf. auch das Tätigwerden des Jugendamtes) den

Personensorgeberechtigten noch nicht bekannt, weil durch eine Offenlegung der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird, ist eine Information des neuen zuständigen Jugendamtes genauso unerlässlich, um Informationslücken und Lücken im Schutz auszuschließen. Es greift dann analog die in § 8a Abs. 6 S. 2 SGB VIII vorgesehene Ausnahme, nach der die Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen an dem Gespräch nicht erfolgt, wenn der Schutz des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird.

- Sind die Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt und das Tätigwerden des Jugendamtes den Personensorgeberechtigten bereits bekannt, ist dies meistens möglich. Dann sollte das Übergabegespräch mit dem schützenden Elternteil erfolgen oder ggf. zwei getrennte Gespräche, wenn auch ein Gespräch mit dem missbrauchenden Elternteil erforderlich erscheint.

Die Befugnis zur Übermittlung der erforderlichen Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO i.V.m § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. Nr. 1 Alt. 2 SGB X und für besonders anvertraute Daten aus § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Es sind alle Daten zu übermitteln, die das neu zuständige Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags benötigt.

2.7 Nachsorge: Begleitung und Unterstützung

Das § 8a SGB VIII-Verfahren endet mit der Feststellung, dass keine Gefährdung (mehr) vorliegt. Häufig – aber nicht immer – schließt sich ein Hilfeplanverfahren an, weil Hilfen zur Erziehung gewährt werden. Die Leistungserbringer sollten spezifische Kenntnisse zu Folgen von und Bewältigungsreaktion nach sexualisierter Gewalt haben.

Im Kontext sexualisierter Gewalt spielt – auch ohne oder zusätzlich zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung – die weitere Unterstützung durch Beratungsstellen oder Therapie und ggf. auch die weitere Begleitung in einem Strafverfahren eine besondere Rolle. Alle betroffenen Personen sollten möglichst eigenständige Beratungs- oder Unterstützungsangebote erhalten, auch um Rollenkonfusionen bei den helfenden Personen zu vermeiden.

Unterstützung für das Kind / die bzw. den Jugendliche:n

Nicht jedes Kind oder jede:r Jugendliche benötigt nach dem Erleben sexualisierter Gewalt Beratung, Hilfen oder Therapie. Unabdingbar ist jedoch, dass der Bedarf frühzeitig geprüft wird und im Bedarfsfall entsprechende Unterstützung vermittelt wird.

Häufig können die spezialisierten Beratungsstellen vor Ort Beratung anbieten und auch eine Einschätzung zum weiteren Unterstützungsbedarf geben. Bei traumatisierten Kindern oder Jugendlichen sollte eine Therapie so früh wie möglich beginnen.

Zur Einschätzung eines Therapiebedarfs lassen sich die Einflussfaktoren auf die Entwicklung von Folgeerkrankungen heranziehen (Fegert u.a. 2013, S. 52 f.):

- Art, Schwere und Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs (schwere Formen erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Folgeerkrankungen),
- Dispositionen und Ressourcen des Kindes (höhere Ressourcen verringern die Wahrscheinlichkeit von Folgeerkrankungen),
- Unterstützung durch das familiäre und soziale Umfeld (je weniger Unterstützung, desto größer ist das Risiko für Folgeerkrankungen),

- Zugehörigkeit zu, Eingebundensein in eine Peer-Group (Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten verringern das Risiko).

Dabei ist zu klären, ob das Kind oder die bzw. der Jugendliche eine Beratung oder Therapie in Anspruch nehmen möchte und ob ggf. ein Strafverfahren angestrebt wird.⁶⁵ Zum Teil erfolgt der Wunsch nach Aufarbeitung erst später. In diesem Fall sollte die Möglichkeit in einem angemessenen Zeitraum erneut thematisiert werden.

Kurzfristige Unterstützung sollen die Traumaambulanzen sicherstellen, die im Rahmen der Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz psychotherapeutische Unterstützung leisten.

Leistungen der Opferentschädigung - Traumaambulanzen

Menschen, die Opfer einer Gewalttat geworden sind, haben Anspruch auf staatliche Entschädigungsleistungen. Grundlage ist das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG). Ziel ist es, die körperliche und seelische Gesundheit der Betroffenen und ihre gesellschaftliche sowie berufliche Teilhabe wiederherzustellen.

Ein Anspruch auf Leistungen der Opferentschädigung besteht, wenn ein Mensch eine gesundheitliche Schädigung infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen sich oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr erlitten hat (§ 1 Abs. 1 OEG).

Im Rahmen der Sozialen Entschädigung werden Betroffene insbesondere durch folgende Leistungen unterstützt:

- Heil- und Krankenbehandlung einschließlich Hilfsmittel, Pflegeleistungen
- Entschädigungszahlungen
- Fürsorgeleistungen

In NRW sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen für OEG-Leistungen zuständig.⁶⁶

Durch die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts wird zum 1. Januar 2024 das SGB XIV in Kraft und das OEG außer Kraft treten. Damit wird der Kreis der Leistungsberechtigten erweitert. Der Gewaltbegriff des OEG umfasst nur tätliche Gewalt und wird um psychische Gewalt (z. B. Bedrohung, Stalking) erweitert. Zukünftig unterliegen alle Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dem neuen Gewaltbegriff, auch Handlungen im Zusammenhang mit Missbrauchsdarstellungen/ Kinderpornographie werden als neuer Entschädigungstatbestand erfasst. Menschen, die durch das Miterleben einer Straftat beeinträchtigt sind, können Leistungen erhalten, unabhängig davon, ob sie dem Opfer emotional nahestehen oder nicht.⁶⁷

Betroffene sollen durch ein niedrigschwelliges Verfahren zeitnahe Hilfen erhalten. Bundesweit besteht seit Januar 2021 die Verpflichtung, dass flächendeckend eine

⁶⁵ Zur Therapie während eines Strafverfahrens siehe Kapitel 2.6 in Teil III.

⁶⁶ https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/opfer_von_gewalttaten.jsp und <https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/opfer-von-gewalttaten/>

⁶⁷ Ein Antrag nach dem OEG ist durch die oder den gesetzliche:n Vertreter:in des betroffenen Kindes zu stellen. Sofern ein oder beide Elternteile (noch) sorgeberechtigt sind und selbst die Tat begangen haben, hat das Familiengericht eine:n Ergänzungspfleger:in für diesen Aufgabenkreis zu bestellen.

Soforthilfe in einer Traumaambulanz gewährleistet werden kann. Die Landschaftsverbände in NRW haben mit mehreren Kliniken Verträge zur Einrichtung von Traumaambulanzen abgeschlossen. Dort können Betroffene, wenn Sie einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt haben, psychotherapeutische Beratung erhalten, für Kinder gibt es spezielle Angebote.⁶⁸

Sind **Geschwister** vorhanden, sind sie indirekt oder direkt mitbetroffen und sollten ebenfalls entsprechende Angebote der Unterstützung erhalten.

Unterstützung für den schützenden Elternteil

Für den nicht missbrauchenden Elternteil kann die Aufdeckung zu einer emotionalen Ausnahmesituation führen, in der sie oder er Beratung und Unterstützung benötigt. Aufgrund der eigenen Belastung und Verunsicherung, kann eine Beratung durch eine spezialisierte Beratungsstelle oder eine Erziehungsberatung oder ambulante Hilfen notwendig sein, um den Elternteil zu unterstützen und damit auch die Situation für das Kind zu stabilisieren. Mögliche Inhalte dieser Hilfen können sein:

- Informationsvermittlung zum Thema sexualisierte Gewalt und Folgen,
- Hilfestellung beim Umgang mit möglichen Symptomen,
- Vermittlung von Handlungsstrategien,
- Sicherstellung von Alltagsstrukturen,
- Unterstützung im Alltag,
- Förderung von unterstützenden Beziehungen im Umfeld des Kindes/Jugendlichen,
- Vermittlung notwendiger weiterer Unterstützung (Therapie) und Hilfestellung bei Kontakten zu Behörden etc.

Hilfe für den missbrauchenden Elternteil

Ebenso sollten dem missbrauchenden Elternteil Beratungs- oder Therapieangebote unterbreitet werden. Ist er oder sie bereit, die Verantwortung für den Missbrauch zu übernehmen, kann das zur einer psychischen Entlastung beim Kind oder Jugendlichen führen.⁶⁹

Im Fall eines Strafverfahrens: Sicherstellung der Begleitung des Kindes oder die:der Jugendliche:n während des Strafverfahrens

Kommt es zu einem Strafverfahren – unabhängig davon, wer dieses initiiert hat – stellt dieses eine Belastung für das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n und die Bezugspersonen dar.

Das Jugendamt sollte zum Verlauf und den Besonderheiten des Strafverfahrens beraten und dem Kind oder Jugendlichen und den schützenden Elternteil über ihre Rechte im Strafverfahren (psychosoziale Prozessbegleitung, Nebenklage etc.) informieren und unterstützen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch genommen wird.⁷⁰

⁶⁸ Übersichten über die Traumambulanzen in NRW finden sich aus den Seiten des Landschaftsverbands Rheinland https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/opfervonkriegundgewalt/kriegsopferundhinterbliebene/dokumente_234/Traumaambulanzen_Rheinland_Stand_Mai_2022.pdf und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe <https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/schnelle-hilfe/>

⁶⁹ Hinweise auf Hilfsangebote findet sich in Kapitel 3.2.1.2 in Teil II.

⁷⁰ Für die Information von älteren Kindern und Jugendlichen bietet sich die Broschüre „Ich habe Rechte“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz an

Es gibt auch Fachberatungsstellen, die psychosoziale Prozessbegleitungen übernehmen.

Sollte keine psychosoziale Prozessbegleitung erfolgen, sollte das Jugendamt (oder eine ggf. betreuende Fachberatungsstelle) die Aufgabe übernehmen, eine kindgerechte Behandlung im Strafverfahren sicherzustellen (etwa Mehrfachvernehmungen vermeiden, auf kindgerechte Befragungen hinwirken etc.).⁷¹

Exkurs: Umgang mit Missbrauchsabbildungen

Wurden Missbrauchsabbildungen angefertigt und streben Betroffene eine Löschung an, ist es bedeutsam zu wissen, dass Webdienste und Social Media Anbieter:innen, bei denen Missbrauchsabbildungen hochgeladen werden, sich in der Regel zur Strafanzeige verpflichtet sehen. Das bedeutet auch, dass die „Meldung“ von Missbrauchsabbildungen mit einer Löschabsicht eine Strafanzeige nach sich ziehen kann (Vobbe und Kärgerl 2023, S. 12).

https://www.bmiv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Ich_habe_Rechte.pdf;jsessionid=F5302637D1C8E11E7D86278D31FF4BC0.1_cid324?_blob=publicationFile&v=22

⁷¹ Eine ausführliche Darstellung des Strafverfahrens findet sich in Kapitel 2 in Teil III.

3. Strukturqualität

Die Strukturqualität beinhaltet die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen, die für die Durchführung des § 8a SGB VIII-Verfahrens erforderlich sind. Die Strukturqualität lässt sich in interne und externe Merkmale unterscheiden. Eine ausführliche Darstellung der für die Wahrnehmung des Schutzauftrags notwendigen Ressourcen findet sich in der Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter. Nachfolgend wird deshalb auf die speziell im Kontext sexualisierter Gewalt notwendigen Strukturen fokussiert.

3.1. Interne Strukturqualität

Für den adäquaten Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt sind im Jugendamt insbesondere die Qualifikation der Fachkräfte und spezielle Konzepte von besonderer Bedeutung.

3.1.1 Personalqualität

Zentral für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt ist die **Qualifikation und die Sicherstellung professionellen Handelns** der Fachkräfte durch flankierende Maßnahmen:

Die Bearbeitung von Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt bedarf neben der grundsätzlichen Qualifikation für die Wahrnehmung des Schutzauftrags folgende Kenntnisse:

- Kenntnisse über Formen, mögliche Anhaltspunkte, die Dynamik und die Folgen sexualisierter Gewalt, Täter:innenstrategien, Beratungs- und Unterstützungsangebote
- Kenntnisse der zu berücksichtigenden Besonderheiten im § 8a SGB VIII-Verfahren
- Kenntnisse der Unterstützungsmöglichkeiten für alle Beteiligten
- Kompetenzen in der Gesprächsführung mit allen Beteiligten, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen sowie zur Durchführung von Konfrontationsgesprächen

Ein Grundlagenwissen sollten alle Fachkräfte im ASD und Spezialdiensten haben, da sexualisierte Gewalt oder Anhaltspunkte für diese in allen Arbeitsprozessen wahrgenommen werden können und sollen. Idealerweise sollte sich jede Fachkraft im Rahmen mindestens einer Fortbildung mit den Grundlagen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auseinandergesetzt haben.

Da neben den Grundlagen auch vertiefte Kenntnisse notwendig sind, bietet es sich an, dass einzelne oder idealerweise zwei Fachkräfte (etwa männlich und weiblich) innerhalb des Jugendamtes oder der Sozialen Dienste sich als **Schwerpunkt- oder Vertiefungsgebiet** gezielt und regelmäßig zum Thema sexualisierter Gewalt fortbilden. Diese Expertise stellen sie den anderen Fachkräften bei Bedarf zur Verfügung oder übernehmen ggf. auch die Co-Bearbeitung.⁷² Dies ist umso bedeutender wenn es aufgrund der seit Jahren bestehenden hohen Fluktuation in den Sozialen Diensten nicht möglich ist, bei allen Fachkräften ein entsprechendes Grundlagenwissen sicherzustellen.

⁷² Zu den darüber hinaus erforderlichen Kooperationsmodellen mit spezialisierten Beratungsstellen siehe Kapitel 3.2.2.1 in Teil II.

Diese Fachkräfte können zudem auch Ansprechpartner:innen für die diesbezügliche strukturelle Kooperation mit den spezialisierten Beratungsstellen etc. sein.

Im **Fortbildungskonzept** sollte zwischen der grundlegenden Qualifizierung für alle Fachkräfte und der gezielten und umfangreicheren Fortbildung für Fachkräfte mit entsprechenden Vertiefungsthemen differenziert werden. Für Fortbildungen zu den Grundlagen sexualisierter Gewalt haben sich Inhouse-Seminare als sinnvoll erweisen, da dadurch – neben der Sensibilisierung und einheitlichen Wissensvermittlung – auch eine Auseinandersetzung mit dem Thema und der Haltung innerhalb des Teams oder Dienstes erfolgt. Fachkräfte, die sich im Schwerpunkt mit dem Thema auseinandersetzen, sollten regelmäßig auch an weiterführenden Fortbildungen teilnehmen.

Eine weitere regelmäßige Behandlung des Themas – durch weitere Inhouse-Fortbildungen oder eine andere regelmäßige interne „Verankerung“ des Themas, etwa durch die Fachkräfte mit dem Schwerpunkt sexualisierte Gewalt oder durch die spezialisierten Beratungsstellen als Kooperationspartner ist sinnvoll, um die diesbezügliche Aufmerksamkeit der Fachkräfte aufrecht zu erhalten.

In einem **Einarbeitungskonzept** wird häufig festgelegt, dass nicht-erfahrene Fachkräfte im Rahmen der Einarbeitungsphase noch keine Fallverantwortung für Kinderschutzfälle übernehmen, sondern zunächst erfahrene Fachkräfte begleiten, an Gefährdungseinschätzungen teilnehmen etc. Für den Umgang mit Anhaltspunkten auf sexualisierte Gewalt sollte angesichts der bestehenden Besonderheiten und Herausforderungen bei nicht erfahrenen Fachkräften ggf. auch über die Einarbeitungszeit hinaus vereinbart werden, dass zunächst eine Begleitung erfolgt oder eine in diesem Bereich erfahrene Fachkraft verpflichtend hinzugezogen werden muss. Auch sollten entsprechende Grundlagenqualifizierungen Bestandteil des Konzeptes sein.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrags bedeutet immer Handeln in Unsicherheit. Im Kontext der Bearbeitung von Anhaltspunkten sexualisierter Gewalt besteht ein enorm hohes Maß an Unsicherheit, da oft nicht klar ist, ob die Anhaltspunkte wirklich auf sexualisierte Gewalt hindeuten und Fehleinschätzungen gravierende Auswirkungen haben können. Von entscheidender Bedeutung ist deshalb, dass den Fachkräften **interne und externe Reflexionsmöglichkeiten** zeitnah zur Verfügung stehen. **Intern** können das die Co-Bearbeitung, Reflexionsbögen⁷³, kollegiale Beratung, Reflexion mit Kollegen und Kolleginnen, den Fachkräften mit entsprechendem Schwerpunkt oder Vorgesetzten sein. **Extern** ist (neben der Beratung durch die Fachkräfte der spezialisierten Beratungsstellen) Supervision von Bedeutung. Aufgrund der besonderen Dynamiken ist es sinnvoll, dass der oder die Supervisor:in Feldkompetenz im Arbeitsfeld Kinderschutz und konkret auch im Bereich sexualisierter Gewalt hat.⁷⁴

Die Reflexion soll dazu dienen, die Unsicherheiten möglichst zu reduzieren, Rollen- und Auftragsklarheit zu erlangen (insbesondere bei Manipulationsversuchen), Möglichkeiten und Grenzen auszuloten und auch emotionale Belastungen und Eigenanteile zu bearbeiten. Wie in anderen Konstellationen auch, kann in Einzelfällen eine Abgabe der Bearbeitung an eine andere Fachkraft in Absprache mit Leitung erfolgen, ggf. kann dies auch ein supervisorisches Thema sein.

⁷³ etwa des Jugendamtes Stuttgart.

⁷⁴ Die Lügde-Kommission empfiehlt, dass Supervision in jedem Jugendamt vorgehalten werden und die Wahrnehmung der Supervision für die Fachkräfte verbindlich sein soll (2020, S. 20).

3.1.2 Konzept für die Arbeit im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Jugendämter haben ihre § 8a SGB VIII-Verfahren in einer Dienstanweisung verbindlich festgelegt. Ergänzend dazu ist es sinnvoll, die Besonderheiten des Verfahrens bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt zu beschreiben.

Dieses kann etwa im Rahmen eines die Dienstanweisung ergänzenden, übersichtlichen Konzepts, einer Richtlinie, eines Leitfadens o.ä. erfolgen.

Kernelemente eines solchen Konzeptes sollten sein:

1. Grundlegende Handlungsorientierungen/fachliche Leitlinien⁷⁵

2. Verfahrensablauf mit Darstellung der Besonderheiten im § 8a SGB VIII-Verfahren

Es sollte eine übersichtliche Zusammenfassung für die Fachkräfte geben, welche Besonderheiten im § 8a SGB VIII-Verfahren zu berücksichtigen sind (etwa Umgang mit Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden, individuell festzulegende Reihenfolge der Teilprozesse und Verankerung wiederholter Gefährdungseinschätzungen, Hinzuziehung interner und/oder externe Expertise, Strafverfahren etc.).

3. Vereinbarungen zur Kooperation mit spezialisierten Beratungsstellen oder Kinderschutzambulanzen⁷⁶

Die Fachkräfte müssen die Vereinbarungen zur Kooperation kennen, um sie entsprechend nutzen zu können.

4. Übersicht über die Beratungs- und Hilfsangebote vor Ort/in der Region, die im Kontext sexualisierter Gewalt bedeutsam sind

(wie Angebote der Jugendhilfe bzw. Hilfe zur Erziehung, spezialisierte Beratungsstellen/Kinderschutzambulanzen, Rechtsmedizin, Angebote für übergriffige Kinder/Jugendliche und erwachsene Täter:innen, therapeutische Angebote, psychosoziale Prozessbegleitung, u.v.m.)

Ein solches Konzept, insbesondere der Verfahrensablauf, sollte partizipativ mit den Fachkräften entwickelt werden. Dies führt zu einer Auseinandersetzung mit dem Thema sowie den Handlungsnotwendigkeiten und erhöht zudem die Wahrscheinlichkeit, dass das Verfahren im Alltag umgesetzt wird.

Ähnliche Effekte kann die Entwicklung eines Konzeptes zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gewalt durch Mitarbeiter:innen des Jugendamtes (institutionelles Schutzkonzept) haben. Das Jugendamt ist – anders als andere Bereiche der Jugendhilfe – nicht gesetzlich verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln und anzuwenden. In Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zielen Rechte- und Schutzkonzepte darauf ab, Machtmissbrauch und Gewalt zu verhindern.

⁷⁵ Siehe Kapitel 1.3 in Teil II.

⁷⁶ Siehe Kapitel 3.2.2.1 in Teil II.

Rechte- und Schutzkonzepte umfassen häufig folgende Bausteine (in Anlehnung an Caspari 2021):

- Leitbild: Selbstverständnis zum Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen vor Gewalt
 - Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung: Orientierung für grenzachtendes Verhalten
 - Qualifizierung: Fortbildungen für Haupt und Ehrenamtliche
 - Personalverantwortung: Vorstellungsgespräch, Führungszeugnis, Besprechungen
 - Partizipation: Beteiligung von Kindern bzw. Jugendlichen an Entscheidungen
 - Präventionsangebote: Rechte vermitteln, sexual und medienpädagogische Angebote
 - Informationsangebote: Eltern „mitnehmen“, präventive Erziehungshaltung stärken
 - Beschwerdeverfahren: Niedrigschwellige Strukturen, klare Ansprechpersonen
 - Verfahrensrichtlinien: Verantwortung und Vorgehen bei Anhaltspunkten von Gewalt
 - Rehabilitationsverfahren: Verantwortung und Vorgehen bei Falschverdächtigungen
 - Aufarbeitung von Gewaltereignissen: Analyse und Ableitung von Konsequenzen.⁷⁷
- Für die Umsetzung ist ebenfalls die partizipative Entwicklung mit den Fachkräften von besonderer Bedeutung.⁷⁸

Rechte- und Schutzkonzept des Jugendamtes

Für die Erarbeitung eines Rechte- und Schutzkonzeptes im Jugendamt spricht:

- Auch im Jugendamt besteht ein deutliches Machtgefälle zwischen den Fachkräften und den betreuten Familien. Der Kontakt zum Jugendamt ist für viele Familien nach wie vor angstbesetzt.
- Die Fachkräfte in den verschiedenen Abteilungen des Jugendamtes arbeiten häufig mit vulnerablen Kindern und Jugendlichen.
- In der Arbeit der Sozialen Dienste (und auch anderer Abteilungen wie der Amtsvormundschaft) entstehen teilweise intensive Kontakte zwischen den Fachkräften und Kindern sowie Jugendlichen. Insbesondere in der Beratung von Kindern oder Jugendlichen in Krisensituation und im Rahmen der Inobhutnahme entstehen intensive Kontakte, über die Personensorgeberechtigte (zunächst) nicht informiert sind oder die ggf. gegen ihren Willen erfolgen.
- Die Fachkräfte der Sozialen Dienste arbeiten mit den gleichen Kindern und Jugendlichen, wie die Einrichtungen, Pflegefamilien etc., die gesetzlich verpflichtet sind, ein Schutzkonzept vorzuhalten.
- Nur weil das Jugendamt bzw. die Fachkräfte in den Sozialen Diensten den gesetzlichen Schutzauftrag wahrnehmen, ist nicht ausgeschlossen, dass es auch dort zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder auch (sexualisierter) Gewalt kommen kann.
- Das Jugendamt nimmt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung seinen Auftrag nach § 1 SGB VIII wahr.
- Das Jugendamt nimmt eine Vorbildfunktion wahr.
- Das Thema sexualisierte Gewalt wird im Jugendamt enttabuisiert und die Fachkräfte sensibilisiert.

⁷⁷ Digitale Plattformen zum Thema Schutzkonzepte: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte> und www.schutzkonzepte-online.de und <https://psg.nrw/was-sind-rechte-und-schutzkonzepte/>.

⁷⁸ Schutzkonzepte des Jugendamtes haben bspw. die Städte Karlsruhe (abrufbar unter [SEXUELLE GEWALT IN INSTITUTIONEN - PDF Kostenfreier Download \(docplayer.org\)](#), abgerufen am 28.4.2023) und Stuttgart (abrufbar unter [SEXUELLE GEWALT IN INSTITUTIONEN - PDF Kostenfreier Download \(docplayer.org\)](#), abgerufen am 28.4.2023) entwickelt.

- Der Prozess der Entwicklung eines Schutzkonzeptes kann „blinde Flecken“, etwa in der Kontaktgestaltung, aufdecken.
- Für die Fachkräfte bietet ein Schutzkonzept Handlungssicherheit.

3.2 Externe Strukturqualität

Beim Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind außerhalb des Jugendamtes insbesondere die spezialisierten Beratungsstellen oder Kinderschutzambulanzen, das Leistungsangebot der Jugendhilfe und die strukturelle Kooperation in den Netzwerken Kinderschutz von besonderer Bedeutung.

3.2.1 Leistungsangebot

Die Bearbeitung von Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt erfordert ein differenziertes und spezialisiertes Hilfeangebot.

3.2.1.1 Leistungsangebot der Jugendhilfe

Gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII soll das Jugendamt gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Werden ambulante oder (teil-) stationäre Hilfen zur Erziehung für das Kind oder die bzw. den Jugendliche:n gewährt, sollten die Fachkräfte Grundlagentheorien über sexualisierte Gewalt und spezifische Kenntnisse zu Folgen und Bewältigungsreaktion nach sexualisierter Gewalt haben. Ist dies nicht der Fall, weil der Missbrauch erst später festgestellt wird oder eine entsprechende Hilfe nicht zur Verfügung stand, ist es umso wichtiger, dass die Fachkräfte geschult werden oder weitere Unterstützung durch spezialisierte Beratung o.ä. erfolgt.

Stationäre Hilfen

Werden für Kinder oder Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, kurz-, mittel- oder langfristig stationäre Hilfen gewährt, sind besondere Anforderungen an die Hilfe zu stellen.

Es muss beachtet werden, dass – neben einem erhöhten Viktimisierungsrisiko für Kinder in Einrichtungen und Pflegefamilien im Vergleich zu Kindern aus der Durchschnittsbevölkerung – auch vorangegangene sexualisierte Gewalt in der Familie das Risiko einer Reviktimisierung erhöht (Kindler und Unterstaller 2007, S. 9).

Reviktimisierungen können durch Fachkräfte in den Einrichtungen, durch Pflegeeltern aber auch durch andere Kinder und Jugendlichen in der Unterbringung oder im Rahmen von Umgangskontakten erfolgen. Umso bedeutender sind diesbezügliche Schutzmaßnahmen vor und während der Hilfestellung:

- Sorgfältige Auswahl der geeigneten Einrichtung oder Pflegeperson
- Schutz in Umgangskontakten, sofern diese überhaupt sinnvoll sind,
- Kooperation mit spezialisierten Beratungsstellen,

- und der Zugang zu zusätzlichen Therapie- oder Beratungsangeboten zur Bewältigung der Gewalterfahrungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden Konzepte zum Schutz vor Gewalt in stationären Hilfen gesetzlich verankert:

Schutzkonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe

Zum Schutz von Kinder und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen wurde durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in § 45 Abs. 2 SGB VIII als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines **Konzeptes zum Schutz vor Gewalt und ein geeignetes Verfahren der Selbstvertretung** (zusätzlich zum bereits bestehenden Verfahren der Beteiligung und Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten) aufgenommen. Die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten wurde auf außerhalb der Einrichtung ausgeweitet.

Die betriebserlaubniserteilenden Stellen der nordrhein-westfälischen Landesjugendämter haben aufsichtsrechtliche Grundlagen zu organisationalen Schutzkonzepten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII entwickelt.⁷⁹ Diese beschreiben Elemente eines Schutzkonzeptes (Risikoanalyse, Leitbild, Personal, Kinderrechte/Partizipation/Beschwerdeverfahren, Präventionsangebote und die Kooperation sowie einen Handlungsplan) mit einem Fragenkatalog, der auch für die belegenden Jugendämter hilfreich sein kann. Als elementarer Bestandteil der Prävention wird die Sexualpädagogik bzw. eine sexualpädagogische Konzeption beschrieben. In der Kooperation werden Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden und die Hinzuziehung von spezialisierter Beratung aufgeführt.

Das Gewaltschutzkonzept der Einrichtung muss nach der Gesetzesbegründung „insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet sein und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz“ ausweisen und regelmäßig überprüft werden (BT-Drs. 19/26107, S. 97f.).

Speziell für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen wurde das Bildungs- und Präventionskonzept „Was tun gegen sexuellen Missbrauch? Ben und Stella wissen Bescheid!“ entwickelt.⁸⁰

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde zudem zwischen dem Jugendamt am Ort der Einrichtung oder dem belegenden Jugendamt und der betriebserlaubniserteilenden Behörde eine **gegenseitige Informationspflicht über Kindeswohlgefährdende Ereignisse oder Entwicklungen** in § 47 Abs. 3 SGB VIII eingeführt. Auch die Jugendämter sind entsprechend verpflichtet, über

⁷⁹ LWL-Landesjugendamt Westfalen/LVR-Landesjugendamt Rheinland: „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“, Stand 29.10.2021: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/211108-Endversion_aufsichtsrechtliche-grundlage-organisationale-schutzkonzepte.pdf

⁸⁰ DGfPI (2017): BeSt - Beraten & Stärken, Bundesweites Modellprojekt 2015 - 2018 zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen. Konzept: <https://www.dgfpi.de/files/was-wir-tun/best/2017%20Best%20Konzept.pdf>; www.benundstella.de

kindeswohlgefährdende Ereignisse wie beispielsweise Übergriffe und sexualisierte Gewalt durch Fachkräfte gegenüber Kindern und/oder Jugendlichen sowie sexualisierte Gewalt durch zu betreuende Kinder und/oder Jugendliche die betriebserlaubniserteilende Stelle zu informieren.

Konzepte zur Sicherung der Rechte und zum Schutz vor Gewalt in der Pflegekinderhilfe

Anders als für die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, besteht für familienanaloge Betreuungsformen (Pflegefamilien, Erziehungsstellen, Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften), die fachlich und organisatorisch in keine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, keine Betriebserlaubnispflicht nach § 45a SGB VIII. Die meisten Pflegeverhältnisse bedürfen auch keiner Pflegeerlaubnis, da sie zu den in § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII genannten Ausnahmen gehören, da das Kind oder der/die Jugendliche im Kontext einer Hilfe zur Erziehung vom Jugendamt vermittelt wurde. Die Entscheidung über die Eignung obliegt dem jeweils leistungsgewährenden Jugendamt.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden die Jugendämter verpflichtet, Konzepte zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt in Pflegeverhältnissen zu entwickeln und anzuwenden. Gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt sicherzustellen, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden. Nach § 37b Abs. 2 SGB VIII gewährleistet das Jugendamt, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und darüber informiert ist. § 10 Abs. 1 Landeskinderschutzgesetz NRW regelt zudem, dass die Landesjugendämter Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen entwickeln.

Dabei besteht aufgrund der besonderen Infrastruktur in der Pflegekinderhilfe zwischen öffentlicher Hilfe und familiärem Setting die Notwendigkeit Schutzkonzepte anders als in Institutionen anzulegen, da Pflegefamilien keine professionellen Organisationen sind. Gleichzeitig spielt bei der Integration in eine Pflegefamilie auch ein körperliches Annähern eine wichtige Rolle – oftmals verbunden mit der Angst von Grenzverletzungen. Mit dem interdisziplinären Verbundprojekt ForsterCare wurden erstmals Qualitätsstandards für die Umsetzung von Schutzkonzepten für Pflegekinder in den Fokus gestellt (vgl. Fegert u.a. 2020, S. 235 ff.).⁸¹ Das im Projekt entwickelte Schutzkonzept umfasst vier Bausteine: Sensibilisierung, Prävention, Intervention und Nachsorge und zielt (auch) auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt ab. Für den Baustein Intervention wird in Anlehnung an die Leitlinien des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch gefordert, ein Handlungs- und Interventionskonzept bzw. Verfahrensplan für den Fall von (sexualisierten) Übergriffen, Verdachtsfällen und massiven Krisensituationen vorzuhalten, in konkreten Situationen nicht erst ein Verfahrensplan entworfen werden kann.

⁸¹ Siehe auch die Internetseite zum Projekt „FOSTERCARE“ – RECHTE STÄRKEN. BETEILIGEN. SCHÜTZEN. JUNGE MENSCHEN IN PFLEGEFAMILIEN unter www.diebeteiligung.de/schutz/projekt-fostercare/projektbeschreibung/ (abgerufen am 12.5.2023).

Jugendhilfeplanung

Die Planung der örtlichen Angebote ist Aufgabe der Jugendhilfeplanung, dazu gehört auch die Planung ambulanter und/oder stationärer Hilfen (auch für die Inobhutnahme) mit Angeboten speziell für Kinder oder Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erlebt oder ausgeübt haben, und ihre Familien.

In dieser Planung sollte auch die örtliche bzw. regionale Infrastruktur mit spezialisierten Angeboten für betroffene Kinder oder Jugendliche, Beratungs- und Unterstützungsangebote für ihre Familien/Bezugspersonen, aber auch für Täter:innen berücksichtigt werden. Auch wenn das Vorhalten dieser Angebote überwiegend nicht durch das Jugendamt geplant werden kann, sollten festgestellte Bedarfe im Rahmen der Gesamtverantwortung des Jugendamtes an die dafür notwendigen Träger, Institutionen oder Behörden weitergeleitet werden.

3.2.1.2 Spezialisierte Angebote

Kinderschutz im Kontext sexualisierter Gewalt bedarf eines differenzierten Hilfeangebotes für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, ihre schützenden Elternteile oder Bezugspersonen und für die missbrauchenden Elternteile, auch außerhalb der Jugendhilfe.

In der Förderung durch Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen spezialisierten Beratungsstellen und Kinderschutzambulanzen unterschieden:

Die Förderung der **spezialisierten Beratungsstellen** erfolgt in NRW gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.2.2014 durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW.⁸² Eine Sonderauswertung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Rahmen der Evaluation der familienpolitischen Leistungen im November 2019 hat ergeben, dass über die landesgeförderten Familienberatungsstellen auch eine Grundversorgung für die Beratung bei sexualisierter Gewalt sichergestellt ist. Von den geförderten Beratungsstellen konnten etwa 30 als spezialisierte Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung bezeichnet werden.

Das Handlungs- und Maßnahmenkonzept der Landesregierung NRW (vgl. MKFFI 2020, S. 42) hat eine weitere Förderung der spezialisierten Beratung zum Inhalt, mit dem Ziel eines flächendeckenden Ausbaus des Beratungsangebots in NRW. Gefördert werden Angebote der Prävention, Intervention, Diagnostik sowie Aufgabenwahrnehmung in der therapeutischen Begleitung, Nachsorge, Stabilisierung von Bezugspersonen sowie bei der Erarbeitung von Stellungnahmen. Die Beratungsstruktur soll mit ca. 150 neuen Fachkraftstellen für die spezialisierte Beratung gestärkt werden. Die zugehörige Landesförderung, die im Jahr 2021 begann, ist dauerhaft angelegt. Zukünftig soll in jeder Region ein spezialisiertes Beratungsangebot (z.T. eingebunden in die Erziehungsberatungsstellen) verfügbar sein. Nach den Fördergrundsätzen sollen junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr sowie ihre Familien Hilfe, Beratung und/oder Therapieangebote erhalten. Zugleich sollen auch Jugendämter, freie Träger und (Kindertages-)Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote zugreifen können.

⁸² https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=14275&vd_back=N124&sg=0&menu=1

Kinderschutzambulanzen sind im Gesundheitswesen verortet und arbeiten interdisziplinär. Sie leisten Hilfe beim Erkennen von Zeichen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch durch kindgerechte ambulante und stationäre Diagnostik von Verdachtsfällen. Dort können bei Bedarf auch kindergynäkologische Untersuchungen erfolgen.⁸³ Im deutschen Gesundheitssystem gibt es keine systematische Finanzierung ärztlicher Kinderschutzambulanzen. Sie können bestimmte Leistungen mit Kostenträgern abrechnen, andere sind aber vom GKV-System nicht umfasst. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW fördert die Kinderschutzambulanzen.⁸⁴

Spezialisierte Fachberatungsstellen, Kinderschutzambulanzen und auch Traumaambulanzen können auf dem Opferschutzportal der Landesregierung NRW abgerufen werden: <https://www.opferschutzportal.nrw/beratungsstellen>.

Angebote für Menschen, die sexualisierte Gewalt ausüben, gibt es deutlich weniger.

Übersichten über Angebote für Menschen, die sexualisierte Gewalt ausüben

Für erwachsene Täter:innen gibt es auf den Seiten der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. (DGfPI) eine Liste von Einrichtungen, die mit erwachsenen Sexualstraftätern arbeiten:

https://www.dgfpi.de/files/ueber-uns/hilfefinden/Einrichtungslisten/2023-02-17_Liste_von_Einrichtungen_die_mit_erwachsenen_Sexualstraftaetern_arbeiten.pdf

Für Kinder oder Jugendliche, die sexuell übergriffig sind, gibt es ebenfalls auf den Seiten der DGfPI eine Einrichtungsliste mit bundesweiten Angeboten der Therapie, Beratung und Betreuung:

[Einrichtungsliste DGfPI Stand 08-05-2023.xlsx](#)

3.2.2 Strukturelle Zusammenarbeit

Eine effektive Zusammenarbeit im Einzelfall benötigt ein Verständnis von Kinderschutz als gemeinsamer Aufgabe und etablierte Kooperationsstrukturen. Die strukturelle Kooperation ist von entscheidender Bedeutung für die Qualität der Kooperation im konkreten Einzelfall.

Angesichts der notwendigen Expertise über die Dynamiken sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist die Kooperation mit spezialisierten Beratungsstellen und Kinderschutzambulanzen von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit vielen Institutionen notwendig, abhängig von der jeweiligen Konstellation. Durch das Landeskinderschutzgesetz NRW erhält die strukturelle Kooperation des Jugendamtes mit vielen dieser Institutionen im Kinderschutz eine verbindliche gesetzliche Vorgabe und eine eigene Koordination für die Netzwerke Kinderschutz.⁸⁵

⁸³ Diese Untersuchungen können auch durch die Rechtsmedizin erfolgen, vgl. Kapitel 2.4.2.1 in Teil II.

⁸⁴ Im Jahr 2022 wurden 22 Kinderschutzambulanzen gefördert.

⁸⁵ Siehe Kapitel 3.2.2.2 in Teil II.

3.2.2.1 Kooperation mit spezialisierten Beratungsstellen/ Kinderschutzambulanzen

Die Kooperation des Jugendamtes mit spezialisierten Beratungsstellen und/oder Kinderschutzambulanzen kann mehrere Elemente haben:

1. Fachberatung der Fachkräfte im Jugendamt
2. Diagnostik
3. Beratung und Unterstützung für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, und ihre Familien
4. Beratung von Personen und Institutionen in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, ggf. auch Beratung als insoweit erfahrene Fachkraft, zum Umgang mit Anhaltspunkten auf sexualisierte Gewalt
5. Fortbildung von Fachkräften

Beispielhafte Modelle der Kooperation

In der Praxis haben sich verschiedene Modelle der Kooperation zwischen Jugendämtern, spezialisierten Beratungsstellen und/oder Kinderschutzambulanzen entwickelt, von denen nachfolgend mehrere vorgestellt werden:

Stadt Köln

In der Stadt Köln hat sich ein Fachgremium „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ aus dem Unterarbeitskreis der "Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz als AG § 78 SGB VIII" gebildet, dem die verschiedenen Fachberatungsstellen und das Jugendamt in Köln angehören. Gemeinsam wurden Empfehlungen bezogen auf die Verfahrensweisen bei Mitteilungen zum sexuellen Missbrauch (auch unter Geschwistern) und Sicherstellung des Kinderschutzes als Abstimmung und Abgleich zwischen den beteiligten Institutionen entwickelt. Diese sieht nachfolgend zusammengefasste Empfehlungen in vier Bereichen zur Kooperation von Fachberatungsstellen und ASD bzw. Gefährdungssofortdienst (GSD) vor:

1. Verfahren bei Überleitung einer Familie in die Fachberatungsstelle
2. Der GSD/ASD teilt der Fachberatungsstelle telefonisch mit, dass er eine Familie/Einzelperson an diese verwiesen hat. Der GSD/ASD klärt im Vorfeld im Rahmen einer anonymen Anfrage, ob (Auftragsklärung und Kapazitätenanfrage) an die Fachberatungsstelle vermittelt werden kann. Hierfür teilt der GSD/ASD für das Fallverständnis relevante Informationen mit.
Der GSD/ASD steht nach Abstimmung mit den Beteiligten für ein gemeinsames Gespräch mit Familie und Fachberatungsstelle oder zu einem Fachgespräch mit der Fachberatungsstelle zur Verfügung. Vorgehen bei sexueller Gewalt in Institutionen
Bei sexualisierter Gewalt durch Erwachsene, Jugendliche und Kinder in Institutionen (z.B. Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen, kommerzielle Anbieter) prüft die involvierte Fachberatungsstelle gemeinsam mit der Institution nach dem Beratungsprozess, ob das Hinzuziehen des Jugendamtes sinnvoll ist, sobald klar ist, dass die Problematik nicht im Zusammenwirken der Institution mit der Fachberatungsstelle zu klären ist.
3. Ergebnisprotokoll/Kurzprotokoll der Absprachen
Die Absprachen im Rahmen der (telefonischen) Fall-Beratung zwischen GSD/ASD und Fachberatungsstellen werden von der anfragenden Fachkraft kurz schriftlich festgehalten (z.B. Zeitschiene, Arbeitsabsprachen) und durch die beratende Fachkraft der Fachberatungsstelle bestätigt (per Mail). Das persönliche Gespräch ist ein gewünschter Standard, der abhängig von Dringlichkeit und Möglichkeit eingehalten werden sollte.

In der Korrespondenz und im persönlichen Austausch ist der Datenschutz zu beachten.

4. Bearbeitungsdauer nach Falleingang in der Fachberatungsstelle

Eine von Betroffenen/Angehörigen angefragte Beratung wird telefonisch am nächsten Werktag und persönlich innerhalb einer Woche angeboten.

Eine angefragte Beratung von Fachkräften in Fällen von Kindeswohlgefährdung wird innerhalb von 14 Tagen angeboten.

Städteregion Aachen

Im Gebiet der Städteregion Aachen gibt es derzeit drei spezialisierte Fachstellen an drei verschiedenen Standorten, jeweils angegliedert an die Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche /Familienberatungsstellen. Sie bedienen Anfragen aus der gesamten Städteregion und sind überwiegend in der Arbeit mit Opfern sowie präventiv tätig. Eine weitere vierte Fachstelle bedient den Schwerpunkt Fachberatung, Qualifizierung und Vernetzung von Fachkräften aus der gesamten Städteregion sowie dem Stadtgebiet Aachen. Insgesamt ergibt sich dadurch eine Zuständigkeit für insgesamt sieben Jugendämter.

Kooperationsabsprachen ergeben sich für zwei Bereiche:

a. Fachberatung für die Fachkräfte der Jugendämter

Grundsätzlich können alle Fachstellen von Fachkräften für Fachberatung angefragt werden. Die Kontaktaufnahme der Fachkräfte der Jugendämter zu den Fachstellen, etwa zur Gefährdungseinschätzung, zum Umgang mit einem Verdacht etc. ist nicht verbindlich vorgeschrieben. Eine Ausnahme bildet das Jugendamt der Stadt Aachen, welches in allen Fallkonstellationen mit sexueller Gewalt die Kontaktaufnahme und Hinzuziehung der o.g. Fachstelle mit dem Schwerpunkt Fachberatung verbindlich vorschreibt.

b. Diagnostik

Bei vermuteter innerfamiliärer sexueller Gewalt existieren verbindliche Standards zur Durchführung einer Diagnostik, die zwischen den Fachberatungsstellen der Städteregion und den sieben Jugendämtern in der Städteregion einheitlich geregelt sind. Das jeweilige Jugendamt beauftragt die klärende Diagnostik im Anschluss an eine erfolgte Fachberatung und die jeweils zuständige Fachstelle führt diese nach den festgelegten Standards durch. In jeder Fachstelle werden dafür ca. 5-6 Plätze pro Jahr zur Diagnostik vorgehalten.

Stadt Münster

Die Stadt Münster hat ebenfalls auf zwei Ebenen Kooperationen verankert:

a. Fachberatung durch die ärztliche Kinderschutzambulanz

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster hat für die Fachkräfte des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) in Kooperation mit der ärztlichen Kinderschutzambulanz des DRK (KSA) ein niedrigschwelliges und regelmäßiges Angebot zur Verankerung von Fachberatung in (Verdachts-) Fällen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen schaffen können.

Der KSD hat an einem festen Tag in der Woche ein 1,5-stündiges Zeitfenster fest bei vier ausgewählten Fachkräften der KSA gebucht. Im Rahmen einer anonymisierten Online Beratung können die Fachkräfte des KSD aus Münster ihre Fälle kurzfristig beraten. Aufgrund des Online-Formates können die KSD-Teams teilweise oder vollständig gut mit einbezogen werden, da Fahrtzeiten entfallen und sehr effektiv beraten werden kann. Die Kinderschutzbeauftragten des KSD Münster moderieren und organisieren diese Beratung nach Anmeldung durch die Fachkräfte. Da das Angebot im festgelegten wöchentlichen Rhythmus vorgehalten wird, ist die Möglichkeit der zeitnahen Beratungsmöglichkeit ihrer Fälle für die Fachkräfte gewährleistet.

b. Clearingstelle Kinderschutz

Die Clearingstelle Kinderschutz in Münster bietet seit 1998 allen Berufsgruppen, die mit sexualisierter Gewalt, körperlicher und emotionaler Misshandlung sowie Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen konfrontiert werden, die Möglichkeit, sich institutionsübergreifend fachliche Orientierung einzuholen.

Als ständige Einrichtung steht die Clearingstelle ratsuchenden Fachkräften als zusätzliches Serviceangebot zur Verfügung. Durch eine Mitarbeiterin der Ärztlichen Kinderschutzambulanz als Vertreterin der therapeutischen Profession, einer Ärztin des Gesundheitsamtes als Vertreterin der medizinischen Profession, die Kinderschutzbeauftragte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien als Vertreter der Jugendhilfe für den Kinderschutz, einer Mitarbeiterin der Polizei/Staatsanwaltschaft als Vertreterin der Strafverfolgung und eines Familienrichters i.R. als Berater zu familiengerichtlichen Aspekten werden eingegangene Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt, körperliche und emotionale Misshandlung sowie Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen multiprofessionell beurteilt und das notwendige fachliche Vorgehen beraten. Durch eine bisher einmalige bundesweite Regelung ist es den Kooperationspartnern in Münster gelungen, auch die Polizei/Staatsanwaltschaft in ein solches Beratungsangebot mit einzubinden. Hierbei ist es sehr wichtig, dass die Fälle anonymisiert eingebracht werden.

Das Gremium der Clearingstelle arbeitet einzelfallorientiert. Nach Würdigung und Beratung des Falles mit der falleinbringenden Fachkraft wird eine Entscheidung über weitere Schritte getroffen. Es wird fixiert, ob und in welcher Reihenfolge strafrechtliche, therapeutische, (gerichts-) medizinische, familiengerichtliche sowie den Kinderschutz betreffende Schritte und darüber hinaus gehende Hilfen eingeleitet werden.

Im Vordergrund aller Entscheidungen stehen immer das Wohl und der Schutz des Kindes. Die ständigen Mitglieder der Clearingstelle sind für einen festen Termin in der Woche für dieses Gremium freigestellt, so besteht für Ratsuchende die Möglichkeit, ihre Fälle zeitnah einzubringen.

3.2.2.2 Interdisziplinäre Kooperation - Netzwerke Kinderschutz

Bereits durch das Bundeskinderschutzgesetz wurden die Jugendämter gemäß § 3 KKG verpflichtet, lokale Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln. Mit der finanziellen Förderung durch den Bund wurden Stellen „Frühe Hilfen“ in den Jugendämtern geschaffen, die die entsprechenden Netzwerke gegründet haben und koordinieren. Die meisten Netzwerke bezogen sich ausschließlich auf Frühe Hilfen, auch weil sich die Zielgruppen, Aufträge und Rahmenbedingungen der Bereiche Frühe Hilfen und Kinderschutz deutlich unterscheiden.

Mit § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW wurden die Netzwerke Kinderschutz als eigenständige Netzwerke verpflichtend verankert. Sie können nach Absatz 1 in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirksübergreifend eingerichtet werden.

Für diese Netzwerke gibt es – in Analogie zu den Frühen Hilfen – eine Koordinierungsstelle in jedem Jugendamt, die die Kontinuität und die strukturelle Verankerung der Netzwerke sicherstellen soll. Zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle gehören nach Absatz 2:

1. die fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung,
2. die Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen, insbesondere der Netzwerktreffen,

3. die bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden und
4. der Informationstransfer zu und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz.

Absatz 4 benennt die Vertretungen, die an dem Netzwerk teilnehmen sollen:

1. das Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst,
2. Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII bestehen,
3. Insoweit erfahrene Fachkräfte,
4. Geheimnisträger gemäß § 4 Abs. 1 KKG,
5. Schulen,
6. Gesundheitsämter,
7. Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. Familiengerichte,
9. Staatsanwaltschaften,
10. Verfahrensbeistände,
11. Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und
12. Netzwerke Frühe Hilfen.

Weitere Berufsgruppen oder Einrichtungen können nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.

Nach Absatz 3 sollen im Netzwerk die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit im Einzelfall sichergestellt werden. Zentrale Aufgabe der Netzwerke Kinderschutz sind Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung. Dabei steht der Allgemeine Soziale Dienst als die in § 4 Abs. 1 Landeskinderschutzgesetz beschriebene zentrale Stelle des Jugendamts im Mittelpunkt. Der Allgemeine Soziale Dienst kooperiert mit allen aufgeführten Netzwerkteilnehmer:innen, diese aber nur bedingt miteinander. In der Umsetzung bedeutet dies, dass vor allem Verfahren der Kooperation des Allgemeinen Sozialen Dienstes mit den einzelnen Vertretungen der verschiedenen Handlungsfelder und Organisationen zu vereinbaren sind.

Das macht eine spezifische Struktur notwendig: Neben den Netzwerktreffen mit allen Beteiligten sollten vor allem bilaterale Kooperationstreffen und -vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und Polizei- und Ordnungsbehörden, Familiengerichten, Trägern der freien Jugendhilfe etc. Bestandteil und Ziel der Netzwerkarbeit sein.

Die Netzwerke behandeln den Kinderschutz allgemein. Speziell für die Kooperation und Verfahren in Kontext sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen bietet es sich an, eine oder mehrere (Unter-)Arbeitsgruppen zu bilden. Dabei sollten die jeweiligen Strukturen vor Ort im Vorfeld berücksichtigt werden: Insbesondere in Kreisen mit mehreren kreisangehörigen Jugendämtern können jugendamtsbezirksübergreifende Zusammenschlüsse von Jugendämtern sinnvoll sein, um die für diese Jugendämter zuständigen Kooperationspartner nicht zu mehreren Netzwerken einzuladen und die Wahrscheinlichkeit der Teilnahme zu erhöhen. Auch sind die Zuständigkeiten der Familiengerichte, Staatsanwaltschaft, Polizeibehörden etc. oft andere als die der Jugendämter und sollten entsprechend berücksichtigt werden.

Praxisbeispiele

Der **Runde Tisch gegen sexualisierte Gewalt in Münster** setzt sich beispielsweise aus Vertretungen der Gesundheitshilfe, Justiz, Fachberatungsstellen, Schule, Sportvereinen, unterschiedlichen Handlungsfeldern der Jugendhilfe und Politik zusammen. Es gibt eine Steuerungsgruppe mit Vertretungen aus den beteiligten Handlungsfeldern und temporäre Arbeitsgruppen.

In der **Städteregion Aachen** umfasst der **Arbeitskreis Sexuelle Gewalt** Vertreter:innen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe, Schulen, Staatsanwaltschaft, Gesundheitshilfe, Polizei, Fachberatungsstellen und der verschiedenen Jugendämter in der Städteregion.

Ein wichtiger Bestandteil der Netzwerke Kinderschutz sind die nach § 9 Abs. 5 Landeskinderschutzgesetz NRW zu organisierenden interdisziplinären Qualifizierungen für die im Netzwerk vertretenen Einrichtungen oder Berufsgruppen. Diese sollen bedarfsgerecht, mindestens jedoch dreimal jährlich, erfolgen. Aufgrund der beschriebenen Herausforderungen bietet es sich an, Fortbildungen speziell zu den Grundlagen sexualisierter Gewalt durchzuführen. Diese können über das gemeinsame Grundwissen und die gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Thema den Weg ebnen, die Kooperation weiter zu qualifizieren.

Teil III

Rechtliche Rahmenbedingungen: Familiengerichtliches Verfahren und Strafverfahren

Im Kontext sexualisierter Gewalt ruft das Jugendamt das Familiengericht an, wenn seine eigenen Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Ein strafrechtliches Verfahren ist für die Arbeit des Jugendamtes seltener von Bedeutung, da das Jugendamt nur in Ausnahmefällen eine Strafanzeige stellt. Allerdings sind Kenntnisse über das Strafverfahren wichtig, weil sich häufig für betroffene Kinder, Jugendliche und Elternteile die Frage einer Strafanzeige stellt und die Fachkräfte in der Lage sein sollten, sie zu einer solchen Entscheidung zu beraten.

Die beiden gerichtlichen Verfahren unterscheiden sich deutlich in ihrer Zielsetzung: Das familiengerichtliche Verfahren dient der Sicherstellung des Kindeswohls. Das Strafverfahren zielt auf die Klärung und Verfolgung einer Straftat ab.

Deshalb sind beide Verfahren voneinander unabhängig: selbst wenn eine strafrechtliche Aufklärung nicht möglich ist, können trotzdem familiengerichtliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen notwendig sein. „Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist eine Frage der prognostischen Wahrscheinlichkeit, bei der nicht der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ („Im Zweifel für den Angeklagten“) Anwendung findet, sondern die Formel „in dubio pro infante“ - „Im Zweifel für das (Klein)-Kind“ (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. April 2019, 12 S 675/19).

1. Familiengerichtliche Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB

Familiengerichtliche Verfahren gehören nach § 151 (FamFG) zu den Kindschaftssachen. Angesichts der vielen Beteiligten (Kind, Eltern, Richter:innen, Jugendamt, Verfahrensbeistände, ggf. Sachverständige), ist es von Bedeutung für die Verfahrensgestaltung, dass alle beteiligten Professionen ihren Auftrag und ihre Rolle, aber auch die der anderen, kennen und voneinander abgrenzen können. Gemeinsames Ziel aller Beteiligten sollte es sein, „... dass *Verfahrensführung und -ablauf auf die Situation, Bedarfe und Bedürfnisse des Kindes abgestimmt werden* und nicht zufällig erfolgen ...“ (DIJuF 2014, S. 18).

Das Kind im Mittelpunkt

Im familiengerichtlichen Verfahren geht es um das Wohl eines (vermutlich) von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindes und oft um weitreichende Entscheidungen für sein weiteres Leben. Umso bedeutsamer ist es, dass alle Verfahrensbeteiligten das Kind „im Blick“ haben, es beteiligen und seine Meinung angemessen berücksichtigen.

Das **Jugendamt** hat in der Regel bereits vor der Anrufung des Gerichtes Kontakt zum Kind und ist verpflichtet, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verfahren vor dem Familiengericht hinzuweisen. Das soll in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen (§ 8 Abs. 1 und 4 SGB VIII).

Diese Pflicht besteht unabhängig von der Verfahrensbeistandschaft, der im familiengerichtlichen Verfahren eine besondere Bedeutung zukommt, da der **Verfahrensbeistand oder die Verfahrensbeiständin** mit der Wahrnehmung der Interessen des Kindes beauftragt ist (§ 158 FamFG). Auch wenn die Bestellung eines geeigneten Verfahrensbeistands bzw. einer geeigneten Verfahrensbeiständin gesetzlich verankert ist, sollte das Jugendamt trotzdem prüfen, ob und wer mit welcher Qualifikation bestellt wird. Es gab in der Vergangenheit Fälle, in denen das Gericht keinen Verfahrensbeistand oder keine Verfahrensbeiständin bestellt hat, etwa im „Staufener Missbrauchsfall“. Dies schmälert nicht nur die Interessenvertretung des Kindes im Verfahren, sondern auch den Kreis der Beschwerdeberechtigten. Zudem könne Verfahrensbeistände Verfassungsbeschwerde gegen letztinstanzliche Entscheidungen der Familiengerichte einlegen (BVerfG, Einstweilige Stattgebender Kammerbeschluss vom 3.2.2017, 1BvR 2569/16), anders als das Jugendamt.⁸⁶

Die Pflicht des **Familiengerichtes**, das Kind persönlich anzuhören wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt erweitert:

Nach § 159 Abs. 1 FamFG hat das Gericht das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen. Die bisherige Differenzierung zwischen Kindern im Alter über und unter 14 Jahren entfällt.

§ 159 Abs. 2 FamFG regelt die Ausnahmen. Satz 2 bestimmt, dass diese Ausnahmeregelung für kindesschutzrechtliche Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB, welche die Person des Kindes betreffen, keine Anwendung findet. Nach der diesbezüglichen Begründung kommt bei Kindeswohlgefährdungen der Gewinnung eines unmittelbaren Eindrucks im Rahmen der Amtsermittlung eine besondere Bedeutung zu, da sich hieraus auch bei einem Säugling oder Kleinkind Anhaltspunkte etwa für eine Verwahrlosung, Entwicklungsverzögerung oder Verängstigung des Kindes ergeben oder diesbezügliche Angaben besser beurteilt werden können (BT-Drucksache 634/20 S. 64). Das Gericht darf in Kinderschutzverfahren, die die Person des Kindes betreffen, nur dann und solange von der persönlichen Anhörung des Kindes und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks absehen, wie ein schwerwiegender Grund nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FamFG entgegensteht.

Nach der Auffassung des BVerfG bedarf es einer Gestaltung der Kindesanhörung⁸⁷, die auch unter Berücksichtigung der wegen der Auseinandersetzungen um das Sorgerecht besonders angespannten seelischen Verfassung des Kindes eine möglichst zuverlässige Aufklärung der Grundlagen einer am Kindeswohl ausgerichteten Entscheidung gewährleistet. Auch ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, den bei einer Kindesanhörung nicht im Vernehmungszimmer anwesenden Eltern zu gestatten, die Anhörung im Wege der Videoübertragung zu verfolgen, sie wäre der mit der Kindesanhörung bezweckten Sachverhaltsaufklärung kaum dienlich (BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 5.6.2019, 1 BvR 675/19).

⁸⁶ Das BVerfG hat entschieden, dass das Jugendamt weder aus eigenem Recht noch als Prozessstandschafter des Kindes in zulässiger Weise Verfassungsbeschwerde gegen eine letztinstanzliche Entscheidung über eine von ihm angeregte Sorgerechtsentziehung nach §§ 1666, 1666a erheben kann (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15. Dezember 2020, 1 BvR 1395/19).

⁸⁷ Kriterien für kindgerechte Gestaltung der Anhörung finden sich im Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/203942/d136eeb8ef868396b219a3bdb5d4f518/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-familiengerichtliche-verfahren-data.pdf>, abgerufen am 14.4.2023

1.1 Auftrag und Rolle des Familiengerichtes

Eingriffe in die elterliche Sorge obliegen dem Familiengericht. Dieses hat gemäß § 1666 Abs. 1 BGB die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist, und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Werden dem Familiengericht Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt, muss es von Amts wegen tätig werden (§ 24 Abs. 1 FamFG). Verfahren nach § 1666 BGB sind Verfahren, die gemäß § 155 FamFG vorrangig und beschleunigt zu behandeln sind.

Der bzw. die Familienrichter:in führt das Verfahren, dazu gehören die Anhörung, die Sachverhaltsermittlung und die Beweiserhebung.

Angehört werden in allen Kindschaftssachen die Personensorgeberechtigten (§ 160 FamFG), die betroffenen Kinder (§ 159 FamFG) und das Jugendamt (§ 162 FamFG). Das Gericht soll mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Zudem hat es unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 157 FamFG). Das Gericht hat für das Kind einen Verfahrensbeistand zu bestellen (§ 158 FamFG).

Wenn besondere Sachkunde zur Aufklärung eines Sachverhaltes notwendig ist, kann das Gericht Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen.⁸⁸ In Kindschaftssachen besteht zudem die Möglichkeit des Freibeweises (§ 29 FamFG). Der oder die Familienrichter:in kann etwa Auskunftspersonen persönlich, telefonisch oder schriftlich befragen, schriftliche Auskünfte einholen etc. Die Verfahrensbeteiligten haben kein Recht auf Teilnahme, die Feststellungen können in ihrer Abwesenheit getroffen werden. Die Ergebnisse sind aktenkundig zu machen (§ 29 Abs. 3 FamFG). Den Beteiligten muss im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs der Vermerk bekannt gegeben und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden (Sternal, § 29 Rn. 28).

Ziel des Verfahrens ist eine Entscheidung. Das Familiengericht muss prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB vorliegt und durch welche geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen diese abgewendet werden kann.

Diese Entscheidung muss in einem angemessenen Zeitabstand überprüft werden (§ 1696 Abs. 3 BGB, § 166 Abs. 2 FamFG). Dies gilt auch, wenn das Gericht von Maßnahmen abgesehen hat.

Auch wenn Familiengericht und Jugendamt eine Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz bilden, sind die Richter:innen im Verfahren neutral und unabhängig.

⁸⁸ Zu den diesbezüglichen Vorgaben siehe Kapitel 1.4 in Teil III.

1.2 Auftrag und Rolle des Jugendamtes

Wenn das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich hält, hat es dieses gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII anzurufen. Eine Anrufung ist auch notwendig, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten einer Inobhutnahme widersprechen und eine Gefährdung besteht (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) oder nicht erreichbar sind (§ 42 Abs. 3 S. 3 SGB VIII). Ebenso ist das Familiengericht einzuschalten, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Neben der Anrufung des Gerichtes hat das Jugendamt die Aufgabe, im Verfahren mitzuwirken (§ 50 SGB VIII). Es bringt seine Expertise ein, in dem es Stellung zu der Gefährdung, zur Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, die Gefährdung abzuwenden, nimmt, über die angebotenen und erbrachten Leistungen berichtet und Empfehlungen zu notwendigen und geeigneten Maßnahmen ausspricht.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die Mitwirkungsaufgabe in § 50 Abs. 2 SGB VIII in Bezug auf den Hilfeplan ergänzt: Demnach besteht u.a. eine Vorlagepflicht in Erst- und Überprüfungsverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB. Das dem Familiengericht vorzulegende Dokument beinhaltet nach § 50 Abs. 2 SGB VIII ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. Nach § 50 Abs. 2 Satz 6 SGB VIII bleiben die datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB VIII unberührt. Somit dürfen im Hilfeplan dokumentierte anvertraute Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, weitergegeben werden (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII). § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII gestattet jedoch hiervon eine Ausnahme, wenn das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII angerufen wird und ihm ohne Weitergabe anvertrauter Daten im Hilfeplan eine für die Gewährung von Leistungen notwendige Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte.

In Verfahren nach § 1666 und § 1666a BGB hat das Jugendamt Beteiligtenstellung (§ 162 Abs. 2 FamFG) und kann z.B. Sachanträge oder Verfahrensanträge (etwa Antrag eine Person zu hören) stellen.

Zudem ist es Aufgabe des Jugendamtes, das Kindeswohl im Verfahren im Blick zu haben und ggf. darauf hinzuweisen, wenn Verfahrensschritte dem widersprechen.

Kommt ein (teilweiser) Sorgerechtsentzug in Betracht, muss seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes am 1.1.2023 zudem ein qualifizierter Vorschlag an das Familiengericht zu Personen erfolgen, die als geeignet:r Vormund:in oder Pfleger:in in Frage kommen. Dieser Vorschlag ist zu begründen und die Maßnahmen zur Ermittlung sind darzulegen (§ 53 SGB VIII). Dafür ist eine vorherige Recherche, welche Personen aus dem familiären/persönlichen Nahbereich des jungen Menschen in Frage kommen können und eine Konsultation mit dem Fachdienst Amtsvormundschaft notwendig, die ggf. folgende Inhalte hat (vgl. LVR-Landesjugendamt und LWL-Landesjugendamt 2022, S. 19 ff.):

- Absprache zur Anhörung des jungen Menschen,
- Beratung über die Einrichtung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 56 SGB VIII i. V. m. §§ 1774 Abs. 2, 1781 Abs. 1 BGB),

- Beratung zur Übertragung von Sorgerechten auf durch die Eltern Benannte (§ 1782 BGB),
- Beratung zur Form der Vormundschaft: Ehrenamt, Verein, Berufsvormund:in, Amtsvormund:in, Übernahme von Sorgerechten durch Pflegeeltern (§§ 1774, 1777, 1779 BGB),
- Beratung zur Einrichtung einer/s zusätzlichen Pfleger:in neben einer ehrenamtlich geführten Vormundschaft (§ 1776 BGB).

Gegen den Beschluss des Familiengerichtes steht dem Jugendamt innerhalb der in § 63 FamFG festgelegten Fristen die Beschwerde zu (§ 162 Abs. 3 FamFG). Das Beschwerdegericht kann eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere zur Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Beschlusses (§ 64 Abs. 3 FamFG).⁸⁹

Das Jugendamt hat im familiengerichtlichen Verfahren neben der Anrufungsaufgabe die Rolle eines sachverständigen Mitwirkenden und bringt seine fachliche Expertise ein. Im Rahmen der Beteiligtenstellung kann es Einfluss auf die Verfahrensgestaltung nehmen. Das Jugendamt ist gegenüber dem Familiengericht unabhängig und nicht weisungsgebunden.

1.3 Auftrag und Rolle des Verfahrensbeistands bzw. der Verfahrensbeiständin

Gemäß § 158 FamFG ist einem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, ein geeigneter Verfahrensbeistand zu bestellen. Zu den Aufgaben gehört es,

- das Interesse des Kindes festzustellen und ins Verfahren einzubringen und
- dem Kind Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens verständlich zu machen.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Spannungsfeld zwischen Kindeswille und Kindeswohl, d.h. einerseits gilt es den Willen des Kindes zu erkunden und parteilich zu vertreten, diese andererseits im Zusammenhang mit Lebenssituation, Konfliktlage, Entwicklungsperspektiven und möglicher Gefährdungen einzuordnen und zu „objektivieren“ (DIJuF 2010, S. 19). So bestehen im Kontext sexualisierter Gewalt häufig ambivalente Bindungen und Loyalitätskonflikte, die den Kindeswillen beeinflussen.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt wurden die Vorgaben zur Verfahrensbeistandschaft ergänzt und präzisiert:

- **Zwingende Bestellung in besonders grundrechtsrelevanten Verfahren**

Bei Entscheidungen, in denen der teilweise oder vollständige Entzug der Personensorge nach §§ 1666 und 1666a BGB, ein Umgangsausschluss nach § 1684 BGB oder eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 BGB in Betracht kommen, muss nun eine Bestellung erfolgen (§ 158 Abs. 2 FamFG). Die Regelung soll sicherstellen, dass die Bestellung in diesen Fällen nicht versehentlich unterbleibt (BT-Drucksache 634/20, S. 58). § 158 Abs. 3 FamFG enthält weiterhin Beispiele, in denen die Bestellung eines Verfahrensbeistands in der Regel erforderlich ist.

⁸⁹ Eine ausführliche Übersicht der Beschwerdemöglichkeiten im familiengerichtlichen Verfahren mit Beispielen findet sich in DIJuF 2017: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Gremien_und_Netzwerke/SFK_2_Broschuere_Beschwerdemoeglichkeiten.pdf, abgerufen am 14.4.2023

- **Fachliche und persönliche Eignung**

In § 158 Absatz 1 Satz 1 FamFG wird klargestellt, dass eine Person, die zum Verfahrensbeistand bestellt werden soll, fachlich und persönlich für die Aufgabe geeignet sein muss. Die erforderliche fachliche und persönliche Eignung ist in § 158a FamFG geregelt. Eine fachliche Eignung als Verfahrensbeistand gegeben, wenn die Person über Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts verfügt, Kenntnisse auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt (Abs. 1). Diese sind auf Verlangen des Gerichtes nachzuweisen, ebenso die alle zwei Jahre durchzuführenden Fortbildungen. Die persönliche Eignung bezieht sich auf die Gewähr, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen und den Ausschluss rechtskräftiger Verurteilungen wegen einschlägiger Straftaten.

- **Schriftliche Stellungnahme**

In § 158b Satz 2 FamFG wird festgelegt, dass der Verfahrensbeistand seine Stellungnahme gegenüber dem Gericht nicht nur mündlich im Termin, sondern auch schriftlich erstatten soll. Diese dokumentiert die Feststellung und Vertretung der Kindesinteressen durch den Verfahrensbeistand, was unter anderem für ein etwaiges Beschwerdeverfahren oder ein späteres Abänderungs- oder Überprüfungsverfahren nach den § 1696 BGB, § 166 FamFG wichtig ist. Künftig ist eine nur mündlich abgegebene Stellungnahme des Verfahrensbeistands nur ausnahmsweise möglich, bei kurzfristigen Terminierungen (BT-Drucksache 634/20, S. 61).

- **Besprechung der Entscheidung des Gerichtes**

Nach § 158b Abs. 1 S. 4 FamFG soll der Verfahrensbeistand in Fällen, in denen das Verfahren durch Endentscheidung endet, den Beschluss des Gerichts mit dem Kind besprechen. Dies soll sicherstellen, dass das Kind von dem Ergebnis des Verfahrens in neutraler und kindgerechter Weise informiert wird und die Möglichkeit hat, Fragen zu äußern. Zugleich kann es auch wichtig für die Entscheidung sein, ob im Interesse des Kindes ein Rechtsmittel eingelegt werden soll (BT-Drucksache 634/20, S. 61).

Der Verfahrensbeistand oder die Verfahrensbeiständin hat die Rolle, dem Kind während des Verfahrens zur Seite zu stehen und seine Perspektive und Interessen – im Spannungsfeld von Kindeswille und Kindeswohl – in das Verfahren einzubringen und zu vertreten.

1.4 Auftrag und Rolle von Sachverständigen im familiengerichtlichen Verfahren

Wenn besondere Sachkunde zur Aufklärung eines Sachverhaltes notwendig ist, kann das Gericht Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen. Die/der Sachverständige soll aufgrund besonderer Fach- und Sachkenntnisse Befunde über einen bestimmten Sachverhalt ermitteln und unabhängig beurteilen, um dem Gericht eine Entscheidung zu ermöglichen.

§ 163 Abs. 1 FamFG regelt die Qualifikation von Sachverständigen in Kindschaftssachen, um eine dem jeweiligen Einzelfall entsprechende fachlich qualifizierte Begutachtung sicherzustellen. In Verfahren über die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder die Kindesherausgabe ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation

verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist zudem der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

Nach § 404 Abs. 2 ZPO können die Parteien vor der Ernennung zur Person des Sachverständigen gehört werden. Die Benennung und Beauftragung zur Erstellung eines Gutachtens erfolgt mittels eines Beweisbeschlusses (§ 30 Abs. 1 FamFG). Nach § 404 Abs. 2 ZPO soll das Gericht, soweit es die Besonderheit des Falles erfordert, den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören. Erfolgt die Klärung im Vorfeld nicht, hat der/die Sachverständige gemäß § 407a Abs. 1 unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger sowie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen. Gleiches gilt, wenn der/die Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages hat (§ 407a Abs. 4).

Eine Befragung oder Untersuchung im Rahmen der Begutachtung setzt die Einwilligung der betroffenen Person und bei noch nicht einwilligungsfähigen Kindern die Einwilligung der Personensorgeberechtigten voraus. Auch die Übermittlung von Daten des Jugendamtes an Sachverständige ist nur mit der Einwilligung der betroffenen Person zulässig (vgl. DIJuF 2021c, S. 516 f.).

Wird eine schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen eine Frist, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat (§ 411 Abs. 1 ZPO). Wird diese Frist versäumt, kann eine Beschleunigungsrüge nach § 155b und ggf. eine Beschleunigungsbeschwerde nach § 155c FamFG eingelegt werden (Schumann in Rauscher, § 155b Rn. 11).

Standards für die inhaltliche Ausgestaltung von Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen haben Vertreter:innen verschiedener Fachverbände unter fachlicher Begleitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz als „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ entwickelt. Diese dienen als Handlungsgrundlage für Gerichte wie auch Gutachter:innen, indem sie einerseits Richtschnur einer wissenschaftlich fundierten Begutachtung und andererseits zuverlässige Entscheidungsgrundlage für das Familiengericht sind.⁹⁰

Gibt es Einwendungen gegen das Gutachten, haben die Parteien gemäß § 411 Abs. 4 ZPO dem Gericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Einwendungen, die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitzuteilen. Das Gericht kann ihnen hierfür eine Frist setzen.

Das Gutachten ist ein Beweismittel. Wenn es Mängel aufweist, muss das Gericht die Mängel thematisieren, die fachliche Qualifikation des Sachverständigen näher klären und nachvollziehbar darlegen, inwiefern Aussagen aus dem Gutachten gleichwohl verwertbar sind und zur Entscheidungsfindung beitragen können (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. November 2014, 1 BvR 1178/14).

⁹⁰ Abrufbar auf den Seiten des Bundesministeriums der Justiz unter <https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html>

Gutachten

Familienrechtspsychologische Gutachten

In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdungen werden häufig familienrechtspsychologische Gutachten beauftragt, etwa zu der Frage einer Kindeswohlgefährdung und den erforderlichen Maßnahmen. Psychologische Fragestellungen als Kernbestandteil von Begutachtung im kindschaftsrechtlichen Verfahren sind die Erfassung und Beurteilung

- der familiären Beziehungen und Bindungen;
- der Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie;
- der Kompetenzen der Eltern, ihrer Erziehungsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme, Bindungstoleranz;
- des Entwicklungsstands, der Bedürfnisse des Kindes, des Kindeswillens, der Kompetenzen und der aktuellen Situation des Kindes, evtl. besonderer Belastungen und Beeinträchtigungen (vgl. Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten, S. 8).

Bei der Vermutung des sexuellen Missbrauchs können aber auch andere Gutachten beauftragt oder hinzugezogen werden:

Aussagepsychologische Gutachten

Aussagepsychologische Gutachten prüfen, ob die Angaben eines betroffenen Kindes wissenschaftlichen Kriterien genügen, um als erlebnisbasiert eingeschätzt zu werden oder nicht. Sie finden häufig im strafrechtlichen Kontext statt. Die Gutachten werden auch im familiengerichtlichen Verfahren hinzugezogen oder eigenständig in Auftrag gegeben, wenn kein Strafverfahren anhängig ist. Voraussetzung ist, dass eine Aussage des Kindes vorliegt, die sich analysieren lässt (vgl. Griesel und Salzgeber 2015, S. 609).⁹¹

Rechtsmedizinische Gutachten

Bereits erstellte rechtsmedizinische Gutachten können im Gerichtsverfahren als Beweismittel eingehen.⁹² Das Familiengericht kann auch ein rechtsmedizinisches Gutachten in Auftrag geben. Dies kann sinnvoll sein, wenn bereits Befunde (etwa von einer Kinderschutzambulanz) vorliegen.

Kriminalprognostische Gutachten

Die zentrale Fragestellung kriminalprognostischer Gutachten ist die Risikobeurteilung für ein Rückfalldelikt. Diese werden für strafrechtliche Fragestellungen erstellt, können aber in anderen Bereichen der Rechtspflege beauftragt werden. Verschiedene methodische Zugänge unterscheiden sich insbesondere im Ausmaß ihrer Standardisierung.⁹³ Dafür muss jedoch eine bereits verurteilte Tat vorliegen, was häufig nicht der Fall sein wird.

Gutachten zur Sexualpräferenz

Gutachten zur Sexualpräferenz sollen prüfen, ob eine Pädophilie vorliegt. Der Ausschluss einer pädophilen Neigung kann allerdings die Ausübung sexualisierter Gewalt nicht ausschließen, da diese – insbesondere in innerfamiliären Kontext - nur zu einem geringen Anteil von Personen mit pädophilen Neigungen begangen wird.⁹⁴ Eine

⁹¹ Weitere Ausführungen zu aussagepsychologischen Gutachten finden sich im Kapitel 2.5 in Teil III.

⁹² Ausführungen zu körperlichen Untersuchungen finden sich Kapitel 2.4.2.1 in Teil II.

⁹³ Vgl. Graf u.a. 2018, S. 18 f., mit einer Darstellung der unterschiedlichen Methoden/Instrumente.

⁹⁴ Siehe auch Ausführungen in Kapitel 5 in Teil I.

diagnostizierte pädophile Neigung kann umgekehrt auch kein Beweis für pädosexuelles Verhalten sein, da sie dieses nicht zwingend nach sich zieht. „Liegt jedoch eine im psychotherapeutischen Kontext gestellte und auf Selbstauskunft beruhende Pädophiliediagnose vor oder kam es erwiesenermaßen über einen längeren Zeitraum zum intensiven Gebrauch von Missbrauchsabbildungen, kann die Auseinandersetzung mit dem Konstrukt der Pädophilie unter Umständen Hinweise für die familienrechtliche Fragestellung liefern.“ (Wallner 2015, S. 610).

Kombination von Gutachten

Es gibt eine Gutachtenpraxis, die durch eine Kombination von zwei Gutachtenaufträgen gekennzeichnet ist.

Familienpsychologisches Gutachten & aussagepsychologisches Gutachten

So kann das Ergebnis der Glaubhaftigkeitsuntersuchung in das familienpsychologische Gutachten integriert werden (vgl. Balloff 2018, S. 331). Wurde eine Aussage des Kindes in einer Begutachtung als erlebnisbasiert eingestuft, so gilt dies als diagnostisch fundierte Erhärtung des im Raume stehenden Verdachts und eine weitere familienpsychologische Begutachtung kann sich erübrigen (vgl. Griesel und Salzgeber 2015, S. 609).

Grundsätzlich ist zu entscheiden, ob die Gutachten durch eine:n oder zwei Sachverständige erstellt werden. Für eine Erstellung durch zwei Sachverständige spricht, dass der/die für die Glaubhaftigkeitsbegutachtung spezialisierte Sachverständige kompetent begutachten kann und im forensisch gesicherten Rahmen bleibt, da er/sie außer der Aussage des Kindes und der Entstehungsaspekte des Verdachts keine weiteren Daten erhebt. Auf der anderen Seite kann der oder die familienpsychologische Sachverständige weiterhin neutral mit der Familie zusammenarbeiten (ebd., S. 609). Die Einholung eines Gutachtens zu beiden Fragestellungen hingegen erspart dem Kind die Doppelbelastung zweier Begutachtungen durch zwei verschiedene Sachverständige. Erfahrene Sachverständige, etwa Fachpsycholog:innen für Rechtspsychologie (BDP/DPGs), sind dazu in der Lage, derart komplexe Fragestellungen zu beantworten, vorausgesetzt, sie haben in beiden Begutachtungsbereichen Kompetenz und Erfahrung erworben (vgl. Ehmke 2016, S. 1132).

Familienpsychologisches Gutachten & rechtsmedizinisches Gutachten

Wenn auch ein rechtsmedizinisches Gutachten sinnvoll ist, sollen Sachverständige in Kindschaftsverfahren unter Einbeziehung der Ergebnisse des rechtsmedizinischen Gutachtens ihre Einschätzung des Risikos der möglichen Gefährdung vornehmen (Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten S. 21 f.).

Familienpsychologisches Gutachten & kriminalprognostisches Gutachten

Bei bereits verurteilten Missbrauchstäter:innen wird empfohlen, ein existierendes Rückfallprognosegutachten beizuziehen oder ein neues einzuholen, dafür müssen aber existierende Strafakten zur Verfügung gestellt werden. Dieses sollte eingebettet werden in ein familienpsychologisches Gutachten, das auf die Schutzfähigkeiten des anderen Elternteils eingeht (vgl. Graf 2016 u.a., S. 26).

Der oder die Sachverständige ist an den Auftrag des Gerichtes gebunden und bringt neutral und unabhängig seine bzw. ihre fachliche Expertise ein, die das Gericht rechtlich würdigen muss.

2. Strafverfahren

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist ein sogenanntes Officialdelikt und kein Antragsdelikt. Das bedeutet, dass die Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kenntnis darüber verpflichtet sind, tätig zu werden, auch wenn keine Strafanzeige gestellt wird oder eine solche später zurückgezogen werden wird.

Es besteht keine gesetzlich normierte Verpflichtung des Jugendamtes eine Strafanzeige zu erstatten, im Einzelfall kann eine solche jedoch zulässig und notwendig sein.⁹⁵

Kommt es zu einem Strafverfahren – unabhängig davon, wer dieses initiiert hat – stellt dieses eine Belastung für das Kind oder die/den Jugendlichen und die Bezugspersonen dar.

Das Jugendamt kann direkt (etwa in Form einer Zeugenaussage) oder nur indirekt in das Strafverfahren involviert sein. In jedem Fall sollte es dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen und den Bezugspersonen Unterstützung anbieten und sie über ihre Rechte im Strafverfahren informieren.⁹⁶ Dafür ist es notwendig, die nachfolgend dargestellten Rahmenbedingungen zu kennen.

Insbesondere sollte über die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung informiert werden. Sollte diese nicht erfolgen, sollte die Fachkraft des Jugendamtes (oder einer spezialisierten Beratungsstelle) die Aufgabe übernehmen, eine kindgerechte Behandlung während des Verfahrens sicherzustellen (etwa Mehrfachvernehmungen vermeiden, auf kindgerechte Befragungen hinwirken etc.).

2.1 Strafrechtlicher Rahmen

Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurde das Strafrecht verschärft. Seit dem 1. Juli 2021 ist der sexuelle Missbrauch von Kindern ein Verbrechen, auf das mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe steht. Damit ist eine Einstellungs eines Strafverfahrens ausgeschlossen. Die Höchststrafe wurde von zehn auf fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben.

Auch die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornographischer Inhalte wird als Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geahndet.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) definiert, bezogen auf Minderjährige sind dies insbesondere:

- **Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)**

Der sexuelle Missbrauch durch Eltern, Stiefeltern oder durch andere Personen, denen Kinder und Jugendliche zum Beispiel zur Erziehung oder zur Ausbildung anvertraut

⁹⁵ Ausführlich in Kapitel 2.4.2.2 in Teil II.

⁹⁶ Für die Information von älteren Kindern und Jugendlichen bietet sich die Broschüre „Ich habe Rechte“ des Bundesministeriums der Justiz an, abrufbar unter https://www.bmi.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Ich_habe_Rechte.pdf;jsessionid=8C00969079D60CE2EB018AE2737CDBCB.1_cid289?_blob=publicationFile&v=28

sind – etwa Lehrkräfte oder Fachkräfte der Jugendhilfe -, wird als Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe gestellt.

- **Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 - § 176d StGB)**

Der sexuelle Missbrauch von Kindern unter vierzehn Jahren wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr geahndet. Im Strafgesetzbuch wird zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern mit Körperkontakt (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt (§ 176a StGB), der Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (176b StGB), dem schweren sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176c StGB) und dem sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176d StGB) unterschieden.

- **Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)**

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen umfasst sexuelle Handlungen mit Jugendlichen, die unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt stattfinden oder die fehlende Fähigkeit der/des Jugendlichen zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt.

- **Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (§ 184b ff. StGB)**

Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen kinder- und jugendpornographischen Schriften bzw. Medien oder Darbietungen.

Bei jugendlichen und heranwachsenden Täter:innen findet das Jugendstrafrecht im Jugendgerichtsgesetz (JGG) Anwendung. Dieses soll gemäß § 2 Abs. 1 JGG vor allem erneuten Straftaten entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Das Jugendamt wirkt nach § 52 SGB VIII im Verfahren mit und prüft, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Es betreut den jungen Menschen während des gesamten Verfahrens.

Für Straftaten aus dem Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern kommen meistens **Verjährungsfristen** zwischen fünf und 20 Jahren in Betracht. Die rechtsverbindliche Ermittlung der Verjährungsfrist ist nur im Einzelfall möglich. Die Entscheidung trifft die jeweilige Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht. Für gewöhnlich beginnt im Strafrecht die Verjährung mit der Beendigung der Tat. Eine Ausnahme stellt der Beginn der Verjährung von schweren Sexualstraftaten dar. Dort ruht die Verjährung gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.

Betroffene können **zivilrechtliche Ansprüche** wie Schmerzensgeld und/oder Schadenersatz einklagen. Hierbei ruht die Verjährungsfrist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der betroffenen Person und beträgt dann 30 Jahre. Erleichtert wird die zivilrechtliche Entschädigung durch das Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO), wonach zivilrechtliche Anträge mit dem strafrechtlichen Verfahren verbunden werden können.

2.2 Vernehmungen, Aussageverweigerungsrecht und Ergänzungspflegschaft

Vernehmungen sollen kindgerecht durch speziell ausgebildetes Personal und möglichst nur einmal erfolgen. Häufig jedoch werden Kinder oder Jugendliche mehrfach vernommen, durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft und durch das Gericht.⁹⁷

⁹⁷ Auch eine (Tonband-)Dokumentation durch das Jugendamt kann in der Regel eine erneute Zeugenaussage des Kindes oder des bzw. der Jugendliche:n nicht ersetzen und bedarf deren Einwilligung unter Prüfung der Einsichtsfähigkeit, d.h. der Fähigkeit die Konsequenzen des eigenen Handelns (hier: die informierte Zustimmung zur Tonaufzeichnung) adäquat einschätzen zu können (DIJuF 2008, S. 21).

Eine einmalige Vernehmung des Kindes kann durch die Vernehmung im Ermittlungsverfahren durch den Ermittlungsrichter per Video ermöglicht werden (§ 58a StPO). Strafverteidiger:in und Angeklagte:r müssen die Möglichkeit haben, der Vernehmung zu folgen und Fragen zu stellen. Dann kann das Gericht entschieden, dass die Videovernehmung die Vernehmung in der Hauptverhandlung nach § 255a StPO ersetzt. Ein Anspruch auf Videovernehmungen oder den Ersatz der Vernehmung in der Hauptverhandlung besteht nicht.⁹⁸

Wird die Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht durch die Videovorführung ersetzt, bestehen Schutzvorschriften für minderjährige Opferzeugen. Dazu gehören (vgl. BMJ o.J., S. 39 ff.):

- Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171b GVG)
- Ausschluss des/der Angeklagten (§ 247 StPO)
- Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten (§ 168e StPO)
- Befragung nur durch den oder die Richter:in (§ 241a StPO)
- Befragung in einem anderen Raum mit Übertragung in den Gerichtssaal (§ 247a StPO)
- Beschleunigungsgebot von Verhandlungen, Vernehmung (§ 48a StPO)

Richtet sich das Strafverfahren gegen einen nahen Angehörigen besteht ein Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht. Das bedeutet, dass Kinder und Jugendlichen entscheiden, ob sie eine Aussage machen oder nicht. Bei Kindern entscheidet in der Regel der oder die gesetzliche Vertreter:in.

Richtet sich das Strafverfahren gegen einen Elternteil, gegen einen Lebensgefährten oder eine Lebensgefährtin eines Elternteils oder gegen Geschwister, sind die personensorgeberechtigten Eltern aufgrund des Interessenkonfliktes von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen und dürfen nicht entscheiden, ob das Kind aussagt. Das Familiengericht muss eine Ergänzungspflegschaft für die Vertretung im Strafverfahren einrichten, diese beantragt die Staatsanwaltschaft. Der oder die Ergänzungspfleger:in entscheidet über die Aussage, die Zustimmung zur Begutachtung etc.

Weigert sich ein Kind auszusagen, kann der oder die Ergänzungspfleger:in keine Aussage erzwingen. Auch wenn kein Aussageverweigerungsrecht besteht, bleibt die Weigerung eines Kindes folgenlos (Blum-Maurice u.a., S. 360).

2.3 Psychosoziale Prozessbegleitung

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 im deutschen Strafverfahrensrecht in § 406g der Strafprozessordnung (StPO) und einem eigenständigen Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) verankert worden. Dieses regelt die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 2 PsychPbG), die grundlegenden Anforderungen an die Qualifikation psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter (§ 3 PsychPbG) sowie deren Vergütung (§§ 5-9 PsychPbG) bundesweit einheitlich. Nordrhein-Westfalen hat die Standards mit dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) konkretisiert, das ebenfalls am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. In einer Ausführungsverordnung vom 2. Januar 2017 ist definiert, welche Tätigkeitsfelder

⁹⁸ Kriterien für kindgerechte Vernehmungen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter:innen finden sich in BMFSFJ 2021.

die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst, wie die Aufgabenwahrnehmung erfolgen kann und welche Mindeststandards einzuhalten sind.

Jede:r Verletzte hat das Recht, sich einer Prozessbegleitung zu bedienen (§ 406g Absatz 1 StPO). Ein Anspruch auf eine kostenfreie Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung haben Minderjährige als Betroffene schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten und Volljährige als Betroffene schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten, wenn sie ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder sie besonders schutzbedürftig sind.⁹⁹

Die Beiordnung muss bei Gericht beantragt werden, sie kann auch schon für das Ermittlungsverfahren vor der ersten polizeilichen Aussage erfolgen. Die Antragstellung erfolgt durch die oder den gesetzliche:n Vertreter:in, ggf. Ergänzungspfleger:in oder durch die oder den Jugendliche:n.¹⁰⁰

Die Auswahl der Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters erfolgt durch das Gericht, allerdings können Vorschläge erfolgen. In der Datenbank der Justiz NRW können anerkannte psychosoziale Prozessbegleiter:innen nach Orten und nach sachlichen Tätigkeitsschwerpunkten gesucht werden.¹⁰¹ Bei der Suche können auch Polizeidienststellen oder Opferhilfeeinrichtungen unterstützen.

Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleitung ist eine intensive Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Damit soll vor allem die individuelle Belastung reduziert werden.

2.4 Nebenklage und Nebenklagevertretung

Bei bestimmten Straftaten, u.a. bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, können Geschädigte die Nebenklage in einem Strafverfahren gegen den oder die Täter:in führen (§§ 395-402 StPO). Die Nebenklage schließt sich der Anklage der Staatsanwaltschaft an. Die sogenannte Anschlussklärung ist bei Gericht einzureichen. Das Gericht entscheidet über die Zulassung der Nebenklage. Der oder die Nebenkläger:in kann auch eine:n Rechtsanwält:in (Nebenklagevertretung) hinzuziehen oder diese:n als Vertreter:in in die Verhandlung entsenden.

Dem oder der Nebenkläger:in ist auf Antrag auf Staatskosten ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin als Beistand beizuordnen, wenn der oder die Nebenkläger:in Opfer eines Sexualdeliktes geworden ist oder einer Misshandlung von Schutzbefohlenen geworden ist, und zum Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder ihre/seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann (§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO). Den Antrag müssen die gesetzlichen Vertreter oder ggf. der oder die Ergänzungspfleger:in stellen.

⁹⁹ Wenn die Voraussetzungen für eine Beiordnung nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten eine psychosoziale Prozessbegleitung zu nehmen.

¹⁰⁰ Ein Musterantrag findet sich auf den Seiten der Justiz NRW, abrufbar unter www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/psychosoz_prozessbegl/infos_erw/zw3_anlagen/musterantrag.pdf

¹⁰¹ <http://www.prozessbegleitung.nrw.de/>

Ein:e Nebenkläger:in und die Nebenklagevertretung können, müssen aber nicht, an der Hauptverhandlung teilnehmen. Der oder die Nebenkläger:in hat folgende Rechte:¹⁰²

- Informationsrechte über den Stand des Verfahrens,
- Anhörungsrechte und das Recht, zu einzelnen Aspekten Stellung zu nehmen und Erklärungen abzugeben, wobei sie aber der Wahrheitspflicht unterliegen,
- das Recht zur Einsicht in die Akten (aber nur über einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin),
- das Recht, Fragen an Angeklagte, Zeug:innen oder Sachverständige zu stellen,
- das Recht, einen Richter bzw. eine Richterin oder Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- das Beweisantragsrecht,
- das Recht, Fragen oder Anordnungen des oder der Vorsitzenden zu beanstanden,
- das (allerdings beschränkte) Recht, gegen ein Urteil Rechtsmittel einzulegen.

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme können der oder die Nebenkläger:in oder Vertreter:in im Anschluss an den Schlussvortrag des Staatsanwalts ein Plädoyer halten und in diesem Rahmen auch einen Antrag stellen, wie das Gericht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung den Angeklagten verurteilen soll.

Zudem kann die Nebenklage Anträge zur Gestaltung der Anhörung des Kindes oder der/des Jugendlichen stellen, etwa den Ausschluss des oder der Angeklagten (Blum-Maurice u.a. 2020, S. 363).

2.5 Aussagepsychologisches Gutachten

Aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsgutachten werden erstellt, wenn es keine eindeutigen Beweise wie Fotos, Video oder ärztliche Befunde gibt und „Aussage gegen Aussage“ steht. Durch solch ein Gutachten soll konkret geprüft werden, ob eine infrage stehende Aussage auch anders als durch einen tatsächlichen Erlebnishintergrund zustande gekommen sein kann. Im Wesentlichen ist von zwei Hypothesen auszugehen (Dettenborn 2016, S. 594): „1. Die Aussagen sind nicht erlebnisfundiert. 2. Die Aussagen sind erlebnisfundiert.“

Können alle Gegenhypothesen zurückgewiesen werden, wird davon ausgegangen, dass es sich um eine erlebnisbasierte Aussage handelt. Der oder dem Sachverständige:n steht eine Bewertung dessen, ob ein sexueller Missbrauch stattgefunden hat oder nicht, nicht zu, diese obliegt dem Gericht.

Erforderlich ist eine Sachkunde auf dem Gebiet der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, die nicht jeder psychologische Sachverständige hat. Es gibt zertifizierte Weiterbildungen zum Fachpsychologen der Rechtspsychologie bei der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (vgl. ebd., S. 593).

¹⁰² Quelle: Justiz NRW

https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Strafgericht/verfahren/Verfahrensbeteiligung/nebenklaeger/index.php?fragenId=14773406 Stand 25.10.21

Eine Grenze der aussagepsychologischen Methode liegt vor, wenn keine analysierbare Aussage vorliegt, etwa wenn ein Kind noch sehr jung ist und sich zwar im Rahmen seiner sprachlichen Fähigkeiten geäußert hat, dies jedoch der „Übersetzung“ bzw. Interpretation eines Elternteils bedarf. Eine vergleichbare Konstellation kann vorliegen, wenn das Kind an erheblichen intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen leidet oder im Beobachtungszeitraum litt (vgl. Griesel und Salzgeber 2015, S. 609).

Die aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist umstritten, da sie zum einen eine Belastung für das betroffene Kind darstellt, zum anderen keine empirische Testung sondern eine „kriteriengestützte Anwendung des Zweifelsgrundsatzes“ ist (Fegert 2020, S. 353).

Das aussagepsychologische Gutachten wird bereits im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben. Gerade bei jüngeren Kindern kommen die Gutachten häufig zu dem Ergebnis, dass andere Erklärungen nicht ausgeschlossen werden können. Kinder können nicht zu Teilnahme gezwungen werden. Die Zustimmung erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter oder – falls diese von der Vertretung im Strafverfahren ausgeschlossen sind – durch den oder die Ergänzungspfleger:in (vgl. Blum-Maurice u.a. 2020, S. 361).

2.6 Therapie während des Ermittlungs- oder Strafverfahrens

Die Strafverfolgungsbehörden raten in der Regel von Therapien und auch von Gesprächen über den sexuellen Missbrauch ab, um eine Beeinflussung ausschließen zu können.

Ob die Unterstützung durch eine Beratung oder Therapie solange abgewartet werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen. In der Regel ist eine stabilisierende Beratung oder Therapie (ohne Aufdeckung als Ziel) im Hinblick auf akute Belastungen unbedenklich. Sie stößt jedoch an ihre Grenzen, wenn das Kind oder der oder die Jugendliche sie als neues Schweigegebot erlebt.

Besteht eine behandlungsbedürftige Störung, geht der Beginn der Therapie vor. Allerdings sollten die Folgen der Therapie (Anzweiflung der Aussage im Strafverfahren) und die Folgen einer aufgeschobenen Therapie mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten besprochen und abgewogen werden.

2.7 Beteiligung des Jugendamtes im Strafverfahren

Das Jugendamt kann im Rahmen des Strafverfahrens sowohl aufgefordert werden, Daten bzw. seine Akte zu übermitteln oder Fachkräfte können als Zeugen geladen werden.

2.7.1 Datenübermittlung im Strafverfahren

Der Sozialdatenschutz gilt grundsätzlich auch im Strafverfahren, das heißt gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften während des Ermittlungsverfahrens oder nach Anklageerhebung. Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO in

Verbindung mit § 73 SGB X. Zwingende Voraussetzung ist das Vorliegen eines richterlichen Beschlusses (§ 73 Abs. 3 SGB X). Die Staatsanwaltschaft hat insofern keine Anordnungscompetenz.

Liegt diese richterliche Anordnung vor, hängt die Zulässigkeit der Datenübermittlung davon ab, ob es sich um ein Strafverfahren hinsichtlich eines Verbrechens sowie einer Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 73 Abs. 1 SGB X) oder wegen eines Vergehens (§ 73 Abs. 2 SGB X) handelt. Je nachdem unterscheiden sich der Umfang der zulässig zu übermittelnden Sozialdaten.

Der oder die Richter:in prüft, ob es sich im zu entscheidenden Fall um ein Verbrechen, eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder ein Vergehen handelt, ob die Übermittlung erforderlich und ob die Übermittlungsanordnung verhältnismäßig ist. Das heißt, dass keine schutzwürdigen Belange des Dritten durch die Übermittlung beeinträchtigt werden. Handelt es sich bei den zu übermittelnden Daten jedoch um anvertraute Daten im Sinne des § 65 SGB VIII, ist eine Übermittlung unzulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Am Ende ist das Jugendamt an die Entscheidung des Gerichts gebunden. Ordnet das Gericht die Übermittlung an, ist die Jugendamtsleitung aber der Meinung, dies sei aufgrund des Sozialgeheimnisses unzulässig, so kann das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 304 StPO eingelegt werden. Die Beschwerde verhindert nicht, dass die Anordnung vollzogen wird, so dass gesondert ein Antrag auf Anordnung der Aussetzung der Vollziehung gestellt werden sollte.¹⁰³

2.7.2 Zeugenaussage im Strafverfahren

Im Strafverfahren können ASD-Fachkräfte oder andere Mitarbeitende des Jugendamtes als Zeugen geladen werden.¹⁰⁴ Personen des öffentlichen Diensts, unabhängig davon, ob sie Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte sind, haben eine Zeugnisverweigerungspflicht mit Genehmigungsvorbehalt gemäß § 54 Abs. 1 StPO. Das Erfordernis der Aussagegenehmigung für Beamtinnen oder Beamte und Angehörige des öffentlichen Diensts beruht auf der diesem Personenkreis auferlegten Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 67 BBG, § 37 Abs. 1 BeamStG, § 3 Abs. 1 TVöD-Bund und die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen), die mit der grundsätzlich jede Staatsbürgerin und jeden Staatsbürger treffenden Pflicht, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, kollidiert. Durch die Aussagegenehmigung wird die bzw. der Angehörige des öffentlichen Diensts im Rahmen der erteilten Aussagegenehmigung von ihrer bzw. seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden und das auf seiner Verschwiegenheitspflicht beruhende Aussagehindernis beseitigt.

Eine Aussagegenehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn auch eine sozialdatenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis besteht. Versagt werden darf sie nur dann, wenn die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden, denn jede Aussage einer Fachkraft des Jugendamts ist zugleich eine Übermittlung von Sozialdaten.

¹⁰³ Ausführlichere Ausführungen finden sich in LVR-Landesjugendamt 2020, S. 46 ff.

¹⁰⁴ Die nachfolgenden Ausführungen stammen aus LVR-Landesjugendamt 2020, S. 88 f.

Literatur

Ahlers, Christoph J. und Gerard A. Schäfer (2010): Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch: Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.): Informationsdienst Forum Online, Ausgabe 3/2010, Köln.

Alberth, Lars und Doris Bühler-Niederberger (2017): The overburdened mother: How social workers view the private sphere. In: Betz, Tanja, Michael-Sebastian Honig und Ilona Ostner (Hrsg.), Parents in the spotlight: Parenting Practices and support from a comparative perspective, S. 135–170. Leverkusen.

Allroggen, Marc (2015): Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen. In: Fegert, Jörg M. u.a. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. S. 383-390. Berlin, Heidelberg.

Allroggen, Marc, Jelena Gerke, Thea Rau und Jörg M. Fegert (2016): Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Ulm.

Andresen, Sabine, Marie Demant, Anne Galliker und Luzia Rott (2021): Sexuelle Gewalt in der Familie. Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von 1945 bis in die Gegenwart. Hrsg. von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht.

Averdijk, Margit, Katrin Mueller-Johnson und Manuel Eisner (2012): Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation. Zürich.

Balloff, Rainer (2018): Kinder vor dem Familiengericht. Baden-Baden.

Banaschak, Sibylle und Markus Rothschild (2015): Körperliche Befunde bei sexuellem Kindesmissbrauch. In: Fegert, Jörg u. a. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Berlin, Heidelberg.

Bange, Dirk und Günther Deegener (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim.

Bange, Dirk (2002): Intervention – die „Regeln der Kunst“. In: Bange, Dirk und Wilhelm Körner (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen u.a., S. 216-223.

Bange, Dirk (2011): Eltern von sexuell missbrauchten Kindern. Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe. Göttingen.

Bange, Dirk (2012): Arbeit mit nicht missbrauchenden Mütter und Vätern von Opfern sexualisierter Gewalt und sexuell grenzverletzendem Verhalten. In: IzKK-Nachrichten 1/2012, S. 20-24.

Bange, Dirk (2017): Sprechen und Forschen über das Unsagbare. In: DJI-Impulse 2/2017, S. 28-31.

Bange, Dirk (2020): Kinder mit Behinderungen und Kinderschutz – Ein vernachlässigtes Thema. In: Forum Erziehungshilfen 3/2020, Seite 178-184.

Bawidamann, Anja und Yvonne Oeffling (AMYNA e. V.) (2020): Expertise: Besonderheiten bei der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung eines Schutzkonzeptes bei möglicher innerfamiliärer sexueller Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder/Jugendliche. Stuttgart.

Beckmann, Janna, Katharina Lohse, Henriette Katzenstein, David Seltmann und Thomas Meysen (2019): Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern und Möglichkeiten zur Einbeziehung des Jugendamtes. In: Das Jugendamt 2019, S. 58-64.

Blum-Maurice, Renate, Julia Hiller und Petra Ladenburger (2020): Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen. In: Das Jugendamt 2020, S. 357-364.

Bormann, Monika (2006): Wie kann man mit Eltern(teilen) sprechen, die vermutlich ein Kind sexuell missbrauchen? In: Kindler, Heinz, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen und Annegret Werner (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Kapitel 55.

Britz, Gabriele (2016): Kinderschutz – aktuelle verfassungsrechtliche Leitlinien. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2016, S. 1113-1118.

BKA - Bundeskriminalamt (2022): Anstieg bei Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Jahr 2021. Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer – Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Wiesbaden.

BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2013): Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland – Haushaltsbefragung – Abschlussbericht. Bielefeld, Berlin, München.

BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2014): Studie: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Kurzfassung. Berlin.

BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2021): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren. Berlin.

BMFSJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2022): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren. Berlin.

BMJ - Bundesministerium für Justiz (o.J.): Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren. O.O.

Bzga - Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2021a): Liebevoll begleiten – Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder. Köln.

Bzga - Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2021b): Über Sexualität reden – die Zeit der Pubertät. Köln.

Bundschuh, Claudia (2007): Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen. In: IzKK-Nachrichten, Ausgabe 1/2007, S. 13-16.

Busse, Detlef, Max Steller und Renate Volbert (2000): Missbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren. In: Praxis der Rechtspsychologie, 10. Jahrgang, Sonderheft 2, S. 3-98.

Caspari, Peter (2021): Instrument zur partizipativen Selbstevaluation (IPSE). Hrsg. vom Institut für Praxisforschung und Projektberatung. München.

Conen, Marie-Luise (2012): Familientherapeutische Ansätze bei innerfamiliären Missbrauch. In: IzKK-Nachrichten, 1/2012. S. 33-36.

Deegener, Günther (2011): „Wie weiter, wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch nicht geklärt werden kann?“

DESTATIS - Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII 2021. Wiesbaden.

Dettenborn, Harry (2016): Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2016, S. 593-597.

DIJuF - Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2008): Zulässigkeit von Tonbanddokumentationen von Gesprächen mit Minderjährigen im Rahmen von Verdachtsabschätzungen bei sexuellem Missbrauch und deren Verwertbarkeit in Strafverfahren? Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt 2008, S. 20-23.

DIJuF - Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2010): Situation, Perspektiven und Entwicklungsbedarf verlässlicher Qualitätsstandards und klarer Rollengestaltung im familiengerichtlichen Verfahren im Kinderschutz. Positionspapier. Heidelberg.

DIJuF - Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2014): Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick? „Das Kind“ im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Positionspapier. Heidelberg.

DIJuF - Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2017): Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamtes in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht. Heidelberg.

DIJuF - Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2020): Schutzauftrag des Jugendamts: Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und gewichtiger Anhaltspunkte; zulässige Methoden der Gefährdungseinschätzung gegen den Willen der Eltern. Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt 2020, S. 513-516.

DIJuF - Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e.V. (2021a): Einleitung von Strafverfahren aufgrund von Mitteilungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, DRG-1110, Themengutachten.

DIJuF - Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e.V. (2021b): Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung. Heidelberg.

DIJuF - Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e.V. (2021c): Weitergabe von Daten durch eine Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes an eine Sachverständige im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren, Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt 2021, S. 516-517.

DIJuF - Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2022a): Empfehlungen zur Umsetzung von § 5 KKG. Mitteilungen von der Strafverfolgungsbehörde oder des Gerichts an das Jugendamt wegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Heidelberg.

DIJuF - Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2022b): Empfehlungen zur Umsetzung von § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII. Beteiligung von Berufsheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung. Heidelberg.

DIJuF - Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2022c): Empfehlungen zur Umsetzung von § 4 Abs. 4 KKG. Rückmeldung an Berufsheimnisträger*innen, die das Jugendamt wegen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert haben. Heidelberg.

Dreßing, Harald, Hans Joachim Salize, Dieter Dölling, Dieter Hermann, Andreas Kruse, Eric Schmitt und Britta Bannenberg (2018): Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Mannheim, Heidelberg, Gießen.

Ehmke, Alexandra (2016): Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs an Kindern im familiengerichtlichen Verfahren. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2016, S. 1132-1137.

Enders, Ursula (Hrsg.) (2001): Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Köln.

Enders, Ursula (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln

Enders, Ursula, Yücel Kossatz, Martin Kelkel und Bernd Eberhardt (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Hrsg. von Zartbitter e.V. Köln.

Fachkreis „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“ beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018): Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen. Prävention, Intervention und Hilfe für Betroffene stärken. Empfehlungen an Politik und Gesellschaft. Berlin.

Fegert, Jörg M. (2020): Sexueller Missbrauch: Strafverschärfung allein bringt nichts - Zehn Thesen, die betroffene Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen. In: Das Jugendamt 2020, S. 350-357.

Fegert, Jörg M., Miriam Rassenhofer, Thekla Schneider, Alexander Seitz und Nina Spröber (2013): Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen. Weinheim und Basel.

Fegert, Jörg M., Ulrike Hoffmann, Elisa König, Johanna Niehues und Hubert Liebhardt (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin, Heidelberg.

Fegert, Jörg M., Manuela Gulde, Katharina Henn, Laura Husmann, Meike Kampert, Kirsten Röseler, Tanja Rusack, Wolfgang Schröer, Mechthild Wolff und Ute Ziegenhain (2020): Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. In: Das Jugendamt 2020, S. 234-239.

Finkelhor, David (1984): Child Sexual Abuse. New York.

Garbe, Elke (2020): Dynamiken sexueller Gewalt in Familien. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V. (Hrsg.): Sexuelle Gewalt an Kindern in familiären Lebenswelten. Köln, S. 45-62.

Gerber, Christine (2006): Wann muss der ASD Anzeige gegen die Sorgeberechtigten erstatten? In: Kindler, Heinz, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen und Annegret Werner (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Kapitel 115.

Gerber, Christine und Susanna Lillig (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Hrsg. vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.

Gerke, Jelena, Miriam Rassenhofer und Jörg M. Fegert (2019): Sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen – insbesondere Mütter. Auswertung einer für die deutsche Bevölkerung repräsentativen Umfrage. In: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg - Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz (Hrsg.): Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz. Band II: Materialien. Stuttgart

Gissel-Palkovich, Ingrid (2002): Total Quality Management in der Jugendhilfe? Von der Qualitätssicherung zur umfassenden Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit. Münster.

Graf, Sarah, Ina Bovenschen und Heinz Kindler (2018): Erwachsene verurteilte Missbrauchstäter in Familien mit Kindern. In: Praxis der Rechtspsychologie, 2/2018, S. 5-34.

Griesel, Dorothee und Salzgeber, Joseph (2015): Abklärung eines Missbrauchsvorwurfs bei einem Kind. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2015, S. 606-609

Gründer, Mechthild, Rosa Kleiner und Hartmut Nagel (2013): Wie man mit Kindern darüber reden kann. Weinheim und Basel.

Gründer, Mechthild. und Magdalena Stemmer-Lück (2013): Sexueller Missbrauch in Familie und Institutionen. Psychodynamik, Intervention und Prävention. Stuttgart.

Hasebrink, Uwe, Claudia Lampert und Kira Thiel (2019): Online-Erfahrungen von 9- bis 17-Jährigen. Ergebnisse der EU Kids Online-Befragung in Deutschland 2019. Hrsg. vom Hans-Bredow-Institut. Hamburg.

Heilmann, Stefan (2019): Der Schutz des Kindes vor sexueller Gewalt. In: Neue Juristische Wochenschrift 2019, S. 1417-1419.

Helffferich, Cornelia, Silvia Schürmann-Ebenfeld und Barbara Kavemann (2017a): Einmal Opfer – nie mehr Opfer? In: DJI Impulse 2/2017, S. 25-27.

Helffferich, Cornelia, Barbara Kavemann, Heinz Kindler, Silvia Schürmann-Ebenfeld und Bianca Nagel (2017b): Stigma macht vulnerabel, gute Beziehungen schützen. Sexueller Missbrauch in den Entwicklungsverläufen von jugendlichen Mädchen in der stationären Jugendhilfe. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung/Discourse. Journal of Childhood and Adolescence Research, 3/2017, S. 261-275.

IT.NRW – Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Statistisches Landesamt (2022): Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 2021. Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls. Düsseldorf.

Jugendschutz.net (Hrsg.) (2022): Jugendschutz im Internet. Risiken und Handlungsbedarf. Bericht 2021. Mainz.

Jud, Andreas, Miriam Rassenhofer, Andreas Witt, Annika Münzer und Jörg M. Fegert (2016): Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung,

Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Hrsg. vom Unabhängigen Beauftragten des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

Jud, Andreas und Heinz Kindler (2019): Übersicht Forschungsstand sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im deutschsprachigen Raum. Hrsg. vom Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

Kavemann, Barbara, Annemarie Graf-van Kesteren, Sibylle Rothkegel und Bianca Nagel (2016): *Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit*. Wiesbaden.

Kepert, Jan (2019): Kann eine Kindeswohlgefährdung durch einen drohenden sexuellen Missbrauch tatsächlich mittels einer ambulanten Hilfe zur Erziehung mit Kontrollauftrag abgewehrt werden? In: *Das Jugendamt 2019*, S. 378-383.

Kindler, Heinz und Peter Zimmermann (2006): Wie kann der Bindungsaspekt elterlicher Erziehungsfähigkeit eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen und Annegret Werner (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München. Kapitel 64.

Kindler, Heinz und Adelheid Unterstaller (2007): Reviktimisierung sexuell missbrauchter Kinder in *IzKK-Nachrichten 1/2007*, S. 8-11.

Klees, Esther und Torsten Kettritz (Hrsg.) (2018): *Sexualisierte Gewalt durch Geschwister. Praxishandbuch für die pädagogische und psychologisch-psychiatrische Arbeit mit sexualisiert übergriffigen Kindern/Jugendlichen*. Lengerich.

Klees, Esther (2020): *Sexualisierte Gewalt durch Geschwister*. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderschutz-Zentren e.V. (Hrsg.): *Sexuelle Gewalt an Kindern in familiären Lebenswelten*. Köln

Klees, Esther (2021): *Sexualisierte Gewalt durch Geschwister – Kindeswohlgefährdung stattharmloser Doktorspiele*. In: *Das Jugendamt 2021*, S. 238-242.

König, Andrej (2011): *Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche Expertise*. Essen. Download:

Kunkel, Peter-Christian (2001): *Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Datenschutz bei Straftaten an Kindern*. Kehler Diskussionspapiere Nr. 2001-4. Kehl.

Kunkel, Peter-Christian, Jan Kepert und Andreas Pattar (Hrsg.) (2022): *Sozialgesetzbuch VIII. Kinder und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar*. Baden-Baden.

LKA - Landeskriminalamt – Polizei NRW (2022): *Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 2021*. Düsseldorf.

Lüdge-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen (2020): *Abschlussbericht der Lüdge-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020*. Hannover.

LVR-Landesjugendamt Rheinland (2020): *Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe*. Köln.

LVR-Landesjugendamt Rheinland und LWL-Landesjugendamt Westfalen (2020): *Gelingensfaktoren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII*. Köln, Münster.

LVR-Landesjugendamt Rheinland und LWL-Landesjugendamt Westfalen (2022).
Arbeitshilfe: Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Neue
Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt. Köln, Münster.

Maschke, Sabine und Ludwig Stecher (2018): Sexuelle Gewalt. Erfahrungen Jugendlicher
heute. Weinheim, Basel.

MKFFI - Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020): Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-
westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und
Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen. Düsseldorf.

Münder, Johannes, Thomas Meysen und Thomas Trenczek (Hrsg.) (2022): Frankfurter
Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden.

Nationaler Rat Gegen Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021): Gemeinsame
Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen.
Arbeitsphase Dezember 2019 bis Juni 2021. Hrsg. vom BMFSFJ und UBSKM. Berlin.

Neutze, Janina und Michael Osterheider (2015): MIKADO - Missbrauch von Kindern.
Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer. Zentrale Ergebnisse des Forschungsverbundes.
Regensburg.

Nick, Susanne, Johanna Schröder, Peer Briken und Hertha Richter-Appelt (2019):
Organisierte und Rituelle Gewalt in Deutschland. Praxiserfahrung, Belastungen und
Bedarfe von psychosozialen Fachkräften. In: Trauma & Gewalt, 2/2019, S. 114-127.

Rauscher, Thomas (2018): Münchener Kommentar zum FamFG. München.

Rulofs, Bettina, Deutsche Sporthochschule (Hrsg.) (2016): »Safe Sport« Schutz von
Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland: Erste Ergebnisse des
Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und
Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt. Köln.

Rulofs, Bettina, Kathrin Wahnschaffe-Waldhoff, Marilen Neeten und Annika Söllinger
(2022): Sexualisierte Gewalt und sexueller Kindesmissbrauch im Kontext des Sports.
Auswertung der vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichte der Unabhängigen
Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

Salgo, Ludwig (2019): „Risiken“ im Kinderschutz. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und
Jugendhilfe 2019, S. 217-219.

Schaumann, Nina, Rebecca Gudat und Sabine Andresen (2022): Von der Bedeutung der
Dritten im Disclosure-Prozess. Die Rolle pädagogischer Fachkräfte als Adressat*innen von
Erfahrungen sexualisierter Gewalt. In: Trauma & Gewalt, 1/2022, S. 28-38.

Schröder, Johanna, Safiye Tozdan, Yasemine Yamak, Tanita Gebhardt, Janne Hübner,
Jule F. Räuchle und Peer Briken (2021): Sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen.
Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt. Hrsg. von der
Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

Stadler, Lena, Steffen Bieneck und Christian Pfeiffer (2012): Repräsentativbefragung
sexueller Missbrauch 2011. Hrsg. vom Kriminologischen Forschungsinstitut
Niedersachsen e. V. Hannover.

Sternal, Werner (2023): FamFG. Kommentar. München.

Tozdan, Safiye und Peer Briken (2022): Kindesmissbrauch durch Frauen – das stumme Verbrechen. In: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Das Schweigen beenden. Beiträge zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin, S. 56-60.

UBSKM - Unabhängige Beauftragte zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2023): Zahlen und Fakten sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Unterstaller, Adelheid (2006a): Wie wirkt sich sexueller Missbrauch auf Kinder aus? In: Kindler, Heinz, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen und Annegret Werner (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Kapitel 27.

Unterstaller, Adelheid (2006b): Wie kann ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch abgeklärt werden? In: Kindler, Heinz, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen und Annegret Werner (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Kapitel 69.

Vobbe, Frederic und Katharina Kärgel (2022): Sexualisierte Gewalt und digitale Medien Reflexive Handlungsempfehlungen für die Fachpraxis. Wiesbaden.

Vobbe, Frederic und Katharina Kärgel (2023): Mediatisierte sexualisierte Gewalt. Qualitätskriterien zum Umgang mit Missbrauchsabbildungen.

Wallner: Pädophilie und sexueller Kindesmissbrauch im Familienverfahren. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2015, S. 610.

Weber, Monika (2022): Gender matters – Mädchen* und Jungen* in der Inobhutnahme. In: Fachgruppe Inobhutnahme (Hrsg.): Handbuch Inobhutnahme. Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder. Hrsg. von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH). Frankfurt am Main. S. 167-190.

Weinberg, Dorothea (2005): Traumatherapie mit Kindern. Strukturierte Trauma-Intervention und traumabezogene Spieltherapie. Stuttgart.

WHO - Weltgesundheitsorganisation (Hrsg.) (2013): Europäischer Bericht über die Prävention von Kindesmisshandlung. Zusammenfassung. Kopenhagen.

Wetzel, H. (2006): Katalog der Risiko- und Schutzfaktoren bei Kindesmisshandlung und –missbrauch. Freiburg.

Wiesner, Reinhard und Friederike Wapler (2022): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München.

Witt, Andreas, Miriam Rassenhofer, Marc Allroggen, Paul L. Plener und Jörg M. Fegert (2017): Die Prävalenz von sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsstudie. Ulm.

Witte, Susanne (2020): Geschwister und sexueller Missbrauch. In: Unsere Jugend, 2020., S.250-256.

Wössner, Gunda (2021): Sexueller Missbrauch durch Kinderpornografie-Konsumenten (m/w/d)? In: Das Jugendamt 2021, S. 12 ff.

Vorlage Nr. 15/1931

öffentlich

Datum: 15.09.2023
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Hopmann

Landesjugendhilfeausschuss	21.09.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	29.09.2023	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	21.11.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Aktualisierung der Richtlinien des Mitmänn-Preises

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Richtlinien des Mitmänn-Preises wird gemäß Vorlage Nr. 15/1931 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Der neue Richtlinienentwurf soll die Akzeptanz und Reichweite des Preises erhöhen. Der Kreis der Vorschlagsberechtigten und der möglichen Preisträger*innen wird erweitert und dem LJHA wird die Möglichkeit eröffnet, den Preis mit einer Dotierung von 10.000 Euro auf mehrere gleichrangige Preisträger*innen aufzuteilen.

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Alle Menschen haben gleiche Rechte.

Das nennt man oft **Inklusion**.

Der LVR findet Inklusion gut.

Junge Menschen haben gute Ideen für die Inklusion.

Daher verleiht der LVR seit 2019 einen Preis.

Der Preis heißt so: Mitmänn-Preis.



Junge Menschen bis 27 Jahre können sich für den Mitmänn-Preis beim LVR bewerben.

Jetzt hat der LVR die Regeln für den Preis geändert.

Im Jahr 2024 wird der Preis wieder verliehen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden

Sie unter <https://leichtesprache.lvr.de/>.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1931:

Im Zuge einer Strukturreform der Preise des LVR wurde der Mitmän-Preis eingeführt und 2020 erstmalig vergeben. Eine zweite Vergabe erfolgte 2022 im Rahmen der Woche der Begegnung. Mit dem Preis sollen junge Menschen mit und ohne Behinderungen im Alter von bis zu 27 Jahren für besonderes freiwilliges gesellschaftliches Engagement ausgezeichnet werden.

In seiner Sitzung vom 20.01.2022 (vgl. Niederschrift zu Punkt 11: LVR-Preis Mitmän Auswahl der Preisträger, Vorlage 15/752) beschloss der LJHA seinen Facharbeitskreis „Zukunft der Modellförderung / Mitmän-Preis“ zu beauftragen, die bestehenden Richtlinien der Preisvergabe im Hinblick auf eine breitere Fassung der Vergabekriterien zu erörtern und ggf. entsprechende Vorschläge zu erarbeiten.

Der Facharbeitskreis „Zukunft der Modellförderung / Mitmän-Preis“ hat sich daher mit den bestehenden Richtlinien und dem Verlauf der bisherigen Vergaben des Mitmän-Preises auseinandergesetzt und nach einer umfassenden Erörterung die Verwaltung gebeten, entsprechend dem Ergebnis des Diskurses, Vorschläge zur Anpassung der Richtlinien an den LJHA und LA zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dabei waren insbesondere die Umstände zu berücksichtigen, dass

- in den ersten beiden Durchläufen der Vergabe des Mitmän-Preises nur relativ wenige Bewerbungen eingereicht wurden, die teilweise auch nicht ausreichend für eine Nominierung qualifiziert waren,
- gerade in Initiativen aus dem Bereich der Inklusion oft eine professionelle Begleitung der jungen Menschen erfolgt und daher sichergestellt werden soll, dass auch junge Menschen aus solchen Initiativen als Preisträger*innen berücksichtigt werden können.

Bisher konnten sich die jungen Menschen ausschließlich selbst bewerben bzw. im Falle von Minderjährigen durch ihre Erziehungsberechtigten. Der Kreis der vorschlagsberechtigten Personen soll daher jetzt ausgeweitet werden und künftig auch die Träger entsprechender Projekte und Initiativen, die *den Vorsitzende/Vorsitzenden der LVers , die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und deren Stellvertretungen, sowie die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland umfassen. Ebenfalls wird klargestellt, dass die Auszeichnung künftig auch an professionell begleitete Initiativen junger Menschen verliehen werden kann.

Die Vergabe des Preises ist künftig nicht mehr in einer Rangfolge durchgeführt werden. Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland kann das Preisgeld in Höhe von 10.000 Euro zukünftig auf mehrere gleichwertige Preisträger*innen aufteilen.

In Vertretung

D a n n a t

Synopse Anpassung Richtlinien Mitmänn-Preis des LVR

Richtlinien 2019	Entwurf Richtlinien 2023 Änderungen fett gesetzt.	Erläuterungen
<p>1. Ab dem Jahr 2020 verleiht der Landschaftsverband Rheinland (LVR) den „Mitmänn“ für besonderes freiwilliges gesellschaftliches Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene mit und ohne Behinderungen im Alter von bis zu 27 Jahren.</p>	<p>1. Ab dem Jahr 2020 verleiht der Landschaftsverband Rheinland (LVR) den „Mitmänn“ für besonderes freiwilliges gesellschaftliches Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderungen im Alter von bis zu 27 Jahren.</p>	
<p>2. Folgende formale und inhaltliche Kriterien sind zu erfüllen:</p> <p>2.1 Auszeichnet werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich – alleine oder in einer Gruppe – mit besonders innovativen oder kreativen eigenen Ideen („Ideenreichtum“), mit besonderem persönlichen Engagement („Herzblut“) oder besonders ausdauernd („langer Atem“) vorbildlich für eine inklusive Gesellschaft heute und in Zukunft einsetzen</p> <p>2.2 Die auszuzeichnenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses bis zu 27 Jahre alt. Für Bewerbungen einer Gruppe von Kindern, Jugendlicher und junger Erwachsener ist das</p>	<p>2. Folgende formale und inhaltliche Kriterien sind zu erfüllen:</p> <p>2.1 Ausgezeichnet werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich – alleine oder in einer Gruppe – mit besonders innovativen oder kreativen eigenen Ideen („Ideenreichtum“), mit besonderem persönlichen Engagement („Herzblut“) oder besonders ausdauernd („langer Atem“) vorbildlich für eine inklusive Gesellschaft heute und in Zukunft einsetzen oder in entsprechenden Projekten aktiv mitwirken.</p> <p>2.2 Die auszuzeichnenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses bis zu 27 Jahre alt. Für Bewerbungen einer Gruppe oder professionell begleiteten Initiative von Kindern, Jugendlicher</p>	<p>Bisher richtet sich der Preis an Gruppen und einzelne junge Menschen. Zukünftig soll er auch an professionell begleitete Initiativen junger Menschen verliehen werden können.</p>

<p>Durchschnittsalter der aktiv Beteiligten maßgeblich.</p> <p>2.3 Das Engagement der jungen Menschen kann in unterschiedlichen Themenfeldern stattfinden.</p> <p>2.4 Ausdruck findet dieses Engagement darin, dass sich die jungen Menschen in Freizeit, Schule, Ausbildung, Studium oder Betrieb freiwillig mit Projekten, Aktionen, Kampagnen oder Organisationen für eine inklusive, offene und vielfältige Gesellschaft, für Wertschätzung und Respekt, für Solidarität, Toleranz und Humanität engagieren.</p> <p>2.5 Das auszuzeichnende Engagement muss seine Wirkung primär im Verbandsgebiet des LVR, im Rheinland, entfalten. Bundesweite oder grenzüberschreitende Aktivitäten können ausgezeichnet werden, wenn sie auch von herausragender Bedeutung für die Aufgaben und Ziele des LVR sind.</p>	<p>und junger Erwachsener ist das Durchschnittsalter der aktiv Beteiligten maßgeblich.</p> <p>2.3 Das Engagement der jungen Menschen kann in unterschiedlichen Themenfeldern stattfinden.</p> <p>2.4 Ausdruck findet dieses Engagement darin, dass sich die jungen Menschen in Freizeit, Schule, Ausbildung, Studium, Betrieb oder bei freien oder öffentlichen Trägern freiwillig mit Projekten, Aktionen, Kampagnen oder Organisationen für eine inklusive, offene und vielfältige Gesellschaft, für Wertschätzung und Respekt, für Solidarität, Toleranz und Humanität engagieren, auch im Rahmen von Projekten und Initiativen die bei Trägern angesiedelt sind und professionell oder ehrenamtlich begleitet werden.</p> <p>2.5 Das auszuzeichnende Engagement muss seine Wirkung primär im Verbandsgebiet des LVR, im Rheinland, entfalten. Bundesweite oder grenzüberschreitende Aktivitäten können ausgezeichnet werden, wenn sie auch von herausragender Bedeutung für die Aufgaben und Ziele des LVR sind.</p>	<p>Auch professionell oder ehrenamtlich begleitete Gruppen sollen den Preis erhalten können.</p>
<p>3. Beim „Mitmänn“ erfolgt die Bewerbung durch die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst. Sofern sie selbst noch nicht volljährig sind, kann die Bewerbung stellvertretend durch Projektverantwortliche</p>	<p>3. Beim „Mitmänn“ erfolgt die Bewerbung durch die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst oder durch die Träger entsprechender Projekte und Initiativen. Sofern die Bewerber*innen selbst noch nicht volljährig sind,</p>	<p>Bisher konnten sich die jungen Menschen ausschließlich selbst bewerben bzw. im Falle von Minderjährigen durch Erziehungsberechtigte. Der Kreis</p>

<p>oder Erziehungsberechtigte erfolgen; im Falle eines unter Betreuung stehenden jungen Menschen soll die Bewerbung durch die rechtliche Betreuungsperson erfolgen.</p>	<p>kann die Bewerbung stellvertretend durch Projektverantwortliche oder Erziehungsberechtigte erfolgen; im Falle eines unter Betreuung stehenden jungen Menschen soll die Bewerbung durch die rechtliche Betreuungsperson erfolgen. Zudem sind die bzw. der Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland, die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und deren Stellvertretungen sowie die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland berechtigt, Vorschläge für Preisträger*innen einzureichen.</p>	<p>der vorschlagsberechtigten Personen soll jetzt ausgeweitet werden. Daher werden auch die Träger entsprechender Initiativen und die Vorsitzenden der LV und des LJHA hier aufgenommen.</p>
<p>4. Für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist eine aussagekräftige Bewerbung erforderlich, die fristgerecht beim LVR eingegangen ist. Alle notwendigen Informationen, insbesondere das Einreichungsformular sowie die Einreichungsfristen sind online zu finden auf www.ausgezeichnet.lvr.de.</p>	<p>4. Für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist eine aussagekräftige Bewerbung oder ein begründeter Vorschlag erforderlich, die oder der fristgerecht beim LVR eingegangen ist. Alle notwendigen Informationen, insbesondere das Einreichungsformular sowie die Einreichungsfristen sind online zu finden auf www.ausgezeichnet.lvr.de.</p>	
<p>5. Über die Verleihung des „Mitmän“ entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland in nicht-öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit.</p>	<p>5. Über die Verleihung des „Mitmän“ entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland in nicht-öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit.</p>	
<p>6. Der „Mitmän“ ist insgesamt mit einem Preisgeld von 10.000 Euro dotiert und wird im zweijährlichen Rhythmus als Platz 1, Platz 2 und Platz 3 vergeben. Platz 1 erhält 5.000 Euro, Platz 2 erhält 3.000 Euro, Platz 3 erhält 2.000 Euro.</p>	<p>6. Der „Mitmän“ ist insgesamt mit einem Preisgeld von 10.000 Euro dotiert und wird im zweijährlichen Rhythmus vergeben. Der Landesjugendhilfeausschuss kann den Preis und das Preisgeld per Beschluss zu gleichen</p>	<p>Statt einer Hierarchie von Preisträger*innen wird der Preis zukünftig einheitlich vergeben. Dem LJHA steht es frei, mehrere gleichwertige Preisträger*innen zu</p>

	Teilen auf mehrere Preisträger*innen aufteilen.	benennen, auf die das Preisgeld gleichmäßig aufgeteilt wird.
7. Der „Mitmänn“ wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland oder deren/dessen Vertretung verliehen. Die Verleihung des „Mitmänn“ wird öffentlichkeitswirksam dargestellt.	7. Der „Mitmänn“ wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland oder deren/dessen Vertretung und unter Einbeziehung des Vorsitzes des Landesjugendhilfeausschusses verliehen. Die Verleihung des „Mitmänn“ wird öffentlichkeitswirksam dargestellt.	Der LJHA soll angemessen an der Preisvergabe beteiligt sein.
Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.	Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Landschaftsausschusses in Kraft. Gleichzeitig treten die am 16.05.2019 vom Landschaftsausschuss der 14. Landschaftsversammlung Rheinland beschlossenen Richtlinien für die Verleihung des „Mitmänn“ außer Kraft.	

Richtlinien zur Vergabe des Mitmänn-Preises des LVR

1. Ab dem Jahr 2020 verleiht der Landschaftsverband Rheinland (LVR) den „Mitmänn“ für besonderes freiwilliges gesellschaftliches Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderungen im Alter von bis zu 27 Jahren.

2. Folgende formale und inhaltliche Kriterien sind zu erfüllen:

2.1 Ausgezeichnet werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich – alleine oder in einer Gruppe – mit besonders innovativen oder kreativen eigenen Ideen („Ideenreichtum“), mit besonderem persönlichen Engagement („Herzblut“) oder besonders ausdauernd („langer Atem“) vorbildlich für eine inklusive Gesellschaft heute und in Zukunft einsetzen oder in entsprechenden Projekten aktiv mitwirken.

2.2 Die auszuzeichnenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses bis zu 27 Jahre alt. Für Bewerbungen einer Gruppe oder Initiative von Kindern, Jugendlichen und junger Erwachsener ist das Durchschnittsalter der aktiv Beteiligten maßgeblich.

2.3 Das Engagement der jungen Menschen kann in unterschiedlichen Themenfeldern stattfinden.

2.4 Ausdruck findet dieses Engagement darin, dass sich die jungen Menschen in Freizeit, Schule, Ausbildung, Studium, Betrieb oder bei freien oder öffentlichen Trägern freiwillig mit Projekten, Aktionen, Kampagnen oder Organisationen für eine inklusive, offene und vielfältige Gesellschaft, für Wertschätzung und Respekt, für Solidarität, Toleranz und Humanität engagieren, auch im Rahmen von Projekten und Initiativen die bei Trägern angesiedelt sind und professionell oder ehrenamtlich begleitet werden.

2.5 Das auszuzeichnende Engagement muss seine Wirkung primär im Verbandsgebiet des LVR, im Rheinland, entfalten. Bundesweite oder grenzüberschreitende Aktivitäten können ausgezeichnet werden, wenn sie auch von herausragender Bedeutung für die Aufgaben und Ziele des LVR sind.

3. Beim „Mitmänn“ erfolgt die Bewerbung durch die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst oder durch die Träger entsprechender Projekte und Initiativen. Sofern die Bewerber*innen selbst noch nicht volljährig sind, kann die Bewerbung stellvertretend durch Projektverantwortliche oder Erziehungsberechtigte erfolgen; im Falle eines unter Betreuung stehenden jungen Menschen soll die Bewerbung durch die rechtliche Betreuungsperson erfolgen. Zudem sind die bzw. der Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland, die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und deren Stellvertretungen sowie die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland berechtigt, Vorschläge für Preisträger*innen einzureichen.

4. Für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist eine aussagekräftige Bewerbung oder ein begründeter Vorschlag erforderlich, die oder der fristgerecht beim LVR eingegangen ist. Alle notwendigen Informationen, insbesondere das Einreichungsformular sowie die Einreichungsfristen sind online zu finden auf www.ausgezeichnet.lvr.de.

5. Über die Verleihung des „Mitmänn“ entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland in nicht-öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit.

6. Der „Mitmänn“ ist insgesamt mit einem Preisgeld von 10.000 Euro dotiert und wird im zweijährlichen Rhythmus vergeben. Der Landesjugendhilfeausschuss kann den Preis und das Preisgeld per Beschluss zu gleichen Teilen auf mehrere Preisträger*innen aufteilen.

7. Der „Mitmänn“ wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland oder deren/dessen Vertretung und unter Einbeziehung des Vorsitzes des Landesjugendhilfeausschusses verliehen. Die Verleihung des „Mitmänn“ wird öffentlichkeitswirksam dargestellt.

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Landschaftsausschusses in Kraft. Gleichzeitig treten die am 16.05.2019 vom Landschaftsausschuss der 14. Landschaftsversammlung Rheinland beschlossenen Richtlinien für die Verleihung des „Mitmänn“ außer Kraft.

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/1357	Digitales Bildungsangebot am LVR-Berufskolleg Düsseldorf	Schul / 07.11.2022 Ju / 10.11.2022 DiMA / 30.11.2022 LA / 07.12.2022	52	Dem Schulentwicklungsvorhaben am LVR-Berufskolleg, Am Großen Dern 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299 „Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg“ zum 01.08.2023 gemäß Vorlage Nr. 15/1357 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, als Schulträger ihr positives Votum bei der Beantragung des Schulentwicklungsvorhabens durch das LVR-Berufskolleg entsprechend des Runderlasses vom 02.07.2021 (BASS 14-23 Nr. 4) abzugeben.	31.12.2023	Das Schulentwicklungsvorhaben wurde der Schulentwicklungskonferenz des MSB vorgestellt. Eine Entscheidung hierüber liegt der Verwaltung noch nicht vor.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	HPH / 12.11.2021 GA / 19.11.2021 Um / 24.11.2021 Ju / 25.11.2021 PA / 06.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	1	4.4) 4. Handlungsschwerpunkt IV; Bauen und Umwelt 4.4 Berücksichtigung regionaler Produkte (448-456)	31.12.2023	Das Thema „Einsatz regionaler Lebensmittel“ ist seit langem Gegenstand fortlaufender Überlegungen im für den Lebensmitteleinkauf beim LVR zuständigen Competence Center in der LVR-Klinik Viersen. Soweit rechtlich möglich und abhängig von der jeweiligen regionalen und jahreszeitlichen Verfügbarkeit wird in jedem Ausschreibungszyklus der Lebensmittelrahmenverträge der Bezug regionaler Produkte in geeigneten Warengruppen ermöglicht. Die an die Rahmenverträge angeschlossenen selbstkochenden Einrichtungen (Kliniken) des LVR entscheiden selbständig, welche Produkte sie regional beziehen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Produktionsmöglichkeiten und der benötigten Großverbraucher-mengen. Aktuell führen Lieferkettenprobleme und Preissteigerungen zu verstärkter Nachfrage nach regionalen Produkten. Die Verwaltung prüft die vorhandenen Flächen im Bereich aller Dienststellen auf deren Eignung zur Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. die aktuelle Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und erstellt eine Gesamtübersicht. Die Ergebnisse werden der	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						politischen Vertretung im Laufe des Jahres 2023 vorgestellt.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Ju / 25.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	5	6.4) 6. Handlungsschwerpunkt VI; Jugend 6.4 Fachkräftemangel entgegenwirken - Berufskolleg (559-561)	31.12.2024	Das aktuell beantragte Entwicklungsvorhaben „Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung Anlage E“ hat das MSB als nicht genehmigungsfähig beschieden. Dies wird nun fachlich bewertet und ggfls. ein überarbeiteter Neuantrag geprüft. Ergänzend arbeitet das BK Düsseldorf weiter daran, die Digitalisierung und das „Blended Learning“ voranzutreiben, die Medienkompetenz der Studierenden nachhaltig zu entwickeln und digitale Lernprozesse zu verankern.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Ju / 25.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	4	6.5.1) 6. Handlungsschwerpunkt VI; Jugend 6.5.1 Durchführung von zusätzlichen Fachtagungen Stärkung Pflegefamilien (575-577)	31.12.2023	Die Fachtagung zur Stärkung der Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderung findet in Form einer Kooperationsveranstaltung von Dezernat Soziales und Dezernat Kinder, Jugend und Familie im Online-Format am 01.12.2023 statt. Die Federführung liegt im Fachbereich Jugend. Zielgruppe sind alle Familien, die Leistungen gemäß § 80 SGB IX erhalten.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Ju / 25.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	4	6.5.1.2) 6. Handlungsschwerpunkt VI; Jugend 6.5.2 Durchführung von zusätzlichen Fachtagungen - Pflege- und Adoptivfamilien/Fetalen Alkoholsyndrom (FAS) oder FAS-Spektrum-Störungen (578-582)	31.12.2023	Die Fachtagung für Pflege- und Adoptivfamilien von Kindern mit einem Fetalen Alkoholsyndrom (FAS) oder FAS-Spektrum-Störungen sowie für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekinderdienste wird am 26.10.2023 im Online-Format durchgeführt werden. Zielgruppen sind hier Pflegefamilien und Fachkräfte der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen sowie Adoptiveltern und Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Ju / 25.11.2021 DiMA / 08.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	72	7.5) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.5 Digitalisierungshilfen für Leistungsempfänger (635-644)	31.12.2023	Mit dem Programm „Zugänge erhalten – Digitalisierung stärken“ hat die Stiftung Wohlfahrtspflege im Jahr 2021 ein Finanzierungsprogramm aufgelegt, mit dem die digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gefördert werden kann. Die	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Mittel können dazu verwendet werden, digitale Infrastruktur aufzubauen. Derzeit werden die vorhandenen Angebote gesichtet und daraufhin geprüft, welche Lücken bestehen, um die im Haushaltsbegleitbeschluss genannten Ziele zu erreichen, insbesondere Assistenzbedarfe zu eruieren. Es wird in 2023 berichtet.	
14/3736	Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen	GA / 22.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 Ju / 07.02.2020	84	"1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" wird zur Kenntnis genommen. 2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019" werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage 14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- € bereitgestellt."	30.06.2025	Der Abschlussbericht über die Modellförderung wird nach Ende der Projektphase vorgelegt. Mit Vorlage 15/250 ist in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.06.2021 ein Zwischenbericht vorgelegt worden.	
14/3360	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung	HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	72	"Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen" um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."	31.12.2021	Die Corona-Pandemie hat die insgesamt gute Entwicklung verlangsamt. Das in den letzten Jahren ausgebaute Angebot zum Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche im Rheinland wird zunehmend stärker genutzt, so dass die Inanspruchnahme außer-rheinischer Plätze sinkt. Der Leistungserbringer RBV Düren hatte 2019 ein Konzept zur Realisierung von fünf weiteren Plätzen für Kinder und Jugendliche vorgestellt. Eine	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
						<p>Konzeptüberarbeitung, die Dez. 7 erbeten hat, steht weiterhin aus. Die Baumaßnahmen für fünf Plätze Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland durch den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen in Duisburg wurden im 1. Quartal 2022 abgeschlossen, so dass das Angebot starten konnte. Die Angebotsentwicklung des Kurzzeitwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung stagniert darüber hinaus aktuell. Mit einzelnen Leistungserbringern wurde diese Thematik bereits erörtert. Derzeit wird analysiert, wie die tatsächliche Bedarfslage aussieht und daraus soll abgeleitet werden, wie der gewünschte Ausbau zielgenau erfolgen kann. Das Fachgespräch mit einem leistungsträgerübergreifenden Qualitätszirkel ist für November 2023 terminiert; im ersten Halbjahr 2024 kann dann berichtet werden. s. auch 15/37, 7.9</p>

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/1698	Richtlinien Modellförderung 2024	Ju / 25.05.2023	43	Dem Richtlinienentwurf zur Modellförderung 2024 wird gem. Vorlage Nr. 15/1698 zugestimmt.	31.08.2023	Die Richtlinien werden ab sofort in der Projektförderung angewendet.	
15/1610	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	Ju / 25.05.2023	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/1610 die "Give e.V., Gesellschaft für interkulturelle Verständigung", Nordring 92, 50171 Kerpen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	30.06.2023	Der Träger wurde mit Bescheid vom 30.05.2023 nach § 75 SGB VIII anerkannt.	
15/1414/1	Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses	Soz / 28.02.2023 Ju / 16.03.2023	21	1. Dem Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023 im Produktbereich 05 für die Produktgruppen des Dezernates 7 PG 017 einschließlich Veränderungsnachweis und PG 087 und des Dezernates 4 PG 074 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1414/1 zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Finanzplanung dem Beschluss entsprechend anzupassen.	31.03.2023	Der Beschluss des Sozialausschusses wurde im Rahmen der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung am 31.03.2023 zum LVR-Gesamtnachtragshaushalt für die Haushaltsjahre 2023 ff. (Vorlage Nr. 15/1584/1) berücksichtigt.	
15/1387	Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)	Soz / 17.01.2023 Ju / 26.01.2023 Fi / 10.02.2023 LA / 14.02.2023	7	1. Der Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen unter Berücksichtigung der LVR-Beratung vor Ort sowie der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt. 2. Den Standards für die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt. 3. Den überarbeiteten Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung (Stand 2023) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.	30.06.2023	Zur Etablierung der KoKoBe-Verbundkooperation sowie der regionalisierten Zielvereinbarungen werden Gespräche mit KoKoBe-Trägerverbänden geführt, um im 2. Halbjahr KoKoBe-Verbund-Koordination umzusetzen und Zielvereinbarungen abzuschließen. Termine mit folgenden Trägerverbänden und Regionalabteilungen wurden vereinbart: Stadt Köln, StädteRegion Aachen, Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis. Die Terminplanung mit folgenden KoKoBe-Verbänden und Regionalabteilungen läuft: Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Stadt Essen, Stadt Duisburg.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 04.01.2023

Seite 1

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				4. Der Umsetzung der Weiterentwicklung durch Etablierung von KoKoBe-Verbund-Koordinator*innen und dem Abschluss von Zielvereinbarungen in allen Gebietskörperschaften bis Ende 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.			
15/1326	Anpassung der Richtlinie des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zur Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gem. § 54 SGB VIII	Ju / 10.11.2022	43	2) Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt, die Vorlage Nr. 15/1326 im Sozialausschuss zur Beratung vorzusehen.	17.01.2023	Die Vorlage wird dem Sozialausschuss in seiner Sitzung am 17.01.2023 zur Kenntnis gegeben.	
15/1245/1	Zwischenbericht zum Modellprojekt "Inklusiver Sozialraum" und Verlängerung des Modellprojektes	Ju / 10.11.2022 HPH / 11.11.2022 GA / 18.11.2022 PA / 28.11.2022 Inklusion / 01.12.2022 Fi / 02.12.2022 LA / 07.12.2022	73	Der Verlängerung des Modellprojektes "Inklusiver Sozialraum" bis zum 31.07.2025 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1245/1 zugestimmt.	30.06.2023	Die Verlängerung bis zum 31.07.2025 wurde umgesetzt.	
15/985	Empfehlung für die Jugendämter: Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen	Ju / 19.05.2022	43	Die Empfehlung zum Umgang mit Partnerschaftsgewalt und deren Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen wird gemäß Vorlage Nr. 15/985 beschlossen.	31.03.2023	Die Broschüre "Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen" wurde den örtlichen Kommunen mit der Empfehlung vorgelegt, diese auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen beschließen zu lassen.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Ju / 25.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	4	6.1) 6. Handlungsschwerpunkt VI; Jugend 6.1 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche entgegenwirken (513-532)	31.12.2023	Der Beschluss ist aus Mitteln des jeweils laufenden Haushalts in den beiden Jahren 2022/2023 umgesetzt worden, die Träger haben die Zuwendungsbescheide erhalten und rufen die Mittel in Tranchen ab.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Ju / 25.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	4	6.2) 6. Handlungsschwerpunkt VI; Jugend 6.2 Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sowie des Bundesteilhabegesetzes (534-550)	31.12.2024	Im Vorgriff auf das KJSG wurde bereits zum Stellenplan 22/23 sowohl die Aufsicht über Kindertageseinrichtungen als auch die Aufsicht über Erziehungshilfeeinrichtungen mit zusätzlichen Stellen verstärkt. Mit dem MKJFGFI, nach deren Weisung	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 04.01.2023

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						<p>die Aufgabe wahrgenommen wird, laufen Gespräche zur Festlegung der neuen Standards und zur Refinanzierung von Personal, das diese Aufgaben übernehmen wird.</p> <p>Der VV hat Zahlungsmöglichkeiten für die sich aus dem KJSG ergebenden Bedarfe bereitgestellt. Die Stellen werden aktuell besetzt und zum Haushalt 2024 angemeldet. Die sich aus dem KJSG (und dem zum 01.05.2022 in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetz) ergebenden Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarfe wurden analysiert und befinden sich in der Umsetzung. Die Stellenplananmeldungen 2022/2023 sind über den Veränderungsnachweis angepasst worden. Etwaige Anpassungen können sich aufgrund der Fallzahlentwicklung ergeben, primär im Jahr 2023, wenn auch die Übernahme der Fälle IFF/FF nach Auslaufen der Heranziehung der örtlichen Ebene in die Zuständigkeit des LVR übergegangen sein wird. Gleiches gilt für die Fallzahlen im Bereich heilpädagogische Leistungen. Diese Anpassungen werden in die Stellenplananmeldungen 2024 aufgenommen. Die durch Dezernat 1 bewerteten und zusammengestellten Stellenplananmeldungen der Dezernate wurden auf dem gewohnten Verwaltungsweg zur Beschlussfassung des Verwaltungsvorstands gebracht und gehen danach in die Beratung und Beschlussfassung der politischen Gremien.</p>	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 HPH / 12.11.2021 GA / 19.11.2021 Ju / 25.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 PA / 06.12.2021 Fi / 09.12.2021	0	7.3) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.3 Menschenrechte/Diversität/Gewaltschutz und Schutz von Menschen mit Behinderung mit hohem Unterstützungsbedarf sowie besonderen Lebenslagen (619-627)	01.12.2022	Im September 2021 hat der LVR erstmals ein verbandswweit übergreifend geltendes Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 15/300). Der erste Monitoring-Bericht zum Umsetzungsstand erfolgte gemäß Vorlage Nr. 15/1044 vom 09.03.2023.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 04.01.2023

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LA / 14.12.2021					

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 04.01.2023

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 15 Anfragen und Anträge

Vorlage Nr. 15/1845

öffentlich

Datum: 31.08.2023
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Höynck

Landschaftsausschuss **29.09.2023** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Haushaltsentwurf 2024;
hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses**

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2024 für die Produktgruppen 043, 044, 046 und 047 im Produktbereich 01 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1845 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Mit Vorlage Nr. 15/1814 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2024 am 30. August 2023 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1845:

Als Fachausschuss ist der Landschaftsausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen des Haushaltes zuständig:

Produktbereich 01 Innere Verwaltung	Seiten:
Produktgruppe 043 Politische Gremien	4 - 11
Produktgruppe 044 Verwaltungsführung	12 - 21
Produktgruppe 046 Rechnungsprüfung	22 - 25
Produktgruppe 047 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	26 - 31

In Vertretung

H ö t t e



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2024

Entwurf

Landschaftsausschuss

Produktgruppe 043 Politische Gremien	Seite 4
Produktgruppe 044 Verwaltungsführung	Seite 12
Produktgruppe 046 Rechnungsprüfung	Seite 22
Produktgruppe 047 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	Seite 26

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	67.772,29	0	20.000	20.000	20.000	20.000
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	410,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	100.439,13	70.000	90.000	90.000	90.000	90.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	250,00	12.000	25.000	105.000	25.000	105.000
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	168.871,42	82.000	135.000	215.000	135.000	215.000
11	- Personalaufwendungen	570.142,79	602.809	706.701	720.835	735.251	749.956
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	38.930,30	884.490	426.990	719.990	451.990	601.990
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.586,00	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
15	- Transferaufwendungen	2.037.401,00	2.076.100	2.295.850	2.295.850	2.295.850	2.295.850
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.379.054,68	2.840.900	3.154.600	3.543.900	3.283.900	3.663.900
17	= Ordentliche Aufwendungen	5.029.114,77	6.408.299	6.588.141	7.284.575	6.770.991	7.315.696
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	4.860.243,35-	6.326.299-	6.453.141-	7.069.575-	6.635.991-	7.100.696-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	4.860.243,35-	6.326.299-	6.453.141-	7.069.575-	6.635.991-	7.100.696-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	4.860.243,35-	6.326.299-	6.453.141-	7.069.575-	6.635.991-	7.100.696-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	4.860.243,35-	6.326.299-	6.453.141-	7.069.575-	6.635.991-	7.100.696-

Erläuterungen:**Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Veranschlagt für:

- Veröffentlichungen des LVR
- Honorare für Referenten
- lfd. Betrieb für die Digitale Gremienarbeit
- Allg. Sachkosten für die Durchführung von Veranstaltungen

Zeile 15: Transferaufwendungen

Veranschlagt sind Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen an die Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland.

Die Höhe der Zuwendungen an die Fraktionen errechnet sich aus einem:

- a) Sockelbetrag
- b) Pro-Kopf-Betrag
- c) Aufwand für Beschaffungen

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Veranschlagt für:

- Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungen gemäß Entschädigungssatzung des LVR)
- Verfügungsmittel der / des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung
- Aufwendungen für die Landschaftsversammlung, z.B. Bewirtungskosten, Kosten für Ausschussreisen, Informationsmaterial, Regulierung von Kfz-Schäden, Hearings, Anmietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen
- Aufwendungen sowie Bewirtungskosten für Veranstaltungen des LVR

Die Verfügungsmittel der / des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung gemäß § 14 KomHVO betragen 27.000 Euro.

Ab dem Entwurf 2024 wird das Veranstaltungsmanagement aus der Produktgruppe 044 Verwaltungsführung in die Produktgruppe 043 Politische Gremien verlagert.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

043.01 Sitzungsdienst

043.02 Veranstaltungen

Zielgruppe(n)

Mitgliedskörperschaften

Bürgerinnen und Bürger im Rheinland

Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

Fraktionen und politische Gruppen der Landschaftsversammlung

Verwaltung des LVR

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	5,51	9,00	9,00
Tariflich Beschäftigte	2,32	2,50	2,50

Produkt 04301 Sitzungsdienst**Ziele**

- Sicherstellung der demokratischen Entscheidungsprozesse des LVR
- Optimale Betreuung der Mitglieder der Gremien und der Fraktionen
- Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf
- Umfassende Information der Verwaltung und der Öffentlichkeit über die Gremien und deren Beschlüsse

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Sitzungen der LVer und ihrer Gremien	132	125	
- Anzahl der bearbeiteten Beratungsgrundlagen (Vorlagen, Anträge, Anfragen)	726	800	
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.243.439-	4.964.980-	5.077.930-
- Erträge	168.871	82.000	95.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.412.310	5.046.980	5.172.930
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	4.243.439-	4.964.980-	5.077.930-

Produkt 04302 Veranstaltungen unter Beteiligung der politischen Gremien des LVR**Ziele**

- Positive Darstellung des LVR in der Öffentlichkeit
- Sicherstellung des einheitlichen Ablaufs der Veranstaltungen des LVR unter Beteiligung der politischen Gremien des LVR
- Einhaltung eines gleichbleibenden Standards für alle Veranstaltungen des LVR gleicher Art unter Beteiligung der politischen Gremien des LVR

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	15.643-	0	630.000-
- Erträge	0	0	40.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	15.643	0	670.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	15.643-	0	630.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	147.850,21	82.000	135.000	0	215.000	135.000	215.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.088.915,87	6.404.299	6.584.141	0	7.280.575	6.766.991	7.311.696
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	4.941.065,66-	6.322.299-	6.449.141-	0	7.065.575-	6.631.991-	7.096.696-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	500,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	500,00	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	500,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	4.940.565,66-	6.322.299-	6.449.141-	0	7.065.575-	6.631.991-	7.096.696-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.128,00	51	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	600,00	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	81.651,98	45.000	50.000	50.000	50.000	50.000
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	102.379,98	45.051	50.000	50.000	50.000	50.000
11	- Personalaufwendungen	1.724.898,40	1.683.137	1.915.082	1.953.383	1.992.451	2.032.300
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.329.634,89	1.709.410	1.628.400	1.628.400	1.628.400	1.628.400
14	- Bilanzielle Abschreibungen	8.171,00	18.595	7.800	7.800	7.800	7.800
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	492.210,69	582.150	213.200	213.200	213.200	213.200
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.554.914,98	3.993.292	3.764.482	3.802.783	3.841.851	3.881.700
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	3.452.535,00-	3.948.241-	3.714.482-	3.752.783-	3.791.851-	3.831.700-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	3.452.535,00-	3.948.241-	3.714.482-	3.752.783-	3.791.851-	3.831.700-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	3.452.535,00-	3.948.241-	3.714.482-	3.752.783-	3.791.851-	3.831.700-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	3.452.535,00-	3.948.241-	3.714.482-	3.752.783-	3.791.851-	3.831.700-

Erläuterungen:

Zeilen 13 und 16: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen

Es werden IT-Aufwendungen in Höhe von 1.493.500 Euro veranschlagt.

Die Verfügungsmittel der LVR-Direktorin gemäß § 14 KomHVO betragen 27.000 Euro.

Ab dem Entwurf 2024 wird das Veranstaltungsmanagement aus der Produktgruppe 044 Verwaltungsführung in die Produktgruppe 043 Politische Gremien verlagert.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

044.01 Führung und Steuerung des LVR

044.02 Inklusion

044.03 Metropolregion Rheinland e. V.

044.04 Veranstaltungsmanagement

Zielgruppe(n)

Dienststellen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Landschaftsversammlung und Ausschüsse

Mitgliedskörperschaften des LVR (Verwaltungen/Bürgerinnen und Bürger)

Beteiligungen, Verbände und Organisationen

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	6,63	11,50	13,50
Tariflich Beschäftigte	12,83	9,50	9,50

Produkt 04401 Führung und Steuerung des LVR**Ziele**

- Optimierung der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und politischer Vorgaben hinsichtlich Effizienz und Rechtmäßigkeit
- Verbesserung der Steuerungsgrundlagen der Verwaltung
- Verwaltungsmodernisierung - Implementierung und Koordinierung neuer Managementsysteme
- Gewährleistung und Optimierung der Verwaltungssteuerung auf Vorstandsebene
- Pflege der Unternehmenskultur
- Haushaltskonsolidierung
- Positionierung des LVR zur Landesregierung, zum Landtag und innerhalb der kommunalen Familie
- Beantwortung der an den Landschaftsverband Rheinland gerichteten Beschwerden, Anregungen und Anfragen der Bürgerinnen und Bürger mit dem Ziel einer verbesserten Steuerungsgrundlage für die Erstellung der Leistungen des LVR und damit einhergehend mit einer ständigen Prozessoptimierung und Qualitätsverbesserung innerhalb festgelegter Ziele.

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der bearbeiteten Beschwerden, Anregungen und Anfragen innerhalb der festgelegten Zeitziele in Stück		1.200,00	
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	18.857-	47.360-	83.400-
- Erträge	53.524	40.000	50.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	72.381	87.360	133.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	18.857-	47.360-	83.400-

Produkt 04402 Inklusion

Ziele

Das Ziel des Produktes Inklusion besteht aus der zentralen fachlichen Steuerung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), insbesondere auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans "Gemeinsam in Vielfalt". Dies schließt die Sicherstellung der Stabsfunktion einer Anlauf- und Koordinierungsstelle nach Artikel 33 BRK, die Betreuung des Ausschusses für Inklusion und seines Beirates sowie die Steuerung von Maßnahmen und Projekten und die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln zur Umsetzung der BRK ein, die nicht anderen Produkten oder Produktgruppen zugeordnet sind."

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der bearbeiteten Beschwerden, Anregungen und Anfragen innerhalb der festgelegten Zeitziele in Stück	3.113,00		
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.163-	216.000-	216.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.163	216.000	216.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	8.163-	216.000-	216.000-

Produkt 04403 Metropolregion Rheinland e. V.

Ziele

- Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit im Rheinland
- Erhöhung der Attraktivität des Rheinlandes als Wohn- und Wirtschaftsstandort
- Setzung von Impulsen für die Weiterentwicklung der rheinischen Kulturlandschaft

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	153.789-	150.000-	150.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	153.789	150.000	150.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	153.789-	150.000-	150.000-

Produkt 04404 Veranstaltungsmanagement

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl LVR-Veranstaltungen u. externer Formate (v. a. mit politischer Repräsentanz) in Stück	143	180	
- Anzahl der Besucher*innen am Tag der Begegnung in Stück	0,00		
- Anzahl Aktionen "Inklusion erleben" in Stück	17,00	25,00	
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	497.160-	676.000-	0
- Erträge	48.100	5.000	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	545.260	681.000	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	497.160-	676.000-	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.624,00	45.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.401.012,68	3.974.697	3.754.982	0	3.793.283	3.832.351	3.872.200
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	3.301.388,68-	3.929.697-	3.704.982-	0	3.743.283-	3.782.351-	3.822.200-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	3.301.388,68-	3.929.697-	3.704.982-	0	3.743.283-	3.782.351-	3.822.200-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)			Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	35,00	35	35	35	35	35			
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	35,00	35	35	35	35	35			
11	- Personalaufwendungen	3.542.321,62	3.377.248	3.871.586	3.949.018	4.027.998	4.108.558			
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.104,00	1.110	1.110	1.110	1.110	1.110			
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	27.154,43	49.275	49.305	49.305	49.305	49.305			
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.570.580,05	3.427.633	3.922.001	3.999.433	4.078.413	4.158.973			
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	3.570.545,05-	3.427.598-	3.921.966-	3.999.398-	4.078.378-	4.158.938-			
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	3.570.545,05-	3.427.598-	3.921.966-	3.999.398-	4.078.378-	4.158.938-			
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0			
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	3.570.545,05-	3.427.598-	3.921.966-	3.999.398-	4.078.378-	4.158.938-			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	3.570.545,05-	3.427.598-	3.921.966-	3.999.398-	4.078.378-	4.158.938-			

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	18,94	25,00	25,00
Tariflich Beschäftigte	26,56	22,50	23,50

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.572.830,39	3.426.523	3.920.891	0	3.998.323	4.077.303	4.157.863
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	3.572.830,39-	3.426.523-	3.920.891-	0	3.998.323-	4.077.303-	4.157.863-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	3.572.830,39-	3.426.523-	3.920.891-	0	3.998.323-	4.077.303-	4.157.863-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.514,59	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	13.514,59	0	0	0	0	0
11	- Personalaufwendungen	1.184.330,84	1.145.539	1.533.513	1.564.184	1.595.467	1.627.377
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	374.440,98	631.000	799.800	602.080	577.540	609.190
14	- Bilanzielle Abschreibungen	14.822,55	5.100	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	107.585,05	175.000	242.200	235.320	215.260	242.910
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.681.179,42	1.956.639	2.575.513	2.401.584	2.388.267	2.479.477
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.667.664,83-	1.956.639-	2.575.513-	2.401.584-	2.388.267-	2.479.477-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.667.664,83-	1.956.639-	2.575.513-	2.401.584-	2.388.267-	2.479.477-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	1.667.664,83-	1.956.639-	2.575.513-	2.401.584-	2.388.267-	2.479.477-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.667.664,83-	1.956.639-	2.575.513-	2.401.584-	2.388.267-	2.479.477-

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

047.01 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

047.02 Tag der Begegnung, Tour der Begegnung, Show der Begegnung, Mobil der Begegnung und Karneval für alle

Zielgruppe(n)

Presse, Funk und Fernsehen

Öffentlichkeit

Politische Vertretung,

Mitgliedskörperschaften,

Verbände,

Institutionen,

Beschäftigte

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Beamte	1,00	2,00	1,00
Tariflich Beschäftigte	10,90	12,00	14,00

Produkt 04701 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Ziele

Information der Öffentlichkeit über Leistungen, Aufgaben, Themen und Entscheidungen des LVR. Darstellung des LVR in seiner Themenvielfalt für verschiedene Zielgruppen und durch unterschiedliche Formate und Kanäle (Pressearbeit, Print, Internet und Intranet, Social Media, Veranstaltungen, Aktionen).

	Ergebnis		Ansatz	
	2022	2023	2024	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Artikel in den Medien	16.563	18.000		
- Anzahl der Pressternine	92	80		
- Anzahl der Beiträge in TV und Hörfunk	216	400		
- Anzahl der Reden	2			
- Anzahl der Besucher*innen am Tag der Begegnung	116			
- Anzahl der Twitter-Meldungen		350,00		
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	438.638-	795.000-	1.030.000-	
- Erträge	0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	438.638	795.000	1.030.000	
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	
Saldo aus ILV	0	0	0	
Ergebnis	438.638-	795.000-	1.030.000-	

Produkt 04702 Tag der Begegnung, Tour der Begegnung, Show der Begegnung, Mobil der Begegnung und Karneval für alle**Ziele**

Der LVR setzt sich ein für die "inklusive Gesellschaft" im Rheinland. Wichtiges Element in der dazugehörigen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit ist der seit 1998 stattfindende Tag der Begegnung, der sich mittlerweile zum größten Fest für Menschen mit und ohne Behinderung entwickelt hat.

Der Tag der Begegnung findet in einem 2-jährigen Rhythmus in ungeraden Jahren statt. Weitere wichtige Elemente sind die Aktionen, die im Rahmen der Kampagne "Inklusion erleben" (ehemaliger Arbeitstitel: "Regionalisierungskampagne") stattfinden. Ziel ist es, den Inklusionsgedanken ins ganze Rheinland zu tragen."

	Ergebnis	Ansatz	
	2022	2023	2024
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	41.380-	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	41.380	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	41.380-	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
Laufende Verwaltungstätigkeit								
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.614,70	0	0	0	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.721.773,54	1.951.539	2.575.513	0	2.401.584	2.388.267	2.479.477
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	1.709.158,84-	1.951.539-	2.575.513-	0	2.401.584-	2.388.267-	2.479.477-
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)	Planung (€)		
		2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	1.709.158,84-	1.951.539-	2.575.513-	0	2.401.584-	2.388.267-	2.479.477-